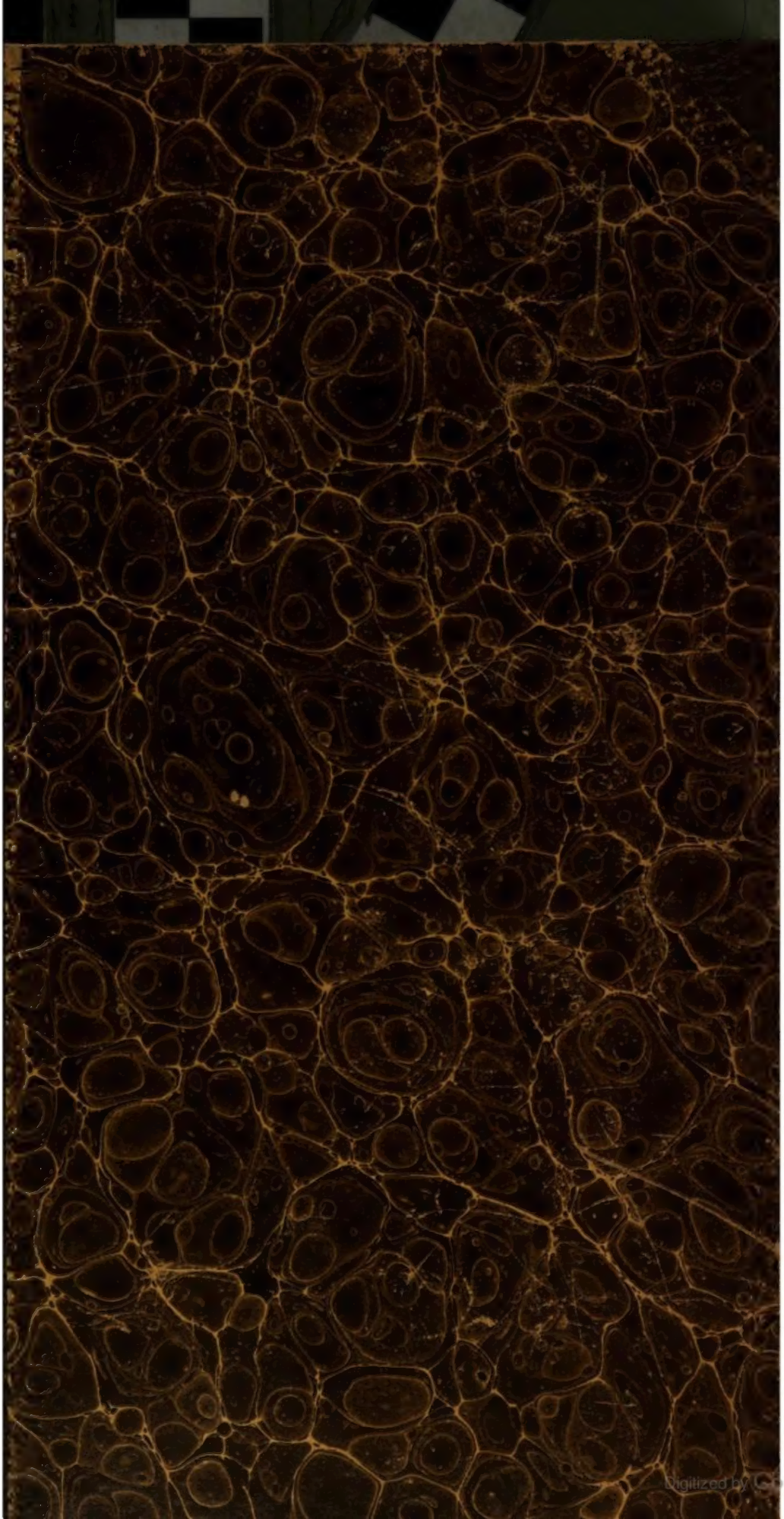
Digitized by Google

F. germ.
111 ad (2,3

Landrecht

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Zweiter Theil, Dritter Band.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

95. V.

Digitized by Google

Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten.

In Verbindung

mit den

ergänzenden Verordnungen

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Fünfter Band

enthaltend

Theil II. Tit. 10–12.

Berlin, 1838.
Im Verlage der Nauckschen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGLA.
MONACENSIS.

Digitized by Google

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Militair- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung, und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen.

§. 2. Sie sind, ausser den allgemeinen Unterthanenpflichten dem Oberhaupte des Staats besondere Treue und Gehorsam schuldig.

§. 3. Ein jeder ist nach der Beschaffenheit seines Amtes, und nach dem Inhalte seiner Instruction, dem Staate noch zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.

I. Militairbediente.

§. 4. Die besonderen Pflichten des Soldatenstandes sind hauptsächlich durch die Kriegsartikel, und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt.

1) **a) Kriegsartikel** für die Unteroffiziere und Soldaten, v. 3. August 1808, und Nachtrag zu denselben v. 7. Juli 1809;

b) Verordnung v. 3. August 1808, wegen der Militairstrafen;

c) Verordnung v. 3. August 1808, wegen Bestrafung der Offiziere;

d) Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs, v. 20. März 1837.

s. zu II. 20. §. 463.

2) **Reglement** v. 6. August 1808, wegen Besetzung der Stellen der Porte-Epee Fähnriche und Offiziere.

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militair Anspruch machen. Aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes hört beim Militair ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterieregimente befinden sich 14, bei einem Kavallerieregimente von acht Eskadrons 8, und von vier Eskadrons 4 Portepeefähnriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu diesen Porteepee-Fähnrichs-Stellen kann jeder junge Mann, der das 17te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armeekorps dazu niedergesetzten Kommission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadellos und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Atteste dargethan ist.

Digitized by Google

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine der schon länger gedient hat, kann Porteepeefähnrich werden, sobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine Aufführung gut gesittet und tadellos gewesen ist, worüber der Kapitain und die Offiziere der Kompagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Porteepeefähnriche bei einem Regimente vollzählig sein, so müssen die sich dazu meldenden Subjekte wenn sie schon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Porteepee-Fähnrichs-Stelle vakant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bei andern Statt, die noch nicht gedient haben, doch müssen sie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach der pro Juli eingesandten Rangliste bei den Regimentern befindlichen Porteepeefähnriche bleiben in ihrem Posten. Die nach dem neuen Etat noch nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Porteepeefähnriche werden, als wenn sie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Tractament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17te Jahr erreicht und durch die Examinations-Kommission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Porteepeefähnrichen findet keine Anciennität Statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern zum Offizier erwählt werden.

Zum Porteepeefähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik inclusive Proportionen und Brüche;
3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe:
4) Planzeichnen, verständlich wenn gleich nicht schön;
5) Elementar-Geographie;
6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht blos Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienst und anständiges Betragen sind Haupteigenschaften die jeder Offizier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am bestimmtesten ein Genüge leisten:

Sobald eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Sekondelieutenants des Regiments aus den 14 etatsmäßigen Porteepeefähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Offizierkorps einzutreten.

Diese drei Kandidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Kommission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Kapitains und Staabskapitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Kommandeur und sämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet in nöthigen Fällen statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Porteepeefähnrich gewesen zu sein, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Offiziere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden. Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Porteepeefähnriche erwartet, wo es sämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Digitized by Google

Zum Offizier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:
1) Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufsätzen über militairische Gegenstände;
2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann;
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie;
4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation.
5) Zeichnen der Situationskarten und Plane richtig und verständlich, ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirks, einer Gegend, eines Postens;
6) Erweiterte Geographie und Statistik;
7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.
Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinationskommission wird eine nähere Instruktion erhalten, worin derselben bestimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten in ihrer Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten sich Se. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte entweder als Porteepeefähnriche oder als Offiziere zuzusenden, und bestimmt vorstehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchstdenselben die Vorschläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

G. S. (Edikt. Samml.) de 1806—1810. S. 403.

3) **C. O v. 7. Mai 1818, betr. die Beurlaubungen der Offiziere des stehenden Heeres.**

Da über verschiedene in den bisherigen Verordnungen unentschieden gebliebene Verhältnisse der beurlaubten Offiziere, Anfragen geschehen, so setze ich Folgendes hierüber fest: Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange oder unbestimmte Zeit, für das militairisch Dienstverhältniß verbunden sind, habe Ich beschlossen, keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmten, oder mehr als sechsmonatlichen Urlaub in Privatangelegenheiten künftig zu ertheilen. Alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren. Wenn sie bereits sechs Monate und darüber, mit unbestimmten Urlaub abwesend sind, so wird ihnen hierzu noch eine Frist von drei Monaten zugestanden; denjenigen, welche von Bekanntmachung dieser Verordnung noch nicht sechs Monate abwesend sind, soll gestattet sein, die Abwesenheit überhaupt auf neun Monate auszudehnen. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Die kommandirenden Generale haben hierüber, unter Einreichung der Verzeichnisse solcher Offiziere, zu seiner Zeit zu berichten.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landeskollegio sich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14. August 1816, jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt. Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15. erfolgt, insofern Ich in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich anders bestimme. Das Natural-Quartier am Garnisonorte bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt; außer dem Garnisonorte steht ihm kein Natural-Quartier zu. Offiziere, welche in Dienstangelegenheiten reisen, und Natural-Quartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garnisonorte, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweisen. Auf den regulativmäßigen Servis am Garnisonort, haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Natural-Quartier empfangen, nicht über vier Monate lang, Anspruch, vom Anfange des Monats an gerechnet, in dem

Digitized by Google

der Urlaub angetreten wird. Diejenigen, welche, um inländische Universitäten zu besuchen oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung, den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds. Damit aber diese Begünstigung nicht gemißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweis zu verabfolgen, daß der Offizier die Universität besucht oder bei dem Kollegio beschäftigt, auch nicht einquartirt ist. In Ansehung der Befugniß beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem, seit dem November 1814 beobachteten Verfahren auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich bei sich habenden eigenen Dienstpferde der Offiziere, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgesetzten Militairbehörde die etatsmäßigen, im Garnisonorte nicht erhobenen Rationen, verabreicht werden können. Den beurlaubten Subalternoffizieren kann der Bursche mitgegeben werden, er muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf, bei nachdrücklicher Ahndung, hierzu niemals ein Eskadronpferd bewilligt werden, so wie auch kein Offizier sein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die, deshalb ergangenen, Verordnungen ferner Anwendung. G. S. de 1819. S. 245.

4) **Rescript** v. 27. Juli 1821, betr. die Frage, welche Offiziere zu den Subalternoffizieren zu rechnen sind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage v. 15. v. M.:
das Rangverhältniß der Hauptleute betreffend,
eröffnet, daß nach der von dem Königl. Kriegs-Ministerio darüber gegebenen Auskunft, der jetzigen Organisation der Armee gemäß, nur die Premier- und Seconde-Lieutenants zu den Subaltern-Offizieren gehören. v. K. J. B. 18. S. 8.

5) **a) Landwehrordnung** v. 21. Novbr. 1815;

b) Verordnungen v. 21. April und 17. Juli 1813, betr. die Einrichtung des Landsturms;

s. nach §. 52. dies. Titels.

6) **a) Edict** v. 30. Juli 1812, wegen Errichtung der Gendarmerie. G. S. S. 141. (antiquirt.)

b) Verordnung v. 30. Decembr. 1820, über die Organisation der Gendarmerie.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militair-Chefs, unserm Kriegesministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet sein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeistern und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürf-

Digitized by Google

nisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;

b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und

c) von starkem gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieser aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen,

Digitized by

auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretieren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:
auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

Digitized by Google

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;
6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;
7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehns und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischen Disziplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Mondirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Füh-

Digitized by Google

rung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, in sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleich-

Digitized by Google

wohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenzinspektoren oder Ober-Kontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegensteht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letzteren allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen. G. S. de 1821. S. 1.

c) Dienstinstruction für die Gendarmerie, v. 30. Decbr. 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disziplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht blos die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten, und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwär-

Digitized by Google

tigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Mondirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl, wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu sichern und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,

2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und

3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Pa-

Digitized by Google

trouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.
dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Mondirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Mondirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Mondirungsstücke nach den deshalb bei der Armee statt findenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und

2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hieher gehörigen großen Mondirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von

Digitized by Google

zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerths, erfolgen können.

b) Die Militairvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenzgendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenzgendarmerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

Digitized by Google

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

3. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken: so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militair-Vorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet: es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke, so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Digitized by Google

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachtsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nemlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften, zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hülflos liegen oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der Geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;

b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;

c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;

Digitized by Google

d) falsche oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;

e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;

f) gesetzlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;

g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;

h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;

i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;

l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;

m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich

n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber ausserdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornemlich als eine leicht und schnell zusammen zuziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Ausser den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmeriekorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, und durch fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzkontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Ober-Zollinspektoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Haupt-Zollamts dislozirten Grenzgendarmerie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenzgendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gendarmerie statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisungen zu geben. G. S. de 1821. S. 10.

Gesetze, nach welchen die Militairbediente zu beurtheilen sind.

1) **Publicandum** v. 14. März 1797, wegen Einführung des A. L. R. bei den Militairgerichten; s. zum Publ. Pat., B. I. S. 20.

2) **Gesetz** v. 14. Septbr. 1820, betr. die einstweilige Anwendung des Titel 20. Thl. II. des A. L. R. als Singularrecht für den ganzen Militairstand; s. zu II. 20. §. 1.

Digitized by Google

3) **C. O.** v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand und die Rechtsverhältnisse der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen gehörigen diesseitigen Unterthanen; s. zu I. 12. §. 72. B. II. S. 12.

4) Die in Bezug auf Militairpersonen ergangenen besonderen Strafbestimmungen s. zu II. 20. §. 463.

§. 5. Ober und Unteroffiziers von adlicher Herkunft sind, in ihren persönlichen Privatangelegenheiten, eben den Gesetzen unterworfen, wie der Adel der Provinz, in welcher sie ihr Standquartier haben.

§. 6. Oberoffiziers von bürgerlicher Herkunft, werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo sie ihr Standquartier haben, beurtheilt.

§. 7. Unteroffiziers aus dem Bauer- oder Bürgerstande, ingleichen gemeine Soldaten, stehen unter den Rechten des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat.

§. 8. In Fällen, wo es auf die äussere Form oder Feierlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unteroffiziers und Soldaten, auch wenn sie eine solche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl: ob sie den Statuten, oder den Vorschriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 9. Beurlaubte werden auch in ihren persönlichen Angelegenheiten, welche den Kriegsdienst nicht betreffen, nach den Rechten desjenigen Orts, wo sie während der Urlaubzeit sich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

Anh. §. 121. *Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so gebühret die Bestimmung der Strafe den Militairgerichten.*

Circulare v. 19. Decembr. 1799, (ad II. wörtlich aufgenommen in §. 121. des Anh.) v. N. Samml. B. V. S. 673.

§. 10. Doch wird dadurch ihr persönlicher Gerichtsstand selbst in der Regel nicht verändert.

Vergl. §. 14. 17. u. 18. des Anhangs zu §. 48. Tit. II. der A. G. O. und die zu deren Erläuterung und Abänderung ergangenen **Verordnungen**, betr. den Gerichtsstand der beurlaubten Militairpersonen.

§. 11. Bei Militairpersonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsstandes ungeachtet, in Ansehung ihrer persönlichen Privatangelegenheiten, eben die Gesetze, welchen ihr Vater unterworfen ist.

§. 12. Alle Militairpersonen werden nach den ihnen hier beigelegten Rechten beurtheilt, wenn sie auch auf dem Marsche, im Lager, in Kantonnirungs- oder Winterquartieren, in Garnison während des Krieges, oder auf Werbung sich befinden.

§. 13. Alle Militairpersonen ohne Unterschied sind in Ansehung ihrer Grundstücke, und ihrer darauf sich beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsstande, unter welchem die Grundstücke liegen, unterworfen.

§. 14. Offiziers, welche zur Landmiliz, oder andern nicht beständig stehenden Corps gehören, haben die Rechte der Eximirten in der Provinz; Unteroffiziers und Gemeine hingegen sind den Beurlaubten gleich zu achten.

Landwehrordnung v. 21. Novbr. 1815, §. 74. u. flgde; s. zu §. 52. dies. Tit.

Digitized by Google

§. 15. Invaliden, die dem Regimente noch obligat, oder noch in ein Corps versammlet sind, werden als wirkliche Soldaten; alle andere Invaliden aber als Verabschiedete angesehen.

Besondere Rechte der Militairpersonen:

§. 16. Militairpersonen haben sich eines privilegirten persönlichen Gerichtsstandes zu erfreuen.

Der Militairgerichtsstand ist durch die C. O. v. 19. Juli 1809, in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben, und nur in Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit u. in Injurienfachen geblieben; s. A. G. O. §. 48. Anh. §. 12-29. und die zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung dieser §§. ergangenen Verordnungen.

Wegen des Gerichtsstandes der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen gehörigen Personen vergl. C. O. v. 19. Juli 1834, zu I. 12, §. 72.

§. 17. Sie sind der Regel nach von allen persönlichen Lasten und Pflichten der übrigen Bürger des Staats frei.

§. 18. Ausnahmen von dieser Regel sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

§. 19. Als Besitzer von Grundstücken müssen sie alle mit diesem Besitze verbundene Lasten tragen.

§. 20. Militairpersonen sollen in die Rechte des Civilstandes keinen Eingriff thun.

In Ansehung der bürgerlichen Gewerbe;

§. 21. Sie dürfen für sich selbst keine andere bürgerliche Nahrung treiben, als die ihnen nach der besondern Polizeiverfassung jedes Orts, unter Genehmigung des Regimentschefs, ausdrücklich zugelassen ist.

§. 22. Auch können überhaupt gemeine Soldaten als Gesellen bei andern Meistern arbeiten.

§. 23. Haben sie vor Antritt der Kriegsdienste das Meisterrecht selbst gewonnen: so können sie, auch während derselben, unter Genehmigung ihres Chefs, ihr Gewerbe fortsetzen.

§. 24. Ausser der Einwilligung des Chefs wird in beiden Fällen (§. 22. 23.) auch die Genehmigung der bürgerlichen Polizeiobrigkeit des Orts erfordert.

§. 25. Dergleichen ein bürgerliches Gewerbe treibende Militairpersonen (§. 23.) müssen alle bürgerliche Lasten und Pflichten tragen, sich zur Zunft halten, und in Handwerks-, Polizei-, Servis- und Einquartierungssachen der Obrigkeit des Orts Folge leisten.

Vergl. **Edict** v. 7. Septbr. 1811, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe §. 4. u. 5; s. j. II. 8. §. 179-455. B. IV. S. 129.

§. 26. In wie fern dergleichen Militairpersonen in persönlichen Rechtsangelegenheiten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, den Regiments- oder den ordentlichen Civilgerichten des Orts unterworfen sind, wird in der Prozessordnung bestimmt.

S. §. 12-20. des Anh. zu §. 48. Th. I. Tit. 2. der A. G. O.

in Ansehung der Grundstücke;

§. 27. Den Unteroffizieren und Soldaten sollen, so lange sie in wirklichen Kriegsdiensten stehen, weder bürgerliche Grundstücke und Häuser, noch Ackerwirthschaften, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regimentschefs übergeben werden.

§. 28. So lange dieser Consens nicht beigebracht ist, darf kein Richter den Erwerbungsvertrag einer solchen Militairperson bestätigen; noch

Digitized by Google

ihren Besitztitel im Hypothekenbuche vermerken; noch auch dieselbe bei gerichtlichen Licitationen zum Mitgebote zulassen.

§. 29. Keine Gutsherrschaft ist schuldig, eine solche Militairperson zu einer unterthänigen Stelle, von welcher Naturaldienste zu leisten sind, als Käufer und Gewährsmann anzunehmen.

§. 30. Dagegen können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten alle Grundstücke, welche sie bei dem Eintritte in die Kriegsdienste bereits inne hatten, ferner besitzen.

§. 31. Auch können sie von der Uebernehmung solcher Grundstücke, die ihnen während des Soldatenstandes durch Erbschaft, Vermächtniss, Schenkung oder Heirath zufallen, nicht ausgeschlossen werden.

§. 32. Sind ihnen dergleichen Grundstücke nur mit andern Miterben gemeinschaftlich zugefallen: so finden, wenn sie dieselben als ihr alleiniges Eigenthum übernehmen wollen, die Vorschriften §. 27. 28. 29. Anwendung.

1) **Rescript** v. 18. Decbr. 1802, daß die Feldwebel, Wachtmeister und reitenden Feldjäger rücksichtlich der Beschränkung der Disposition über ihr Vermögen den Unteroffizieren gleich zu achten.

Auf Euern Bericht vom 22. v. M., worin ihr anfraget:

ob einem volljährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeister oder Feldjäger vom reitenden Corps, sein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Kommandeurs ausgehändigt werden dürfe?

communiciren Wir Euch hiebei loco resolutionis und zur Nachachtung in vorkommenden Fallen eine von Unserem Großkanzler veranlaßte Erklärung des Ober-Krieges-Collegii, welche dahin ausgefallen ist:

daß die Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger vom reitenden Corps nicht zur Classe der Ober-Officiers gehören und ihnen daher ihr Vermögen, ohne Beibringung des in Eurer Anfrage erwähnten Erlaubnißscheins, nicht ausgehändigt werden darf. Neues Archiv B. 3. S. 64.

2) **C.O.** v. 25. Septbr. 1809, betr. die Aufhebung der Beschränkung der Unteroffiziere und Soldaten im Gebrauch ihres Eigenthums.

Seine Königliche Majestät sind mit dem Generalauditoriate dahin einverstanden: daß die bisher gesetzlich statt gehabte Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen über ihr Vermögen und Zinsen, bei der jetzigen Militairverfassung, nach welcher die Armee aus lauter sichern Leuten bestehen wird, nicht mehr nöthig sei, wollen daher diese Beschränkung des Soldaten im Gebrauch seines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und sowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich andern Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestatten, wornach also das Generalauditoriat das Weitere zu verfügen hat. G. S. (Edikt. Sammlg.) de 1806-1810. S. 855.

3) **Verordnung** v. 18. März 1811, betr. die nähere Bestimmung der Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu disponiren.

Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unsere C. O. vom 25. Septbr. 1809 gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestattet, wie die C. O. vom 25. Septbr. 1809 bereits festsetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 27 bis 32 und 35 das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks

Digitized by Google

nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweichung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 700, 702 und 703. und des ersten Anhanges §. 22. das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundstücke, die §. 687. am angeführten Orte für die Offiziere gegebene Bestimmung, auch bei den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Konsens des Kommandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subalternen-Offiziers in dem §. 688. a. a. Orte nachgelassene freie Verfügung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu statten kommen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 50. des ersten Anhanges zum A. L. R., nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich gültigerweise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekannten Soldaten ohne Beisein des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Ankäufer gesetzlich bestraft werden wird.

G. S de 1812. S. 5.

§. 33. In allen Fällen müssen Militairpersonen, welche Grundstücke besitzen, nicht nur die darauf haftenden Abgaben entrichten, sondern auch die damit verbundenen persönlichen Prästationen gleich andern leisten. (§. 19.)

§. 34. Werden sie, letzteres selbst zu thun, durch ihre Kriegsdienste verhindert: so müssen sie dazu für sich andere taugliche Personen stellen.

§. 35. Ihre Grundstücke können Unteroffiziere und Soldaten, ohne schriftliche unter dem Regimentssiegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, nicht veräussern noch verpfänden.

Verordnung v. 18. März 1811; s. nach §. 32. dieses Titels.

in Ansehung der Capitalien und Erbschaften;

§. 36. Capitalien und Erbschaften sollen ihnen ohne gleichmässigen Erlaubnissschein des Chefs oder Kommandeurs, nicht in die Hände gegeben werden.

Aufgehoben durch die **Verordnungen** v. 25. Septbr. 1809 und 18. März 1811; s. nach §. 32. dies. Tit.

§. 37. Veräusserungen und Verpfändungen, bei welchen die Vorschrift des §. 35. nicht beobachtet worden, sind nichtig.

Zu Veräußerungen ist noch der Consens des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs erforderlich, Verpfändungen der Grundstücke dagegen sind ohne Consens gültig; **Verordnung** v. 18. März 1811, s. nach §. 32. dies. Tit.

§. 38. Zahlungen, die ohne den §. 36. vorgeschriebenen Consens geleistet worden, können nur den Empfängern selbst, oder deren Erben, nicht aber einem Dritten, und am wenigsten dem Regimente, oder der Invalidencasse, die an ihr Vermögen Anspruch zu machen haben, entgegen gesetzt werden.

Die Beschränkung des §. 36. ist aufgehoben durch die **Verordnungen** v. 25. Septbr. 1809 u. 18. März 1811; s. nach §. 32. dies. Tit.

Digitized by Google

§. 39. Ueber die Zinsen der Capitalien, und die Einkünfte der Grundstücke, können auch Unteroffiziere und gemeine Soldaten frei verfügen.

in Ansehung anderer Geschäfte.

§. 40. Auch bei der Einnahme von ihrem übrigen Gewerbe sind sie keinen besondern Einschränkungen unterworfen.

§. 41. Die besondern Rechte der Militairpersonen in Ansehung der Verjährung, des Schuldenmachens, der letztwilligen Verordnungen, ihrer Heirathen, und der Bevormundung ihrer Kinder, sind gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 9. §. 522. Tit. 11. §. 678-703. Tit. 12. §. 177. sqq. Th. II. Tit. 1. §. 34. 35. 950. Tit. 18. Abschn. 2.)

1) Vergl. die Zusätze zu den vorstehend allegirten Gesetzstellen, und wegen der noch fortdauernden Beschränkung der Unteroffiziere und Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, die **Verordnung** v. 18. März 1811 z. §. 32. dies. Tit.

2) **a) Reglement** für die Offizierwittwenkasse v. 3. März 1792.

Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr haben, theils um dem unaufhörlichen Sollicitiren nach einzelnen Offizier-Wittwen-Pensionen ein Ende, theils um auf der andern Seite die allgemeine Pensionirung sämmtlicher Offizier-Wittwen auf eine solide Art möglich zu machen und zu befordern, in Höchsten Gnaden resolviret, eine eigene Offizier-Wittwen-Kasse zu errichten, wobei es einem jeden verheiratheten Offizier von Höchstdero Armee nachgelassen sein soll, seiner Wittwe, gegen Erlegung gewisser Beiträge, eine selbst zu wählende mäßige Pension zu versichern.

1. Der Plan, welchen Se. Königl. Majestät hierzu ausarbeiten lassen, gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Kasse sich durch die Beiträge der dabei interessirten Offiziers in Friedenszeiten zum Theil selbst erhalten kann, und Se. Königl. Majestät nur eine gewisse durch die Berechnung ausgemittelte Summe jährlich zuzuschießen brauchen, wogegen Se. Königl. Majestät die Pensionirung der durch Krieg entstehenden Wittwen lediglich allein übernehmen, und dazu ein besonderes ansehnliches Kapital bestimmt haben, dessen aufgesammelte Zinsen vorkommenden Falls zu diesem Behuf verwandt werden sollen.

2. Se. Königl. Majestät lassen dahero diese Anstalt sämmtlichen verheiratheten Offiziers Dero Armee zum freiwilligen Gebrauch antragen, jedoch mit der ausdrücklichen, billigen und durch die Umstände nothwendig gemachten Aeußerung, daß derjenige, welcher davon keinen Vortheil ziehen will, auf eine sonstige Pensionsverleihung von Sr. Königl. Majestät Gnade für seine Wittwe sich nicht die mindeste Hoffnung machen darf, sondern darauf gänzlich Verzicht thun muß.

3. Die niedrigste Pension, welche versichert werden kann, ist 50 Rthlr. jährlich, und die höchste 500 Rthlr. jährlich, in Preuß. Courant. Es können aber auch alle Zwischensummen, so wie sie mit 50 Rthlr. steigen, also 100 Rthlr., 150 Rthlr., 200 Rthlr., 250 Rthlr., 300 Rthlr., 350 Rthlr., 400 Rthlr., 450 Rthlr. versichert werden.

4. Da es billig und zur Erhaltung der Anstalt erforderlich ist, daß ein älterer Offizier mehr als ein jüngerer bezahlt, weil ersterer, der Wahrscheinlichkeit nach, dem Tode näher ist, und die Pension seiner Wittwe der Kasse länger zur Last fallen wird, so ist die ganze Anzahl der verheiratheten Offiziers in fünf Alterklassen getheilt worden, wovon

die 1ste Klasse Männer von 20 bis 30 Jahren
die 2te " " von 30 bis 40 "
die 3te " " von 40 bis 50 "
die 4te " " von 50 bis 60 "
die 5te " " von 60 Jahren und drüber enthält.

5. Diese Klassen machen es nothwendig, das Alter der beitretenden Männer genau und zuweilen bis auf Monate und Tage anzugeben, weil z. B. ein Mann, der 30 Jahr 6 Monat und einen Tag alt ist, für 31 Jahr alt gerechnet wird, folglich nicht mehr zur ersten, sondern zur zweiten Klasse gehört, und so ferner.

Da man in den Rangliſten der Regimenter dergleichen ganz genaue Angaben kaum erwarten kann, so müssen die künftig beitretenden Offiziers Taufscheine beibringen, welche in Ansehung der richtigen Unterschrift des Predigers von den Gerichten des Orts attestirt sind. Das Alter der Frauen muß zwar mit angegeben werden, hat aber auf die Bezahlung der Beiträge keinen Einfluß, ausgenommen, wenn ein Mann von 50 Jahren und darüber, eine Frau hat, die 30 und mehrere Jahre jün-

Digitized by Google

ger ist, als er selbst. Da dieses blos die vierte Klasse trifft, so müssen in dieser allein auch Taufscheine für die Frauen beigebracht werden. Für den ersten Termin wollen aber Se. Königl. Majestät Dero Offiziers von Beibringung der Taufscheine allergnädigst dispensiren, und das in den Rangliſten verzeichnete Alter für richtig annehmen.

6. Die Berechnung desjenigen, was jeder Interessent zur Kasse zu bezahlen hat, und aus einem ein- für allemal zu erlegenden Antrittsgelde und einem monatlichen Abzuge besteht, ist auf eine Pension von 100 Rthlr. angelegt, wornach ein jeder, der eine niedrigere oder höhere Pension wählet, die hier berechnete Summe nur ein halb mal, zwei mal, zwei und ein halb mal, und so ferner, nehmen darf.

In der ersten Klasse

bezahlt ein Mann auf 100 Rthlr. Wittwenpension

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 1 Rthlr.

In der zweiten Klasse,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 1 Rthlr. 12 Gr.

In der dritten Klasse,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 2 Rthlr.

In der vierten Klasse,

an Antrittsgeld = 100 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 2 Rthlr. 12 Gr.

Wenn aber eine Frau von dieser Klasse 30 volle Jahre jünger ist als der Mann, wird das Antrittsgeld doppelt erlegt.

In der fünften Klasse,

an Antrittsgeld = 200 Rthlr.
= monatlichem Beitrag 3 Rthlr.

7. Von dem Antrittsgelde bleibt das Eigenthum dem Manne, wenn die Frau vor ihm mit Tode abgeht, und wird ihm, sobald er den Todesfall angezeigt hat, zurück gezahlt; kommt aber die Wittwe zur Hebung der Pension, so soll das Antrittsgeld, zu einiger Verstärkung des Fonds, der Kasse heimfallen.

8. Nach den §. 6. bestimmten Sätzen werden die Beiträge von sämmtlichen Compagnie- und Escadrons-Chefs, wozu vom Unterstaabe die Regiments-Quartiermeister und Regiments-Chirurgi zu rechnen sind, und aufwärts durch alle höhere Grade ohne Ausnahme bezahlt. Den Subaltern-Offiziers hingegen, wozu vom Unterstaabe die Feldprediger und Auditeurs mit gezählt werden sollen, wollen Se. Königl. Majestät wegen ihrer eingeschränkteren Einnahme noch eine besondere Gnade wiederfahren lassen, indem für sie die drei jüngeren Altersklassen nach niedrigern Beiträgen berechnet worden, so daß auf 100 Rthlr. Pension

in der 1sten Klasse nur 16 Gr. monatlich,
in der 2ten = = 1 Rthlr. monatlich, und
in der 3ten = = 1 Rthlr. 8 Gr. monatlich

von ihnen bezahlt werden darf, wobei übrigens die Antrittsgelder unverändert bleiben. Zur Deckung des hierdurch entstehenden Ausfalls haben Se. Königl. Majestät den §. 1. erwähnten jährlichen Zuschuß bewilligt. Gegen diese niedrigeren Beiträge können jedoch die Subaltern-Offiziers keine höhere Pension als zu 50 oder 100 Rthlr. versichern lassen. Verlangt ein Subaltern Offizier eine höhere Pension zu versichern, so ist zu vermuthen, daß seine Umstände auch eine größere Ausgabe ertragen können, und er muß daher eben dieselben Sätze, als ein Compagniechef bezahlen; auch muß überhaupt ein jeder Subaltern-Offizier, welcher während seines Subalternstandes eine Pension gegen niedrigere Beiträge versichert hat, sobald er eine Compagnie oder Escadron erhält, für die Zukunft die höheren Sätze des §. 6. erlegen.

9. Es bleibt auch einem jeden Offizier frei, bei Gelangung zu einer höhern Charge die bereits versicherte Pension zu erhöhen; es muß aber solches unfehlbar in dem nächsten Aufnahmetermin nach dem Avancement geschehen, und bezahlt er alsdann natürlicherweise von dieser Erhöhung das Antrittsgeld und die Beiträge der Klasse, in welcher er sich nach seinem Alter alsdann befindet. Sollte ein Offizier außer einer solchen Epoque eine Pensionserhöhung vornehmen wollen, so soll dieses zwar nicht ganz untersagt sein, es muß aber derselbe dazu triftige Bewegungsgründe anführen, welche vom Regiment zu attestiren sind. Auch ist bei allen Pensionserhöhungen ein Gesundheitszeugniß beizubringen, des Inhalts:

„Daß der Offizier, der die Pension erhöhen will, weder mit der Schwindsucht, „Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben „befürchten läßt, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern „gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte „zu verrichten."

Dieses muß ein Arzt oder der Regiments-Chirurgus an Eides statt attestiren, und unter diesem Attest sollen noch vier Zeugen, unter welchen der Chef und Kommandeur des Regiments mit begriffen sein müssen, versichern:

„Daß ihnen der im Attest benannte Offizier bekannt sei, und sie das Gegentheil „von dessen Inhalt weder wissen noch vermuthen."

10. Sämmtliche bei Regimentern und Bataillons stehende Offiziers sollen sich ihre Beiträge jeden Monat durch den Regiments-Quartiermeister von ihrem Traktament abziehen lassen. Der Regiments-Quartiermeister asserviret diese Gelder besonders, und übermacht solche nebst den Antrittsgeldern derer neu zutretenden Mitglieder alle sechs Monate, und zwar vor Eintritt des 1. Juli und 1. Januar, durch Abrechnung an die General-Kriegskasse, welche sodann die ganze Summe auf einmal zur Wittwenkasse bezahlt. Diejenigen Offiziers, so bei keinem Regiment oder Bataillon stehen, aber doch an Oertern wohnhaft sind, wo ein Regiment oder Bataillon garnisonirt, können sich hiebei der Regiments-Quartiermeister ebenfalls bedienen; sollte sich aber hierzu keine Gelegenheit finden, so muß ein solcher Offizier seine Beiträge halbjährlich unmittelbar an die Wittwenkasse franco einsenden.

11. Um dieses noch näher zu bestimmen, werden zur Aufnahme der Interessenten zwei beständige Termine im Jahr, nämlich der 1. Januar und 1. Julius dergestalt angeordnet, daß in den vorhergehenden Monaten Dezember und Junius das Geschäft völlig abgemacht sein muß. Hiernach müssen die Beiträge vom Julius, August, September, Oktober, November und Dezember, und die Antrittsgelder für neu zu versichernde Wittwenpensions durch die Regiments-Quartiermeister so zeitig an die General-Kriegskasse eingesandt werden, daß diese solche ohnfehlbar noch vor dem 1. Januar an die Offizier-Wittwenkasse abliefern kann, und in gleicher Art müssen die Beiträge ꝛc. vom Januar, Februar, März, April, Mai und Juni vor dem 1. Juli abgeliefert werden. Wer seinen Beitrag überhaupt nicht resp. vor dem 1. Januar und 1. Juli eingezahlet hat, wird sofort von der Anstalt ausgeschlossen, und das Pensionsrecht seiner Wittwe sowohl als das bezahlte Antrittsgeld gehen verloren.

12. Da der erste Aufnahmetermin den 1. Juli dieses Jahrs eintreten soll; so befehlen Se. Königliche Majestät, gegenwärtiges Reglement, sobald solches abgedruckt sein wird, bei Dero ganzen Armee auf die vollständigste Art bekannt zu machen, so, daß sich kein Offizier damit, daß ihm diese Anstalt unbekannt gewesen sei, entschuldigen könne.

13. Was besonders die Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, das Feld-Artilleriecorps und was dem anhängig, Füselierbataillons, Depotbataillons und Invalidencompagnien ꝛc. betrifft; so haben dieselben unmittelbar, nachdem ihnen das Reglement zugekommen sein wird, sämmtliche verheirathete Offiziers zu vernehmen, ob und welche Wittwenpensions sie ihren Frauen versichern wollen. Diejenigen, welche sich hierzu erklären, sind mit den zu versichernden Pensions, auch denen darnach zu erlegenden Antritts- und Beitragsgeldern in eine Liste zu verzeichnen. Am Schluß einer solchen Liste werden alle übrigen verheiratheten Offiziers aufgeführt, welche sich dieser Anstalt nicht bedienen wollen, und dadurch zugleich auf alle künftigen Pensions von Sr. Königlichen Majestät Gnade Verzicht thun.

14. Eigentlich sollten zwar sämmtliche jetzt verheiratheten Offiziers im ersten Termine beitreten, oder sich von dieser Wohlthat lossagen; da indessen der Termin schon ziemlich nahe ist, und die häuslichen Umstände eines oder des andern es ihm unmöglich machen könnten, in dieser kurzen Zeit mit dem zu treffenden Arrangements fertig zu werden; so wollen Se. Königl. Majestät allergnädigst nachlassen, daß diejenigen schon verheiratheten Offiziers, welche sich in einem solchen Fall befinden, auch noch in dem zweiten Termin den 1. Januar 1793 aufgenommen werden können, jedoch unter der Bedingung, daß sie die Beiträge und die Zinsen des Antrittsgeldes vom 1. Juli bis zum 1. Januar nachzahlen.

15. Für die Zukunft muß ein jeder Offizier sich gleich bei Nachsuchung des Heirathsconsenses bestimmt erklären, ob er seiner künftigen Wittwe eine Pension versichern will oder nicht.

16. Da der Generallieutenant und wirkliche geheime Etats- und Cabinetsminister, auch Kriegespräsident, Graf von der Schulenburg, zugleich Chef der allhier be-

Digitized by Google

reits etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt ist; so haben Se. Königl. Majestät sowohl wegen der Verwandtschaft des Geschäfts überhaupt, als wegen verschiedener dadurch zu bewirkenden Bequemlichkeiten und Kostenersparnisse allergnädigst resolviret, demselben auch die Oberaufsicht über die Offizier-Wittwenkasse zu übertragen, wornach auch die ersten Listen zu dessen Erbrechung zu richten, in Zukunft aber alle hierher gehörigen Berichte ꝛc. ꝛc. unter der Aufschrift:

An die ꝛc. Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse

anhero zu addressiren sind.

17. Die §. 13. erwähnten Listen sind spätestens ultimo Mai dieses Jahres einzureichen, damit die im ersten Termin zu erwartende Summe an Antrittsgeldern (da in diesem ersten Termin noch keine monatlichen Beiträge erfolgen) im voraus überschlagen werden könne, um wegen der zinsbaren Unterbringung das Nöthige zu besorgen.

18. In Zukunft ist, wenn die Gelder vom Regiment oder Bataillon an die General-Kriegskasse übermacht werden, zu gleicher Zeit eine Designation derselben nebst dem Detail, für wen sie bezahlt werden, an die Direktion der Offizier-Wittwenkasse einzureichen.

19. Bei den Gouvernements, bei Sr. Königlichen Majestät Suite, Generalstaab ꝛc. ꝛc. müssen die commandirenden Offiziers sowohl die Bekanntmachung des Reglements, als die übrigen den Regimentern vorgeschriebenen Geschäfte besorgen, wogegen solche Offiziers, die eigentlich an kein Corps attachirt sind, sich mit der Direktion selbst in Correspondenz setzen müssen.

20. Se. Königl. Majestät wollen den Gebrauch dieser Anstalt nicht nur sämmtlichen Militair-Personen Dero Armee gestatten, sondern auch diejenigen Civilbedienten daran Theil nehmen lassen, deren Officium vom Ober-Kriegeskollegio ressortirt, und die bei demselben in Eid und Pflicht genommen sind.

21. Auch soll es denen Offiziers, welche bei der Wittwenanstalt interessirt sind, im Fall sie ihren Abschied erhalten, freistehen, die Beiträge fort zu zahlen und dadurch ihren Wittwen den Genuß der künftigen Pension zu sichern, oder auch, wenn sie es für ihre Umstände zuträglicher halten, ihr Antrittsgeld zurückzunehmen und die Anstalt zu verlassen.

22. Wenn ein Offizier den 1. Juli der Anstalt beigetreten ist, sein Antrittsgeld bezahlt und mit den monatlichen Abzügen den Anfang gemacht hat, so soll, wenn er auch schon in der Zwischenzeit vom 1. Juli bis zum 1. Januar mit Tode abgehen sollte, seine Wittwe schon den 1. Januar ihre erste halbjährliche Pension erhalten. Ueberhaupt erfolgt die erste halbjährliche Pension der Wittwen, deren Männer zwischen dem 1. Januar und 1. Juli verstorben, jederzeit den 1. Juli, und derjenigen, deren Männer zwischen dem 1. Juli und 1. Januar verstorben, jederzeit den 1. Januar. Dagegen wird aber auch, wenn die Wittwe, es sei wenn es wolle, mit Tode abgeht, an niemand weiter etwas nachgezahlt.

23. Wenn ein Offizier verstirbt, welcher eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, so darf solches die Wittwe blos mit Bezug auf den von dem Todesfall an das Ober-Kriegescollegium erstatteten Regimentsbericht anzeigen, auch sich dabei erklären, wohin sie ihre Pension verlangt, da ihr sodann die Direktion wegen der in Absicht der Quittung zu beobachtenden Formalitäten das Nöthige an die Hand geben wird.

24. Wenn eine Frau vor ihrem Manne stirbt, muß derselbe solches durch einen Todtenschein beweisen, und soll ihm dann das bezahlte Antrittsgeld sofort gegen Quittung zurück gegeben werden.

25. Zur Sicherheit der zu bezahlenden Wittwenpensions und zurück zu zahlenden Antrittsgelder soll jedem beitretenden Offizier ein, auf Sr. Königlichen Majestät ausdrücklichen Befehl und unter Höchstdero Garantie, ausgestellter, von der Direktion unterschriebener Schein gegeben werden, in welchem der Wittwe auf den Todesfall des Mannes die verlangte Pension versichert, auch über Bezahlung des Antrittsgeldes quittirt wird. Bei Trennung der Ehe wird dieser Schein zurück gegeben, und wenn die Wittwe zur Hebung kommt, erhält sie einen neuen Schein, in welchem ihr ihre Pension bis zu ihrem Lebensende, oder bis zu ihrer Wiederverheirathung versichert wird, indem, wenn eine Offizierswittwe sich wiederum verheirathet, ihre Pension aus der Offizier-Wittwenkasse aufhört.

26. Bei Ehescheidungen aller Art wird dem Mann das Antrittsgeld zurück gezahlt und das Pensionsrecht der Frau cessiret.

27. Wenn der Mann durch einen Mord oder andern Unglücksfall ums Leben kommt, soll dadurch das Pensionsrecht der Frau nicht geschmälert werden.

Digitized by Google

28. Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

Se. Königliche Majestät hoffen übrigens, daß sämmtliche Offiziers Dero Armee diese ihnen angetragene Gelegenheit, ihre jetzigen oder zukünftigen Ehefrauen mit verhältnißmäßigen Wittwenpensions zu versorgen, auch die hierzu aus Höchstdero Kassen bewilligte sehr ansehnliche Beihülfe mit allerunterthänigsten Dank annehmen und davon nach der Lage der Umstände eines jeden nützlichen Gebrauch machen werden.

Zu mehrerer Bekräftigung aller hierin enthaltenen Punkte haben Se. Königliche Majestät gegenwärtiges Reglement Höchsteigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen.

N. C. C. T. IX. No. 16. de 1792. S. 859.

b) Publicandum v. 22. Novbr. 1799, betr. den Austritt verabschiedeter Offiziere aus der Militair-Wittwenkasse.

Des Königs Majestät haben, um nicht ferner von den Wittwen der verabschiedeten Officiere, welchen nach §. 21. des Reglements vom 3. Mai 1792. der Austritt aus der Officier-Wittwenkasse freisteht, behelligt zu werden, mittelst einer an den General der Cavallerie ꝛc. Grafen von der Schulenburg ergangenen C. O. vom 17. d. M. festzusetzen geruhet:

daß jeder Officier, welcher nach gedachtem §. 21. ausscheiden will, und sein Antrittsgeld zurück verlangt, zuvor einen Revers ausstelle, worin er versichert, daß seine Frau nach seinem Tode dem Staate nicht durch eine Pension zur Last fallen dürfe; und daß dieser Revers von der Frau mit vollzogen werde.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Befehls wünscht nun die Direction der Offizier-Wittwenkasse, daß einem jeden verabschiedeten, bei der Wittwenkasse interessirten Officier, vor Eintritt des nächsten auf seine Verabschiedung folgenden Receptionstermins, hiernach eine bestimmte und bündige Erklärung, nach Anleitung des §. 21. des Reglements, darüber, ob er bei der Anstalt verbleiben wolle, oder nicht? abgefordert, und im letzten Falle der von ihm und seiner Ehegenossin auszustellende Revers, welcher vor den Regimentsgerichten zu vollziehen sein wird, aufgenommen; ferner, daß bei Einsendung der Beiträge in den geordneten Terminen Juni und Dezember jedes Jahres der Direction der Officier-Wittwencasse von Seiten der Regimenter angezeigt werde, welche verabschiedete Officiere bei der Anstalt verbleiben, und welche, mit Zurücknahme des Antrittsgeldes, dieselbe verlassen wollen; für welche letztere sodann die obgedachten Originalreverse beizufügen sind.

Stengels Beitr. B. 11. S. 276.

c) C. O. v. 19. Juli 1810, betr. den Beitritt der sich verheirathenden Offiziere zur Offizierwittwenkasse.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. finden Sich veranlaßt, in Ansehung des Beitritts der sich verheiratheten Offiziere zur Offizierwittwenkasse, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Alle Offiziere von der activen Armee sollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden sein, der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachsuchung des Heirathsconsenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Receptionstermine versichert werden wird. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathsconsens unberücksichtigt bleiben.

Den sich verheirathenden inactiven Offizieren bleibt es zwar überlassen, ob sie der Offizier-Wittwenkasse beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Absterbens, auf die Pensionirung ihrer hinterbleibenden Wittwen, auf keine Weise Rücksicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Gesuche gänzlich zurückgewiesen werden. Die den inactiven Subalternofficieren früher bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Offizier-Wittwenkasse, kann den sich jetzt erst verheirathenden inactiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine Königliche Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Oeconomie-Departement hierdurch auf, das hierdurch Erforderliche zu verfügen.

N. C. C. T. XII. b. S. 1055. Nr. 123. de 1810.

§. 42. Von der Aussetzung der Prozesse gegen Militairpersonen bei ausgebrochenem Kriege, ingleichen von der den Unteroffizieren und

Digitized by Google

Gemeinen zu statten kommenden Sportulfreiheit, handelt die Prozessordnung.

A. G. O. Thl. I. Tit. 20. §. 11. u. folgd. u. Tit. 23. §. 42. folgd.

Weiber und Kinder der Militairpersonen.

§. 43. Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bei ihren Männern oder Vätern in der Garnison nicht aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstande ihres Wohnorts.

Vergl. **A. G. O.** Th. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 13. u. 19.

§. 44. Doch finden in Ansehung der Weiber die §. 27-36. bestimmten Einschränkungen, wie bei den Männern, Statt.

Vergl. die Zusätze zu den allegirten §§. und wegen der Beschränkung der Ehefrauen der Unteroffiziere und Soldaten, ohne Consens des Commandeurs Darlehne aufzunehmen, §. 700. Tit. 11. Th. I. des A. L. R.

§. 45. Rechtsangelegenheiten solcher Weiber mit ihren Männern gehören, wenn auch die Frau ihrem Manne in die Garnison nicht gefolgt ist, dennoch vor den Gerichtsstand des Mannes.

§. 46. Weiber, die den Männern in die Garnison gefolgt sind, behalten den privilegirten Gerichtsstand, und die Rechte desselben, so lange der Mann lebt, und noch wirklich zum Soldatenstande gehört.

§. 47. Ist die Ehe einer Militairperson durch richterliches Erkenntniss getrennt, oder aufgehoben worden: so steht die Frau, wenn sie auch sonst nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen den Stand und Rang des Mannes beibehält, dennoch nicht mehr unter der Militair-, sondern unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen sein würde.

Vergl. **A. G. O.** Thl. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 13. u. 19.

Kantonisten.

§. 48. Kantonisten, die bei dem Regimente noch nicht einrangirt und verpflichtet sind, gehören noch nicht zum Soldatenstande.

§. 49. Doch dürfen sich dergleichen Leute ohne Vorwissen des Landraths oder Magistrats des Ortes, nicht aus ihrer Heimath; und ohne Vorwissen der Kammer, nicht aus der Provinz entfernen.

§. 50. Haben sie es dennoch gethan, und können sie erforderlichen Falls auch von ihren Aeltern und Verwandten nicht gestellt, oder nachgewiesen werden: so entsteht daraus die rechtliche Vermuthung wider sie, dass sie, um dem Kriegsdienste sich zu entziehen, aus dem Lande gegangen sind.

§. 51. Wenn Kantonisten ohne Erlaubniss des Regiments, bei welchem sie eingeschrieben sind, eine Lebensart, die mit ihrer Bestimmung zu künftigen Kriegsdiensten nicht bestehen kann, ergriffen haben, so können sie sich damit gegen die wirkliche Uebernehmung der Kriegsdienste, sobald sie dazu aufgefordert werden, nicht entschuldigen.

§. 52. Welche Classen der Einwohner des Staates zu den Kantonisten gehören; und was in diesen Classen für Entschuldigungsursachen von wirklichen Kriegsdiensten Statt finden, ist in den Kantonsreglements verordnet.

1) Das **Cantonreglement** v. 12. Febr. 1792. N. C. C. T. IX. S. 777. (v. R. Samml. B. 2. S. 237.) und die auf dasselbe sich beziehenden spätern Verordnungen sind antiquirt durch die weiter unten folgenden Verordnungen.

Digitized by Google

2) In Ansehung der für den Krieg von 1813-1815 angeordneten Militairverhältnisse vergl.:

a) Verordnung v. 9. Febr. 1813, betr. die Aufhebung der bisherigen Exemtion von der Militairpflichtigkeit. G. S. S. 13.

b) Publicanda v. 3. und 19. Febr. 1813, betr. die Errichtung der Jägerdetachements aus Freiwilligen. G. S. S. 15 und 19.

c) Verordnung v. 22. Febr. 1813, betr. das Ausweichen des Kriegsdienstes. G. S. S. 21.

d) Verordnung v. 17. März 1813, über die Organisation der Landwehr (G. S. S. 36 und 109.), **C. O.** v. 31. März und 6. April 1813, betr. die Befreiungen von der Verpflichtung zum Eintritt in die Landwehr, (G. S. S. 58. u. 63.) und **Verordnung** v. 8. Aug. 1813 über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz der Landwehr (G. S. S. 105.).

e) Verordnungen v. 21. April und 17. Juli 1813, wegen Errichtung und Organisation des Landsturms. G. S. S. 79 und 89.

f) C. O. v. 27. Mai 1814, betr. die Aufhebung der unbedingten Cantonpflichtigkeit und die Rückkehr der in Militairdiensten stehenden Civilbeamten. G. S. S. 62.

g) Verordnung v. 7. April 1815, betr. den Aufruf und die Bewaffnung der Freiwilligen für den Krieg von 1815, (G. S. S. 35.) **Publicandum** v. 6. Mai 1815, betr. die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Militairdienst für den Krieg von 1815, (G. S. S. 41.) **Verordnung** v. 15. Mai 1815, wegen Organisation des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr für den Krieg v. 1815, (G. S. S. 49.) und **C. O.** v. 31. Juli 1815, daß die in die Regimenter eingetretenen Freiwilligen mit denen der Jägerdetachements gleiche Rechte genießen sollen. (G. S. S. 191.)

3) **a) Gesetz** v. 3. Septbr. 1814, betr. die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. Die bewaffnete Macht soll bestehen,

a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht

1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im Inn- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,

b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,

c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,

b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,

b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,

Digitized by Google

c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:
a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten,
b) in die Land-Compagnien, welche nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht. G. S. S. 79.

b) Wegen Befreiung der Standesherren und ihrer Familien von der Militairpflicht, s. **Instruction** v. 30. Mai 1815, §. 13. (zu II. 9. § 33.) und

c) in Betreff der nicht unbedingt stattfindenden Militairverpflichtung der Mennoniten s. das **Edict** v. 30. Juli 1789, und die **Verordnungen** v. 17. Decbr. 1801, 24. Novbr. 1803 und 16. Mai 1830, betr. die Rechtsverhältnisse der Mennoniten. (zu I. 8. §. 8; B. 1. S. 241.)

d) Vergl. **Instruction** v. 19. Mai 1816, über den Eintritt der Freiwilligen in das stehende Heer. (Rumpf's Preuß. Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, S. 6. folgd.)

e) C. O. v. 5. März 1820, betr. die Bewaffnung und Verpflegung der auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen.

Ich bestimme hierdurch: daß die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen hinführo nicht mehr gehalten sein sollen, sich Waffen und Lederzeugstücke aus eignen Mitteln zu beschaffen, sondern daß ihnen dieselben aus den Vorräthen, mit der Bedingung gegeben werden, sie nach vollendeter Dienstzeit in einem völlig brauchbaren Zustande zurückzuliefern. Dagegen fallen diese Freiwilligen bei der Geld- und Brodverpflegung aus und erhalten fernerhin auf öffentliche Kosten nur freies Quartier. Um indessen armen Studirenden, oder anderweitigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Männern, die Ablösung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, will Ich gestatten, daß in einzelnen außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit dem Regiments-Kommandeur durch glaubwürdige Atteste nachweisen und sie von dem Brigade-Divisions-Kommandeur und kommandirenden General genehmigt worden. Diese sollen denn nicht allein vollständig verpflegt, sondern auch auf Meine Kosten mit Waffen versehen werden, wogegen sie sich die Bekleidung wie bisher zu beschaffen haben. Solche Freiwillige gehören zur etatsmäßigen Stärke der Truppentheile, alle übrigen werden als überzählig geführt. Bei der Kavallerie findet die obige Bestimmung aber keine Anwendung, vielmehr sollen die bei dieser

Digitized by Google

Waffe eintretenden Freiwilligen jederzeit aus der Verpflegung wegfallen und überzählig sein.

In Beziehung auf die Berechtigung zum Eintritt bleibt es genau bei den bisherigen Verfügungen. G. S. S. 59.

f) Vergl. **Instruction** v. 30. Juni 1817, über das Verfahren bei den Ersatzaushungen. (Rumpfs Gesetzgebung über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. S. 48. folgd.)

g) **C. O.** v. 5. Mai 1820, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tadelloser Führung zur Beschwerde gereicht; so bestimme Ich hierdurch: daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die, während dieser Frist erduldete Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. G. S. S. 71.

h) **C. O.** v. 26. Febr. 1834, betr. die Militairdienstverpflichtung derjenigen, welche auf Kosten des Staats in Militairwaisenhäusern, Erziehungs- und Bildungsanstalten erzogen und ausgebildet worden.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.
2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur Ein Jahr dienen.
3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.
4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadettenanstalt, (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden,) auf die Divisionsschulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die allgemeine Kriegsschule (wobei die in Meiner Ordre vom 27. April 1820. gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, auf diejenigen Kompagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt worden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneischule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadettenanstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Digitized by Google

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts, nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisionsschüler und der von der Artillerie- und Ingenieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll frei stehen, dieselben zu verlassen, in sofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen. v. K. Annalen B. 8 S. 297-299.

i) **C. O. v. 10. Febr. 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit fortdienen zu können.**

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen. G. S. S. 15.

k) **C. O. v. 3. Nov. 1833, enthaltend erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen.**

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältnisse es nothwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsstärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Etat, welchen die Finanzkräfte des Staats gestatten, die Ergänzung in der Kriegsreserve und Landwehr nicht in dem Maaße erfolgen kann, als es das Bedürfniß der Truppen erheischt. Um diesem für die Sicherheit des Vaterlandes so wichtigen Uebelstande gehörig zu begegnen, und dadurch die Art, wie das Gesetz vom 3. September 1814 bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht stattgefunden hat, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 22. v. M. hiermit Folgendes:

1) Da nach dem unzweideutigen Sinne des Gesetzes vom 3. September 1814 jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegsreserve und 7

Digitized by Google

Jahre in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. Denjenigen, welche vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um eben so viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten; so folgt daraus, daß Diejenigen, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder heraustreten können.

2) Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverschuldeten verspäteten Eintritts in den Militairdienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebot zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.

3) Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 39sten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.

4) Dienstpflichtige, welche nach der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familien, auf Ein Jahr und nach Befinden der Umstände wiederholt zurückgestellt werden, sollen künftig nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedensverhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer, noch zur Ergänzung der Kriegsreserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Ersatzreserve, zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maaßgabe des alsdann stattfindenden Bedürfnisses, überwiesen werden.

5) Dienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegsreserve dienen, wenn sie späterhin, und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre felddienstbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienstfähigkeit aber erst nach dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre ein, so fallen sie gleich den §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Ersatzreserve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung zu.

6) Die obigen Bestimmungen finden auf Diejenigen, welche bei deren Bekanntmachung schon aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausgeschieden waren, keine Anwendung.

7) Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden. G. S. S. 293.

l) C. O. v. 30. Jan. 1834, betr. eine Modification rücksichtlich des militairpflichtigen Alters in der Provinz Westphalen.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß bei der in der Provinz Westphalen bestehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren auszuheben, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll. G. S. S. 20.

m) Verordnung v. 24. Febr. 1834, betr. das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der erforderlichen Pferde.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmungen enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt

Digitized by Google

worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zu Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwanigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde

zed by Google

nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die G. S. und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren. G. S. S. 56.

4) In Betreff der Organisation der Landwehr:

a) Vergl **Verordnungen** v. 17. März, 31. März, 6. April und 8. August 1813. (G. S. S. 36, 109. 58, 63. u. 105) und v. 15. Mai 1815. (G. S. S. 49.) betr. die Errichtung der Landwehr für den Krieg von 1813-1815.

b) **Gesetz** v. 3. Septbr. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, §. 8-12; s. oben Nr. 3. a)

c) **Landwehrordnung** v. 21. Novbr. 1815.

Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fort-

Digitized by Google

dauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillone, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 2. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement nach Maaßgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben dem gemäß in Vereinigung mit den Oberpräsidenten und Regierungen für die unter ihrem Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden so viel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderte Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind mit denen für das erste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Kompagnie des ersten und zweiten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsministerium eingesandt, und wenn die sämmtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus:
2 Bataillonen des 1sten Aufgebots,
2 Bataillonen des 2ten Aufgebots,
2 Kavallerie-Schwadronen des 1sten Aufgebots, und
2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillone für das 1ste Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß bestimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ste Aufgebot bilden sollen; das 3te zum Eingehen bestimmte Bataillon, so wie das Reservebataillon wird unter die beiden Bataillone des 1sten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Kompagnien oder dem halben Regimente besteht.

Digitized by

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem Gesetz vom 3. September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1sten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reservebataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum 1sten und 2ten Aufgebot statt finden soll; dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber aufs schleunigste an ihre kommandirenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehrkompagnie des 1sten Aufgebots soll künftig bestehen aus:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Seconde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehrkompagnie des 2ten Aufgebots:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr außer dem Ersatz des etwanigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten, der auch Rechnungsführer ist,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchsenschmidt.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des 2ten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1ste Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus:

1 Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,

Digitized by Google

2 Seconde-Lieutenants,
12 Unteroffizieren,
2 Trompetern,
120 Landwehr-Reitern,
1 Fahnenschmidt,

in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnenschmidt.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig sein:

2 Bataillons-Kommandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur,
2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots,

Summa 4 Staabsoffiziere.

2 Adjudanten des 1sten Aufgebots,
2 - des 2ten -

Summa 4 Adjudanten.

2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambour,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchsenschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet:

a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots und von jeder Kompagnie desselben,

1 Feldwebel,
1 Kapitain d'Armes,
2 Gefreite,

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Aufgebots,

1 Offizier,
1 Wachtmeister,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr seinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziers folgende Rücksichten statt finden:

a) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden oder in sofern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienst invalide geworden, so werden sie nach den darüber statt findenden Vorschriften behandelt;

b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, so weit es angeht auf ihr Verlangen, zu jenem Regimente versetzt werden;

c) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten, nach Maaßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktemente oder Wartegeld;

d) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:

aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, so wie die Offiziere des stehenden Heeres unter c) behandelt;

Digitized by Google

bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, so fern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

c) Alle übrige nur erst im Kriege eingetretene Offiziere treten, in sofern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmten Urlaub in ihre frühere Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre frühere Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf Zwei Jahre und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommenen bis auf Ein Jahr. — Nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit soll es ihnen auch erlaubt sein, bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Lokalverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehenden Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Landwehrregiments mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung angestellten bestehen aus:

a) für die Infanterie,

2 Staabs-Offizieren,
16 Kapitains,
2 Adjudanten,
16 Premier-Lieutenants,
48 Sekonde-Lieutenants,

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillone ein Offizier kommandirt:

b) für die Kavallerie,

4 Rittmeister,
4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß zwei, die zur Dienstleistung an-
8 Sekonde-Lieutenants, } gestellt sind, abgehen.

§. 30. Wie diese Offiziere in die Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem 1sten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regimentskommandeure, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüßen, anheim gestellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehrregiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren formirt, die nach den oben unter b und c §. 27. angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehrregiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Kandidaten vorschlagen, aus welchen das Korps Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstige Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden

Digitized by Google

Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind.

c) Unteroffiziere, in so fern sie freie Grundeigenthümer sind;

d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thlr. Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b, c und d angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngsten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einen Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennität untereinander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist es indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämmtliche Staabs-Offiziere und Kapitains denjenigen, der nach seiner Anciennität avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen wie schon früher erwähnt zu den dortigen Bataillons und Kompagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nöthigen Listen untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Staabe, ebenfalls per Kompagnie der Capitain d'Armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montirungsstücke. Unter den Capitaine d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einforderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewehre, Patrontaschen, Torniſter, Mäntel ꝛc., bleiben in dem Bataillons Zeughause.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungsbezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen gemäß der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungs-Bezirken formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung oder Versilberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem dienſttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu stellenden Schwadron nach diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde gestellt:

a) entweder sämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Gestellung der Pferde, oder

Digitized by Google

b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maaßstabe des Grundeigenthums Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rücksicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43 und 44. angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die nach dem Gesetz vom 3. September 1814 nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die nach den Bestimmungen des §. 45. gestellten Pferde, beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38 und 39. für das Fußvolk gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughause zurück.

Mit Entlassung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es eben so gehalten wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie schon §. 24. bestimmt worden ist, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und besoldet, die sich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müssen sich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenschmidt befinden.

§. 50. Eben so wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreisen zurück gegeben. Die Fahrzeuge, Geschirr ꝛc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäusern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrbataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreisen nach denselben Grundsätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Staabs-Offizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben nach den darüber noch zu gebenden Vorschriften, so wie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1ste Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit seinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungs-Bezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Uebungen statt finden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokal-Verhältnissen es möglich sein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinern Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen; dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll; darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem Gesetz vom 3. September 1814 hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinz bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Compagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zusammenrücken, sowohl beim ersten als zweiten Aufgebot per Bataillon eine Artillerie-Compagnie von

Digitized by Google

1 Offizier,
8 Unteroffizieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandirenden General der Provinz nach Unsern, ihm deshalb ertheilten Instruktionen, zusammengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen; darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unsern Befehl zusammen gerufen wird, tritt sie nach den deshalb ausgefertigten Etats, in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber so wie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkosten ꝛc. noch die besonderen Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Staabsoffizier erhält als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Capitains und Rittmeister jährlich Zwei und siebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienst sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unter-Offizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll; darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement Statt finden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetz vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben so wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorschrift des §. 9. des angeführten Gesetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Capitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen.

Digitized by Google

In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegsrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegsrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere, sowohl als Landwehrmänner die im Dienst invalide wurden, werden eben so wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehrregiment, wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten Vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnaden:halers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

G. S. de 1816. S. 77.

d) C. O. v. 22. Decbr. 1819, wegen anderweitiger Eintheilung der Landwehr.

Mit besonderm Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militair- und Civil-Behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimenter und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besonderen Stellung der Linien-Truppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815 hatte ich festgesetzt, daß von den jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 3 ins Feld zu rücken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke verändernde Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind

1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem solchergestalt umgeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann

Digitized by Google

2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.

2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Aenderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokalumständen zu bestimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen, können durch Austausch bewirkt werden.

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe, wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (á 6 Kompagnien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33 und die 6 Kompagnien des Posen-Brombergschen Landwehr-Regiments die Nummer 35 erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinirten 33sten und 35sten, so wie, der kombinirten 34sten und 36sten Landwehr-Regimenter.

3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann in Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-Ordnung mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollzählig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Ueberschuß zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughause sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden sein. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, der beiden Brigade formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfe excl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinirte Regimenter zu 6 Eskadron formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maaßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Aenderung erleiden.

4) Sobald diese Formation beendigt ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reducirt. Sie nehmen sodann den Namen Landwehr-Brigaden an und führen die Nummern der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspekteure heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr und den Ersatz der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

5) Die hiernach ausscheidende Landwehr-Inspekteure und Bataillons-Kommandeuer, die zu bestimmen Ich Mir vorbehalte, werden nach Maaßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zur Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linientruppen angestellt.

Digitized by Google

6) Die jetzigen Landwehr-Inspekteure schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.

7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausführung die weitern Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Uebungs-Periode im Jahre 1820 beendigt ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr, bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobene Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollständigung in Betreff der Administration, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungskreises der Briaade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen. G. S. de 1820 S. 5.

e) C. O. v. 30. Jan. 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach zurückgelegtem 33sten Lebensjahre eintreten soll; s. oben unter Nr. 3. l).

f) C. O. v. 18. Octbr. 1817, betr. die Verpflichtung der beurlaubten Landwehroffiziere, während der Uebungen Dienste zu leisten.

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschützen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Kollegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geschehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild sein werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen. G. S. S. 299.

g) Rescript v. 8. März 1831 u. 2. Septbr. 1833, betr. die Vertretung der zur Landwehrübung einberufenen Beamten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 22. v. Mts., wegen der den Stellvertretern der zur Landwehr einberufenen Justizbeamten zu bewilligenden Diäten hiermit Folgendes eröffnet:

Zufolge der, dem Präsidio des Königl. O. L. Ger. vom 8. v. M. mitgetheilten Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Januar c. sub 15. müssen die Diäten eines der gedachten Stellvertreter, wenn der zur Landwehr einberufene Beamte Offiziers-Besoldung erhält, aus der vom Civilgehalt zurück zu behaltenden Offizier-Besoldung bestritten werden. Das Kollegium muß dahin sehen, daß die Diäten der Stellvertreter wo möglich aus dem Gehalt, welches der Kasse verbleibt, gedeckt werden, und die Diäten daher nicht höher bestimmen, als die Verhältnisse dies dringend nothwendig machen.

Da diese Stellvertretungen nicht schnell vorübergehend sind; so ist es nicht nothwendig, den Stellvertretern den ganzen, im Reseript vom 7. Mai 1827 festgesetzten

Digitized by Google

Betrag der zulässigen Diäten anzuweisen; vielmehr genügen, wie das Königl. O. L. Ger. schon festgesetzt hat, für einen Referendarius, welcher eine Richterstelle verwaltet, 33 Rthlr. 10 Sgr. monatliche Diäten.

So weit die Diäten der Stellvertreter nicht aus dem Offiziers-Gehalt der bei der Landwehr eingetretenen Beamten gedeckt werden, müssen sie aus dem Diätenfonds entnommen werden. Ist die zurück zu behaltende Offiziers-Besoldung eines solchen Beamten für seinen Vertreter nicht ihrem ganzen Betrage nach erforderlich, so verbleibt der Ueberschuß dem Beamten. Berlin d. 8. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 93.

Auf den Bericht vom 1. v. M. betreffend das Gesuch des Lieutenants und Land- und Stadtgerichts-Kanzelisten S. zu O., um Erstattung der Vertretungskosten während seiner Einberufung zur Landwehrübung, wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet:

Die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 18. Januar 1831 reguliren nur die Verhältnisse der Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung der Armee oder zum unbestimmt langen Dienst, zur Landwehr einberufen werden. Etatsmäßige Beamte, welche als Offiziere zum Uebungsdienste bei der Landwehr einberufen werden, können nicht angehalten werden, die Kosten zu tragen, welche ihre Vertretung im Civildienste veranlaßt. Wenn daher die Einberufung derselben erfolgt, so muß zunächst darauf gesehen werden, ob nicht ihr Dienst durch Amtsgenossen, oder solche Gehülfen, welche sie sich zur Betreibung der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Gerichts halten, und — wie namentlich die Aktuarien — zur Besorgung der Schreiberei halten müssen, versehen werden kann, und wenn dies irgend möglich ist, die erforderliche Anordnung deshalb zur Kostenersparung veranlaßt werden. Ist eine solche Vertretung nicht möglich, so müssen zwar die Kosten von dem Justizfonds für ihre Vertretung gezahlt werden; es ist aber die Vertretung mit möglichster Ersparung zu bewirken.

Hiernach werden die Kosten des Stellvertreters des Stadtrichters B. zu N., der einzeln stehender Richter ist, vom Diätenfonds zu übertragen sein.

Die Vertretung des Kanzelisten S. zu O. hätte dagegen durch den ersten Kanzelisten S. erfolgen müssen. Da in diesem Falle aber dem ersteren die Kosten für den Vertreter zur Last gelegt worden, so will der Justizminister gestatten, daß ihm die erwiesenen Auslagen für einen Assistenten in der Kanzlei aus dem Diätenfonds erstattet werden.

Wenn während der Abwesenheit des S. mehrere Assistenten fungirt haben, so muß er die Remuneration derer, die außer dem einen Stellvertreter gearbeitet haben, selbst tragen, da dem Kanzelisten die Verpflichtung obliegt, durch Hulfsschreiber auf eigene Kosten, alle Arbeiten zu bestreiten. Berlin, d. 2. Septbr. 1833. v. K. J. B. 44. S. 383.

h) C. O. v. 29. Jun. 1836, betr. die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienstangelegenheiten.

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 10. d. M. damit einverstanden, daß die C. O. vom 7. Juni 1815, wonach jede, mit Uebergehung der Vorgesetzten von Militairpersonen an Mich eingehende Vorstellung unbeantwortet an den kommandirenden General oder die betreffende Behörde zurückgeschickt, und der Bittsteller für seinen Ungehorsam gegen Meine Befehle sofort mit Arrest bestraft werden soll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen ist, welche sich in militairischen Dienstangelegenheiten an Mich wenden. G. S. S. 203.

i) C. O. v. 17. Septbr. 1831, betr. die Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. Juli c. bestimme Ich, daß wegen der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen, die nachfolgenden, schon bisher befolgten Grundsätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden sollen:

1) die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie, ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke;

2) die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu gestellen sind, giebt auch den Maaßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab;

3) da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetsten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillonsbezirk gehörigen Kreise, oder Kreistheile, nach dem Pferdestande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt

werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde gestellen, als sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu gestellen haben würden, dafür von den andern Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungssätzen, welche die Regierungen, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Verhältnisse, pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entschädigt werden;

4) eine Gestellung der Pferde im Wege der Konskription ist zwar nicht zulässig, und es kann daher auch die Gestellung durch Entrepreneurs in Fällen, wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist, z. B. in großen Städten, oder in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütigungssätze gestellt werden, welche den Landwehrkavalleristen, die ihre, oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen, oder den Kreis-Eingesessenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind;

5) die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehrkavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Kommunal-Last zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfnisse geschieht. G. S. S. 223.

5) In Betreff der Organisation und der Bestimmung des Landsturms.

a) Verordnung v. 21. April 1813, wegen Errichtung des Landsturms.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errrichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind wie auch die Erfolge Unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, sein mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendée, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen und Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene, seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde, mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst, wenn diese noch unangetastet vom Feinde sein sollten, und die Corps- und Landwehr-Commandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rück-

Digitized by Google

halt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in Unser Land einzudringen. Er kann Bezirks-, Kreis- oder Provinzenweise aufgeboten werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt.

Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht, den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidensten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu versperren, ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detachements zum Fouragieren und Recognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit, daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wege vordringen kann, wie das Beispiel von Spanien und Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen, kann der Landsturm vom regulairen Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboten werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich verpflegt und bequartirt werden.

Wer das Recht hat, den Landsturm aufzubieten.

§. 12. Alle Armee- und Corps-Commandanten haben das Recht, diejenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind. Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen des Rechts anmaaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

Landsturm-Bezirke: Schutz-Deputationen und deren Beschäftigung.

§. 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmbezirke getheilt werden. Die Landräthlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5—600 Landsturmfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer

Digitized by Google

Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Civilgouverneurs den Anführer der Landsturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen; — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise bemerkt; daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Verhaue, Gräben, Schleppschanzen, Hinterhalte, erschweren läßt; auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hiezu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23. Die Schutz-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisen-Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Distrikten.

Strafen des Landsturms.

§. 24. Die Schutz-Deputationen entscheiden ferner über die Strafen, womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegs-Artikel den Gemeinden vor und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landsturm-Bewaffnung, oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Anstiften von Meutereien.

§. 26. Desertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen, und Widersetzlichkeiten gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte; Verlust des Tragens der National-Kokarde ꝛc. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§. 27. Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

Digitized by Google

Sorge für den Landsturm.

§. 29. Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hiermit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder Invaliden-Pensionen ꝛc. Wittwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Wittwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

Aufmunterungen und Belohnungen.

§. 31. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

Organisation des Landsturms.

§. 32. Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 33. Je 80—100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40—50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuße dienen.

§. 34. 40—50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20—25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleinere Detachements sind von einem Gefreiten oder Unteroffiziere zu kommandiren. Auf 8—10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Kommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannschaft. Die übrigen Oberoffiziere und Unteroffiziere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Offiziere lassen über Ungehorsame nach den beschwornen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Prozessionen der Gemeinde vorgetragen werden.

Waffen-Depots und Bewaffnung.

§. 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu versehen. Einen Torniſter oder Brotsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

Digitized by Google

§. 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen ꝛc. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feuergewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§. 44. Die Waffen-Depots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exerzierplätzen. Sie sind die Sammelplätze der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöst, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erschossen.

Exercitien und Signale.

§. 46. Das Exerciren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Kavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feuergewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren; hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervorzubrechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen ꝛc. Eine besondere Anweisung durch Beispiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Geschäfte, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerstangen ꝛc., sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturm-Zeichen eilt alles zu den Waffen-Depots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signalpunkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden. Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgelleyde Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

Mobile Kolonnen.

§. 51. Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Kolonnen zu formiren, (nach seiner Willkühr mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reserven beigegeben.

§. 53. Selbst ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6—7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturm-Mann beständig Zehrung auf drei Tage im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über 2 Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommnen die Disciplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gen-

Digitized by Google

darmerie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; so suche man Kundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 57. Ein Gefangener, der gewaltsam entweichen will, wird niedergestoßen; Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

System der Ordonanzen ꝛc.

§. 59. Das System der Ordonnanzen, Bothen, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Bothen abzuschikken. Auch Weiber und Kinder von 12—15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§. 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Orts-Obrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Post-Offizianten, Schullehrer, Actuarien ꝛc. sind die Direktoren dieses Ordonnanzen-Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landes-Gendarmerie soll gehalten sein, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu sein, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

Von Räumung und Verwüstung der Bezirke.

§. 65. Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andere Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das in Verhältniß seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschatzung denselben kosten würden.

§. 66. Die Landsturmmasse um eine Festung oder in einem bedroheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen und der besten Haabe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. Die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschlossen, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Commandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks bleiben in fortgesetzter Correspondenz mit den Commandanten des nächsten befreundeten Corps, oder der Festungs-Belagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Digitized by Google

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein, lasse man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Assecuranz- oder Entschädigungs-Verpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgiebt. Jeder, der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeschlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt sein.

§. 75. Post-Offizianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader ꝛc. haben sich mit ihren Arzeneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distrikts-Kommandant, wegen vieler zurückbleibenden Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher ꝛc. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militair-Gouverneurs der Provinz zu verbrennen.

§. 77. Es werden deshalb Landsturm-Detachements unter sicheren Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 78. Wer dem Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Wegweiser dient, wird erschossen. — Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen und überall hinten an zu setzen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können, so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöset zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

Von den Städten.

§. 80. In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militair-Gouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landsturm-Kompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden, dabei aufzusitzen.

§. 81. Zerstört oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landsturme Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden

Digitized by Google

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken ꝛc. sie zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine ꝛc. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügelloſen Gesindels statt finden, als daß der Feind, frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball, oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen, und zu wachen, daß sich diese Maaßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sei es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnten, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen seegnet Gott!

b) Verordnung v. 17. Juli 1813, betr. Modificationen der vorstehenden Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapferes Kriegesheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, so wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsere getreuen Unterthanen aller Art zur Vertheidigung desselben und zur Erreichung des großen Zwecks, für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten, besonders des Unsrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms statt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an uns und das Vaterland, wodurch sich die preußische Nation so vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, desto angelegentlicher ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig sind, und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt. Wir verordnen demnach in Absicht auf den durch das Edikt vom 21. April d. J. anbefohlnen Landsturm, Folgendes:

§. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist, Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfa-

Digitized by Google

hige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, insofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter, oder ganz unübersteigliche Hindernisse, es unmöglich machen. Indessen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu, auf die nachstehende Weise beschränken.

§. 2. Aus den Landsturmmännern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung ergehen.

§. 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht Dreihundert zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militairischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch sind auch Stellvertreter zulässig. Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemal vor, so lange der Feind nicht in der Nähe ist.

§. 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militairischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich Dreihundert zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Kompagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen, so wie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützenkompagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§. 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser, und die Schützen- und Bürgerkompagnien und Bataillone ersetzen jenen.

§. 6. Der Landsturm sowohl, als die Bürger- und Schützenkompagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizeiobrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18 bis 21. des Edikts vom 21. April d. J. angeordneten Schutzdeputationen, werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeiobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landsturm, so wie die Schutzdeputationen und der Landsturm selbst ebenfalls hierdurch aufgelöset. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürgerbataillone wird von dem Militairkommandanten der Residenz und dem Polizeipräsidenten, unter der Direktion des Militairgouvernements, sogleich vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin, d. d. den 18. März d. J., als die Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vom 25. Juni d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienst in Ermangelung des wirklichen Militairs von den Bürgerbataillonen versehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edikts vom 21. April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militairgouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen statt finden darf. Alle übrige Behörden dürfen die Bestimmungen der §§. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.

§. 8. Die Justizbehörden ohne Unterschied, desgleichen die Lokalpolizei- und Communalbehörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle demselben einen Eid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere administrirende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.

Digitized by Google

§. 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen; damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disciplinarstrafen über die Landsturmmänner, wenn sie im Dienst sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§. 25. 26. 27. des Edikts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landsturms wird blos auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§. 11. So lange der Landsturm nicht aufgeboten ist, braucht Niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturmoffizieren zu nehmen, es sei denn, daß er zu dem im §. 3. benannten Dienstthuenden Drittel gehört, so lange der Dienst währet.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §. 48 und 49. der Verordnung vom 21. April d. J. erwähnten Signale wird besondere Verordnung durch die Militairgouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Wachen zu versehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonnen und den übrigen Anordnungen, welche die §§. 51 bis 64. incl. des gedachten Edikts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militairgouvernements nichts geschehen.

§. 14. Eben so wenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Räumung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maaßregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist. Hiernach modificiren sich die §§. 65 bis 74 auch 79. des Edikts vom 21. April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken bleibt es bei der Verordnung vom 21. April d. J. G. S. S. 89.

c) Vergl. **Verordnungen** v. 21. Juli und 7. August 1813, wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm; s. zu II. 20. §. 463.

d) **Verordnung** v. 3. Septbr. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, §. 13. u. 14. s. oben unter Nr. 3. a).

e) **Verordnung** v. 15. Mai 1815, wegen Bildung des Landsturms für den Krieg von 1815.

Da gegenwärtig das stehende Heer sowohl als die Landwehr des ersten Aufgebots zum allgemeinen Kampf außerhalb den Grenzen bestimmt ist, so erfordert theils die Erhaltung der innern Ordnung, bei Transporten, Märschen ꝛc. ꝛc. theils die Bewachung der Grenzen anderweite Sicherheitsmaaßregeln.

Um hiebei mit dem wenigsten Kostenaufwande und mit der möglichsten Schonung der innern Verhältnisse, besonders des Landbaues und der andern Gewerbe zu verfahren, haben Wir folgendes verordnet:

§. 1. Der Landsturm soll nach den darüber vorhandenen Gesetzen in Thätigkeit treten.

§. 2. Er ist zuerst besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt, und soll dazu gebraucht werden.

§. 3. In den Grenzkreisen oder da, wo der Kriegsschauplatz sich einer Provinz nähert, wird derselbe auch nach den Vorschriften der Gesetze zur Erhaltung der äußern Sicherheit mit hinzugezogen.

§. 4. Die Civilbehörde in jeder Provinz wird im Einverständnisse mit der Militairbehörde diejenigen auf die Organisation des Landsturms Bezug habenden Maaßregeln treffen, welche die Verhältnisse jeder Provinz nothwendig machen.

Die Ministerien des Innern und des Krieges werden diese Maaßregeln durch In-

Digitized by Google

struktionen leiten, welche den vorwaltenden Verhältnissen jeder Provinz angemessen sind.

§. 5. Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz, Behufs seines förmlichen und gesetzmäßigen Zusammentritts zur Erhaltung der äußern Sicherheit, kann ohne Unsern ausdrücklichen Befehl nicht Statt finden, wogegen die Organisation mittelst Aufzeichnung und Eintheilung der Mannschaft, die Ernennung der Befehlshaber, so weit solche gesetzmäßig nicht von Uns geschehen muß, die Vorkehrungen zur Bewaffnung, die Anordnung der sonn- und festtäglichen Uebungen, die Bestimmung der Sammelplätze von den Regierungen, im Einverständnisse mit der Militairbehörde, unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, ausgeht.

§. 6. In gleicher Art bedarf es Unsers Befehls und Unserer Genehmigung nicht, in soweit die Mannschaft des Landsturms bloß für Zwecke der innern Verwaltung gebraucht wird.

§. 7. Wo bereits besondere Bürgerkompagnien in den Städten bestehen, bleibt es dem Ermessen der Regierungen überlassen, ob durch diese fortdauernd der Sicherheitsdienst allein verrichtet, oder auch in ungewöhnlichen Fällen, als bei großen Transporten ꝛc. ꝛc. Theile des örtlichen Landsturms mit hinzugezogen werden sollen.

§. 8. Wenn der ganze Landsturm eines Orts antritt, so treten die Bürgerkompagnien in der Art ein, daß die Offiziere und Unteroffiziere auch im Landsturm ihren Rang behalten. Die Bürgergardisten erhalten wegen mehrerer inneren Dienstkenntniß den Rang der Gefreiten.

§. 9. Die Schützenkompagnien treten ungetrennt zum Landsturm über.

§. 10. Wie der Landsturm die Dienste thun soll, bleibt dem Ermessen der Orts-Obrigkeit vorbehalten.

§. 11. Da indeß bei unerwarteter Annäherung des Feindes oder in andern unvorhergesehenen Fällen in einer von Truppen entblößten Gegend dem Landsturm eine Unterstützung nöthig sein dürfte; so soll zugleich die Landwehr des zweiten Aufgebots nach den folgenden vorläufigen Vorschriften zum Theil errichtet werden.

§. 12. Aus der Anzahl der in einem Kreise befindlichen Männer von 32 bis 39 Jahren wird der dritte Theil als Stamm der Landwehr des zweiten Aufgebots ausgewählt.

§. 13. Von zehn Männern wird Einer für die Reuterei, Einer für die Artillerie und Achte werden für die Infanterie bestimmt.

§. 14. Für die Errichtung und Auswahl des zweiten Aufgebots der Landwehr gelten im Allgemeinen, insofern hier nicht andere Bestimmungen gegeben werden, die Vorschriften der Gesetze vom 17. März 1813 und 3. September 1814. (Nr. 196 und 245. der G. S.)

§. 15. Die Eintheilung der Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Kompagnien ꝛc. geschieht innerhalb der Kreise, so daß für jetzt die Kreise nur in sich, nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung, Kompagnien, Eskadrons und Bataillons formiren.

§. 16. Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath und wird nicht eher versammelt, als bis die Verstärkung der Besatzung oder die Sicherung der Grenzen der Provinz erforderlich wird.

§. 17. Zur Ersparung der Kosten wird das Aufgebot nicht uniformirt; es ist hinreichend, wenn jeder Landwehrmann das Kreuz an seiner Kopfbekleidung angeheftet hat.

§. 18. Die Rüstung wird vom Staate geliefert. Bis dahin, daß es geschehen, müssen die Leute zu unerwartetem Gebrauch wenigstens theilweise mit Piken bewaffnet werden.

§. 19. Männer, die sich selbst bewaffnen wollen, können, wie die Freiwilligen des stehenden Heeres, in besondere Detachements zum zweiten Aufgebot treten.

§. 20. Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungs-Präsidenten, haben sogleich, jeder für seinen Wirkungskreis, die Ausführung dieser Vorschriften anzuordnen.

§. 21. Die Offiziere werden nach §. 8. und der zweiten Beilage des Gesetzes vom

Digitized by Google

17. März 1813 gewählt und Uns durch den kommandirenden General von der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen. G. S. S. 49.

6) In Betreff der Organisation der Gendarmerie, vergl. **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820; s. oben zu §. 4. dies. Tit.

Kriegsbeamte.

§. 53. Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind, gehören zum Soldatenstande.

Rescript v. 21. April 1834, betr. die Vereidigung der Militairärzte.

Auf den Antrag des Königl. Kriegsministeriums wird das Königl. ꝛc. Gericht hierdurch aufgefordert, auf Requisition der Königl. Militairbehörden die unentgeltliche Vereidigung der Militairärzte nach den anliegenden beiden Eidesformularen, zu veranlassen.

Berlin, den 21. April 1834. Das Justiz-Ministerium.
v. Kamptz. Mühler.

Eidesformel für die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Regiments- (Bataillons) Arzt ernannt und bestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes fördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen will. Insonderheit will ich meine Pflichten bei den Kranken und Verwundeten bei Tag und Nacht gewissenhaft erfüllen und darauf Acht haben, daß sie die von mir verordneten Arzneien in guter Qualität erhalten, daß für die vorschriftsmäßige Verwendung von den Unter-Chirurgen Sorge getragen, und davon nichts veruntreut werde, und die Kranken und Verwundeten überhaupt gehörig abgewartet werden. Desgleichen will ich, wenn ich in Kriminalfällen bei legalen Besichtigungen und Obduktionen zugezogen werden sollte, mich bei denselben der größten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und meine Zeugnisse darüber, so wie überhaupt jedes ärztliche Attest, mit Erwägung aller Umstände nach bester Einsicht und Ueberzeugung pflichtmäßig und gewissenhaft abgeben. Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen. Meinen Vorgesetzten will ich Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, und mich überhaupt so betragen, wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Regiments- (Bataillons) Arzt zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Eidesformel für die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich als Kompagnie- (Eskadron) Chirurgus angestellt worden bin, ich Sr. Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will. Insonderheit will ich die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen, meinen Vorgesetzten Ehrfurcht und Gehorsam beweisen, von den mir anvertrauten Arzneien und Verbandgegenständen nichts veruntreuen, die Kranken und Verwundeten mit aller Sorgfalt pflegen, und darauf halten, daß die bei denselben angestellten Wärter ihre Schuldigkeit überall erfüllen. Ferner will ich in den Feldzügen, bei vorfallenden Schlachten und Belagerungen, in den Lazarethen, oder wohin ich sonst in meinem Amte kommandirt werden kann, willig und unverdrossen sein, und keine Gefahr, so groß sie auch sein mag, scheuen, sondern mit Hintenansetzung meines eigenen Lebens mich der Kranken und Blessirten treulich annehmen und ihnen zu Hülfe kommen, und mich überhaupt so betragen wie es einem rechtschaffenen und gewissenhaften Kompagnie- (Eskadron) Chirurgus zukommt und gebührt. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

v. K. J. B. 43. S. 564-566.

Digitized by Google

§. 54. Ob sie die Rechte der Ober- oder Unteroffiziere haben, bestimmt der Rang, der ihnen bei der Armee angewiesen ist.

§. 55. Sie sind jedoch den Kriegsartikeln nicht unterworfen; in so fern diese nur für diejenigen Militairpersonen gegeben sind, welche zur Fahne zu schwören pflegen.

1) Die **Verordnungen** wegen der auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassung und Pensionirung der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten s. zu §. 98-103. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 19. u. **C. O.** v. 5. Decbr. 1834, betr. die Bestrafung der im Reserve- oder Landwehrverhältnisse sich befindenden Compagnie- und Escadronchirurgen; s. zu II. 20. §. 463.

§. 56. Die bei dem Kriegswesen verpflichteten niedern Beamten und Knechte werden, so lange sie im Solde stehen den gemeinen Soldaten gleich geachtet..

Gesinde.

§. 57. Das Gesinde der Militairpersonen steht zwar unter der Militairgerichtsbarkeit;

G. A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 19. wonach der Militairgerichtsstand des Gesindes der Militairpersonen gänzlich aufgehoben ist.

§. 58. Es ist aber den Gesetzen des Standquartiers in allen seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen.

§. 59. Die davon für den Militairstand gemachten Ausnahmen, in Ansehung der Testamente und sonst, kommen dem Gesinde nur in so fern zu, als Abwesenheit oder Entfernung von ordentlich besetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

Andere Personen, die dem Lager folgen.

§. 60. Andere Personen, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegswesen verpflichtet zu sein, gehören nicht zum Soldatenstande;

§. 61. Sie stehen aber unter der Militairgerichtsbarkeit, so lange sie bei der Armee sich befinden.

§. 62. Sind dergleichen Personen bei gewissen Regimentern, oder andern Kriegscorps, bei Feldlazarethen, Feldmagazinen, und Bäckereien u. s. w. ordentlich angestellt: so haben sie nach Beschaffenheit ihres Ranges mit den §. 53. 56. beschriebenen Bedienten gleiche Rechte.

§. 63. Dagegen wird bei Civilbeamten, welche nur bei erfolgendem Ausmarsche der Armee zum Kriegscommissariate, oder andern dergleichen Anstalten abgeordnet worden, und demnächst zu ihrer eigentlichen Bedienung zurückkehren, durch diese einstweilige Abordnung, in ihren Privatrechten, so wie in ihrem Gerichtsstande, nichts geändert.

Wie der Soldatenstand aufhöre.

§. 64. Der Soldatenstand, und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hören durch den Tod, und durch die ausdrückliche Entlassung aus den Kriegsdiensten auf.

1) **C. O.** v. 11. Juli 1822, betr. das Verhältniß der mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere.

Ich kann Mich mit Ihrem Vorschlage vom 5. d. M., den dem 19ten Infanterie-Regiment (4ten Westpreuß.) aggregirt gewesenen, jetzt auf Inactivitäts-Gehalt stehenden Seconde-Lieutenant N. N. mit einem zweijährigen Gehaltsbetrag gegen Verzicht auf fernerweite Unterstützung ins Königreich Polen übergehen zu lassen, nicht einverstanden erklären, denn die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere sind nicht den wegen Dienstunfähigkeit aus dem Heere entlassenen, durch Wartegeld

Digitized by Google

oder Pension abgefundenen Officieren gleich zu achten, sie bleiben vielmehr verpflichtet, noch Dienste zu leisten, wenn sie dazu aufgefordert werden, und sind daher bei etwanigen Entlassungs-Anträgen wie die activen Officiere des stehenden Heeres zu behandeln.

Hiernach können sie also das Inactivitäts-Gehalt nur innerhalb Landes beziehen, am allerwenigsten aber gegen Ueberlassung desselben auf eine bestimmte Zeit ihrer Dienstpflichtigkeit entledigt werden.

Wenn ein solcher Officier von Meinen Staaten auswandern will, muß von der Zeit der Bewilligung der Erlaubniß dazu an, alle Unterstützung aufhören.

v. K. J. B. 22. S. 88.

2) **C. O.** v. 4. Mai 1837, betr. die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Um die Mir vorgetragenen Zweifel zu heben, bestimme Ich, daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in die Kathegorie der früher mit Inactivitätsgehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage die Ministerien der Justiz und des Krieges demgemäß das Weitere zu verfügen und diese Bestimmung auch in die G. S. aufnehmen zu lassen. G. S. S. 98.

§. 65. So lange eine entlassene Militairperson noch keinen anderweitigen Wohnsitz erwählt hat, wird dieselbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlassung an, den Gesetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilpersonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen.

Anh. §. 122. a) *Verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld haben, sind der Militair-Jurisdiction unterworfen.*

1) **Circulare** v. 1. Mai u. **C. O.** v. 26. April 1798, ad 5. aufgenommen in §. 122. des Anh; N. C. C. T. X. S. 1633. v. R. Samml. B. V. S. 117.

2) Vergl. Anh. §. 16. zu §. 48. Tit. 2. Th. I. der A. G. O., wonach pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere in Untersuchungs- und Injurienfachen noch dem Militairgerichtsstande unterworfen sind.

Anh. §. 123. b) *In Consistorial-Sachen bleiben alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Kriegs-Consistorio in erster Instanz unterworfen.*

Das Kriegsconsistorium ist aufgehoben; vergl. **Militair-Kirchenreglement** v. 28. März 1811 und v. 12. Febr. 1832; s. zu II. 11. §. 412 u. folgde.

§. 66. Doch behält ein mit Offiziersrang entlassener Bürgerlicher den Gerichtsstand und die Rechte der Eximirten.

§. 67. Was wegen entlassener Unterofficiere und Soldaten, die ihrer Herkunft nach Gutsunterthanen sind, Rechtens sei, ist im Siebenten Titel §. 540. sqq. bestimmt.

(Die allegirten §§. 540. seqq. des 7. Titels sind bei der allgemein erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit nicht mehr anwendbar).

1) **a)** Das über die Bildung eines Militair-Pensionsfonds und die Grundsätze bei der Pensionirung der Militairpersonen ergangene **Militair-Pensionsreglement** v. 13. Juni 1825 ist nicht allgemein publicirt, und kann daher hier nicht abgedruckt werden.

b) C. O. v. 19. Decbr. 1816, betr. die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen pensionirter Militairpersonen.

Da Ich durch Meine Order vom 27. Mai d. J. allgemein bestimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, so muß dieses auch auf die Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen angewendet werden. Ich überlasse Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen. G. S. de 1817. S. 6.

Digitized by Google

c) C. O. v. 7. Mai 1818, betr. die Auszahlung des Gnadengehalts verstorbener Invaliden an die Wittwen derselben.

Ihrem Antrage vom 24. v. M. gemäß, setze Ich hierdurch fest, daß das rückständige Gnadengehalt verstorbener Invaliden in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen ganz gezahlt werden soll, und es daher einer Vorladung etwaniger unbekannter Erben nicht bedarf. v. K. J. B. 11. S. 197.

2) **Wegen Berücksichtigung der Militair-Invaliden bei der Besetzung städtischer Posten. s. C. O. v. 29. Mai 1820, 25. Mai 1828, 4. Juli 1832 u. 1. August 1835, zu II. 8. §. 1–178, B. IV. S. 64.**

3) **In Betreff der Berechtigung der verabschiedeten Militairpersonen zur Versorgung im Civildienst:**

a) Rescripte v. 11. August, 15., 16. u. 29. Octbr. 1820 u. 22. Juni 1821, betr. die Anstellung qualificirter Unteroffiziere im Civildienst.

Nach einer an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 7. d. M. ergangenen Allerhöchsten C. O. soll, um den Eifer der Soldaten, längere Zeit als Unterofficiere zu dienen, zu beleben, den Unterofficieren der Armee die sichere Aussicht zur Anstellung im Civildienste, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben, eröffnet werden. Des Königs Majestät haben daher zu befehlen geruhet, daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzellisten und Unter-Calculatoren-Stellen, vorzüglich und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den Unterofficieren der Armee besetzt werden sollen. Von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii wird die Armee angewiesen werden, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun Jahre gut gediente Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister, zur Prüfung zu überweisen.

Am Schlusse eines jeden Jahres wollen Se. Königl. Majestät eine allgemeine Uebersicht von den, im Laufe desselben erledigten Kanzellisten- und Unter-Calculatoren-Stellen bei den Behörden, und wie sie solche besetzt haben, gewärtigen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird das (Königl. Kammergericht. O. L. G.) angewiesen, bei den Vorschlägen zur Besetzung der Unterstellen sowohl bei dem Collegio, als auch den Untergerichten im Departement desselben, hauptsächlich auf die gedachten Personen Rücksicht zu nehmen, und jedesmal bei Abweichungen zu bemerken:

ob von den Militair-Behörden keine dazu qualificirte und im Examen bewährte Bewerber nachgewiesen worden sind.

Am Schlusse des Jahres ist das Verzeichniß, wie es erfordert worden, an den Justiz-Minister einzusenden. Berlin, den 11. August 1820.

Dem Königl. O. L. G. wird auf die mittelst Berichts vom 13. d. M. gethane Anfrage, wegen der in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 7. August d. J. von den Landes-Collegiis jährlich einzureichenden Listen der erledigten Kanzellisten- und Unter-Calculator-Stellen, hiermit eröffnet, daß diese Listen von den Landes-Justiz-Collegiis bei dem Justiz-Minister einzureichen sind, welcher die Resultate derselben dem Königl. Staats-Ministerio mittheilen wird. Einer Bekanntmachung der C. O. an die Untergerichte bedarf es nicht. Berlin, den 29. October 1820.

Auf die in dem Berichte vom 5. d. M. enthaltene Anfrage,

in Betreff der, den neun Jahr gedienten Unterofficieren, durch die Allerhöchste C. O. vom 7. August c. versicherten Civil-Versorgung,

wird dem Königl. O. L. G. eröffnet, daß durch jenen Königl. Befehl die denjenigen Individuen, welche den Krieg gegen Frankreich als Freiwillige mitgemacht haben, ertheilten Zusicherungen nicht aufgehoben worden sind, und zwischen diesen und den erwähnten Unterofficieren nur die Qualification über den Vorzug der Anstellung entscheidet. Es ist dies um so weniger zweifelhaft, da diejenigen Unterofficiere, welche jetzt und in den nächsten Jahren wegen 9jähriger Dienstzeit zur Versorgung vorgeschlagen werden, den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben müssen.

Berlin, den 16. October 1820.

Ew. Excellenz geben wir uns die Ehre, in beigehender Abschrift ein an sämmtliche Regierungen, auf den Grund der an die Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges ergangenen Königl. C. O. vom 7. d. M., von uns dato erlassenes Schreiben, die Fortbeziehung der Invaliden-Wartegelder bei gering dotirten Unterbedie-

Digitized by Google

nungen betreffend, mit der Anheimgabe ganz ergebenst zu communiciren, in gleicher Art an die Königl. O. L. G. geneigtest verfügen zu wollen.

Berlin, den 15. October 1820.

Seine Majestät der König haben mittelst einer an die Königl. Ministerien der Finanzen und des Krieges erlassenen C. O. vom 7. Octbr. c. zu bestimmen geruht, daß in Fällen, wo Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf Civil-Unterbedienungen versorgt werden, mit welcher eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann, dieselben ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt neben der Einnahme in dem Civil-Amte fortbeziehen können, so lange die Letztere nicht das Doppelte des Ersteren erreicht, und daß dieser Grundsatz auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts während der Dauer ihrer Civil-Dienstzeit Anwendung finden; daß aber der Betrag der Militair-Pension eines so versorgten Invaliden, wenn seine Entlassung vom Amte wegen Untauglichkeit zu demselben nach Ablauf der ersten drei (Probe-) Monate nothwendig wird, zum Civil-Pensions-Etat gebracht werden und der Militair-Fonds dann seine Zahlung einstellen soll,

Einer Königlichen hochlöblichen Regierung säumen wir nicht, von dieser Allerhöchsten Bestimmung ergebenst Mittheilung zu machen, um mit uns in Fällen, wo diese Festsetzung bei künftiger Anstellung eines Invaliden in Anwendung kommen muß, Rücksprache zu halten, und uns außer dem Gehalte auch das Nebeneinkommen der Stelle zu benennen, indem nach vorgedachter Königl. C. O. nur die Total-Einnahme des Posten, und nicht das bloße Gehalt bestimmen kann, ob der Invalide zur Fortbeziehung des Wartegeldes berechtigt ist, oder nicht. Berlin, den 15. October 1820.

v. K. J. B. 16. S. 11.

Nach der Verfügung des Königl. Staats-Ministerii vom 19. August v. J. haben die Gerichte die Anweisung erhalten:

die zur Genügung der Allerhöchsten C. O. vom 7. ej. mens. et anni erforderlichen Anzeigen von Erledigung oder neu creirten Kanzellisten- oder Unter-Calculatur-Stellen, welche davon durch Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister aus dem stehenden Heere, oder durch andere Personen besetzt sind,

unmittelbar bei dem Königl. Staats-Ministerium einzureichen. Hiernach bedarf es der durch das Rescr. vom 11. August pr. vorgeschriebenen Einreichung dieser Verzeichnisse an den Justiz-Minister nicht ferner, vielmehr genügt die Einreichung derselben an das Königliche Staats-Ministerium, welche indeß pünktlich zu besorgen ist.

Berlin, den 22. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 274.

b) Rescript v. 2. April 1825, betr. die Civilversorgung der Gendarmen.

Die Verfügung des Justiz-Ministers an das O. L. Ger. zu Hamm vom 30. Januar 1824, auf welche in dem, dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 4. Januar c. die Civilversorgung der Gensd'armen betreffend,

beigefügten Schreiben vom 30. Januar pr. Bezug genommen wird, hat nichts weiter bestimmen wollen, als daß durch die in Absicht der Versorgung der Unterofficiere, welche 9 Jahre gedient haben, mit Kanzlisten- und Calculatorstellen, ergangene Allerhöchste C. O. vom 3. August 1820 die Rechte der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militärpersonen, und also auch der mit dergleichen Scheinen versehenen Gensd'armen, nicht aufgehoben worden seien. Die Anfrage des Collegiums, in Betreff des den Gensd'armen gebührenden Vorzugs bei der Anstellung im Civildienst, erledigt sich übrigens aus dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii vom 19. v. M., nach dessen Inhalt künftig zu verfahren ist.

Berlin, den 2. April 1825.

Einem Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministerium erwiedern wir auf das, an den Kriegs-Minister, Herrn General-Lieutenant von Hake Excellenz, gerichtete Schreiben vom 21. Januar c. ganz ergebenst, daß nach der mit dem Chef der Gensd'armerie, Herrn General-Lieutenant von Branchitsch Excellenz, gehaltenen Rücksprache, von des Herrn Kriegsministers Excellenz bestimmt worden, daß

1. die im activen Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Militairpersonen nicht vorgehen können, sie auch
2. den Invaliden nachstehen, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Compagnien abwarten; dagegen gehen aber active
3. Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen und durch mehr-

jährige Dienstzeit in der Gensd'armerie nach der Königl. C. O. vom 30. December 1820 eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnison-Truppen ebenfalls im activen Dienste befinden, in der Versorgung in sofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualification besitzen.

Durch diese Bestimmungen wird sich nun die Anfrage des Königl. O. L. Ger. zu Paderborn erledigen, und stellen wir bei Remission der Anlagen Einem Königl. Hochloblichen Justiz-Ministerio dessen Bescheidung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 19. März 1825. v. K. J. B. 25. S. 239.

c) Rescript v. 27. Mai 1825, und 27. Febr. 1832, betr. die Anstellungsfähigkeit der Trompeter, Tambours, Pauker und Hornisten.

In Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 7. August 1820 ist durch die Circular-Verfügung vom 11. ej. m. et a. festgesetzt worden:

daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Officianten oder zur Versorgung im Civildienste berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzelisten- und Unter-Calculatorstellen, vorzüglich, und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeit, aus den neun Jahre gut gedienten Unterofficieren (Feldwebeln und Wachtmeistern) der Armee besetzt werden sollen.

Nach dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 4. Mai d. J. sollen diese Bestimmungen auch

auf Regiments-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten Anwendung leiden, wonach sich das Königl. ꝛc. zu achten hat.

Berlin, den 27. Mai 1825. v. K. J. B. 25. S. 238.

Die Anfrage des Präsidii des Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 11. v. M.:

ob bloße Trompeter, so wie Pauker und Hautboisten, in Gefolge der Allerhöchsten C. O. vom 7. Aug. 1820 Anspruch auf Kanzlistenstellen haben?

hat den Justizminister veranlaßt, mit des Herrn Kriegsministers Excellenz über die Anstellungsfähigkeit der Trompeter, Pauker und Hautboisten, welche neun Jahre gedient haben, zu communiciren. In dem an das Justiz-Ministerium unterm 22. d. M. gerichteten Schreiben hat der Herr Kriegsminister sich demnächst dahin erklärt, daß Trompeter und Pauker zu den Beneficien der Allerhöchsten C. O. vom 7. Aug. 1820. zwar berechtigt sind, diese aber den Hautboisten nicht zustehen.

Berlin, den 27. Febr. 1832. v. K. J. B. 39. S. 173.

d) Rescript v. 5. Juni 1825, betr. die Berechnung der neunjährigen Dienstzeit der Freiwilligen.

Das Staats-Ministerium ist darüber einverstanden, daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unterofficieren ꝛc. Ansprüche auf eine Kanzlisten- oder Unter-Calculaturstelle zu erlangen, nur noch sechs Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt. v. K. J. B. 25. S. 237.

e) Rescript v. 20. Septbr. 1827, betr. die Anstellung der Unteroffiziere nach neunjähriger Dienstzeit ohne Civilversorgungsschein.

Auf die in Euer Excellenz gefälligem Schreiben vom 2. August 1827 enthaltene Anfrage:

ob die neunjährige Dienstzeit als Unterofficier auch zu Posten qualificire, wozu vorschriftsmäßig der Civil-Versorgungsschein erforderlich ist,

muß das Staats-Ministerium verneinend antworten, indem die Vergünstigung, welche den neun Jahr gedient habenden Unterofficieren durch die Allerhöchste C. O. vom 7. August 1820 zugestanden worden, auf die Aussicht nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Kanzlei- und Unter-Calculator-Stellen angestellt zu werden, sich beschränkt, und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Versorgungsschein entlassenen Invaliden ausgedehnt werden kann. v. K. J. B. 30. S. 137.

f) C. O. v. 31. Octbr. 1827, 19. Octbr. 1828, 15. Juni 1829 und 22 Juni 1830 betr. die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere.

Auf den Antrag des Staats-Ministerii vom heutigen Tage, will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820, die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere in den Bureaus der Regierungen und Provinzialbehörden betreffend, Folgendes bestimmen:

Digitized by Google

1. Es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Kanzliſtenſtellen bei den Regierungen und andern Provinzialbehörden ausſchließlich mit ausgedienten Unterofficieren beſetzt werden müſſen. Auch bei der Annahme der Lohnſchreiber, zu deren Remuneration den Regierungen nach der dermaligen Etats-Einrichtung beſondere Fonds ausgeſetzt ſind, iſt die Beſchäftigung jener Verſorgungs-Berechtigten möglichſt und vorzugsweiſe zu berückſichtigen, es ſei, daß dieſelben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beſchäftigt werden.
2. Bei den andern Subaltern-Stellen der Regierungen und Provinzialbehörden iſt der eigentliche Verſorgungs-Anſpruch der nach 9jähriger Dienſtzeit entlaſſenen Unterofficiere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Klaſſe beſchränkt, und das weitere Vorrücken dieſer Verſorgungs-Berechtigten zu den Stellen erſter Klaſſe lediglich von deren ſich weiter ergebenden Qualification abhängig, in welchem letztern Falle ſie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Anſprüche aus geleiſtetem Militairdienſt zur Seite ſtehen, vorzuziehen ſind.
3. Damit aber einer Seits den Provinzialbehörden die nöthige Auswahl zu den höheren Subaltern-Stellen verbleibe, anderer Seits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militairperſonen in den geringeren Stellen, denen ſie wohl vorſtehen können, nicht zur Ungebühr beſchränkt werde, ſo ſetze Ich als Regel feſt, daß bei einer jeden Provinzialbehörde wenigſtens die Hälfte der etatsmäßigen Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe mit ausgedienten Unterofficieren und ſonſtigen Militair-Verſorgungs-Berechtigten beſetzt werden ſoll. Ein gleiches Verhältniß iſt auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provinzialbehörden beſtimmte etatsmäßige Fonds zur Dispoſition ſtehen, zu beobachten.
4. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß auch die Militair-Verſorgungs-Berechtigten ihren Civildienſt in der Regel in den oben gedachten Diätarien-Stellen antreten müſſen, und erſt nach erwieſener Qualification ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßigen Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder ſonſtiger Verſchuldung aber, gleich allen andern angeſtellten dieſer Klaſſe, wiederum entlaſſen werden können.
5. Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art ſollen bei einer jeden Provinzialbehörde alternirend in der Art beſetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigſtens eine, und zwar die erſte, einem Militair-Anwarter zu Theil wird.

Jedoch wird hierdurch

6. den Beſtimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiſer Anſtellung der Wartegeld-Empfänger und überzähligen Beamten ergangen ſind, welche letztere daher auch den Militair-Verſorgungs-Berechtigten vorgehen müſſen, und ſollen die auf dieſe Weiſe beſetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechſel weder dem einen noch dem andern Theile angerechnet werden.
7. Der Kriegs-Miniſter wird den ſämmtlichen Truppentheilen die erforderliche Anweiſung darüber zugehen laſſen, daß zu den zur Anſtellung bei den Regierungen und Provinzialbehörden notirten Subjecten nur ſolche Leute ausgewählt werden, welche ſich durch gute Führung im Dienſte und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairſchulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallſigen Liſten werden dann von Seiten des Kriegs-Miniſters den Provinzialbehörden des Bezirks, in welchem der Entlaſſene angeſtellt zu werden wünſcht, zugefertigt; und andere, als die ihnen auf dieſe Art zugewieſenen Perſonen, haben die Behörden als Verſorgungs-Berechtigte nicht zu berückſichtigen.
8. Zur Bildung einer Pflanzſchule für die höheren und für die den Militair-Verſorgungs-Berechtigten nicht reſervirten Subaltern-Stellen zweiter Klaſſe ſind die Regierungen und Provinzialbehörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präſidenten oder Directors und unter Geneh-

migung des competenten Verwaltungs-Chefs eine mäßige Anzohl von Civil-Supernumerarien in ihren Bureaus zuzulassen, und unter Beobachtung des oben zu 3. festgesetzten Verhältnisses in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen;

9. Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß
   a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militairverbindlichkeiten ausweisen.
   b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
   c) ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen sein. Ausnahmen von der Bestimmung zu c) können nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat.

Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keineswegs einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Collegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Bureaus entfernt werden. Das Staats-Ministerium hat hiernach, und den Ressort-Verhältnissen gemäß, die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und wird es Mir zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienst angestellten Militairpersonen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über letzteres hinaus, auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit sich zugleich durch mehrjährig geleistete Militairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben. Berlin, den 31. Octbr. 1827.

Wiewohl Ich die nach Ihrem Berichte vom 26. Aug. c. der Versorgung der Militairs gewidmete Fürsorge im Allgemeinen nicht verkennen will, so kann Ich doch die von Ihnen gehegte Voraussetzung, als ob Meine in Betreff der Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere unterm 31. Octbr. v. J. erlassene Ordre auf die Justizbehörden nicht zu beziehen gewesen sei, nicht für hinreichend begründet annehmen, indem dieselbe nur in Folge Meiner Ordre vom 7. Aug. 1820 die näheren Bestimmungen enthält, also die Anwendung aus der letztern von selbst gefolgert werden mußte, jeden Falls aber Sie sich durch die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zur Anfrage hätten veranlaßt finden sollen. Indessen will Ich für die Vergangenheit darüber hinwegsehen, und bestimme auf ihre Vorschläge:

1. daß auch bei den Justizbehörden die Kanzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unteroffiziere durch neunjährige Militairdienste sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;
2. daß auch bei Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahr gediente Unteroffiziere gesehen werden soll; wogegen aber den Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Copialien zu sorgen haben, die Wahl der Hülfsschreiber lediglich überlassen bleibt, und
3. daß ferner bei den Justizbehörden auch Cassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Restenlisten, Zählen,

Digitized by Google

Packen und Etikettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Acten obliegt, ebenfalls nur aus den neun Jahre dienenden Unteroffizieren gewählt werden sollen; außerdem aber auch

4. bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subaltern-Dienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Militairstande, angestellt werden darf, um deshalb die Vorschriften Meiner Ordre vom 31. Octbr. v. J. zu 3, 4, 5, 6, 8 u. 9. in Anwendung zu bringen sind.

Es sollen jedoch diese näheren Bestimmungen bei den Justizbehörden erst von jetzt an zur Richtschnur dienen, und die inzwischen stattgefundenen Anstellungen dadurch nicht zurückgenommen werden. Ich überlasse Ihnen hiernach nunmehro das Weitere zu verfügen. Berlin, den 19. Octbr. 1828. v. K. J. B. 32. S. 298.

Ich gebe dem Staats-Ministerium auf den Bericht vom 5. d. M. hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verfügung vom 31. Octbr. 1827. wegen Versorgung gedienter Unteroffiziere bei den Provinzial-Behörden, den Versorgungs-Ansprüchen und Anstellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, so wie der Militair-Invaliden, überall nichts vergeben sein soll. Berlin, den 15. Juni 1829. v. K. J. B. 33. S. 358.

Um den Nachtheilen abzuhelfen, welche nach Ihrem Berichte vom 20. v. Mts. der Versorgung der nach neunjähriger Militairdienstzeit entlassenen Unteroffiziere im Civildienste dadurch entgegenstehen, daß nach der Bestimmung Meiner Ordre vom 31. Octbr. 1827 zu 7. die Ueberweisung dieser Art von Anstellungsberechtigten an die Civilbehörden, bei denen sie angestellt zu werden wünschen, ausschließlich durch das Kriegs-Ministerium geschehen soll, genehmige Ich, dem Antrage gemäß, daß künftig die Ueberweisung solcher Unteroffiziere, wie es früher in Folge Meiner Ordre vom 7. August 1820 geschah, wieder durch die Befehlshaber der Truppentheile, bei denen sie gedient haben, erfolgen kann. Zur Sicherung der bei solchen Ueberweisungen nach Maaßgabe der Ordre vom 31. October 1827 vorgeschriebenen Qualification ist jedoch ferner anzuordnen, daß den desfallsigen Attesten oder Empfehlungen der Truppenbefehlshaber jedesmal ein Zeugniß der, zur Aufsicht über die Regiments- oder Bataillons-Schule, in welcher das betreffende Individuum Unterricht erhalten hat, bestehenden Commission über dessen Schulbildung beigefügt werden soll, und daß nur solche Leute zur Anstellung in den Büreaux der Behörden zu empfehlen sind, welche wenigstens eine gute ausgeschriebene Handschrift aufweisen, dabei fertig und orthographisch richtig schreiben können, auch im Rechnen nicht unerfahren sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen, und auch in Folge Meiner Ordre vom 31. October 1827 die betreffenden obersten Verwaltungsbehörden von diesen näheren Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

v. K. J. B. 36. S. 153.

g) Rescript v. 20. Novbr. 1828, betr. den Anstellungsanspruch der vor dem 16. März 1824 ausgeschiedenen Militairpersonen.

Durch die beigeschlossene, von dem Königl. Kriegs-Ministerium unter dem 16. März 1824 an die Militairbehörden erlassene Verfügung ist zwar bestimmt worden:

daß in Absicht aller von da ab aus dem Militair ausscheidenden Leute, die entweder vormals als freiwillige Jäger gedient, oder die in Folge der Allerhöchsten C. O. vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 einen gesetzlich begründeten Anspruch zu Anstellungen in der daselbst näher festgesetzten Art haben, im Entlassungsscheine der ihnen desfalls zustehende Anspruch unter näherer Angabe der Verhältnisse von dem betreffenden Truppentheile künftig allemal vollständig ausgedrückt, und zugleich in jedem besondern Falle angegeben werden solle, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich der Anspruch des Entlassenen begründe.

Bei den Entlassungsscheinen der vor jener Zeit aus dem Militair ausgeschiedenen Leute, bei denen jene Vorschriften nicht befolgt sein konnten, kann aber sehr leicht Zweifel darüber entstehen:

Digitized by Google

ob diese wirklich zur Anstellung im Civildienste berechtigt sind.

Zur Beseitigung dieses Zweifels werden nach dem Wunsche der Königl. Ober-Rechnungskammer und dem Vorschlage des Herrn Kriegs-Ministers sämmtliche Königl. Ober-Justizbehörden hierdurch angewiesen,

in allen den Fällen, wo Entlassungsscheine versorgungsberechtigter Militairs, die vor der gedachten Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 16. März 1824 ausgestellt worden, Behufs der Anstellung eingereicht werden, genau zu ermitteln, ob der Versorgungs-Anspruch feststehend sei, und sich, falls Zweifel eintreten, zu dem Ende mit dem Truppentheile, von dem der Anstellung Suchende entlassen ist, in nähere Communication darüber zu setzen, und die hieraus hervorgehenden Ermittelungen der ersten Gehalts-Quittung des im Civil Angestellten beizufügen.

v. K. J. B. 32. S. 306.

h) C. O. v. 20. Decbr. 1828, betr. den Anstellungsanspruch der Offiziere, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

In Berücksichtigung der Mir vorgetragenen Umstände, will Ich solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahre und länger gedient haben, den Anstellungs-Anspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pensions-Reglements pensionirten Offiziere dieser Klasse nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kriegs-Ministerio überlasse Ich danach zu verfügen.

v. K. J. B. 32. S. 297.

i) Rescripte v. 29. Decbr. 1828, 30. März 1829 u. 27. Juni 1831 betr. die Anstellung der Militairpersonen im Justizdienste.

Auf die Anfragen im Berichte vom 30. v. M.,

betreffend die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere,

wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet:

ad 1. die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 31. October pr. über Beamte der ersten und zweiten Klasse beziehen sich zunächst auf §. IX. D. der C. O. vom 31. December 1825, die Organisation der Provinzial- und Verwaltungs-Behörden betreffend, und können nur analogisch auf die Justizbehörden in Anwendung kommen. Deshalb ist Nr. 4. der C. O. vom 19. October c. die nähere Bestimmung enthalten.

ad 2. die eben gedachte C. O. vom 19. October c. sagt sub 1.: daß auch bei Justizbehörden die Kanzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen, die als Unterofficiere durch neunjährige Dienstzeit Versorgungs-Ansprüche erlangt haben, besetzt werden sollen.

ad 3. Bei Besetzung von Subalternenstellen erster Klasse ist vorzugsweise auf Referendarien und Auscultatoren zu rücksichtigen.

ad 4. Ist bei Annahme von Civil-Supernumerarien eine Berichtserstattung an den Justiz-Minister nicht erforderlich.

ad 5. Wenn derjenige, der als Civil-Supernumerair angenommen werden will, nachweisen soll, ein Gymnasium oder eine höhere Burgerschule frequentirt und aus der ersten Klasse einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen zu sein, und das Königl. O. L. Ger. zweifelhaft ist, worauf sich die Reife beziehen soll, so zeigt der Zusatz „höhere Bürgerschule" schon, daß das Zeugniß der Reife zur Universität nicht gemeint sein kann, daher dies nicht zu erfordern nöthig geachtet wird.

ad 6. Auch bloße Protokollführer müssen sich als Civil-Supernumerarien qualificiren, wenn sie eine etatsmäßige Stelle erhalten sollen.

ad 7. Ist es nicht erforderlich, die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 31. October v. J. und 19. October c. durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums zu bringen. Berlin, den 29. December 1828.

v. K. J. B. 32. S. 303.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. v. M.,

betreffend die Anstellung der Unterofficiere nach neunjähriger Dienstzeit,

eröffnet: daß die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 31. October pr. auch auf Anstellungen bei den Untergerichten, anzuwenden sind.

Digitized by Google

In solchen Fällen, wo dem Collegio keine qualificirten Unterofficiere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, hat das Königl. O. L. Ger. zuvörderst das General-Commando der Provinz zu requiriren, darüber Auskunft zu geben: ob solche Competenten ermangeln, und nur im Falle der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten.

Was die Annahme der Supernumeraire betrifft, so kann der Justiz-Minister den Antrag:

dergleichen Subjecte aus der Zahl der bei gerichtlichen Beamten privatim servirenden Hülfsschreiber zu wählen, in sofern sie nicht die übrigen Eigenschaften haben, welche die gedachte C. O. voraussetzt,

nicht genehmigen, da derselbe gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 31. October pr. streitet.

Da dieselbe aber von dem Abgang aus einer Bürgerschule mit dem Zeugniß der Reife zur Anstellung als Supernumerair spricht, so ist es nicht nöthig, das Attest zum Abgange zur Universität zu erfordern. Berlin, den 29. December 1828.

v. K. J. B. 32. S. 305.

Der Justiz-Minister hat aus einer, ihm von dem Königl. Kriegs-Ministerio mitgetheilten Eingabe des Wachtmeisters N. N. hierselbst vom 10. Dec. v. J. ersehen, daß das Königl. O. L. Ger., in Beziehung auf die Allerhöchsten C. O. vom 31. Octbr. 1827 und 19. Octbr. v. J., (v. K. J. B. 32. S. 302) dem N. N. eröffnet hat, daß seine Berücksichtigung zur Anstellung im Civildienst nur erfolgen könne, wenn er nach §. 7. der erstgedachten Allerhöchsten C. O. dem Königl. O. L. Ger. von dem Königl. Kriegs-Ministerio zur Versorgung überwiesen würde. Dies ist eine unrichtige Ansicht der gedachten Allerhöchsten Ordre. Die in Folge dieser Ordre alljährlich durch die Königl. General-Commandos bei dem gedachten Ministerio eingehenden Vorschlagslisten der sich zur Anstellung als Subaltern-Beamten bei den Provinzialbehörden eignenden Unterofficiere, so wie die auf Grund dieser Listen von Seiten des Königl. Kriegs-Ministerii bewirkten Ueberweisungen, beziehen sich nur auf solche Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Vorschlagslisten sich noch in Reih' und Glied befanden, oder in demselben Jahre ausgeschieden sind. Da es aber nicht Absicht der gedachten Verordnung ist, den vorher aus dem activen Dienste geschiedenen Unterofficieren, welche auf Grund der Allerhöchsten C. O. vom 7. August 1820 bereits ein Anrecht auf eine solche Anstellung gehabt haben, dieses zu nehmen; so folgt hieraus von selbst, daß diese von dem in der Allerhöchsten C. O. vom 31. Octbr. 1827 enthaltenen Verbote:

zu den, in derselben bezeichneten Subalternstellen keine anderen Individuen anzustellen, als die, von dem Königl. Kriegs-Ministerio überwiesenen,

ausgenommen, und in Hinsicht auf ihre Anstellungs-Berechtigung eben so zu behandeln sind, wie die der letzten Kategorie.

Dieses hat das Königl. O. L. Ger. für die Folge zu beachten.

Berlin, den 30. März 1829. v. K. J. B. 33. S. 141.

Da die Versorgung der in neunjährigem Militairdienst beschäftigten Unterofficiere ganz besonders berücksichtigt werden muß, so mache ich sämmtliche Obergerichte wiederholentlich darauf aufmerksam, die deshalb ergangenen Vorschriften bei den ihnen überlassenen Stellenbesetzungen auf das Genaueste zu befolgen. Damit auch diese Beamtenklasse noch vor ihrer Versorgung Gelegenheit erhält, sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Militairstande einen Erwerb zu verschaffen, so haben sämmtliche Obergerichte dahin zu sehen, daß sowohl in ihren Kanzleien, als auch in denen formirter Untergerichte die Hülfsarbeiter möglichst aus der Zahl dieser Personen gewählt werden. Jedoch ist insbesondere als Hülfsschreiber Niemand zuzulassen, der nicht

1) zum Dienst gesetzlich verpflichtet werden kann, mithin das achtzehnte Jahr bereits zurückgelegt hat,
2) eine gute Hand und in deutscher und lateinischer Schrift orthographisch richtig schreibt, so wie
3) Zeugnisse einer guten Aufführung vorzuweisen hat.

Wo es sich ausführen läßt, sind übrigens die Unterofficiere als Hülfsschreiber mit einem Fixo aus den Copialien anzustellen. Berlin, den 27. Juni 1831.

v. K. J. B. 37. S. 372.

k) Rescript v. 11. Mai 1829, nebst Anlage, betr. die Berechnung der neunjährigen Dienstzeit der Unteroffiziere bei deren Anstellung im Civildienste.

Von Ew. Excellenz Herrn Amtsvorgänger ist mir unterm 15. Januar 1823 die Mittheilung geworden, daß der Abdruck der Bestimmung des Königl. Staats-Mini-

sterii über die Berechnung der, den Unterofficieren einen Anspruch auf Kanzlisten- ꝛc. Stellen gewährenden neunjährigen Dienstzeit, vom 30. December 1820 in die v. Kamptzschen Jahrbücher zur Kenntnißnahme und Direction sämmtlicher Landes-Justiz-Collegien veranlaßt worden ist. Wenn nun hiernach anzunehmen ist,

daß ein Unterofficier zur Begründung eines Anspruchs wenigstens fünf Jahre in dem Grade eines Unterofficiers gedient haben müsse,

diese Ansicht aber, wie die Königl. Ober-Rechnungskammer in einem dieserhalb an das Kriegs-Ministerium gerichteten Schreiben bemerkt, noch nicht allgemein aufgefaßt zu sein scheint, indem Fälle vorgekommen sind, wo Individuen, welche einen weit geringern Theil ihrer neunjährigen Dienstzeit in dem Grade eines Unterofficiers dienten, von Seiten der Truppentheile zur Anstellung im Civildienste vorgeschlagen worden sind, so ist, nachdem ich deshalb heute die Allerhöchste Genehmigung eingeholt habe, bestimmt worden:

daß von den Truppentheilen nur solche neun Jahre gedient habende Individuen zur Anstellung bei den Provinzial-Behörden vorgeschlagen werden dürfen, welche mindestens fünf Jahre als wirkliche Unterofficiere dienten, und daß in den zu ertheilenden Entlassungsscheinen die Anzahl der in dem Grade als Unterofficier zugebrachten Dienstjahre jedesmal ausdrücklich zu bemerken sei, und stelle Ew Excellenz ganz ergebenst anheim, die Königl. Landes-Justiz-Collegien davon gefälligst benachrichtigen zu wollen. Berlin, den 5. Mai 1829.

Abschrift dieses Schreibens wird in Beziehung auf die, im 41. Hefte der Jahrbücher pag. 36 abgedruckte an das Königl. O. L. Ger. zu Glogau am 15. Jan. 1823 erlassene Verfügung durch die Jahrbücher zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin den 11. Mai 1829. v. K. J. B. 33. S. 359.

1) C.O. v. 7. Novbr. 1835 und 22 Mai 1836 und **Rescript** v. 20. August 1836, betr. die anderweitige Bestimmung der Dienstzeit der Unteroffiziere, welche zur Anstellung im Civildienst berechtiget.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Meiner Ordre vom 7. August 1820 den 9 Jahre gedienten Unteroffizieren verheißene Versorgung wegen des Mißverhältnisses zwischen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter von keinem sonderlichen Erfolge gewesen, für die Armee aber der Nachtheil daraus erwachsen ist, daß Unteroffiziere nach 9 Jahren Dienstzeit, wegen ihrer Zukunft besorgt, ihrem Militairdienst entfremdet worden sind, und das Interesse an demselben verloren haben. Unter diesen Umständen will Ich daher jene Ordre dahin modifiziren, daß die jedem Preußischen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht mit hinzugerechnet und der Anspruch auf Versorgung für die Unteroffiziere erst nach 12 jähriger Dienstzeit erlangt werden kann. Dagegen will Ich genehmigen, daß auch ein Theil der in den Straf- und Corrections-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit solchen Subjekten besetzt werden könne.

Ich trage dem Kriegsministerium auf, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 7. November 1835.

In Verfolg Meiner Ordre vom 7. November v. J. bestimme Ich, daß in der zwölfjährigen Dienstzeit, welche in Gemäßheit derselben den Anspruch zur Civil-Anstellung nunmehr giebt, mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein muß. Ich trage dem Kriegsministerium auf, darnach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 22. Mai 1836.

Euer Hochwohlgeboren erhalten unter Bezugnahme auf die wegen der Civil-Versorgung der neun Jahre gedienten Unterofficiere unterm 7. August 1820 erlassene Allerhöchste C. O. und das Reskript vom 11. August ej. (Jahrbücher B. 16. S. 11. Lottners Sammlung B. 2. S. 58.) beigehend Abschrift der über diesen Gegenstand unterm 7. November v. J. und 22. Mai d. J. an das Königl. Kriegsministerium erlassenen Allerhöchsten C. O., zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Zugleich benachrichtige ich Sie, daß diese Allerhöchsten Bestimmungen nach dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums auf diejenigen Unterofficiere, welche bei Verkündigung derselben von den Militair-Behörden wegen neunjähriger Dienstzeit schon als anstellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen sind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr hinsichtlich solcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchsten Anordnungen sein Bewenden behält. Berlin, den 20. August 1836.

v. K. J. B. 48. S. 338.

Digitized by Google

m) Rescript v. 8. Septbr. 1836, betr. die Versorgung der 9 und resp. 12 Jahr gedienten Unteroffiziere im Civildienst.

Die Allerhöchste C. O. vom 7. August 1820,
wegen Civilversorgung der neun Jahre gedienten Unteroffiziere,
ist durch die abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten C. O. vom 7. November v. J. und 22. Mai d. J. dahin modifizirt worden:

daß der Anspruch auf Civilversorgung für die Unteroffiziere erst nach zwölfjähriger Dienstzeit erlangt werden kann, und daß in dieser Zeit mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein muß.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums sollen diese Allerhöchsten Bestimmungen auf diejenigen Unteroffiziere, welche bei Verkündigung derselben von den Militairbehörden wegen neunjähriger Dienstzeit schon als anstellungsfähig anerkannt und den Civilbehörden empfohlen sind, keine rückwirkende Kraft ausüben, es vielmehr Hinsichts solcher Individuen bei den früher ergangenen Allerhöchsten Anordnungen sein Bewenden behalten.

Das Königl. Kriegsministerium hat die Allerhöchste Ordre vom 7. November v. J. den Militairbehörden unterm 11. Nov. v. J. bekannt gemacht, und daher den Zeitpunkt der Anwendung dieser Allerhöchsten C. O. vom 11. Novbr. v. J. ab bestimmt.

Das Kollegium hat dies bei Prüfung der Anstellungs-Ansprüche der sich zur Civilversorgung meldenden neunjährigen Unteroffiziere genau zu berücksichtigen.

Berlin, den 8. September 1836. v. K. J. B. 48. S. 474.

n) Rescript v. 5. Decbr. 1836, betr. die Probedienstleistungen der im Civildienst anzustellenden Militairpersonen.

Das Königl. Staatsministerium hat die Frage:

bei welchen Civilstellen, die mit 12 Jahre gedienten Unteroffizieren und versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, eine Probedienstleistung nicht für erforderlich zu achten sei?

in nähere Erwägung genommen.

Mit Rücksicht auf die nachstehenden Gründe;

daß die Allerhöchsten Bestimmungen der Probedienstleistung im Allgemeinen nicht entgegen sind, dieselbe vielmehr für verschiedene Stellen bereits genehmigen, und

daß in dem §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 die Probezeit allgemein auf 6 Monate, auch selbst für solche Staatsämter festgesetzt ist, wo die Anstellung durch Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt wird,

daß diese Probezeit erforderlichen Falls, namentlich bei den Invaliden des Jäger-Corps, einschließlich der Reise des Anstellungsberechtigten von seiner Garnison nach dem Ort der Ableistung des Probedienstes und zurück, bis auf 7 Monat ausgedehnt werden kann, und in Ansehung der Wegewärter durch das unterm 5. August d. J. von des Königs Majestät genehmigte Regulativ auf ein Jahr bestimmt ist;

daß ferner gewisse Kategorien von Stellen von der Beschaffenheit sind, daß sich weder nach Zeugnissen, noch nach dem Resultat einer vorzunehmenden Prüfung mit hinreichender Sicherheit beurtheilen läßt, ob ein Anzustellender neben seiner eigentlichen Amtstüchtigkeit auch diejenigen besondern persönlichen Eigenschaften besitzt, wodurch der Erfolg der Amtswirksamkeit vielleicht vorzugsweise bedingt wird

hat das Königl. Staatsministerium unterm 19. September d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

1) Der Probedienst ist im Interesse der Staatsverwaltung bei allen denjenigen Kategorieen subalterner Staatsämter nothwendig, deren Besetzung rücksichtlich der an die Qualifikation und die Persönlichkeit des Anzustellenden zu machenden Anforderungen eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erheischt, und zwar:

bei allen Beamtenstellen, welche die Qualifikation zu Rechnungs-, Kanzlei-, und andern nicht blos mechanischen Arbeiten erfordern;

bei allen Stellen, welche dem Dienst der exekutiven Polizei angehören;

bei sämmtlichen Beamtenstellen in den Straf- und Besserungs-Anstalten;

bei den Anstellungen in der Postverwaltung, der Gensdarmerie, der Steuer-, Forst-, und Domainen-Verwaltung, bei den Chaussee-Aufsehern und Wegewärtern ꝛc.

Digitized by Google

2) Der Probedienst ist bei Subalternenstellen nicht nothwendig, bei denen es blos auf mechanische Dienstverrichtungen ankommt, z. B. Botenstellen ꝛc., jedoch mit Ausnahme der Botenstellen bei der Forst- und Domainen-Verwaltung, mit welchen hier und da noch andere, als blos mechanische Geschäfte, namentlich die Ausführung von Exekutionen, verbunden sind.

3) Der Probedienst findet auch bei allen Kommunal-Aemtern statt, welche nicht unter dem Vorbehalt der Kündigung, sondern für die Lebenszeit der Anzustellenden zu besetzen sind.

Dieser Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht, und werden dieselben zugleich angewiesen, wenn sie einen Militair, der Gnadengehalt zu beziehen hat, auf Probe annehmen, diesen höchstens fünf Monate lang zu beschäftigen, damit bei befundener Unbrauchbarkeit desselben das Gnadengehalt nicht auf den Justizfonds übergehe. Berlin, den 2. Dezember 1836. v. K. J. B. 48. S. 476.

o) Rescript v. 27. Decbr. 1826, 9. März 1831 u. 26. August 1835 nebst Anlagen und v. 28. März und 27. Juni 1836, betr. den Verlust oder Fortgenuß des Gnadengehalts oder Wartegeldes solcher Invaliden, welche ein vorübergehendes oder dauerndes Diensteinkommen im Civilfache erhalten.

Se. Majestät der König haben auf den Bericht des Staats-Ministeriums, in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern solcher mit Versorgungsansprüchen versehener Militairpersonen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerhöchste C. O. vom 4. October d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruhet:

A. Für Officiere und Militairbeamte.

1. Die Pension (das Wartegeld) wird nach §. 14. des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird.

   Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder im Communaldienste erfolgt, oder ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht.

   Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse sich auf nicht mehr als 250 Rthlr. beläuft; so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maaßgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension, von der Gnade Sr. Majestät des Königs erbeten werden. Die diesfälligen, gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Minister gemeinschaftlich aus.
2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remuneration darf ohne Rücksicht auf Dauer die Fortgewährung der Militair-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz Statt finden, aber nur auf ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung, welche daher in jedem speciellen Falle einzuholen bleibt.
3. Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen, den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerhöchsten C. O. vom 25. Mai 1820 Anwendung.

B. Für Unter-Chirurgen, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine.

4. Das Gnadengehalt (Wartegeld) wird eingezogen, wenn ein Invalide dieser Charge definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung, im Staats- oder Kommunaldienste angestellt wird.

   Erreicht das Einkommen jedoch, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz:

Digitized by Google

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) • 72 • • • Unterofficier,
c) • 100 • • • Unterchirurgus, Feldwebel und Wachtmeister;

so kann den Invaliden nach Maaßgabe ihrer Charge, bis zur Erfüllung dieses Satzes, das Fehlende aus ihrem Gnadengehalte, Seitens des Kriegs-Ministeriums, gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Falle das Fehlende ebensoviel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Stelle belassen werden.

5. Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten, Remuneration, oder stückweise Bezahlung ꝛc. bleibt der Invalide im ungekürzten Genusse seines Gnadengehalts.

Ew. Excellenz ermangelt das Staats-Ministerium nicht, die obigen Bestimmungen ganz ergebenst mitzutheilen, mit dem Ersuchen, danach künftighin in dem Umfange Ihres Ressorts verfahren zu lassen. Berlin, den 27. Decbr. 1826.

v. K. J. B. 28. S. 309.

In dem Staats-Ministerial-Erlasse vom 27. Decbr. 1826 ist bestimmt worden, daß den im Civil angestellten Invaliden, wenn ihr Einkommen, nach Abzug des darunter etwa begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den Satz

a) von 50 Rthlr. bei dem Gemeinen,
b) von 72 Rthlr. bei dem Unterofficier,
c) von 100 Rthlr. bei dem Unter-Chirurgus, Feldwebel und Wachtmeister,

erreicht, alsdann bis zur Erfüllung dieser resp. Sätze das Militair-Gnadengehalt zum Theil fortgewährt, oder auch ganz belassen werden kann.

Um für die Anwendung dieser Bestimmung auch hinsichtlich solcher Stellen einen festen Anhalt zu haben, deren Einkommen in ungewissen Hebungen an Executions-Gebühren, Tentiemen ꝛc. besteht, wird auf den Grund der gewechselten Vota folgender Beschluß abgefaßt:

1) Wenn ein Invalide aus dem Stande der Unterofficiere und Gemeinen eine Civilstelle erhält, deren Einkommen ganz oder theilweise in ungewissen Hebungen an Executionsgebühren, Tantieme ꝛc. besteht, so wird die Einnahme des Vorgängers im Dienst nach einer Fraction aus den letzten drei Jahren bei Bestimmung des nach der Vorschrift vom 27. Decbr. 1826 aus dem Gnadengehalte etwa zu leistenden Zuschusses zum Grunde gelegt, und danach der Zuschuß für die nächsten drei Jahre normirt.
2) Sind diese drei Jahre abgelaufen, so wird die in denselben stattgehabte Diensteinnahme von Neuem zur Fraction gezogen, und danach der Zuschuß für die folgenden drei Jahre regulirt.

   In derselben Art geschieht später von 3 zu 3 Jahren die Ermittelung des Einkommens und die Feststellung des Zuschusses.
3) Bei der Berechnung dieser ungewissen Hebungen werden da, wo mit der Stelle im Allgemeinen ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Procent des ermittelten unfirirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfirirten Hebungen besteht, und nach der Fraction nicht 12 Rthlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Rthlr. monatlich in Abzug gebracht.
4) In denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Einkommens nach der bestehenden Dienstordnung nicht ausführbar ist, wird ein Attest der vorgesetzten Behörde über den ungefahren Betrag der stattgehabten Hebungen supplirt, und für die Fraction benutzt.

Abschrift dieses Beschlusses ist einem jeden der Königl. Ministerien, so wie den obersten Centralbehörden mitzutheilen. Berlin, den 9. März 1831.

Dieser Beschluß des Hohen Staats-Ministerii ist in Beziehung auf den Erlaß vom 27. Decbr. 1826 (Jahrb. B. 28. S. 309.) durch die Jahrbücher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 31. März 1831. v. K. J. B. 37. S. 90.

Ew. Excellenz werden aus dem ganz gehorsamst in Abschrift beigefügten Schreiben des Königl. Kriegs-Ministerii, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 1. d. M. (Anl.) zu ersehen geruhen, daß dasselbe allen denjenigen Invaliden das Recht zum Fortgenusse ihres Militairgnadengehalts nicht bestreitet, welche Dienste in einer nicht etatsmäßigen Stelle leisten.

Es ist uns indessen zweifelhaft, was im vorliegenden Falle unter einer etatsmäs-

Digitized by Google

sigen Stelle zu verstehen sein möchte, ob nämlich nur diejenige für eine solche zu erachten ist, die im Normal- und Kassen-Etat unter einer besondern Nummer aufgeführt steht, oder ob auch die dafür zu halten ist, welche sich dadurch gebildet hat, daß das im Etat zur Annahme von Hülfsboten und Exekutoren ausgesetzte Quantum bestimmten Individuen zu ihrer Unterhaltung als Hülfsunterbedienten angewiesen worden ist.

Wir würden uns jedoch dafür entscheiden, nur die erstgedachten Stellen als etatsmässige anzusehen, und bitten deshalb ganz gehorsamst, falls diese Ansicht die richtige sein sollte.

uns zu autorisiren, alle die Hülfsunterbedienten im Genusse ihres Militair-Gnadengehalts zu belassen, welche keine solche Stelle verwalten, die im Etat unter einer besondern Nummer aufgeführt und als ausdrücklich fundirt zu erachten ist.

Marienwerder, den 15. August 1835.

Einem Königl. Hochlöbl. O. L. Ger. erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 7. Juli c. ergebenst, daß da eine Anstellung, von welcher der Staatsministerial-Beschluß vom 27. December 1826 sub B. ad 4. spricht, nur erfolgen kann, wo der Etat eine Stelle hat, eine jede Dienstleistung in einer nicht etatsmäßigen Stelle zur Klasse der vorübergehenden Beschäftigungen zu rechnen ist, wo die Bestimmungen des gedachten Staatsministerial-Beschlusses die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an invalide Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine gestatten. Wird aber ein Invalide in einer etatsmässigen Stelle versuchsweise, interimistisch, definitiv oder auf Kündigung angestellt, dann erhält er die Stelle fest oder doch mit der Aussicht sie zu behalten, wenn er sich bewährt, und für letztere Fälle schließt daher der erwähnte Beschluß das Vorhandensein einer nur blos vorübergehenden Beschäftigung aus.

Hiernach hat daher der invalide Unteroffizier C. vormals im ersten Ulanen-Regiment, wenn gleich er auf ein Jahr dem Land- und Stadtgericht zu Stuhm gegen 10 Rthlr. monatliche Diäten als Hülfs-Exekutor überwiesen worden ist, da seine Beschäftigung in einer nicht etatsmässig feststehenden Stelle nur vorübergehend statt findet, ein Anrecht an Fortbeziehung seines Militair-Gnadengehalts von 2 Rthlr. monatlich, und wir haben demnach auch Veranlassung genommen, heute die Königl. Regierung zu Danzig zur vorläufigen ununterbrochenen Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts zu autorisiren.

Wogegen wir Ein Hochlöbl. O. L. Ger. aber um weitere gefällige Mittheilung ergebenst ersuchen, in sofern die gegenwärtige dienstliche Stellung des ꝛc. C. sich in irgend einer Art ändert. Berlin, den 1. August 1835.

Das Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 15. d. M. hierdurch ermächtigt, alle diejenigen Hülfsunterbedienten im Genusse ihres Militair-Gnadengehaltes zu belassen, welche keine Stelle verwalten, die im Etat unter einer besonderen Nummer aufgeführt, und als ausdrücklich fundirt zu erachten ist,

Berlin, den 26. August 1835. v. K. J. B. 46. S. 135.

Die dortige Königl. Regierung hat in einem dem Herrn Staatsminister von Rochow erstatteten und von diesem dem Justizminister zur weitern Veranlassung mitgetheilten Bericht angezeigt, daß das Königl. O. L. Ger. von derselben auf Grund des Reskripts vom 26. August 1835 (Jahrb. B. 46. S. 137.) die Fortzahlung des dem Hülfsexekutor M. bei dem Land- und Stadtgericht zu Kulm ausgesetzten Militair-Gnadengehalts von monatlich 2 Rthlr. verlange, obgleich der ꝛc. M. mit 120 Rthlr. jährlichem Gehalt im Civildienst angestellt sei.

Der Justizminister hat darauf in Veranlassung der Erklärung der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen vom 1. August 1835, das Gnadengehalt des Unteroffiziers und Hülfsboten C. betreffend, das Kriegsministerium ersucht, die Regierung zur Zahlung des Gnadengehalts an den ꝛc. M. mit Anweisung zu versehen.

Des Herrn Kriegsminister von Witzleben Excellenz hat jedoch die vorgedachte Erklärung der Abtheilung für das Invalidenwesen nach dem Schreiben vom 29. v. M. nicht genehmigt, vielmehr dahin abgeändert:

daß das Militair-Gnadengehalt auch dann eingezogen werden solle, wenn der interimistisch Angestellte als solcher in ein Verhältniß tritt, für welches in dem betreffenden Verwaltungs-Etat ein Quantum ausgesetzt ist, aus welchem er sein Einkommen für die interimistische Anstellung bezieht.

Diesem Verlangen hat der Justizminister bei Vergleichung desselben mit dem Be-

Digitized by Google

schlusse des Staatsministeriums vom 27. Dezember 1826. (Jahrb. B. 28. S. 309.) nichts entgegenstellen können.

Das Königl. O. L. Ger. hat demzufolge den ꝛc. M. zu bescheiden, auch sich in künftigen Fällen hiernach zu achten. Berlin, den 28. März 1836. v. K. J. B. 47. S. 342.

Auf den Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 12. April c.
betreffend die Fortzahlung des Militair-Gnadengehalts an die interimistisch angestellten Gerichtsboten und Exekutoren,
ist der Justizminister mit dem Königl. Kriegsministerium in Kommunikation getreten, und hat sich Letzteres unterm 14. d. M. damit einverstanden erklärt:
daß, insofern Militair-Invaliden, welche als Hülfsboten oder Exekutoren beschäftigt werden, ihre Remuneration für die Hülfsleistung aus dem allgemeinen Dispositionsfond der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse oder principaliter aus 4 Procent der überjährigen reinen Sportel-Einnahme, bei deren Unzulänglichkeit aber den Ausfall aus dem gedachten Dispositionsfond beziehen, dieselben rücksichtlich der Belassung ihres Militair-Gnadengehalts nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 27. Dezember 1826 (Jahrb. B. 28. S. 309.) B. 5. behandelt werden.

die Bestimmungen B. 4. daselbst mithin nur in Anwendung kommen:
wenn der Verwaltungs-Etat des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, ein Quantum, aus dem sie das Einkommen beziehen, aussetzt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher die hiernach modifizirten Bestimmungen des Reskripts vom 28. März (Jahrb. B. 47. S. 342.) zu beachten. Berlin, den 27. Juni 1836. v. K. J. B. 48. S. 240.

p) Reskripte v. 10. Decbr. 1827 und 18. Jan. 1828, betr. die Beibehaltung und Anrechnung des Gnadengehalts und Wartegeldes der im Civil versorgten Gendarmen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. vom 26. October d. J. nachzugeben geruhet: daß den mit Gnadengehalt ausscheidenden Gensd'armen, bei ihrer Anstellung im Civildienst, das Gnadengehalt neben dem Einkommen aus einer Civilbedienung ganz oder theilweise so lange belassen werden darf, bis Letzteres mindestens das Doppelte des Ersteren erreicht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Collegio mit der Anweisung bekannt gemacht: in Fällen, wo ein Gensd'arme mit Beibehaltung seiner Wartegelder angestellt werden soll, jedesmal mit den betreffenden Regierungen zu communiciren, und, im Fall er auf Gebühren angenommen wird, denselben am Schlusse eines jeden Jahres dasjenige zur Abrechnung auf das Militairgehalt zu senden, was der Gensd'arme über das Doppelte seines Wartegeldes zu erhalten hat.

Berlin, den 10. Dec. 1827. v. K. J. B. 30. S. 370.

Auf die im Bericht vom 5. d. M. enthaltene Anfrage, über die Ansprüche der Regierung auf Vergütigung der Wartegelder der Gensd'armen, welche das Doppelte des Wartegeldes im Civildienst erwerben, wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet, wie es in der Bestimmung der Allerhöchsten C. O. vom 26. Oct. pr. liegt, daß der Regierung aus dem Verdienst der Gensd'armen nur dasjenige vergütigt werden soll, was zur Deckung der Militair-Pensionen eines, im Civildienste angestellten, Gensd'armen am Schlusse des Jahres über das Doppelte derselben verdient ist. Ist die Regierung in dieser Hinsicht befriedigt, so behält der Gensd'arme das Ueberschießende. Berlin, den 18. Jan. 1828. v. K. J. B. 31. S. 169.

q) Reskripte v. 21 Jan. und 2. Septbr. 1829, betr. die interimistische Anstellung invalider Militairs im Civilfache.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf die gefällige Anfrage vom 29. Dec. 1828 ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich mich mit Ew. Excellenz Ansicht: daß eine interimistische Anstellung invalider Militairs vom Feldwebel abwärts, zur außerordentlichen Hülfe, insofern diese Anstellung nicht zur Vertretung einer etatsmäßigen Stelle angeordnet ist, den Civil-Pensions-Fonds nicht verpflichtet, das Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld solcher Individuen, nach Beendigung des Geschäfts, welches die interimistische Beschäftigung herbeiführte, zu übernehmen, wenn auch dieselbe länger als sechs Monate währet, nur vollkommen einverstanden erklären kann, und Ew. Excellenz sonach die Bescheidung des O. L. Ger. in Hamm, auf den anbei zurückfolgenden Bericht vom 9. Dec. 1828, ebenmäßig anheim gebe.

Berlin, den 21. Jan. 1829. v. K. J. B. 33. S. 142

Digitized by

Ueber die Fälle, in denen interimistisch angestellte Militairs Ansprüche auf Vergütigung des Militair-Wartegeldes erhalten, entscheidet der §. 2. des Pensions-Reglements. Die Besorgniß:

daß eine solche interimistische Anstellung zur Verwaltung eines Geschäfts, wozu keine etatsmäßige Stelle fundirt ist, bei einer über sechsmonatlichen Dauer der Anstellung im Civil, den Justiz-Pensionsfonds belästigen werde,

hat, auf Veranlassung eines Berichts des O. L. Ger. zu Hamm, die Communication mit dem Königl. Kriegs-Ministerio herbeigeführt, dessen Erklärung in der von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 15. huj. angezogenen Stelle der Jahrbücher. Heft 65. S. 142. enthalten ist.

Das Collegium wird hieraus entnehmen, daß dasselbe die interimistische Verwaltung etatsmäßiger Stellen durch Militairs, welche Wartegelder beziehen, nur auf Zeiten unter 6 Monate beschränken muß, weil der Civil-Pensionsfonds sonst mit Zahlungen belastet wird, die er nicht übernehmen kann. Berlin, den 2. Septbr. 1829.

v. K. J. B. 34. S. 118.

r) Rescript v. 12. Septbr. 15. u. 30. Octbr. 1829, betr. den Anspruch eines Militairinvaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung aufgiebt, auf Wiedergewährung des Militairgnadengehalts.

Aus Ew. Excellenz verehrlichem Schreiben vom 31. August d. J. — die Entlassung des als Gerichtsdiener zu Storkow angestellt gewesenen vormaligen Unterofficiers N. N. betreffend — habe ich Veranlassung genommen, den Herrn Kriegsminister Excellenz um dessen Aeußerung zu ersuchen:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen könne, und aus welchem Fonds eventuell die Zahlung zu leisten sei? —

Indem Ew. Excellenz ich, zur ausführlicheren Kenntnißnahme, eine Abschrift meines diesfälligen Schreibens an den Herrn Kriegsminister Excellenz vom 12. v. M. hierneben zu übersenden mich beehre, erlaube ich mir zugleich, die darauf unter dem 15ten d. M. erhaltene Antwort abschriftlich ganz ergebenst mitzutheilen, welche die Ansichten des Herrn Kriegsministers über die eventuelle Wiedergewährung des früheren Gnadengehalts an einen solchen Militair-Invaliden, und über die, in dieser Beziehung vorzunehmende Erörterung der die freiwillige Auflösung des Civildienst-Verhältnisses veranlassenden Gründe, näher entwickelt. Mit diesen Ansichten bin ich vollkommen einverstanden, und stelle Ew. Excellenz daher, nach Maaßgabe derselben, die weitere Veranlassung rücksichtlich des N. N. ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 30. Octbr. 1829. gez. von Motz.

Ein vorgekommener Specialfall veranlaßt mich, Ew. Excellenz gefällige Aeußerung darüber ganz ergebenst zu erbitten:

ob ein Militair-Invalide, welcher die ihm zu Theil gewordene angemessene Civilversorgung freiwillig aufgiebt, auf Wiedergewährung des ihm vor der Versorgung ausgesetzt gewesenen Gnadengehalts Anspruch machen kann, oder ob nicht vielmehr anzunehmen ist, daß derselbe durch die freiwillige Auflösung seines Dienstverhältnisses zugleich auch auf sein früheres Gnadengehalt, an dessen Stelle die Versorgung getreten ist, Verzicht geleistet hat?

Dieser Fall ist bei den Verhandlungen im Königl. Staats-Ministerio, welche die Allerhöchsten C. O. vom 25. Mai 1828 und 17. März 1829 zur Folge gehabt haben, nicht zur Sprache gekommen; er verdient aber um so mehr in Erwägung gezogen zu werden, als sich an dessen Entscheidung eventuell die zweite Frage knüpft:

welcher Fonds hat, wenn dem Invaliden das Gnadengehalt wieder gewährt werden soll, dessen Zahlung zu übernehmen?

Dem Civil-Pensionsfonds wird dasselbe nicht aufgebürdet werden können; denn die Civilbehörde hat ihrer Verpflichtung genügt; sie hat dem Invaliden eine angemessene Versorgung gegeben; sie will ihm dieselbe belassen; allein der Angestellte giebt sie freiwillig auf und begehrt in das frühere Verhältniß zurückzutreten, während dessen er das Gnadengehalt aus Militairfonds bezogen hat. In einem solchen Falle dürfte also die Verpflichtung des letztgedachten Fonds wieder aufleben.

Auch hierüber erlaube ich mir Ew. Excellenz geneigte Aeußerung ganz ergebenst zu erbitten. Berlin, den 12. Septbr. 1829.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 12. Septbr. 1829 ganz ergebenst zu erwiedern, daß, meiner Ansicht nach, vorzüglich die Gründe zu er-

Digitized by Google

wägen sein dürften, welche den Militair-Invaliden veranlassen, die ihm zu Theil gewordene, angemessene Civilversorgung freiwillig aufzugeben, und es nach diesen nur würde beurtheilt werden können, in wiefern ihm das, vor der Versorgung ausgesetzt gewesene Gnadengehalt wieder zu gewähren ist.

Im Allgemeinen laßt sich wohl annehmen, daß versorgte Invaliden es gewiß vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, als auf das nur geringe Militair-Wartegeld zurückzutreten, insofern nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse hierbei einwirken, weshalb es jedenfalls nöthig erscheinen dürfte, in jedem speciellen Falle zuvörderst genau die Ursachen zu ermitteln, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Geschieht solche blos aus Leichtsinn oder Speculation auf ein anderweites höheres Diensteinkommen; so dürften vorher dem betreffenden Invaliden in einer aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen sein, und falls er dennoch bei seinem Vorsatz beharrt, derselbe aller Ansprüche auf das früher erworbene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehen.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so würde der Versuch zu machen sein, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenen Posten unterzubringen, eventualiter aber nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; und sonach würde mithin nur in ganz besondern Fällen und wo eine Pensionirung, den gesetzlichen Bestimmungen nach, unzulässig ist, die freiwillige Aufgebung des Amts aber sonst als motivirt erscheinen möchte, das betreffende Individuum, in Berücksichtigung der früheren Militairdienste, mit dem Betrage des vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militair-Pensionsfonds wieder recurriren können.

Ew. Excellenz geneigte Aeußerung hierüber erlaube ich mir indessen zuvörderst ganz ergebenst zu erbitten. Berlin, den 15. Octbr. 1829. v. K. J. B. 34. S. 478.

s) **Rescript** v. 12. Febr. 1835, nebst Anlage, betr. die den im Civildienst angestellt gewesenen Militairinvaliden aus Civilfonds zu gewährende Competenz.

Ew. Excellenz erlaubt die Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invaliden-Wesen sich bei dieser Gelegenheit übrigens zugleich, die Seitens des Herrn Kriegsministers Excellenz dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe unterm 27. März 1834. mitgetheilte entworfene Feststellung:

> der, den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angestellt worden, wenn sie nach sechs Monaten ausscheiden, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchsten C. O. vom 17. März 1829. (G. S. de 1829. pag. 42.) nach ihren Militair-Verhältnissen aus Civil-Fonds zu gewährenden Competenz,

zur geneigten Kenntnißnahme, in der abschriftlichen Anlage ganz ergebenst zu communiziren. Berlin, den 12. Febr. 1835.

Feststellung

der den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civil-Aemtern angestellt worden, wenn sie nach sechs Monaten ausscheiden, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchsten C. O. vom 17. März 1829., nach ihren Militair-Verhältnissen, aus Civil-Fonds zu gewährenden Competenz.

Es zerfallen dergleichen Invaliden in 4 Klassen, nämlich:

1) solche, welche zu einem Militair-Gnadengehalte anerkannt worden sind,
2) solche, die zur Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in eine Invaliden-Compagnie anerkannt worden sind,
3) solche, welche mit dem Civil-Versorgungsscheine als ganz invalide entlassen ihre Versorgung in der Heimath abwarten,
4) solche, welche als halb invalide mit dem Civilversorgungsscheine betheilt, bis zur Anstellung im Civil, bei den Garnison-Truppen verbleiben, oder von letzteren beurlaubt sind.

Die zu gewährende Competenz der Invaliden der ersten Klasse ist der Betrag des ihnen zuerkannten Militair-Gnadengehalts.

Die Competenz der Invaliden der zweiten Klasse ist der Betrag des Gehalts, des Brod- und kleinen Montirungsgeldes, und zwar

a. für den dienstthuenden Feldwebel monatlich	6 Rthlr.	10 Sgr.
b. für den überzähligen Feldwebel	5 —	10 —

Digitized by

c. für den Unteroffizier . . . . . 4 Rthlr. 10 Sgr.
d. für den Gemeinen . . . . . 2 — 25 —

An diese Competenzen haben jedoch nur die zu dieser Klasse gehörenden Invaliden ein Anrecht, welche die Entlassung aus dem Civildienste nicht durch strafbares Benehmen selbst verschulden, indem andernfalls:

a. dem Feldwebel nur . . . 4 Rthlr.
b. dem Unteroffizier nur . . . 3 —
c. dem Gemeinen nur . . . 2 —

monatlich competiren.

Die Competenz der Invaliden der dritten und vierten Klasse ist das chargenmäßige Militair-Gnadengehalt, und zwar:

a. für den Feldwebel monatlich . 3 Rthlr.
b. für den Unteroffizier — . . 2 —
c. für den Gemeinen — . . 1 —

v. K. J. B. 45. S. 235.

t) Rescript v. 9. Juni 1824 und 8. Juli 1833, betr. die Benachrichtigung des Kriegsministerii und der Militairkasse von der Anstellung der Invaliden, welche Gnadengehalt oder Wartegeld beziehen.

Da durch die Allerhöchste Bestimmung vom 7. Oct. 1820 festgesetzt worden ist; daß den invaliden Militairs, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, das Wartegeld oder Gnadengehalt nur so lange belassen werden darf, als die Einnahme im Civilamte das Doppelte des erstern nicht erreicht; es hierbei aber ganz gleich ist, ob die Diensteinnahme in Gehalt, Diäten, oder sonstiger Remuneration besteht; so werden wir in Folge der abschriftlich angebogenen Anzeige der Königl. Regierung in Merseburg vom 20. v. M. veranlaßt, Ew. Excellenz ganz ergebenst zu ersuchen, die betreffenden Gerichtsbehörden geneigtest anzuweisen, dem unterzeichneten Departement von einer jeden interimistischen Beschäftigung eines Invaliden gegen Diäten oder sonstige Remuneration die nöthige Kenntniß zu geben, um, erforderlichen Falls, die Einziehung des Wartegeldes oder Gnadengehalts, für die Dauer der interimistischen Beschäftigung, sogleich verfügen zu können. Berlin, den 9. Juni 1824.

v. K. J. B. 23. S. 188.

Ungeachtet der ergangenen Vorschriften, nach welchen von den Gerichtsbehörden dem Königl. Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) von jeder Anstellung eines Invaliden, zur Vermeidung von gesetzwidriger Fortbeziehung eines Militair-Gnadengehalts Kenntniß zu geben ist, geschehen doch, nach Anzeige des Königl. Kriegs-Ministeriums, oft Ueberhebungen, indem theils diese Vorschriften von den Unterbehörden nicht vollständig beachtet werden, theils das Königl. Militair-Oekonomie-Departement erst nach längerer Zeit von der erfolgten Anstellung Kenntniß erhält.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände wird das Königl. O. L. Ger. hierdurch angewiesen, so oft von demselben ein gewesener Militair, es sei interimistisch oder definitiv angestellt wird, dessen Vernehmung über die ihm zustehenden Militair-Beneficien, zu veranlassen, und nicht allein dem Königl. Kriegs-Ministerium, sondern auch der Casse, aus welcher er Beneficien aus dem Militairdienst zu beziehen hat, sogleich von der Anstellung Nachricht zu geben, damit diese in den geeigneten Fällen die Sistirung der Zahlung veranlassen könne.

Wenn eine solche Anstellung nach den bestehenden Vorschriften — namentlich nach der Allerhöchsten C. O. vom 4. Octbr. 1826 und den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministerii vom 27. Decbr. 1826 und 9. März 1831 (Jahrb. B. 28. S. 309. und B. 37. S. 92.) — den Antrag: dem Militair sein ganzes Beneficium aus dem Militairdienst oder einen Theil desselben ferner zu lassen, begründet; so ist der Antrag deshalb in dem Schreiben an das Königl. Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement) besonders zu machen, und durch Bezugnahme auf die desfallsigen Vorschriften zu fundiren. Berlin, den 8. Juli 1833. v. K. J. B. 42. S. 152.

u) Rescript v. 22. Febr. 1834, daß die Invaliden-Anerkennungsangelegenheiten zum Ressort der besondern Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerio gehören.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegsministerium mittelst Allerhöchster C. O. vom 28. Januar 1834. zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Kriegs-Depertement getrennt, und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch

die Anerkennung der Land-Gendarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll; jedoch in der Art, daß die nöthige Verbindung zwischen dieser Abtheilung und den beiden Departements des Kriegsministerii erhalten wird.

Indem ich nicht ermangele Ew. Excellenz von dieser Allerhöchsten Bestimmung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, bemerke ich ebenmäßig, daß diese Veränderung mit dem 1. März d. J. ins Leben treten, und die nun für sich bestehende Abtheilung die Benennung:

„Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen,"

führen wird. v. K. J. B. 43. S. 151.

4) **a) C.O.** v. 17. März 1829, wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Versorgungsscheins Seitens der im Civil-Dienste angestellten und wegen Verbrechen ihres Amts entsetzten Invaliden.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M., die Anträge desselben über die Verwürkung des Gnadengehalts eines im Civil-Dienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amtes verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines, während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnadengehalt verwürkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnadengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militair-Gnadengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruhet haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militair-Gnadengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militair- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbe-Fonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Versorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungs-Behörden zu erlassen G. S. S. 42.

b) C.O. v. 14. Novbr. 1831, (oder 1830, da die Jahreszahl 1831 nicht richtig zu sein scheint,) daß vorstehende C. O. keine rückwirkende Kraft haben soll.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Vorschriften Meiner Ordre vom 17. März v. J. über die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an Invaliden, die den ihnen verliehenen Civildienst wegen eines Vergehens verloren haben, keine rückwirkende Kraft haben, und auf die früheren Fälle keine Anwendung finden sollen, überlasse jedoch in einzelnen Fällen dem pflichtmäßigen Ermessen des betheiligten Verwaltungs-Ministers, die Wiederbewilligung im Wege der Gnade bei Mir in Antrag zu bringen. v. K. J. B. 37. S. 90.

c) Rescripte v. 28. April u. 9. Mai 1832, betr. die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes und Abnahme des Civil-Versorgungsscheins.

Auf den Bericht vom 9. März d. J.,

betreffend die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes an den vormaligen Hülfsboten N.,

wird dem Königl. O. L. Ger. das in Abschrift (Anl. A.) anliegende Schreiben des Herrn Kriegsministers Excellenz vom 28. v. M. mit der Anweisung zugefertigt, den ꝛc. N. von dessen Inhalt in Kenntniß zu setzen und den ihm hiernach

Digitized by Google

abzunehmenden Civil-Versorgungsschein an das Königl. Kriegs-Ministerium einzusenden.

Uebrigens nimmt der Herr Kriegsminister an, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten C.O. vom 17. März 1829. (G. S. für das Jahr 1829. S. 42.) hinsichts der Abnahme und Einsendung des Civil-Versorgungsscheins nicht nur auf diejenigen Invaliden zu beziehen sind, welche in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Civilanstellung verlustig geworden, sondern überhaupt auf alle Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienst verschuldet haben. Dieser Auslegung der Allerhöchsten C. O. vom 17. März 1829 tritt der Justizminister bei, und weiset daher das Königl. O. L. Ger. für die Zukunft an, in jedem Falle, wenn ein vormaliger Invalide seine Entlassung aus dem Civildienst selbst verschuldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er definitiv, oder nur interimistisch, — fixirt oder gegen Diäten, oder monatliche Renumeration, bei der Justizverwaltung angestellt gewesen ist, — und ob seine Entlassung aus diesem Dienstverhältniß in Folge eines Erkenntnisses, oder nur in Folge einer Verfügung der vorgesetzten Behörde erfolgt ist, dem entlassenen Invaliden den Civil-Versorgungsschein abzunehmen und diesen dem Königl. Kriegs-Ministerium mit einer Anzeige der Gründe der Entlassung einzusenden. Berlin, den 9. Mai 1832.

Ew. Excellenz beehre ich mich in Folge des mir unterm 20. März c. gefälligst mitgetheilten Berichts des O. L. Ger. zu Naumburg vom 16. Decbr. 1831 ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich das Militair-Oekonomie-Departement beauftragt habe, dem Invaliden N. das vor seiner Anstellung als Hülfsbote nicht mit 2 Rthlr. monatlich, wie der gedachte Bericht irrthümlich besagt, sondern nur mit 1 Rthlr. monatlich, bewilligt gewesene Militair-Gnadengehalt vom 1. Juni 1831 ab, wieder auf die Regierungs-Hauptcasse zu Merseburg anzuweisen, da dieser Invalide keine etatsmäßige Stelle verwaltet hat. Zugleich ersuche ich Euer Excellenz aber ganz ergebenst, dem ꝛc. N. den ihm früher ertheilten Civil-Versorgungsschein gänzlich abnehmen zu lassen, indem ihm solcher, da er durch begangene Dienstvergehen seine Entlassung selbst verschuldet hat, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 17. März 1829 fernerweit nicht zu belassen ist.

Berlin, den 28. April 1832. v. K. J. B. 39. S. 419.

d) C. O. v. 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militairinvaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

Nach dem in Meiner Verordnung vom 9. Decbr. 1834 schon ausgesprochenen Grundsatze, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 27. v. M., daß der gänzliche Verluß des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle eintreten soll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militair-Invaliden anzuwenden, und hiernach Meine Verordnung vom 17. März 1829 für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich zu erkennen, und diese Verordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 46.

e) C. O. v. 12. Novbr. 1836, betr. den Verlust der auf den Militair-Pensions-Fonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militair-Beamten.

Da Meine Order vom 21. Mai 1825, die Pensionirung der Beamten und die gerichtliche Entscheidung über den zeitigen oder gänzlichen Verlust der Pension betreffend, sich nur auf solche Beamte bezieht, welche ihre Pension aus dem Civil-Pensionsfonds erheben, es aber nothwendig erscheint, diejenigen Grundsätze gleichfalls gesetzlich auszusprechen, welche von den Gerichten wegen Aberkennung oder Aussetzung der auf den Militair-Pensionsfonds angewiesenen Pensionen der Offiziere und Militairbeamten zu befolgen sind, so bestimme Ich wegen dieser Militair-Pensionen:

Digitized by Google

1) Wenn der Pensionair zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während seiner Dienstzeit verübt worden sind, und, wenn sie damals zur Sprache gekommen wären, die Kassation desselben zur Folge gehabt haben würden, so ist in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.

2) Wenn der Pensionair im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen. G. S. S. 317.

II. Civilbeamte.

§. 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

1) **a) Verordnung** v. 26. Octbr. 1799, wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen, (§. 1 – 6. die Diensteide betreffend) nebst Vorhaltung bei Diensteiden.

Nachdem über die bei Eidesleistungen obwaltenden Mißbräuche mancherlei Klagen geführt worden, so haben Wir Allerhöchstselbst auf diesen für die Wohlfahrt des Staats sehr wichtigen Gegenstand Unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet.

Damit nun für die Zukunft allen nachtheiligen Folgen möglichst vorgebeugt werde, welche aus unnöthiger Vervielfältigung der Eidesleistungen, oder dem Mangel der erforderlichen Feierlichkeit entstehen können; so finden Wir nöthig, durch gegenwärtige Verordnung folgendes festzusetzen:

§. 1. Die bisher üblich gewesenen Formulare der Amts- und Diensteide müssen kürzer und zweckmäßiger eingerichtet werden. Es darf darin von dem zu Vereidenden ein Mehreres nicht gefordert werden, als was er bei pflichtmäßiger Anstrengung seiner Kräfte zu leisten im Stande ist, so daß jede Verpflichtung, deren Befolgung an Unmöglichkeit grenzt, sorgfältig vermieden werden muß.

§. 2. Zur Verhütung einer unnöthigen Wiederholung der Diensteide müssen die Formulare so gefasset werden, daß sie die von jedem Officianten, nach Verschiedenheit seines Berufs, zu beobachtenden Amtspflichten dergestalt im Allgemeinen enthalten, daß zugleich auf die jetzt und in der Folge bei vorfallender Veränderung in den Dienstverhältnissen zu erhaltende Instruction Bezug genommen wird, und es daher keiner erneuerten Vereidung bedarf, wenn dem Officianten in demselben Departement, durch Versetzung oder weitere Beförderung, ein neuer Wirkungskreis angewiesen wird.

§. 3. Nach diesen Vorschriften müssen wegen jeder Classe von Officianten die Formulare der Diensteide von den vorgesetzten Behörden revidirt und verbessert werden.

§. 4. Bei solchen Officianten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntnisse haben, muß ihnen bei der Vorladung zur Verpflichtung ein gedrucktes Formular der dieser Verordnung beigefügten Vorhaltung zugefertigt, auch vor der Eidesleistung Nachfrage gehalten werden, ob dessen Inhalt von ihnen reiflich erwogen worden, damit wenn dieses nicht geschehen sein sollte, die Vorhaltung nachgeholt werden kann.

§. 5. Die Eidesformel muß jedem Offizianten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. In sofern darin auf eine besondere Instruction oder gesetzliche Vorschriften wegen der zu beobachtenden Amtspflichten Bezug genommen wird, muß Erkundigung eingezogen werden, ob der zu Vereidende sich von deren Inhalt hinlänglich Kenntniß verschafft habe, und nöthigenfalls die Vereidung so lange ausgesetzt werden, bis dieses bewirkt worden.

§. 6. Der bisherige Gebrauch, dem Schwörenden den Diensteid durch einen Secretarium stückweise vorlesen und von ersterem in gleicher Art nachsagen zu lassen, muß so viel möglich abgestellet, und die Eidesformel dem Schwörenden eingehän-

digt werden, um sie selbst langsam und vernehmlich abzulesen. Nur in den seltenen Fällen, wo der Schwörende Geschriebenes nicht mit der erforderlichen Fertigkeit lesen kann, muß Vorlesung und Nachsprechung erfolgen, jedoch dafür gesorgt werden, jede Unverständlichkeit zu vermeiden, und nicht durch unzeitiges Abbrechen der Worte den Sinn zu verdunkeln. ꝛc.

Vorhaltung bei Diensteiden.

Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein anderer Zeuge, als sein eigenes Gewissen gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln.

Bei jeder Eidesleistung wird Gott angerufen, den Meineid zu strafen und die genaue Befolgung der übernommenen Verpflichtung zu belohnen. Die feste Ueberzeugung von der göttlichen Allwissenheit, Allgegenwart, Gerechtigkeit und Allmacht muß jeden abhalten, sich Vernachlässigungen seiner angelobten Dienstpflicht zu erlauben, vielmehr auch die kleinste Abweichung von der erhaltenen Instruktion auf das sorgfältigste zu verhüten.

Wer sich solchergestalt als ein gewissenhafter redlicher Diener des Königs beträgt, und mit unwandelbarer Treue unermüdeten Diensteifer verbindet, kann sich des göttlichen Seegens und unausbleiblicher Belohnung in dieser oder jener Welt versichert halten, wird auch bei jeder Gefahr oder Widerwärtigkeit den Trost und die Beruhigung genießen, die nur allein ein unverletztes Gewissen gewähren kann. Auf gleiche Art wird auch von Seiten der vorgesetzten Behörden derjenige stets rühmlichst ausgezeichnet werden, dessen Dienstführung zeigt, daß er sich bei jeder Gelegenheit seinem eidlichen Angelöbnisse gemäß beträgt, und sich dadurch würdig macht, dem Landesherrn zur weitern Beförderung oder sonst zu erwartenden Gnadenbezeugung empfohlen zu werden. Dahingegen haben diejenigen, welche die feierlich beschworenen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich so weit vergehen, der ihnen ertheilten Instruktion freventlich entgegen zu handeln, außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Officianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person, an ihnen unausbleiblich werden vollzogen werden. N. C. C. T. X. S. 2663. v. R. Samml. V. S. 586.

b) C.O. v. 5. Novbr. 1833, wegen der Dienst- und Bürgereide.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Zivilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. Th. II. A. L. R.) in Zukunft dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum ..... des ..... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

In Beziehung auf die Dienst-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speciellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürger-Eid dahin abgeleistet werden soll:

> Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner

Digitized by Google

Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staats und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst-Eide, so wie die in der G. S. für 1831. S. 33. und 1832. S. 184 und 187. angegebenen Eidesformulare abzuändern.

G. S. S. 291.

c) C. O. v. 10. Febr. 1835, betr. die Verpflichtung der Beamten, welche in eine andere Amtswirksamkeit treten.

Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest: daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen speziell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neue Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte. v. K. J. B. 45. S. 471.

d) Rescript v. 15. Mai 1835, zur Erläuterung der vorstehenden C. O.

Auf den Bericht vom 1. d. M.
über die bei Anwendung der Allerhöchsten C. O. vom 10. Febr. d. J., die Diensteide der Beamten betreffend, entstandenen Zweifel
wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß in den Fällen,
wo ein Auskultator zum Referendarius, und ein Assessor oder Stadt-Justizrath, zum Oberlandesgerichtsrath ernannt wird,
allerdings eine Veränderung der Amtswirksamkeit eintritt, und daher auch in denselben die Allerhöchste C. O. vom 10. Februar d. J. Anwendung findet.

v. K. J. B. 45. S. 471.

2) Die Verordnungen wegen der von Beamten zu bestellenden Amtscaution. s. zu §. 83. dies. Tit.

3) Die Verordnungen betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Beamten. s. z. §. 84. dies. Tit.

4) Die Verordnungen über die Einrichtung und Ressortverhältnisse der Behörden s. z. §. 85. dies. Tit.

5) Die Verordnungen wegen des von den Beamten nachzusuchenden Heirathsconsenses und des Beitritts derselben zur allgemeinen Wittwencasse. s. z. §. 104. dies. Tit.

Bestellung derselben.

§. 70. Es soll Niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifizirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme? wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne? und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen? ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

1) **a)** In Betreff der Prüfungen der Rechtscandidaten, Auscultatoren und Referendarien. s. A. G. O. Thl. III. Tit. 4. §. 1. seqq.

b) In Betreff der Qualification und Anstellung der Subalternbeamten bei den Justizbehörden. s. A. G. O. Thl. III. Tit. 5. §. 1. seqq.

c) Rescript v. 24. Mai 1819 u. 31. Jan. 1821, betr. die vorzugsweise zu bewirkende Anstellung der auf Wartegeld stehenden Beamten.

Durch eine Allerhöchste Königl. C. O. vom 29. April c. ist die baldige Wiederanstellung aller auf Wartegeld stehenden Beamten wiederholt befohlen worden. Das Königl. ꝛc. wird daher, unter Bezugnahme auf die demselben schon unter dem 26. Octbr. v. J. mitgetheilten Verhandlungen, angewiesen, seiner Seits gleichfalls möglichst auf die Versorgung der Wartegeld beziehenden Beamten, soweit es ohne Nachtheil für den Dienst möglich ist, bedacht zu sein. Es ist daher, bevor die Besetzung

Digitized by Google

einer vacanten Stelle in Antrag gebracht wird, zu untersuchen: ob sich dieselbe nicht durch einen auf Wartegeld stehenden Beamten besetzen läßt, und in casu quod non sind in dem Berichte die Gründe anzuführen; den auf Wartegeld stehenden Beamten werden die gleich geachtet, die zu ihrem Dienst-Einkommen, wegen früherer Verhältnisse, aus den Allerhöchsten C. O. vom 1. August 1817 und 3. Julius 1818, persönliche Zulagen in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, oder schon erhalten. Es ist daher jedesmal zu erwägen, ob nicht durch einen, diese beziehenden Beamten, eine erledigte Stelle zur Ersparung der Zulage besetzt werden kann. Berlin, den 24. Mai 1819. v. K. J. B. 13. S. 275.

Da der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 3. Januar c., womit die Designation der versorgten Beamten eingegangen ist, die Bemerkung enthält, daß zu den besetzten Stellen qualificirte Wartegelder-Beamte im Departement nicht vorhanden gewesen wären, so wird das Königl. O. L. Ger. daran erinnert, durch den Ober-Präsidenten sich eintretenden Falls dergleichen aus den benachbarten Departements nachweisen zu lassen und auch für deren Versorgung zu wirken. Jedenfalls ist der Grund, warum kein Wartegelder-Beamte gewählt ist, in die Liste und nicht in den Bericht aufzunehmen. Berlin, den 31. Jan. 1821. v. K. J. B. 17. S. 90.

d) In Betreff der Berechtigung der Militairinvaliden und Unteroffiziere nach neunjähriger (jetzt nach 12jähriger) Dienstzeit, s. die Verordnungen zu §. 67. dies. Tit.

e) Rescript v. 16. Juni 1832, betr. den Nachweis der Anstellungsfähigkeit bei standesherrlichen Beamten, welche aus Staatsfonds besoldet werden.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 2. d. M., wegen der von dem Actuar des Stadtgerichts zu N. N. nachzuweisenden Anstellungsfähigkeit, hiermit Folgendes eröffnet.

Der Actuar bei dem Stadtgerichte zu N. N. bezieht sein Einkommen aus Staatskassen, und ist nicht nur zu Pensionsbeiträgen verpflichtet, sondern hat auch Ansprüche auf eine Pension aus Staatsfonds;

§. 1. 21. des Civil-Pensions-Reglements.

Er ist daher in dieser Beziehung als ein Königlicher Beamter zu betrachten, und muß deshalb auch den allgemeinen Vorschriften wegen Nachweisung seiner Anstellungsansprüche, außer dem Nachweise seiner Qualification, genügen;

§. 22. der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Decbr. 1824.

Der Umstand, daß dem Herrn Fürsten N. N. die Besetzung der Actuarienstelle zusteht, kann hierin nichts ändern, da die Anweisung des Diensteinkommens von dem Collegio ausgeht, und dasselbe darauf zu sehen hat, daß dies keinem Beamten angewiesen werde, der seine Anstellungsansprüche nicht gehörig nachgewiesen hat.

Hiernach ist sowohl bei Besetzung der Stadtgerichts-Actuarienstelle zu N. N., als auch künftig bei allen Beamten zu verfahren, deren Anstellung zwar verfassungsmäßig einzelnen Standesherren zusteht, deren Einkommen jedoch aus Staatsfonds gewährt wird. v. K. J. B. 39. S. 381.

2) **a)** Vergl. **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, in Betreff der zur Anstellung der Beamten erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung s. zu §. 85. dies. Tit.

b) C. O. v. 12. August 1825 und 21 Juni 1826, daß Translocationsrescripte für Räthe der Untergerichte, wenn keine Veränderung des Ranges eintritt, der Allerhöchsten Vollziehung nicht bedürfen.

Sie empfangen hierbei auf Ihren Bericht vom 6. d. M. das Rescript, durch welches der Landgerichts-Rath Bielefeld zu Bromberg als sechster Rath zum Landgericht in Posen versetzt wird, vollzogen zurück; auch genehmige Ich, daß Sie ähnliche Translocations-Rescripte, bei denen keine Veränderung des Ranges eintritt, nicht weiter zu Meiner Vollziehung vorlegen.

Berlin, den 12. August 1825. v. K. J. B. 26. S. 216.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 17. d. M. gegen die Versetzung des Justizraths D. in N. nichts zu erinnern ꝛc. Zugleich ermächtige Ich Sie auch, Versetzungen von Justizräthen, deren Rang dadurch sich nicht ändert, ohne Meine unmittelbare Bestätigung zu verfügen. Berlin, den 21. Juni 1826. v. K. J. B. 27. S. 293.

Digitized by Google

c) Rescript v. 29. Juni 1833, betr. die Form der Amtsbestellungen.

Von dem Königl. Staats-Ministerium ist unterm 18. d. Mts. über die Ausfertigung der Bestallungen, sie mögen verfassungsmäßig von des Königs Majestät, einem der Herren Minister, oder Chef-Präsidenten der Landesbehörden zu vollziehen sein, der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

1) In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Verhältniß andeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde stehen soll, z. B. wenn Jemand zum Präsidenten oder Director eines Collegiums, oder sonst zum Vorstande eines einzelnen Dienstzweiges, zum Kanzlei-Director, zum Rendanten einer Casse, oder zum Vorstande einer Unterbehörde ernannt wird, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgen soll. In allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben.

2) Der Betrag des Gehaltes oder das Einkommen soll in den Bestallungen ferner nicht aufgenommen, — sondern eine besondere Verfügung deshalb erlassen werden, wovon der Beamte nur eine Abschrift erhält.

Indem der Justizminister das Präsidium des Königl. ꝛc. hiervon in Kenntniß setzt, um sich nach diesem Beschlusse zu achten, weist derselbe das Königl. ꝛc. an, die Bestallungen der Beamten in nachstehender Weise abzufassen:

Der ꝛc. wird hierdurch zum ꝛc. ernannt. Es wird von demselben Treue und Gehorsam gegen Se. Majestät den König und Allerhöchst deren Königl. Haus, gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtschaffenen Königlichen Diener sich ziemt.

v. K. J. B. 41. S. 479.

3) Rescripte v. 29. März 1819, 27. August 1822 und 30. August 1823, betr. die Verbesserungs- und Versetzungsanträge der Justizbeamten.

Es wird immer mehr zur Gewohnheit, daß die im Justizdienste angestellten Beamten den Chef der Justiz mit häufigen, oft wiederholten Gesuchen um Verbesserung und Zulagen behelligen. Der Dienstverfassung gemäß können dergleichen Gesuche nur an die Provinzial-Collegien zurückgewiesen werden. In Fällen, wo den Beamten geholfen werden kann, werden die Collegien darüber an den Justiz-Minister berichten, welches aber nur, besonders dringende Fälle und Wiederbesetzung erledigter Stellen ausgenommen, in den am Schlusse eines jeden Jahres von den Präsidiis zu erstattenden General-Berichten geschehen muß. Die meisten einkommenden Verbesserungsgesuche sind aber geradezu unzulässig, und haben ihren Grund in einem unruhigen Treiben der Beamten, welche überspannte Ansprüche machen, die der Staat zu erfüllen weder willens noch im Stande ist.

Die Fälle sind nicht selten, daß Beamte, die sich um Anstellung beworben haben, kaum erst in das Amt getreten, schon mit dem ihnen beigelegten Einkommen unzufrieden sind, sich nicht nach dem Betrage ihres Einkommens einzurichten verstehen, und zudringlich Verbesserung oder Versetzung suchen.

Um diesem Unwesen zu steuern, hat das Königl. ꝛc. den ihm untergeordneten Beamten, allenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern, zu eröffnen, daß der Chef der Justiz auf die unmittelbar an ihn gerichteten Gesuche um Gehalts-Erhöhungen oder bessere Anstellungen keine Rücksicht nehmen könne, da der Verfassung gemäß Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch das Collegium an den Chef der Justiz gebracht werden müssen, und Verbesserungen jährlich nur einmal, in dem von dem Präsidio zu erstattenden General-Bericht in Antrag zu bringen sind.

Es werden daher auch die ferner noch unmittelbar hier einkommenden Verbesserungs-Gesuche unbeantwortet bleiben, oder bloß an die Provinzial-Collegia remittirt werden.

Berlin, den 29. März 1819. v. K. J. B. 13. S. 276.

Wider die allgemeine Verfassung nimmt der Mißbrauch von neuem überhand, daß Mitglieder der Untergerichte und Subalternen der Königl. O. L. Ger. den Justizminister mit Versetzungs- oder Verbesserungsgesuchen behelligen, statt ihre Anträge dem Landes-Justiz-Collegio vorzutragen und dessen Vorbescheidung abzuwarten.

Da diese unmittelbaren Gesuche nur zu überflüssigen Rückfragen und Schreibereien Veranlassung geben, und der Justizminister überzeugt ist, daß die Collegia begründete und zulässige Gesuche dieser Art unterstützen, unzulässige aber mit Gründen zurückweisen werden; so haben Sie diese meine Anordnung wiederholentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle dem entgegene Bittschriften unbeantwortet bleiben werden. Berlin, den 27. Aug. 1822. v. K. J. B. 20. S. 48.

Digitized by Google

Es ist schon öfter, besonders durch die Rescripte
vom 29. März 1819 und 27. Aug. 1822,
befohlen, daß sämmtliche Justizbeamte mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen sich nicht an den Justizminister, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium wenden sollen, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit es zur Berichtserstattung überlassen bleibt.

Dies geschiehet aber nicht. Ganz zwecklos wird der Justiz-Minister mit Gesuchen dieser Art behelliget, welches nur die Folgen hat, daß Eingaben dieser Art zu obigem Zweck mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten in die Provinz zurückgeschickt werden müssen.

Sämmtliche O. L. Ger. werden daher angewiesen, diesen Befehl ungesäumt durch die Amtsblätter ihren Untergeordneten mit dem Beifügen einzuschärfen, daß solche unmittelbare Eingaben unberücksichtigt, auf Kosten des Supplikanten zurückgeschickt werden würden.

Dagegen erwartet aber auch der Justizminister, daß solche Gesuche sorgfältig, nach den Fähigkeiten des Impetranten, nach der verfassungsmäßigen Qualification und den Kräften der Fonds werden geprüft, und die Berichtserstattung nach der Dringlichkeit des Gegenstandes entweder sogleich oder im Jahresbericht erfolgen werde.

Berlin, den 30. Aug. 1823. v. K. J. B. 22. S. 86.

4) **a) C. O.** v. 18. Jan. 1824, und **Rescript** v. 24. Juni 1825, und **C. O.** v. 19. Jun. 1836, betr. den Goldantheil bei dem Gehalt der Beamten.

Sie empfangen auf Ihren Bericht vom 27. Dec. v. J. die eingereichten Patente für die bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen anzustellende Räthe, imgleichen für die Directoren der Inquisitoriate und die Directoren und Räthe der Landgerichte im Großherzogthum Posen, von Mir vollzogen, mit der Bestimmung hierbei zurück, daß die Anciennität dieser Beamten im Dienste, sowohl unter sich, als in der Concurrenz mit andern Beamten gleichen Ranges, nach dem Dato ihrer provisorischen Anstellung regulirt werden soll, und daß die Erwähnung des Goldantheils am Gehalte in den Patenten nicht als feststehend, sondern als eine Zahlungs-Modalität, welche abgeändert werden kann, anzusehen sei.

Berlin, den 18. Januar 1824. v. K. J. B. 23. S. 70.

Sämmtlichen Königl. Ober- und Untergerichtsbehörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß auch bei neuen Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1825 ab bewilligt worden, die in der Allerhöchsten C. O. vom 31. August c. gegebene Bestimmung wegen Erhebung des Antheils in Golde gegen ein Agio von 13⅓ pCt. Anwendung findet, wenn die Stelle, aus welcher die Besoldung oder Zulage bewilligt wird, bisher mit einem Goldantheile dotirt war.

Berlin, den 24. Juni 1825. v. K. J. B. 25. S. 246.

Um das Rechnungswesen zu vereinfachen, will Ich auf Ihren Bericht vom 23. v. M. nach dem darin enthaltenen Vorschlage gestatten, daß vom 1. Januar k. J. ab in allen Etats bei den Besoldungen die Goldkolonne ganz weggelassen und die Besoldungen, von welchen bisher ⅓ in Golde zu berechnen war, mit Zurechnung von 3⅓ Prozent von dem ⅓ Gold-Antheil, oder von ⅔ Prozent von der ganzen Besoldung in Silbergeld zum Ansatz gebracht werden. Da es indessen nicht die Absicht sein kann, durch diesen veränderten Ansatz der Besoldungen in den Etats die Pensions-Beiträge und die Pensions-Ansprüche abzuändern, so wird es dieserhalb noch eines besondern Vermerks in den Etats bedürfen.

Berlin, den 19. Juni 1836. v. K. J. B. 47. S. 576.

b) Rescript v. 3. Juli 1828, betr. die Vorausbezahlung der Besoldungen.

Damit bei den verschiedenen Verwaltungszweigen eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen ihrer Beamten Statt finde, haben Se. Majestät der König durch die an Allerhöchstdero Staats-Ministerium erlassene C. O. vom 10. Mai 1828 festzusetzen geruhet:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich; derjenigen aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind;
2) daß den Verwaltungs-Chefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Be-

Digitized by Google

rücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen; und

3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt werden.

Das Präsidium des Königl. O. L. Ger. hat vorstehende Bestimmungen pünktlich zu befolgen, besonders aber bei den neu anzustellenden Beamten die Bestimmung ad 3. zu beachten, und den Cassen, aus welchen sie ihre Besoldung erhalten, die Anweisung zu ertheilen, nur in monatlichen Raten die Besoldungen zu zahlen, auch hiernach die Bestimmungen über das Gnadengehalt zu reguliren. v. K. J. B. 32. S. 96.

c) Rescript v. 19. Septbr. 1836 nebst C. O. v. 29. Novbr. 1809, betr. die bei Dienstanstellungen anzuwendende Vorsicht.

Dem (Tit.) wird anliegend die den damaligen Landes-Justiz-Collegien bereits unterm 8. December 1809 zugefertigte Allerhöchste C. O. vom 29. November desselben Jahres,

wegen Beobachtung der nöthigen Vorsicht bei Dienstanstellungen,

nochmals mit der Aufforderung communicirt, auf Grund derselben sowohl bei der dem (Tit.) verfassungsmäßig zustehenden Besetzung, als auch bei seinen Vorschlägen wegen Wiederbesetzung erledigter Stellen in der Justizverwaltung mit möglichster Vorsicht zu verfahren, um die Anstellung unwürdiger Beamten zu vermeiden.

Berlin, den 19. September 1836.

Mein lieber Groß-Kanzler Beyme! Der Geheime Secretair W. zu B. ist mit einem bedeutenden Geldtransport nach M., von dort entwichen, und es ist dabei zur Sprache gekommen, daß dieser treulose Officiant in meinem Dienst angestellt worden, nachdem er vorher schon wegen Veruntreuung von Privatgeldern Festungsstrafe erduldet hatte. Er hätte nach Vorschrift der Gesetze (§. 339. Tit. 20. Thl. 2. des A. L. R.) cassirt werden müssen, wenn er sich damals, als das Urtel auf Festungsstrafe gegen ihn erging, schon in Meinem Dienst befand, und seine Anstellung ist daher um so unverzeihlicher. Von Euch darf ich zwar mit vollkommener Sicherheit erwarten, daß ein solches Subject niemals Anstellung erhalten werde, indessen finde Ich Mich doch veranlaßt, Euch die Wahl der Officianten dringend ans Herz zu legen, damit durchaus Niemand im Dienst angestellt werde, der sich von einer solchen Seite, wie der W., oder auch nur zweideutig vor seiner Anstellung gezeigt hat. Hiernach habt Ihr die Euch untergeordneten Behörden, von welchen Anstellungen abhängen, gemessenst anzuweisen; indem Ich Mich in etwanigen ähnlichen Fällen ohne alle Nachsicht an denjenigen halten werde, der ein solches Subject in Meinem Dienst angesetzt hat. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Königsberg, den 29. November 1809. v. K. J. B. 48. S. 236.

§. 72. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73. Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemanden, gegen Zuwendung eines Amts, Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

C. O. v. 17. Aug. 1801, betr. das Abkommen über eine Dienstnachfolge.

Ungeachtet der in Eurem Berichte vom 12. d. M. angeführten Umstände, womit der Justiz-Beamte *** zu *** und der Justiz-Beamte *** zu *** die von ersterem zum Vortheil des letztern unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Pension von 400 Rthlr. geschehene Resignation des Amts *** colorirt haben, kann Ich solche dennoch in der That für nichts anders als eine Adjunction mit Versicherung der Nachfolge im Amte halten. Kein Beamter kann seine Stelle als ein Eigenthümer betrachten, worüber er zum Vortheile eines Dritten und unter Vorbehalt eigner Vortheile disponiren kann. Fühlt er sich nicht mehr fähig, den Berufspflichten ein Genüge zu leisten, so muß er solches der vorgesetzten Behörde anzeigen, und wenn er sich in dürftigen Umständen befindet, dieselbe um Bewirkung einer Pension

Digitized by Google

bitten. Alsdann ist es die Sache der Behörde, zuerst für die zweckmäßige Wiederbesetzung des Amts, und demnächst nach den Umständen für eine angemessene Pension des resignirenden Beamten zu sorgen. Wird anders verfahren, so wird nicht, wie es sein sollte, für die Stelle ein tüchtiger Beamter, sondern für den Mann eine convenable Stelle gesucht. Es kann sich zwar auch im letztern Fall treffen, daß der Mann, dem eine convenable Stelle zugewendet wird, derselben auch gewachsen sei, und Ich will solches in Ansehung des *** nicht bezweifeln. Dies ist aber allein noch nicht hinreichend, sondern es muß auch darauf gesehen werden, ob nicht noch tüchtigere, und besonders, wenn, wie hier von einer einträglichen Stelle die Rede ist, ob nicht unter den länger in minder einträglichern Stellen gedienten Officianten wenigstens eben so tüchtige, oder noch erfahrenere und bessere vorhanden sind, deren Diensteifer durch Beförderung belebt, nicht aber durch den unverdienten Vorzug eines jüngern Beamten niedergeschlagen werden muß. Wenn das letztere geschieht, so muß der Dienst um so mehr darunter leiden, als gemeinhin bloße Connexionen den Vorzug des jüngern Beamten vor tüchtigen älteren begründen. Daß dieses besonders in dem gegenwärtigen Falle sich so verhalte, werdet Ihr bei näherer Erkundigung erfahren, da es Mir schon bekannt geworden ist, daß der *** der Schwager des resignirenden Beamten *** ist. Dieser Umstand ist Euch gewiß unbekannt geblieben, sonst würdet Ihr ein Abkommen nicht bestätigt haben, wodurch ein junger Beamter das einträglichste Amt sich gegen eine jährliche Abgabe versichert, die nicht von langer Dauer sein kann, und dadurch seinen ältern gut gedienten Collegen eine Beförderung entzieht, worauf sie billigerweise sich Rechnung machen konnten. Die erforderliche Kaution von 3000 Rthlr. wird auch nicht bei allen ein Hinderniß sein. Der Justiz-Beamte und Justizrath *** zu *** will solche gleich beschaffen. Er hat, wie Ich zufällig bei Gelegenheit eines ihm unmittelbar gemachten Auftrages erfahren habe, von Eurem Vorgänger im Churmärkschen Departement die bestimmteste Zusicherung dieses Postens erhalten, und wünschte eine förmliche Bestätigung derselben, welche ihm aber wegen der anerkannten Schädlichkeit der Anwartschaften nicht gewährt wurde. Aus diesem Grunde soll auch jetzt nicht, um dieser Zusicherung willen, ihm das Amt conferiret, sondern es soll von Euch erwogen werden, ob er nach seinen Dienstjahren und nach Maaßgabe seiner bisherigen geleisteten Dienste die Beförderung verdient. Ihr haltet zwar noch dafür, daß das Amt *** wegen der dem Emerito abzugebenden Pension jetzt keine Verbesserung sei, aber es wird noch darauf ankommen, ob der abgehende eine Pension verdiene und bedürfe, und wenn dies ist, so muß solche aus der General-Justiz-Aemter-Sportel-Kasse erbeten werden, wobei so eben die erst kürzlich dem Justizbeamten ***, ungeachtet seines entschiedenen Vorzugs vor dem ***, nur mit 300 Rthlr. bewilligte Pension vacant geworden ist. Das Schlimmste bei der Sache ist, daß durch Aufhebung des einmal bestätigten Abkommens zwischen dem *** und *** die *** Kammer ꝛc. compromittiret wird. Dieser Nachtheil wird aber von dem Vortheil überwogen, den Ich Mir davon verspreche, daß dieses Beispiel sowohl in der Nähe, als in der Ferne von ähnlichen Vereinigungen abschrecken werde. Ich befehle Euch demnach, das bestätigte Abkommen zwischen dem *** und *** aufzuheben, die Resignation des letztern aber, da dessen durch Kränklichkeit bewirkte Unfähigkeit, seinem Posten vorzustehen, als bekannt anzunehmen ist, anzunehmen, ob er eine Pension bedürfe oder verdiene, zu untersuchen und darüber zu berichten; die Stelle selbst aber dem nach seinen Dienstjahren und geleisteten Diensten verdientesten, zu derselben sonst gehörig qualifizirten Churmärkschen oder Magdeburgischen Justiz-Beamten, der zugleich die erforderliche Caution bestellen kann, zu conferiren.

Uebrigens ist es Meine Absicht nicht, die bisherige Verfassung in Ansehung der Stellenbesetzung auf Specialbefehl zu ändern, nur versteht es sich von selbst, daß kein Abkommen von irgend einer Art über eine Dienstnachfolge ohne vorgängige Anfrage bestätigt werden darf. Neues Archiv B. 4. S. 79. v. R. Samml. VI. S. 574.

§. 74. Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten

Digitized by Google

und dessen Nachfolger, wodurch dem erstern von den Einkünften des Amts etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muss dem Staate, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. 20. Abschn. 8.)

§. 76. Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaassen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

§. 77. Wer dieses thut, und vermöge eines solchen Amts Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Gesetzen überhaupt nicht qualificirt ist, dessen Handlungen sind unkräftig.

§. 78. Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenschaften zu Handlungen dieser Art überhaupt: so können zwar seine Handlungen, zum Nachtheile der Parteien, in der Regel, und wo nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, für nichtig nicht angesehen werden.

§. 79. Er hat aber, auch in diesem Falle, nach Verhältniss des Grades seiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaassung des Amts; seiner aus den Umständen sich ergebenden unerlaubten Absicht dabei; und der aus der Anmaassung entstandenen schädlichen Folgen, wenn nicht besondere Gesetze die Ahndung näher bestimmen, willkührliche Geld- oder Gefängnissstrafe verwirkt.

Declaration v. 9. März 1834, betr. die Anwendbarkeit der vorstehenden §§. auf die Anmaaßung geistlicher Amtshandlungen.

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Th. II. des A. L. R. auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die §. 79. l. c. angedrohete Geldbuße bis Funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Noth-Taufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Noth-Taufe an einem Orte weder durch Observanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Konsistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Ich beauftrage Sie, vorstehende Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 60.

§. 80. Alles, was der unbefugte Anmaasser bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muss er zurückgeben.

§. 81. Niemand soll, bei Zehn bis Dreihundert Thalern fiscalischer Geldstrafe sich ein Amt anmaassen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemässe Art übergeben worden.

§. 82. Allen Schaden, welcher aus solchen ungebührlichen Anmassungen für den Staat oder einen Dritten entsteht, muss er ersetzen.

§. 83. Wer einem Cassenbedienten die Casse übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.

Digitized by Google

1) **C. O. v. 25. Juli 1822, betr. den Erlaß der Amtscautionen.**

Um alle Bedenken zu beseitigen, welche nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 21. Juni d. J. über die Ausführung Meiner früheren in Betreff der Amts-Cautionen ergangenen Befehle vom 3. Mai, 14. September und 25. October 1821 in Verbindung mit Meiner in die G. S. aufgenommenen Ordre vom 3. Mai 1821. Nr. 647. Statt finden, bestimme Ich Folgendes:

1. Es bleibt im Allgemeinen dabei, daß künftig, als Amts-Caution, Staats-Schuldscheine al pari des Nominal-Werths überall angenommen, und der bisher stattgefundene Unterschied: ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichem oder Privat-Vermögen, namentlich der Deposital-Cassen, bestellt wird, fortfallen soll.
2. Wenn Ich aus besonderen Gründen durch besondere Verfügungen einzelnen Beamten die Cautions-Bestellung erlasse; so ist der Staat in Höhe der Cautions-Summe verpflichtet, und es fällt in der Regel die Deposition cautionsfähiger Documente fort. Tritt in Gefolge dessen hiernächst eine Vertretungs-Verbindlichkeit des Staats ein; so trifft dieselbe das Extraordinarium des Schatz-Ministerii.
3. Hat der Beamte, den Ich von der Cautions-Bestellung entbunden habe, Privatvermögen, namentlich eine Deposital-Casse zu verwalten; so tritt eine Ausnahme von der zu 2. bestimmten Regel ein, und das Schatz-Ministerium hat die zur Caution erforderliche Summe in den dazu geeigneten Papieren für den betreffenden Beamten aus seinem Extraordinario zu deponiren. Es versteht sich aber von selbst, daß in diesem Falle die Verpflichtung des Staats auf die deponirten Gegenstände beschränkt bleibt, und von einer Verbindlichkeit desselben, sie al pari des Nominal-Werths einzulösen, nicht die Rede sein kann.

v. K. J. B. 20. S. 46.

2) **a) C. O. v. 11. Febr. 1832, betr. die Regulirung des Cautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazinbeamten.**

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienst-Kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihren, in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen:

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Rthlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in sofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution $\frac{1}{11}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse, als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens;

Digitized by Google

e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Rthlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Functionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3) Kein zur Kautions-Bestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet sein.

4) Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautions-Besteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautions-Besteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsen-Erhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in barem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautions-Besteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen. G. S. S. 61.

Digitized by Google

b) C. O. v. 5. April 1837, betr. die Ergänzung der vorstehenden Verordnung.

Zur Ergänzung der durch Meine Order vom 11. Febr. 1832., G. S. pag. 61—63., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin- ꝛc. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution haftet
   a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
   b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikations-Schein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern. G. S. S. 73.

3) **a) Rescript** v. 12. März 1832, betr. die Einrichtung der Geldcautionen der Beamten.

Das Königl. O. L. Ger. wird aus der G. S. die von des Königs Majestät durch Allerhöchsten Befehl vom 11. Febr. d. J. erlassenen Vorschriften über die Cautionsbestellungen der bei Staatskassen und Magazinen angestellten Beamten ersehen haben. Diesen Vorschriften gemäß sind:

1) die sämmtlichen dem Königl. O. L. Ger. untergeordneten Beamten, welche Amtscautionen bestellt haben, also auch die Deposital-Rendanten, zu der im §. 8. der Allerhöchsten C. O. vorgeschriebenen Erklärung über die Belassung der schon bestellten, oder über die Bestellung neuer Cautionen in baarem Gelde, aufzufordern, und es ist nach Ablauf der bestimmten sechswöchentlichen Frist eine vollständige, systematisch nach den verschiedenen Kassen geordnete Nachweisung über das Cautionsverhältniß sämmtlicher zur Sicherheitsleistung verpflichteten Beamten nach dem sub A. beigefügten Schema, aufzustellen.
2) Auf den Grund dieser allgemeinen Nachweisung sind nach dem Schema B. specielle Verzeichnisse derjenigen älteren Cautionen anzulegen, hinsichts welcher die eingelegten Schuld-Documente, nach den Vorschriften des schon gedachten §. 8. der Allerhöchsten C. O., in das Eigenthum des Staats übergehen, imgleichen nach dem Schema C. von den Cautionen, deren sofortige Umwandlung in baare Geldcautionen begehrt wird.
3) Die vorerwähnten Verzeichnisse sind spätestens bis zur Mitte des Monats Junius d. J. hierher einzureichen.
4) Ueber die Cautionen des Schema B. sind die Cautions-Documente, so weit sie nicht bereits bei den Obergerichtskassen beruhen, imgleichen die Zinskoupons (wenn solche zur Erleichterung der Zinserhebung den Cautionspflichtigen zurückgegeben sein sollten), einzufordern und von den Obergerichtskassen mit Special-Nachweisungen für jeden einzelnen Cautions-Empfänger nach Anleitung des Schema B. an die Königl. General-Staatskasse unter portofreier Rubrik einzusenden, wobei es nicht erforderlich ist, daß Behufs dieser Einsendung die

Digitized by Google

vollständige Einziehung aller abzuliefernden Documente abgewartet werde, sondern auch Partialsendungen, je nachdem die Erklärungen der Kassenbeamten eingehen, zulässig sind. Doch können hierbei die auf den nächsten Juli-Zinstermin oder früher fälligen Zinscoupons zurückgehalten, und noch in bisheriger Art realisirt werden. — Ueber die zur Königl. General-Staatskasse eingesendeten Documente ist gleichzeitig mit jeder Sendung dem Königl. Finanz-Ministerium Anzeige zu erstatten.

5) Ebenmäßig können die Anträge auf Verwandlung der schon bestellten in Geldcautionen, im Einzelnen verfolgt, und die Cautionsbeträge hierher zur Königl. General-Staatskasse eingesendet, auch bei der Geldeinzahlung die bisher niedergelegten Documente zurückgegeben werden.

Wie mit der Zinsenzahlung an die Cautionsleister und mit der Zinsverrechnung zu verfahren ist, darüber werden dem Königl. O. L. Ger. noch Bestimmungen zugehen.

v. K. J. B. 39. S. 431.

b) Rescript v. 20. April 1832, nebst Anlage betr. die Zinsenzahlung von den Cautionen der Beamten.

Der Herr Finanzminister hat zur Ausführung der Bestimmungen wegen der Verzinsung der nach der Allerhöchsten C. O. vom 11. Febr. c. zur General-Staatscasse einzuziehenden Cautionen angeordnet: daß die Regierungen einen Etat von allen zu zahlenden Zinsen aufstellen, und mit den Behörden die nöthigen Vereinigungen über die Zinszahlungen treffen sollen.

Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen, da die Regierungen bis Ende Junius diese Etats einzureichen haben, der betreffenden Regierung die hierzu nöthigen Materialien, in einem Etats-Entwurf zusammengestellt, schleunigst mitzutheilen, und zur Aufstellung des Etats sich des beifolgenden Formulars zu bedienen.

Der Termin, von wo ab die Zinsen zu zahlen sind, wird in den von der General-Staatscasse auszustellenden Cautions-Empfangs- und Pfandscheinen ausgedrückt, und es müssen daher aus diesen Scheinen vor deren Aushändigung an die Cautionairs die nöthigen Notizen zu Anlegung des Zinsen-Etats gesammelt werden. Es kann daher die desfallsige Rubrik im Etat zur Ausfüllung für die Regierung offen bleiben, insofern bei der Aufstellung des Etats die dazu nöthigen Nachrichten ermangeln.

Die Zinsen werden halbjährlich, am 30. Juni und 31. December, gegen stempelfreie Quittungen gezahlt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher schleunigst die Materialien zum Etat zu sammeln und der Regierung mitzutheilen, und es zu regulieren, daß die Zahlung der Zinsen nach dem Etat durch die Salariencasse des Collegii oder die Haupt-Untergerichts-Salariencasse, oder wie es sonst am leichtesten ist, erfolge, und der Betrag der Zinsen, unter Einsendung einer mit den Specialquittungen belegten Liquidation, halbjährlich von der Regierungs-Hauptcasse eingezogen werde.

Von dieser Circular-Verfügung und ihrer Anlage erfolgen hierbei drei Exemplare zum Gebrauch im Collegio und Exemplare für die Untergerichte.

Digitized by Google

Entwurf

zum Etat über die von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinsen pro 18 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Des Cautionsbestellers.			Nummer des von der General-Staatscasse ausgestellten Cautions-Empfangs- und Pfandscheins.	Die geleistete Caution beträgt und ist bestellt					Betrag der Zinsen pro 18 .			Bemerkungen.
	Tauf- und Familien-Name.	Dienstverhältniß, wofür die Caution bestellt ist.	Wohnort.		in Summa Rthlr.	baar Rthlr.	in Effecten Rthlr.	Nähere Bezeichnung der Effecten nach Art, Litt. u. Nummer.	Termin, von wo ab die Zinsen zu zahlen sind.	Rthlr.	sgr.	pf.	
									Nach d. Termin, wie solcher in dem von der General-Staatscasse ausgestellten Cautions-Empfangs- und Pfandschein angegeben ist.				

den ten 18

Unterschrift.

v. K. J. B. 39. S. 434.

c) Rescript v. 29. Juli 1832, betr. das Verfahren bei Einsendung der Cautionen.

Ew. Exzellenz erwiedere ich auf das geehrte Schreiben vom 16. d. M. ganz ergebenst, daß die Bestimmung, wonach über die zur General-Staatskasse eingesendeten Cautions-Dokumente gleichzeitig mit jeder Sendung dem Finanz-Ministerio Anzeige zu erstatten ist, sich nur auf die älteren Cautionen bezieht, hinsichts welcher die eingelegten Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Staats übergehen, oder an deren Stelle die Caution baar gezahlt wird.

Die Einsendung der Cautionen von den seit dem Erscheinen der Allerhöchsten Bestimmungen vom 11. Februar c. neu angestellten oder beförderten Beamten, braucht also nicht hierher angezeigt zu werden, bei der Ablieferung an die General-Staatskasse ist aber eine Deklaration in der bisherigen Form beizufügen.

Die Verzinsung der letztgedachten Cautionen erfolgt übrigens von dem Tage ab, wo solche bei den Gerichten eingezahlt sind und werden die Zinsen gleich denen von den älteren Cautionen durch die Regierungen den Gerichtsbehörden vergütigt werden.

v. K. J. B. 40. S. 192.

d) Rescript v. 15. April 1833, nebst Anlagen betr. die Einzahlung, Zurückzahlung und den Zinsetat der Amtscautionen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird die von Seiten des Herrn Finanzministers ꝛc. wegen künftiger Behandlung des Cautionswesens der Beamten, unterm 22. März c. an sämmtliche Königl. Regierungen erlassene Circular-Verfügung nebst Anlage hierbei abschriftlich mitgetheilt, um daraus zu entnehmen, welche Bestimmungen in Ansehung.

a) der Einzahlung der Cautionen,
b) der Zurückzahlung derselben,
c) der Zins-Etats für die Cautionen

erlassen sind. Das Collegium wird angewiesen, die Zu- und Abgangs-Nachweisungen von den Zinsen der Cautions-Capitalien pro 1832 und 1833, und den Zins-Etat pro 1834, so zeitig der competenten Königl. Regierung mitzutheilen, daß diese die Zu- und Abgangs-Nachweisungen und den Zins-Etat zur vorbestimmten Zeit dem Herrn Finanzminister einreichen könne.

Zugleich werden dem Königl. O. L. Ger. drei Exemplare dieser Verfügung zum Gebrauch im Collegio hierbei mitgetheilt. Berlin, den 15. April 1833.

In Beziehung auf die fernere Behandlung des Cautionswesens der Beamten wird der Königl. Regierung noch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neuen, in baarem Gelde einzuzahlenden Cautionen sind durch die Regierungs-Hauptkassen an die General-Staatskasse unter Angabe des Tauf- und Familien-Namens des Beamten, seines Wohnorts, des Amtsverhältnisses, wofür die Caution bestellt wird, und des Datums der geschehenen Einzahlung abzuführen. Die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden Behörden können die Cautionen direkt oder durch die Regierungs-Hauptkassen an die General-Staatskasse befördern. Sind noch ältere Cautionen abzuliefern, so müssen solche besonders deklarirt werden, und wenn die Ablieferung zur Vervollständigung einer ältern Caution erfolgt, so ist die No. des über diese Caution bereits ertheilten Empfangscheins der General-Staatskasse anzugeben.

   Eine Anzeige an das Finanz-Ministerium von den erfolgten Ablieferungen der Cautionen ist von jetzt an nicht mehr nöthig.

2) Werden Cautionen erledigt, welche in baarem Gelde erlegt sind, so kann die Zurückzahlung des Capitals nebst den bis zum Zahlungstage verlaufenen Zinsen, gegen Zurückgabe des Cautions-Empfangsscheins, unter Beifügung einer Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß das Dienstverhältniß des Cautionairs aufgelöst und aus solchem von demselben nichts mehr zu vertreten ist, und gegen Quittung des legitimirten Eigenthümers, aus der Regierungs-Hauptkasse geleistet und der Betrag von der General-Staatskasse wieder eingezogen werden. Die von der Königl. Regierung nicht ressortirenden Behörden können gegen Einsendung gedachter Erfordernisse dergleichen erledigte Cautions-Capitalien nebst Zinsen durch die Regierungs-Hauptkasse oder direkt aus der General-Staatskasse beziehen. Kommen jedoch Cautionen zur Erledigung, welche in Staats- oder andern Schuldverschreibungen bestellt sind, so muß deren Zurückgewährung jedesmal bei dem Finanz-Ministerium in Antrag gebracht werden.

3) Von den, gegen die für 1832 und 1833 vollzogenen Cautions-Zinsen-Etats sich ergebenden Veränderungen sind zum 1. Juni und 1. Decbr. d. J., nach dem

Digitized by Google

beiliegenden Schema, Zu- und Abgangs-Nachweisungen einzureichen, welche der Königl. Regierung Behufs der Rechnungs-Justifikation vollzogen werden zurückgesendet werden.

Die Behörden, welche nicht von der Königl. Regierung ressortiren, haben derselben die nöthigen Data hierzu rechtzeitig mitzutheilen, und ist dieserhalb das Nöthige veranlaßt.

4) Für das Jahr 1834 ist ein vollständiger Cautions-Zinsen-Etat nach dem Muster des für $18\frac{33}{34}$ vollzogenen Etats aufzustellen und bis zum 1. Oktbr. d. J. einzureichen. Dagegen ist von 1834 ab die Aufstellung eines Etats oder die Einsendung von Zu- und Abgangs-Nachweisungen von Seiten der Königl. Regierung nicht weiter erforderlich, weil sich erwarten läßt, daß im Laufe dieses Jahres die Regulirung des ältern Cautionswesens vollständig beendigt sein wird, und dann der Zu- und Abgang gegen den Etat pro 1834 beim Finanz-Ministerium verfolgt und die Ausfertigung jener Nachweisungen hier besorgt werden soll. Berlin, den 22. März 1833. Der Finanzminister Maaßen.

v. K. J. B. 41. S. 488.

Digitized by Google

Zu- und Abgangs-Nachweisung in Betreff der von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinsen pro 1832 und 1833 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Nr. des Etats.	Des Cautionsbestellers: Familien- und Taufname.	Des Cautionsbestellers: Dienstverhältniß, wofür die Caution bestellt ist.	Des Cautionsbestellers: Wohnort.	Nummer des von der General-Staatskasse ausgestellten Cautions-Empfangscheins.	Betrag der Caution. Rtlr.	sgr.	pf.	Termin, von wo ab und bis wohin die Zinsen zu zahlen. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der Zinsen pro 1832. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der Zinsen pro 1833. Rtlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen.
		Betrag der Zinsen laut Etat (laut Zu- und Abgangs-Nachweisung) vom ten																
		Zugang																
		Summa des Zugangs, einschließlich des Etats-Betrages																
		Abgang																
		Summa des Abgangs																
		Der Zugang beträgt einschließlich des Etats-Betrages																
		Es bleiben hiernach zu zahlen																

den ten 183 .

Unterschrift.

Digitized by Google

e) Rescript v. 4. April 1834, daß bei den Cautionsleistungen der Beamten besondere Cautionsinstrumente aufzunehmen sind.

Der Justizminister kann auf Ihren Bericht vom 22. März c. es nicht genehmigen, daß wegen der von Beamten, zufolge des Gesetzes vom 11. Febr. 1832. baar geleisteten Cautionen kein besonderes Cautions-Document aufgenommen wird.

Der ausgestellte Cautions-Recognitionsschein vertritt zwar nach §. 95. Tit. 20. Thl. I. A. L. R. die Stelle des schriftlichen Contracts, aber nur in so weit die wesentlichen Bedingungen des Hauptvertrags daraus zu entnehmen sind. Da nun der Umfang des Pfandrechts, welches die Amtscaution gewährt, weder speciell aus den Recognitionsscheinen, noch aus der C. O. vom 11. Febr. 1832. zu entnehmen ist, so ist es nothwendig, durch das Cautions-Document jeden möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, und ausdrücklich festzustellen, daß die Caution für alle Arten der Defecte, Schäden, Strafe, Untersuchungskosten, und auch für die Kosten der Ausmittelung der Defecte und Vertretung des Beamten während der Untersuchung haften solle, weil die Gesetze (A.G.O. Th. 1. Tit. 50. §. 360 und 476., und A. L. R. Th. 1. Tit. 14. §. 274. und Tit. 20. §. 485.) nicht bestimmen, daß eine Amtskaution alle diese Ansprüche umfasse.

Die Rekognitionsscheine, welche die General-Staatskasse über die deponirten Kautionen ausstellt, müssen dagegen den Beamten ausgeantwortet werden. Den Behörden selbst kann aus der weitern Disposition darüber oder aus dem Verluste des Dokuments kein Nachtheil erwachsen, den Beamten kann es aber zum Vortheil gereichen, wenn sie in den Besitz der Kautions-Rekognitionen gesetzt werden, weil dadurch die Herbeischaffung der Kaution solchen Personen erleichtert wird, die sie aus eigenen Mitteln zu bestreiten außer Stande sind, indem diejenigen, welche den Beamten Gelder zur Leistung der Kaution vorgeschossen haben, sich durch die Verpfändung und Uebergabe des Rekognitionsscheins und durch die gleichzeitige Benachrichtigung der betreffenden Amtsbehörde ein Pfandrecht auf die Kautionsgelder, soweit sie dem Fiskus künftig nicht verfallen, verschaffen können. v. K. J. B. 43. S. 563.

4) **a) Rescript** v. 31. Decbr. 1832 nebst Anlage, betr. die Art und Weise der Bestellung der Amtscautionen.

Nach einer Anzeige des Königl. O. L. Ger. in Königsberg vom 8. v. M., hat der bisherige Stempel-Rezeptor C., in Folge seiner Beförderung zum Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten in M., seine neue Caution von 1650 Rthlr. in der Art berichtigt, daß er die für sein früheres Dienstverhältniß deponirten 300 Rthlr. in Effekten darauf in Anrechnung gebracht, und nur den Mehrbetrag der neuen Caution mit 1350 Rthlr. baar eingezahlt hat.

Im vorliegenden Falle wird es zwar hierbei bewenden können, künftig aber wird in solchen Fällen, wo ein Beamter mit Gehaltsverbesserung in eine andere, eine höhere Caution erfordernde Stelle versetzt wird, die frühere Caution — wenn solche in Hypothekenverschreibungen oder Effekten bestellt war — nach den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 11. Februar c. zurückgegeben, dagegen die neue Caution ganz in baarem Gelde erlegt werden müssen, wonach Ew. Exzellenz die Gerichtsbehörden gefälligst instruiren wollen.

Nur bei bereits baar bestellten Cautionen kann der schon ertheilte Empfangschein der General-Staatskasse in Zahlung gegeben werden. Berlin, den 20. Dezbr. 1832.

Maaßen.

Abschrift dieses Schreibens zu den Jahrbüchern zur Nachricht für sämmtliche Justizbehörden. Berlin, den 31. Decbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 446.

b) Rescripte v. 30. März 1833 und 12. Septbr. 1836, betr. die Berechnung der Cautionen besonders bei Gehaltsverbesserungen.

In Vereinigung mit dem Herrn Finanzminister wird dem Königl. O. L. Ger. auf den in Betreff der Amtscautionen unterm 17. Juli v. J. erstatteten Bericht hiermit eröffnet:

1) daß auch solche Beamten, welche bisher keine Diensteaution zu leisten gehabt haben, aber nach der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar v. J. Caution zu leisten verpflichtet sind, dieselbe bestellen müssen, wenn sie sich in Ansehung ihres Diensteinkommens verbessern.

2) Es ist aber die Verabredung getroffen, daß die Caution nur im Verhältniß zu der Zulage regulirt wird, und die Höhe der Zulage die Cautionssumme bestimmt.

Digitized by Google

3) Allgemein ist festgestellt worden, daß, da die Cautionen baar nach Abstufungen von 25 Rthlr. regulirt werden sollen, derjenige Theil des Diensteinkommens eines zur Caution verpflichteten Beamten, wovon die Caution nicht 12½ Rthlr. übersteigt, außer Ansatz gelassen wird, wenn aber die Caution über 12½ Rthlr. betragen würde, 25 Rthlr. voll an Caution berechnet werden sollen.
Berlin, den 30. März 1833. v. K. J. B. 41. S. 236.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste C. O. vom 5. v. M. zu genehmigen geruht, daß, wenn nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. Febr. 1832. (G. S. S. 61.) wegen Vermehrung des Dienst-Einkommens eines Beamten, ohne dessen Beförderung, eine Erhöhung seiner im Verhältniß zu seinem Diensteinkommen stehenden Caution erfolgen muß, die erhaltene Zulage zunächst hierzu verwendet werden solle, falls der Beamte den Zuschuß zur Caution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners eine Bürgschaft für seine fernere Pflichterfüllung liegt. Es ist hiernach sowohl beim Aufrücken eines Beamten in eine höher dotirte, als auch bei der Versetzung eines Beamten in eine andere mit höherem Einkommen verbundene Stelle gleicher Kategorie zu verfahren, und wenn der Beamte den Zuschuß der Caution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag, die Genehmigung zur Ergänzung der Caution auf die oben bezeichnete Weise — und zwar bei Versetzungen vor der Ueberweisung des neuen Amtes — bei dem Justizminister nachzusuchen, und in dem deshalb zu erstattenden Berichte zugleich über das dienstliche Verhalten, die ökonomischen Verhältnisse und die sittliche Führung des Beamten das Erforderliche anzuzeigen.
Berlin, den 12. Septbr. 1836. v. K. J. B. 48. R. 237.

5) **a) Rescript** v. 28. Mai 1832, betr. die Bestellung der Amtscaution durch einen Dritten.

Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 7. v. M.,
betreffend die Bestellung der Amts-Cautionen,
eröffnet, wie es zwar nach der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar c. zulässig ist, daß auch ein Anderer als der Rendant dem Staat die Caution für den Rendanten bestelle, allein die Cautionsleistung muß in Beziehung auf den Staat ganz unbedingt und unwiderruflich sein. Denn die Caution geht in das Eigenthum des Staats über, und wenn sie ein Dritter bestellt, so kann er sich nur das Recht auf die Caution nach Lösung des Cautionsverbandes und Erledigung aller daraus herzuleitenden Ansprüche vorbehalten. Eine Caution, die auf eine bestimmte Zeit oder auf Kündigung geleistet ist, kann gar nicht angenommen werden. Es kann zwar der Cautionsleister sich von dem, für den er die Caution leistet, das Versprechen ertheilen lassen, die Caution nach einer bestimmten Frist oder nach Kündigung dem Cautionsleister erstatten zu wollen; dies Versprechen darf jedoch den Staat nicht verpflichten, es muß vielmehr die einmal geleistete Caution unverändert bleiben.
v. K. J. B. 39. S. 438.

b) Vergl. **C. O.** v. 2. Febr. 1815, wonach niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Caution für einen Beamten bestellen soll, s. zu I. 14. §. 202.

6) **Rescripte** v. 9. April u. 18. Juni 1832, betr. die Höhe der von Depositalrendanten zu bestellenden Caution.

Die im Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 28. v. M. in Bezug genommene Allerhöchste C. O. vom 11. Februar c., welche die Regulirung des Cautionswesens für die Cassenbeamten betrifft, ist auch auf die Deposital-Rendanten anwendbar, indeß hat sie in Ansehung der Cautionen, welche schon regulirt sind, nichts ändern wollen, und findet nur bei den unangestellten Rendanten in Ansehung der Höhe der Cautionen Anwendung. Wie viel von der Caution eines Rendanten, der die Deposital- und Salarienkasse des Gerichts zu verwalten hat, als Caution für jede dieser Cassen zu rechnen sei, muß bei Bestimmung der Höhe derselben nach den vorwaltenden Verhältnissen bestimmt werden, und ist nach den Cautionsinstrumenten, bei deren Aufnahme dieser Punkt sorgfältig festzustellen ist, zu beurtheilen.
Berlin, den 9. April 1832. v. K. J. B. 39. S. 438.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die im Berichte vom 5. d. M. gemachten Anfragen zum Bescheide: daß bei Bestimmung der Höhe der Cautionen, welche von Depositul-Rendanten zu verlangen, ganz nach Vorschrift der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar c. verfahren werden muß.
Wenn der Depositul-Rendant über 900 Rthlr. Diensteinkommen bezieht, muß er

Digitized by Google

3000 Rthlr. Caution stellen. Erreicht sein Diensteinkommen nicht jene Summe, so muß er eine Caution stellen, welche dem zweijährigen Betrage des Diensteinkommens gleich ist, insofern nicht die Caution ein $\frac{1}{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme übersteigt. Dies $\frac{1}{12}$tel muß aber nach dem Durchschnitt der Einnahme an baaren Geldern und Dokumenten von den letzten drei Jahren berechnet werden, und kann hierbei auf die Bestimmungen des §. 5. Tit. 2. der Dep. O. keine Rücksicht genommen werden.

Bekleidet der Depositat-Rendant mehrere Functionen zugleich, und läßt sich aus den Anstellungs-Verfügungen und den Etats nicht entnehmen, wie viel von seinem Diensteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Rendant des Depositorii zu rechnen ist; so muß als Regel angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Diensteinkommens und dasjenige, was von der Besoldung auf die Depositalgebühren gewiesen worden, das Einkommen des Rendanten bildet, und es ist dieses Einkommen bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen. Berlin, den 18. Juni 1832.
v. K. J. B. 39. S. 439.

7) **a) Rescripte** v. 4. Juni und 16. Juli 1832, betr. die Cautionsverpflichtung der Kassencontrolleurs, und die Höhe der Caution der Gerichtsboten und Executoren.

Auf den Bericht vom 3. April d. J.
betreffend die Anwendung der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar c., wegen Regulirung des Cautionswesens für die Cassenbeamten,
wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß dasselbe über die Frage: ob die Salariencassen-Controlleurs cautionspflichtig sind? noch mit Instruction wird versehen werden. — Bei Bestimmung der Höhe der von den Boten zu leistenden Caution kann derjenige Theil ihres Diensteinkommens, welcher auf Meilengelder gewiesen ist, nicht in Anrechnung kommen, und die Caution der Actuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Cassenverwaltungen führen und dafür Tantieme beziehen, sind nur nach dem Ertrage dieser Tantieme abzumessen. Hinsichtlich dieser beiden letzteren Punkte hat sich der Herr Finanzminister mit dem Justizminister bereits einverstanden erklärt. Berlin, den 4. Juni 1832. v. K. J. B. 39. S. 440.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel über die Bestimmung der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar c.,
1) wegen der Cautionspflichtigkeit der Controlleure bei den Salarien- und Sportelcassen der Gerichte,
2) wegen Feststellung der Höhe der Cautionen der Gerichtsboten und Executoren,
wird in Vereinigung mit dem Herrn Finanzminister hierdurch bestimmt:
ad 1) daß künftig auch die Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportelcassen, wenn sie als solche besonders angestellt werden, und in dieser Qualität eine besondere Besoldung beziehen, Caution zu leisten haben; insofern jedoch das Amt eines Controlleurs ein Nebengeschäft des Beamten, und dafür keine besondere Remuneration ausgesetzt ist, soll dafür keine Caution gefordert werden;
ad 2) daß von allen Boten und Executoren bei ihrer Anstellung von jetzt ab:
a) bei Obergerichten und Untergerichten erster Klasse (A. G. O. Th. 1. Tit. 25. §. 3.) — 100 Rthlr.,
b) bei Untergerichten zweiter Klasse — 50 Rthlr.
als Caution zu erfordern sind. Berlin, den 16. Juli 1832.
v. K. J. B. 40. S. 193.

b) Rescript v. 27. Aug. 1832, betr. die Cautionsfreiheit der Gerichtsboten, welche nicht zur Einziehung von Kosten und zu Executionen gebraucht werden.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird auf den, über das Immediatgesuch des Executors und Boten N. zu K. um Befreiung von der Caution, am 13. d. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß, insofern der ꝛc. N. nicht zur Einziehung von Kosten und zu Executionen gebraucht, vielmehr nur mit der Aufwartung und mit Insinuationen beschäftigt wird, er keine Caution zu bestellen braucht und von dieser dispensirt werden kann. v. K. J. B. 40. S. 195.

c) Rescripte v. 17. Septbr. 1832 und 21. Febr. 1834, betr. die successive Bestellung der Cautionen der Gerichtsboten durch Gehaltsabzüge.

Die Bestimmung der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar d. J.,
daß diejenigen Unterbeamten der Justiz, welche ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder den Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände zu bewirken verpflichtet sind, mit dem Betrage eines halbjährigen Diensteinkommens Caution zu bestellen haben,

ed by Google

hat in der Ausführung, obgleich schon durch die Verfügung vom 16. Juli c. festgesetzt worden, daß die Caution nur resp. 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. betragen soll, Schwierigkeiten gefunden, weil die Bewerber zu solchen Stellen mit dem Invaliden-Versorgungsschein versehen sein müssen.

In dieser Beziehung ist unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät zwischen den Ministerien der Finanzen und der Justiz verabredet worden:

daß den als Boten anzustellenden Invaliden, wenn sie die auf resp. 100 Rthlr. und 50 Rthlr. normirten Cautionen sofort zu berichtigen außer Stande sind, deren successive Abtragung durch Gehaltsabzüge von 25 Rthlr. jährlich nachgelassen werden könne, die Ablieferung der Cautionen an die Königl. General-Staatscasse aber in solchen Fällen in Raten von vollen 25 Rthlr. erfolgen müsse.

Berlin, den 17. Septbr. 1832. v. K. J. B. 40. S. 194.

Euer Hochwohlgeboren eröffne ich auf den, über das Anstellungsgesuch des Unteroffiziers N. erstatteten Bericht vom 8. d. M., daß es unbedenklich ist, die Circular-Verfügung vom 17. Septbr. 1832. (v. K. J. B. 40. S. 194.) wegen Berichtigung der Cautionen der Boten durch Gehaltsabzüge, auch auf andere Unterbeamte, namentlich auf Executoren und Landreiter, zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 21. Febr. 1834. v. K. J. B. 43. S. 150.

8) **a) Rescript** v. 1. Octbr. 1832, betr. die von Actuarien zu bestellende Caution.

Das Königl. O. L. Ger. wird hierdurch angewiesen, bei den nach der Instruction vom 4. Mai 1820 gebildeten Gerichtsämtern, von jedem der neu anzustellenden Gerichtsactuarien für die Verwaltung der Salariencassen, ohne Unterschied des Diensteinkommens, eine Caution von 100 Rthlr. zu fordern, und von deren Erlegung die Einführung in das Amt und Zahlung des Gehalts abhängig zu machen.

v. K. J. B. 40. S. 445.

b) Rescript v. 10. Febr. 1834, betr. die Amtscaution der Criminal-Actuarien.

Auf die Anfrage im Berichte vom 31. Decbr. v. J. über die Höhe der, von den Kriminalaktuarien bei Königl. Inquisitoriaten zu bestellenden Amtskautionen wird dem Königl. O. L. Ger. zum Bescheide ertheilt, daß bereits in einer, an das Ober-Appellationsgericht zu Posen am 14. Januar 1833. erlassenen Verfügung festgestellt ist, daß bei den Inquisitoriats-Aktuarien, da die Kassengeschäfte nur einen Theil ihrer Dienstfunctionen ausmachen, die Hälfte ihres Diensteinkommens nach Analogie der Bestimmungen im Reskripte vom 18. Juni 1832. (v. K. J. B. 39. S. 439.) als das Einkommen zu betrachten ist, welches bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen.

v. K. J. B. 43. S. 150.

9) **Rescript** v. 25. Juni 1832, betr. die Cautionsverpflichtung der Auctionatoren.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 11. Februar c. in Ansehung der Cautionen beziehen sich auf alle diejenigen, welche von Seiten des Staats bestellt sind, Gelder zu erheben oder zu verwalten, und macht es keinen Unterschied, ob diese Gelder Privatpersonen oder dem Staate zustehen.

Es müssen daher auch die von den Auctionatoren bestellten Cautionen dem Königl. Finanz-Ministerio ausgehändigt werden.

In Ansehung der Höhe der Cautionen der Auctionatoren sind die Sätze, welche das Königl. O. L. Ger. nach dem Bericht vom 11. Mai c. bisher festgestellt hat, beizubehalten, da es in der Allerhöchsten C. O. vom 11. Febr. c. an einem Maaßstabe für die Höhe derselben fehlt, und anzunehmen ist, daß die Cautionen, welche bisher gefordert wurden, nicht niedriger sein werden, als sie bei analogischer Anwendung der Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre zu leisten sein würden, und es hier hauptsächlich auf das Interesse von Privatpersonen ankommt. v. K. J. B. 39. S. 441.

10) **a) Rescript** v. 8. Octbr. 1832, betr. die Befreiung der nur zu ihrer Ausbildung dienenden Beamten von der Cautionsbestellung.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß diejenigen, welche nur auf Hoffnung und zu ihrer Ausbildung dienen und daher streng unter Controlle gestellt werden müssen, keine Amtscautionen zu leisten haben. Es bedarf daher keiner Cautionsleistung von Seiten derjenigen Individuen, die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen, Ansprüche auf Botenbedienungen haben, und, ohne Gehalt zu bekommen, Botengeschäfte zu ihrer Uebung und Vorbereitung verrichten. Wenn aber außeretatsmäßige Boten gegen Remuneration angenommen wer-

Digitized by Google

den, und diese zur Einziehung von Gerichtskosten gebraucht werden sollen, so müssen sie Caution leisten, und wenn sie nicht die volle Caution sogleich aufbringen können, dieselbe, wie andere Boten, durch Abzüge von ihrer Remuneration bis zur Summe von 25 Rthlr. jährlich leisten. Wenn diese Hülfsboten länger als ein Jahr fungiren, muß ihre Caution, wie die der übrigen Beamten, dem Königl. Finanz-Ministerium übersandt werden. v. K. J. B. 40. S. 447.

b) Rescript v. 1. April 1833, betr. die Befreiung verschiedener Beamten von der Cautionspflichtigkeit.

Das Königl. Staats-Ministerium hat Folgendes beschlossen:

1) Gemäß der Allerhöchsten an die Chef-Präsidenten der Bank und Seehandlung erlassenen C. O. vom 25. Aug. v. J. sind alle diejenigen älteren Beamten, welche nach den vor der C. O. vom 11. Februar v. J. gegebenen administrativen Vorschriften oder nach der Praxis nicht für cautionspflichtig gehalten wurden, von einer nachträglichen Bestellung der Caution frei zu lassen, insofern sie nicht selbst zur Erforderung derselben durch ihr Benehmen Veranlassung geben; wegen der übrigen aber, welche nach der frühern Verfassung schon dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Caution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.
2) Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, ohne daß sie für ein solches Nebenamt eine besondere Remuneration erhalten, sind von der Cautionsleistung ganz frei zu lassen. Erhalten sie aber eine Vergütigung dafür, so ist der doppelte Betrag als Caution einzuzahlen.
3) Doch findet letzteres auf solche Beamten der Regel nach nicht Anwendung, welche Ausgabefonds, z. B. zu Büreaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen, verwalten.
4) Kanzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, sind ebenfalls der Regel nach nicht cautionspflichtig; doch bleibt es
5) in beiden zu 3. und 4. gedachten Fällen dem Ermessen der Verwaltungs-Chefs überlassen, ob gleichwohl bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Cautionsbestellung zu erfordern ist.

In Folge dieser Beschlüsse, nach welchen das Königl. O. L. Ger. sich zu achten hat, bleibt es in Ansehung der Stempel-Receptoren, da dieselben früher der Regel nach keine Caution geleistet haben, bei der bisherigen Verfassung, insofern nicht Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, oder die Cautionen schon bestellt sind. Neu anzustellende Stempel-Receptoren müssen aber Caution bestellen.

v. K. J. B. 42. S. 153.

§. 84. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhangenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

1) **a) Verordnung** v. 7. Febr. 1817, betr. die den Civilbeamten beizulegende Amtstitel und die Rangordnung derselben.

In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staats-Minister, und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat: Excellenz, beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerial-Behörden, nicht überall ihrem Wirkungskreise angemessen sind, und daß das Verhältniß derselben gegen einander, durch die zeitherigen Umgestaltungen der Behörden, theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten; haben Wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden, auch wegen der Titel und der Rangordnung der Beamten, bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der dieserhalb bestandenen Vorschriften und Gebräuche, verordnen Wir daher wie folgt:

§. 1. Die höhern Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt, und folgendermaßen unterschieden werden.

Digitized by Google

I. Klasse, Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	a) Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Chef einer Abtheilung. b) Wirklicher Geheimer Legations-Rath.
Ministerium der Justiz.	Der älteste Geheime Ober-Justizrath, mit dem Prädikat: Wirklich.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Direktor.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath und Direktor.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath und Direktor.

II. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Geheimer Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Ober-Justizrath. Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Ober-Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Wirklicher Geheimer Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Ober-Regierungsrath.

III. Klasse, vortragende Räthe.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	Wirklicher Legationsrath.
Ministerium der Justiz.	Geheimer Justizrath.
Ministerium der Finanzen und des Handels.	Geheimer Finanzrath.
Ministerium des Krieges.	Geheimer Kriegsrath oder wirklicher Kriegsrath.
Ministerium der Polizei. Ministerium des Innern.	Geheimer Regierungsrath.

§. 2. Die Räthe der 1. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen haben, welche zeither den geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich:

die geheimen Kabinetsräthe,

die vortragenden Räthe im Büreau des Staatskanzlers, in sofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Büreau, oder nachher, die Eigenschaft eines Raths der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird,

der General-Postmeister, in sofern Wir nicht demselben, durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer,

der Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, in sofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist,

der Ober-Berghauptmann,

der Staatssekretair, in sofern Wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: Excellenz, eine höhere Kathegorie anweisen,

die Oberpräsidenten in den Provinzen,

welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen Erster Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

Die Räthe der II. Klasse sollen den Rang und die Prärogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Klasse:

Digitized by Google

die wirklichen Regierungspräsidenten,
die Präsidenten des Kammergerichts,
die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
die Direktoren der Oberrechnungskammer,
welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen zweiter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

Bis hieher einschließlich gehet die Kourfähigkeit der Civilbeamten.

Mit den Räthen der III. Klasse rangiren
der General-Münzdirektor,
die Direktoren der Bank,
die Direktoren der Seehandlung,
die Vicepräsidenten und Direktoren bei den Provinzialkollegien, und
die Generalkommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse,
welche sämmtlich unter sich und mit den Räthen dritter Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, rangiren.

§. 3. Den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, in sofern sie die bei den Ministerialbehörden vortragenden Räthe betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Räthe in die drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente Uns zur Vollziehung zu überreichen sind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath, können von den damit bekleideten Beamten nur in soweit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältniß, nach obiger Klassifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4. Die Mitglieder der höhern Verwaltungsbehörden, welche nicht eigentliche Ministerialbehörden sind, rangiren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:

1. die Geheime Oberbergräthe sind Mitglieder des Finanzministerii, behalten diesen Titel und rangiren mit der IIten Klasse,

2. die Geheimen Seehandlungräthe, Geheimen Oberbauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihre Titel und rangiren mit der IIIten Klasse,

3. die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Posträthe des Generalpostamts, rangiren mit der IIIten Klasse der Ministerialräthe,

4. die Geheimen Obermedizinalräthe haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räthe des Ministerii sind, den Rang der IIten Klasse, außerdem rangiren sie mit der IIIten Klasse.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien, rangiren mit der IIIten Klasse.

§. 5. Die höhern Beamten der Provinzialkollegien werden in fünf Klassen getheilt:

Ite Klasse, Oberpräsidenten,
IIte - Chefpräsidenten,
IIIte - Direktoren,
IVte - Räthe,
a) Kammergerichtsräthe und wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
b) wirkliche Regierungsräthe,
Vte - Assessoren.

Die Oberforstmeister und die Polizeipräsidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzialkollegien und vor den Räthen derselben.

Die Oberbergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Oberlandesgerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Ober-Bergamtsdirektoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsdirektoren, die Oberbergräthe in dem der Oberlandesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamtsassessoren, wenn sie auch, wie zum Theil der Fall ist,

Digitized by Google

den Titel: Bergräthe, haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

Die Obermedizinal- und Medizinalräthe, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräthe bei den Provinzialkollegien, haben mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizeidirektoren in größern Städten, desgleichen die Lotteriedirektoren rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräthen, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzialkollegien, die Kreissteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Polizeidirektoren in den übrigen Städten, stehen in der Kathegorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichtsassessoren.

§. 6. A. Die Titular-Räthe zerfallen in zwei Klassen:

Ite Klasse.
a) Legationsräthe,
b) Geheime Justizräthe,
c) Geheime Finanzräthe.
d) Geheime Kriegesräthe,
e) Geheime Polizeiräthe,
f) Geheime Regierungsräthe,
g) Geheime Rechnungsräthe,
h) Geheime Hofräthe,
i) Geheime Kommerzienräthe,
k) Geheime Kommissionsräthe.

IIte Klasse.
a) Justizräthe,
b) Finanzräthe,
c) Rechnungsräthe,
d) Kriegsräthe,
e) Polizeiräthe,
f) Forsträthe und Forstmeister,
g) Hofräthe,
h) Kommerzienräthe,
i) Kommissionsräthe,
k) Amtsräthe.

Die Mitglieder der ersten Klasse rangiren, wenn sie bei den Ministerialbehörden fungiren, zwischen den Regierungsdirektoren und wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der zweiten Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangiren unmittelbar nach den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in Vier Klassen.

I. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat: Geheim, haben oder nicht haben:

expedirende Sekretaire,
Journalisten,
Kalkulatoren,
Registratoren,
Rendanten,
Kontrolleure,
Vorsteher der Kanzleien,

und mit den Genannten in gleicher Kathegorie stehenden Personen.

Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Oberlandesgerichte.

Nach diesen rangiren:

II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landeskollegien.

Digitized by Google

III. Die Subalternen der Landeskollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Ministerien.

IV. Kanzleisekretarien und Kanzlisten der Landeskollegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller fernern Rangstreitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen, sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räthe, haben vor den Titularräthen den Vorrang; dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräthe den vortragenden Räthen, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen.

2) Die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinetsbestimmung, giebt den Vorrang, so daß z. B. in der zweiten Klasse ein Geheimer Oberfinanzrath des Finanzministerii (bisheriger Geheimer Obersteuerrath oder Geheimer Oberrechnungsrath) vor einem wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegsministerii den Vorrang hat, wenn jener früher, als dieser, in dieser Klasse patentirt ist.

3) Die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der ersten Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitgliede der zweiten Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet.

4) Die Beamten der Ministerien und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt.

5) Sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreichen, so wollen Wir solche, so weit sie die Klassen der vortragenden Räthe und die in dieser Kathegorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unsers Staatskanzlers Selbst entscheiden; für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, so wie die Rangbestimmung der bei den Provinzialunterbehörden angestellten Beamten, Unserm Staatskanzler überlassen.

6) Uebrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rang-Abstufungen tragen sollen. G. S. S. 61.

b) Rescript v. 27. März 1818, betr. den Rang der Justizcommissarien.

In Ansehung des Ranges der Justiz-Commissarien, worüber durch die Verordnung vom 7. Febr. v. J. keine Bestimmungen getroffen sind, wird in Uebereinstimmung mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler festgesetzt:

daß die Justiz-Commissarien im Amte nach dem jüngsten Assessor des Gerichts, bei welchem sie die Justiz-Commissariats-Praxis ausuben, in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens aber mit den Assessoren nach der Anciennität ihrer Patente rangiren.

v. K. J. B. 11. S. 235.

c) Rescript v. 6. Septbr. 1819 nebst **Anlage**, betr. das Rangverhältniß und die Uniform der Mitglieder der Inquisitoriate.

Ew. Excellenz beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 16. v. M. ergebenst zu erwiedern, daß die Beamten der Inquisitoriate, als Unterbehörden der O. L. Ger., auch nur die durch die C. O. vom 20. Juni 1817 im Allgemeinen bezeichnete Uniform der Justizbehörden tragen können.

Was den Rang jener Beamten betrifft; so bin ich mit Ew. Excellenz darüber einverstanden, daß den Criminal-Directoren, gleich den Kreis-Justizräthen, der Rang der O. L. Ger.-Räthe und den Criminalrichtern oder Inquisitoren der Rang der O. L. Ger.-Assessoren beizulegen sein wird. Berlin, den 29. August 1819.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 9. Juli c.

den Rang und die Uniform der Inquisitoriats-Officianten betreffend,

die nach vorhergängiger Communication mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler eingegangene Antwort desselben vom 29. v. M. zur Nachricht und weitern Bekanntmachung an die Inquisitoriate abschriftlich zugefertigt.

Berlin, den 6. Septbr. 1819. v. K. J. B. 14. S. 42.

Digitized by Google

d) C. O. v. 6. Febr. 1824, betr. die Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

Auf Ihren, in Betreff der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten, erstatteten Bericht vom 2. Februar d. J. bestimme Ich:

1) daß der erste Präsident und der Generalprokurator des rheinischen Appellationsgerichtshofes, den Rang der Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten;

2) die Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, der erste General-Advokat, und die Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vicepräsidenten;

3) die Appellationsgerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren, und die Handelsgerichts-Präsidenten, den Rang der Ober-Landesgerichtsräthe;

4) die Prokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe, die Landgerichtsräthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Oberlandesgerichts-Assessoren;

5) die Appellations- und Landgerichts-Assessoren und die Handelsrichter, den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren;

6) die Friedensrichter den Rang der Domainen-Justizbeamten, haben sollen.

Ein jeder Beamter trägt die Uniform seiner Klasse, die Landgerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten, die Uniform der Ober-Landesgerichts-Räthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Karakter beigelegt ist, welcher ihnen einen höhern Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Bestimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang. G. S. S. 57.

e) C. O. v. 17. Februar 1827, betr. den Rang der Assessoren der Oberrechnungskammer.

Ich habe auf die Anfrage des Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer, das Rangverhältniß der bei dieser Behörde mit Sitz und Stimme angestellten Assessoren dahin bestimmt, daß selbige vor den Assessoren bei den Regierungen und O. L. Ger. den Vorrang haben sollen. v. K. J. B. 29. S. 93.

f) C. O. v. 26. Jan. 1834, betr. den Rang des Polizeipräsidenten der Residenzstadt Berlin.

Ich habe nach dem Vorschlage des Staatsministeriums verfügt, daß dem jedesmaligen Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin der Rang eines Ministerialraths der zweiten Klasse zustehen soll. Die Bestimmung im §. 5. des Rang-Reglements vom 7. Febr. 1817 wird hiernach modificirt. G. S. S. 19.

g) C. O. v. 1. Novbr. 1835, betr. die Ertheilung des Justizrathstitels für Justizcommissarien und den Titel der Räthe bei formirten Untergerichten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag in dem Berichte vom 12. v. M. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) In allen Provinzen Meiner Monarchie soll künftig den, mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien der Titel „Justizrath" beigelegt werden. Auch die bereits mit dem Titel „Justiz-Kommissionsrath" begnadigten Justizkommissarien und Notarien sollen fortan in allen öffentlichen Verhandlungen als „Justizräthe" bezeichnet werden und den, den Titular-Justizräthen im Rang-Reglement vom 7. Febr. 1817 ertheilten Rang haben.

2) Den richterlichen Beamten bei den kollegialisch formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die A. G. O. gilt, die eine Stellung erhalten, mit welcher nach den bestehenden Etats der Justizraths-Titel verbunden ist, wird von jetzt ab der Titel: „Land- und Stadtgerichts-," „Stadtgerichts-" oder „Landgerichts-Rath" nach dem Geschäftskreise des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, beigelegt, und die mit diesem Titel begnadigten Räthe behalten den im Rang-Reglement vom 7. Febr. 1817 den Titular-Justizräthen

Digitized by

ertheilten Rang. Der Titel: „Land- und Stadtgerichts-", „Stadtgerichts-" und „Landgerichts-Rath", soll für die noch in Amtsthätigkeit befindlichen, bei den vorbezeichneten Gerichten fungirenden, richterlichen Beamten zugleich sofort an die Stelle des Titels „Justizrath" treten. G. S. S. 230.

h) C. O. v. 30. Septbr. 1836, betr. den Rang und die Uniform der Directoren bei denjenigen Untergerichten, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind.

Aus den in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Gründen setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß, außer den Direktoren der Untergerichte in größeren über 10,000 Einwohner enthaltenden Städten, auch, ohne Rücksicht auf die Zahl der Einwohner am Orte des Gerichts, die Directoren derjenigen Untergerichte, welche mit wenigstens fünf Richtern besetzt sind, den Rang der O. L. Ger.-Räthe haben und die Uniform derselben zu tragen befugt sein sollen. In Folge dessen bestimme Ich zugleich, daß die Vorschrift des organischen Gesetzes vom 27. Octbr. 1810, nach welcher zur Anstellung der Justiz-Dirigenten in den größern Städten Meine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist, auf die vorbezeichneten Directoren der mit wenigstens fünf Richtern besetzten Untergerichte angewendet werden soll.

G. S. S. 303.

2) **a) Reglement** v. 14. Febr. 1804, betr. die Anordnung der Uniformen für die Civilbeamten.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Wunsche der mehresten Präsidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beschlossen, und es dem Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen gefunden, denselben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bei der Gelegenheit auch wegen der schon bestehenden Civil-Uniformen solche Bestimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterscheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter sämmtlichen Civil-Uniformen statt finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Cabinets-Ordres vom 31. December v. J. und 7. Februar d. J. wird daher durch dieses Reglement folgendes darüber festgesetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1. Ist außer den schon bestehenden Civil-Uniformen für die Post-, Forst-, Berg- ꝛc. Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Collegien in den Provinzen, und zwar für die Präsidenten, Directoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittelbehörden bestimmt.

§ 2. Jeder, der zu dieser neuen Uniform berechtigt ist, soll solche nur bei feierlichen Gelegenheiten, besonders aber bei Gelegenheit der Reisen Sr. Königlichen Majestät zu tragen verbunden, sonst aber es in seine Wahl gestellt seyn, entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach seinem Gefallen zu tragen.

§. 3. Nur die jungen Männer bei den Collegien, namentlich die Referendarien, sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden seyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majestät Absicht dahin gehet, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

§. 4. Es bleiben also sowohl die Subalternen der oberen Provinzial-Collegien, als alle andere Unterbehörden, in so fern sie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Bestimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magistrate und sonstige Unter-Obrigkeiten davon ausgeschlossen.

§. 5. Die bestimmte Uniform, sowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, soll bloß von wirklich dienstthuenden Officianten getragen, alle Titular-Räthe aber, oder solche, die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Function sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden.

§. 6. Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Collegien ist eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform bestimmt.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform soll im Allgemeinen bestehen: in einem blauen zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufschlägen und festgenähetem Kragen,

Digitized by Google

weiß doublirt, so daß das Unterfutter von Tuch, Casimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die so tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwei Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußische Adler im Wappenschilde, am Rande die Benennung des Collegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, so daß nur der Name der Provinz ganz ausgeschrieben werden darf: z. B. Churmärk. Kr. u. Dom. K. Aufschläge und Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stikkerei nach den unten folgenden Bestimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Offizier-Degen, Porte-epée blau und Gold.

Dreieckigter Hut mit schwarzer Cocarde, kleiner Tressen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen, mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden

§. 7. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzial-Collegien entsteht dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Cammern und Ober-Landes-Justiz-Collegien dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufschläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die ꝛc. Cammern und die dazu gehörigen Officianten Gold, und die Landes-Justiz-Collegien, mithin das Kammergericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebst dazu gehörigen Officianten, Silber zu Epaulets, Stikkerei und Knöpfen zu tragen haben, die Accise-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, sonst aber alles, wie die ꝛc. Kammern erhalten.

§. 8. Die besondern Auszeichnungen nach den Abstufungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die Präsidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwei Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen.

Die Epaulets sind von der Beschaffenheit, wie sie bei den Gutsbesitzern bestimmt sind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preußische Adler gestickt.

b) Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerei auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beigefügten Muster Nr. 1.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Collegiums erhalten die hier beigefügte Stikkerei sub Nr. 2. und findet kein Unterschied statt, ob sie zugleich andere Titel von Geheimen-Kriegs-, Justiz-Räthen, Kammergerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. s. w. haben oder nicht.

d) Demnächst ist die hierbeigefügte Stickerei sub Nr. 3. für die Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medicinal-Collegien, der Kriminal-, Pupillen- und Kreis-Justizräthe, wie auch die Kammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltlichen Consistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die sämmtlichen Referendarien und Auscultatoren ohne Unterschied erhalten die hier beigefügte Stickerei sub Nr. 4.

§. 9. Außerdem sollen auch die Provinzial-Baubediente, weil sie viel mit dem Publikum umgehen und reisen müssen, die Uniform ihrer ꝛc. Cammer, wozu sie gehören erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Domainenrath und Mitglied des Collegiums ist, in welchem Fall er sich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerei sub Nr. 3. gleich den Krieges- und Steuerräthen; die Land- und Wasserbau-Inspectoren die Stickerei sub Nr. 4.

§. 10. In Ansehung der Accise- und Zoll-Officianten wird der Accise- und Zoll-Direktor dem Kammer-Director, der wirkliche Ober-Accise- und Zollrath

Digitized by Google

in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Accise- und Zoll-Rath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich gesetzt.

§. 11. Um aber auch die übrigen schon bestehenden Civil-Uniformen mit der solchergestalt bestimmten Cameral- und Justizamts-Kleidung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß solche nach der jetzigen Vorschrift im allgemeinen mit den unten folgenden nähern Bestimmungen abgeändert, jedoch den Officianten frei gelassen werden soll, die bisher schon für sie bestimmt gewesenen Uniformen in einem von dem Departements-Chef zu bestimmenden angemessenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkosten gesetzt werde.

Die Unterscheidungen nach den verschiedenen Abstufungen werden von dem Departements-Chef in eines jeden Departement näher und zwar dem Abstufungs-Unterschiede bei den Cameral- und Justiz-Behörden verhältnißmäßig und so bestimmt werden, daß die Officianten, die sich im Grade und Range ungefähr gleich sind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12. Folgende nähere Bestimmungen in Ansehung dieser bisher schon bestandenen Uniformen, welche als technische und Metier-Uniformen sich auf alle dazu gehörige Offizianten erstrecken, werden dazu vorgeschrieben:

a) Die Forstuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen; grüne überknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeschlagene Schöße — Gold — statt des Degens ein Hirschfänger.

b) Die Postuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufschläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: schwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß — weißes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eisen — und bleibt der Schachthuth und Puffjacke bei denjenigen Officianten beibehalten, die solche bisher getragen haben.

d) Die Polizei-Uniform, wo solche bisher statt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Cammern nähere Verfügungen aus ihren vorgesetzten Departements zu erwarten haben, hechtgraue sprenklichte Röcke und Doublüre; karmoisinrothe Aufschläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufschläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeschlagene Schöße — Gold, und soll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüsche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beibehalten werden.

N. C. C. T. XI. Nr. 1. de 1804 u. Mathis B. 1. S. 442. 4r. Abschnitt.

b) Rescripte v. 8. April und 2. Mai 1804, enthaltend Modificationen des vorstehenden Reglements.

Mit Bezug auf das Euch unterm 5. März c. zugefügte Reglement wegen der den Landes-Collegiis bewilligten Uniform machen Wir Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, wie durch die C. O. vom 25. Februar c. generaliter festgesetzt worden, daß es von der Willkühr eines jeden zur Tragung der Civil-Uniform berechtigten Officianten abhängen soll, sich im gemeinen Leben und im gewöhnlichen Dienste langer blauer Hosen, statt der eigentlichen weißen Uniformbeinkleider, zu bedienen.

Berlin, den 8. April 1804. N. C. C. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

Es ist dem General-Direktorio vermittelst einer unter dem 10. April c. an dasselbe ergangenen C. O. eröffnet worden,

daß, da eigentlich für die Civildiener keine Interims-Uniform bestimmt, sondern nur die bestimmte Kleidung statt der Interims-Uniform nachgelassen worden, darauf gesehen werden müsse, daß der Eingang des §. 6. des Reglements nicht

Digitized by Google

so ausgelegt werde, daß außer der gewöhnlichen und der statt derselben nachgelassenen Kleidung noch eine Interims-Uniform mit farbigen Aufschlägen und Kragen getragen werden könne, indem dies die Allerhöchste Absicht gar nicht sei.

Indem Wir Euch den Inhalt dieser Allerhöchsten Ordre hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich gnädigst, darauf ernstlich zu halten, daß sowohl in diesem Punkte als auch sonst überall das Reglement vom 14. Februar c. genau befolgt werde. Berlin, den 2. Mai 1804. N. C. C. T. XI. S. 2147. Nr. 9. de 1804.

c) Reglement wegen Einführung der Civil-Uniformen bei den Departements des Staats-Ministeriums, v. 26. Decbr. 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen, unser Allergnädigster Herr, haben beschlossen, den Departements Allerhöchst-Dero Staatsministerii Uniformen zu bestimmen und setzen deshalb Folgendes fest:

I. Was die Uniform im Allgemeinen betrifft, so soll nämlich außer denen schon sancionirten Uniformen der technischen Behörden und der Provinzial-Collegien, auch für Unsere Ministerien eine eigene statt finden. Diese Uniform theilt sich

a) in eine Staats- und

b) in eine Interims-Uniform.

Erstere besteht in

einem dunkelblauen Rock (nach dem bisherigen Schnitte der Civil-Uniformen) mit schwarz oder rothem Kragen (nach Verschiedenheit der Departements), Aufschlägen von derselben Couleur, einer Reihe glatter Knöpfe und dunkelblauem Futter, Kragen, Aufschlägen und Taschen, nach beiliegender Zeichnung gestickt.

Letztere, die Interims-Uniform

hat den Schnitt eines gewöhnlichen Fracks, Kragen und Aufschläge schwarz oder roth, und die Bordure der Stickerei, ohne die innere Verzierung, jedoch mit zwei Reihen Knöpfe. Diese Uniform trägt nur der Staatsrath, alle übrige Offizianten aber tragen sie ohne Stickerei.

c) Der Uniformshut ist

nach gewöhnlicher Form mit Cordons von Gold mit dunkelblau, schwarzer Cokarde, goldener oder silberner Agraffe und dem Uniformsknopf.

d) Der Degen

mit porte d'épée von Gold mit dunkelblau.

II. Um die Departements unterscheiden zu können, so sollen Kragen und Aufschläge

bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten

von schwarzem Sammet mit goldener Stickerei,

bei dem Departement der Finanzen, so wie bei dem Departement des Innern

von scharlachrothem Tuch mit goldener Stickerei,

und bei dem Departement der Justiz

von scharlachrothem Tuch mit silberner Stickerei statt finden. Die Farbe der Knöpfe richtet sich nach der Stickerei, ob nämlich solche golden oder silbern ist.

III. Was die Abstufungen betrifft, so wird bestimmt, daß

a) bei dem Staatsrathe:

Die Minister

die ganze Stickerei nach der allegirten Zeichnung mit zwei vollständigen Epaulettes mit Bouillons,

Die Geheimen Staatsräthe

dieselbe Stickerei und Epaulettes mit Franzen

und die Staatsräthe

ebenfalls dieselbe Stickerei ohne Epaulettes tragen sollen;

b) bei den Ministerialdepartements

steht solche durch vorstehende Bestimmung bereits fest und es tragen hiernach z. B. bei dem auswärtigen Departement

1) die geheimen Legationsräthe
die Uniform der Staatsräthe,
2) die Geheimen Archivarien, Geheimen expedirenden Secretarien, Compositeurs de chiffres, auch Büreau- und Kanzlei-Directoren,
die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Kriegs- und Domainen- und Regierungsräthe,
3) die Chiffreurs, Geheimen Registratoren und Journalisten,
die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Kammer-Assessoren

und

4) die Geheimen Kanzlei-Secretarien der französischen und deutschen Kanzelleien,
die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Kammer-Referendarien.

IV. Die einmal bestimmten Uniformen bei den Provinzial-Collegien und andern technischen Behörden bleiben wie sie sind.

V. In Beziehung auf das Reglement wegen der Civil-Uniformen vom 14. Febr. 1804. bleibt es der Willkühr und Convenienz der Subalternen obengenannter Departements überlassen, ob sie sich die vorgeschriebene Uniform anschaffen wollen, oder nicht, und es wird

VI. nur denjenigen Officianten, welche sich auf Missionen und Dienstreisen im Auslande befinden, die Tragung der vorgeschriebenen Uniform zur unerläßlichen Pflicht gemacht. N. C. C. T. XII. b. S. 675. Nr. 62. de 1808.

d) Rescript v. 17. Mai 1819, betr. die Uniform und Epaulets der Räthe bei den Provinzialcollegien, und der mit diesen in gleichem Range stehenden Beamten.

Se. Königl. Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die bei dem Königl. Kammergericht und bei den O. L. Ger. stehenden wirklichen Räthe, gleich denen bei den Regierungen, imgleichen die nach der Verordnung vom 7. Febr. 1817, wegen der Rangverhältnisse der Civilbeamten, nach §. 5. mit diesen im gleichen Range stehenden Personen, zur Tragung von Epaulets berechtigt sein sollen, dabei aber ausdrücklich festgesetzt:

daß alle diejenigen Beamten, welche nach Maaßgabe des §. 6. des allegirten Reglements nur vermöge ihres Titels mit den wirklichen Räthen bei den Obergerichten und Regierungen rangiren, von dieser Berechtigung ausgeschlossen sind.

Es wird solches dem Königl. Kammergericht mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die gedachten Epaulets bei den hiesigen Goldarbeitern Schumann und Hensel, nach den ihnen mitgetheilten Proben, zu haben sind.

Da bemerkt worden ist, daß hie und da Abweichungen von den Vorschriften in Absicht der Uniform Statt gefunden haben; so wird bei dieser Veranlassung die genaue Befolgung der Allerhöchsten C. O. vom 20. Junius 1817 in Erinnerung gebracht. v. K. J. B. 13. S. 279.

e) Rescript v. 12. April 1832, betr. die veränderte Bestimmung der Uniform der Königl. Staatsbeamten, nebst Uniforms-Classification.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Veränderungen der Civil-Uniformen anzuordnen, und dabei

1) zu bestimmen: daß die Landgerichtsräthe in den Rheinprovinzen und im Großherzogthum Posen, so wie die Königl. Procuratoren bei den Rheinischen Gerichtshöfen, in Ansehung der Uniforms-Abstufungen zur fünften Uniformsklasse gerechnet werden sollen, und

2) den Subaltern-Beamten der sechsten, siebenten und achten Uniformsklasse — unbeschadet ihres Vorrechts, die Amtsuniform nach den festgesetzten Klassen zu tragen, — die Verbindlichkeit zu deren Tragung zu erlassen.

Das Königl. (Tit.) erhält anliegend die Uniforms-Classification nebst den nöthigen lithographischen Exemplaren der Stickerei-Zeichnungen, um nach den Allerhöchsten Bestimmungen sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche den dem Collegio untergeordneten Gerichtsbehörden zu gleichem Zwecke zu publiciren.

Digitized by Google

Uniforms-Classification der Civil-Beamten,

mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Ordre v. 7. Febr. 1817. (G. S. v. 1817. S. 61.) bestimmte Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben.

Staats-Uniform.

Wirkliche Geheime Staatsminister.	Ministerial-Räthe und höhere Beamte desselben Ranges.			Räthe d. Provinzial-Landescollegien u. Beamte desselben Ranges No. IV. §§. 5. 6. des Rang-Reglements.	Assessoren d. Provinzial-Landescollegien und Ministerial-Subalternen desselb. Ranges No. V. §§. 5. 6. des Rang-Reglements.	Referendarien d. Provinzial-Landescolleg. u. unmittelbar nach ihnen rangirende Subalternen No. II. III. §. 6. des Rangreglements.	Kanzlei-Secretarien der Landescollegien No. IV. §. 6. des Rang-Reglem.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.				
Uniformsklasse No. 1.	Uniformsklasse No. 2.	Uniformsklasse No. 3.	Uniformsklasse No. 4.	Uniformsklasse No. 5.	Uniformsklasse No. 6.	Uniformsklasse No. 7.	Uniformsklasse No. 8.
Stickerei.							
auf Kragen, Aufschlägen u. Patten Stickerei No. 1.			auf Kragen, Aufschlägen und Patten, Stickerei No. 2. ($1\frac{1}{4}$ Zoll breit.)				Auf Kragen und Aufschlägen Stickerei No. 3.
			auf dem Kragen eine Rosette.		die Titular-Räthe erster Klasse auf dem Kragen zwei Rosetten, die übrigen Beamten dieser Klasse eine Rosette.		
Epaulets mit reich verzierter Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte und Bouillons.	mit einfacher Borte		und Franzen.	ohne Epaulets.		
	die wirklichen Geheimen Räthe	die Chef-Präsidenten d. Provinzialbehörd.					
	auf dem goldenen Epaulethalter: eine silberne, auf dem silbernen Epaulethalter: eine goldene Rosette.						
Hutverzierung							
Agraffe und Cordons.		Tressenlitzen und Cordons.		Tressenlitze ohne Cordons.			

Interims-Uniform.

Stickerei: die Randborte d. Stickerei d. Staatsunif.	einfacher	blauer	Rock	ohne	Stickerei.		

v. K. J. B. 39. S. 407.

Digitized by Google

f) C. O. v. 3. Decembr. 1813 und **Rescript** v. 8. Jan. 1814. betr. die Uniform der Justizbeamten bei den Untergerichten.

Ich genehmige die am 25. v. M. von Ihnen vorgeschlagenen Abstufungen der Civil-Uniformen für die Justizbedienten bei den Untergerichten dahin:

1) daß die Präsidenten, Kanzler und Directoren der Mediat-Justizcollegien, und die Directoren der Stadtgerichte in großen Städten, welche mit Ausschluß des Militairs zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform, welche nach dem Reglement vom 14. Februar 1804 die wirklichen Räthe bei den Landes-Justizcollegien tragen, mit der Stickerei Nr. II.;
2) die Räthe bei den Mediat-Justizcollegien, die Stadt-Justizräthe bei den Stadtgerichten, und die Directoren der Stadtgerichte in mittleren Städten, welche ohne Militair dreitausend fünfhundert, aber noch nicht zehntausend Einwohner haben,
   die Uniform der Assessoren bei den Landes-Justiz-Collegien, der Criminal- und Kreis-Justizräthe mit der Stickerei Nr. III.;
3) die Assessoren bei den Mediat-Justiz-Collegien, die Assessoren der Stadtgerichte, die Stadtrichter in kleinen Städten und die Domainen-Justizbeamten
   die Uniform der Referendarien mit der Stickerei Nr. IV;
4) die bei den Mediat- und Untergerichten angestellten Referendarien und Auscultatoren
   die Interims-Uniform ohne farbige Aufschläge und Stickerei,

die Knöpfe bei allen diesen Uniformen aber den gekrönten Adler im Wappenschilde ohne Umschrift erhalten sollen. Berlin, d. 3. Decbr. 1813. v. K. J. B. 2. S. 13.

Dem Herrn Criminal-Rath und Ober-Fiskal N. wird auf die Vorstellung vom 28. Decbr. v. J., worin derselbe um Vorbescheidung über einige Punkte in Betreff der Verordnung vom 11. d. M. wegen der Uniform der Untergerichtsbedienten gebeten hat, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß es bei den Mediat-Justiz-Collegiis nicht darauf ankommt, ob das Gericht ein Collegium formatum ausmacht oder nicht; sondern die Mitglieder desselben, wenn sie den Character von Räthen haben, unbedingt zur Tragung der Uniform mit der Stickerei Nr. III. berechtigt sind. Dagegen können nur die Directoren, welche diesen Charakter wirklich haben, nicht aber die ersten Mitglieder, wenn sie die Direction führen, die Uniform mit der Stickerei Nr. II. tragen.

In Absicht der Stadtgerichte entscheidet die Zahl der Einwohner in den Städten über die Abstufungen in der Uniform. Die Mitglieder der Stadtgerichte in mittleren Städten, wenn auch einzelnen als Ausnahme der Charakter von Stadt-Justizräthen ertheilt ist, können doch nur die Uniform mit der Stickerei nach Nr. IV. tragen, weil sonst zwischen den Directoren und den Mitgliedern kein Unterschied sein würde.

Der Antrag des Herrn Criminalraths N., den Criminalräthen statt der Stickerei Nr. III. die Tragung der Uniform der wirklichen Räthe bei den Landes-Justiz-Collegiis zu bewilligen, kann, als der Verordnung vom 14. Febr. 1804 zuwider, nicht statt finden. Berlin, den 8. Januar 1817. v. K. J. B. 3. S. 5.

g) Rescript v. 6. Septbr. 1819, betr. die Uniform der Mitglieder der Inquisitoriate; s. oben unter l. c.

h) Rescript v. 22. Novbr. 1819, betr. die Uniform der Land- und Stadtgerichts- und Criminaldirectoren.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 9. d. M. wegen der den Criminal-Directoren und Land- und Stadtgerichts-Directoren zukommenden Uniform eröffnet, daß den Criminal-Directoren gleich den Kreis-Justizräthen der Rang der O. L. Ger.-Räthe beigelegt worden ist; sie können daher die Uniform mit Epaulets tragen.

In Ansehung der Land- und Stadtgerichts-Directoren sind die Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. vom 3. Decbr. 1813 nicht geändert; es kann daher das, was im Rang-Reglement von den Directoren der größeren Städte gesagt wird, nicht auf die Directoren der Gerichte in mittleren Städten Anwendung leiden. v. K. J. B. 14. S. 221.

Digitized by Google

l) C. O. v. 30. Septbr. 1836, betr. den Rang und die Uniform der Direktoren bei den mit wenigstens fünf Richtern besetzten Untergerichten; s. oben unter 1. b.

k) C. O. v. 31. Octbr. 1825, betr. die Uniform der standesherrlichen Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. will Ich, wegen der Uniformen für die Beamten der vormals reichs-unmittelbaren, jetzt mediatisirten Fürsten, bestimmen, daß, wenn die Standesherren darauf antragen, ihre Beamten berechtigt sein sollen, die für die Staatsdiener vorgeschriebenen Uniformen nach ihren Rangverhältnissen zu tragen, jedoch, um ihr Dienstverhältniß zu dem Standesherrn zu bezeichnen, mit dem Wappen desselben auf den Knöpfen, und bei den Rangklassen, welche Epaulets haben, auch auf diesen. Wenn dagegen ein Standesherr seinen Beamten eine besondere durch die Hausfarbe ausgezeichnete Uniform beilegen will, so habe Ich zwar nichts dagegen, doch muß darauf gesehen werden, daß die Uniform der standesherrlichen Beamten im Uebrigen ganz der Uniform der Staatsbeamten von gleichem Rangverhältnisse gemäß sei. v. K. J. B. 26. S. 395.

l) C. O. v. 2. Novbr. 1828, betr. die Befugniß der im Civilfach angestellten Staabsoffiziere zum Tragen der Epaulets.

Auf das anliegende Gesuch des Ober-Zoll-Inspectors, Majors N., will Ich nicht nur dem Bittsteller die Tragung von Epaulets mit Frangen gestatten, sondern bestimme auch zugleich im Allgemeinen, daß in allen Fällen den Staabs-Officieren erlaubt sein soll, Achselstücke mit Frangen zu tragen, wenn sie eine Civilstelle mit Uniform erhalten, welche nur Achselstücke ohne Frangen mit sich führt. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen, und Ihnen, dem Finanz-Minister, den ꝛc. v. N. zu bescheiden. v. K. J. B. 32. S. 316.

m) C. O. v. 14. Febr. 1836, betr. die Befugniß der im Civildienst angestellten Unteroffiziere und Soldaten zur Tragung einer besondern Säbeltroddel.

Auf den beigehenden Bericht des Ministers des Innern und der Polizei vom 11. v. M. habe Ich bewilligt, daß diejenigen zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch Meine an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Ordre vom 17. März 1809 die darin näher beschriebene Säbeltroddel als besondere Auszeichnung verliehen worden, diese Säbeltroddel auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt sein sollen. Die betreffenden Verwaltungs-Chefs haben hiernach weiter zu verfügen, aber auch darauf gehörig sehen zu lassen, daß der Civilbeamte, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, sein Recht zur Tragung der am 17. März 1809 verliehenen Säbeltroddel glaubhaft nachweise.
v. K. J. B. 47. S. 341.

3) **Rescript** v. 15. Octbr. 1824, betr. die Verpflichtung der Beamten zur Tragung der Amtsuniform.

Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene C. O. vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königl. ꝛc. hat diese Allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei demselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten. v. K. J. B. 24. S. 311.

4) **C. O.** v. 5. Septbr. 1820, betr. die Verpflichtung der Beamten, die Nationalcocarde zu tragen.

Die Regierung zu Erfurt hat bei dem Königl. Ministerio des Innern dasjenige Schreiben abschriftlich eingereicht, welches an sie von dem Königl. O. L. Ger. unterm 15. Juli c., betreffend das Tragen der National-Kokarde von Seiten der

Digitized by

Justizbeamten, erlassen worden, und das Königl. Ministerium des Innern hat dem Chef der Justiz die Verfügung auf den von dem Königl. O. L. Ger. abgelehnten Antrag der Regierung überlassen. Obgleich nun allerdings das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, in sofern er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr, als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanctionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch, andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten und ausgegeben werden kann, hat das Königl. O. L. Ger. die demselben untergeordneten Justizbedienten durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse. v. K. J. B. 22. S. 89.

5) **C. O.** v. 9. und **Rescript** v. 11. März 1820, betr. das Verbot der so genannten altdeutschen Tracht für Beamte.

Ew. Königl. Hoheit und dem Königl. Staats-Ministerio theile ich in vidimirter Abschrift anliegend die Allerhöchste C. O. v. 9. d. M. ganz gehorsamst und ergebenst mit, durch welche des Königs Majestät geruhet haben, mir den Befehl der Verfügung zu ertheilen,

daß sämmtliche öffentliche Beamte, mit Einschluß der akademischen und Schullehrer, der sogenannten altdeutschen Tracht sich künftig gänzlich enthalten sollen.

Ew. Excellenzen ersuche ich ergebenst, in Ansehung der Geschäftskreise ihrer Ministerien die dazu erforderlichen Verfügungen zu erlassen, daß der Allerhöchste Befehl vollständig erfüllt werde, und von demjenigen was dieserhalb verfügt werden wird, mich in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 11. März 1820.

Abschrift.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jüngern Staatsdiener, selbst in ihren Amts-Functionen, in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen, und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche Beamte dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich von selbst, daß die akademischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mitbegriffen sind.

Berlin, den 9. März 1820. v. K. J. B. 15. S. 27.

Rechte und Pflichten derselben in Ansehung ihres Amts.

§. 85. Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen besondern Gesetze, und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

A. Verordnungen betr. die Organisation und Ressortverhältnisse der obersten Staatsbehörden.

1) **a) Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, (in Betreff der Anordnung des Staatsraths;) s. weiter unten Nr. 3. b.

b) Verordnung v. 20. März 1817, betr. die Einführung des Staatsraths.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Unserer Verordnung vom 27. Octbr. 1810., die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814. unter dem Vorsitz des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen,

damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung vom 27. Octbr. 1810. und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir folgendes hiermit fest:

1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a. Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht authorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde, näher bestimmt werden.

b. Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c. Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. Thl. II. A. L. R.).

d. Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27. Octbr. 1810 unter Unsern Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:

der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths;
Unsere Feldmarschälle;
die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;

Digitized by Google

der Minister-Staatssecretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird;
der Generalpostmeister;
der Chef des Obertribunals;
der erste Präsident der Oberrechnungskammer;
Unser Geheimer Kabinetsrath;
der, den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden;
die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt.

Dem Minister-Staatssecretair wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1) Für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) Für das Kriegswesen;
3) Für die Justiz;
4) Für die Finanzen;
5) Für den Handel und die Gewerbe;
6) Für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7) Für den Kultus und die öffentliche Erziehung;

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

8) Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen er-

Digitized by Google

nannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jedem Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und fast die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache, mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno der Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20. Keine Sache kann im Staatsrath zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hievon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssecretair unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssecretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Mei-

Digitized by Google

nung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staatssecretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26. Der Minister-Staatssekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssecretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten contrasignirt und vom Minister-Staatssecretair beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde. G. S. S. 67.

c) Declaration der vorstehenden Verordnung v. 5. April 1817.

Seine Majestät der König haben die Verfügung §. 4. der Verordnung wegen Einführung des Staatsraths, wodurch die kommandirenden Generale und die Ober-Präsidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsraths vermöge ihres Amts, wenn sie besonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchstselbst dahin zu erklären geruhet: daß sie, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrath haben sollen. G. S. S. 122.

(Anmerkung. Nach dem Ableben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg ist das Amt eines Staatskanzlers nicht wieder besetzt, vielmehr mittelst C. O. v. 2. Decbr. 1822, (G. S. de 1823. S. 1.) der Staatsminister von Voß zum Präsidenten des Staatsraths ernannt, und nach dessen Tode mittelst C. O. v. 31. Aug. 1825, (G. S. S. 229) der Vorsitz im Staatsrathe des Herzogs Carl von Meklenburg-Strelitz Hoheit übertragen worden).

Digitized by Google

d) C. O. v. 9. Decbr. 1827, betr. die Ernennung des Herzogs Karl von Mecklenburg Hoheit zum Präsidenten des Staatsraths, und die Befugniß des jedesmaligen Präsidenten des Staatsraths, den Versammlungen des Staatsministeriums beizuwohnen.

Ich mache dem Staatsrath bekannt, daß Ich den Herzog Carl von Mecklenburg in dem von Seiner Hoheit bisher zu Meiner Zufriedenheit geführten Vorsitz im Staatsrathe bestätiget und zum Präsidenten desselben ernannt, auch zugleich bestimmt habe, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsraths nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugniß haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein. Ich habe die nähern Bestimmungen hierüber dem Staatsministerium bekannt gemacht. G. S. de 1828. S. 5.

2) **a) Verordnung** v. 3. Novbr. 1817, wegen Einführung einer General-Controlle der Finanzen. G. S. S. 293, und

b) C. O. v. 17. Jan. 1820, betr. die nähere Verbindung der General-Controlle mit dem Staatsministerio. G. S. S. 24.

antiquirt durch:

c) C. O. v. 29. Mai 1826, betr. die Aufhebung der General-Controlle und die Einführung einer Staats-Buchhalterei.

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelst Verordnung vom 3. November 1817, die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushalts, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren Verordnungen den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestrengten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag in Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, General-Lieutenant Graf von Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister von Motz, sein soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behuf sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche jedoch wie es früher Statt gefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Mundo, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämmtliche Etats, einschließlich der des Finanzministeriums, bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die, nach Maaßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsministerium auf, die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen, und werde demselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen. G. S. S. 45.

d) C. O. v. 29. Mai 1826, enthaltend nähere Bestimmungen zur Ausführung der vorstehenden Verordnung.

Mit Bezug auf die heute besonders erlassene Ordre, wegen Aufhebung der General-Controlle, und der dagegen einzuführenden Staats-Buchhalterei, so wie wegen der auf den Finanz-Minister übergehenden Befugniße, finde Ich nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch Folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlichen oberen Verwaltungs-Chefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, sowohl nach der Zusammenstellung der Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungsbehörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zweck erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungs-Uebersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse der Regierungskassen und die Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptkassen, so wie auch der Abschluß der General-Staatskasse. Von den Chefs der Staats-Buchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und Mir bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Kassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben möchten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staats-Buchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungs-Uebersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen sein müssen. Auch die Etats müssen zu jenen Zwecken in den Concepten die Balance gegen den vorigen Etat und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Concepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten sein, daß die Concepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staats-Buchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurückgeben lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Uebersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staats-Buchhalterei sein. Die Chefs derselben haben Mir alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1) eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,
2) eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung, und
3) eine alljährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten ꝛc. zu Staatskassen geflossen ist, und wie sich die daraus gelösten Capitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staats-Buchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Ich den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der General-Controlle ausersehen können.

Digitized by Google

Alle Bücher und Nachrichten der bei der General-Controlle bestandenen Buchhaltung sollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden.

Bei der den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Haupt-Abtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welche gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkosten, Diäten, Reisekosten, oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammenzustellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minder-Ausgaben Statt. Wo bei einer Haupt-Abtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist, und zugelassen sein soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt sein.

Ersparnisse beim Besoldungs-Titel der Etats eines Verwaltungszweiges können blos zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Casse berechnet werden.

Mehrausgaben an Einnahme-Regie-Kosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen und daraus gedeckt werden, bedürfen keiner Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungsbehörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr lang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu anderen Bedürfnissen kann eine Verwendung nur mit Meiner Genehmigung Statt finden. v. K. J. B. 27. S. 296.

3) **a) Publicandum** v. 16. Decbr. 1808, betr. die Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung. (Mathis B. 7. S. 252. v. N. Samml. B. IX. S. 383.) antiquirt durch die nachfolgende Verordnung:

b) Verordnung v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden.

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staats-Kanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrath führt unter Unserm Befehl der Staats-Kanzler.

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können.

II. aus dem Staats-Kanzler.

Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

1. Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern, und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

Digitized

2. in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath, im Staatsrath, Präsident desselben. Uebrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen:

1. Soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Ministerien mit eigenen Ministern zu besetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, daß die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs anvertrauet werden;

2. denjenigen Antheil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird.

Ferner besorgt er:

3. die Angelegenheiten Unsers Königlichen Hauses und Unserer Familie;

4. die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören;

5. die Angelegenheiten der höheren Polizei;

6. was die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, als die Bischöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette ꝛc. und andere Hofsachen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet sind ihm

7. das Archiv,

8. die Oberrechnungskammer.

III. Aus den Staatsministern, oder andern Unserer Räthe, die Chefs der Verwaltungszweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem:

1. Ministerium des Innern,
2. Ministerium der Finanzen,
3. Ministerium der Justiz,
4. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
5. Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen besonderen Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben:

a. für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medizinalwesen gehört;

b. für die Gewerbe und den Handel;

c. für den Cultus und öffentlichen Unterricht;

d. für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen:

a. für die sämmtlichen Einkünfte des Staats;

b. für das General-Kassenwesen und die Geldinstitute.

IV. Aus dem Staats-Sekretair.

Er sorgt für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsraths, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und contrasignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission.

V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von Uns bestimmte Frist, oder für einen bestimmten Gegenstand.

So weit Wir nicht Allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:

1. der Staatskanzler,

Digitized by Google

2. ein Geheimer Kabinetsrath,
3. in Militair-Sachen, diejenigen Militair-Personen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1. alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
2. Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militair- oder Hof- und Civil-Sachen, darauf verfügt werden soll;
3. Alles übrige wird abgesondert:

A. in Militairsachen,
   a. allgemeine und solche die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
   b. rein militairische Angelegenheiten;

B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4. Hierauf werden die allgemeinen Militairsachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber, theils dem Kabinetsrath zum Vortrag zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die andern Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinetsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

5. Alle Konzepte der ergehenden Kabinets-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, in so fern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrath abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6. Die Befehle welche Wir (nach 2. oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, in so fern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.

7. Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinets-Order-Bücher gehalten.

8. Der Staatskanzler kann den Kabinets-Vorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns Selbst Vorträge zu machen hat.

9. Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Krieges-Departements tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem bloßen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg ꝛc. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Digitized by Google

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören blos:

1. alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staats-Kanzler.

2. Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen statt findet;

3. Die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung.

4. Alle solche Gegenstände, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden; und

5. diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staats-Kanzler die Ausführung suspendirt hat, in so fern sie überhaupt zum Geschäftskreise des Staatsraths gehören; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrath, werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörige Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departements-Chef selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staats-Kanzler ein nicht administrirendes Mitglied des Staatsraths als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluß des Staatsraths. Ist solche zweifelhaft, so wird von allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht darüber gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staats-Kanzlers den Ausschlag.

Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäftsführung liegt dem Staatssekretair ob. Dieser faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab.

Der Beschluß wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar in so fern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendirt hat und streitigen Gegenständen, bedarf es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrath versammelt sich wöchentlich einmal und wenn es erforderlich ist, außerordentlich. Die Prinzen Unsers Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, in sofern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

1. Die Gesetz-Kommission für die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet sein wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung, oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist.

2. Die Ober-Examinations-Kommission für sämmtliche Civil-Ministerien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden soll.

In beiden Kommissionen führt der Staatssekretair den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältnisse im Staatsrath.

3. Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämmtlicher Ministerialdepartements.

Dagegen stehen nicht unter dem Staatsrath, sondern unter dem Staatskanzler unmittelbar.

Digitized by Google

1. Die Oberrechnungs-Kammer als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungs-Behörden. Sie ist Revisions-Behörde für alle Rechnungen und Etats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.

2. Das Archiv.

Bei Stellen-Besetzungen dieser sämmtlichen Behörden werden von dem Staatsrath und Staatskanzler die für die Staatsminister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung, selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst selbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung; holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Minister des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Bestimmung entweder durch sein beigesetztes vidi ausdrückt; oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Bureau alljährliche die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen, und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister- und Departements-Chef muß, in soferne ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chefs einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrirend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe, haben blos berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber, in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1. Alle Gesetze; Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;
2. alle Haupt-Etats- und Plane;
3. bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,

a. neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
   1. der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
   2. überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird.

b. Pensions-Bewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird.

Digitized

c. Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgesetzte extraordinaire Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden,

d. Ausgaben die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.

4. Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

a. Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;

b. oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen;

c. oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;

5. die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kathegorie, nicht blos in gleichem Range stehen und deren Bestallung zu vollziehen, Wir Uns vorbehalten;

6. die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;

7. überhaupt größere Gnadenbewilligungen.

Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, Uns vorlegen:

8. seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;

9. einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministerii für das General-Kassenwesen, und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, das der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflossener Zeiten in allen seinen Abstuffungen von Rescripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehende oder untergebene Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die Wir selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehende Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name welchen Wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der Königliche Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Krieges oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei:

1. Die innere Staatsverfassung, und alle bisher zum innern Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat; wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen insofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konscriptionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles was auf die Lehns ver-

Digitized by Google

bindung, das Herrenrecht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.

2. Die gesammte Sicherheits-Polizei;

3. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute;

4. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theurung;

5. alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzien, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortiren.

6. Die Concurrenz bei dem, einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, in sofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.

7. Die Juden und Sectirer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Cultus, sondern blos auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen, und ihren politischen Zustand;

8. die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinal-Wesens nebst der Pépiniere für die Militair-Aerzte, und deren Ernennung der Militair-Behörde;

9. die Mit-Aufsicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Concurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassen-Wesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.

10. Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.

11. Die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Censurfreiheit der gelehrten und wissenschaftlichen Institute, besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei, noch besonders gebunden:

1. außerordentliche ständische Versammlungen;

2. die Wahl ständischer Repräsentanten,

3. die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden,

4. die Besetzung der Ober-Bürgermeister und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größern Städten;

5. Die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten; auch der medeziniſchen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei stehen:

1. Die Provinzial-Regierungen in sofern es das Ressort desselben betrifft.

2. Die Stände und ihre Behörden, so weit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;

3. der Polizeipräsident der Residenz Berlin;

4. die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt;

5. die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen;

6. die Charitee in Berlin;

7. das statistische Bureau.

Digitized by Google

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe,

hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

1. die ganze landwirthschaftliche Polizei, (wohin das Domainen- und Domainen-Forst-Wesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Landgestüt-Wesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbepolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberstallmeister.

2. Die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht; die Schauanstalten; das gesammte Bauwesen und das Münz-Wesen, in sofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angehet, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.

3. Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Worts, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über das Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Taxen; alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen.

4. Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geldinstitute und das Creditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditsysteme, in gewerbpolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst, leitet, in sofern der Staat dabei concurrirt, jene Abtheilung.

5. Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet.

6. Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen und der Ausübung des Berg-Regals und der Berg-Polizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Concurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. Alle Meliorations-Pläne,

2. gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geldinstitute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt, das Geld, und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge:

3. die Anstellung der obern und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torf-Wesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels-, auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement stehen:

1. die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort;

2. die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staats-Beamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanz-Minister bedienen kann;

3. die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unsern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam ꝛc. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigen Befehl, die Schloßbaukommission steht, jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit zur Super-Revision;

Digitized by Google

4. die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbs-Deputation dienen;
5. die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und nach den übrigen Bestimmungen;
6. die Konsulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
7. die Leitung des Salz-, Berg- und Hütten-Wesens, dem ein Berghauptmann als Direktor vorgesetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden stehen;
8. die Direktion der Porzellanmanufaktur;

C. Die Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht,

hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1. Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;
2. nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religions-Partheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L. R.;
3. der Vortrag im Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;
4. die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;
5. der Religions-Unterricht bei der Erziehung;
6. alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, in soweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;
7. alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunst-Schulen, ohne Unterschied der Religion;
8. alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht, Bemerkungen, in Absicht auf die Theater zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1. über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;
2. zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler.
3. Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;
4. Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

1. Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;
2. die wissenschaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;
3. die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie;

Digitized by

4. die Universitäten;
5. die Gymnasien in Berlin;

Der Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, wird übrigens besonders für das Spezielle ein Direktor vorgesetzt.

D. Die Abtheilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgesetzt. Unter ihm steht das gesammte Postwesen. Das Departement der allgemeinen Polizei konkurrirt, wenn die Hülfe desselben nöthig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden:

1. Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen.
2. Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war.
3. Ueber Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto.
4. Ueber neue Postconventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt.

Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar, alle Postbediente ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen:

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

1. die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden.
2. alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

1. alle Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion,
2. alle Veränderungen des Abgabesystems,
3. alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabebehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Nutz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die obenerwähnten zwei Hauptgegenstände

1. die Domainen, Forsten und Jagden,
2. die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben,

bestehen Unterabtheilungen, deren jeder ein Direktor vorgesetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sektionen oder Direktionen haben blos berathende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden Wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sektionen oder Direktionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen, nach ihrem Ressort:

1. die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabe-Deputationen,

Digitized by Google

2. die Hauptstempel-Kammer,
3. die technische Oberforst-Deputation, welche zugleich Prüfungs-Behörde der Forstbedienten ist, nebst der Forst-Karten-Kammer.

B. Die Abtheilung für die Generalkassen und die Geldinstitute des Staats.

Diese hat zu besorgen:
1. die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse,
2. die Generalkassen,
3. die General-Buchhaltung,
4. das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.

Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die Generalkassen erforderlich.

5. Das Staats-Schuldenwesen.
6. Die Lotterien.
7. Die Leitung der Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung und in sofern der Staat dabei konkurrirt, die der Geldinstitute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Kreditsysteme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen.
8. Das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w.
9. Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, zu machende Operationen und zu nehmende Maaßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze; so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen, mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe.
10. Für den Salzankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:
1. bei allen Ausgaben die nicht in den Etats bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfonds bewilligt ist.
2. Bei neuen wichtigen Planen über das Finanz- und Staats-Schulden-Wesen.
3. Bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören.
4. Bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unterabtheilungen, der Rendanten der Hauptkassen.
5. Bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sektionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch eine nur berathende Stimme.

1. Für die Generalkassen, die Generalbuchhaltung und das Etatswesen.
2. Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen u. s. w.
3. Für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sektionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Ressort; stehen:
1. die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen.
2. die Generalkassen;

Digitized by

3. die Bank;
4. die Staatsbuchhalterei;
5. die Seehandlung;
6. die Staatsschulden-Behörde;
7. die Salz-Administration;
8. die Lotteriedirektion.

Die Verhältnisse der Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweisungen geben, theils wo es erforderlich ist, mehrern von ihnen, oder sie alle, zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln, wobei nach den Umständen, Direktoren der Sektionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäfts-Kreise

1. alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Depositat-, und Hypotheken-Wesen, stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:

2. die Lehnssachen beigelegt.

3. Soll er in Angelegenheiten Unsers Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Straf-Anstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justizminister gleich andern Departements-Chefs, im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er communicirt mit den andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oekonomie, dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den National-Wohlstand, bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit, eine Berathung, entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrathe statt.

Die Gesetz-Kommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, daß sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze, mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

1. alle zu Unserer Vollziehung geeignete Kriminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;

2. Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vor-

Digitized by Google

legung der Generalisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren.

Diese theilt er auch dem Staatsrath mit.

3. Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen; jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zu Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren.

4. Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Raths- und der Justizdirigenten-Stellen in allen größern Städten, muß er ebenfalls Unsere Genehmigung einholen.

5. Straferkenntnisse gegen königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justizminister stehen:

1. Das Obertribunal.
2. Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte, als Provinzial-Collegien.
3. Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chef kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden sich in Fällen wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justizminister. Wegen des Staatskanzlers sind schon oben Bestimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

hat zum Wirkungskreise alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Censur aller Schriften politischen Inhalts.

Der Staatskanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unserer Geschäftsträger, und der Noten auch der mündlichen Eröffnungen der Gesandten, in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal, wohnt derselbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigern Angelegenheiten desselben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig ist, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbst wollen stets die genaueste Uebersicht und Kenntniß sämmtlicher auswärtigen Verhältnisse haben, daher legt uns der Minister, dem solche anvertraut sind, alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger, so wie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staatskanzlers.

Nach Unsern Entschließungen, leitet er sodann die Geschäfte seines Ressorts, ertheilt den fremden Gesandten Antwort und bescheidet die Unsrigen. Sobald es darauf ankommt, diesen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse, oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände, aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns Höchstselbst vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der bisherige Curialstil abgeschaft ist, nur in seinem Namen.

In wichtigern dringenden und eiligen Fällen, wo Unsere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geschieht dieses von ihm, wo möglich gemeinschaftlich mit dem Staatskanzler, oder den Umständen nach von ihm allein, doch gewärtigen Wir sogleich Anzeige davon, wenn der Gegenstand der Regel nach, Unsere Vollziehung erfordert hätte.

Die Conzepte der Verfügungen an die Gesandten und andere Personen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reinschrift dem Staatskanzler zur Mitsignirung mitgetheilt. Eben dieses findet in Absicht auf die Signatur der Conzepte wichtiger Noten an fremde Gesandten und Geschäftsträger statt.

Die Conzepte der von dem Minister allein abgelassenen Verfügungen an die Ge-

Digitized by Google

sandten und Geschäftsträger werden nach der Absendung dem Staatskanzler zur Einsicht mitgetheilt.

Die Geschäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet.

1. Die Erste betrifft die äußern Verhältnisse des preußischen Staats im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation und die Instruktion der Unsrigen über die höhere Politik. Dieser steht der Minister selbst vor, und im Behinderungs- oder Abwesenheitsfalle, ein Geheimer-Staatsrath als Stellvertreter. Der Minister vollzieht die Reisepässe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen.

2. Die Zweite, alle Geschäfte des auswärtigen Departements, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen. Consulat-, Grenz-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser ist ein besonderer Sektionschef vorgesetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich solche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, diesem vorträgt, alle Correspondenz und die Communication mit innern Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths ist.

Was für auswärtige Angelegenheiten der ersten Sektion an den Staatsrath gebracht werden sollen, hängt von Unserer besonderen Bestimmung ab. Von Veränderungen der politischen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Sektion seines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Gesandten und bestimmen ihre Besoldung. Auch über die Anstellung des gesammten Gesandtschaftspersonals, muß Unsere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement stehen unmittelbar:

1. Die Gesandtschaften. Wenn andere Departements an solche etwas gelangen lassen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünschen, so ersuchen sie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügung.

2. Die Consulate. Auch bei diesen findet dieselbe Vorschrift statt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände seines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Besetzung Theil nimmt.

3. Bei dem Devartement der auswärtigen Angelegenheiten selbst, ist Unsere Genehmigung bloß zur Anstellung der Räthe erforderlich, die übrigen Anstellungen, bleiben dem Minister überlassen, wenn der Personaletat nicht überschritten wird.

4. Ueber die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfalls die Disposition, in sofern bei den Besoldungen die Normalsätze nicht überschritten werden, und bei Remunerationen und persönlichen Bewilligungen die erstern aus vakanten Besoldungen, die letztern aus den zu außerordentlichen Ausgaben bestimmten Fonds erfolgen können; sonst muß Unsere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Ministerium

oder das Departement, hat zum Geschäftsbezirk, das gesammte Militair-Wesen. Wir haben über dessen Verwaltung bereits eine besondere Verordnung vom 25. Dezember 1808 erlassen und erklären daher nur noch, daß auch dieses Departement mit Unserm Kabinet, dem Staatskanzler und dem Staatsrath in dieselben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige Verordnung allgemein für alle oberste Staatsbehörden festgesetzt sind.

Wir befehlen hierdurch, sich nach dieser Unserer Verordnung, wegen der obersten Staatsbehörden überall zu achten, und behalten Uns wegen der Unterbehörden Unsere Bestimmungen, so weit sie noch nicht erfolgt und noch nöthig sind, vor.

G. S. S. 3.

c) C. O. v. 24. April 1812, betr. einige anderweitige Bestimmungen wegen Verwaltung der Ministerien, namentlich wegen Eintheilung des Finanzministerii in drei Departe-

Digitized by Google

ments. (G. S. S. 43). C. O. v. 26. Novbr. 1813, betr. die Aufhebung der drei Departements des Finanzministerii und die Ernennung eines eigenen Finanzministers, (G. S. S. 129.) und C. O. v. 13. Decbr. 1813, betr. die Uebertragung der Leitung des Salz- Berg- und Hüttenwesens an den Finanzminister, (G. S. de 1814. S. 3.); antiquirt durch die nachfolgenden Verordnungen:

d) C. O. v. 3. Juni 1814, betr. die Anordnung des Staatsministerii aus den Geschäftskreisen der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Krieges und des Innern.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs, und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen,

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältnisse als Staats-Kanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von der Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-

Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Correspondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister von Kircheisen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Oktober 1810, das der Finanzen dem Minister von Bülow, nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modificationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibet ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Civilbehörden, in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzien, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleibet; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern, ertheile Ich dem Geheimen Staatsrath von Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer, und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliora-

Digitized by Google

tionen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen, und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern, und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetz-Commission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizei-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Correspondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maaßregeln möglich werde, ferner daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen. G. S. S. 40.

e) C. O. v. 15. Febr. 1816, betr. die Einwirkung der Ministerien auf die Verwaltung der Landgestüte.

Um die Verhältnisse des Oberstallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte näher zu bestimmen, setze Ich fest:

1) Dem Oberstallmeister liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob.

2) In soweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maaßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffende Veränderungen und dergleichen, zur Berathung des gesammten Staats-Ministerii bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen.

3) Die Etats werden vom Oberstallmeister aufgestellt, und dem Finanzminister mitgetheilt, welcher sie, unter seiner Mitunterschrift, zu Meiner Vollziehung an Sie gelangen läßt.

4) Alle unmittelbaren Berichte, welche der Oberstallmeister über das Gestütwesen entweder allein oder unter Mitunterschrift des Ministers des Innern an Mich erstattet, werden eben so wie die Berichte der Minister und Departements-Chefs, an Sie eingesendet, und Mir von Ihnen vorgelegt.

5) Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der oberen Leitung des Oberstallmeisters, dessen Beurtheilung die etwanige Berathung mit der betreffenden Regierung, vorbehalten bleibt.

Digitized by

6) Die Landstallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister und ressortiren nur von ihm.

Hiernach überlasse Ich Ihnen, die Ministerien und den Oberstallmeister mit weiterer Anweisung zu versehen. G. S. S. 101.

f) C. O. v. 19. Decbr. 1816, betr. die Concurrenz der Ministerien der Finanzen und des Handels mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bei Bestellung der Consuls.

Die in der Verordnung vom 27. Oktober 1810., über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, enthaltene Bestimmung: daß der Chef der Abtheilung für Gewerbe auch an Besetzung der Konsulate Theil nimmt, will Ich auf den Mir von Ihnen darüber gemachten Vortrag hierdurch dahin erklären: daß künftig bei der Wahl und Anstellung der Konsuls, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Konsulate unmittelbar stehen, zwar die Hauptstimme behalten, dem Ministerio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine berathende gutachtliche Stimme zugestanden werden soll. G. S. S. 6.

g) Verordnung v. 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii.

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung, ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien, diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtung beschlossen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,

2) das Handels- und Gewerbe-Departement,

3) das Land- und Wasser-Bauwesen, mithin auch den Chaussee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.

II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminister von Klewitz, als Präsidenten, und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Rother, als Direktor bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subaltern-Personal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab.

Digitized by Google

Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesetzt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.

IV. Die Justizverwaltung ist in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justizkommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend nothwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das A. L. R. und die A. G. O. erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister von Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen sein werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.

V. Bei dem Polizei-Ministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war.

VI. Eben so wenig beim Kriegs-Ministerium.

VII. Der Minister von Klewitz behält das Amt eines Minister-Staats-Sekretairs.

VIII. Damit das gesammte Staats-Ministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militair-Etats;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militair-Einrichtungen, in sofern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und derer der obern Justizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten, oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe, Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern Verordnung wird eine Generalkontrolle unter

Digitized by

Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Ladenberg, als Direktor, hergestellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister von Klewitz soll demselben als Königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und wo möglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. In sofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen. G. S. S. 289.

(Anmerkung. Nach dem im Jahre 1822 erfolgten Ableben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg ist das Amt eines Staatskanzlers unbesetzt geblieben.)

h) C. O. v. 9. Decbr. 1828, betr. die dem jedesmaligen Präsidenten des Staatsraths beigelegte Befugniß, den Versammlungen des Staatsministerii beizuwohnen; s. oben Nr. 1, d.

i) C. O. v. 11. Jan. 1819, betr. die anderweitige Departementseintheilung des Ministerii und die Anordnung eines Ministerii des Königlichen Hauses.

Das Staats-Wohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departementsvertheilung im Ministerio.

Obgleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den Departements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiermit bekannt mache:

1) Finde ich es nöthig, daß durch die C. O. vom 3ten Juni 1814. angeordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium, ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerio des Innern zu vereinigen.
2) Dagegen diesem abzunehmen:
   a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen;
   b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen;
   c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen;
   d) die sogenannten landschaftlichen Kredit-Systeme;
   e) die Militär-Sachen, in sofern sie nicht als rein-militärisch vom Kriegs-Minister ausschließlich besorgt werden, also die Angelegenheiten der Armee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, das Servis-, Vorspann-, Marsch-, und Einquartierungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

      Diese Gegenstände werden ein besonderes Ministerium oder Departement bilden, welches dem Staats-Minister Freiherrn von Humboldt anvertrauet wird. Außerdem bleibt derselbe im Staatsrath und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Ministers von Schuckmann gehören und endlich wird der Staatskanzler ihm überlassen
   f) das Neuchateller Departement.
3) Der Staats-Minister von Schuckmann behält hiernach alle übrige

Digitized by Google

Gegenstände des Ministerii des Innern und bekommt dazu das ganze bisherige Polizei-Ministerium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Abtheilung der Staatsraths für das Innere.

4) Dem Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürsten von Wittgenstein, will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Polizei-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und Meiner Familie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betreffende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.

5) Die Thron-Lehne und Erbämter werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, so wie

6) die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, so daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Büreau, als unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatscanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann.

7) Da der Präsident Friese Mir vorgestellt hat, daß es die Kräfte eines Mannes übersteige, die dreifachen Dienstpflichten eines Präsidenten des Schatz-Ministerii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen; so habe Ich ihn, da ohnehin ein besonderer Chef des erstern in der Person des Grafen von Lottum ernannt ist, von dem Präsidio desselben und von der in Rücksicht desselben ihm übertragenen Beiwohnung der Ministerial-Sitzungen entbunden und seinen Wirkungskreis, mit Bezeigung Meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrath und das Bank-Präsidium beschränkt.

Als Sekretair des Staats-Ministerii und zur Führung des Protokolls in demselben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen Rath Dunker. G. S. S. 2.

k) **C. O.** v. 16. Mai 1823, betr. die Vereinigung des Schatzministerii mit dem Finanzministerio, desgl. die Anordnung der Immediatcommission für die abgesonderte Restverwaltung und die fernere Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze.

Nachdem durch die Verordnung vom 17ten Januar 1820. von dem Ressort des Schatzministerii die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens, und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt, und besondern Behörden überwiesen worden, und da ferner dasselbe die meisten der ihm sonst übertragenen wichtigen Geschäftstheile auf einen Punkt gebracht hat, daß, wie Mir von dem Chef desselben, dem Staats-Minister Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbestehen des Schatzministerii in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich ist; so habe Ich, unter Bezeigung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit dessen bisheriger Verwaltung, Folgendes bestimmt:

I. Das Schatzministerium wird mit dem 1sten Juni d. J. aufgelöst, und die Geschäfte desselben gehen, sofern weiterhin keine Ausnahme gemacht wird, in den bisher statt gefundenen Gränzen und Vorschriften an das Finanzministerium über.

II. Es wird unter der Benennung:

Immediatcommission für die abgesonderte Restverwaltung,

eine temporaire Ministerialbehörde niedergesetzt, und zu ihrer Geschäftsbesorgung ihr folgendes übertragen:

1) Das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der diesseitigen Landes-Occupation in dem Großherzogthum Posen und den Culm- und Michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg, und in den Provinzen, welche zum ehe-

Digitized by Google

maligen Königreich Westphalen gehört haben, so wie in dem Erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhain.

2) Die zum Theil damit in Verbindung stehende Verwaltung des sogenannten westphälischen Rückstandsfonds, welcher die Einnahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation begreift, des Restenfonds im Großherzogthum Posen und den Culm- und Michelauschen Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai 1815, und sämmtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseits der Weser und des Rheins.

3) Das in dem Herzogthum Sachsen durch den Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg als Provinzialkommissarius betriebene Geschäft des traktatenmäßigen Ordnens der diesseits mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Schuldverhältnisse, und die desfallsige Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen, dem Großherzogthum Weimar, und dem fürstlichen Hause Reuß-Greitz, desgleichen die damit in Verbindung stehende, bisher abgesondert geführte Restverwaltung.

4) Die Leitung der Abwickelung des Kassen- und Rechnungswesens der Haupt-Schatzkasse.

III. Die dem Staatsminister Grafen von Lottum besonders übertragene, und bisher bei dem Schatzministerium abgesondert bewirkte Verwaltung des Staatsschatzes, wird in derselben Art bei der Generalcontrolle fortgesetzt, und da die der Haupt-Schatzkasse verbliebenen Zentral-Aktiv-Kapitalien nach ihrer Realisation die Bestimmung zum Staatsschatz haben, so gehen auch diese, nebst dem Archiv der Haupt-Schatzkasse, dorthin über.

IV. Die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze, so wie die Abwickelung des seiner Beendigung nahen Liquidationsverfahrens bei dem französischen Aversionalfonds, verbleibt dem Staatsminister Generallieutenant Grafen von Lottum, letzterm wie bisher gemeinschaftlich mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten. Ich habe zur Ausführung dieser Meiner Verordnungen den Staatsminister Grafen von Lottum und den Finanzminister von Klewiz mit näherer Anweisung versehen; das Staatsministerium aber veranlasse Ich hiermit, diese Meine C. O. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 109.

l) **Verordnung** v. 2. Decbr. 1817, betr. die Trennung des Ministerii des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens von dem Ministerio der Finanzen; (G. S. S. 304.) u. **C. O.** v. 8. Juni 1825, betr. die Vereinigung des Handelsministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, (G. S. S. 151.); antiquirt durch:

m) α) **C. O.** v. 26. Jan. 1835, nebst Bekanntmachung des Staatsministerii v. 6. Febr. 1835, betr. die veränderten Bestimmungen über die Verwaltung des Finanzministerii, die Verwaltung der Domainen und Forsten und die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens.

Seine Königl. Majestät haben nach dem Ableben des Staats- und Finanz-Ministern Maaßen über die erledigte Verwaltung des Finanzministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruht:

1) Die Verwaltung der Domainen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des Königl. Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanzministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domainen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Kassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domainen und Forsten bei dem Ministerium des Königl. Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanzminister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach

Digitized by Google

wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, so wie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königlichen Hauses berechnet. Die für die Kron-Fideikommißkasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanzministerium verbleibt zur Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanzministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen und aus der Domainen- und Forstverwaltung eingehenden Geldbetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Verrechnung sowohl der aus den Revenüen, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungs-Behörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten haben Seine Majestät den Wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

2) für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerhöchste Ordre vom 28. April 1834 von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanzministerium, theils, was die Chaussee-Bauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Se. Majestät eine besondere Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geheimen Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Beseitigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirks-Straßen, auf Aktien und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, so wie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanzministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IVten Abtheilung, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe-Instituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanzministeriums, mit Einschluß des durch die Allerhöchste Order vom 28. April 1834 demselben überwiesenen Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesens haben Seine Majestät dem wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, als interimistischem Chef aufgetragen.

Zufolge des nachstehenden Befehls Seiner Majestät:

„Das Staatsministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe vom 12. dieses Monats in Beziehung auf die Verwaltung des Finanzministeriums getroffen habe, in ein besondres Publikandum zusammenzufassen und solches nebst der gegenwärtigen Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

werden diese Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht. G. S. S. 10.

β) **Regulativ** v. 25. Febr. 1835, betr. die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ministerien des Innern und der Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens.

In Folge der Allerhöchsten C. O. vom 28. April 1834 und 12. Januar 1835, haben die Ministerien des Innern und die Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens sich unter Königl. Allerhöchsten Genehmigung über die von dem Ministerio des Innern und der Polizei auf das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten übergehenden, imgleichen wegen Vertheilung der von dem vormaligen Ministerio des Handels und der Gewerbe verwalteten Geschäfte unter dem Ministerium

des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens vereinigt, wie folgt:

I. Von dem Ministerio des Innern und der Polizei gehen an das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

1) die Angelegenheiten der Thron-, Lehn- und Erbämter, welche beim Ministerium des Innern verfassungsmäßig verliehen werden;

2) alle Landeshoheitssachen, als: Landes-, Grenz-, Homagial-, Huldigungs-Sachen und die Angelegenheiten, welche die Gerechtsame der Mediatisirten und Standesherren, die vormals unmittelbare deutsche Reichsstände waren, betreffen;

3) Die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und des Kapitels zu Zeitz, der Fräulein-Stifter, die Besetzung der erledigten Stifts-Stellen und die Unterstützungen aus den Ueberschüssen derselben.

II. Von den durch das ehemalige Ministerium des Handels ꝛc. verwalteten Geschäften übernimmt das Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.

1) Die ganze landwirthschaftliche Polizei, insbesondere

a. die Angelegenheiten wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen, Ablösung der Dienste und andere Reallasten;

b. die Vorfluths-, Eindeichungs- und Deich-Sozietäts-Angelegenheiten;

c. das Fischerei-Polizei-Wesen;

d. alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Oberstallmeisters stehenden Gestütswesen;

e. die landwirthschaftlichen technischen Lehranstalten und die Prüfungen der für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestellten Beamten und der Gewerbtreibenden dieser Partie, soweit hinsichtlich derselben eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist;

2) die Gewerbe-Polizei, soweit sie nicht der Verwaltung des Handels ꝛc. überwiesen, oder andern Ministerien die Konkurrenz dabei übertragen ist. Dem Ministerio für Gewerbe-Angelegenheiten verbleiben insbesondere:

a. die Konzessionen zum Gewerbsbetriebe bei neuen Brennereien auf dem Lande, neuen Mühlen und Schankstätten, der Gewerbsbetrieb im Umherziehen u. s. w.; jedoch rücksichtlich der Schankstätten, des Gewerbsbetriebes im Umherziehen und anderer Konzessionen zu einem Gewerbsbetriebe, bei welchem die Sicherheits-Polizei ein besonderes Interesse hat, unter Konkurrenz des Ministeriums des Innern und der Polizei;

b. das Zunftwesen, und was damit in Verbindung steht;

c. die Ablösung der Gewerbs-Berechtigungen;

d. die Beaufsichtigung der gewerblichen Geld-Institute der Stände, Korporationen und Gemeinen, als der landschaftlichen Kreditanstalten, der Westphälischen Hülfs-Kasse und der Versicherungs-Anstalten (mit Ausschluß der Brandversicherungen);

3. die Bau-Polizei, so weit sie nicht schon bisher dem Ministerio des Innern und der Polizei, oder der Verwaltung des Handels ꝛc. übertragen war und wird.

Dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten sind untergeordnet:

a. die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien;

b. die allein für den Deichbau bestimmten Beamten;

c. die ständischen Kredit-Direktionen.

III. Von den Angelegenheiten des ehemaligen Handels-Ministerii gehen an die Verwaltung des Handels, Fabriken und Bauwesens über:

1) Die Handels-Polizei im ganzen Umfange (conf. Verordnung vom 27. Octbr. 1810. Abtheil. B. für den Handel und Gewerbe No. 3.) in Beziehung auf In- und Ausland, Anstalten zur Beförderung des Handels, Münze, Maaße und Gewichte, Feingehalt edler Metalle, Seehäfen, Lootsen und Seeleuchten; sämmtliche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, Aktien-Chausseen, Kommunal- und Vicinal- und Privat-Wege, so wie auch die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkenden Vorfluths-Angelegenheiten; Anlage von Eisenbahnen, Kanäle, die sich auf solche Anlagen beziehende Polizei und die davon zu erhebenden Abgaben, Meßverkehr, kaufmännische Korporationen, Gesellschaften, Vereine für Gewerbs- und Handelszwecke, Schiffahrts-Assekuranzen, Privat-Banken, die dahin gehörigen berathenden und Aufsichts-Behörden; Brak- und Schau-Anstalten; ferner alles, was zur Entwickelung, Verbreitung und Beförderung der Fabrikation gereicht, die Ertheilung von Patenten; die Gewerbe-Polizei der Fabriken und die Konzessionen zu deren An-

Digitized by Google

lage, wo solche erforderlich; die technischen Bildungsanstalten für Baubeamte und Gewerbetreibende; die Qualifikation der Baubeamten, Mäkler, Braker und Schauer, so wie aller Gewerbtreibenden, für welche eine Staatsprüfung angeordnet ist, so weit die Prüfung nicht in das Ressort der landwirthschaftlichen Polizei einschlägt, oder dieselbe in Folgendem dem gemeinschaftlichen Ressort vorbehalten ist. Ferner alle nach den bisherigen Gewerbe- und Bau-Etats aus Staatsmitteln zu bewirkenden öffentlichen und Privatbauten, welche aus Staatsmitteln bestritten werden, mithin die Verwendung der Fonds zum Bau und zur Unterhaltung der Bezirksstraßen, der Land- und Heerstraßen, der Wasserwerke und Leinpfade, der Kollegienhäuser, zu Vermessungen und Nivellements u. s. w.

Der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens sind untergeordnet:

a. die technische Gewerbe-Deputation (jedoch mit dem Vorbehalt für das Ministerium der Gewerbe-Angelegenheiten, sich wegen der zu seinem Ressort gehörigen Gutachten an dieselbe unmittelbar zu wenden);
b. die Bildungsanstalten für Beamte und Gewerbetreibende;
c. die Königl. Porzelan-Manufaktur.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Verwaltung des Handels ꝛc. gehören:

1) Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh-, und Fruchtmärkte (mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministerii des Innern und der Polizei in den geeigneten Fällen), deren Freiheit, die davon zu entrichtenden Abgaben betreffen; die Anlage von Fähranstalten, Straßen und Flußbrücken; die Qualifikation der einer Staatsprüfung unterworfenen Handwerker, so wie die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Bank, der Sparkassen und Leih-Institute, an welchen jedoch, wenn sie städtischen oder ländlichen Gemeinen zustehen, auch das Ministerium des Innern und der Polizei Theil nimmt; und die Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, bis zur bevorstehenden Auflösung derselben;

2) die Gewerbe-Polizei-Gesetzgebung und alle allgemeine Anordnungen über baupolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Gegenstände, in sofern sie auf das Ressort der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens von Einfluß sind; jedoch rücksichtlich der baupolizeilichen Anordnungen unter Konkurrenz des Ministerii des Innern und der Polizei;

3) Ufer- und Deichbauten, welche auf das Schiffahrts-Interesse auf öffentlichen Flüssen von Einfluß sind;

Dem gedachten Ministerium und der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen gemeinschaftlich untergeordnet sind:

1) die Ober-Bau-Deputation;
2) die Regierungs-Baurathe;
3) die Bau-Kommission in Berlin, wobei das Ministerium für Gewerbe in den zu dessen Ressort gehörenden Angelegenheiten konkurrirt; und
4) die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. K. J. B. 45. S. 237.

γ) **C. O. v. 4. April 1837, betr. die Uebertragung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen an den Finanzminister.**

Da der Staatsminister Rother sich durch den Zustand seiner Gesundheit genöthigt gesehen, eine Erleichterung in den Geschäften nachzusuchen, so habe ich denselben, auf seinen Antrag, von der Leitung der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, unter Bezeigung Meiner besondern Zufriedenheit mit der bisherigen Geschäftsführung, entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben übertragen, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsministerium mache Ich auf den dringenden Wunsch des Staatsministers Rother die eingetretene Veränderung zur weitern Veranlassung bekannt. An die Staatsminister Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich besonders verfügt. G. S. S. 40.

n) **Publicandum v. 18. Febr. 1809, und C. O. v. 28. August 1814, und Rescript v. 22. Febr. 1834, betr. den Geschäftskreis und die Departementseintheilung des Kriegsministerii.**

In Verfolg des Publikandums v 16. Decbr. v. J., betreffend die veränderte Ver-

fassung der obersten Staatsbehörden, haben Seine Majestät von Preußen ꝛc. in Ansehung des Kriegsministeriums, Folgendes verordnet und festgesetzt:

Geschäftskreis des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium begreift die ganze Militairverwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militair, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departements.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgemeinen Kriegsdepartements, das zweite die des Militair-Oekonomiedepartements führt.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Das allgemeine Kriegsdepartement umfaßt alle, auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalstaabe ist und zerfällt in drei Divisionen.

Erste Division.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militairindividuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

1) Alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heirathskonsense,
2) die Besoldungen und Pensionirungen,
3) die Ausmittelung der Invaliden,
4) die Ordens- und Gnadensachen,
5) die Belohnungen und Bestrafungen,
6) Disziplin, Justiz und Polizei.

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Departements unmittelbar, oder von einem Staabs-Offiziere unter solchem geleitet, und ihr ist die geheime Kriegskanzlei besonders untergeordnet.

Zweite Division.

Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben:

1) die Kanton- oder Konskriptionssachen gemeinschaftlich mit dem Departement der allgemeinen Polizei, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepartement, die Leitung der Konskription selbst; die Aushebung aber zunächst von dem Departement der allgemeinen Polizei ressortirt,
2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungsanstalten,
3) die Remontirung,
4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
5) die Formationen, Uebungen und allgemeine Beurlaubungen, so wie der Ersatz der Regimenter im Kriege,
6) die Mobilmachung der Armee,
7) die Dislocirungen und Bewegungen, und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhren bei allen Märschen und Kantonnirungen,
8) die Karten, Pläne, militairische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen,
9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approvisionnements von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausführung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Oekonomiedepartements abhängt,
10) die Plankammer,
11) alle militairische Medizinalanstalten.

Diese Abtheilung hat einen Staabsoffizier vom Generalstaabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besondern Instruktion des Departementschefs geleitet.

Digitized by Google

Dritte Division.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers,
2) der Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen,
3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, so wie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
4) die Fabrikation des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition,
5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieurfache,
6) die Inspektion aller ordinairen, und extraordinairen Festungs-Baukassen.

Diese Abtheilung wird von einem Staabsoffiziere der Artillerie und einem Staabsoffiziere vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell untergeordnet:

a. die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Korps.
b. die Festungen und alle dazu gehörige Offiziere und Offizianten; so wie auch die Bau- und Dotirungskassen derselben,
c. die Zeughäuser und Gewehrfabriken,
d. die Stück- und Kugelgiessereien und
e. die Pulverfabriken.

Militair-Oekonomie-Departement.

Dem Militair-Oekonomiedepartement sind alle, die Militair-Oekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrath ist, und zerfällt in vier Divisionen.

Erste Division.

Zu der ersten Division gehören:

1) das Militair-Kassenwesen,
2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Servis wesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Servis- und Einquartirungsreglement noch das Nähere bestimmen wird.
3) die Angelegenheiten des Potsdamschen Waisenhauses,

Diese Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweien Staatsräthen geleitet, und ihr sind untergeordnet:

a. die General-Kriegskasse,
b. das Direktorium des Potsdamschen Waisenhauses, und
c. die Servis- und Einquartirungskommissionen.

Zweite Division.

Der zweiten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Viktualien, so wie die Besorgung des Aprovisionnements der Festungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen untergeordnet, über welche der General-Kriegskommissair zu disponiren nicht genöthigt ist.

Dritte Division.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speciell alle Kleidungsdepots und Speditionen untergeordnet.

Vierte Division.

Zur vierten Division gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin:

1) die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invalidenhäuser,
2) die specielle Oekonomie der Invalidenkompagnien,
3) die Einstellung der Invaliden bei diesen Kompagnien,

Digitized by Google

4) die Pensionszahlungen sowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairstandes.

5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civilfache,

6) die Führung der Invalidenlisten,

7) die Ausfertigung der Invalidenscheine.

Diese Abtheilung leitet ein Staabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invalidenkompagnien, Invalidenhäuser und Anstalten speziell untergeordnet.

Kriegskommissariat.

Ausser diesen Abtheilungen besteht das Kriegskommissariat unter Direktion eines General-Kriegskommissairs und sieben Kriegskommissairs.

Von dem General-Kriegskommissair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden sein muß. Ihm sind in dieser Hinsicht das Proviantfuhrwesen, die Bäckereitrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Kriegs übernimmt der General-Kriegskommissair die Leitung der Oekonomie für alle auf den Feldfuß gesetzte Truppen, und ihm sind dann die Kriegskommissairs der ins Feld rückenden Brigaden, so wie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegskommissairs stehen sechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militairökonomie bilden, und sowohl von dem Allgemeinen Kriegsdepartement und dem Militair-Oekonomiedepartement, als von den Divisionen oder Unterabtheilungen dieser beiden Departements mit besondern Aufträgen versehen werden. Diese, bei den Brigaden stehenden Kriegskommissairs halten sich beständig bei den kommandirenden Generalen der letztern auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegsdepartements oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentskassen und Montirungskammern revidirt, und sowohl sämmtliche Proviantämter als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspizirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommissairs stehen, auf den Feldfuß gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommissairs.

Der siebente Kriegskommissair, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommissair, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegscommissairs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesammten Kriegsdepartement wird ein Justitiarius und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegsministerium im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

1) das ganze Militair, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Departements gehört;

2) die den verschiedenen Ministerien und Departements untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militairsachen;

3) der General-Kriegskommissair und sämmtliche Kriegskommissairs;

4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militairwesens noch erforderlich machen dürfte.

Berlin, den 18. Februar 1809. G. S. (Edict. Samml.) S. 786.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß das Kriegsministerium aus folgenden fünf Departements bestehen soll,

dem ersten Departement,

welches die Geschäfte des Allgemeinen Kriegsdepartements bearbeitet;

Digitized by Google

dem zweiten Departement,

unter welchem die Plankammer stehet, und in dem die nöthigen Entwürfe für den Generalstaab bearbeitet, auch die Beschäftigung der Offiziere des Generalstaabes und der Adjudantur geleitet werden sollen;

dem dritten Departement,

welches die Geschäfte der ersten Division des Kriegsdepartements umfaßt;

dem vierten Departement;

oder dem Militair-Oekonomie-Departement;

dem fünften Departement,

in dem die Geschäfte des Kriegs-Kommissariats unter der jedesmaligen Direktion des General-Kriegs-Kommissairs bearbeitet werden.

Der Kriegsminister steht einem jeden dieser Departements als Chef vor, und unter ihm leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die speziellen Geschäfte des Departements. Sämmtliche Direktoren sollen, unter Ihrem Vorsitz, das Kriegsministerium bilden.

Wegen des Gehalts der Direktoren bestimme Ich, daß dieselben, außer dem Gehalte ihrer Charge, eine Zulage von 1200 Thlr. beziehen sollen.

Zum Director des ersten Departements ernenne Ich den Obersten von Schöler; zum Direktor des zweiten Departements den Generalmajor von Grollmann; zum Direktor des vierten Departements den Obersten Köhn von Jasky.

Die vierte Division des Militair-Oekonomie-Departements will Ich von demselben für jetzt trennen, und unter dem Namen des Invaliden-Departements, direkte unter den Kriegsminister stellen, wobei jedoch die bisherigen Etats und der Umfang dieser Division unverändert bleiben. Berlin, den 28. Aug. 1814. G. S. S. 77.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegsministerium mittelst Allerhöchster C. O. vom 28. Januar 1834. zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Kriegs-Departement getrennt, und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Land-Gendarmen zu Invaliden-Benefizien, und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll; jedoch in der Art, das die nöthige Verbindung zwischen dieser Abtheilung und den beiden Departements des Kriegsministerii erhalten wird.

Indem ich nicht ermangele Ew. Excellenz von dieser Allerhöchsten Bestimmung ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, bemerke ich ebenmäßig, daß diese Veränderung mit dem 1. März d. J. ins Leben treten, und die nun für sich bestehende Abtheilung die Benennung:

„Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen,"

führen wird. Berlin, den 22. Februar 1834. v. K. J. B. 43. S. 151.

o) Patent v. 23. Octbr. 1798, betr. die Errichtung eines Militair-Justiz-Departements.

Bei Unserer ununterbrochenen Aufmerksamkeit auf den Gang der Geschäfte in allen Zweigen der Staatsverwaltung hat es Uns nicht entgehen können, daß die Unterordnung der für jede derselben etablirten Collegien unter eine höhere Instanz die einzige sichere Garantie des gesetzmäßigen Ganges der öffentlichen Verhandlungen ist. Insbesondere hat eine lange Erfahrung den ersprießlichen Nutzen bewähret, der dadurch hervor gebracht worden, daß sämmtliche höhere und niedere Gerichte der Aufsicht und Leitung Unsers Justiz-Departements subordinirt worden.

Da es nun in Ansehung Unseres General-Auditoriats und Krieges-Consistorii noch zur Zeit an einer solchen höhern Instanz ermangelte, so haben Wir nöthig befunden, zu diesem Behuf ein besonderes Militair-Justiz-Departement zu errichten, und demselben aufzutragen, in Unserm Allerhöchsten Namen die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung sowohl des General-Auditoriats und Kriegs-Consi-

Digitized by Google

storii als sämmtlicher diesen subordinirten Militairgerichte zu führen. Von dieser Oberaufsicht des Militair-Justiz-Departements werden jedoch ausgenommen:

1) alle Militair-Dienstsachen,
2) die unmittelbaren Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben von Uns erhalten haben, oder noch erhalten werden;
3) sämmtliche Criminalsachen, worin wirkliche Militairpersonen oder deren Angehörige verwickelt sind;

indem diese Gegenstände nach der bestehenden Militair-Verfassung, nur von Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar abhängen können.

Dieses Militair-Justiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militair-Departements und dem Großkanzler bestehen, und in geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung der Chefs des geistlichen Departements verfügen.

Dem Chef des Militair-Departements sind die Militairdienst-Verhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unabläßig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modifiziren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Großkanzler nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieser Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungs-Art im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Kanzlei-Registratur- Sportul- und Depositalwesens, auch Anordnung von Justizvisitationen, gemeinschaftlich mit dem Chef des Militair-Departements, die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-Matrimonial- und Sponsalien-Prozessen, wie nicht minder in Vormundschaftssachen, einlaufenden Beschwerden auf das genaueste untersuchen; und deshalb das Nöthige veranlassen. Insbesondere machen Wir es beiden zur Pflicht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditeurstellen bei sämmtlichen Regimentern mit solchen Subjekten besetzt werden, welche vorher bei den Landes-Justiz-Collegiis gehörig gebildet und geprüft worden, imgleichen daß diese hiernächst, nach Maaßgabe ihres Dienst-Alters, ihrer Application und übrigen Qualification, im Civildienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bei dem General-Auditoriat selbst anzustellenden Officianten jederzeit von dem Militair-Justiz-Departement gehörig geprüft, und von demselben zu Unserer Allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

So viel insbesondere die Kirchen- und Schulsachen, die Aufsicht über sämmtliche vom Kriegs-Consistorio abhängige Geistliche, Schullehrer und Küster betrifft, soll das Militair-Justiz-Departement, nach Verschiedenheit des Ressorts, mit den Chefs des reformirten oder lutherischen geistlichen Departements, alle Angelegenheiten dieser Art in Erwägung ziehen, und gemeinschaftlich die erforderlichen Verfügungen treffen; damit auch in dieser Art der Geschäftsverwaltung überall die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.

Wir hoffen und erwarten, daß durch diese Unsere Verfügung für das Beste Unserer braven Armee gesorgt, und Unsere landesväterliche Absicht durch Ordnung, Genauigkeit und Geschwindigkeit der Dienstverwaltung, überall in Erfüllung gebracht werden wird.

Wir befehlen daher Unserem solchergestalt errichteten Militair-Justiz-Departement, dem General-Auditoriat und Kriegs-Consistorio, wie auch allen höheren und niederen Militair- und Civil-Officianten, dieser Unserer Anordnung überall schuldige Folge zu leisten, wes Endes solche unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gestellt werden soll. N. C. C. P. X. S. 1781. Nr. 81. de 1798.

p) **C. O. v. 9. Febr. 1832, betr. die Ernennung zweier Justizminister und die Bestimmung des Geschäftskreises derselben.**

Wenn gleich die umfassenden Arbeiten der von Mir angeordneten Gesetz-Revision mit einer angestrengten, wohlgefällig von Mir anerkannten Thätigkeit betrieben worden sind; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß die Leitung dieser Arbeiten, verbunden mit der, dem Justizminister obliegenden Beaufsichtigung der ge-

Digitized by Google

sammten Justizpflege und der laufenden Verwaltung die Kräfte eines Beamten übersteigen, und daß in der, den beiden Geschäften zu widmenden Zeit selbst ein Hinderniß liegt, die Revision sowohl des A. L. R. und der A. G. O., als der Provinzialgesetze so zeitig zu vollenden, als das allgemeine Beste und die Nothwendigkeit einer endlichen Bestimmung über die gesetzlichen Einrichtungen in den Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetze noch nicht eingeführt sind, dringend erheischen. Ich habe daher beschlossen, in die erledigte Stelle des Justizministers zwei Minister zu ernennen, von welchen dem Einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie die dem Justizminister verfassungsmäßig zustehende oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz, dem Andern aber diese verfassungsmäßige oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrige Provinzen nebst den Lehnssachen übertragen wird. Zu der ersten Stelle habe Ich den wirklichen Geheimen Rath von Kamptz, zu der andern den Ober-Landesgerichts-Vize-Präsidenten Mühler in Breslau ernannt. Zur Erhaltung der Einheit in den Geschäften habe Ich hierbei bestimmt, daß die Vorschläge zur Besetzung solcher Justizstellen, die eine von Mir vollzogene Bestallung, oder Meine unmittelbare Genehmigung erfordern, oder mit welchen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, von beiden Ministern gemeinschaftlich ausgehen, und da, wo es erforderlich ist, an Mich gerichtet werden, Versetzungen aus einem Departement in das andere erfordern eine gemeinschaftliche Zustimmung. Die Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinationskommission und die Beaufsichtigung derselben, soll gemeinschaftlich seyn. Die vorgeschriebenen Konduiten-Listen werden von den Behörden mit einem an beide Minister zu erstattenden Berichte eingereicht. Die von dem Justizministerium ausgehenden Vorschläge zum Erlaß eines speziellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten, oder die gerichtliche Form betreffen, werden ohne Rücksicht auf die Provinz, für welche das Gesetz bestimmt ist, gemeinschaftlich geprüft und unmittelbar an Mich, oder an das Staatsministerium eingereicht. Im Fall einer Abwesenheit oder Krankheit wird der eine Minister den andern vertreten, so wie Ich Mir vorbehalte, dem Einen oder dem Andern, ohne Rücksicht auf die Departements-Eintheilung, besondere Aufträge zu Revisionen, oder für andere Gegenstände der Justizverwaltung, zu ertheilen. Die Dienstwohnung soll jedesmal von dem ältesten Minister benutzt werden, wogegen das Lokal zu den Bureaus gemeinschaftlich ist. Wegen Auseinandersetzung der Etats und Eintheilung des Beamten-Personals habe Ich besonders verfügt. Das Staatsministerium beauftrage Ich, beide Justizminister bei sich einzuführen und die gegenwärtige Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 15.

4) **a) Verordnung** v. 17. Jan. 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (in Betreff der Anordnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.) G. S. S. 9; s. z. II. 14. §. 16. seqq.

b) C. O. v. 9. Juni 1821, betr. das Ressort-Verhältniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Da durch Meine Verordnung vom 17. Januar 1820. ein Theil der bisherigen Amtswirksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist; so ist es auch Meiner Absicht gemäß, daß die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen sie mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Schriftwechsel gesetzt werden, dieselbe als eine ihnen vorgesetzte Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an sie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniß, durch welches die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Requisitionen und, wenn diese nicht befolgt würden, zu Reklamation an die betreffenden Ministerien, sich genöthigt sähe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und große Verzögerung der Geschäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen, setze Ich solches hierdurch besonders fest, und überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung. G. S. S. 52.

Digitized by

5) C. O. v. 17. Jan. 1820, betr. die Verhältnisse der Generaldirection der Seehandlungssocietät.

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des Seehandlungsinstituts, welche zur Zeit unter der Firma der Generaldirektion der Seehandlungssozietät besteht, für die Zukunft eine selbstständige, dem Bedürfnisse angemessene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieserhalb gemachten Vortrag setze ich daher hierdurch Folgendes fest

I. Die Generaldirektion der Seehandlungssocietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor Rother.

Demselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

III. Die Direktoren und das gesammte Personale des Instituts sind dem Chef zur Verwaltung der Geschäfte, untergeordnet.

IV. Den Umfang der leztern und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

1) das Institut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:
„General-Direktion der Seehandlungssozietät"
unverändert bei;
2) dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugall und liefert das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Partie übergeben wird;
3) Es zieht wie bisher die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein;
4) Alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die Generaldirektion der Seehandlungssozietät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen.

Insbesondere ertheile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,
b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden, und
c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes, zum Gegenstande haben.

V. Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie.

Damit indessen

VI. die Leitung des Instituts in Gemäßheit vorerwähnter Bestimmungen geschehe, wird solches unter die Allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt und zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium errichtet. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich hierdurch zu Mitgliedern desselben

1) Sie Selbst,
2) Den Staatsminister und General-Lieutenant Grafen von Lottum,

Digitized by Google

3) Den Direktor des statistischen Büreau's, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium versammelt sich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen. Die hierbei gefaßten Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chefpräsidenten der Oberrechnungs-Kammer. G. S. S. 25.

6) **a) Verordnung** v. 3. Novbr. 1817, betr. die Verhältnisse der Bank.

Die Bestimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810., und in der Verordnung vom 3. April 1815., wegen des Verkehrs mit der Bank ertheilt haben, sind durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unserer Absicht, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbeverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet ist. Einer solchen Maaßregel muß aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt besonders beschäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden; so haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der gewöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1. Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komtoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges, Institut.

2. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminister von Klewitz ernennen, mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, erhält die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank.

3. Die Bankdirektoren und der Bankkustitiarius sind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit diesen und mit einem nach seiner Prüfung zu wählenden Personale wird derselbe die Geschäfte verwalten.

4. Der Chef ist verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen.

Derselbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die den Staat obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden soll, und Uns Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Bestimmung baldmöglichst vorzulgen.

5. Damit jedoch die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt.

6. Diese Oberaufsicht führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident Unsers Staatsraths und der Justizminister. Letzterer besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

Digitized by Google

7. Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt
a) den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg,
b) den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen,
c) den Direktor der Generalkontrolle, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8. Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenschaft von allen seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen.

Die Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. G. S. S. 295.

b) C. O. v. 9. Febr. 1837, betr. die Ernennung des Chefs der Hauptbank und eines besondern Präsidenten des Haupt-Banko-Directoriums.

Ich habe nach dem Ableben des Präsidenten der Hauptbank, Staatssekretairs Friese, zur Beförderung einer größern Uebereinstimmung in den Verwaltungs-Grundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats, dem Staatsminister Rother neben seinen anderweitigen Amtsfunktionen auch die Leitung der Haupt-Bank und ihrer Provinzialkomtoirs aufgetragen und ihn zum Chef dieses nach den Bestimmungen Meiner Order vom 3. November 1817. (G. S. S. 295.) von den andern Staats-Verwaltungszweigen getremten, unabhängigen Instituts ernannt. Unter dem Chef ist ein Präsident des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse bestellt und der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht, mit Entbindung von seinen bisherigen Dienstverhältnissen, dazu ernannt. G. S. S. 20.

B. Verordnungen betr. die Organisation und die Ressortverhältnisse der Provinzialbehörden.

1) **a) Verordnung** v. 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Mathis B. 7. S. 339; v. R. Samml. B. IX. S. 467.); aufgehoben durch die nachfolgende Verordnung v. 30. April 1815 und die Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, bis auf die der letztern beigefügten §§.

b) Edict v. 30. Juli 1812, betr. die Errichtung der Gensdarmerie, die Eintheilung des Landes in Gouvernements und Kreise und die Einrichtung von Kreisdirectorien. (Abschn. I. und II.) G. S. S. 141. (antiquirt).

c) Verordnung v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, nebst **Anlage**, betr. die Eintheilung des Preußischen Staats.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unpartheilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer C. O. v. 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

§. 1. Dem zufolge verordnen Wir:

1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt:

Digitized by Google

2) Eine oder mehr Provinzen zusammengenommen, werden eine Militair-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen:

3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden;

4) Die Eintheilung in Militair-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke, wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;

2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

3) Allgemeine Sicherheitsmaaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;

4) Alle Militair-Maaßregeln in ausserordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militair-Division.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Haupt-Ort jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach, ein Ober-Landes-Gericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landes-Polizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach, für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin, soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und Eine Behörde bilden.

Digitized by Google

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Jun. 1814 abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.

2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände, das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen die keinen gewerblichen Zweck haben.

3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)

2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6.)

3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions Partheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungs-Bezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.).

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

Digitized by Google

§. 21. In jedem Regierungs-Bezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinal-Rath der Ober-Präsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle;

2) die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;

3) das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierungen ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizeiminister und die zweite Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (§. 9.).

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz, ist der jedesmalige Ober-Präsident und führt diesen Titel (§. 2.).

§. 33. Die Organe deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Land-Räthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Land-Rath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen, und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

Digitized by Google

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) Die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;

3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) die Regierungen;

2) die Konsistorien;

3) die Medizinalkollegien;

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Gegeben Wien, den 30. April 1815. Friedrich Wilhelm.

Eintheilung des Preußischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in Ostpreußen zu Königsberg.

Enthält den Braunsbergschen, Heilsbergschen, Brandenburgschen und Schackenschen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapiauschen Kreis mit Ausnahme der Aemter Soldau und Lappöhnen, und überdies noch den nördlichen Theil des vormaligen Insterburger-Kreises, nämlich alles davon was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Aemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit, nebst der Schneckenschen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in Litthauen zu Gumbinnen.

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises der vorstehend nicht zur Ostpreußischen Regierung gelegt ist, die Aemter Soldau und Lappöhnen, den Sebestenschen und Olezkoschen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Rastenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in Westpreußen zu Danzig.

Enthält den Marienburgschen und Dirschauschen Kreis nebst Stadt und Gebiet Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber, liegenden Gegenden bis an die Seen Czarne und Oschick und an die Ortschaften Jasez, Brezin, Liano, Ostrowitte und Trutnowo.

2. Regierung in Westpreußen zu Marienwerder.

Enthält den Marienwerderschen, Morungschen, Culmschen und Michelauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgschen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises,

Digitized by Google

die nach vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Netzdistrikts, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben, und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom grenzenden oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strom-Baues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizeibezirk.

2. Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Enthält den Nieder-Barnimschen und Teltowschen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergschen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchischen und Luckenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow, und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Aemter Jüterbock, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt.

Enthält den Arenswaldschen, Friedebergschen, Soldinschen, Königsbergschen, Landsbergschen, Sternbergschen, Schwiebusser, Züllichauer, Crossener und Kottbusser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerswerda und den Theil der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.

Enthält den Demminschen, Anklamschen, Usedom-Wollinschen, Randowschen, Greiffenhagenschen, Pyritzer, Saatziger, Borkschen, Daberschen, Flemmingschen, Greifenbergschen und Ostenschen Kreis nebst dem Dom-Kapitel Kamin und der Probstei Kukelow, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Commission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Cöslin.

Enthält den Schievelbeinschen, Dramburgschen, Belgarder, Fürstenthumschen, Neustettinschen, Rummelsburgschen, Schlaweschen und Stolpeschen Kreis, nebst dem Domkapitel Colberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreußischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirke einverleibt.

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in Mittelschlesien zu Breslau.

Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wansen, Strehlen, Brieg, Namslau, Oels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

2. Regierung im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach.

Enthält die Kreise Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bolkenhain, Hirschberg, Jauer und die Grafschaft Glatz.

3. Regierung in Nieder-Schlesien zu Liegnitz.

Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preußischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.

4. Regierung in Ober-Schlesien zu Oppeln.

Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlitz, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wansen.

II. Provinz Posen.

1. Regierung im Großherzogthum Posen zu Posen.

Enthält die Kreise Posen, Obernik, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben,

Digitized by Google

Schrem, Schroda, Peisern, Preußischen Antheils, Krotoschin, Adelnau und Schildberg, Preußischen Antheils.

2. Regierung im Großherzogthum Posen zu Bromberg.

Enthält die Kreise Powiedz, Preußischen Antheils, Gnesen und Wengrowitz, nebst einem Theil des Netz-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.

Provinz Sachsen.

1. Regierung des Herzogthums Sachsen zu Merseburg.

Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amts Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preußischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Aemter Fürstenwalde und Senftenberg; den Preußischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preußischen Antheil an den Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeiz; die Aemter Querfurth und Heldrungen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weißensee, und der von dem Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen, endlich die Hoheits- und Lehnsrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in Nieder-Sachsen zu Magdeburg.

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Luckenwalder-Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klötze, und dem vormals Lauenburgschen Amte Neuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Hasserode, Quedlinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Barby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in Thüringen zu Erfurth.

Enthält Stadt und Gebiet Erfurth, nebst dessen Dependenzen, die Hennebergschen Aemter Schleussingen, Suhla, Kühndorf und Breshausen, die Thüringschen Aemter Weißensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtsamen; das Eichsfeld mit seinen Dependenzen, den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im Münsterlande zu Münster.

Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münster und Kappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtsame, welche unter preußischer Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croy und Looz Corswaren, in so fern letztere nicht Hannöverisch geworden sind, der Grafschaft Bentheim, Steinfurth, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Reklinghausen.

2. Regierung im Weserlande zu Minden.

Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die preußischen Hoheits- und sonstigen Gerechtsame über die Grafschaft Rittberg, die Herrschaften Rhede und Gütersloh, desgleichen in Lippstadt und in Rücksicht aller vor dem Kriege von 1806 bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

3. Regierung von Mark und Westphalen zu Hamm.

Enthält die Grafschaft Mark mit ihren alten Gränzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wied-Neuwiedschen und Runkelschen Besitzungen zum Theil, die Solmsschen, wel-

che unter Nassauscher Hoheit sich befanden, die Herrschaften Homburg, Gimborn und Neustadt auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Uerdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, Elsen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs, zu Kleve.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rhein-Ufer, die Kantone Kleve, Calcar, Xanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den preußischen Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums Jülich zu Köln.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Köln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forzheim, Düren, Jülich, Erkelens Hainsberg, Sittard Preußischen Antheils, Geilenkirchen, Herzogenrath Preußischen Antheils, Linnich, Achen, Burgscheid, Eschweiler, Montjoye, Eupen mit dem Preußischen Antheile an dem Kanton Aubel, Schleiden und Reiferscheid.

2. Regierung des Mosellandes zu Koblenz.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preußischen Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Köln gelegten Kantons Reiferscheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Köln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn; alles was Preußen am rechten Moselufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Die Oberlandesgerichte bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Ostpreußen zu Königsberg . . .	zu Königsberg.
- - - Litthauen zu Gumbinnen . . .	zu Insterburg.
- - - Westpreußen zu Danzig . . . . } - - - Westpreußen zu Marienwerder }	zu Marienwerder.
- - der Mark Brandenburg zu Berlin } - - der Mark Brandenburg zu Potsdam }	zu Berlin - das Kammergericht.
- - der Neumark und der Lausitz zu Frankfurt . .	zu Frankfurt.
- - von Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.

In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichtskommission.

Für den von Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
- - - Mittelschlesien zu Breslau und des Schlesischen Gebirges zu Reichenbach }	zu Breslau.
- - - Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	zu Liegnitz.
- - - Oberschlesien zu Oppeln vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann . . .	zu Brieg.
- - im Großherzogthum Posen zu Posen	zu Posen.
- - - Großherzogthum Posen zu Bromberg . .	zu Bromberg.
- - - Herzogthum Sachsen zu Merseburg . .	zu Merseburg.
- - in Niedersachsen zu Magdeburg	zu Halberstadt.
- - - Thüringen zu Erfurth	zu Erfurth.
- - im Münsterland zu Münster	zu Münster.
- - - Weserlande zu Minden	zu Minden.
- - in der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
- - im Großherzogthum Berg und den vormals Nassauischen Ländern zu Düsseldorf . .	zu Düsseldorf.
- - - Herzogthum Kleve ꝛc. zu Kleve	zu Emmerich.
- - - Großherzogthum Niederrhein zu Köln .	zu Köln.
- - - Großherzogthum Niederrhein zu Koblenz	zu Koblenz. G.S.S.85.

(Anmerk. Die obige Eintheilung des Staats hat später mehrere Abänderungen erlitten, und hat sich hiernach auch der Sitz einiger Regierungen und O. L. Ger. geändert.)

Digitized by Google

d) C. O. v. 25. März 1835, wonach das ehemalige Fürstenthum Lichtenberg einen besondern landräthlichen Kreis unter den Namen des Kreises St. Wendel bilden und dem Regierungsbezirk Trier einverleibt werden soll. G. S. S. 43.

2) **a) Dienstinstruction** für die Oberpräsidenten v. 23. Decbr. 1808. (Mathis B. 7. S. 446 v. N. Samml. B. IX. S. 402.) und

b) Dienstinstruction für die Oberpräsidenten, v. 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 230.) aufgehoben durch:

c) Dienstinstruction für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Oktober 1817 ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;

II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Oberpräsidenten ad 1. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

1) alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;

2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;

3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Cordons, Landes-Visitationen ꝛc.;

4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;

5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzgestellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;

6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817;

7) die Aufsicht auf die Censur.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, so wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Ober-Präsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung gehet vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu be-

Digitized by Google

obachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beiwohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maaßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, imgleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höheren Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), ist ein Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihre Verfügung beharren zu müssen vermeinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber stehet es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüt-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch Statt bei Beschwerdesachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, so weit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungs-Pläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Versorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präsidenten zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen, und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ober-Präsidenten

Digitized by Google

1) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besondern Behörden;

2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

3) bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.

4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:

a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürger-Meister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinen beabsichtigte Aufbringungs-Weise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;

b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;

c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung und Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;

e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;

f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Oekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Oekonomie-Direktoren den Ober-Präsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No. 2. zukommt;

g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;

h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnorts den Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Um-

Digitized by Google

sicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben. G. S. de 1826. S. 1.

3) a) **Dienstinstruction** für die Provinzial-Konsistorien, v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten,

A. der evangelischen Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von ausserhalb Landes vocirt worden;

5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, ausserordentliche Visitationen zu veranlassen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und reinkirchlichen Anordnungen verstoßen;

9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volksschriften.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

§ 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertiget, bloß von ihm vollzogen und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Bestimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist;

2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufsichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und

Digitized by Google

der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände;

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Consistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;

9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10) die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei demselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Ab-

Digitized by Google

sicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofes zusammen statt findet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen mögte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6 und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Digitized by Google

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lang aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere C. O. vom 19. Dezember v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7 und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsisto-

Digitized by Google

rien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das angeordnete Ministerium entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach §. 3 und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulkommission, bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinair-Vorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Oberpräsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden. G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (s. d. B.); s. weiter unten Nr. 5. c.

4) **a) Dienstinstruction** für die Medizinal-Collegien v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge Unserer Verordnung v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Ober-Präsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

Wirkungskreis.

§. 1. Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

Digitized by Google

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind.

2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Realements, Taxen u. s. w. auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;

3) die Prüfung der Medizinalpersonen, in soweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;

4) die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktions-Verhandlungen;

5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs- Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;

6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser u. s. w.;

7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

§. 3. Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

§. 4. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert; so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 5. Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige

Digitized by Google

vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

§. 6. In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen, Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht, nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, die nöthige Einrichtung zu treffen. G. S. S. 245.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden, (sub c. wonach für die Medizinalcollegien die vorgedachte Instruktion v. 23. Octbr. 1817 verblieben, der §. 7. dieser Instruction jedoch aufgehoben worden, es auch bei der bereits erfolgten Aufhebung der Sanitätscommissionen verblieben ist); s. weiter unten Nr. 5, c.

5) **a) Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 26. Decbr. 1808. (Mathis B. 7. S. 378. v. R. Samml. B. IX. S. 415.) antiquirt durch:

b) Geschäftsinstruction für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, nebst Auszug aus der **Verordnung** v. 26. Decbr. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Ober-Präsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezember 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in soweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

§. 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die **erste** Abtheilung der Regierung:

Digitized by Google

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth; Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder besonderen Behörden beigelegt sind;

5) das gesammte Kommunalwesen; in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über litterarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31. näher bestimmt ist;

7) das Mennoniſten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8) sämmtliche Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.

9) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

10) die Censur aller Schriften, so weit sie nicht von besondern Behörden abhängt;

11) die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;

12) das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

Ressort der zweiten Abtheilung.

§. 3. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und

Digitized by Google

Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;

2) die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

a. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks-, und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Comtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;

c. die öffentliche Communikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten;

3) die Forst- und Jagdpolizei;

4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;

5) die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;

6) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

§. 4. Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte C. O. vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

§. 5. Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1) alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;

2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;

3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;

4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;

5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.)

6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;

Digitized by Google

7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;

8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;

9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;

10) alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unter-Behörden.

§. 6. Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Ober-Präsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§. 7. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemandem in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§. 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Digitized by Google

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§. 9. Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Provisorische Maaßregeln bei Berichtserstattungen.

§. 10. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich

Digitized by Google

schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 33. 35 und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6 und 7. festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:

a) der Mitglieder des Kollegiums;
b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden ist;
c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höheren Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
h) der Oberförster;
i) der Bauinspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
k) der Fabrik-Kommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, soviel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheiligkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Ober-Präsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratificationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines

Digitized by

vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6) Die Konduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§. 13. In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes-Behörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departements-Rath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer-Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozessen.

§. 14. Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

Wegen der Gnadensachen.

§. 15. Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderungen von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wieder ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

Digitized by Google

Sporteltaxen und Sportelfonds.

§. 16. Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

§. 17. In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;

2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht;

3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden; besondere Naturbegebenheiten u. s. w.

4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;

5) von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;

6) über Conzessionen zu Apotheken;

7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;

8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;

11) bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;

13) bei erheblichen Märschen und Garnisonveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

Digitized by Google

14) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
15) die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an

Digitized by Google

jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehöriger Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

§. 19. Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in soweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthi-

Digitized by Google

gen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten, Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen, und die Hindernisse allmälig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

§. 21. Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. erhaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zwei-

Digitized by Google

ten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, in sofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Essekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird;

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) Bei Kassen-Defekten;

11) Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, sofern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III.

Von dem Geschäfts-Gange.

Geschäftsvertheilung.

§. 22. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemessener ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel möglich jedesmal ein Bau-Rath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

§. 23. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departements-Rath und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

§. 24. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahme zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nehmlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bau-Sachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeß-Sachen. Schriftliche Rechts-

Gutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück merken; er bedarf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;

b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei.

c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;

d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und

e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassen-Rath der Abtheilung, und Holz-Anweisungen jedesmal dem Ober-Forstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

§ 25. Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

§. 26. Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften; so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges, Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

§. 27. Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe ꝛc.;

2) Alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;

Digitized by Google

3) Alle Entrepriſe- und andere Kontrakte;

4) Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus ſich auf einen Rechtsſtreit einlaſſen, oder denſelben anfangen, oder gegen Erkenntniſſe Rechtsmittel ergreifen ſoll;

5) Alle Geldzahlungen und Anweiſungen, in ſofern ſie nicht auf klaren Vorſchriften beruhen;

6) Alle vom Präſidium ausdrücklich zum Vortrage geſchriebene Sachen;

7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder dieſe mit dem Direktor nicht einverſtanden ſind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derſelben bei dem Vortrage.

§. 28. Bei dem Vortrage ſowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden, und jedes Mitglied hat in ſeiner Abtheilung ſo wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage ſeine ganze Aufmerkſamkeit widmen, und es werden während demſelben alle andere Arbeiten, ſelbſt das Unterſchreiben unterſagt. Die Zahl und Zeit der Sitzung ordnet das Präſidium an.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geſchäftsganges.

§. 29. Der Regel nach müſſen die Verfügungen, wo ſolches geſchehen kann, und die Arbeit nicht erſchwert wird, blos durch Abſchriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen ſind, erlaſſen, und Sachen, die ſich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür geſorgt werden, den Geſchäftsgang ſo viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

Superreviſion.

§. 30. Sofern von dem Präſidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes beſtimmt wird, iſt eine Superreviſion nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen ſind;

b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugeſtanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kaſſen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweiſungen;

c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländiſche koordinirte Behörden, ſofern ſie nicht eine an ſich zuläſſige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen;

d) bei allen Berichten an vorgeſetzte Behörden.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Beſtimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieſer, und der Kirchen- und Schulkommiſſion.

§. 31. Das Plenum der Regierung iſt an ſich keine beſondere Behörde, ſondern in Gemäßheit des §. 5. dieſer Inſtruktion, nur dazu beſtimmt, damit die Verwaltungsgegenſtände deſto vielſeitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwiſſen und Einſtimmung der andern etwas verfügt, was den, dieſer angewieſenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen ſo wenig ein Rekurs an das Plenum: als zwiſchen jenen und dieſem ein förmlicher Schriftwechſel Statt; und eben ſo wenig hat daſſelbe ein beſonderes Perſonale und eine eigene Regiſtratur, ſondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptintereſſe dabei hat. Zur Unterſcheidung indeſſen werden ſie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung"

ausgefertigt, ſtatt das bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müſſen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußiſche Regierung."

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommiſſion ergehen unter deren Namen nur an Geiſtlichen und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der erſten Abtheilung. Doch werden die Berichte derſelben an das vorge-

Digitized by Google

setzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Wegen der Unterschrift.

§. 32. Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit; so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor, und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

§. 33. Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten C. O. gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften: a. rücksichtlich der Verantwortlichkeit;

§. 34. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hievon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm gegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt,

Digitized by

und solches darunter vor dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, insofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung; zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

b. wegen der Jahresberichte;

§. 37. Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

c. wegen Behandlung der Beamten;

§. 38. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachläßigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Digitized by Google

Besondere Rechte und Pflichten; a. des Präsidiums;

§. 39. Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammen gesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.

2) Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht blos auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3) Ist das Präsidium mit den Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

4) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widerspre-

chender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5) Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6) Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maaße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7) Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Ober-Aufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8) Jedes Mitglied des Praesidiums muß jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personen-Kenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9) Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

b. des Präsidenten.

§. 40. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe; daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12 und 16. gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einen der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen,

Digitized by Google

kann der Präsident sich, in sofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverläßiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

c. der Direktoren.

§. 41. Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

d. sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt.

§. 42. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innere Theilnahme auffassen, und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachläßigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von den Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Digitized by Google

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

e. der Oberforstmeister insonderheit.

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forst-Beamte des Regierungs-Bezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forst-Sachen gemachten Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung; die Disziplin über die Forst-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokal-Revisionen.

f. der Justitiarien.

§. 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechts-Konsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departements-Räthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthige Nachricht und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeß-Tabellen, und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g. der Kassenräthe.

§. 45. Die Kassen-Räthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Haupt-Kasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassen-Beamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

Digitized by Google

h. der geistlichen und Schulräthe.

§. 46. Der geistlichen und Schul-Räthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schul-Räthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistlichen und Lehrer-Standes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

i. der Medizinalräthe.

§. 47. Der Medizinal-Rath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muß die wichtigern Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien von heute, auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amts-Geschäfte dabei nicht leiden.

k. der Bauräthe.

§. 48. Die Bau-Räthe führen die Aufsicht über das gesammte Bau-Wesen im Regierungs-Bezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kosten-Ersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Bau-Beamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentlichen Bau-Anlagen, besonders auch die Domainen- und Forst-Bauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die

Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l. der Referendarien.

§. 49. Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in sofern es sein kann, als Auscultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungscommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtungen der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Commission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden; so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

§. 50. Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen.

Digitized by Google

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Siehe weiter unten die C. O. vom 31. December 1825 und die Regierungsinstruktion vom 31. December 1825.)

Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Decbr. 1808.

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 34. Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2) Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts.

Im Allgemeinen.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A. L. R. Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4 bis 10., Th. II. Tit. 13. §. 5 bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum A. L. R. §. 61., A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 6.

Digitized by Google

Modificationen.

§. 37. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im A. L. R. Einleitung §. 71. Th. I. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

B) Wegen der Polizeisachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In sofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

Modificationen.

§. 39. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. I. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

C) In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §§. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

Digitized by Google

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 80 und 83., festgesetzten Modifikationen;

2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;

5) wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

§. 43. In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

4) Desgleichen bei Privatprozessen.

§. 44. Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze

Digitized by Google

nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinairsachen.

§. 46. Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 98 bis 101. sein Verbleiben.

7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde dessel-

Digitized by Google

ben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelung des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. G. S. S. 248.

c. C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. einige Abänderungen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23. Oktober 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandi-

Digitized by

daten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.

4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.

5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.

6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

7) Die Bestimmungen der §§. 3 und 4. der Dienstinstruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistlichen Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienstinstruktion) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. Oktober 1817 ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 7. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verfügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion vom 23. Oktober 1817 §§. 39 und 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelle-

Digitized by Google

ren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Zensur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruktion von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staats-Einkommen aus den Grund- und Personal-Steuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen- und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forst-Verwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forst-Polizei.

Da, wo ein Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Oberforstmeister rangirt nach der Anziennität mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anziennität mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur Statt findet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausseen), des Kalenderwesens, der Maaßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten; so weit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungs-Kassenrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 41. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 besondere Dirigenten mit dem Karakter „Ober-Regierungsrath."

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vize-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Behinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

Digitized by Google

V. Die Plenarverſammlungen der Regierungen beſtehen unter dem Vorſitz des Präſidenten, aus:

a) den Ober-Regierungsräthen mit Einſchluß des Oberforſtmeiſters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forſten;
b) den Regierungsräthen;
c) den techniſchen Mitgliedern der Regierung, und
d) den Aſſeſſoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die techniſchen Mitglieder, nämlich die Geiſtlichen, Schul-, Medizinal- und Bau-Räthe, auch die techniſchen Forſtbeamten, haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geſchäftskreiſe gehören, ein volles Votum; und die Aſſeſſoren allein in den von ihnen ſelbſt bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren ſind befugt, den Plenarſitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können ſie bei ihrer Anweſenheit in den verſchiedenen Regierungs-Departements von dem Präſidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni, ſo wie der Abtheilungen, noch beſonders eingeladen werden; ſie haben alsdann ein Votum.

Eben ſo iſt der Präſident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierung zuzulaſſen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entſcheidet bei dieſen Verſammlungen; doch verbleibt dem Präſidenten das im §. 39. Nr. 3. der Inſtruction von 1817 dem Präſidio beigelegte Recht, der Ausführung des Beſchluſſes, unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anſtand zu geben.

VI. In Anſehung der Gegenſtände, welche in den Plenarverſammlungen vorzutragen und zu berathen ſind, verbleibt es zwar bei den Beſtimmungen der Regierungs-Inſtruction vom Jahre 1817. §. 5., jedoch mit dem Zuſatze, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenſtänden beizuzählen ſind, welche hierher gehören, und mit der Abänderung, daß die Beſetzung der Subalternſtellen bei der Regierung vom Präſidenten allein abhängt, welcher auch bei ſolchen Stellen, wenn eine Entlaſſung ſtattfindet, die Abſchiede ertheilt.

VII. Die Beſchlüſſe erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einſchluß des Vorgeſetzten der Abtheilung, dem aber nicht blos im Falle der Stimmengleichheit die Entſcheidung gebührt, ſondern welcher auch berechtigt iſt, den wider ſeine Anſicht gefaßten Beſchluß der Majorität durch Provokation auf den Präſidenten zu ſuspendiren, von welchem es dann abhängt, durch ſeinen Beitritt zu beſtimmen: ob nach der Anſicht des Vorgeſetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entſcheidung an das Plenum verwieſen werden ſoll.

VIII. Die Reinſchriften der auf Plenar-Beſchlüſſen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präſidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorſitzenden derſelben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, iſt nicht nur des Präſidenten, ſondern auch eines Juſtitiarius Mitunterſchrift, ſowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müſſen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präſidial-Inſtruction vom 23. Octbr. 1817 von den Ober-Präſidenten beſtätigt werden mußten, ſind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geſchäfts ſelbſt Miniſterial-Genehmigung nothwendig iſt, dieſen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigſtens extractweiſe in beglaubter Abſchrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgeſondertes Subaltern-Perſonal überwieſen. Es dürfen aber dieſe Beamten, die Kaſſen-Beamten ausgenommen, ſich fortan als nur zu einem ſpeciellen Geſchäftszweige ausſchließlich beſtimmt, nicht betrachten. Jeder iſt ſchuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präſident oder der vorgeſetzte Rath ihm überweiſet, und wozu er ihn am tauglichſten findet, es beſtehe ſolches nun

Digitized by Google

in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Blos zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der 1sten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien" und
b) in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten" abgetheilt.

Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Kanzlisten" zu nennen.

X. Zu den in der Instruction vom Jahre 1817 §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzte Amts-Verschwiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begehet er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Commission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Commission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Commission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiscus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung, oder dem Provinzial-Schul-Kollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65. der Verordnung, wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §§. 25 - 88. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in soweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossenen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (Es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht), werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instruction vom 23. Octbr. 1817 publicirten Auszuges aus der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2, 3 und 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute, mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;
b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt

Digitized by Google

sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger directer oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Object im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unter-Behörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Processen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objects allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die competente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48. des Anhanges zur Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutions-Rechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die A. G. O. der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinen von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung blos verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution Aktiv-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §§. 2 und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierungen entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und so weit die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordre und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung, der Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817 entgegen, etwas fest-

Digitized by Google

setzen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen. G. S. de 1826. S. 5.

d) Geschäftsinstruction für die Regierungen v. 31 Decbr. 1825. in Verfolg der für diese Behörden angeordneten neuen Organisation zur Ergänzung und Berichtigung der Instruktion v. 23. Octbr. 1817 und C. O. v. 31. Decbr. 1825.

Zum Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihren Abtheilungen.

Der Geschäftskreis der Regierungen bleibt in sofern derselbe, als nicht durch die Ordre vom heutigen Tage und die anderweitige Dienstanweisung für die Ober-Präsidenten Abänderungen angeordnet sind.

Zum Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in den ihnen angewiesenen Geschäftskreisen.

A. Allgemein für alle Abtheilungen und deren Plenum.

Militair-Execution.

Wenn zur Handhabung dringender Maaßregeln Militair-Exekution nöthig und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Commandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präsidenten, zur Communication mit dem General-Commando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Ober-Präsidenten an das General-Commando der Provinz zu bringen.

Executions-Recht gegen Personen.

Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Exekution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen sein, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Exekutionsmitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird.

Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staatskassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kathegorie der Grundabgaben und Steuern gehören, sondern auf Contracts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Exekution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

Verhältniß zu den Beamten.

In Ansehung der Beamten Anstellung und Disciplin bewendet es bei demjenigen, was § 12. der Instruction von 1817 enthalten ist, unter Berücksichtigung dessen, was die Ordre vom heutigen Tage über die erweiterte Befugniß der Präsidenten enthält.

Die Anstellung der Kreis-Medizinal-Beamten wird zwar den Regierungen ebenfalls überlassen, hierbei ist aber die von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilende nähere Anweisung, über die Qualifikations-Zeugnisse, nach Inhalt und Form, zu beobachten.

Die Anstellung der Oekonomie-Directoren großer Institute verbleibt den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf ein einzelnes Regierungs-Departement beschränkt sind. Sofern sie dagegen sich auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.

In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten bleibt, wohin, bei der Steuerverwaltung auch die Ober-

Digitized by Google

Inspectoren, Haupt-Amts- und Kreis-Rendanten, Haupt-Amts- und Ober-Controlleure, ingleichen Güter-Verwalter gehören sollen, geht der Vorschlag:

wegen der bei dem Collegium selbst fungirenden Räthe und Assessoren
von dem Präsidenten allein;
wegen aller derjenigen, die den Raths- oder einen ähnlichen oder höheren Charakter haben,
wegen der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten und wegen der Bauinspectoren und wegen der Land- und Wasserbaumeister,
von dem Plenum der Regierung;
wegen der Oberbürgermeister in den großen Städten, wegen der übrigen Beamten für die Finanz-Verwaltung,
von der betreffenden Abtheilung;

in allen Fällen aber, unter Beistimmung und Mitzeichnung des Präsidenten, dergestalt aus, daß wider den Willen des letztern kein Vorschlag an die vorgesetzten Behörden gebracht werden kann.

Die Provinzial-Steuer-Directoren verfügen jedoch in dieser Beziehung nach Maaßgabe ihrer Dienstanweisung selbstständig.

Findet zwischen dem Präsidenten und dem Collegium ein Einverständniß hierüber nicht statt, so ist auf die Ansicht des Oberpräsidenten mittelst besondern Antrags an ihn zu provociren, und dieser hat solche dann dem Ministerium vorzulegen.

Ueber die Beamten, welche im §. 12. Nr. 1. der Regierungs-Instruction, vom Jahre 1817, sub a. b. c. d. e. f. g. h. i. aufgeführt sind, und über die Ober-Steuer- und Zoll-Inspectoren, hat der Präsident und resp. der Provinzialsteuer-Director alljährlich jeder betreffenden Staats-Oberbehörde durch den Oberpräsidenten die Conduitenlisten einzureichen. Bei allen den Regierungen überlassenen Anstellungen muß mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit, dem Dienstalter der Vorzug gegeben, die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf den Aussterbe-Etats stehenden Beamten, hiernächst aber den Invaliden und der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Beamten, auch der Unteroffiziere, welche neun Jahre gedient haben, und von den competenten Militair-Behörden den Regierungen zur Anstellung überwiesen und brauchbar befunden worden sind, in den dazu nach den ertheilten Vorschriften geeigneten Dienststellen, genau beobachtet werden.

Auf die von den Ministerien besonders designirten und empfohlenen Subjecte ist bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht zu nehmen. Am Schlusse des Jahres hat der Präsident jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neuangestellten oder beförderten Beamten einzureichen. Daß die neu anzustellenden Beamten der gesetzlichen Militairpflicht genügt haben, hat der Präsident besonders zu beobachten.

In Ansehung der dem Präsident überlassenen Anstellung der Subalternen des Regierungs-Collegiums, ist ein Unterschied zu machen, zwischen solchen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersten bleibt dem Präsidenten, der sie zu kennen, hinreichende Gelegenheit hat, eine Rücksprache mit dem Plenum erforderlich, damit Alles, was gegen die Qualification der Individuen, deren Anstellung der Präsident beabsichtigt, etwa angezeigt werden könnte, zur Sprache kommt.

Es ist die Pflicht des Präsidenten, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, gebührend zu beachten.

Die Ernennung der Districts- und Local-Beamten geschieht im Einverständniß mit dem Präsidenten, von den Vorgesetzten der betreffenden Abtheilung.

Entlassung der Beamten.

Unfreiwillige Entlassungen stehen resp. den Regierungen und Präsidenten, mit Beobachtung der für die Anstellung vorgeschriebenen Form, nur rücksichtlich derjenigen Subjecte, die auf Kündigung angestellt worden, nach Ablauf der Kündigungs-

Digitized by Google

friſt zu. Die Entlaſſung ſoll jedoch nur nach vorgängiger förmlicher Inſtruction auf den Vortrag eines der Juſtitiarien durch einen Beſchluß im Plenum erfolgen.

Waren ſolche Individuen, die blos wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Urſachen, nicht wegen ſtrafbarer Handlungen, wieder entlaſſen werden, vorher mit Invaliden-Beneficien verſehen, ſo treten ſie in dieſelben zurück. In allen andern Fällen iſt nach der C. O. vom 12. April 1822 und vom 21. Febr. 1823 zu verfahren. Die gerichtliche Unterſuchung gegen einen Beamten, wegen Dienſtvergehungen, kann nur nach vorheriger Berichtserſtattung eröffnet werden, und hiervon iſt in der Regel die Suspenſion vom Amte abhängig, in dringenden Fällen kann gerichtliche Unterſuchung und Suspenſion aber auch von dem Präſidenten eingeleitet werden, wenn nach Berathung der Sache im Plenum dafür geſtimmt wird; jedoch iſt darüber an die Miniſterien ſofort zu berichten.

Außerordentliche Hülfsarbeiter können nur auf Diäten, und insbeſondere Hülfsſchreiber nur gegen Copialien, nicht gegen fixirten Gehalt, angenommen werden, und die Diäten ſind lediglich aus den vacanten Gehalten oder dem beſondern Dispoſitions-Quantum der Regierung für ſolche Koſten zu beſtreiten.

Kann wegen des, den Erben eines verſtorbenen Beamten gebührenden Gnaden- oder Sterbe-Quartals der Gehalt des Verſtorbenen zu dieſem Behufe nicht gleich benutzt werden, ſo iſt bis dahin ſeine Function von den Amtsgenoſſen unentgeldlich zu verwalten.

B. Für die Abtheilung des Innern.

Bauangelegenheiten.

Rückſichtlich der, der Abtheilung neu überwieſenen Bauangelegenheiten verſteht es ſich von ſelbſt, daß Bauten und Reparaturen, die in das Reſſort einer einzelnen Abtheilung einſchlagen, von dieſer Abtheilung zu leiten ſind.

Berichtserſtattung.

Außer den, im §. 17. der Inſtruction von 1817 aufgeführten Fällen, in welchen Berichtserſtattung an die Miniſterien nothwendig iſt, wird dieſe noch angeordnet:

a) wenn Privat-Jurisdictionarien ihre Jurisdiction an eine Königliche Gerichts-Behörde abtreten wollen, und dazu der landespolizeiliche Conſens nachgeſucht wird;

b) beim §. 17. Nr. 2. der Inſtruction von 1817 wird näher feſtgeſetzt, daß die Regierungen in vorſchriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden O. L. Ger. fremde Verbrecher, ſobald nur das Verbrechen und der Verbrecher conſtatirt ſind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern dürfen, und nur in den Fällen, welche vom Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſpeciell beſtimmt werden, vorher anfragen müſſen;

c) rückſichtlich der Collecten gehören zum Reſſort der Abtheilung des Innern nur Haus-Collecten. Die wegen deren Bewilligung zu erſtattenden Berichte ſind an den Ober-Präſidenten zu richten.

Nur wenn von Kirchen-Collecten die Rede iſt, wird an das Miniſterium berichtet, und zwar durch die Abtheilung für das Kirchen- und Schulweſen;

d) über Bewilligung von Meſſen und Wollmärkten wird an das Miniſterium, wegen gewöhnlicher Kram- und Viehmärkte außerhalb der Controllbezirke aber an den Oberpräſidenten berichtet, der darauf zu beſcheiden, jedoch in den Provinzen, wo beſondere Steuer-Directoren vorhanden ſind, zuvor deren Gutachten zu vernehmen hat. Die Berichte

1) über die Reſultate der abgehaltenen Landes-Viſitationen (welche die Motive zur Anordnung derſelben enthalten müſſen);
2) über Conceſſionen zur Anlegung neuer Apotheken;
3) über die Gründung neuer, und die Erweiterung, Umänderung, Einſchränkung oder Aufhebung ſchon beſtehender gemeinnütziger Anſtalten, wozu es einer Genehmigung von Seiten des Staats bedarf; und
4) über Conceſſionen für Schauſpielergeſellſchaften ꝛc.

werden an den Oberpräſidenten gerichtet. Die in den übrigen Angelegenheiten ſind an das betreffende Miniſterium zu erſtatten.

5) Berichte wegen der über das vorgeschriebene Maximum zu bewilligenden indirecten Communal-Auflagen sind mit an den Finanz-Minister zu richten.

Militair-Angelegenheiten.

In welcher Art eine Mitwirkung der Civil-Verwaltung in Militair-Sachen, besonders bei der Ergänzung des stehenden Heeres und der Landwehr, bei Mobilmachung, Märschen, Vorspann-Gestellung, bei der Einquartierung und der Verpflegung statt findet, bestimmen die darüber ertheilten besondern Vorschriften.

Die Verpflegung in den Garnisonen gehört zwar für die Militair-Verwaltung, wenn aber vom Kriegs-Ministerium den Regierungen Aufträge zu Ankäufen von Getraide und Fourage oder auch in andern Fällen gegeben werden, so sind solche von der Abtheilung auszurichten. Ihre Sorge bleibt auch, zu befördern, daß Vergütung für Vorspann und Verpflegung den Eingesessenen richtig und ohne Verzögerung zukomme.

Etats- und Rechnungs-Sachen.

Werden Anstalten und Stiftungen, deren Etats-Angelegenheiten von der Regierung ressortiren, von der Regierung selbst, oder durch von Staats wegen angestellte Beamte dergestalt verwaltet, daß weder die Etats gemeinschaftlich mit Communal-Repräsentanten, welchen Namen sie auch haben mögen, zugelegt, noch von diesen die Rechnungen revidirt und monirt werden, so sind sowohl die Etats an die General-Controlle, als die Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer einzusenden. Erfolgt aber die Verwaltung der bemerkten Anstalten und Stiftungen unter Oberaufsicht der Regierungen durch Communal-Repräsentanten, oder besondere Stiftungs-Verwalter, oder stehet ihnen wenigstens ein wirksamer Einfluß auf die Etats-Fertigung und die Rechnungs-Abnahme zu, so kann die Regierung hierbei überall nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein gleiches findet auch bei den auf Staatskosten gegründeten oder aus Staatsfonds unterstützten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen statt, jedoch unter den nachstehenden Modifikationen:

1) der General-Controlle sind in der Regel die Etats derjenigen Anstalten und Stiftungen, welche aus Staatsfonds nur eine Einnahme von 200 Rthlr., oder weniger beziehen, nicht zur Revision und Mitvollziehung vorzulegen; vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle, auch dergleichen Etats einzeln oder von Zeit zu Zeit zur Revision einzufordern, weshalb derselben von allen ihr hiernach in der Regel nicht einzureichenden Etats vollständige Verzeichnisse eingesandt werden müssen;

2) beträgt die Einnahme aus Staats-Fonds mehr als zweihundert, aber doch nicht über fünfhundert Thaler, so kann die General-Controlle von Einsendung der Etats ein für allemal dispensiren, nachdem dieselben zuvor noch einmal derselben vorgelegt worden sind;

3) beträgt die Einnahme aus Staatsfonds mehr als fünfhundert Thaler, so müssen die Etats, in der Regel, zur Revision und Mitvollziehung der General-Controlle gelangen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der General-Controlle auch von diesen Etats nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen diejenigen zu bezeichnen, welche von Mitvollziehung derselben ausgeschlossen bleiben können.

Dem Ministerium des Innern sind die Etats zur weitern Rücksprache mit der General Controlle nur in so fern einzureichen, als der jährliche Beitrag aus den Staatsfonds die Summe von fünfhundert Thalern übersteigt; auch in diesem Falle kann aber die Abtheilung innerhalb der Grenzen des bestätigen Etats ohne Anfrage verfügen.

Nur

a) bei unvermeidlichen Etats-Ueberschreitungen und
b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von Anstalten und Stiftungen, so wie bei allen Veränderungen der Substanz ihres Grundvermögens

ist zu berichten.

Digitized by Google

Im Allgemeinen aber gehört es zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörenden Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

C. Für die Verwaltung der Steuern.

Allgemeine Bestimmungen. Direkte Steuern.

Dem Abtheilungsvorgesetzten und insbesondere dem Rathe der Abtheilung, welchem die Bearbeitung der directen, mithin Grundsteuer aller Art, der Klassensteuer und der Gewerbesteuer übertragen ist, liegt vornehmlich ob, für eine genaue und umsichtige Aufrechthaltung und Ausführung der für diesen Geschäftszweig geltenden Gesetze und Vorschriften zu sorgen; bei Grundsteuern auf Richtighaltung des Catasters und anderer der Steuer-Verwaltung zum Grunde liegenden Urkunden, gehörige Steuer-Regulirung bei Dismembrationen ꝛc. aufmerksam zu sein; bei den nach jährlichen Aufnahmen erfolgenden Veranlagungen der Klassensteuer, solche sorgfältig unter Zusammenhaltung mit dem Steuer-Einkommen vorhergegangener Veranlagungen, auch anderer Districte, unter Beachtung der verschiedenen Verhältnisse, unter Benutzung statistischer Nachrichten ꝛc. zu prüfen; über fehlerhafte und nicht entsprechende Aufnahmen und Veranlagungen nähere Erörterungen zu veranlassen und somit den Mängeln abzuhelfen.

Um die prompte Einzahlung der Steuern gehörig zu controlliren, sind insbesondere die von den Unterkassen terminlich einzusendenden Hebungs-Extracte und Kassen-Revisions-Protocolle nicht blos einer calculatorischen, sondern auch einer jederzeit schleunigen und sorgfältigen materiellen Prüfung zu unterwerfen, und wo sich ein Zurückbleiben gegen die verfallenen Steuer-Quoten und ein Aufschwellen von Resten ergiebt, ist gegen die säumigen Beamten, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Zwangsmaaßregeln vorzuschreiten.

In außerordentlichen Fällen, und wo die betreffende Abtheilung sich überzeugt hält, daß das Rückbleiben der Steuern durch unverschuldeten und vorübergehenden Nothstand der Pflichtigen veranlaßt wird, bleibt ihr zwar die Befugniß, für dergleichen Pflichtige eine Stundung der Steuer vorübergehend zu bewilligen, doch darf diese Stundung niemals über den zum Rechnungs-Abschluß jeden Jahres bestimmten Termin hinaus sich erstrecken.

Auch kann diese Stundung bewilligt werden, wo Steuer-Erlaß höhern Orts zu bevorworten ist; es muß aber in diesem Falle die Berichtserstattung gleichzeitig mit der Stundung erfolgen.

Bei allen auf feststehenden Catastern, Grundbüchern, Mutterrollen ꝛc. beruhenden Steuern, bedürfen eintretende Ausfälle oder dauernde Verminderungen des jährlichen Steuer-Aufkommens jedesmal der höhern Genehmigung. Bloße Veränderungen in der Steuer-Umlage, bei welchen eine Verminderung des abzuliefernden Contingents nicht eintritt, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Remissionen an dergleichen Steuern, oder Unterstützungen für die durch Unglücksfälle betroffenen Steuerpflichtigen, kann die Abtheilung in sofern selbstständig anweisen, als die Bewilligung dazu auf bestehende Gesetze und Remissions-Regulative gegründet ist.

Wo aber der zu solchem Behuf ausgesetzte Fonds oder Credit überschritten werden sollte, bedarf es einer berichtlichen Anzeige und des Antrags auf Deckung der Mehr-Ausgabe. Ueber alle Erlasse, Unterstützungen und Steuer-Niederschlagungen dagegen, welche nicht auf den Grund bestehender Gesetze und Regulative, sondern aus Billigkeits-Rücksichten, und, um den Steuerpflichtigen in seinem Besitzstande zu erhalten, in Antrag kommen, muß jedesmal die Genehmigung des Finanz-Ministeriums eingeholt werden. Einzelnen Klassensteuerpflichtigen, welche durch ungewöhnliche Unglücksfälle in ihrer Nahrung zurückgesetzt sind, kann ohne Berichtserstattung zur Erhaltung im leistungsfähigen Stande, Erlaß bis zum halbjährigen Betrage der Steuer, jedoch unter Genehmigung des Präsidenten, der auch die desfallsigen Verfügungen mit zu vollziehen hat, bewilligt werden.

Digitized by Google

Indirekte Steuern.

Zur Verwaltung der indirecten Steuern gehört die Bearbeitung alles dessen, was auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, die Auflagen, auf die Bereitung des Branntweins, auf das Braumalz, auf den im Lande erzeugten Wein und Taback, auf die Mahl- und Schlachtsteuer, auf die Stempelsteuer, imgleichen auf die Einkünfte von der Strom-Schifffahrt, von Häfen, Kanälen, Brücken, Fähren, Krahn- und Waaren-Niederlagen, auch sonstigen Gefällen, welche bei den indirecten Steuern verrechnet werden, ferner auf die Sicherung des Einkommens vom Salz-Monopol, endlich auf Aufsicht über die Beamten der indirecten Steuern und deren Anstellung, so weit diese vom Finanzministerium übertragen wird, Bezug hat. Diese Verwaltung wird entweder für eine ganze Provinz durch einen Provinzialsteuer-Director, oder für einen Regierungsbezirk, durch eine Regierungs-Abtheilung, welcher ein Ober-Regierungsrath vorsteht, geführt.

Zur Richtschnur bei der Verwaltung dienen die Steuergesetze, Ordnungen und Anweisungen des Finanzministers und des General-Steuer-Directors. Der dieser Regierungs-Abtheilung vorgesetzte Dirigent ist dafür verantwortlich, daß die Geschäfte den ertheilten Bestimmungen gemäß, auch gründlich und rasch bearbeitet und erledigt werden. Derselbe muß, um mit Erfolg die Verwaltung zu leiten, sich genaue Local- und Personal-Kenntniß verschaffen, zu dem Ende die untergeordneten Dienststellen fleißig, die Hauptämter jährlich wenigstens ein- bis zweimal und zugleich bei der Bezirksbereisung andere Steuerstellen und Gewerbeanlagen besuchen, dabei die richtige Anwendung der für die Beaufsichtigung, Erhebung, Buchung und Verrechnung bestehenden Vorschriften prüfen, durch Belehrung und Mittheilung ein übereinstimmendes und zweckmäßiges Verfahren bewirken, sich von den Fähigkeiten, Kenntnissen, dem Fleiß und Verhalten der Beamten unterrichten, gefundene Mängel abzustellen sich bemühen, und über die Befolgung der zu vermerkenden Erinnerungen wachen.

Um die Untersuchungs-, Cautions- und andere Rechtssachen zu bearbeiten, auch an andern Verwaltungssachen Theil zu nehmen, besonders den Vorgesetzten der Abtheilung bei Abwesenheit und Behinderung zu vertreten, wird dieser Abtheilung als zweites Mitglied ein Justitiarius zugeordnet. Derselbe hat vornemlich darauf zu sehen, daß die Steuer-Processe nicht verzögert werden; die Straf-Resolute mit Gründen prompt abzufassen, und die Vollständigkeit der Proceßliste, welche alljährlich dem Ministerium einzusenden ist, zu controlliren.

Ein collegialischer Geschäftsbetrieb kann zwar in dieser Abtheilung nicht Statt finden, wenn aber in Proceß- und andern Rechtssachen der Dirigent und der Justitiarius abweichende Meinungen haben, und sich darüber nicht vereinigen, ist die Sache dem Präsidenten vorzulegen, um durch sein Votum den Ausschlag zu geben, oder die Sache zur Plenar-Sitzung zur Beschlußnahme zu verweisen; von Seiten der Provinzial-Directoren aber ist in solchen Fällen an das Finanz-Ministerium zur Entscheidung zu berichten.

Sind Untersuchungen wegen Amtsvergehen gegen Steuerbeamte nach der Vorschrift der C. O vom 21. Febr. 1823, verhängt, bei denen die Dienstentlassung ausgesprochen werden soll, dann gelangen auch da, wo besondere Provinzialsteuer-Directoren angeordnet sind, die Sachen in dem Plenum der Regierung zum Vortrag. Der Provinzial-Steuer-Director sendet die instruirten Acten mit dem Gutachten des Justitiarius des Provinzialsteuer-Directorats an den Präsidenten der Regierung des Bezirks wo der Angeschuldigte zuletzt fungirt hat.

Der Präsident läßt die Sache in einer Plenar-Sitzung, welcher der Provinzial-Steuer-Director möglichst beiwohnen muß, vortragen und dieser erhält die Acten nebst dem niedergeschriebenen Collegialbeschluß zurück, zur Einreichung mittelst seines Gutachtens beim Ministerium.

D. Für die Verwaltung der Domainen und Forsten.

Die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft bearbeitet der oberste technische Forst-Bediente der Regierung, unter der obern Leitung des Präsidenten, selbstständig.

Digitized by Google

Zu diesem technischen Theile der Forstwirthschaft gehört alles, was die Regulirung der speciellen Hauungs- und Bewirthschaftungsplane, die Controlle der Ausführung derselben, die Bestimmungen in Rücksicht der vorzunehmenden, so wie die Controlle in Hinsicht der ausgeführten Culturen und die speciellen Anordnungen, wegen des Beschusses der Königl. Jagden, betrifft.

Außerdem steht dem obersten technischen Forst-Beamten die Disciplin über die Forstbedienten mit der unten bei 4 bezeichneten Modification und unter Mittheilung des Verfügten an den Präsidenten, so wie unter Beistimmung des Letztern die Anstellung derselben zu.

Der vereinigten Abtheilung gebühren dagegen insbesondere:

1) in finanzieller Hinsicht alle Bestimmungen über die Verwerthung des Holzes, der Jagden und der übrigen Forst-Gegenstände, das ganze Etats- und Rechnungswesen, alle auf die Forst-Grundstücke haftende Servituten an Holz-, Hütungs- ꝛc. Berechtigungen, so wie die Gerechtsame, welche dem Forst-Fiscus, auf andere Grundstücke zustehen, die Bau-Angelegenheiten der Forst-Dienst-Gebäude, Brükken und Wege, alle Veräußerungs- und Pachtungs-Angelegenheiten von Forst-Grundstücken;

2) in polizeilicher Hinsicht, alle Angelegenheiten wegen Vertilgung wilder Thiere, Schutz gegen Insecten, Tabackrauchen in den Forsten, Forstbrände, Schonzeit des Wildes;

3) bei neuen Anstellungen der Forstbedienten, die Verhandlungen wegen Uebergabe der Dienstgrundstücke und sonstigen Forstinventarien von abgehenden Forstbedienten oder deren Erben an die den Dienst neu antretenden Forstbeamten;

4) die Disciplinarangelegenheiten der Forstbedienten, sobald solche nach der Bestimmung des Präsidenten collegialisch bearbeitet werden müssen.

Mit Bezug auf die Bestimmung, nach welcher unter den näher bezeichneten Modalitäten der Oberforstmeister mit zu dem Forstamte der Abtheilung gehören soll, wird hier noch näher festgesetzt:

1) die Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureaus wird allein von dem vorsitzenden Ober-Regierungsrathe geführt, welcher dafür verantwortlich ist;

2) dem Oberforstmeister oder dem statt dessen angestellten Forstmeister, müssen, in sofern er beim Collegium anwesend ist, sämmtliche Sachen, welche Forstangelegenheiten betreffen, überall und also auch dann, wenn sie nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftsordnung nicht speciell durch ihn bearbeitet werden, bei deren Eingang zur Einsicht vorgelegt werden, auch müssen die darauf erlassenen Decrete, Verfügungen und Berichte sämmtlich von ihm, sowohl im Concepte, als in der Ausfertigung mit vollzogen werden.

Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten.

Im §. 21. zu 1. der Instruction vom 23. October 1817 ist festgesetzt, daß zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei.

In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen Statt.

a) Einzelne für sich bestehende Theile von Domainen, so wie kleine Forstgrundstücke, können ohne Anfrage durch Licitation, und wo es für zweckmäßig erachtet wird, auch aus freier Hand, von der Abtheilung erblich ausgethan oder veräußert werden, wenn der Ertrag des Grundstücks nach dem Anschlag ein Kaufgeld von 100 Rthlr. oder 5 Rthlr. Rente, nicht übersteigt, auch der Anschlag nicht unter der bisherigen Einnahme zurück bleibt, wobei im Vererbpachtungsfall das außerdem zu errichtende Erbstandsgeld, so wie im Verkaufsfall der durch die Licitation erreichte Mehrertrag nicht zur Berücksichtigung kommt;

Der Finanz-Minister kann auch, zur Vereinfachung des Geschäfts, im voraus Ermächtigungen zur Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke von größerem Umfange ertheilen;

b) der im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung vorkommende Verkauf entbehrlicher Inventarienstücke, Geräthe und Materialien kann ohne Anfrage statt finden.

Wenn bei Veräußerungen bestimmt worden ist, daß das zu dem Grundstücke gehörende Inventarium dem Erwerber gegen die Taxe überlassen werden soll, so hat

Digitized by Google

die Abtheilung auf den Grund der von Sachverständigen vorschriftsmäßig angefertigten Taxen die Genehmigung selbstständig zu ertheilen;

c) die Abtheilung regulirt alle Verwandlungen in Renten und Ablösungen von Dominal-Gefällen einschließlich der Uebertragung des Obereigenthums bei bisherigen Erbpacht- oder Erbzinsgütern in soweit selbstständig, als die dabei in Anwendung zu bringenden Normen nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen feststehen.

d) da wo Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, einschließlich der Dienstverhältnisse, eigentliche Separationen, Servitut, Abfindungen und Aufhebungen der Renten, Verwandlungen von Zehnten und Diensten, durch die General-Kommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo

1) bei Diensten und Zehnten eine Entschädigung durch Grundstücke statt in Rente,
2) und bei Aufhebung von Servituten, eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provokation bei der General-Kommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuthun der General-Kommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen, in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung in der Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Rthlr. in Geld oder in Land übersteigt;

e) Ablösungen bei den mit Dominal-Abgaben und Leistungen belasteten Grundstücken, welche auf den Grund der allgemein gesetzlichen Bestimmungen in Antrag gebracht und nach denselben nicht verweigert werden können, sind ohne Anfrage zu reguliren.

In den ad a und b bemerkten Fällen muß, wenn eine Veräußerung ohne Licitation, statt gefunden, oder im Fall der Licitation, wenn ein Gebot unter der Taxe angenommen worden, in der Verfügung an die rechnungsführende Behörde stets der Grund des abweichenden Verfahrens bemerkt werden. Ueber die vorgekommenen neuen Veräußerungen, Ablösungen und Regulirungen, sind dem Finanz-Ministerium, ohne Unterschied, ob sie mit spezieller Genehmigung desselben, oder ohne solche zu Stande gebracht sind, in dem von ihm bestimmten Termin vollständige Nachweisungen einzureichen. Bei allen Veräußerungen, Austauschungen, Ablösungen und Abfindungen von Grundstücken und Real-Gerechtsamen, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Neue Anlagen.

Bei neuen Anlagen in den Domainen und Forsten zur Vermehrung und Verbesserung der Nutzungen, wohin z. B. die Anlage neuer Vorwerke, Mühlen, Flössereien, Ziegeleien und anderer Etablissements gehören, muß Genehmigung stets eingeholt werden.

Verpachtungen.

a) Die Benutzung ganzer Güter-Complexe und Vorwerke sowohl, als einzelner Etablissements, Betriebs-Anstalten, Grundstücke, Nutzungen, Gerechtsame, Frucht-Zehnten, Gewässer, und des Bernstein-Regals, ist nach den näheren Bestimmungen des Finanz-Ministers, in der Regel im Wege der Verpachtung oder Vermiethung zu bewirken, und darf eine Benutzung dieser Gegenstände durch Selbstbewirthschaftung ohne besondere Genehmigung des Finanz-Ministers niemals eingeleitet werden.

Es sind bei den Verpachtungen besonders folgende Vorschriften zu beobachten:

Da wo im Allgemeinen oder auch für einzelne Fälle Verpachtungs-Bedingungen zur Norm bereits feststehen, oder vom Finanz-Minister noch festgesetzt werden, darf davon ohne dessen Genehmigung nicht abgewichen werden.

Digitized by Google

Ueber die Verpachtung größerer Domainenguts-Complexe, ganzer Vorwerke und anderer bedeutenden Domainen- und Forst-Nutzungen, deren jährlicher Ertrag sich auf 1500 Rthlr. und darüber beläuft, sind dem Finanz-Minister jedesmal die Ertrags-Anschläge nebst den Vorschlägen über die fernere Benutzungs-Art, über die Dauer der Pacht-Periode und sonstigen speciellen Pachtbedingungen, Art des Ausgebots, einzureichen, wonächst die Abtheilung auf den Grund der hierauf ergehenden Bestimmungen mit der Austhuung vorzuschreiten hat.

Bei Benutzung der Vorwerke, welche keine Bestandtheile einer General-Pacht sind, so wie sonstiger Domainen- und Forst-Pertinenzien, Gerechtigkeiten und Nutzungen, deren bisheriger Ertrag sich nicht auf 1500 Rthlr., jedoch über 100 Rthlr. jährlich beläuft, sind die wegen Veräußerung solcher Objekte vom Finanz-Minister zu ertheilenden Anweisungen zu berücksichtigen, bei einer Verpachtung derselben bedarf es aber der Einsendung der Anschläge, Benutzungs-Vorschläge und Pacht-Bedingungen nur in sofern, als die Verpachtung nicht im Wege des öffentlichen Aufgebots, durch Soumission oder Licitation, auf eine den Zeitraum von sechs Pacht-Jahren übersteigende Pacht-Periode geschehen soll.

Verpachtungen von eben solchen nicht zu veräußernden Gegenständen, deren bisheriger Ertrag die Summe von 100 Rthlr. jährlich nicht erreicht, können, wenn der Anschlag erfüllt wird, sowohl im Wege des öffentlichen Ausgebots, als aus freier Hand von der Abtheilung selbstständig auf 3 bis 6 Jahre regulirt werden.

Auch kann im Wege des öffentlichen Ausgebots, selbst bei einem Abschlage gegen den bisherigen Ertrag bis zu 10 Prozent abgeschlossen werden. Wenn in den Fällen, wo ein öffentliches Ausgebot vorgeschrieben, durch dasselbe bei nochmaliger Wiederholung die Erfüllung des Anschlags nicht zu erreichen gewesen, kann die Abtheilung selbstständig aus freier Hand unterhandeln, und sobald sie der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dadurch die bestmöglichste Nutzung erreicht werde, den Zuschlag ertheilen,

1) wenn nachträglich die Bedingungen und der Pachtzins erfüllt werden, auch die Pachtung nicht über sechs Jahre ausgedehnt wird;
2) wenn die Bedingungen erfüllt werden, aber der Pachtzins nicht erreicht worden, jedoch nur auf eine dreijährige Pacht-Periode, und muß das Minus-Gebot in der letzten Licitation wenigstens erreicht werden.

b) bei den Jagden sind besonders die Feld-Jagden, desgleichen die Jagden in isolirt gelegenen Forstparcelen, durch Verpachtung zu benutzen.

Die Verpachtungen sind in der Regel von zwölf zu zwölf Jahren, jedoch nach dem Ermessen der Abtheilung auch für kürzere Zeit, im Wege des öffentlichen Ausgebots zu bewirken, und kann hierbei die Abtheilung nach ihrem Ermessen jeden Falles den Zuschlag an einen zur Jagd-Ausübung gehörig geeigneten Pächter selbstständig ertheilen, wenn auch das Minimum nicht erreicht wird.

Auch kann die Abtheilung nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot die Verpachtung, für jeden Pachtpreis, welcher das bei der Ausbietung gemachte Meistgebot übersteigt, entweder durch Licitation zwischen demjenigen, der das Nachgebot gemacht, und dem Meistbietenden in der Licitation, oder auf sonstige Weise nach ihrem pflichtmäßigen Dafürhalten ohne Anfrage reguliren.

An Pächter der Domainen-Grundstücke können die Feld-Jagden auf den Feldmarken, worin diese Grundstücke belegen sind, auch aus freier Hand, nach festgesetztem Nutzungs-Anschlage, ohne Genehmigung überlassen werden. Bei anderen Jagdverpachtungen ohne Licitation, ist die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich;

c) Mastnutzungen können auf mehrere und bis auf 12 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots, oder nach fruchtlos abgehaltenem Ausgebot, im Wege der Unterhandlung, ohne höhere Genehmigung verpachtet werden, wenn das bisherige Etats-Quantum mindestens erreicht wird; bei solchen Revieren, worin Domainen-Vorwerke die Hütung haben, jedoch nur dann, wenn die Pacht-Periode nicht über den Zeitpunkt hinausgeht, in welchem letztere pachtlos werden;

d) die Austhuung verödeter Blößen, raumer Flecken und leerer Schläge in den

Digitized by Google

Forsten zur Ackerbenutzung, Behufs der Erleichterung des Wiederanbaues mit Holz, und die Stellung der desfallsigen Bedingungen bleibt, in sofern nur von einer Austhuung auf 3 Jahre die Rede, und eine dergleichen Austhuung nicht schon vorangegangen ist, nach vorheriger Abschätzung dem Ermessen der Abtheilung gänzlich überlassen;

e) eben so hat die Abtheilung die Heide-Einmiethe für Raff- und Leseholz und dergleichen, auch die Verpachtung von andern Nutzungen an mehrere Einzelne gegen bestimmt vorgeschriebene Sätze, ohne Anfrage selbstständig zu bewirken.

Die Controlle über Erfüllung der von den Pächtern übernommenen Pacht-Verbindlichkeiten steht der Abtheilung zu. Sind wegen nicht erfüllter Verbindlichkeiten Geldstrafen oder Geldentschädigungen zu erheben, so wird die Einziehung und Festsetzung derselben von der Abtheilung auch dann selbstständig bewirkt, wenn deshalb noch nähere Abschätzung nothwendig ist, und der Betrag in einem Jahre und im einzelnen Falle die Summe von 100 Rthlr. nicht übersteigt. Sind höhere Strafen oder Entschädigungen erst festzusetzen, so muß die Genehmigung des Finanz-Ministers eingeholt werden. Auch ist die Abtheilung befugt, an die Stelle einer genehmigten Pachtbedingung, wenn deren Ausführung demnächst wegen veränderter Verhältnisse unzweckmäßig gewesen sein würde, eine andere Pachtbedingung von ähnlichem Werthe eintreten zu lassen, in sofern der Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt; ist der Betrag höher, so ist die Genehmigung vom Finanz-Minister zu ertheilen. In dem vorerwähnten Falle und den zu a bemerkten Fällen, wenn eine Verpachtung ohne Licitation bewirkt worden, oder bei Statt gefundener Licitation unter dem festgesetzten Anschlagspreise verpachtet werden soll, ist die Zustimmung des Präsidenten stets erforderlich.

Administration.

Wegen Verwaltung der nicht verpachteten Nutzungs-Gegenstände.

a) Bei Selbstbewirthschaftung derjenigen Pertinenzien, als Mahlmühlen, Schneidemühlen, Ziegeleien, Flössereien und andern Objekten, welche außer der Regel und mit höherer Genehmigung von der Verpachtung ausgeschlossen und zur Administration bestimmt sind, insbesondere auch von den Torfgräbereien, darf die Abtheilung von den Betriebsplanen, so wie von Etats, ohne höhere Genehmigung, niemals abweichen, jedoch bleibt die Verwerthung solcher Produkte und Fabrikate aus freier Hand, oder im Wege des Meistgebots derselben überlassen und ist sie auch befugt, während des Laufes des Etats, wenn die Debits-Verhältnisse solches unumgänglich erfordern, die etatsmäßigen Preissätze, selbst für den Fall des Debits aus freier Hand, zu ermäßigen, auch ist, wenn die etatsmäßigen Betriebskosten im Ganzen überschritten werden, die höhere Genehmigung dazu nicht erforderlich, sobald die Ueberschreitung des Debits veranlaßt wird, welche sie durch die erhöhete Einnahme deckt.

b) Den Holzverkauf besorgt die Abtheilung nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers; erfolgt der Verkauf im Wege der Licitation, so sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter Zugrundlegung der Holztaxe, zu beachten. Der Finanz-Minister kann der Regierung auch noch besondere Befugnisse für die Fälle ertheilen, wo die Gebote hinter der Holztaxe zurückbleiben. Freiholz, oder Holz gegen geringere als taxenmäßige Bezahlung kann die Abtheilung, wenn darauf Anspruch gemacht wird, in soweit ohne Anfrage verabfolgen lassen, als die Berechtigung zum Empfang aus dem über dergleichen Berechtigungen besonders aufzustellenden Haupt-Nachweisungen hervorgeht, oder doch bei den Rechnungen durch unzweifelhafte Dokumente nachgewiesen werden kann;

c) der Wildpretsverkauf bei den zum Beschuß stehenden Jagden kann überall, ohne höhere Genehmigung, mit oder ohne Licitation, Statt finden. Abweichungen von der Wildpretstaxe kann die Abtheilung selbstständig genehmigen, jedoch muß der Geld-Etat erfüllt werden;

d) beim Verkaufe des Zins-Getreides sollen vorzugsweise die Lieferungs-Pflichtigen berücksichtigt werden, und zwar in der Art, daß ihnen diese Pächte, mit einem

Digitized by Google

Abschlag bis zu 10 Prozent gegen den Martini-Marktpreis derjenigen Marktstadt, in welcher der Verkauf unter Benutzung der etwa vorhandenen Dienstfuhren, am angemessensten geschehen kann, überlassen werden;

Wo die Lieferungs-Pflichtigen es wünschen sollten, auf mehrere Jahre nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreis ihre Pächte zu kaufen, da soll in gleicher Art mit ihnen bis auf 6 Jahre abgeschlossen werden. In sofern jedoch hiernach kein Uebereinkommen mit den Lieferungs-Pflichtigen zu treffen ist, hat die Abtheilung den Verkauf des Zins-Getreides nach der näheren Anweisung des Finanz-Ministers zu veranlassen, welchem überlassen bleibt, sie für die Fälle, daß der Marktpreis nicht zu erhalten ist, auch zum Verkauf unter dem Marktpreise durch Licitation oder aus freier Hand allgemein oder im voraus zu ermächtigen;

e) bei dem Verkauf von Garben und Weinzehnten kann die Abtheilung, auch wenn das bisherige Etats-Quantum mittelst Licitation, nicht vermehrt wird, den Zuschlag nach ihrem Ermessen ertheilen;

f) beim Verkauf anderer kleiner Natural-Gefälle und Nutzungen, er möge als Regel durch Meistgebot oder als Ausnahme aus freier Hand erfolgen, ist die Genehmigung niemals erforderlich, sondern sie sind nach Maaßgabe jedesmaliger Lokal-Verhältnisse von der Abtheilung selbstständig zu bewirken.

g) bei Verwaltung der Nebennutzungen in den Forsten, insbesondere der Benutzung von Steinbrüchen, Thon, Lehm, bleibt die Erreichung des möglichen Gewinns für die Staatskasse der Abtheilung überlassen, in soweit nicht von einer Benutzung dieser Gegenstände in erweitertem Umfange und von bleibenden Einrichtungen für dieselben die Rede ist, als in welchen Fällen höheren Orts Bericht erstattet werden muß;

h) einjährige Mastnutzungen können, an die Hütungs-Interessenten aus freier Hand, wenn diese mindestens die Taxe erfüllen oder im Wege der Licitation, gegen jedes erfolgende Meistgebot, oder nach fruchtlos abgehaltener Licitation sonst so vortheilhaft als möglich, ausgethan, oder auch durch Administration benutzt werden, ohne daß dazu höhere Genehmigung einzuholen ist.

In Etats- und Rechnungs-Sachen.

a) Alle Etats- und Verwaltungs-Extracte, Abschlüsse, Restnachweisungen, Nachweisungen und rechenschaftliche Uebersichten, imgleichen die Rechnungen sind nach den deshalb besonders bestehenden oder noch zu ertheilenden Vorschriften höheren Orts einzureichen;

b) bei jedem Amte, oder jeder Rentei, muß die Revision der beständigen und unbeständigen Gefälle nach einem bei dem Finanz-Ministerium ein für allemal für den ganzen Regierungsbezirk in Vorschlag zu bringenden Turnus, alle 12 bis höchstens 18 Jahre bewirkt werden, in sofern erhebliche Veränderungen sie nicht hie und da früher nöthig machen. Die Abtheilung hat die Revisionsanschläge selbstständig festzusetzen und dem Finanz-Ministerium eine vollständige Uebersicht sämmtlicher aus diesen Revisionen bei den Erhebungen hervorgegangenen Veränderungen am Schlusse eines jeden Jahres, in einer Hauptnachweisung vorzulegen;

c) bei Abweichungen von den Forst-Etats bedarf es Behufs der Justification der Rechnung von den einzelnen Oberförstereien der höhern Genehmigung nicht, wenn am Schlusse des Wirthschafts-Jahres durch die sämmtlichen Forstreviere eines Regierungs-Departements zusammengenommen, die Haupt-Etats-Summe des ganzen Departements erreicht worden ist, und ist höhere Genehmigung nur dann nöthig, wenn diese Haupt-Etats-Summe nicht hat erfüllt werden können. Wenn im Ganzen mehr als die Haupt-Etats-Summe beschafft worden ist, so ist deshalb eben so wenig die Genehmigung erforderlich.

Auch bei Abweichungen von Beschluß-Planen bedarf es der höhern Genehmigung nicht, wenn zusammen der Geld-Etat im Ganzen erfüllt ist, oder überstiegen wird;

d) bei Holzdiebstählen, wo der Entwender nicht hat entdeckt, oder zur Bestrafung gezogen werden können, ist zur Niederschlagung des Holzwerthes einschließlich der Nebenkosten, nur dann höhere Genehmigung erforderlich, wenn Holzwerth und

Digitized by Google

Nebenkosten in einem Jahre in einer einzelnen Oberförsterei mehr als 100 Rthlr. betragen;

e) in Hinsicht der zu bewilligenden Remissionen und Unterstützungen werden der Abtheilung folgende Befugnisse eingeräumt:

1) wo nicht nur die Berechtigungen zu Remissionen an sich, sondern auch die Normen und Sätze, wonach solche zu gewähren verfassungs-reglements- oder contraktmäßig feststehen, bleibt die Feststellung und Zahlungs-Anweisung, innerhalb der Grenzen des Fonds, der Abtheilung überlassen;

2) eben so kann die Abtheilung in Fällen, wo den Domainen-Eingesessenen zwar rechtliche, in Hinsicht des Betrages der Summe jedoch unbestimmte Ansprüche auf Geld-Unterstützungen bei eingetretenen Unglücksfällen zustehen, diese Geld-Unterstützungen unter Zustimmung des Präsidenten jedesmal bis auf eine Summe von 100 Rthlr. innerhalb der Grenzen des betreffenden Fonds anweisen.

f) Etats-Ausfälle, welche im Laufe der Verwaltung unvermeidlich entstanden sind, hat die Abtheilung bei Einreichung der Etats, in jährlichen Abschlüssen und Rechnungen gehörig nachzuweisen und da, wo über die Administrations-Maaßregel selbst die höhere Genehmigung nöthig war, darauf Bezug zu nehmen, auch solche den Etats und Rechnungen beizufügen.

In solchen Fällen, wo die Verpflichteten die Befreiung von bisher in Anspruch genommenen Abgaben und sonstigen Verpflichtungen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstritten haben, und in den Erkenntnissen das Quantum und der Zeitraum des Etats bestimmt festgesetzt worden, oder doch darüber kein Zweifel mehr obwaltet, sind die Ausfälle in den Etats und den Rechnungen, durch Beifügung beglaubigter Abschriften der betreffenden Stellen der Entscheidungen, ohne besondere Berichts-Erstattungen zu justificiren.

Ausfallende Rückstände können, ohne höhere Genehmigung, als unbeibringlich verrechnet werden, wenn alle anwendbaren Grade der Execution nach den amtlichen Bescheinigungen fruchtlos versucht sind, und in Beziehung auf die rechtzeitige Anwendung der Executions-Mittel dem betheiligten Beamten nichts zur Last fällt;

g) Stundungen darf die Abtheilung nur in folgenden Fällen bewilligen:

1) wenn wegen erlittener Unglücksfälle die bäuerlichen Einsassen verfassungsmäßig und die Zeit- und Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer kontraktmäßig, auf Remissionen Anspruch haben, diese aber wegen der noch erforderlichen Festsetzung, oder sonstigen Förmlichkeiten nicht sofort gezahlt werden kann, auf Höhe des vorläufig zu arbitrirenden Revisions-Betrags; rücksichtlich der Zeitpächter jedoch nur bis zur Entscheidung des Finanz-Ministeriums, auf den hierüber gleichzeitig zu erstattenden Bericht;

2) wenn Erbpächter und Erbzinsbesitzer, nach den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise auf Nachsicht, Herunterſetzung oder gänzlichen Erlaß des Zinses Anspruch haben, bis zur völligen Entscheidung über diesen Anspruch. Ist die Bewilligung vom Finanz-Minister abhängig, so muß deshalb gleichzeitig Bericht erstattet werden.

In den zu 1. und 2. bemerkten Fällen muß in der Regel vor Abschluß der Rechnungen die Remission definitiv regulirt werden.

3) Außerdem kann die Abtheilung den Zahlungspflichtigen Stundung auf Pächte, Zinsen und andere Gefälle zu ihrer Conservation bewilligen, jedoch nur als Ausnahme von der Regel, und darf diese Stundung den Termin des Jahres-Rechnungs-Abschlusses nicht übersteigen.

Bau-Angelegenheiten.

Ueber die bewilligten Domainen und Forst-Bau-Fonds kann die Abtheilung mit Beobachtung der nähern Instruktion des Finanz-Ministeriums disponiren. Berichtserstattungen an das Finanz-Ministerium für einzelne Fälle sind nur in folgenden nöthig:

1) wenn die Erbauung ganz neuer, bisher nicht vorhanden gewesener Gebäude, so wie die Veränderung in dem Aeußern der hier und da in den Domainen be-

Digitized by Google

findlichen Schlösser oder anderen Gebäuden und Anlagen, die geschichtlichen oder architektonischen Werth haben, beabsichtigt wird;

2) bei allen Neubauten von Amts- und Vorwerks-Wohnhäusern, von Dienstwohnungen, Gesinde- und Tagelöhnerhäusern;

3) bei allen Neubauten von Fabrikations-Stellen, z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien ꝛc.;

4) Bei allen auch geringen Domainen-Bauten, welche nicht zum nothwendigen landwirthschaftlichen Bedarf gehören;

5) bei bedeutenden über 500 Rthlr. betragenden Uferbauten.

Alle Bau- und Reparatur-Anschläge sind vom Baurath der Regierung festzusetzen.

Hinsichts der nicht zum Finanz-Ministerium gelangenden Bau-Anschläge, ist der Präsident befugt, einzelne solcher von dem Baurath festgesetzten Anschläge nach seiner Wahl zur Superrevision durch die obern Baubehörden an das Finanz-Ministerium einzureichen.

Von den für das Etatsjahr nothwendigen Bauten sind, spätestens bis zum 15. Novbr. des vorhergehenden Jahres, mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Mitvollziehung des Präsidenten, specielle Bauplane anzufertigen und wegen Bewilligung der erforderlichen Mittel mit Einreichung derselben, bei dem Finanz-Ministerium Anträge zu machen, am Schlusse des Jahres aber berichtliche Uebersichten über die ausgeführten Bauten einzureichen.

In soweit Bestimmungen über Verwaltungs-Grundsätze in dieser Instruktion, wegen ihres Zusammenhanges mit den darin festgestellten Verhältnissen der Abtheilung zu dem Finanz-Ministerium und andern höhern Behörden, nicht ausdrücklich enthalten sind, verbleibt es überall bis dahin, bei den jetzt bestehenden, oder vom Finanz-Minister anderweit zu ertheilenden Verwaltungs-Grundsätzen in Domainen und Forstangelegenheiten.

E. Etats- Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten.

So weit die Etats-Kassen- und Rechnungssachen vor den Kassenrath gehören, bearbeitet derselbe solche, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter specieller Leitung des Präsidenten. — Zu seinen besondern Geschäften gehört:

1) Die Curatel über die Regierungs-Haupt-Kasse, die Bewirkung der ordinairen und extraordinairen Revisionen dieser Kasse, denen der Präsident in der Regel beizuwohnen, auch wo er es nöthig findet, noch andere Abtheilungs-Vorsteher und Räthe dabei mit zuzuziehen hat, die Aufsicht auf die Dienstführung der Haupt-Kassen-Beamten; Theilnahme an der Sorge für deren Kautions-Leistung und für die äußere und innere Sicherheit der Kassen-Lokale; und die Obsorge, daß die Kasse die Ablieferungen an die ihr vorgesetzte Central-Kasse regelmäßig besorge, die etatsmäßigen und anderweit auf sie angewiesenen Ausgaben pünktlich leiste, mit den ihr untergebenen Kassen ordentliche Abrechnung halte, und über die ihr zufließenden Beträge prompt quittire, auch die Rechnungen in den vorgeschriebenen Terminen ablege;

2) er hat bei sämmtlichen zur Regierungs-Haupt-Kasse ablieferhden oder sonst mit letztern im Geschäfts-Verkehr stehenden Unterkassen auf Regelmäßigkeit in Abführung der Bestände, auf die Disposition über die vorhandenen Ueberschüsse und auf den Verkehr der Unterkassen mit der Regierungs-Hauptkasse, seine Aufmerksamkeit zu richten. Alle eingehenden Extrakte der Unterkassen müssen daher, nachdem sie zuvor bei derjenigen Abtheilung, zu deren speziellen Ressort die betreffende Kasse gehört, vorgelegt, und das Nöthige darauf verfügt worden, zur Kenntnißnahme des Kassenraths gelangen, damit derselbe diese Extrakte nach vorbemerkten Beziehungen auch seinerseits prüfen und etwa noch nöthige Maaßregeln jener Abtheilung bemerklich machen könne;

3) eben so gehört es mit zur Vorsorge des Kassenraths, daß überall den von den vorgesetzten Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften gemäß, die periodischen Kassen-Extracte, Nachweisungen, Haupt-Abschlüsse u. s. w. zur vorgeschriebenen Zeit eingereicht werden und es ist dabei jederzeit in Ueber-

Digitized by Google

einstimmung mit derjenigen Abtheilung, von welcher die Verwaltung selbst, worauf sich diese Extrakte u. s. w. beziehen, ressortirt, zu verfahren;

4) bei der dem Regierungs-Präsidenten, nach Maaßgabe der Ordre vom 19. August 1823. auferlegten Obsorge für die gehörige Abhaltung sowohl der gewöhnlichen als der außerordentlichen Revisionen sämmtlicher von der Regierung ressortirenden Kassen hat derselbe sich insbesondere des Kassenraths zu bedienen, welcher letztere darüber die Kontrolle zu führen hat, daß solche nach Maaßgabe der Wichtigkeit allmonatlich, oder sonst, in genügenden Terminen, durch geschäftskundige Beamte revidirt werden, daß alljährlich, wenigstens einmal eine extraordinaire unvermuthete Revision bei denselben Statt finde;

5) Die Verwendung und Beaufsichtigung der zu allgemeinen Bedürfnissen des ganzen Regierungs-Collegiums gehörenden Fonds.

Wenn auf diese Fonds von andern Decernenten Anweisungen ausgefertigt werden, so müssen ihm diese stets zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Auf ihm haftet die prinzipale Verantwortlichkeit, daß solche Fonds nicht überschritten werden, oder wo die Ueberschreitung unvermeidlich ist, gleichzeitig Berichtserstattung an das competente Ministerium erfolge;

6) in allen den Fällen, wo die Concurrenz des Kassenrathes vorgeschrieben ist, muß derselbe die deshalb zu erstattenden Berichte im Conzepte mitzeichnen;

7) die Bearbeitung der allgemeinen Kassen- und Rechnungssachen, die Aufstellung des Haupt-Etats der Regierungs-Haupt-Kasse, so wie der etwanigen Etats, die nicht eine Abtheilung besonders angehen, liegt dem Kassen-Rathe unter der Aufsicht und besonderen Mitsorge des Präsidenten ob, und sind ihm von den andern Abtheilungen die erforderlichen Daten hierzu prompt zu suppeditiren;

8) die von der Regierung aufzustellenden Spezial-Etats untergeordneter Kassen, und die Verwaltungs-Etats der einzelnen Abtheilungen, müssen zwar von den Abtheilungen der Regierung, welchen sie speziell angehören, selbst gefertigt, auch von diesen die etatsmäßigen Anweisungen auf ihre Fonds ertheilt werden; der Kassenrath nimmt aber an der Aufstellung dieser Etats Theil in soweit als derselbe dafür verantwortlich ist, daß beim Etats-Rechnungswesen die höheren Vorschriften genau beachtet werden;

9) die Aufstellung und Kontrollirung der Pensions-Etats. Die dabei stattfindenden Ab- und Zugänge sind mit größter Genauigkeit zu berücksichtigen und solche zu jeder Zeit zu verfolgen. Die einzelnen Pensions-Anträge gehen aber lediglich von der Abtheilung aus, welcher der betreffende Beamte angehört;

10) die Bearbeitung der Provinzial-Staats-Schulden, so wie im Allgemeinen aller solcher Sachen, welche der Kassen-Verwaltung im weiteren Sinne des Worts angehören, ohne einer der im vorstehenden benannten Abtheilungen speciell unterworfen zu sein.

Zum Abschnitt III.

Von dem Geschäftsgange

und

Zum Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungs-Beamten.

Die unter den obigen Abschnitten der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 enthaltenen Vorschriften bleiben zwar mehrentheils bestehen, nur folgende neue oder abändernde Bestimmungen werden durch die Ueberweisung der Geschäfte, des Präsidiums an den Präsidenten, durch die veränderte Organisation der Abtheilungen, und die dadurch bezweckte Vereinfachung und rascheren Geschäftsbetrieb herbeigeführt.

Vertheilung der Sachen.

Der Präsident, an welchen alle neu eingehende Sachen gelangen, bezeichnet diejenigen, welche er zum Plenum gebracht wissen will, besonders, und kann auch

Digitized by Google

den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrige Sachen werden an die Vorgesetzten der betreffenden Abtheilungen abgegeben; von diesen wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, indem auch der Vorsitzende besondere Geschäftszweige zur eigenen Bearbeitung mit übernehmen muß, zugeschrieben, und dann von der Registratur in dem Journal der Abtheilung eingetragen. So viel als möglich wird aber jedem Mitgliede derselben, mit möglichster Beobachtung einer billigen Gleichheit unter allen, und der unter Beistimmung des Präsidenten gegebenen Geschäftsvertheilung, ein bestimmter Wirkungskreis abgegrenzt, auch darin so wenig als möglich gewechselt. Wenn der Vorsitzende keinen besondern Grund zu einer andern Zuschrift, oder zur Bestellung eines Korreferenten hat, so genügt eine willkührlich gewählte Bezeichnung, daß die Sache dem ordentlichen Decernenten vorgelegt werde. Der Präsident kann auch einzelne Sachen als solche bezeichnen, welche zwar nicht ins Plenum gebracht, aber doch nicht ohne Rücksprache mit ihm abgemacht, oder wovon die Concepte ihm zur Superrevision vorgelegt werden sollen.

Ernennung von Correferenten.

Einen besondern Correferenten hat der Vorsitzende nur in wichtigen Fällen, oder aus besonderen Gründen zu ernennen; in Prozeß- oder Rechtssachen muß aber, wenn dieselben nicht etwa ganz dem Justitiarius zugeschrieben werden, der Letztere zum Correferenten ernannt werden.

Die Pflichten der Correferenten bleiben übrigens ganz dieselben, wie sie der §. 24. der Instruction vom Jahre 1817 festsetzt.

Verhältniß zwischen den Abtheilungen.

Die Abtheilungen verfügen zwar, jede in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise, selbstständig, bilden indeß keine abgesonderte und gänzlich für sich bestehende Behörde, sondern machen zusammen nur ein gemeinschaftliches Collegium aus.

Berührt eine Sache das Ressort von mehr als einer Abtheilung, so muß sie bei der, wozu sie hauptsächlich gehört, bearbeitet, von dieser Abtheilung aber mit den andern, deren Geschäftskreis sie auch berührt, Rücksprache genommen, und deren Erklärung beachtet werden. Sollte dabei eine Einigung nicht statt finden, dann ist die Sache im Plenum zum Vortrage zu bringen.

Vortrag.

Zu den Vorträgen für die Abtheilungen werden von dem Vorsitzenden, mit Einverständniß des Präsidenten, ein für allemal ein oder zwei bestimmte Sitzungstage in der Woche und die Stunde der Versammlung festgesetzt; jedoch haben sich sämmtliche Mitglieder der Abtheilungen auch die übrigen Tage der Woche, nur Sonn- und Festtage ausgenommen, in bestimmten Stunden regelmäßig in dem Regierungs-Locale einzufinden und die dringenden Geschäfte, und was sonst sofort abgethan werden kann, abzumachen.

Anwesenheit der Subalternen im Dienst-Lokal.

Die Subalternen-Beamten müssen in der Regel täglich acht Stunden in den Büreaus zubringen, auch in dringenden Fällen auf Anweisung des Präsidenten oder des Vorsitzenden der betreffenden Abtheilung länger dort verweilen.

Die specielle Aufsicht über die Subalternen der Abtheilung und die Führung der Präsentienlisten über sie, kann der Vorsitzende einem dazu geeigneten Beamten nach seiner Wahl übertragen.

Ausfertigung und Superrevision.

Alle auf Beschlüssen des Plenum beruhende Berichte, Schreiben und Verfügungen werden im Namen der Regierung ausgefertigt, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt und von ihm in der Reinschrift allein gezeichnet, jedoch die Berichte auch von allen Mitgliedern, welche am Beschlusse Theil nehmen, unterschrieben.

Alle übrige Decrete und Concepte werden, in sofern der Präsident nicht deren Vorlegung besonders verlangt, lediglich dem Vorsitzenden jeder Abtheilung zur Superrevision und Mitzeichnung vorgelegt, und die Berichte der Abtheilung in der

Digitized by Google

Reinschrift, mit Benennung des Referenten, von allen anwesenden Mitgliedern vollzogen; und von dem Präsidenten mitgezeichnet.

Verantwortlichkeit.

Bei der Abtheilung hat der Vorsitzende, wenn er nicht schon der Decernent ist, die Verantwortlichkeit, welche der §. 36. dem betreffenden Regierungs-Director auflegt.

Jahres-Berichte.

Der §. 37. der Instruction vom Jahre 1817 wird dahin abgeändert, das jährlich Verwaltungsberichte von den Abtheilungsdirigenten dem Präsidenten erstattet werden, auf deren Grund dieser für jedes betreffende Ministerium, rücksichtlich dessen Geschäftskreises, einen besondern Verwaltungsbericht abfaßt, und denselben an den Ober-Präsidenten befördert, der ihn sodann einsendet.

Von den Präsidenten.

Der Präsident ist für einen prompten und regelmäßigen Geschäftsgang zu sorgen besonders verpflichtet. Alles was sich auf die Ansetzung und Entlassung der Mitglieder des Collegiums, auch der Referendarien bezieht, gehört ausschließlich vor ihn.

Er kann gegen die Mitglieder Disciplinarstrafen in den Grenzen der Instruction vom Jahre 1817 festsetzen, und wenn die Rügen nicht fruchten, die Entlassung in Antrag bringen. Gegen Unterbeamte kann derselbe auch, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu 8 Tagen verfügen. Letzteres jedoch nur auf den Grund einer vollständigen zu den Acten zu bringenden schriftlichen Verhandlung.

Gratificationen und Unterstützungen den Beamten des Collegiums aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, bleibt dem Präsidenten allein vorbehalten.

Dafür daß die Beamten ihren Wittwen Pensionen vorschriftsmäßig bei der Wittwenkasse versichern, muß der Präsident Sorge tragen.

Außer diesen, und den ihm durch die Instruction vom 23. Octbr. 1817, die Ordre vom heutigen Tage und durch diese Geschäftsanweisung anderswo schon beigelegten Rechten und Pflichten steht ihm noch

die Befugniß zu, einzelne Mitglieder, Gehülfen oder Subalternen, vorübergehend, nach Umständen der Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit, aus einer Abtheilung in die andere zu deputiren;

muß er die einzelnen Abtheilungen und Büreaus öfter besuchen; hat derselbe auch dafür zu sorgen, daß Immediat-Eingaben, welche an die Regierung remittirt worden, prompt und vollständig erwogen, die allemal darauf zu erlassenden Verfügungen beschleunigt, und daß, wenn unstatthafte Anträge gemacht wären, die Bittsteller gründlich belehrt werden.

Derselbe hat die Befugniß, wenn andere Vorschüsse, als aus einem etatsmäßig zur Disposition der Regierung stehenden Fonds, und dem Zwecke des letztern gemäß erforderlich sind, solche bis zur Höhe von 500 Rthlr. anzuweisen. Wenn derselbe hiervon Gebrauch macht, hat er dafür zu sorgen, daß bis zum Ablauf des Jahres der gemachte Vorschuß wieder erstattet wird. Ist dies nicht möglich, dann muß, beim Jahresabschluß der Hauptkasse, dem Finanzministerium über die Lage der noch nicht ersetzten Vorschußzahlungen besonderer Bericht erstattet werden.

Die Präsidenten haben zu ihren Reisen außerhalb des Regierungs- jedoch innerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks, den Urlaub bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen. Außerhalb des Ober-Präsidial-Bezirks ist aber solches bei dem Ministerium durch den Ober-Präsidenten zu bewirken.

Urlaubs-Bewilligung.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann der Präsident Urlaub zu Reisen außerhalb des Landes auf 4 Wochen, innerhalb des Landes auf 6 Wochen gewähren, jedoch nur in der Voraussetzung, daß solcher nicht mit Kosten für die Staatskassen verknüpft sei. Auf 6 Wochen außerhalb und 8 Wochen innerhalb des Landes, ist der Urlaub des Ober-Präsidenten, auf längere Zeit die Bewilligung der Ministerien erforderlich.

Digitized by Google

Urlaubsertheilungen an Mitglieder des Collegiums nach der Residenz sind, mit Ausnahme der Provinz Brandenburg, jedesmal dem Ministerium anzuzeigen. Urlaubsbewilligungen an die der Regierung untergeordneten Bezirks- und Local-Beamten ertheilt, unter obigen Modalitäten, der Vorgesetzte der betreffenden Abtheilung, mit Zustimmung des Präsidenten.

Von allen Urlaubsbewilligungen über 14 Tage an Mitglieder des Collegiums und an Landräthe, ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen.

v. K. J. B. 27. S. 241.

e) C. O. v. 6. Mai 1836, betr. die Wirkung der von den Regierungen innerhalb des ihnen verliehenen Executionsrechts angeordneten executiven Maaßregeln.

Auf Ihren Bericht vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exekutiven Maaßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1808 und durch die Instructionen vom 23. Octbr. 1817 und 31. Decbr. 1825 gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegt. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und diese Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 194.

f) In Betreff der Competenz der Verwaltungsbehörden in gewissen Angelegenheiten und die Ausschließung der gerichtlichen Cognition in solchen, sowie wegen des Verfahrens bei Competenzconflicten, vergl. die Zusätze zur A. G. O. Einleitung §. 1.

g) C. O. v. 28. August 1836, betr. den Umfang der Befugniß der Regierungen zur Ausführung fiskalischer Bauten.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Octbr. 1817, daß Letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Anschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen. Rücksichtlich der bei der Generalverwaltung für Domainen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

G. S. S. 234.

h) Verordnung v. 30. Juni 1834, betr. die Uebertragung der Geschäfte der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in der Provinz Preußen an die dortigen Regierungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und in besonderer Berücksichtigung sowohl der provinziellen Verhältnisse, als der Uns vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen, die Vereinigung der General-Commissionen zu Königsberg und Marienwerder, mit den Regierungen jener Provinz beschlossen, und verordnen deshalb wie folgt:

§. 1. Die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach den Edicten vom 14. Septbr. 1811 und 8. April 1823., desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnungen, so weit solche den General-Commissionen zu Königsberg und Marienwerder übertragen sind, sollen nach den zu diesem Behuf noch zu treffenden Vorbereitungen, von einem Seitens des Ministeriums des Innern für die Gewerbe zu bestimmenden Termine ab, von den Regierungen der Provinz Preußen, von jeder in den Grenzen ihres Departements unter dem Beitritt der Beamten jener Commissionen und unter Mitwirkung besonderer Spruch-Collegien (§. 5.) übernommen und verwaltet werden.

§. 2. Die Regierungen überkommen jene Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, welche besonderen Spruch-Collegien überwiesen werden, ganz in dem Umfange und

Digitized by Google

mit denselben Rechten und Pflichten, welche den General-Commissionen deshalb zuständig sind, sowohl rücksichtlich der Leitung und Ausführung jener Angelegenheiten, als der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse und der über die Gegenstände derselben zu treffenden Entscheidungen.

Die hierüber bestimmenden Verordnungen dienen denselben unter den weiterhin bestimmten Modifikationen ebenfalls zur Norm ihres Verfahrens.

§. 3. Bei der Regierung zu Danzig werden jene Geschäfte speciell von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Bei den von derselben zu erlassenden Entscheidungen ist, außer dem für diese Angelegenheiten bestallten Rathe, ein in dem Orte stationirter Oeconomie-Commissarius zuzuziehen, welcher zugleich bei persönlichen Verhinderungen des Departements-Rathes dessen Stelle bei dem Collegium vertritt.

Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder wird für jene Geschäfte eine zweite Abtheilung des Innern eingerichtet. Diese besteht aus

einem Dirigenten, welcher der Regel nach der nämliche sein soll, dem die Direction der ersten Abtheilung des Innern übertragen ist, einem der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Justitiarius, einem Ober-Commissarius und einem zweiten ökonomischen Techniker, wozu der Regel nach ebenfalls ein am Orte stationirter Oekonomie-Commissarius genommen wird, der aber nicht stetig an den Geschäften der Abtheilung Theil zu nehmen hat, sondern ebenfalls nur bei Definitiventscheidungen zugezogen wird, und in Fällen der Verhinderung des Ober-Commissarius denselben im Collegium vertreten muß.

§. 4. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung des Ober-Präsidenten und der Regierungen mit den für die Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte berufenen Abtheilungen kommen die Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817, und Unsere Ordre vom 31. Decbr. 1825, (G. S. vom Jahre 1826. S. 5. ff.) jedoch unter den weiterhin bestimmten Maaßgaben, zur Anwendung. Insbesondere haben diese Abtheilungen wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzien die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig concurrirt die Abtheilung für die Gemeinheitstheilungen ꝛc. bei den von einer andern Regierungsabtheilung, in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihre besondere Leitung genommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Feststellung der Landtheilungspläne, imgleichen bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. Dies findet insbesondere auch auf die Verleihungen des Eigenthums an die Immediateinsassen auf den Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1808 Anwendung.

Bei der Anwendung der Regierungsinstruction auf die bisher zum Ressort der Generalcommissionen gehörigen Geschäfte finden folgende Modificationen statt, als

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Ordre vom 31. Decbr. 1825 unter Nr. VII. angeordnete Provocation auf den Regierungspräsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;
2) auch in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Instruktion die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen kann, behält es in Angelegenheiten dieser Art bei dem Beschlusse des Collegiums sein Bewenden.

§. 5. Die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche nach den näheren Bestimmungen in dem Anhange zur Verordnung vom 20. Juni 1817. ꝛc. zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet sind, wird von der Competenz der Regierungen ausgenommen und dieselbe in erster Instanz besondern Spruchkollegien übertragen, welche jedes aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern der Provinzialkollegien und den bei den Regierungen des Ortes in der zweiten Abtheilung des Innern fungirenden beiden ökonomischen Technikern bestehen sollen. Die

Digitized by Google

erstgedachten Mitglieder und der aus ihnen zu ernennende Direktor sind durch den Justizminister und den Minister des Innern für die Gewerbe aus den Justitiarien der Regierung und den Mitgliedern des Ober-Landesgerichts des Ortes auszuwählen.

Es sollen dieser Spruchkollegien aber nur zwei errichtet werden, nämlich deren eins, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, welche in Königsberg, und das andere, die Justizdeputation für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder, welche ihren Sitz in Marienwerder nehmen wird.

§. 6. Die Concurrenz der Justizdeputationen beschränkt sich auf die Entscheidung der ihnen zu solchem Behuf von der betreffenden Abtheilung der Regierung überwiesenen Angelegenheiten. Die Leitung der Instruction dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft ist dagegen Sache der Regierungs-Abtheilung.

§. 7. Dem Ministerium des Innern für die Gewerbe bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen, die zur Competenz der Regierungen gehörigen Entscheidungen der Justizdeputation zu delegiren, vorbehältlich des in solchen Fällen gegen die Entscheidung derselben nur zulässigen Rekursverfahrens.

§. 8. Die Justizdeputationen stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern für die Gewerbe und der Justiz.

§. 9. Bei der Anstellung der für die Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen u. s. w. bestimmten Mitglieder und Subalternen der genannten Regierungen finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen treten diese Regierungen und deren Abtheilungen in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungsgeschäfte zu dem Ministerium des Innern für die Gewerbe, rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen. G. S. S. 93.

6) In Betreff der Organisation und der Competenzbefugnisse der Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. die Verordnungen v. 20. Juni 1817, und v. 30. Juni 1834. zur A. G. O. Thl. I. Tit. 41. und 43.

7) In Betreff der Organisation und des Ressorts der Justizbehörden, und der Befugnisse und Obliegenheiten der bei denselben angestellten Beamten, s. A. G. O. Thl. III. Tit. 1-8; so wie auch A. L. R. II. 17. §. 1. seqq.

8) a) In Betreff der Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden; s. A. L. R. II. 17. §. 10. und folgde.

b) **C. O.** v. 29. August 1818, betr. die Theilnahme des Militairs an der Feuerpolizei; s. zu II. 17. §. 10.

c) **Verordnung** v. 30. Decbr. 1820, über die Organisation der Gensdarmerie, und **Dienstinstruction** für die Gensdarmerie v. 30. Decbr. 1820; s. zu §. 4. dies. Tit.

d) **Gesetz** v. 20. März 1837, über den Waffengebrauch des Militairs; s. zu II. 20. §. 463.

9) a) In Betreff der Organisation der Grenz-Zoll- und Steuerbehörden, deren Befugnisse und Obliegenheiten vergl. die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung v. 26. Mai 1818. und die spätern die Steuerverfassung betreffenden Verordnungen; s. zu II. 14. §. 1. seqq.

b) **Gesetz** v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten; s. zu II. 20. §. 313.

10) **Gesetz** v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst und Jagdbeamten; s. zu II. 20. §. 320.

11) a) **Sportel-Taxordnung** für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinalcollegien, v. 25. April 1825.

Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unsern Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Kon-

sistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Ansetzung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungssporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit statt gefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gänzliche Sportelfreiheit.

§. 2. Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand nach Unserm Gesetze, wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen, oder erläutern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des ebengedachten Gesetzes §. 3. bei a., d., e., f. und h. auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei.

§. 3. In den bäuerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) behält es in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen ꝛc. vom 20. Juni 1817. §§. 213 und 214., des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821. §. 28: und der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze für jetzt sein Bewenden.

§. 4. Eben so behält es in Absicht der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten bei den Vorschriften des Paßreglements vom 11. Juli 1817. §§. 26., 27., 28. 33 und 37. sein Bewenden.

§. 5. In allen sportelpflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden untereinander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angesetzt werden.

§. 6. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kourant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vergl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen") nicht der Stempelsatz von Funfzehn Silbergroschen, sondern nur der von Fünf Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht Einen Thaler, sondern nur Zehen Silbergroschen.

§. 7. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:

1) bei Anstellungen, Bestätigungen, oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, imgleichen bei Besoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligung bloßer Gratificationen, oder Remunerationen;

2) bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden; neun Jahre oder länger gediente Unteroffiziers, und solche Individuen, welche ihren Anstellungs-Anspruch auf freiwillig geleisteten Kriegesdienst in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 stützen;

3) bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen, Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen;

4) bei allen materielle Entscheidung enthaltenden Resolutionen in Juden-Niederlassungs- oder Naturalisations-Sachen, und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;

5) bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certificaten, Consensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und Concessionen, z. B. vom dreimaligen Aufgebot, zu Haustrauungen und dergleichen. Bloße Vidima-

Digitized by Google

tions-Atteste werden nur zu Zehn Silbergroschen tarirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche blos aus dem landespolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt. z. B. zu Parzelirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei;

6) bei Bestätigungen und Genehmigungen in Corporations- und Societäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1., 2 und 3. gehören, sportelfrei bleiben;

7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen, und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;

8) bei Approbationen der Medizinalpersonen, so weit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebammen, deren Approbation sportelfrei sein soll;

9) bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, festgesetzt wird;

10) bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und

11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privatinteresse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz wird gleichfalls auf Einen Thaler festgesetzt, und findet statt für jedes in einer stempelpflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hieher auch in Anstellungssachen die Vereidungs- und Introduktions-Protokolle; imgleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzialbehörden, es sei allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalpersonen unter gleicher Modification, der Referendarien und Auscultatoren, der Subaltern-Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht statt finden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, so wie der Hebammen, sind sportelfrei.

Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medizinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Cursus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidung und Introduktion mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs-Sportelsatz zum vollen Betrag auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht statt, bei protokollarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge dessen zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf Funfzehn Silbergroschen ermäßigt.

§. 10. Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht- und Erbzins-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus contrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derselbe mehr, als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöhet werden.

§. 11. Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Gemeine, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Bestätigung von Seiten einer der Eingangs gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, In-

Digitized by Google

stituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehältlich etwaniger Diäten und Reisekosten, vergl. §. 14. No. 2.) fernerhin nicht statt.

§. 12. Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempelpflichtigkeit eintritt, auf Zwei Prozent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silbergroschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13. Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maaßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten bloß im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson, oder Gerichtsbarkeits-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14. Außer dem vorstehend (§. 6 u. ff.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insinuations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Prozentgelder, Procuragebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.;

2) die Diäten und Reisekosten, wo solche statt finden, imgleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815. Beilage V. u. VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Declarationen verbleibt; und

3) die Executionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir in einer neuen Executionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei der jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat.

§. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sei, von dem Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht, oder veranlaßt hat.

§. 16. Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantieme bewilliget werden, welche von Unsern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist.

§. 17. Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige Verordnung nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maaßgaben statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

Hiernach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usanzen, die mit der gegenwärtigen Sportulordnung in Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt. G. S. S. 129.

b) α) Verordnung v. 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28. Februar 1816, angeordneten Diätensätze theils

Digitized by Google

nach Maaßgabe der von Uns unterm 7. Februar 1817, festgestellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maaßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28. Februar 1816, und zwar für alle Provinzen Unsers Staats, zu verordnen, wie folgt;

§. 1. Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besonderen Verordnungen erfolgt, sollen vom 1. September 1825. ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

1)	für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rang-Ordnung vom 7. Februar 1817. denselben gleichstehende Beamten	4	Rthlr.	— Sgr.
2)	für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten	3	-	15 -
3)	für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten	3	-	— -
4)	für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7. Februar 1817. §. 6.)	2	-	— -
5)	für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien	1	-	10 -
6)	für die Kanzleidiener und Boten	—	-	20 -

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maaßgabe, daß:

1)	die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räthe vierter Klasse beziehen;			
2)	auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;			
3)	Die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren, den Diätensatz von	1	Rthlr.	10 Sgr.
4)	Die Assistenten der vorgedachten Subalternen-Büreaux und die Dollmetscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte von	1	-	— -

Digitized by Google

5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel-, und Futtermeister von . . . . . — Rthlr. 20 Sgr.
6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von . . — - 15 -
7) Die Knechte bei den Landgestüten von . . . . . — - 10 -
beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath . . . . . 2 Rthlr. — Sgr.
2) ein Kreis-Deputirter . . . . . 2 - — -
3) ein Polizei-Direktor . . . . . 2 - — -
4) ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius . . 1 - — -
5) ein Kreis-Sekretair . . . . . 1 - — -
6) ein Bote, Polizei-Ausreiter . . . . . — - 15 -

II. Justiz-Beamte:

1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) . . . . . 2 - — -
2) die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben) . . . . . 2 - — -
3) die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justiz Kollegien . . . . . 2 - — -
4) Die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen . . . . . 2 - — -
5) die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rheinprovinzen . . . . . 2 - —
6) die Kreis-Justizräthe . . . . . 2 - — -
7) die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Justizräthe . . . . . 1 - 15 -
8) die Räthe der Mediat-Justiz-Kollegien . . . . . 1 - 15 -
9) Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei Nr. 4. und 5., den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben . 1 - 15 -
10) die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben . . . . . 1 - 15 -
11) einzeln stehende Richter, als Domainen-Justiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren ꝛc. . 1 - 15 -
12) die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten . . . . . 1 - 10 -
13) die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzlei-Vorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden . . . . . 1 - — -
14) die Assistenten der Subalternen-Büreaux bei eben diesen Behörden . . . . . — - 20 -
15) die Protokollführer und Dollmetscher ebendaselbst . . — - 20 -
16) die Kanzlisten und Kopisten daselbst . . . . . — - 15 -
17) die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst . . — - 10 -
18) die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten — - 20 -

Digitized by Google

19) die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben	—	Rthlr. 15	Sgr.
20) die Boten und Exekutoren derselben	—	- 10	-
III. Militair-Verwaltungs-Beamte:			
1) ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-Rendant	1	- 15	-
2) Ein Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Vorsteher, (Direktor, Ober-Inspektor, oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht)	1	- 15	-
3) ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant	1	- 15	-
4) ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier ist)	1	- 10	-
5) ein Gewehrfabriken-Kommissarius	1	- 10	-
6) ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garnison-Verwaltungs-, oder Lazareth-Verwaltungs-Kontrolleur	1	- —	-
7) ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	1	- —	-
8) ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt	—	- 20	-
9) ein Revier- oder Special-Aufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	—	- 20	-
10) ein Backmeister oder Modell-Inspektor	—	- 20	-
11) ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter	—	- 15	-
IV. Geistliche und Schulbeamte:			
1) ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor	2	- —	-
2) ein Professor bei einer Universität	2	- —	-
3) ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums	2	- —	-
4) ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist	1	- 15	-
5) ein Lehrer, bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schul-Anstalt	1	- 15	-
6) ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule	—	- 20	-
7) ein geringerer Kirchenbedienter	—	- 20	-
V. Medizinal-Beamte:			
1) ein Kreis-Physikus und Doktor medicinae	2	- —	-
2) ein Kreis-Wundarzt	1	- —	-
3) ein Kreis-Thierarzt	1	- —	-
VI. Steuer-Beamte:			
1) ein Steuerrath, Ober-Zollinspektor oder Ober-Steuer-Inspektor	2	- —	-
2) ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts	1	- 15	-
3) ein Kreiskassen-Rendant	1	- 15	-
4) ein Hauptamts-Kontrolleur	1	- 10	-
5) ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur	1	- 10	-
6) ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern	1	- 10	-
7) ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistent	1	- —	-
8) ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts	1	- —	-
9) ein Amts-Assistent eines solchen Amts	—	- 20	-
10) ein Kreiskassen-Assistent	—	- 20	-
11) ein Grenz- oder Steueraufseher	—	- 20	-

Digitized by Google

VII. Domainen- und Forstbeamte:

1) ein Forst-Inspektor	2	Rthlr.	—	Sgr.
2) ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl.	1	-	15	-
3) ein Forst-Kassenverwalter	1	-	10	-
4) ein Oberförster	1	-	10	-
5) ein Unterförster	—	-	15	-
6) Waldwärter	—	-	10	-

VIII. Baubeamte:

1) ein Bau-Inspektor	1	-	15	-
2) ein Kondukteur	1	-	—	-
3) Ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte	—	-	15	-

§. 2. Für Beamte, welche im §. I. nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maaßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt.

§. 3. Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug.

§. 4. Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5. Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sei denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen zu keiner Dienstleistung verpflichtet ist. In diesem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommissarischen Arbeiten, jedoch nur auf eine Frist, welche die beauftragende Behörde zu bestimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate besoldet werden, für Arbeiten, welche sie in Folge kommissarischer Geschäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. s. w. keine besondere Vergütigung zu fordern.

§. 6. Die vorbestimmten Diäten bleiben sich für alle Geschäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen also für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks, oder des sonstigen Wirkungskreises des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7. Diäten für Geschäfte außerhalb Landes, oder für solche, welche — es sei innerhalb oder außerhalb Landes — mit besonderem Aufwande oder mit Repräsentation verknüpft sind, werden jedesmal nach den Verhältnissen der Person und der sonstigen Umstände bestimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, so wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reisetage eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (also z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8. Die im §. 1. vorgeschriebenen Diätensätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu bestimmende Remuneration für solche anderweitig nicht besoldete Personen, welche wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Collegien oder Behörden angestellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet sich die solchen Personen zu bewilligende Remuneration hauptsächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Bestreitung der Ausgabe vorhandenen disponiblen Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in diesem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, in dessen Stelle der Tagegeld-Empfänger beschäftigt wird. Wenn aber besoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es sei vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob sie sich zur Beförderung eignen, dergestalt, daß damit eine Veränderung ihres Wohnorts ver-

Digitized by Google

bunden ist, berufen, oder in einer solchen Stellvertretung als Commissarien verschickt werden; so haben sie neben ihrer bisherigen Besoldung nur auf den Diätensatz Anspruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen persönlichen Dienstkategorie gebührt.

§. 9. Was die Liquidation der Reisekosten, welche bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft; so sollen fortan und vom 1. Septbr. 1825 ab:

a) zum Reisen mit Extrapost nur diejenigen Beamten berechtiget sein, welche nach der Rangordnung vom 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören und von den im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind;

b) die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maaßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch

c) darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d) bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapostauslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10. Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11. Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a) an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen;

b) an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c) alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12. Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9. der gegenwärtigen Verordnung zum Reisen mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13. Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in

Digitized by Google

den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14. Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden. S. S. S. 163.

β) **C. O. v. 29. April 1826, zur Erläuterung der §§. 3. und 10. der vorstehenden Verordnung.**

Um die Zweifel zu heben, welche nach dem Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. über die Anwendung einiger Bestimmungen Meiner Verordnung vom 28. Juni v. J. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten, Statt gefunden haben, erkläre Ich Mich ꝛc.

Was

1) den §. 3. des neuen Regulativs anbetrift, wonach den Beamten, denen bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in öffentlichen Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß, für jeden in der Commissionswohnung zugebrachten Tag 20 Sgr. von den Diäten abgezogen werden sollen; so finde Ich es, des zu besorgenden Mißbrauchs wegen, bedenklich, es ganz der Willkühr des Beamten zu überlassen, ob er die Commissionswohnung beziehen, oder eine andere wählen will. Es soll daher die Benutzung der Commissionswohnung Regel bleiben, dabei aber den vorgesetzten Behörden überlassen sein, in besonderen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo denn auch natürlich der Diäten-Abzug wegfallen muß, so wie auf denselben überall zu verzichten ist, wo keine ausdrückliche kontraktmäßige Verpflichtung des Inhabers des Diensthauses zur Hergabe der freien Wohnung nebst Feuerung und Licht vollständig besteht.

Ist aber eine solche vollständige Verpflichtung vorhanden, so muß jeder Beamte, welcher eine solche freie Wohnung benutzt, sich den Abzug mit einem Drittheil von seinen Diäten, ohne Rücksicht auf deren Betrag, in gleicher Art gefallen lassen, als solcher mit 20 Sgr. eigentlich von 2 Rthlr. täglich bestimmt worden ist.

3) Behält es bei der Festsetzung des §. 10. des Regulativs sein Bewenden, wonach, wenn mehrere Beamten bei einem und demselben kommissarischen Geschäft konkurriren, sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen müssen, und dann nur der Haupt-Commissarius allein die Gesammtfuhrkosten zu liquidiren hat, jede Ausnahme von dieser Regel aber in der Liquidation besonders begründet werden soll.

In so fern es jedoch noch darauf ankommt, in welcher Art die Ausnahme zu begründen, scheint es Mir nicht hinreichend, wenn der Haupt-Commissarius bei der Liquidation blos schriftlich erklären soll, daß er die Mit-Commissarien in seinen Wagen nicht habe aufnehmen können, sondern er muß auch die Gründe dazu angeben, und die vorgesetzte Behörde jedesmal beurtheilen, ob solche die Ausnahme von der Regel begründen oder nicht. In Fällen, wo die Mit-Commissarien besonders reisen, haben sie auch ihre besonderen Reisekosten mit den Bescheinigungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute zu belegen. v. K. J. B. 27. S. 308.

Digitized by Google

γ) **C. O.** v. 17. Octbr. 1826, betr. die Reisekosten der nicht zur Extrapost berechtigten Beamten.

Auf Ihren Antrag vom 5. v. M. will Ich genehmigen, daß ohnerachtet die sonst bei Reisen mit der ordinairen Post üblich gewesenen Postillions-Trinkgelder wegfallen, zu andern kleinen Neben-Ausgaben, die zur Extrapost nicht berechtigten Offizianten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen Post reisen, ferner, wie bisher, 5 Sgr. pro Station, à 2 Meilen, liquidiren dürfen.

v. K. J. B. 28. S. 306.

δ) **Rescript** v. 17. Juli 1832, betr. die Vergütigung der Reisekosten an die nicht zur Extrapost berechtigten Beamten, wenn sich dieselben der Fahrpost nicht bedienen können.

Um die bei Anwendung der Bestimmungen des §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten, entstehenden Zweifel zu beseitigen, trägt der Justizminister kein Bedenken, auf die Anfrage des Königl. O. L. Ger. im Berichte vom 30. Mai c. nach Maaßgabe der bereits von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Verfügungen vom 10. Septbr. und 28. Decbr. 1828 (abgedruckt in v. K. Annalen, Jahrg. 1828. S. 632 u. 945 und Jahrg. 1830. S. 3.) zur Nachachtung für die Justizbehörden hierdurch anzuordnen:

daß in den Fällen, wo Beamte, welche sich nach §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825 zu Dienstreisen der ordinairen Post bedienen sollen, auf Routen reisen, auf welchen keine Fahrpostverbindungen bestehen, aus diesem Grunde, oder auch, wegen der ihnen zu der Dienstreise bestimmten Zeit, von der bestehenden Fahrpost keinen Gebrauch machen können, diesen Beamten ohne weitere Nachweisung, in welcher Art sie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reisekosten vergütigt werden können, da diese Vergütung die Kosten der Extrapost oder einer gemietheten Fuhre, wozu die Beamten nach den Bestimmungen der beauftragenden Behörde zu verstatten sein würden, noch nicht erreicht.

v. K. J. B. 40. S. 206.

ε) **Edict** v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen, nebst Taxe.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben. Gegeben Berlin, den 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1	Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von	16 Gr. bis	1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in

den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Officianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Concurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . 1 - 2 Rthlr.

4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. - 1 —

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4. angenommenen Sätze statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . 2 - 3 —

8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . 1 - 2 —

9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . . . 3 - 4 —

10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. - 3 —

11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl.

Digitized by Google

des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.

14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept . . . . . 3 - 6 Gr.
15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . . 6 - 12 Gr.
16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Rthlr. 12 Gr. - 3 Rthl.
17. Für jede der folgenden Konsultationen . . . . . 18 — - 1 —
18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . . 1 - 3 —
19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . 3 - 4 —
20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines . . . . . 8 Gr. - 1 —
21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Consilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist . . . . . 3 - 6 —
22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. - 1 —
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . . 3 —

Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.

Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über Drei Meilen beträgt, pro Meile . . . . . 1 —

wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.

25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das A. L. R. II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers . . . . . 3 - 6 —

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . 8 bis 12 Thlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel . . . . . 6 - 10 —
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 - 15 —

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6. Für die Exstirpation eines Auges . . . . . 8 - 12 —
7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . . 4 - 8 —

Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8. Für die Operation der Haasenscharte . . . . . 4 - 8 —

Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9. Für die Operation einer Speichelfistel . . . . . 4 - 6 —

Digitized by Google

10.	Für die Exstirpation der Mandeln	3	-	6 Rthlr.
11.	Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur	6	-	10 —
12.	Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2	-	4 —
13.	Für die Tracheotomie	6	-	12 —
14.	Für die Pharyngotomie	6	-	12 —
15.	Für das Abnehmen einer Brust	8	-	15 —
16.	Für die Paracentesis thoracis	5	-	10 —
17.	Für die Paracentesis abdominis	2	-	5 —
18.	Für die Punktion der Hydrocele	1	-	2 —
19.	Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation	6	-	10 —
20.	Für die Punktion der Harnblase	6	-	10 —
21.	Für die Applikation des Katheters bei Männern . . .	1	-	2 —
22.	Für die Applikation des Katheters bei Weibern .	12 Gr.	-	1 —
	NB. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehreremale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.			
23.	Für die Circumcision	2	-	4 —
24.	Für die Castration	10	-	20 —
25.	Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . .	3	-	5 —
26.	Für die Operation eines eingekemmten Bruchs . . .	10	-	20 —
27.	Für den Steinschnitt	20	-	50 —
28.	Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls	12 Gr.	-	1 —
29.	Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird	12 Gr.	-	1 —
30.	Für die Unterbindung eines Mutterpolypen	4	-	8 —
31.	Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . .	2	-	4 —
32.	Für die Operation der Mastdarmfistel	5	-	10 —
33.	Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk	10	-	20 —
34.	Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels .	8	-	15 —
35.	Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	10	-	20 —
36.	Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2	-	4 —
37.	Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . .	2	-	5 —
38.	Für die Reposition des verrenkten Oberarms	3	-	6 —
39.	Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . .	5	-	10 —
40.	Für die Reposition der verrenkten Hand	4	-	8 —
41.	Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne	10	-	20 —
42.	Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . .	3	-	5 —
43.	Für die Reposition des verrenkten Fußes	4	-	8 —
44.	Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.			
45.	Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	-	2 —
46.	Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochener Rippen	3	-	6 —
47.	Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens	2	-	3 —
48.	Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . .	3	-	6 —
49.	Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts . .	1	-	2 —
50.	Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . . .	1	-	3 —

Digitized by Google

51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . . 16 Gr. - 1 Rthlr.
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 8 - 15 —
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . . . 4 - 8 —
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . . . 4 - 8 —
55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . . . . 3 - 6 —
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 - 8 —
57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . . 6 - 12 —
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. - 1 —
59. Für die Oeffnung eines Abscesses . . . . . 12 Gr. - 1 —
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 1 - 3 —
61. Für die Ausrottung größerer oder complicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . . 4 - 10 —
62. Für jede Application der Schröpfmaschine . . . . . 4 Gr.
63. Für jede Application eines trocknen Schröpfkopfs . . . . . 2 Gr.
64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 8 bis 12 Gr.
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . . . . 4 Gr.
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . . . 1 Rthlr. - 2 —
68. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 8 bis 12 Gr.
69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klistiers . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hünerauges . . . . . 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

71. Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . . 8 bis 16 Gr.
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . . . 6 bis 8 Gr.
73. Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . . 12 - 16 —
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . . 8 - 16 —
75. Für den ersten Verband einer complicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . . . . 2 bis 4 Gr.
77. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 Rthlr. - 3 —
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . . 8 bis 16. Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache . 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82. Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Digitized by Google

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den, den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1.	Für eine leichte natürliche Entbindung	2	bis	5	Rthlr.
2.	Für eine Zwillings-Entbindung	3	-	8	—
3.	Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist	4	-	10	—
4.	Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde	4	-	10	—
5.	Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange .	4	-	12	—
6.	Für die Zangengeburt	4	-	10	—
7.	Für die Entbindung mittelst der Perforation	4	-	10	—
8.	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht	10	-	20	—
9.	Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . .	4	-	8	—
10.	Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	2	-	6	—
11.	Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola	1	-	3	—
12.	Für die Untersuchung einer Schwangern	12 Gr.	-	2	—
13.	Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	12 Gr.	-	1	—

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in sofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1.	Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes .	8	bis	16	Gr.
2.	Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch			8	—
3.	Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . . .	8	bis	16	—
4.	Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes	6	-	8	—
5.	Für das Ausbrennen eines Zahns	12	-	20	—
6.	Für die Ausfüllung eines Zahns	12	-	16	—

Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

8.	Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	12	-	16	—

Digitized by Google

9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . . 12 bis 16 Gr.
10. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne . . . . . 1 bis 3 Rthlr.
11. Für das Stumpfeilen eines scharfen Zahns . . . . . 8 bis 16 Gr.
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahns . . . . . 8 - 16 Gr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14. Für das Scarificiren des Zahnfleisches . . . . 16 — - 1 —
15. Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . . 12 — - 1 —
16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . . . 8 Gr. bis 12 Gr.
17. Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6 — - 8 —
18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . . 4 — - 8 —
19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . . 2 — - 4 —
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern . . . . . 12 — - 16 —
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.
Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.
24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . . 8 - 12 Gr.
26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . . 8 - 12 —
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28. Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten aber so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . . 2 Thlr.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . . 2 —
3. Für den Bericht darüber . . . . . 1 —
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . . 4 —
5. Für den Obduktionsbericht . . . . . 2 —
6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten täglich von . . . . . 2 —
Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem

Digitized by Google

Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.

8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes 1 bis 2 —

9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
   a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird . 2 —
   b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben . . . . . 4 —

   Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt

10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . . . 3 —

    Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste 3 Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . . 1 bis 2 —

    Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

    In den beiden sub 10 und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
    a. in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Thlr. und eben soviel für den Bericht.
    b. außerhalb des Wohnorts in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Thlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

    Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Thlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2. bis 3 Thlr., jedoch werden dem Letztern die Reagentien u, s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obductionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten

Digitized by Google

Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obductionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser Letztere erhalten haben würde.

VI. Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nr. 1. Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von Nr. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . . 16 Gr. bis 1 Thlr.
   Der Thierarzt von Nr. 2. bekommt . . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 1 und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt Nr. 1. . . . . 12 Gr.
   Der von Nr. 2. erhält . . . . . 8 —
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt Nr. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Thlr.
   Der Thierarzt Nr. 2. bekommt . . . . . 16. Gr. - 1 —

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 bis 8 Gr.
8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . . 16 Gr. bis 1 Thlr.
9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . . 8 bis 16 Gr.
10. Für das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 - 16 —
11. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . 4 - 8 —
12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zu gleich behandelt werden pr. Stück . . . . . 1 Thlr.
    Sind nur 1 bis 2 zu behandeln pr. Stück . . . . . 1 Thlr. 8 Gr.
13. Operationen bei dem Pferde:
    a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . . 1 Thlr.
    b) Für das Englisiren . . . . . 3 bis 5 Thlr.
    c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein Anderer das Pferd englisirt hat . . . . . 8. Gr.
       Sonst wird es nicht besonders berechnet.
    d) Für die Operation der Speichelfistel . . 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr.
    e) Für die Operation der Aderlaßfistel . . . . . 1 - 2 —
    f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule } 2 - 3 —
    g) Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern . . }
    h) Für die Operation der Kronen oder Huf-Fistel . . 1 - 3 —
    i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe . . . . 1 - 2 —
    k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . 2 - 3 —
    l) Für das Kastriren eines Hengstes . . . . . 2 - 3 —
    m) Für das Kastriren eines Füllens . . . . . 1 - 1½ —
14. Operationen beim Rindvieh:
    a) Für den Bauchstich . . . . . 12 bis 16 Gr.

Digitized by Google

b) Für das Ochsenschneiden . . . . . 1 bis 2 Thlr.
c) Für das Kälberschneiden . . . . . 8 bis 12 Gr.
d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt . . . . 1 bis 3 Thlr.

15. Operationen bei Schaafen:
a) Für die Trepanation eines Drehschaafes . . . . . 4 bis 8 Gr.
b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente fürs Stück . . . . . 2 - 4 —
c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stck. ¼ - ½ —

16. Operationen bei Schweinen:
a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . . 4 - 8 —
b) Für das Kastriren eines jungen Schweins . . . . 3 - 4 —
c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . . 12 - 16 —

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼tel oder ⅛tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten. G. S. S. 109.

§. 86. Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer missbrauchen.

§. 87. Was ein Beamter vermöge seines Amts und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

Gesetz v. 25. April 1835, betr. die Competenz und das Verfahren der Dienst- und Gerichtsbehörden bei den von Beamten aus Veranlassung ihres Amts begangenen Ehrenkränkungen; s. zu II. 20. §. 362.

§. 88. Wer ein Amt übernimmt, muss auf die pflichtmässige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden.

§. 89. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muss er vertreten.

§. 90. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91. Doch findet in beiden Fällen (§. 89. 90.) die Vertretung nur alsdann Statt, wenn kein anderes gesetzmässiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.

§. 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§. 93. In wie fern, zu blossen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniss der unmittelbaren oder höhern Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Classe von Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Digitized by Google

Anh. §. 124. *Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicinisches Attest bescheinigen lassen, dass das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches eben so geschickt dazu sei.*

1) **C. O.** v. 7. Decbr. 1799, betr. die Ertheilung des Urlaubs zum Besuch ausländischer Bäder.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben wahrgenommen, daß das seit verschiedenen Jahren zur Mode gewordene Besuchen fremder Bäder und Gesundbrunnen auch unter den Officianten immer mehr und mehr einreißt. Allerhöchstdieselben sind nun zwar weit davon entfernt, denjenigen, welcher dieser Heilmittel zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wirklich bedürfen, solche zu versagen, dagegen aber ist es Seiner Majestät ernstlicher Wille, daß dem steigenden Mißbrauche derselben zu Nebenabsichten, worunter der Staat überhaupt und der Dienst ins besondere leidet, Einhalt geschehe. Zu dem Ende befehlen Sie, daß hinführo keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll, ein fremdes Bad oder fremden Gesundbrunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zu Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geschickt dazu sei. Sämmtliche Etatsministers und Departements-Chefs sollen die ihnen untergeordneten Offiicianten in vorkommenden Fällen hiernach bescheiden, der Etatsminister Graf von der Schulenburg als Chef des Medicinal-Departements aber soll durch das Ober-Collegium medicum und Sanitatis sämmtliche Aerzte von den Eigenschaften und Wirkungen der einheimischen Bäder und Gesundbrunnen unterrichten, und dieselben anweisen lassen, ihren Patienten den Gebrauch derselben in dazu sich eignenden Fällen vorzüglich zu empfehlen, besonders aber die für die Offcianten vorgeschriebenen Atteste auf den Grund des obigen Unterrichtes gewissenhaft nur dann auszustellen, wenn sie, ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung nach, von dem Gebrauche einheimischer Heilungsanstalten sich nicht die gehörige Wirkung versprechen können. N. C. C. T. X. S. 2695. No. 71 de 1799.

2) **a) C. O.** v. 28. März 1808, betr. die Bestimmung, daß bei Beurlaubungen aller Hof- Militair- und Civilbeamten auf länger, als vier Wochen, während des Urlaubs nur die Hälfte des Gehalts gewährt werden soll.

Für das Militär ist der Grundsatz angenommen, daß bei Beurlaubungen auf längere Zeit, als vier Wochen, denjenigen Offiziers, die auf Urlaub gehen, während desselben nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt wird, in sofern sie sich nicht selbst in der Lage finden, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können. Dieser Grundsatz soll auch bei allen Hof-, Militair- und Civilbeamten, die Urlaub nehmen, vom 1. April d. J. in Anwendung kommen, und zwar so, daß der temporell angeordnete Prozent-Abzug nicht Statt findet, sobald jene Beschränkung eintritt. Act. des Justizm. Gen. U. Nr. 26. fol. 1.

b) Rescript v. 22 Octbr. 1822, daß die Verordnung v. 28. März 1808 dahin auszulegen sei: daß bei Beurlaubungen über 4 Wochen während der ersten 4 Wochen kein Gehaltsabzug eintritt.

Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf Ihre Anfrage in dem Bericht vom 6. d. M. eröffnet, wie die Allerhöchste C. O. vom 30. März 1808. dahin auszulegen ist, daß in Fällen, wo Civil-Beamte auf nicht längere Zeit, als vier Wochen, beurlaubt sind, ein Besoldungs-Abzug nicht stattfindet; bei Beurlaubungen über vier Wochen aber nur während der überschießenden Zeit und nicht für die ganze Dauer des Urlaubs ein Abzug von der Besoldung zu machen ist, dergestalt, daß während der ersten vier Wochen der Beurlaubung die Besoldung jedesmal ohne Abzug gezahlt wird. Dabei kann es gar keinen Unterschied machen, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstreckt, oder aber auf diese Zeit beschränkt, und nach deren Ablauf verlängert worden ist.

Was den von der Königl. Regierung erwähnten speziellen Fall des vormaligen Landraths N. N. betrifft, so wird genehmigt, daß der demselben während seiner Beur-

laubung gemachte Besoldungs-Abzug zu den Kosten der interimistischen Verwaltung seines Amtes während derselben Zeit verwandt, und namentlich dem Kreissecretair N. N. aus dem Betrage eine angemessene Remuneration bewilligt werden darf.

v. K. Ann. B. 6. S. 845.

c) Rescript v. 2. August 1810, betr. die Nichtanwendung der Verordnung vom 28. März 1808, bei Beurlaubungen zu Badereisen Behufs Wiederherstellung der Gesundheit.

Wir haben durch eine, unter dem 27. Jul. d. J. erlassene, C. O. festzusetzen geruhet, daß die Verfügung vom 28. März 1808, nach welcher die Hof-, Militair- und Civilbeamten, bei Reisen mit Urlaub über 4 Wochen, nur die Hälfte ihres Gehalts erhalten sollen, in den Fällen eine Ausnahme leiden soll, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad, zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird, und machen Euch solches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt. Mathis B. 9. S. 246.

3) In Betreff der Ertheilung des Urlaubs an die Beamten der Verwaltungsbehörden, vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 39. Nr. 6. und **Instruction** v. 31. Decbr. 1825, Absch. IV. in fine; s. zu §. 85. dies. Tit.

4) **a)** In Ansehung der Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs für Justizbeamten vergl. A. G. O. Thl. III. Tit. 2. §. 39. Tit. 3. §. 8. u. 9. Tit. 5. §. 20. und 26.

b) Ministerialverordnung v. 16. Decbr. 1824, betr. die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs für Justizbeamte.

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz zu Reisen, sei es im Dienste oder in eigner Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen, durch das A. L. R. und die A. G. O. im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justizminister, wie folget:

§. 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und, mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größeren oder geringeren Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschießung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Die Vorgesetzten der Landes-Collegien haben die Vorschrift der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 39., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7. Den im §. 5. bezeichneten richterlichen Personen wird in eigner Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auscultatoren den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advocaten wird, zu Reisen im In- und Auslande, von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

Digitized by Google

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgränze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder des Landes-Collegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sei, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren, und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§. 14. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§. 15. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§. 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medicinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sei. (Anh. zum A. L. R. §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste C. O. vom 28. März 1808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste C. O. vom 27. Juli 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnungen zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zu viel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§. 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vorher erhaltene Genehmigung, oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Criminalrecht §. 355 u. 356.)

v. K. J. B. 25. S. 96.

c) Rescripte v. 19. Febr. 1818. und 30. Novbr. 1831, betr. die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs für Justizkommissarien und Notarien.

Der Justiz-Minister kann die Zweifel, welche sich das Königl. O. L. Ger. nach seinem Berichte vom 27. v. M.,

hinsichtlich des Verfahrens bei Urlaubsgesuchen der Justiz-Commissarien und Notarien,

macht, bei näherer Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften nicht gegründet finden.

Die Justiz-Commissarien und Notarien gehören zur Kategorie derjenigen Staatsdiener, deren allgemeine Obliegenheiten das A. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 68. sqq. bezeichnet, und auf welche mithin auch die Disposition des §. 92. l. a. Anwendung findet, wornach kein Beamter den zur Ausübung seines Amts angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen darf.

Digitized by

Diese Vorgesetzten sind für die bei den Landes-Justiz-Collegien angestellten Justiz-Commissarien die Präsidenten; für die den Stadtgerichten überwiesenen aber, zunächst die jedesmaligen Directoren dieser Gerichte.

Alles dieses folgt aus den Vorschriften der A. G. O. Th. III. Tit. 2. §. 21 und 40. Tit. 7. §. 8. und Tit. 8. §. 5 und 8., und jedes Bedenken erledigt sich, sobald man erwägt, daß die gedachten Beamten zu dem Inbegriff der Justizbedienten gezählt werden müssen, welche das Gericht bilden, bei welchem sie ihre Functionen ausüben.

Wendet man die obigen gesetzlichen Principien auf die von dem Justiz-Commissarius W. geführte Beschwerde an; so erscheint solche völlig ungegründet, und bestätigt nur zu sehr, daß der W. entweder sein Subordinations-Verhältniß nicht kennt, oder geflissentlich die Schranken seiner Befugnisse, so wie der dem Dirigenten des Stadtgerichts schuldigen Achtung zu überschreiten trachtet. Von dem vernünftigen Ermessen eines jeden Gerichts-Vorgesetzten läßt es sich erwarten, daß er die bei ihm angebrachten Urlaubsgesuche eben so wenig zu sehr difficultiren, als solche zum Nachtheil des Dienstes zu nachgiebig erleichtern, und insbesondere in Betreff der Justiz-Commissarien und Notarien, auf ihre mannigfachen Verbindungen mit dem Publicum außerhalb des Gerichtssitzes, Rücksicht nehmen werde.

Der Chef der Justiz hat es — im gerechten Vertrauen gegen die Präsidenten und Gerichts-Directoren — daher auch niemals nöthig erachtet, jenes Ermessen durch specielle Vorschriften zu vinculiren, oder die Förmlichkeiten der Beurlaubungen zu weit auszudehnen. Dahingegen wird er es aber auch nie gestatten, daß sich ein Justizbedienter diesen Förmlichkeiten willkührlich entziehe, und wenn der W., bei einer zehntägigen Entfernung von dem Gerichtssitze nach Berlin, sich mit einer bloßen Anzeige begnügt, und die Anzeige ohne Adhibirung des geordneten Stempelpapiers eingereicht hat; so hat er die festgestellte Disciplinar- und Stempelstrafe vollkommen verdient, und sich durch verweigerte Bezahlung derselben die ihn getroffenen weitern Folgen selbst beizumessen.

Das Königl. O. L. Ger. wird angewiesen, denselben auf seine diesfallsige Beschwerde — den oben entwickelten Grundsätzen gemäß — zu bescheiden, und auf diesen, zu ungebührlichen Anmaßungen und fortgesetzten Contestationen mit dem Gerichts-Dirigenten sehr geneigt scheinenden Justizbedienten ein vorzügliches Augenmerk zu haben.

Berlin, den 19. Febr. 1818. v. K. J. B. 11. S. 33.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 8. d. M. eröffnet, daß Justiz-Commissarien, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen, dazu keines Urlaubs bedürfen. Die Verordnung vom 16. Decbr. 1824 bestimmt §. 7., daß sie nur zu Reisen in eignen Angelegenheiten einen Urlaub bei der vorgesetzten Behörde nachsuchen sollen. Die vorgesetzte Behörde, bei welcher dergleichen Urlaubsgesuche anzubringen sind, ist für die Justiz-Commissarien das competente O. L. Ger., weil die Justiz-Commissarien bei mehreren Gerichten fungiren, und häufig mit ihrem Amte auch das des Notars vereinigen. Das O. L. Ger., bei dem die Anträge auf Bewilligung des Urlaubs für einen Justiz-Commissarius eingehen, wird alsdann allenfalls nach Rückfrage bei den Gerichten, wo der Justiz-Commissarius am meisten beschäftigt ist, bestimmen, ob und unter welchen wegen der Vertretung getroffenen Anordnungen der Urlaub zu ertheilen sei, und den Gerichten, welche hiervon Kenntniß haben müssen, Mittheilung machen.

Bei Dienstreisen der Justiz-Commissarien genügt es, wenn dieselben dem Gerichte am Orte, welcher ihnen zum Domicil angewiesen ist, vor ihrer Abreise anzeigen, daß sie in Dienstangelegenheiten verreisten, wohin sie reisten und wie lange ihre Abwesenheit wahrscheinlich dauern werde. Sollte die Abwesenheit mehrere Tage dauern, so müssen sie zugleich anzeigen, daß und wie sie wegen der Verwaltung ihrer Geschäfte für die Dauer ihrer Abwesenheit gesorgt haben.

Nach diesen Grundsätzen ist die Bescheidung des Justiz-Commissarius N. N. zu N. N. unter dem 21. Decbr. 1827 und 20. Juni c. ergangen, und modificirt sich hiernach das Rescript vom 19. Febr. 1818 (Jahrb. B. 11. S. 33), worauf das Königl. O. L. Ger. Bezug genommen hat.

Berlin, den 30. Novbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 391.

d) Rescript v. 17. Mai 1832, betr. die Nachsuchung und Ertheilung des Urlaubs an Patrimonialrichter.

Auf die Vorstellung vom 24 v. Mts. wird Ihnen eröffnet, daß Sie offenbar Ihre Stellung zu dem Königl. O. L. Ger. in Paderborn verkennen, wenn sie annehmen und auszuführen suchen, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen

Digitized by Google

Nachsuchung des Urlaubs von Seiten der Untergerichtsbeamten, und insbesondere auch die Verordnung vom 16 Decbr. 1824 auf Patrimonialrichter keine Anwendung leiden, und Sie daher als solcher nicht nöthig haben, bei dem O. L. Ger. den Urlaub nachzusuchen. Das A. L. R. enthält zwar im 17. Titel des 2ten Theils keine Bestimmung über den vom Patrimonialrichter bei dem Obergerichte nachzusuchenden Urlaub, dort ist aber auch nur überhaupt von dem Verhältnisse der Gerichtsherren zum Staat und zu ihren Justizbeamten die Rede; die Verhältnisse der Letzteren zum Staat und den von diesem eingesetzten Justiz-Aufsichtsbehörden sind dagegen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 10. und der A. G. O. zu beurtheilen, und zwar um so mehr, als sie nach dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 10 Juli 1802 und dem Rescripte vom 5. August ej. a. (Rabe's Sammlung B. 7. S. 195.) sogar den unmittelbaren Staatsbeamten gleich zu achten sind. Nach §. 92 und 93. Tit 10. Thl. II. des A. L. R. wird wegen der Verpflichtung der Beamten, den Urlaub zu Reisen bei ihren Amtsvorgesetzten nachzusuchen, auf die für jede Klasse der Beamten vorgeschriebenen besondern Gesetze und Amts-Instructionen verwiesen. Als solche sind für die Justizbeamten — wenn sie auch nicht bei einem Königl. Gerichte angestellt sind — die A. G. O. und namentlich Thl. III Tit. 8. §§. 1. 8. 14. für die Untergerichtsbeamten, so wie die Verordnung des Justiz-Ministerii vom 16 December 1824 zu erachten und nach den vorerwähnten Bestimmungen des A. L. R. von jedem Beamten genau zu befolgen. Das Verhältniß der Patrimonialrichter zu ihren Gerichtsherren nach den Bestimmungen der §§. 37 — 48. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R., und die den letzteren obliegende Vertretungsverbindlichkeit macht es aber auch nothwendig, daß die Justitiarien, und insbesondere diejenigen, welche am Sitze des Gerichts wohnen, und sich auf die Justizverwaltung bei diesem Gericht contractmäßig beschränkt haben, den Urlaub zu ihren Reisen zuerst bei dem Gerichtsherrn nachsuchen, und sodann die erfolgte Bewilligung desselben und der vorgeschlagenen Vertretung dem O. L. Ger. nachweisen, und bei diesem um eine gleiche Bewilligung bitten. Hiernach haben Sie sich künftig genau zu achten, und den zu den Pfingstferien gewünschten Urlaub nachzusuchen. Das Königl. O. L. Ger. zu Paderborn ist übrigens angewiesen worden, Ihre von dem Gerichtsherrn genehmigte Vertretung durch den Referendarius N. zu gestatten, wenn dagegen sonst nichts zu erinnern ist, als daß dem Assessor N. dadurch die Direction des Gerichts entzogen wird. Die eingereichte Resolution vom 6 v. Mts. erfolgt zurück. v. K. J. B. 39. S. 382.

5) **a) Rescript** v. 9. Novbr. 1829, betr. die Verwendung des Stempels zu Urlaubsgesuchen und Bewilligungen.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, darauf zu achten, daß zu Urlaubsgesuchen und resp. Ertheilungen jederzeit die Stempeltarifpositionen: „Gesuche und Ausfertigungen" in Anwendung gebracht werden, indem die letztgenannte Tarifposition die Verwendung des 15 Sgr. Stempels ausdrücklich auch als Regel vorschreibt und nur nach bestimmten Kriterien die Abweichungen davon dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überläßt. v. K. J. B. 34. S. 474.

b) Rescript v. 27. Juli 1833, betr. die Kostenfreiheit der Urlaubsbewilligungen namentlich für Untergerichtsdirigenten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 16. d. M. hiermit eröffnet, daß der Justizminister es nicht angemessen findet, für die, von den Präsidien der Obergerichte oder den Dirigenten der Untergerichte zu ertheilenden, schriftlich ausgefertigten Urlaubsbewilligungen, Gerichtskosten in Ansatz zu bringen und von den Urlaubsnachsuchenden einzuziehen. Es sind daher künftig dergleichen schriftlich ausgefertigte Urlaubsbewilligungen kostenfrei, jedoch auf dem erforderlichen Stempel, zu ertheilen. v. K. J. B. 42. S. 158.

Niederlegung, Entsetzung und Verabschiedung.

§. 94. Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amts abhängt, muss auch die Entlassung davon gesucht werden.

§. 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

1) **C. O.** v. 17. August 1801. betr. die Unzulässigkeit eines Abkommens über eine Dienstnachfolge; s. zu §. 73. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 1. Juni 1827, daß, wenn der Dienst nicht darunter leidet, einem Beamten statt der Pensionirung die Annahme eines Gehülfen auf seine Kosten nachgelassen werden kann.

Digitized by Google

Auf den Bericht vom 23. v. M., die Pensionirung des Exekutors N. betreffend, wird dem Königl. Ober-Appellationsgericht eröffnet: daß, wenn es möglich ist, die Pensionirung eines Beamten dadurch zu umgehen, daß ihm die Annahme eines Gehülfen auf seine Kosten nachgelassen wird, und der Dienst hierbei keine Gefahr läuft, dieser Ausweg zu wählen ist. In andern ganz dringenden Fällen wird die Pensionirung hier möglichst veranlaßt werden. v. K. J. B. 29. S. 213.

§. 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare Landesherrliche Entscheidung offen.

§. 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

1) Das wegen Bildung eines Civil-Pensionsfonds und über die Grundsätze bei der Pensionirung der Civilbeamten ergangene **Civil-Pensionsreglement** vom 30. April 1825 ist nicht allgemein publicirt und hat daher hier nicht abgedruckt werden können.

2) **a) Ministerialverordnung** v. 24. Novbr. 1824, wegen der Gehaltsabzüge zum Pensionsfonds, und wegen Aufhebung des Goldtheils der Besoldungen.

Durch die an das Königl. Staats-Ministerium unter dem 31. August d. J. erlassene Allerhöchste C. O., durch welche des Königs Majestät nach den Vorschlägen der zur Untersuchung des Staats-Haushalts bestandenen Immediat-Commission mehrere Maaßregeln anzuordnen geruhet haben, um besonders bei den jetzigen, auf den Ertrag der Staats-Einnahme ungünstig einwirkenden Zeitverhältnissen die nöthigen Beschränkungen bei den Staatsausgaben herbeizuführen und diese mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ist zugleich über die Art, in welcher zur Erreichung dieses Zwecks auch sämmtliche Staatsdiener beitragen sollen, Folgendes bestimmt worden:

1. Die in der Allerhöchsten C. O. vom 29. Mai 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher ein Theil der Staatsdiener das Fünftel der Besoldung in Golde bezieht, ist vom Jahre 1825 an, in dem Maaße aufgehoben, daß für den fernern Bezug der bisherigen Goldrate 13⅓ pCt. werden angerechnet werden. Es wird aber dem freien Willen des Empfängers überlassen, ob er die Goldrate gegen dieses Agio, oder, mit gänzlichem Wegfall derselben, seine volle Besoldung nach deren Nominal-Betrage in Courant erheben will.

   Die Beamten sind gehalten, sich darüber gegen den Anfang jeden Jahres, für die Dauer desselben zu erklären.

2. Um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen der Staatsdiener einige Erleichterung der Staatskasse zu bewirken, soll nicht nur von den Staatsbeamten ein mit ihrem Diensteinkommen in Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der zwölfte Theil eines jeden den neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Gehaltszulagen, für den Pensionsfonds eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden sechs Abstufungen:
   1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rthlr. zu 1 pCt.;
   2) von einer Besoldung über 400 Rthlr. bis einschließlich 1000 Rthlr. zu 1½ pCt.
   3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Rthlr. der vorige Satz, und vom zweiten 1000 Rthlr. zu 2 pCt.;
   4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Rthlr. die Sätze 2 und 3., und von dem, was über 2000 hinansteigt, zu 3 pCt.;
   5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2, 3 und 4., und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 pCt.;
   6) von einer Besoldung, die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze, und von dem über 6000 hinangehenden, zu 5 pCt.

   In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze aber nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß, was unter 50 Rthlr., noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des Nächstfolgenden zu entrichten ist, jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen.

   Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag Statt.

Wie diese Abzüge zu erheben sind, ist in der angeschlossenen, von der Königl. General-Controlle entworfenen Tabelle näher angegeben.

Digitized by Google

Indem diese, vom 1. Januar k. J. ab, in Anwendung kommenden Bestimmungen dem Königl. ꝛc. mitgetheilt werden, um solche den von demselben ressortirenden Beamten bekannt zu machen und danach die dem Collegio untergeordneten Behörden und Kassen zu instruiren, werden über die Art der Ausführung derselben noch folgende nähere Vorschriften gegeben:

A. In Betreff des wegfallenden Goldtheils.

1. Die Goldtheile in Natur werden künftig nicht mehr in Ausgabe gestellt und nicht weiter, so wenig in Einnahme als Ausgabe, auf den Etat gebracht;
2. die nachgelassene Befugniß, das Fünftel der Besoldung in Golde gegen Vergütung eines Agio von $13\frac{1}{3}$ pCt. zu empfangen, findet nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche schon bisher ihre Besoldungen zum fünften Theile in Golde bezogen haben;
3. das gegen Agio zu zahlende eine Fünftel Gold darf nicht überschritten, auch nicht theilweise gegeben werden. Jeder Beamte muß entweder sein bisheriges Fünftel ganz in Golde, gegen obiges Agio, nehmen, oder ganz darauf Verzicht leisten;
4. das Königl. ꝛc. hat die von demselben ressortirenden, zum Goldempfange berechtigten Beamten aufzufordern, sofort ihre Erklärungen abzugeben:
   ob sie für das künftige Jahr ihren Goldantheil gegen jenes Agio empfangen wollen.

   Eine detaillirte Nachweisung derjenigen Beamten, die sich dafür erklären, in welcher der Goldantheil eines jeden, mit dem dafür zu entrichtenden Agio, auszuwerfen ist, wird von dem Königl. ꝛc. vollzogen, der General-Staatskasse oder betreffenden Regierung, welche den etatsmäßigen fixirten Zuschuß zu zahlen hat, noch vor dem 1. Januar 1825. zur Anweisung des erforderlichen Goldbetrags zugefertigt. Künftig aber muß diese Zufertigung schon im Monat November jeden Jahres geschehen, damit die zahlende Kasse ihren Bedarf an Golde bei Zeiten übersehen kann;
5. das solchergestalt aufkommende Agio wird von den hiesigen Justizbehörden der General-Staatskasse und von den Provinzial-Justizbehörden den Regierungs-Hauptkassen zur Ablieferung an die General-Staatskasse, vierteljährlich, bei Erhebung der fixirten Zuschüsse, resp. berechnet und abgeliefert.

   Die erwähnten Nachweisungen dürfen nur bei der Ablieferung des Agio für das erste Quartal jeden Jahres den betreffenden Kassen mitgetheilt werden; bei den Ablieferungen für die folgenden drei Quartale sind nur die etwa eingetretenen Veränderungen, welche bloß durch den Abgang von Beamten entstehen können, zu bemerken und mitzutheilen.

B. In Betreff der Beiträge zum Pensions-Fonds.

1. Der Pensions-Beitrag trifft nicht bloß die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch:
   a) die Tantiemen der Kassenbeamten;
   b) die Copialien-Antheile der Kanzlisten;
   c) die den Unterbedienten beigelegten Insinuations-, Meilen- und Wartegelder und Executions-Gebühren;
   d) die Gebühren der Calculatoren, Registratoren und Actuarien;
   e) die Sportel-Antheile der Justizbeamten;
   f) die Miethsbeträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, und
   g) alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener aus Königl. Kassen beziehen.

   Dagegen aber sind Entschädigungen oder Pensionen aus Kämmerei-Kassen, Justitiariats-Gehalte und Sporteln für Verwaltung adelicher Güter, so wie auch Büreaukosten, Diäten und Reisekosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Auslagen gewährt werden, davon befreit.

   Um Zersplitterungen der Pensions-Abzüge im Ganzen zu vermeiden, und damit überall der grundsätzliche Abzug voll eintrete, ist der Pensions-Beitrag von dem Einkommen der Nebenstelle, so wie auch von den Gehaltszuschüssen und andern Nebeneinnahmen aus Staatskassen, jederzeit bei der Hauptstelle des betreffenden Beamten in Abzug zu bringen.
2. In Betreff der Einnahme zu 1, a bis e, werden die nach den neuesten Ermittelungen dafür ausgesetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, so kön-

Digitized by Google

nen diese die zuviel in Abzug gebrachten Beiträge nach Ablauf des Jahres reclamiren.

Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtiget, beträgt der Unterschied jedoch nur 10 pCt. mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensions-Abzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

3. Bei den Salarienkassen-Beamten wird der Pensions-Beitrag nicht allein von der evincirten, sondern auch von der überschießenden und mithin von der im Etat ausgesetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet; eine Bestimmung, die auf alle Officianten, denen ein bestimmtes Einkommen evincirt wird, Anwendung findet.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Pensions-Beitrag nur von dem reinen, den Beamten wirklich verbleibenden Netto-Einkommen zu berechnen ist.

4. Jede Kasse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegenquittungen aber werden sämmtliche Besoldungsempfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge zu quittiren haben. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

15 Rthlr. durch Beitrag zum Pensions-Fonds,
985 Rthlr. baar,

1000 Rthlr. zusammen, habe ich an Besoldung für den Zeitraum von — bis — aus der ꝛc. Kasse richtig erhalten.

5. Die zurück zu behaltenden Pensions-Abzüge werden von den hiesigen Salarienkassen der General-Staatskasse unmittelbar, und von den Provinzial-Salarienkassen den Regierungs-Hauptkassen, aus welchen die Fonds zu den Besoldungen erfolgen, zur Ablieferung an die General-Staatskasse, vierteljährlich bei Erhebung der fixirten Zuschüsse resp. angerechnet und abgeliefert.

Es sollen daher auch in den Besoldungs-Etats aller und jeder Kassen, worüber weiter unten das Nöthige bestimmt werden wird, diese Beiträge besonders nachgewiesen werden. Für jetzt kommt es nur darauf an, sämmtliche Kassen, welche Besoldungen zahlen, wegen Einziehung dieser Beiträge und dahin zu instruiren, daß sie in ihren Büchern die Besoldungen voll verausgaben, die Beiträge von denselben aber in eine besondere Colonne auswerfen, und solche wie vorgedacht abliefern.

Im Laufe des Jahres bedarf es keiner Nachweisungen, sondern es reicht hin, wenn die Spezial- und Provinzial-Kassen nur den Etats-Betrag anrechnen; mit dem vierten Quartal aber haben diese Kassen sich förmlich auszuweisen, und die Abweichungen von den Etats-Beträgen durch summarische Ab- und Zugangslisten zu justificiren, damit bei der General-Staatskasse nicht mehr und weniger zur Einnahme kommt, als durch die Kassen wirklich in Abzug gebracht worden ist.

6. Der Beitrag des zwölften Theils des Jahresgehalts des neu angestellten Beamten, und von den Gehaltszulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Kasse bei der ersten Verausgabung der Besoldung oder der Zulage nachgewiesen, und wie zu 5. gedacht, resp. an die General-Staatskasse, oder die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert.

Bei diesem Verfahren wird es nöthig, die Etats für sämmtliche Justiz-Salarienkassen, vom Jahre 1825 ab, neu anzufertigen und selbige in eine andere Form zu bringen. Diese Etats-Aufstellung pro 1825. soll hier bewirkt werden, zu welchem Ende daher von sämmtlichen, mit Spezial- und Haupt-Etats versehenen Justiz-Salarien- und Sportelkassen die erforderlichen Justificatorien zur Feststellung der unbestimmten und zufälligen Einnahmen, so wie der unbestimmten Ausgaben, nach Ablauf von acht Wochen, mittelst Berichts des vorgesetzten O. L. Ger. hierher einzureichen sind.

(Anmerk. Wegen des Goldantheils der Besoldungen vergl. die anderweite Bestimmung in der C. O. v. 19. Juni 1836; s. zu §. 71. dies. Tit.)

Digitized by Google

Tabelle

über die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	50	Rthlr.	bis	mit	99	Rthlr.	—	Rthr.	15	Sgr.
-	100	-	-	-	149	-	1	-	-	-
-	150	-	-	-	199	-	1	-	15	-
-	200	-	-	-	249	-	2	-	-	-
-	250	-	-	-	299	-	2	-	15	-
-	300	-	-	-	349	-	3	-	-	-
-	350	-	-	-	399	-	3	-	15	-
-	400	-	-	-	449	-	4	-	-	-
-	450	-	-	-	499	-	6	-	22½	-
-	500	-	-	-	549	-	7	-	15	-
-	550	-	-	-	599	-	8	-	7½	-
-	600	-	-	-	649	-	9	-	-	-
-	650	-	-	-	699	-	9	-	22½	-
-	700	-	-	-	749	-	10	-	15	-
-	750	-	-	-	799	-	11	-	7½	-
-	800	-	-	-	849	-	12	-	-	-
-	850	-	-	-	899	-	12	-	22½	-
-	900	-	-	-	949	-	13	-	15	-
-	950	-	-	-	999	-	14	-	7½	-
-	1000	-	-	-	1049	-	15	-	-	-
-	1050	-	-	-	1099	-	16	-	-	-
-	1100	-	-	-	1149	-	17	-	-	-
-	1150	-	-	-	1199	-	18	-	-	-
-	1200	-	-	-	1249	-	19	-	-	-
-	1250	-	-	-	1299	-	20	-	-	-
-	1300	-	-	-	1349	-	21	-	-	-
-	1350	-	-	-	1399	-	22	-	-	-
-	1400	-	-	-	1449	-	23	-	-	-
-	1450	-	-	-	1499	-	24	-	-	-
-	1500	-	-	-	1549	-	25	-	-	-
-	1550	-	-	-	1599	-	26	-	-	-
-	1600	-	-	-	1649	-	27	-	-	-
-	1650	-	-	-	1699	-	28	-	-	-
-	1700	-	-	-	1749	-	29	-	-	-
-	1750	-	-	-	1799	-	30	-	-	-
-	1800	-	-	-	1849	-	31	-	-	-
-	1850	-	-	-	1899	-	32	-	-	-
-	1900	-	-	-	1949	-	33	-	-	-
-	1950	-	-	-	1999	-	34	-	-	-
-	2000	-	-	-	2049	-	35	-	-	-
-	2050	-	-	-	2099	-	36	-	15	-
-	2100	-	-	-	2149	-	38	-	-	-
-	2150	-	-	-	2199	-	39	-	15	-
-	2200	-	-	-	2249	-	41	-	-	-
-	2250	-	-	-	2299	-	42	-	15	-
-	2300	-	-	-	2349	-	44	-	-	-
-	2350	-	-	-	2399	-	45	-	15	-
-	2400	-	-	-	2449	-	47	-	-	-
-	2450	-	-	-	2499	-	48	-	15	-
-	2500	-	-	-	2549	-	50	-	-	-
-	2550	-	-	-	2599	-	51	-	15	-
-	2600	-	-	-	2649	-	53	-	-	-
-	2650	-	-	-	2699	-	54	-	15	-
-	2700	-	-	-	2749	-	56	-	-	-
-	2750	-	-	-	2799	-	57	-	15	-
-	2800	-	-	-	2849	-	59	-	-	-
-	2850	-	-	-	2899	-	60	-	15	-

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	2900	Rthlr.	bis	mit	2949	Rthlr.	62	Rthlr.	15	Sgr.
-	2950	-	-	-	2999	-	63	-	15	-
-	3000	-	-	-	3049	-	65	-	-	-
-	3050	-	-	-	3099	-	66	-	15	-
-	3100	-	-	-	3149	-	68	-	-	-
-	3150	-	-	-	3199	-	69	-	15	-
-	3200	-	-	-	3249	-	71	-	-	-
-	3250	-	-	-	3299	-	72	-	15	-
-	3300	-	-	-	3349	-	74	-	-	-
-	3350	-	-	-	3399	-	75	-	15	-
-	3400	-	-	-	3449	-	77	-	-	-
-	3450	-	-	-	3499	-	78	-	15	-
-	3500	-	-	-	3549	-	80	-	-	-
-	3550	-	-	-	3599	-	81	-	15	-
-	3600	-	-	-	3649	-	83	-	-	-
-	3650	-	-	-	3699	-	84	-	15	-
-	3700	-	-	-	3749	-	86	-	-	-
-	3750	-	-	-	3799	-	87	-	15	-
-	3800	-	-	-	3849	-	89	-	-	-
-	3850	-	-	-	3899	-	90	-	15	-
-	3900	-	-	-	3949	-	92	-	-	-
-	3950	-	-	-	3999	-	93	-	15	-
-	4000	-	-	-	4049	-	95	-	-	-
-	4050	-	-	-	4099	-	97	-	-	-
-	4100	-	-	-	4149	-	99	-	-	-
-	4150	-	-	-	4199	-	101	-	-	-
-	4200	-	-	-	4249	-	103	-	-	-
-	4250	-	-	-	4299	-	105	-	-	-
-	4300	-	-	-	4349	-	107	-	-	-
-	4350	-	-	-	4399	-	109	-	-	-
-	4400	-	-	-	4449	-	111	-	-	-
-	4450	-	-	-	4499	-	113	-	-	-
-	4500	-	-	-	4549	-	115	-	-	-
-	4550	-	-	-	4599	-	117	-	-	-
-	4600	-	-	-	4649	-	119	-	-	-
-	4650	-	-	-	4699	-	121	-	-	-
-	4700	-	-	-	4749	-	123	-	-	-
-	4750	-	-	-	4799	-	125	-	-	-
-	4800	-	-	-	4849	-	127	-	-	-
-	4850	-	-	-	4899	-	129	-	-	-
-	4900	-	-	-	4949	-	131	-	-	-
-	4950	-	-	-	4999	-	133	-	-	-
-	5000	-	-	-	5049	-	135	-	-	-
-	5050	-	-	-	5099	-	137	-	-	-
-	5100	-	-	-	5149	-	139	-	-	-
-	5150	-	-	-	5199	-	141	-	-	-
-	5200	-	-	-	5249	-	143	-	-	-
-	5250	-	-	-	5299	-	145	-	-	-
-	5300	-	-	-	5349	-	147	-	-	-
-	5350	-	-	-	5399	-	149	-	-	-
-	5400	-	-	-	5449	-	151	-	-	-
-	5450	-	-	-	5499	-	153	-	-	-
-	5500	-	-	-	5549	-	155	-	-	-
-	5550	-	-	-	5599	-	157	-	-	-
-	5600	-	-	-	5649	-	159	-	-	-
-	5650	-	-	-	5699	-	161	-	-	-
-	5700	-	-	-	5749	-	163	-	-	-
-	5750	-	-	-	5799	-	165	-	-	-
-	5800	-	-	-	5849	-	167	-	-	-
-	5850	-	-	-	5899	-	169	-	-	-

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug.			
Von	5900	Rthlr.	bis	mit	5949	Rthlr.	171	Rthlr.	-	Sgr.
-	5950	-	-	-	5999	-	173	-	-	-
-	6000	-	-	-	6049	-	175	-	-	-
-	6050	-	-	-	6099	-	177	-	15	-
-	6100	-	-	-	6149	-	180	-	-	-
-	6150	-	-	-	6199	-	182	-	15	-
-	6200	-	-	-	6249	-	185	-	-	-
-	6250	-	-	-	6299	-	187	-	15	-
-	6300	-	-	-	6349	-	190	-	-	-
-	6350	-	-	-	6399	-	192	-	15	-
-	6400	-	-	-	6449	-	195	-	-	-
-	6450	-	-	-	6499	-	197	-	15	-
-	6500	-	-	-	6549	-	200	-	-	-
-	6550	-	-	-	6599	-	202	-	15	-
-	6600	-	-	-	6649	-	205	-	-	-
-	6650	-	-	-	6699	-	207	-	15	-
-	6700	-	-	-	6749	-	210	-	-	-
-	6750	-	-	-	6799	-	212	-	15	-
-	6800	-	-	-	6849	-	215	-	-	-
-	6850	-	-	-	6899	-	217	-	15	-
-	6900	-	-	-	6949	-	220	-	-	-
-	6950	-	-	-	6999	-	222	-	15	-
-	7000	-	-	-	7049	-	225	-	-	-

v. K. J. B. 24. S. 271.

b) Rescript v. 14. Febr. 1825, daß Beamte, welche auf Kündigung angestellt sind, einen Beitrag zum Pensionsfonds nicht zu leisten haben.

Einer Königl. Hochlöblichen Regierung eröffne ich im Einverständniß mit der Königl. General-Controlle auf den Bericht vom 2. v. M., daß Beamte, die auf Kündigung angenommen, den Beiträgen zum Pensionsfonds nicht unterworfen sind.

v. K. J. B. 25. S. 113.

c) Rescripte v. 18. April 1825 und 10. Decbr. 1830, betr. nähere Bestimmungen wegen Abzug des $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ des Gehalts zum Pensionsfonds, besonders bei der Anstellung von Militairpersonen im Civilfach, nebst Uebersicht des Diensteinkommens der Militairpersonen.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensions-Fonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit, nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährliche Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3) die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener, ein für allemal Statt findenden, Zurückhaltung des $\frac{1}{1\frac{1}{2}}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpunkte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sei; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe, welchen sie zu erleiden haben; und daß hierbei die anliegende

Digitized by Google

Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde zu legen sei.

Diese Grundsätze hat das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen- und Unterbehörden zu instruiren.

Berlin, den 18. April 1825.

Uebersicht

von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair vom Capitain abwärts.

I. Capitains oder Rittmeister 1ster Klasse:
- a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß . . . . . 1700 Rthlr.
- b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger- und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linientruppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr . . . . . 1300 Rthlr.
- c) bei dem Regiment Garde du Corps . . . . . 1800 Rthlr.
- d) bei allen übrigen Cavallerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps . . . 1400 Rthlr.

II. Capitains oder Rittmeister 2ter Klasse:
- a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß . . . . . 1100 Rthlr.
- b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 700 Rthlr.
- c) beim Regiment Garde du Corps . . . . . 1200 Rthlr.
- d) bei der übrigen Cavallerie, Artillerie ꝛc. . . . . 800 Rthlr.

III. Premier-Lieutenants 1ster Klasse:
- a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . . . . . 600 Rthlr.
- b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 350 Rthlr.
- c) beim Regiment Garde du Corps . . . . . 650 Rthlr.
- d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. . . . . 400 Rthlr.

IV. Premier-Lieutenants 2ter Klasse und Seconde-Lieutenants:
- a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß . . . . . 500 Rthlr.
- b) bei der übrigen Infanterie ꝛc. . . . . 250 Rthlr.
- c) beim Regiment Garde du Corps . . . . . 550 Rthlr.
- d) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. . . . . 300 Rthlr.

V. Feldwebel und Wachtmeister:
- a) beim ersten Garde-Regiment zu Fuß (Feldwebel) . . . . . 250 Rthlr.
- b) beim Garde-Jäger-Bataillon (Feldwebel) . . . . . 200 Rthlr.
- c) bei der übrigen Infanterie ꝛc. (Feldwebel) . . . . . 150 Rthlr.
- d) bei dem Regiment Garde du Corps (Wachtmeister) . . . . 250 Rthlr.
- e) bei der übrigen Cavallerie (Wachtmeister) . . . . . 200 Rthlr.

NB. Ebenso ein Ober-Feuerwerker . . . . . 200 Rthlr.

VI. Sergeanten, Unterofficiere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regiments-Tambour, Staabs-Hautboist und Staabs-Trompeter . . . . . 150 Rthlr.

VII. Corporale, Gemeine und Spielleute aller Waffen . . . . . 100 Rthlr.

v. K. J. B. 25. S. 242.

Nach der im 25. Bande der Jahrb. S. 242. abgedruckten Circularverfügung vom 18. April 1825. ad 4. soll bei Anstellung von Militair-Personen im Civildienste nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den, nach §. 25. des Pensions-Reglements zum Pensionsfonds einzuziehenden 12ten Theil der Besoldung bestimmen, und dabei die, dem Beschlusse beigefügte Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militairgrade zum Grunde gelegt werden.

Mit Beziehung hierauf wird hinsichtlich der gedachten Abzüge zum Pensionsfonds bei Anstellung von beurlaubten Landwehr-Offizieren im Civildienste, dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums gemäß, hierdurch festgesetzt:

daß, wenn diese Offiziere im Civildienste angestellt werden, bei der Berechnung und Bestimmung des zum Pensionsfonds einzuziehenden 12ten Theils der Besoldung von dem Landwehrdienst-Verhältnisse und den damit verknüpften Competenzen, desgleichen wenn der anzustellende Offizier aus frühern diesseitigen, oder fremdherrlichen Militairdienst-Verhältnissen eine Pension beziehen sollte, auch von dieser Pension gänzlich zu abstrahiren ist, und jedesmal die in der obengedachten Cirkularverfügung aufgestellten Diensteinkommenssätze, nach Maaß-

Digitized by Google

gabe der im activen Militairdienste zuletzt bekleideten Charge, bei der Berechnung des Verbesserungsabzugs zum Grunde zu legen sind.

Berlin, den 10. Decbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 324.

d) Rescript v. 6. Januar 1826, betr. den Pensionsbeitrag für das Gnaden- und Sterbequartal.

Durch die Verfügung vom 27. Juli v. J. des Königl. Finanz-Ministeriums ist festgesetzt worden, daß von Gnaden-Quartals- und Monats-Beträgen verstorbener Beamten der gewöhnliche Abzug für den Pensions-Fonds nicht gemacht werden soll. Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergericht, in Folge der von dem Königl. Finanz-Ministerio an sämmtliche Regierungen unter dem 23. August v. J. erlassenen General-Verfügung, hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Pensions-Beitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartale gezahlt wird, indem nur dieses nach der declaratorischen C. O. vom 15. Novbr. 1819 Gnadenbewilligung ist, und daß mithin eine Zurückzahlung der vor dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährlichen Gehaltserhebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben sein sollte, nie eintreten kann. v. K. J. B. 27. S. 92.

e) Rescript v. 24. April 1826, betr. den Pensionsbeitrag von vakanten Gehältern.

Bei Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung, wegen der von den Staatsbeamten zu entrichtenden jährlichen Beiträge zum Pensions-Fonds, ist angenommen worden: daß diese Beiträge als eine persönliche Abgabe von dem Gehalts-Empfänger, nicht aber von dem Gehalte oder der Stelle selbst, zu entrichten seien.

Das Königl Staats-Ministerium hat aber jetzt beschlossen:

daß künftig die Pensions-Beiträge vom Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalte der Pensions-Beitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt, — zur Stellvertretung oder zum sonstigen Behuf — nur auf den, nach Abzug des Pensions-Beitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

In sofern daher dem Stellvertreter eines Beamten das vacante Gehalt interimistisch überwiesen wird, so versteht sich von selbst, daß er die Besoldung nur nach Abzug der Pensions-Steuer erhält.

Diese Bestimmung hat das Königl. ꝛc. nicht allein selbst in Anwendung zu bringen, sondern auch hiernach die dem Collegio untergeordneten Gerichte zu instruiren. v. K. J. B. 27. S. 313.

f) Rescripte v. 8. Juli und 8. Septbr. 1826, betr. den Pensionsbeitrag von Emolumenten.

In dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 20. Mai 1826. Nr. 20. findet sich S. 241. eine Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Hamm an die Untergerichte seines Departements, wegen Berechnung der Abzüge zum Pensions-Fonds vom 5. Mai a. c., abgedruckt, worin unter Anderm gesagt ist:

1) daß der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten auch von den Emolumenten nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Diensteinkommen, zu berechnen sei.

Diese Bestimmung ist jedoch zu allgemein gefaßt, indem nach §. 23 und 15. des Civil-Pensions-Reglements der Beitrag zum Pensions-Fonds

nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind, z. B. Tantiemen, Copialien ꝛc., nicht aber von bloß zufälligen Emolumenten, z. B. Examinations-Gebühren, Commissions-Gebühren ꝛc. zu entrichten ist.

Ferner heißt es in jener Verfügung:

2) daß bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln u. s. w. stehenden Beamten die Beiträge nur von dem Evictions-Quanto zu berechnen seien.

Dies stimmt zwar auch nicht mit dem §. 15. lit. F. des Pensions-Reglements überein, da nach letzterm nicht das Evictions-Quantum, sondern das Maximum des Normal-Besoldungs-Satzes den Beitrag zum Pensions-Fonds begrenzt, dergestalt, daß hiernach der qu. Beitrag auch von dem über das Evictions-Quantum hinausgehenden Diensteinkommen an Gehalt und dahin gehörigen Emolumenten zu entrichten sein würden, so lange dieses Diensteinkommen das Maximum des Normal-Besoldungs-

Digitized by Google

Satzes nicht übersteigt. Da jedoch Ew. Excellenz mit der Königl. General-Controlle dahin übereingekommen sind:

daß die Beiträge zum Pensions-Fonds bei den auf den Genuß von Tantieme, Sporteln ꝛc. stehenden Beamten nur vom Evictions-Quanto zu berechnen sein werden;

so finden wir kein Bedenken, hierbei stehen zu bleiben, und es wird also hiernach bei Revision der Rechnungen die Berechnung der Beiträge zum Pensions-Fonds geprüft werden. Nur können wir nicht unbemerkt lassen:

daß demzufolge auch die Pensionen für solche Beamte, welche die Beiträge zum Pensions-Fonds nur nach dem ihnen evincirten Einkommen geleistet, nach diesem Evictionsquanto und nicht nach ihrem wirklichen Einkommen bis zum Maximo der Normal-Besoldung zu ermitteln und zu bewilligen sein werden.

Hinsichtlich der vorgedachten ersten Bestimmung der Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Hamm vom 5. Mai c. stellen wir aber Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, das Königl. O. L. Ger. zur Berichtigung derselben gefälligst veranlassen und uns davon Mittheilung machen zu wollen. Potsdam, den 8. Juli 1826.

Der von Ew. Excellenz und Einer Königl. Hochlöbl. Ober-Rechnungskammer in dem gefälligen Schreiben vom 8. Juli c. ausgesprochenen Meinung, hinsichtlich der Fassung des Passus I. der von dem O. L. Ger. zu Hamm durch das Arnsberger Regierungs-Amtsblatt Nr. 20. erlassenen Verfügung,

in Betreff des Abzugs vom Gehalte und den Emolumenten neu angestellter Beamten,

pflichte ich bei, und habe demgemäß dem O. L. Ger. heute Weisung ertheilt.

Wegen der Beamten, welche nach den neuen Normal-Etats angestellt werden und denen ein Maximum von Gebühren angewiesen und ein kleineres Quantum evincirt wird, dürften die Bestimmungen des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 15. ad F. zur Anwendung zu bringen sein, und soll hierauf bei Berechnung der Pensions-Beiträge in den Etats Rücksicht genommen werden. Bei den bisher angestellten Beamten, denen die Gebühren ohne Einschränkung und mit Sicherung eines bestimmten Betrages — Evictions-Summe — überlassen sind, kann die Evictions-Summe nur den Maaßstab zur Steuer geben. Auf diese bezieht sich mein Schreiben vom 9. Septbr. pr., worauf die vormalige General-Controlle in dem, in den v. K. J. B. 26. S. 401. abgedruckten Schreiben vom 11. Novbr. v. J. sich erklärt hat, und wird dadurch nichts in der Vorschrift des §. 15. F. des gedachten Pensions-Reglements geändert.

Berlin, den 8. Septbr. 1826. v. K. J. B. 28. S. 145.

g) Rescripte v. 10. Decbr. 1827 und 14. April 1828, enthaltend nähere Bestimmungen wegen Berechnung des Beitrags zum Pensionsfonds.

Nach den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministeriums soll die bisherige Einrichtung, wonach das von den Justizbeamten für den Genuß der Goldraten zu zahlende Agio und die laufenden Beiträge zum Pensions-Fonds von den Justiz-Salarienkassen vierteljährlich hier in Berlin an die General-Staatskasse, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert werden, aufhören, und es sollen dagegen künftig sowohl die Agio-Beiträge, als auch die laufenden Pensions-Beiträge, wie sich letztere aus den Spezial-Etats ergeben, von den Zuschüssen, welche die General-Staatskasse und resp. die Regierungs-Hauptkassen an die Justizbehörden zu zahlen haben, vorweg in Abzug gebracht werden, so daß alsdann nur die übrig bleibenden Zuschußbeträge zu zahlen und in den Rechnungen der Justiz-Salarienkassen zu vereinnahmen bleiben.

Dieses zur Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens verordnete Verfahren soll bei allen hier in Berlin befindlichen Justizbehörden und Kassen, welche ihre Zuschüsse aus der General-Staatskasse erhalten, sofern es nicht schon geschehen, sogleich, in den Provinzen aber bei den Justizbehörden, welche die Zuschüsse unmittelbar oder mittelbar durch die Haupt-Untergerichts-Salarienkassen aus den Regierungs-Hauptkassen gezahlt erhalten, vom 1. Januar 1828 an zur Ausführung gebracht werden.

Indem diese Bestimmung dem Königl. O. L. Ger. hierdurch zur Nachricht und Achtung und zur weitern Verfügung an die demselben untergeordneten Kassen und Gerichte bekannt gemacht wird, wird zugleich zu demselben Zweck der Geschäftsvereinfachung, den Beschlüssen des Königl. Staats-Ministeriums gemäß, Hinsichts der Beiträge zum Pensions-Fonds noch Folgendes festgesetzt:

1. die laufenden Pensionsbeiträge sollen überall von den Beamten so eingezogen werden, wie sie in den zuletzt vollzogenen Etats berechnet und ausgeworfen sind.

Digitized by Google

2. Insbesondere sollen die laufenden Pensionsbeiträge von dem unbestimmten Einkommen der Beamten an Sporteln, Tantiemen, Gebühren, Copialien und dergleichen, künftig lediglich nach den in den zuletzt vollzogenen Etats aufgeführten Beträgen berechnet und erhoben werden. Ob die wirkliche Einnahme des Beamten mehr oder weniger beträgt, darauf soll gar keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die bisherige Abrechnung mit den Beamten, wegen des Mehr- oder Minderbetrages der Pensionsbeiträge, wie solche durch die Circularverfügung vom 24. Novbr. 1824. A. 10,868 ad litt. B. Nr. 2. (in den v. K. J. B. 24. P. 275.) nach dem Ablauf des Jahres angeordnet ist, fällt demnach künftig ganz weg.

3. Durch die Circular-Verfügung vom 24. April 1826. A. 4108 (v. K. J. B. 27. P. 313.) ist bereits verordnet, daß die laufenden Pensionsbeiträge nicht von dem Einkommen der Beamten, sondern von dem der Stellen berechnet werden sollen, so daß auch von vacanten Gehalten der Pensions-Beitrag fortgezahlt werden muß. Daß auch von dem, den Erben und Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnadenmonate der Pensionsbeitrag zu berechnen ist, folgt hieraus von selbst, und wird nur, um Mißverständnisse zu vermeiden, hier ausdrücklich bemerkt.

4. Wenn ein Beamter im Laufe der Etats-Periode in eine andere Stelle rückt, mit welcher eine höhere Besoldung etatsmäßig verknüpft ist, welche ihm auch bewilligt wird, so muß er auch den bei dieser höhern Besoldung im Etat berechneten höhern Pensionsbeitrag leisten.

5. Wenn sich jedoch der Fall ereignen sollte, daß durch eine im Laufe der Etats-Periode bewilligte Zulage der Prozentsatz, wonach der Pensionsbeitrag grundsätzlich zu berechnen ist, sich erhöhen würde, ohne daß dieser höhere Prozentsatz des Pensionsbeitrages im Etat berücksichtigt wäre, so soll dessen ungeachtet der im Etat angenommene Prozentsatz beibehalten und demgemäß der Pensionsbeitrag so lange berechnet und erhoben werden, bis in dem nächsten Etat eine anderweite Summe des Pensionsbeitrags festgestellt worden. Wenn z. B. im laufenden Etat zwei Stellen, jede mit 400 Rthlr. Gehalt aufgeführt und davon zu 1 Prozent für jede 4 Thlr., zusammen also 8 Rthlr. an Pensionsbeitrag berechnet sind, der Inhaber der einen Stelle aber abgeht und dem Inhaber der andern, statt der bisherigen 400 Rthlr., ein Gehalt von 500 Rthlr., einem neu angestellten Beamten aber nur 300 Rthlr. bewilligt werden, so daß eigentlich den bisherigen Bestimmungen zufolge der

erstere Beamte von 500 Rthlr. zu 1½ Proc.	7½ Rthlr.
und der andere von 300 Rthlr. zu 1 Proc.	3 Rthlr.
Beide zusammen also	10½ Rthlr.

an laufenden Pensionsbeiträgen zahlen müßten, so soll statt dessen künftig in solchem Falle, so lange der bestehende Etat in Kraft bleibt, auch von dem Gehalt der ersten Stelle mit nunmehr 500 Rthlr. der Pensionsbeitrag nur zu 1 Proc., also mit . . . . . 5 Rthlr.
berechnet und erhoben werden, dergestalt,
daß mit Hinzurechnung der . . . . . 3 Rthlr.
welche von der zweiten Stelle mit nunmehr
300 Rthlr. Gehalt zu 1 Proc. zu erheben
sind, überhaupt nur . . . . . 8 Rthlr.
also eben so viel, als der Etat enthält, berechnet werden.

Im entgegengesetzten Falle, wenn aus einem Gehalt, wovon im Etat der Pensionsbeitrag nach einem höhern Procentsatz berechnet ist, eine Zulage dem Inhaber einer andern Stelle gegeben wird, deren Gehalt im Etat zu einem geringern Procentsatz berechnet war, wird im Laufe der Etats-Periode auch von dieser Zulage der Pensionsbeitrag nach dem höhern Prozentsatz erhoben.

6. Die Bestimmung der Circular-Verfügung vom 18. April 1825. A. 3531. (v. K. J. B. 25. P. 242.) ad Nr. 3., daß von neuen Gehalten der currente Pensionsbeitrag erst nach Ablauf des ersten Monats anfangen soll, weil für diesen Monat das Gehalt als $\frac{1}{17}$ des jährlichen Betrages schon ganz zum Pensions-Fonds fließt, wird hierdurch aufgehoben. Es ist vielmehr künftig der laufende Pensionsbeitrag auch in dem ersten Monat, in welchem ein neues Gehalt bewilligt ist, zu berechnen, dagegen ist aber nicht der 12te Theil des ganzen bewilligten neuen Gehalts, sondern nur der 12te Theil des nach Ab-

Digitized by Google

zug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrags von dem jährlichen Gehalte übrig bleibenden Restes zum Pensions-Fonds einzuziehen.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß diese Veränderung nur die Form der Berechnung, keineswegs aber die Resultate dessen betrifft, was überhaupt zum Pensions-Fonds zu entrichten ist.

Wenn z. B. einem Beamten, der bis dahin kein Gehalt bezog, eine Stelle mit 800 Rthlr. Gehalt verliehen wird, und zwar seit dem 1. Juli eines Jahres, so mußte er nach der bisherigen Einrichtung zum Pensions-Fonds zahlen für die Zeit vom 1. Juli bis zum Schluß des Jahres

a) den laufenden Beitrag von 800 Rthlr. zu 1½ Proc. mit jährlich 12 Rthlr. vom 1. August bis 31. Decbr., also für 5 Monat . . 5 Rthlr.

b) $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten jährlichen Gehalts von 800 Rthlr. mit . . . . . 66 — 20 Sgr.

Summa . 71 Rthlr. 20 Sgr.

Dagegen zahlt er, der gegenwärtigen Bestimmung zufolge, künftig

ad a) den laufenden Beitrag pro 1. Juli bis 31. Decbr., also für 6 Monat 6 Rthlr.

dagegen aber

ad b) $\frac{1}{12}$ nur von dem jährlichen Gehalt der . . . . . 800 Rthlr.
nach Abzug des jährlichen Pensionsbeitrages mit . . 12 Rthlr.
also von . 788 Rthlr.
mit . . . . . 65 Rthlr. 20 Sgr.

Summa wie oben . 71 Rthlr. 20 Sgr.

7. Wegen des zum Pensions-Fonds einzuziehenden 12ten Theils von bewilligten Zulagen ist ganz in derselben Art zu verfahren, wie ad 6. Rücksichts der neuen Gehalte verordnet ist.

8. Was bei den Justiz-Salarienkassen durch den Abzug des 12ten Theils von neuen Gehalten und Zulagen einkommt, wird ferner, wie bisher, vierteljährlich an die General-Staatskasse oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abgeliefert.

9. Wenn der Bestimmungen ad 1—5. ungeachtet der Fall eintreten sollte, daß bei einer Justiz-Salarienkasse an laufenden Pensionsbeiträgen mehr eingehen sollte, als im letztvollzogenen Etat überhaupt berechnet sind, so ist dieser Mehrbetrag in gleicher Art, wie die ad 8. bemerkten Abzüge, vierteljährlich zu General-Staatskasse, oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Ein solcher Fall würde z. B. der sein, wenn eine Stelle, bei welcher im Etat, der persönlichen Verhältnisse des bisherigen Inhabers wegen, kein Pensionsbeitrag ist, während der Etats-Periode einem andern zum Pensionsbeitrag verpflichteten Beamten verliehen würde.

10. Diese Bestimmungen wegen der Beiträge zum Pensions-Fonds sollen überall, sowohl bei den Behörden hier in Berlin, als bei denen in den Provinzen, mit dem 1. Januar 1828. zur Ausführung kommen, so daß die ad 3. erwähnte Abrechnung mit den Beamten wegen des Mehr- oder Minderbetrages der laufenden Pensionsbeiträge von dem wirklichen Einkommen an Sporteln, Tantiemen, Gebühren und Copialien gegen die in den Etats aufgeführten Summen zum letztenmal nach dem Ablauf des Jahres 1827 zu halten ist.

11. Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung ist den sämmtlichen von dem Collegio ressortirenden Beamten bekannt zu machen, und sind die betreffenden Kassen so wie die Untergerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Zur Beschleunigung werden dem Collegio so viele Exemplare der gegenwärtigen Circular-Verfügung zugefertigt, als zur Mittheilung an die Untergerichte des Departements erforderlich sind. Berlin, den 10. Decbr. 1827.

v. K. J. B. 30. S. 364.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 10. Decbr. v. J.
wegen Berechnung des Gold-Agio von den Besoldungen und des Beitrags zum Pensions-Fonds,
wird hierdurch nachträglich bestimmt:
daß, wenn ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen bezieht, vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den

Digitized by Google

Etats vor der Linie bemerkt werden muß, und in solchen Fällen der Pensionsbeitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Prozentsatze, abzusetzen ist. Bei den im Laufe der Etats-Periode etwa entstehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringern Pensionsabzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zuviel abgesetzte bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütigt werden.

Diese nachträgliche Bestimmung haben sämmtliche Königl. Justizbehörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und diese Vergütigung aus dem $\frac{1}{12}$ an Abzügen von neuen Gehalten und Zulagen zu entnehmen, welches zum Pensions-Fonds fließt und auch ferner den Regierungen berechnet wird.

Berlin, den 14. April 1828. v. K. J. B. 31. S. 282.

h) Rescript v. 10. Febr. 1835, die Gehaltsabzüge zum Pensionsfond betr.

Der jetzige Justizkommissarius M. zu O. hat sich darüber beschwert, daß, obgleich er in seiner früheren Stellung als Actuarius und Ingrossator zu H. nur 2 Monat fungirt, und 66 Rthlr. Gehalt bezogen habe, dennoch davon $\frac{1}{12}$ der ganzen jährlichen Besoldung von 400 Rthlr. zum Pensions-Fond in Abzug gebracht, und von ihm nach einer Verfügung des Land- und Stadtgerichts zu Halle wieder eingezogen werden soll.

Der Justizminister hat hierüber die Ansicht der Königl. Ober-Rechnungskammer erfordert, und ist mit derselben darin einverstanden,

daß mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 25. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. von einem neu angestellten Beamten, der bald nach seiner Anstellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienste geschieden, oder auf eine, zum gesetzlichen Anspruch auf Pension nicht berechtigende Stelle übergegangen ist, das $\frac{1}{12}$ zum Pensions-Fond nicht von dem ganzjährigen Gehalte, sondern nur von demjenigen Theile, welchen er innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden kann. v. K. J. B. 45. S. 227.

i) Rescript v. 11. Septbr. 1835, nebst **Anlage**, betr. die Beiträge zum Pensionsfonds bei Wiederanstellung entlassener Beamten.

Da der Beitrag des zum Pensions-Fond zu zahlenden $\frac{1}{12}$ des Gehalts nur einmal von einem Beamten gefordert werden kann (conf. die Bestimmungen über die Entrichtung des $\frac{1}{12}$ von den im Civildienst angestellten entlassenen Militairs: Circular vom 18. April 1825. v. K. J. B. 25. S. 242. und Reskr. vom 10. Dezbr. 1830, ebendaselbst B. 36. S. 324.), so muß auch dem Justizrath A. zu R., der nach seiner Vorstellung vom 17. Juni c. das $\frac{1}{12}$ von seinem ganzen jetzigen Gehalte erlegen soll, der Abzug in Anrechnung kommen, welchen er bei seiner frühern Anstellung als Friedensrichter in Schneidemühl erfahren hat.

Mit dieser Ansicht des Justiz-Ministers ist die Königl. Ober-Rechnungskammer nach Ausweis ihres in Abschrift beigefügten Schreibens vom 28. August c. (Anlage) einverstanden; das Königl. O. L. Ger. hat daher demgemäß die Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts zu R. mit Anweisung zu versehen, und den Supplikanten zu bescheiden.

Anlage.

Ew. Excellenz erwiedern wir auf das geehrte Schreiben vom 10. d. M., die Beschwerde des ehemaligen Justiz-Kommissarius, jetzigen Justiz-Raths A. zu R. über die von ihm verlangte Entrichtung des ganzen $\frac{1}{12}$ seines jetzigen Gehalts als Pensions-Steuer betreffend, ganz ergebenst:

daß spezielle Fälle dieser Art zwar hier nicht vorliegen, wir jedoch kein Bedenken haben, den analogen Bestimmungen wegen der im Civildienste angestellten entlassenen Militairpersonen gemäß, anzunehmen:

daß auch der auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienste entlassene Beamte, bei seiner Wiederanstellung in demselben, wenn auch die Jahre der Anstellung im mittelbaren Staatsdienst, oder der Zwischenzeit nicht zur Anrechnung kommen, doch das zum Pensions-Fond zu entrichtende $\frac{1}{12}$ von der neuen Besoldung nur nach Abzug des Gehalts, welches er in seiner frühern Stellung zuletzt gehabt hat, und zwar ohne Unterschied, ob er im Militair- oder Civildienste angestellt gewesen, zu entrichten hat.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Nachweis geführt werden muß,

Digitized by Google

daß bei der ersten Anstellung des Beamten das $\frac{1}{12}$ zum Pensions-Fond auch von dem vollen ganzjährigen Betrage seines Gehaltes entrichtet worden ist.

v. K. J. B. 46. S. 130.

3) **a) Rescript** v. 3. Juli 1826, betr. das Pensions-Verhältniß der auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses v. 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten.

Das Königl. Staats-Ministerium hat in der Sitzung am 11. Juni d. J. auf die demselben vorgelegte Frage:

ob die Pensionsabzüge auch bei den, auf den Grund des Reichs-Deputationsschlusses vom 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten eintreten?

beschlossen:

daß solchen Beamten diese Pensionsabzüge von ihrem Einkommen nicht gemacht werden können, weil die Bestimmung im §. 27. des Pensions-Reglements vom 27. April 1825 nur solche Pensionen zum Gegenstande habe, die beim Eintritt der Pensionirung in Quanto noch festzusetzen, wogegen in Ansehung der Beamten, die ihr Gehalt aus dem Reichs-Deputationsschluß beziehen, bereits feststehe, daß ihnen dieses Gehalt als Pension belassen werde müsse.

Was diejenigen unter diesen Beamten betreffe, denen gegenwärtig ein höheres Gehalt, als das reichsdeputationsrecepmäßige, wirklich bewilligt sei, so könne man sie auch nicht verpflichten, sich von dem Mehrbetrage dem Abzuge zu unterwerfen, weil noch dahinstehe: ob sie bei eintretender Pensionirung nach den Bestimmungen des Reglements eine höhere Pension, als ihr recepmäßiges Gehalt, zu empfangen haben werden.

Es ist deshalb die Modification beschlossen worden:

daß solche Beamten zur Erklärung aufzufordern, ob sie sich dem Gehaltsabzuge von ihrer ganzen Besoldung mit Einschluß der recepmäßigen Summe unterwerfen wollen. Im verneinenden Falle sei ihnen der Abzug auch von dem Mehrbetrage zu erlassen, und ihre Pension künftig auf den Betrag des recepmäßigen Gehalts zu beschränken; im bejahenden dagegen ihnen auch der Anspruch auf die reglementsmäßige, den recepmäßigen Theil ihres Gehalts übersteigende, Pension einzuräumen.

Hiernach hat das Königl. ꝛc. die Verhältnisse der betreffenden Beamten zu reguliren, und den Betrag des etwa denselben zu erstattenden Pensionsbeitrages anzuzeigen, damit dessen Wiedereinziehung von dem Herrn Finanz-Minister bewirkt werden könne.

Wegen der Beamten, welche mehr Gehalt beziehen, als der Reichs-Deputationsschluß ihnen als Pension zusichert, hat das Collegium die Vernehmung der Beamten zu veranlassen, und das Resultat ihrer Erklärungen zur Berücksichtigung bei Aufstellung des neuen Kassen-Etats anzuzeigen. v. K. J. B. 28. S. 144.

b) Rescript v. 16. Octbr. 1826, betr. die Pensionsberechtigung der standesherrlichen Beamten.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen:

1) daß die von den Standesherren zur Ausübung der ihnen nach der Instruction vom 30. Mai 1820 zuständigen Verwaltungs-Gerechtsame angestellten obrigkeitlichen Beamten, dem §. 27. 6. 3., ferner §. 57 und 59. der eben gedachten Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 30. Mai 1820 zufolge, in Absicht ihrer Pensions-Berechtigung den unmittelbar Königl. Beamten ganz gleich zu halten sind; daß also die ersterwähnten Beamten in den durch das Pensions-Regulativ vom 30. April 1825 bezeichneten Fällen auf eine aus Staatskassen zu gewährende Pension Anspruch machen können, hingegen auch gleichmäßig, wie alle Königl. Beamten, zu dem durch eben jenes Regulativ gebildeten Pensions-Fonds, mittelst procentartiger Abzüge von ihrem Diensteinkommen, beizutragen haben, es sei denn, daß in besonderen Fällen mit einzelnen Standesherren über die Regulirung ihrer Gerechtsame, und über die Festsetzung der ihnen für die Verwaltungsbedürfnisse aus Staatskassen zu gewährenden Aversional-Zuschüsse, der Uebergang auch der Pensions-Verpflichtung auf die betreffende Standesherrschaft ausdrücklich stipulirt worden, oder ferner stipulirt werden möchte; und wohlverstanden immer, daß die Staatskassen für die Pensionirung solcher standesherrlichen Beamten nur in dem Maaße aufzukommen haben, als das Diensteinkommen der letzteren aus den Staatskassen unmittelbar (durch die laut §. 27. 6. 3. der Instruction vom 30. Mai 1820 zu gewährenden verhältnißmäßigen Zuschüsse) oder

Digitized by Google

mittelbar durch Ueberweisung der besondern Einnahme des einzelnen Verwaltungszweigs (nach §. 59. l. c.) hinfließt; dagegen den Staatskassen keine Verpflichtung obliegt, bei Pensionirung solcher Beamten auch denjenigen Theil ihres Einkommens zu berücksichtigen, welchen ihnen der Standesherr aus seinem Patrimonial-Fonds bewilligt.

2) daß der Herr Finanz-Minister es übernehmen wird, wegen Ermittelung und Einziehung jener Pensions-Abzüge für die Zukunft sowohl als für die Vergangenheit, vom 1. Januar 1825 ab, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Diese Grundsätze hat das Königl. O. L. Ger. in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und hiernach seine Kassen- und Unterbehörden zu instruiren.

v. K. J. B. 28. S. 303.

4) **a) Rescript** v. 15. Octbr. 1824, betr. die vorläufige Zahlung beantragter Pensionen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. wird das Königl. O. L. Ger. autorisirt, dem Boten N. den Betrag seiner Pension von 150 Rthlr. vom 1. d. M. an in monatlichen Raten aus der Salarienkasse auf Rechnung der Pension vorschußweise zahlen zu lassen. Zugleich wird das Königl. O. L. Ger. ermächtigt, in allen Fällen, wo die Pension, welche nach der dem Collegio von Seiten des Justiz-Ministers gemachten Eröffnung für einen zu pensionirenden Beamten bei des Königs Majestät vorgeschlagen wird, nicht zu der bestimmten Zeit Allerhöchsten Orts bewilligt, oder daß dies geschehen, dem Collegio nicht bekannt gemacht worden, dem Pensionair, statt des Gehaltes, die Pension in monatlichen Raten aus der Salarienkasse vorzuschießen, jedoch müssen die Vorschüsse, sobald die Pension von Sr. Majestät bewilligt ist, von der Regierung wieder eingezogen werden. v. K. J. B. 24. S. 314.

b) Rescript v. 9. Januar 1826, betr. die Bescheinigung der Dienstzeit und des Lebensalters bei Pensionsvorschlägen.

Nach den Bestimmungen des neuen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 kommt es, zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensions-Ansprüche, wesentlich darauf an, daß das Lebensalter sowohl, als das Dienstalter des zu pensionirenden Beamten genau nachgewiesen werde.

Wiewohl nun vorausgesetzt werden kann, daß die Behörden sich auch schon bisher, in Absicht der gedachten beiden Punkte bei Abgebung ihrer Pensionsvorschläge, nicht bloß auf die unbescheinigten Angaben der zu pensionirenden Beamten verlassen haben werden; so wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch festgesetzt, daß künftig die einzureichenden Pensions-Vorschläge jederzeit mit der, auf Verantwortlichkeit der Behörden auszustellenden Bescheinigung:

daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben,

versehen sein müssen. v. K. J. B. 27. S. 93.

c) Rescript v. 7. April 1826, daß die Pensionen sich lediglich nach dem Amte und nicht nach dem etwa verliehenen andern Amtstitel bestimmen.

Ew. Excellenz erwiedert das Staats-Ministerium auf Ihr gefälliges Schreiben vom 12. v. M., wie es völlig unzweifelhaft scheint, daß Beamte, welche nicht von des Königs Majestät Allerhöchstselbst zu ihren Aemtern ernannt worden sind, wegen solcher Amtstitel, die ihnen von Sr. Königl. Majestät verliehen worden, in Ansehung der Pensions-Feststellung nicht zur Kategorie der im Pensions-Reglement §. 19. ad 1. bezeichneten Staatsdiener gezählt werden können. Denn das Reglement will keine Unterscheidung nach den Amtstiteln, sondern nach den Aemtern selbst, und erstere sind keine nothwendige Attributionen der letztern, folglich in dieser Beziehung auch nicht zu beachten. Einer allerhöchsten Declaration scheint es bei dieser Unzweifelhaftigkeit des Gegenstandes nicht zu bedürfen. v. K. J. B. 27. S. 315.

d) Rescripte v. 7. April und 12. Mai 1826, 24. Octbr. und 13. Novbr. 1826, und vom 15. April 1835, betr. die Berechnung der Dienstjahre früherer Militairs bei der Pensionirung.

Bei der Pensionirung der Civilbeamten, welche früher im Militair gedient haben, soll nach §. 11. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 auf die Dienstzeit gesehen werden, welche ein Beamter im activen Militairdienst zugebracht, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes doppelt gerechnet werden, wenn sogleich beim Verabschieden die Dauer dieses Dienstes bescheinigt ist. Bei der Berücksichtigung dieser Vorschriften in Beziehung auf die, nach den sub voto remissionis

Digitized by Google

beigefügten Berichte des O. L. Ger. zu Naumburg vom 3. März c. in Antrag gebrachte Pensionirung des Gerichtsamts-Boten N., bin ich in Ungewißheit über die Anwendbarkeit derselben.

Denn in casu fehlt es an einem bestimmten Beweismittel für die Dauer der Dienstzeit überhaupt und in specie für die Dienstzeit im Kriege, und es frägt sich, ob die entlassenen Invaliden Bescheinigungen über die Dauer der Dienstzeit im Kriege und Frieden erhalten, und wie die Bescheinigung des N., dessen Invalidenschein vom 13. Octbr. 1819 ebenfalls sub voto remissionis beiliegt, gelautet hat.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, mich hierüber geneigtest mit Auskunft zu versehen. Berlin, den 7. April 1826.

In Erwiederung Ew. Excellenz gefälligen Schreibens vom 7. v. M. beehre ich mich, ganz ergebenst zu bemerken:

wie in Folge der Bestimmungen des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825, wo nach §. 11. den in Civilverhältnisse übergegangenen vormaligen Militairpersonen, bei eintretender Pensionirung, die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes doppelt gerechnet wird, sämmtliche Militairbehörden bereits angewiesen sind, das Erforderliche darüber in den Entlassungsscheinen und Abschieden der aus dem Militairdienst ausscheidenden Leute mit anzugeben und zu bescheinigen.

Vor dem Erscheinen jenes Regulativs ist dies aber nicht vorgeschrieben gewesen, und die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird daher auch nur aus wenigen Abschieden der früher entlassenen Leute zu ersehen sein, obgleich sie im Allgemeinen eine Angabe über die Dienstzeit enthalten würden.

Wenn es nun unmöglich ist, die Abschiede und Entlassungsscheine aller seit einer geraumen Reihe von Jahren aus den Truppen geschiedenen und in Civilverhältnisse übergegangenen vormaligen Militairpersonen zur nachträglichen Eintragung des Nöthigen einzufordern; so dürfte nichts anders übrig bleiben, als daß die betreffenden Civilbehörden, wenn es zur Bestimmung einer Pensions-Competenz durchaus nöthig ist, die mitgemachten Feldzüge einer vormaligen und schon vor längerer Zeit entlassenen Militairperson näher zu kennen, sich darüber mit dem Truppentheile, bei dem das Individuum gestanden hat, in Rücksprache zu setzen.

Dies findet jedoch hinsichtlich derjenigen Truppentheile, die entweder schon nach dem Kriege 1806, oder während und nach dem Kriege von 1813 — 15, aufgelöset worden sind, seine eigenen Schwierigkeiten, besonders da die früheren Vorgesetzten der in Rede kommenden Leute häufig nicht mehr existiren, und auch die vorhanden gewesenen Listen mitunter verloren gegangen sind.

In solchen Fällen dürfte weiter nichts übrig bleiben, als eine Nachfrage bei den Königl. General-Commandos, und ich werde selbige veranlassen, daß sie aus den noch vorhandenen Acten der aufgelösten Truppentheile und sonstigen Hülfsmitteln, in soweit deren ihnen zu Gebote stehen, dann jedesmal ermitteln lassen; was irgend möglich ist; auch wird das Kriegs-Ministerium gern zu jeder Auskunft, die dasselbe seinerseits beschaffen könnte, bereit sein.

Was nun in specie die Verhältnisse des gegenwärtig zu pensionirenden N. betrifft, dessen Civil-Versorgungsschein, so wie die übrigen dieses Individuum bezeichnenden Papiere, hier angeschlossen, zurück erfolgen, so bemerke ich ganz ergebenst, daß derselbe nach Ausweis der diesseitigen Acten in den Feldzügen von 1814 und 1815 in freiwilligen Jäger-Detachements gedient hat, welche nach dem letzten Kriege wieder aufgelöset wurden.

Die bei seiner Invaliden-Eingabe eingereichte Liste legte demselben eine Dienstzeit von überhaupt drei Jahren activen Militairdienstes bei. Mit Hinzurechnung der beiden Feldzüge von 1814 und 1815 hätte mithin die Militair-Dienstzeit des N. bei seinem Ausscheiden fünf Jahre betragen.

Uebrigens ist derselbe nicht, dieser allerdings nur kurzen Dienstzeit wegen, zu Invaliden-Wohlthaten — dem Civil-Versorgungsschein, und bis zum Eintritt der Civilversorgung, einem Wartegelde — als berechtigt anerkannt gewesen, sondern weil seine Invalidität durch eine unmittelbare Dienstbeschädigung herbeigeführt worden, wobei es auf Länge der Dienstzeit gar nicht ankommt. Die Bestimmung im §. 6. des Eingangs gedachten Reglements, daß für Civil-Staatsdiener der Pensions-Anspruch in der Regel erst nach zurückgelegtem 15ten Dienstjahre in Gültigkeit trete, kann daher meines Erachtens weder auf den N., noch auf sonstige ehemalige Militairpersonen, deren Versorgungs-Berechtigung bereits feststeht, zur Anwendung kommen.

Berlin, den 12. Mai 1826. v. K. J. B. 27. S. 316.

Digitized by Google

Zur Beseitigung der über die Anwendung des §. 11. des Civil-Pensions-Reglements entstandenen Zweifel, rücksichtlich der doppelten Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Kriegsdienstes bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civilbeamten, werden der Königl. Regierung, mit Wiederaufnahme der derselben bereits unter dem 18. Mai d. J. ertheilten Vorschriften, folgende von dem Königl. Kriegs-Ministerio mitgetheilte Allerhöchste Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Der Feldzug im Jahre 1806 wird nicht als Kriegesjahr doppelt, der Feldzug von 1807 aber dergestalt berechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807 für ein Kriegesjahr, der Feldzug von 1807 in Preußen und Schlesien aber ebenfalls (wenn damit der kurze Feldzug von 1806 auch nicht verknüpft gewesen ist) für ein solches anzunehmen und doppelt zu rechnen sind.

Die Feldzüge von 1812, 13, 14 und 15 werden als Kriegesjahre doppelt gerechnet.

Dagegen sind die Feldzüge von 1790 bis 1795, so wie die früheren nicht als Kriegesjahre doppelt zu rechnen.

2) Die doppelte Berechnung der Kriegesjahre 1813, 14 und 15 kommt nur denjenigen Militairpersonen zu Statten, welche auf die Kriegs-Denkmünze für Combattanten Anspruch haben.

3) Bei den Militairbeamten ist die Berechtigung zur doppelten Anrechnung der Kriegesjahre nur denjenigen zugestanden, welche durch ihren Beruf verpflichtet gewesen sind, den Truppen ins Gefecht zu folgen, oder sich ansteckenden Krankheiten in den Feldlazarethen auszusetzen, wie dies bei dem ärztlichen Personal der Fall ist. Andere Militairbeamte müssen ihren Anspruch auf jene Berechtigung durch genügende Atteste darüber, daß ihre Dienste sie solcher Gefahr des Lebens oder der Gesundheit dauernd ausgesetzt haben, nachweisen.

Die Königl. Regierung hat sich in vorkommenden Fällen bei Ausmittelung der Dienstzeit der zur Pensionirung in Vorschlag zu bringenden Individuen nach diesen Bestimmungen zu richten.

Was die Beweisführung über die vor dem Feinde geleistete Militairdienstzeit betrifft; so schreibt das Pensions-Reglement im 11. §. zwar vor, daß die Dauer derselben in den Militairabschieden ausdrücklich bescheinigt; auf den nachträglichen Nachweis aber nicht eingegangen werden soll.

Da jedoch die Armee erst unter dem 11. August v. J. angewiesen worden ist, nach dieser Vorschrift bei Ertheilung der Abschiede sich zu richten; so kann solche erst von da ab strenge zur Anwendung kommen, und es dem zu Pensionirenden nicht zum Nachtheile gereichen, wenn in seinem früher ausgefertigten Abschiede diese Bescheinigung nicht enthalten sein sollte. In diesen Fällen ist vielmehr eine nachträgliche Beibringung derselben zulässig, wenn solche überhaupt nothwendig und bei den früher aus dem Militair geschiedenen Individuen nicht schon aus den vorhandenen Beweismitteln die Zeit der vor dem Feinde geleisteten Militairdienste mit Ueberzeugung zu entnehmen ist.

Uebrigens bleibt die Königl. Regierung im Allgemeinen für die zuverlässige Angabe der Militair-Dienstzeit bei Pensions-Anträgen verantwortlich.

Berlin, den 24. October 1826.

Die von dem Herrn Finanz-Minister in Gemäßheit Allerhöchster Bestimmungen, über die doppelte Anrechnung des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes, bei Pensionirung der früher im Militair gestandenen Civilbeamten,

unter dem 24. Octbr. c. an sämmtliche Provinzial-Verwaltungsbehörden erlassene Circularverfügung erhält das Königl. Kammergericht hierbei abschriftlich, um sich nach derselben gleichfalls zu achten.

Berlin, den 13. November 1826. v. K. J. B. 28. S. 306.

Bei Pensionirungen solcher Beamten, welche früher in Militairdiensten gestanden und auf den Grund eines Civil-Versorgungsscheines eine Anstellung im Justizdienst erhalten haben, werden häufig die Jahre zur Berechnung gezogen, während welcher ein solcher Beamter nach seiner Entlassung aus dem Militair und vor Anstellung im Civildienst ein Gnadengehalt bezogen hat, weil dies Gnadengehalt auch oft Wartegeld genannt wird, und die Zeit, während der ein Beamter Wartegeld bezogen hat, nach §. 10. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 zur Anrechnung kommt. Dies ist aber unzulässig. Das den mit Aussicht auf Civil-Versorgung entlassenen Militair-Personen bewilligte Wartegeld hat ganz die Natur der Pension, indem solches dem Empfänger als Pension gezahlt sein würde, wenn er nicht die Berechtigung zu einer Civil-Anstellung erlangt hätte.

Digitized by

Es wird daher in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kriegsministerium bestimmt, daß die Jahre, während welcher eine mit Aussicht auf Civil-Versorgung entlassene Militair-Person sich im Genuß eines solchen der Pension gleichstehenden Wartegeldes befunden hat, für welches sie zu keiner Dienstleistung verpflichtet war, bei der Pensions-Bestimmung nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen.

Berlin den 15. April 1835. v. K. J. B. 45. S. 472.

e) Rescript v. 8. Mai 1828, betr. die Anrechnung der Dienstjahre der aus Aemtern, welche zum Pensionsanspruch nicht berechtigen, in die dazu berechtigenden Aemter übergetretenen Beamten.

Es ist von Seiten des Königl. Staats-Ministeriums concludirt worden:

daß von Beamten, — die in ihrer bisherigen Stellung kein Gehalt aus Staatskassen bezogen, oder in einem solchen Amte angestellt waren, aus welchem ihnen kein Pensions-Anspruch zustand, bei eintretender Versetzung in den Staatsdienst, oder in ein solches Amt, welches ihnen Pensions-Ansprüche gewährt, — der im §. 25. des Pensions-Regulativs bestimmte Zwölftel-Abzug jedesmal von dem ganzen Diensteinkommen derjenigen Stelle gewährt werden müsse, welche den Einrückenden zuerst zum Pensions-Anspruch aus Königl. Kassen berechtige.

Ueber die bei diesem Conclusum zur Erörterung gebrachte Frage:

ob einem Beamten, welcher sich in dem obengedachten vorausgesetzten Falle befinde, bei hiernächst eintretender Pensionirung diejenigen Dienstjahre bei Bemessung seiner Pensionsquote mit angerechnet werden müßten, welche er in einem, ihn zur Pension aus Staatskassen nicht berechtigenden Dienste zugebracht habe?

ist unterschieden worden: ob

a) der Uebergang von einer nur zur Pension nicht berechtigenden, aber aus Königl. Kassen remunerirten, oder bei unentgeldlicher Dienstleistung doch mit Vereidigung für den Allerhöchsten Dienst verbundenen Anstellungen in einen andern zum Pensions-Anspruche berechtigten Posten Statt finde, wie dies beispielsweise der Fall sei, wenn ein Kreisphysikus zum Medizinalrath befördert, ein diätarisch remunerirter Subaltern, oder ein Auscultator, oder ein Referendarius in einem mit etatsmäßigen Gehalte dotirten Posten angestellt werde, oder aber, ob

b) der Posten, aus welchem der im Staatsdienste Angestellte übertrete, dem ebengedachten Dienste gar nicht, oder doch nur mittelbar angehöre.

Für den Fall zu a. ist der §. 9. des Pensions-Regulativs maßgebend, welchem zufolge die Dienstzeit, so der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung für den Staatsdienst anheben soll, und kann es hiernach darauf nicht ankommen, ob schon bei dieser ersten Vereidigung die Anstellung von der Art war, daß sie den Angestellten zur Pension berechtigte.

Für den Fall zu b. ist der §. 10. des Pensions-Regulativs die Bestimmung, daß die Jahre, während welcher der Beamte in fremden, oder in andern als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht angerechnet werden sollen. Nach dieser Bestimmung würden also Beamte, welche namentlich aus Communal- oder Patrimonial-Dienstverhältnissen in den Königl. Dienst übergehen, auf eine Anrechnung der in erstgedachten Verhältnissen verlebten Jahre keinen Anspruch haben. Da sich jedoch nicht verkennen läßt, daß diese Bestimmung in vielen Fällen eine große Härte gegen die also Angestellten involviren, auch die Heranziehung der in solchen mittelbaren Diensten stehenden und in ihnen sich auszeichnenden Personen für den Staatsdienst dadurch mehr als zu wünschen, erschwert werden könnte; so soll es in solchen Fällen dem Departements-Chef, von welchem die Anstellung ausgeht, überlassen bleiben, zur ausnahmsweisen Anrechnung jener Dienstjahre die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Collegien in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch die dem Collegio untergeordneten Gerichte, welche einen eignen Etat haben, demgemäß anzuweisen. Zugleich erhält das Collegium für den Gebrauch bei sich, hierbei drei Exemplare, und für jedes der gedachten Untergerichte zwei Exemplare dieser Verfügung. v. K. J. B. 31. S. 284.

f) C. O. v. 14. Septbr. 1836, betr. die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung derjenigen Beamten, welche früher als Justizkommissarien, Advokaten oder Notare fungirt haben.

Ich will aus den in dem Berichte vom 16. v. M. angeführten Gründen den von dem Staats-Ministerium gefaßten Beschluß, daß bei Berechnung der Dienst-

Digitized by Google

jahre eines zu pensionirenden Beamten die Zeit, die er als Justizkommissarius, Advokat oder Notar fungirt hat, nicht berücksichtigt werden darf, zwar genehmigen, zugleich aber, um den Uebertritt tüchtiger Geschäftsmänner in den unmittelbaren Staatsdienst zu erleichtern, dem Vorschlage gemäß ausnahmsweise gestatten, daß in solchen Fällen zur Anrechnung der Dienstzeit, in welcher der Beamte nicht im unmittelbaren Staatsdienste fungirt hat, Meine Genehmigung erwirkt, in den der Vergangenheit angehörigen Fällen aber, wenn ein Beamter, der in seinen früheren Amtsverhältnissen vorwurfsfrei gedient hat, jetzt pensionirt werden soll, Meine Zustimmung zur Anrechnung der nicht im Königlichen Dienst verbrachten Jahre in den geeigneten Fällen jedesmal besonders eingeholt werde.

v. K. J. B. 48. S. 233.

g) **C. O.** v. 5. Mai und **Rescripte** v. 26. Mai und 18. Juni 1827, betr. die Anrechnung der Emolumente bei der Pensionsbestimmung.

Ueber die Auslegung des Pensions-Reglements vom 30. April 1825 in Beziehung auf §. 15 seq. haben bisher verschiedene Ansichten Statt gefunden.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat sich veranlaßt gesehen, deshalb an des Königs Majestät zu berichten, und es ist hierauf die abschriftlich beiliegende Allerhöchste C. O. vom 5. Mai d. J. dem Justiz-Minister durch die Ober-Rechnungskammer mit dem gleichfalls in Abschrift beiliegenden Schreiben vom 26. Mai d. J. mitgetheilt worden.

Das Königl. ꝛc. wird hiermit bekannt gemacht, um sich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten C. O. zu achten. Berlin, den 18. Juni 1827.

Wenn gleich die nach Ihrem Berichte vom 12. v. M. Seitens des Justiz-Ministers stattgefundene Auslegung des Pensions-Reglements vom 30. April 1825, in Bezug auf die Behandlung der vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellten Beamten, zu der Berechtigung der Ministerien nicht gehört, deren der §. 52. der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer erwähnt; so finde Ich doch jene Auslegung selbst, so wie den dabei zum Anhalt genommenen Beschluß des Staats-Ministerii vom 5. Juli v. J. begründet, und bestimme daher, daß die in dem Pensions-Reglement §. 15. ad f. enthaltene Anordnung,

> wonach die steigenden und fallenden Emolumente bei Pensionirungen nur in soweit zur Anrechnung kommen sollen, als sie das in den bestehenden Normal-Besoldungs-Etats bestimmte Maximum der Besoldung für diejenige Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen,

auf diejenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, keine Anwendung finden kann, vielmehr soll solchen Beamten in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feststeht, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden, wogegen nach dem Zugeständnisse des Justiz-Ministers in Fällen, wo das Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt werden darf. Denn so wie den vor Eintritt der Normal-Etats angestellten Beamten das vorher bezogene Einkommen für ihre Person gewährt werden muß, so ist es auch billig, sie in Absicht der Pensionirung um so mehr danach zu behandeln, als bei den durch die neue Einrichtung veränderten Verhältnissen die mit derselben eingetretenen Normal-Etats nicht wohl überall einen hinreichenden Anhalt für die Vergangenheit abgeben können, wogegen aber ein solcher bei den evincirten Gehaltsbeträgen schon vorhanden war, und daher diese ohne Bedenken die Stelle der neuen Normalsätze vertreten können.

Damit hierüber auch Seitens der Verwaltungs-Behörden weiter kein Zweifel entstehe, so habe Ich dem Staats-Ministerio von dieser Entscheidung Mittheilung gemacht. Berlin, den 5. Mai 1827.

Die Abweichung der von Ew. Excellenz in der mittelst geehrten Schreibens vom 5. Februar d. J. uns abschriftlich mitgetheilten Verfügung an das Königl. O. L. G.

zu Frankfurt a. d. O. vom nämlichen Dato, in Ansehung der Berechnung der Pensionsbeiträge und der künftigen Pensionen von steigenden und fallenden nicht evincirten Emolumenten solcher Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt worden sind, ausgesprochenen Meinung von der unsrigen, hat uns veranlaßt, darüber an des Königs Majestät zur Entscheidung zu berichten.

Die hierauf an mich, den unterzeichneten Chef-Präsidenten, ergangene Allerhöchste C. O. vom 5. d. M. beehren wir uns Ew. Excellenz in der abschriftlichen Anlage ganz ergebenst mitzutheilen. Durch dieselbe ist bestimmt worden, daß

1) denjenigen Beamten, welche vor Emanirung der neuen Normal-Etats angestellt sind, und den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, in den Fällen, wo das zu evincirende Einkommen nicht feststehet, die grundsätzliche Pension von dem wirklichen Einkommen, welches sie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben, zu Theil werden,

dagegen

2) bei denjenigen Beamten, welchen das Diensteinkommen nur bis zu einem gewissen Betrage evincirt wird, auch nur der letztere bei Berechnung der Pensionssumme zum Grunde gelegt werden soll.

Nach diesen Bestimmungen werden wir, was den Punkt

ad 1. betrifft, die bei den gerichtlichen Salariencassen-Rechnungen noch offen stehenden Erinnerungen, wegen der nach der bisher zur Anwendung gebrachten Bestimmung des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 15. litt. F. von den Beamten zuviel eingezahlten Pensionsbeiträge löschen, auch wegen Wiedereinziehung der bereits zurückgezahlten Beträge das Erforderliche veranlassen;

dagegen

ad 2. darauf halten, daß die Pensionsbeiträge fernerhin nicht mehr wie bisher, nach dem von Ew. Excellenz mit der vormaligen Königl. General-Controlle Inhalts deren Schreiben vom 11. Novbr. 1825 — v. K. J. B. 26. P. 401. — getroffenen Uebereinkommen, bis zum Maximal-Besoldungssatze, in sofern dieser das Evictionsquantum überstiegen, sondern nur bis zur Höhe des Evictionsquanti erhoben und berechnet werden, auch die Rückzahlung der über den letzten Betrag gemachten Pensionsabzüge veranlassen,

und stellen Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim: die Gerichte hiervon in Kenntniß setzen und von der diesfälligen Verfügung uns gefälligst abschriftliche Mittheilung machen zu wollen. Potsdam, den 26. Mai 1827. v. K. J. B. 30. S. 140.

h) Rescript v. 24. August 1827, betr. die Nachweisung des Diensteinkommens bei Pensionsbewilligungen.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste C. O. vom 12. Mai d. J. auf den Antrag der Königl. Ober-Rechnungskammer zu bestimmen geruht: daß künftig in den, den Pensions-Bewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Kassen beizulegenden, von den Collegien zu vollziehenden Nachweisungen, das bisherige Diensteinkommen der Beamten jederzeit näher specificirt werden soll, damit die Königl. Ober-Rechnungskammer bei der Revision der Pensions-Rechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensions-Berechnung prüfen könne.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensions-Bewilligungen beizulegenden Nachweisungen mußte das Diensteinkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Colonnen, schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,
von Nebenbedienungen,
Summa,

ausgeworfen werden, und kommt es nach dem Antrage der Königl. Ober-Rechnungskammer nur noch darauf an:

1. bei dem in der Colonne „Gehalt," anzusetzenden Betrage anzugeben: ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1 und 2. des Pensions-Reglements, hat in Abzug gebracht werden müssen.

Diese Angabe soll in der letzten Colonne des Schema's: „Bemerkungen" ihren Platz finden.

Digitized by Google

2. Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Colonnen: „Emolumente," und von „Nebenbedienungen," aufgenommen wird, zu specificiren und zu erläutern.

Dies soll ebenfalls in der Colonne: „Bemerkungen," oder muß, soweit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche dann in der Haupt-Nachweisung Bezug zu nehmen ist.

Das Königl. ꝛc. hat hiernach künftig die, den Pensions-Bewilligungen an Justiz-Beamte beizulegenden Nachweisungen zu vervollständigen. v. K. J. B. 30. S. 144.

l) Rescript v. 5. Mai 1828, betr. die Berechnung unfixirter Einnahmen bei Pensions-Nachweisungen.

In Verfolg der Circular-Verfügung vom 24. August v. J., wegen Vervollständigung der den Pensions-Bewilligungen an Justizbeamte beizulegenden Nachweisungen, wird bestimmt, daß

künftig bei den Pensions-Nachweisungen, Inhalts welcher bei Berechnung der zu bewilligenden Pension unfixirte Emolumente zum Ansatz gebracht sind, zur Rechtfertigung der desfallsigen Ansätze bescheinigte Fractions-Tabellen vom Ertrage dieser Emolumente beizubringen, und diese demnächst auch den Belägen zu den Civil-Pensions-Rechnungen beizufügen sind.

Die Fraction des unbestimmten Einkommens ist, zufolge der Königl. Bestimmung in der Allerhöchsten C. O. vom 5. Mai 1827, aus den drei letzten Jahren vor der Pensionirung zu entnehmen. In den Fällen, wo das unbestimmte Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evinzirt worden, ist die Fractions-Berechnung unnöthig, da zufolge jener Königl. Bestimmung nur das Evictions-Quantum bei Berechnung der Pension zum Grunde gelegt werden darf. Auch sind die Fractions-Berechnungen in den Fällen unnöthig, wo ex. §. 14. des Pensions-Reglements ein Pauschquantum als Pension eintritt. Zugleich erhält das Collegium zum Gebrauch zwei lithographirte Exemplare dieser Verfügung. v. K. J. B. 31. S. 283.

5) **a) C. O.** v. 5. Juni 1824, betr. die Grundsätze bei Pensionirung der Servisbeamten.

Da über die Absicht Meiner Ordre vom 14. Octbr. 1811, durch welche Ich die Pensions-Grundsätze in Rücksicht auf die städtischen Beamten näher bestimmt habe, Zweifel entstanden sind, so setze Ich hierdurch fest, daß diese Bestimmung auch auf die pensionirten Servisbeamten ohne Unterschied, so wie solche im §. 60. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 bezeichnet sind, haben Anwendung finden sollen, und angewendet werden müssen, indem Meine Absicht gewesen ist, sowohl von den Pensionirten einen Verlust an seinem Einkommen abzuwenden, als auch die landesherrlichen und städtischen Kassen von der Pension zu befreien, sobald die Thätigkeit eines noch dienstfähigen Pensionirten anderweitig vergolten wird. Ich trage Ihnen auf, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen. v. K. J. B. 23. S. 187.

b) Rescripte v. 25. Januar und 9. Febr. 1825, betr. die Pensionen der Garnison-Verwaltungs- und Servis-Beamten.

Da nach den ergangenen Verordnungen die Zahlung und Berechnung der Inactivitäts- und halben Gehalte, der bis zur Anstellung bei Garnisontruppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder, ingleichen der Pensionen für Beamte der Garnison-Verwaltungs- und der Servisparthie, vom 1. Januar 1825 ab zum Ressort des unterzeichneten Departements übergehen soll, so haben wir nunmehr die nöthigen Verfügungen wegen Zahlung dieser Gelder für diesseitige Rechnung erlassen, und beehren uns, Ew. Excellenz hiervon mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu benachrichtigen, den Königl. O. L. Ger. von diesen Bestimmungen Mittheilung machen zu lassen, damit sich dieselben in vorkommenden Fällen an uns wenden. Berlin, den 25. Januar 1825.

Sämmtlichen Obergerichten wird dies zur Berücksichtigung bekannt gemacht.
Berlin, den 9. Februar 1825. v. K. J. B. 25. S. 102.

6) **a)** In Betreff der Pensionirung der städtischen Beamten vergl. Städteordnung v. 19. Novbr. 1808. §. 159-161. und die Erläuterung dieser §§. in der C. O. v. 4. Juli 1832, sowie revidirte Städteordnung v. 17. März 1831. §. 99-101.; s. zu II. 8. §. 178.

b) Rescript v. 24. Juni 1831, daß den nur auf bestimmte Zeit angestellten Magistrats-Justizbeamten bei der Trennung der Justizverwaltung von dem Magistrat bei ihrer nicht wieder erfolgten Wahl keine Entschädigung zusteht.

Digitized by Google

Auf Ihre bei dem Königl. Ministerio des Innern eingereichte, von demselben dem Justiz-Ministerio mitgetheilte Vorstellung vom 10. Juli pr. wird ihnen eröffnet: daß das darin erneuerte Gesuch um Entschädigung für die Emolumente, welche Sie durch die Trennung der Justizverwaltung vom Magistrate verloren haben, nicht bewilligt werden kann. Denn Sie sind, wie sich bei der durch das O. L. Ger. zu Naumburg veranlaßten Ermittelung ergeben hat, nicht auf Lebenszeit angestellt gewesen, sondern jedesmal nur auf ein Jahr, von Fastnacht zu Fastnacht, gewählt und von der obern Landesbehörde bestätigt worden. Da eine neue Wahl rechtlich immer einer neuen Anstellung gleich zu achten, so können Sie auf die Gewährung von Gebühren für Functionen, die beim Eintritte einer neuen Wahl nicht mehr zu Ihrem Amte gehört haben, keinen Anspruch machen. Die Gerichtsbarkeit der sächsischen Städte ist durch die Instruction vom 4. Mai 1820. §. 2. den Königl. Landgerichten und Gerichtsämtern übertragen worden, welche mit dem 2. April 1821. in Wirksamkeit getreten sind; in Folge hiervon hat die Mitwirkung der Rathsmitglieder bei der Justizverwaltung aufhören müssen, und Ihre nachherige Erwählung stellt sich als die Berufung zu einem Amte dar, mit dem gar keine gerichtlichen Functionen verbunden gewesen sind. — Der Wegfall der hierfür früherhin bezogenen Gebühren kann demnach als eine theilweise Entziehung des mit dem Amte bei dessen Uebernahme verbundenen Diensteinkommens nicht angesehen werden. Sie befinden sich rechtlich in demselben Verhältnisse, als unangestellte Beamte, denen das Amt ihrer Vorgänger unter einer Beschränkung des zeitherigen Wirkungskreises und einer aus dieser Beschränkung entspringenden Verminderung der Diensteinnahme verliehen worden ist. Die angebrachte Entschädigungsforderung kann diesemnach nur für unbegründet erachtet werden.

v. K. J. B. 37. S. 325.

7) **C. O.** v. 3. Septbr. 1827, betr. die Uebernehmung der von Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen auf den Pensions-Aussterbe-Etat.

Da es bisher noch an den allgemeinen Vorschriften gefehlt hat, ob und in wiefern die von den Aussterbegehältern und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen sind; so finde Ich Mich veranlaßt, das hierunter zu beobachtende Verfahren in folgender Art näher festzusetzen:

1. Wenn Beamte mit ihrer Besoldung ganz auf dem Aussterbe-Etat stehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen; so ist auch bei eintretender Pensionirung die Pension derselben wieder auf den Pensions-Aussterbe-Etat zu übernehmen.
2. Sind auch auf den Pensions-Aussterbe-Etat die Pensionen von solchen persönlichen Zulagen, oder Gehaltszuschüssen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichs-Deputationsschlusse beziehen, so daß dann nur die Pension von dem eigentlichen Gehalt der Stelle dem laufenden Pensions-Fonds verbleibt. Dagegen sind
3. alle persönliche Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten, welche aus Organisations- und Dienstveränderungen herrühren, so wie Zuschüsse, welche wegen Verdienste oder sonstiger besonderer Berücksichtigung bewilligt sind, bei der Pensionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte der betreffenden Stelle zusammen zu werfen, und wird dann die davon grundsätzlich zu bewilligende Pension ganz dem laufenden Pensions-Fonds überwiesen; es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß nach dem Pensions-Reglement §. 15. ad 1. diejenigen persönlichen Zulagen, welche ursprünglich nur aus Gnaden bewilligt worden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchste Normal-Gehalt der Dienst-Kategorie der betreffenden Beamten übersteigen wird, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

v. K. J. B. 30. S. 138.

8) a) **Rescripte** v. 27. Decbr. 1826, 9. März 1831, 26. August 1835, und 28. März und 27. Juni 1836, betr. den Verlust oder Fortgenuß des Gnadengehalts oder Wartegeldes solcher Invaliden, welche eine vorübergehende oder dauernde Anstellung im Civilfache erhalten;

b) **Rescripte** v. 10. Decbr. 1827 und 18. Januar 1828, denselben Gegenstand betr. in Ansehung der Gensd'armen;

Digitized by Google

c) **Rescripte** v. 21. Januar und 2. Septbr. 1829, betr. die interimistische Anstellung der Militairinvaliden im Civilfache rücksichtlich der dadurch für den Civilpensionsfonds entstehenden Verpflichtungen;

d) **Rescripte** v. 12. Septbr., 15. u. 30. Octbr. 1829, betr. den Anspruch eines Militairinvaliden, welcher die ihm zu Theil gewordene Civilversorgung aufgiebt, auf Wiedergewährung des Militairgnadengehalts;

e) **Rescript** v. 12. Febr. 1835, betr. die den im Civildienst angestellt gewesenen Militairinvaliden aus Civilfonds zu gewährende Competenz;

s. zu §. 67. dieses Titels unter No. 3, o) bis s).

9) a) **C. O.** v. 21. Mai 1825, betr. die Reclamationen bei der Pensionirung der Beamten, und die Fälle, in denen die Pension verwürkt oder ausgesetzt werden soll.

Wenn gleich den Beamten, in Beziehung auf ihre Pensionirung, die Reklamation mag die Berechtigung zum Genuß einer Pension oder den Betrag derselben betreffen, eine Berufung auf den Rechtsweg nicht gestattet, der Reklamant vielmehr nur berechtigt sein soll, sich im Wege des Rekurses gegen die Festsetzung der Verwaltungsbehörde an das Staatsministerium zu wenden, welches darüber zu entscheiden und bei den von Mir unmittelbar besetzten Stellen, zu Meiner Entscheidung zu berichten hat; so sollen doch folgende Fälle gerichtlich entschieden werden:

1) Wenn der pensionirte Beamte eines während seiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens überführt wird, welches die Strafe der Dienstentsetzung nach sich zieht. In diesem Falle soll die Pension verwirkt sein, und das Gericht, wenn solches nach seinem pflichtmäßigen Urtheil auf Kassation erkannt haben würde, auf den Verlust der Pension erkennen.

2) Wenn der pensionirte Beamte während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, welches, wenn es während des Dienstes verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe, auch die Kassation zur Folge gehabt haben würde, soll derselbe auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig sein und das Erkenntniß darauf gerichtet werden. G. S. S. 147.

b) **C. O.** v. 17. März 1829, betr. die Verwürkung des Militair-Gnadengehalts und des Civilversorgungsscheines Seitens der im Civildienste angestellten und wegen Verbrechen ihres Amts entsetzten Invaliden;

c) **Rescripte** v. 28. April und 9. Mai 1832, betr. die Wiederverleihung des Militair-Wartegeldes und Verwürkung des Militair-Gnadengehalts der im Civilfache arbeitenden Invaliden bei Verbrechen derselben;

d) **C. O.** v. 25. April 1835, betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militairinvaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Militairdienste zur Folge gehabt haben würde;

e) **C. O.** v. 12. Novbr. 1836, betr. den Verlust der Pensionen der Offiziere und Militairbeamten wegen Vergehen;

s. zu §. 67. dieses Titels unter No. 4.

f) **Rescript** v. 8. Juni 1837, betr. die Form der bei Pensionirungen von Justizbeamten beizubringenden Nachweisungen.

Die durch das Rescr. vom 8. Juni 1818. eingeführte Form der, zum Belag für eine jede Pensionsbewilligung an Justizbeamte beizubringenden Nachweisung entspricht nicht überall den gegenwärtig bestehenden vorschriftsmäßigen Erfordernissen, indem dieselbe zum Theil nicht die sämmtlichen, daraus bei der Rechnungsrevision zu entnehmenden, für die Justification nöthigen Data, zum Theil aber Angaben vorschreibt, welche in dieser Beziehung nicht durchaus erforderlich sind.

Dem Königl. O. L. Ger. wird daher in der Anlage ein anderweites Formular zu jener Nachweisung mitgetheilt, und zugleich behufs der möglichst gleichmäßigen Anwendung desselben Folgendes bestimmt:

1) Die Pensionsnachweisung muß nicht nur in allen Fällen, in welchen es sich um die Bewilligung einer Pension an Justizbeamte handelt, sondern auch dann, und zwar jederzeit Seitens des Königl. O. L. Ger., aufgestellt und eingereicht werden, wenn es in Gemäßheit des §. 2. des Pensionsreglements vom 30. April 1825. und

Digitized by Google

der C. O. vom 17. März 1829. (G. S. S. 42.) und vom 14. Novbr. 1830. (v. K. J. B. 37. S. 90.) auf die Wiedergewährung des Gnadengehalts an solche ehemalige Militairpersonen ankommt, welche aus ihrem Civilamte wieder entlassen sind oder deren Entlassung beabsichtigt wird.

2) Die Ausfüllung der Pensionsnachweisung Seitens des Königl. O. L. Ger. beschränkt sich auf die Kolonnen 1. bis 6. und 10. Außerdem ist die Nachweisung mit dem, durch die Verfügung vom 9. Januar 1826. (Jhrb. B. 27. S. 93.) angeordneten, auf die Verantwortlichkeit des Königl. O. L. Ger. auszustellenden Atteste über die Richtigkeit des Lebensalters und der Dienstzeit zu versehen, ohne daß es jedoch nöthig ist, die Nachweisung unter dem Siegel auszufertigen.

3) In den Kolonnen 1. und 2. ist zur genauen Bezeichnung des Pensionärs oder Gnadengehalts-Empfängers der vollständige Vor- und Zuname und Stand und Charakter anzugeben.

4) In der Kolonne 3. muß derjenige Ort genannt werden, an welchem der Pensionär oder Gnadengehalts-Empfänger zu wohnen gedenkt.

5) Die Ausfüllung der, das Lebensalter betreffenden Rubrik kann nur auf Grund des Taufzeugnisses, oder, wenn dessen Beibringung entweder nicht möglich oder doch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, nur nachdem das Königl. O. L. Ger. sich auf andere glaubwürdige Weise die Ueberzeugung von der Richtigkeit des angeblichen Alters verschafft hat, bewirkt werden.

Insbesondere ist in Fällen, in welchen es auf die Bewilligung von Pensionen und nicht bloß auf die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts ankommt, die genaue Feststellung des Lebensalters ein eben so dringendes Erforderniß, als die Ermittelung der richtigen Militair- und Civil-Dienstzeit des zu Pensionirenden.

6) Die Ermittelung der Dienstzeit muß

a) was als Regel hierdurch festgesetzt wird, in Ansehung eines jeden, mit Pension ausscheidenden Beamten durch die umständliche protokollarische Vernehmung desselben über seine verschiedenen Dienstverhältnisse nach deren Anfang, Art und Dauer, so wie dadurch erfolgen, daß der Beamte seine Angaben durch genügende Beweise bewahrheitet. Das aufgenommene Protokoll ist nebst den beigebrachten Beweisstücken, ungeachtet des zu 2. vorstehend erwähnten Attestes, an den Justizminister mit einzureichen.

b) In die Pensionsnachweisung kann mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 9. bis 11. des Pensionsreglements vom 30. April 1825. nur diejenige Dienstzeit aufgenommen werden, welche der zu Pensionirende wirklich in Staatsdiensten zugebracht hat. Diese Vorschriften und die später zu denselben ergangenen Erläuterungen, müssen daher bei der angeordneten protokollarischen Vernehmung des zu Pensionirenden und bei der Feststellung der zur Pension berechtigenden Dienstzeit gehörig beachtet werden. Sollten sich hierbei, namentlich mit Rücksicht auf die Vorschriften des III. Theils der A. G. O. Zweifel ergeben, welcher Dienst ein wirklicher Staatsdienst sei, so sind dieselben in den Begleitungsberichten zur Pensionsnachweisung zur Sprache zu bringen.

Zu den ergangenen Erläuterungen der gedachten Bestimmungen des Pensionsreglements gehören vorzugsweise:

aa) Hinsichtlich der Ermittelung der geleisteten Militairdienste und der doppelten Anrechnung der Kriegsjahre, die Festsetzungen des Rescripts vom 13. Novbr. 1826. und dessen Beilage (v. K. J. B. 28. S. 306.).

bb) Hinsichts des Uebergangs in zur Pension berechtigende Stellen aus anderen, der Inhalt des Rescripts vom 8. Mai 1828. (v. K. J. B. 31. S. 284.)

cc) Die, durch die Circularverfügung vom 4. Januar 1828. publicirte Festsetzung der C. O. vom 5. Novbr. 1827, daß über die Anrechnung der dienstlosen Jahre 1806 bis 1813. in jedem einzelnen Falle zu entscheiden sei.

dd) Die durch die Circularverfügung vom 12. Januar 1829. mitgetheilten Bestimmungen der C. O. vom 20. Novbr. 1828, über die vorbehaltene ausnahmsweise Anrechnung der, von Militairpersonen aus früherer Zeit, vor dem Anfang des 21. Lebensjahres geleisteten Militairdienstzeit.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen unter bb. cc. und dd. auf Justizbeamte, in den geeigneten Fällen, ist das Erforderliche in die Begleitungsberichte zu den Pensionsnachweisungen aufzunehmen.

ee) Durch eine C. O. vom 22. April 1829. haben des Königs Majestät festzusetzen geruhet, daß denjenigen Offizieren und Portepeefähnrichen, welche seit Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Septbr. 1814. vor vollendetem 17. Lebensjahre in die Armee eingetreten sind, ihre Dienstzeit nur vom Anfange des 18. Jahres an gerech-

Digitized by Google

net, jedoch zu Gunsten aller derer, welche beim Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1815. eingetreten sind, die Berechnung der Dienstzeit vom Tage ihrer Vereidigung an als eine Ausnahme gestattet sein soll.

ff) Nach der Circularverfügung vom 15. April 1835. (v.K.J. B. 45. S. 472.) kommen die Jahre, während welcher eine, mit Aussicht auf Civilversorgung entlassene Militairperson sich im Genusse eines der Pension gleich stehenden Wartegeldes, für welches dieselbe zu keiner Dienstleistung verpflichtet war, befunden hat, bei der Pensionsbestimmung nicht zur Anrechnung.

gg) In Ansehung der Wachtmeister und Gend'armen, der Land- und Grenz-Gendarmerie sind die Bestimmungen im §. 11. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. durch eine C. O. vom 7. Febr. 1826. aufgehoben und ist dagegen bestimmt worden, daß diese Personen bei ihrer Pensionirung wie die Civilbeamten behandelt werden sollen. Daraus folgt, daß wenn ein solches Individuum in seiner Stellung als Civilbeamter pensionirt werden muß, und die, von seinem Civileinkommen zu berechnende Pension nicht die, ihm beim Ausscheiden aus der Gendarmerie bewilligte Pension erreicht, ihm der Betrag der letztern wieder gewährt werden muß.

Hierauf ist daher in dem Begleitungsbericht zur Pensionsnachweisung die gehörige Rücksicht zu nehmen, und der, von dem betreffenden Individuum früher bezogene Pensionsbetrag anzuzeigen und zu justificiren.

c) In soweit nach den Vorschriften des Pensionsreglements und den vorstehenden Erläuterungen, die Dienstzeit schon von einem frühern Zeitpunkt ab, als dem Anfang des ein und zwanzigsten Lebensjahres, zur Berechnung kommen darf, ohne daß dazu noch besondere höhere Genehmigung nothwendig ist, muß dieser Zeitpunkt in der Pensionsnachweisung bemerkt werden. Auch sind in derselben die doppelt gerechneten Kriegsjahre zu benennen.

d) Nach der Circularverordnung vom 30. Novbr. 1335. (v.K.J. B. 46. S. 535.) muß in der Pensionsnachweisung genau der Tag und das Jahr der ersten Verpflichtung des zu pensionirenden Beamten zum Staatsdienst angegeben werden.

Hieraus folgt, daß auch die ebenfalls vorgeschriebene Angabe des Grundes, aus welchem jene Data nicht bemerkt worden, in der Pensionsnachweisung ihren Platz finden muß.

7) Nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825. tritt die Pension nur von demjenigen Einkommen ein, welches der Beamte aus Staatsmitteln bezieht, und der §. 15. jenes Reglements bestimmt, welcher Dienstgenuß und in welcher Art derselbe zur Berechnung zu ziehen ist, um den als Pension zu gewährenden Theilbetrag zu ermitteln. Rücksichts derjenigen bereits vor Emanirung der neuen Normaletats angestellten Beamten, welche den frühern Bezug von Tantiemen und Emolumenten unbeschränkt behalten haben, haben jedoch des Königs Majestät durch die C. O. vom 5. Mai 1827. (v. K. J. B. 30. S. 141.) eine Abweichung von der Festsetzung des §. 15. Litr. f. des Pensionsreglements dahin zu gestatten geruhet, daß diesen Beamten die grundsätzliche Pension,

> sofern ihr Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt wird, von dem Evictionsquantum; und sofern das zu evinzirende Einkommen nicht feststeht, von dem wirklichen Einkommen, welches sie fractionsmäßig in den letzten drei Jahren vor ihrer Pensionirung bezogen haben;

zu Theil wird.

Wie das Diensteinkommen der zu pensionirenden Beamten in den Pensionsnachweisungen zu erläutern, und in welchen Fällen eine Fractionsberechnung der unfixirten Emolumente beizubringen sei, ist bereits durch die Cirkularverfügungen vom 24. August 1827. (v.K.J. B. 30. S. 144.) und vom 5. Mai 1828. (v.K.J. B. 31. S. 283.) bestimmt. Bei beiden Verfügungen behält es das Bewenden; jedoch ist

a) die Kolonne in der Pensionsnachweisung: „Einkommen von Nebenbedienungen" nicht auszufüllen, wenn der Beamte das Nebeneinkommen nicht aus Staatsmitteln bezieht und dasselbe keinen Pensionsanspruch begründet;

b) nicht zu übersehen, daß, wenn die Circularverfügung vom 5. Mai 1828 festsetzt, daß die Beibringung der Fractionsberechnung in solchen Fällen, wo das unbestimmte Diensteinkommen bis zu einem gewissen Betrage evincirt worden, unnöthig sei, sich diese Bestimmung nur auf solche Beamte bezieht, wegen welcher die vorgedachte C. O. vom 5. Mai 1827 ergangen ist. In allen Fällen dagegen, in welchen der Beamte sein unbestimmtes Einkommen auf Grund des betreffenden Normaletats

Digitized by Google

bezieht, auch wenn dasselbe evincirt ist, muß die Fractionsberechnung ebenfalls beigebracht werden.

Denn in diesen Fällen findet nicht die C. O. vom 5. Mai 1827, sondern das Pensionsreglement vom 30. April 1825 Anwendung.

c) Die Fractionsberechnung muß jederzeit die letzten drei Jahre vor der Pensionirung umfassen, die verschiedenen, zur Berechnung kommenden Emolumentengattungen einzeln, und nach ihren Jahresbeträgen enthalten und von Seiten der zunächst vorgesetzten Gerichtsbehörde des Beamten, auf Grund der Jahresrechnungen, als richtig attestirt werden. Auch müssen aus derselben die Dienstausgaben, welche der Beamte in Gemäßheit seiner Bestallung, der Etats, oder nach der Observanz, in demselben dreijährigen Zeitraum gehabt hat, ihrem jährlichen Betrage nach, hervorgehen und ebenfalls als richtig bescheinigt sein.

8) Die Ausfüllung der Kolonnen 7, 8 und 9. der Pensionsnachweisung wird der Justizminister in seinem Büreau bewirken lassen; das zu bewilligende Pensions-Quantum oder Militair-Gnadengehalt ist daher in dem Begleitungsbericht in Vorschlag zu bringen.

9) Wenn Beamte ihr Einkommen auf Grund der C. O. vom 1. August 1817, oder auf Grund des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803, oder auf Grund anderer besonderer Dienstverhältnisse beziehen, so muß dies in dem Begleitungsbericht zur Pensionsnachweisung vollständig erörtert werden.

10) Bei Anträgen auf Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts, ist die genaue Ermittelung des richtigen Lebens- und Dienstalters der betreffenden Personen ein weniger dringendes Erforderniß als bei den wirklich zu pensionirenden Beamten. Unerläßlich ist aber die Angabe:

a) zu welcher der, in der Beilage des Schreibens des Kriegsministeriums vom 12. Febr. 1835 (v. K. J. B. 45. S. 235.) näher bezeichneten vier Klassen der Militair-Invalide vom Feldwebel abwärts, als versorgungsberechtigt anerkannt war;

b) in welchem Civilamte und wie lange der Invalide darin gestanden hat;

c) ob und während welchen Zeitraums der Invalide als Civilbeamter etwa Freiheitsstrafe erlitten hat, und von welchem Tage ab das Militair-Gnadengehalt wieder zu gewähren sein würde.

Bemerkt wird hierbei

d) daß wenn Militair-Personen, vom Feldwebel abwärts, nicht zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen, also nur zur außerordentlichen Hülfe oder gegen Remuneration aus Dispositionsfonds angenommen und nach Beendigung des Geschäfts entlassen werden, oder als Privatgehülfen etatsmäßiger Beamten bei Gerichten beschäftigt worden sind, der Civil-Pensionsfonds nicht verpflichtet ist, ihr Gnadengehalt oder Wartegeld zu übernehmen, auch wenn die Beschäftigung über sechs Monat gedauert hat, vielmehr tritt in solchen Fällen der Militair-Pensionsfonds ein; Schreiben des Kriegsministeriums vom 21. Januar 1829 (v. K. J. B. 33. S. 142.);

e) daß die Vorschriften der C. O. vom 17. März 1829 auch bei solchen Wachtmeistern anzuwenden sind, welche die Charge eines Secondelieutenants nicht erdient, sondern beim Abschiede erlangt, wenn gleich sie keinen Invaliden-Versorgungsschein erhalten haben.

11) Uebrigens sind bei jedem Antrage auf Pensionirung auch die Vorschriften der C. O. vom 19 Octbr. 1835 und des Circularrescripts vom 14. December 1835 genau zu beachten.

Formular.

Nachweisung zur Pensionirung des N. N. (Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts an den N. N.)

Anmerkung: „Wird die Nachweisung behufs der Wiedergewährung des Gnadengehalts an eine entlassene Militairperson aufgestellt; so treten an die Stelle der Rubriken 7. 8. und 9. Folgende, nämlich:

„Betrag des Militair-Gnadengehalts" und „Zeitpunkt, von welchem ab die Zahlung dieses Gnadengehalts beginnt."

Digitized by Google

No	Vor- und Zuname.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Dienstzeit, wobei die Zeit der ersten Anstellung und Vereidung genau zu bemerken ist.				Diensteinkommen.				Zu wie viel Achttheil des Diensteinkommens.	Betrag der bewilligten jährlichen Pension.	Zeitpunkt von welchem ab die Pensionszahlung beginnt.	Bemerkungen.
				Monat	Jahr der Geburt.	im Militär.	im Civil.	zusammen.	Gehalt.	Emolumente.	von Nebenbedienungen.	Summa.			
					Jahr	Jahr	Jahr		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		Thlr.	
	1.	2.	3.	4.		5.			6.				7.	8.	9.	10

Juriſt. Wochenſchrift S. 618. v. K. J. B. 49.

10) a) **C. O.** v. 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

Auf den von dem Staatsminiſterium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demſelben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Beſoldung für die zunächſt folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in kollegialiſchen Verhältniſſen ſtehen, außer dem Sterbemonat noch die Beſoldung für den nächſten Monat gezahlt werden kann; will auch geſtatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verſtorbenen ohne beſondern Koſtenaufwand für die Staatskaſſen erfolgen kann.

Wegen der Dienſtwohnungen beſtimme Ich

3) daß nach dem Abſterben eines Offizianten, die Seſſions- und Arbeitsſtube ohne Verzug geräumt, in ſofern die letztere aber ſo belegen iſt, daß ſie nicht füglich von der Familienwohnung abgeſondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden ſoll, und daß die Familie des Verſtorbenen demnächſt auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienſtwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, ſo ſoll ſolche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienſtnachfolger für die Monate entſchädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie ſoll bis zum nächſtfolgenden Miethsquartal darin belaſſen werden, und nur verpflichtet ſein, dem Nachfolger im Dienſt ein gewöhnliches Abſteigequartier für ſeine Perſon und einen oder mehrere Domeſtiken einzuräumen.

Zugleich ſetze Ich feſt, daß ohne Rückſicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundſätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilſtellen verfahren werden ſoll, jedoch mit Ausſchluß der Geiſtlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften, für welche resp. die Vorſchriften des A. L. R. und des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, ſo wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen ſind. G. S. S. 134.

b) **C. O.** v. 27. Mai 1816, betr. die Bewilligung eines Gnadenmonats für die Hinterbliebenen der Penſionairs.

Unter den am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umſtänden bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Penſionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden ſoll. G. S. S. 201.

Digitized by Google

c) **C. O.** v. 19. Decbr. 1816, daß auch den Hinterbliebenen penſionirter Militairperſonen auſſer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat bewilligt werden ſoll, und

d) **C. O.** v. 7. Mai 1818, daß das rückſtändige Gnadengehalt verſtorbener Invaliden, in Ermangelung bekannter Erben, den Wittwen gezahlt werden ſoll;

ſ. zu §. 67. dieſes Titels unter No. 1.

e) **Rescript** v. 27. Januar 1819, daß die Wittwen der Beamten auf das Gnadenquartal Anſpruch machen können.

Dem Königl. O. L. Ger. von Oſtpreußen wird auf den Bericht vom 15. Decbr. v. J. über das Geſuch der Wittwe N. um Verleihung des Gnaden-Quartals des verſtorbenen Ingroſſators N. eröffnet, daß die Wittwe N. allerdings auf das Gnaden-Quartal Anſpruch hat. Es iſt die Abſicht der C. O. vom 27. April 1816 geweſen, den Verwandten eines verſtorbenen Beamten, die von ihm erhalten worden ſind, durch Zuwendung des Gnaden-Quartals ein Mittel gegen ſchleunige Verarmung zu gewähren, und ſie in die Lage zu ſetzen, ſich ein Unterkommen ohne Uebereilung ſichern zu können. Darum iſt der Ausdruck Hinterbliebene ſtatt Erben gewählt, und deshalb ſind die Teſtaments-Erben, wenn ſie nicht im nahen Verwandſchaftsverhältniſſe ſtehen, von dem Gnaden-Quartale ausgeſchloſſen. Die Wittwe N. gehört zu den nächſten Verwandten des Verſtorbenen N., hat ihm allein ihre Erhaltung zu verdanken gehabt, und iſt wahrſcheinlich auch in dieſer Hinſicht im Teſtamente als alleinige Erbin ernannt. Seitenverwandte, die nicht im Hauſe des Erblaſſers ſind, können nicht zu den Hinterbliebenen gerechnet werden, und deshalb kann auch das Gnaden-Quartal von den Geſchwiſtern der Wittwe N. nicht gefordert werden, ſondern iſt ihr allein zu zahlen. v. K. J. B. 13. S. 19.

f) **C. O.** v. 15. Novbr. 1819, daß an die nach dem Tode eines Beamten geſchehenen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keinen Anſpruch haben ſollen.

Auf den Bericht des Staats-Miniſterii vom 3. d. M. ſetze Ich zur Declaration Meiner C. O. vom 27. April 1816. hierdurch feſt, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten C. O. gemäß, an Beſoldung auſſer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieſelben Gnaden-Bewilligung iſt, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — daß ſolche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln des Verſtorbenen, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht, — daß aber den Miniſtern als Departements-Chefs freigelaſſen iſt, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt anzuweiſen, und die Miniſter jedenfalls befugt ſein ſollen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen. Zugleich genehmige Ich, daß dieſe Beſtimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Penſionairs auſſer dem Sterbemonat bewilligt iſt, angewendet werden.

G. S. de 1820. S. 45.

g) **Rescript** v. 28. Juli 1820, enthaltend nähere Beſtimmungen in Betreff des Sterbequartals.

Zur Beſeitigung der nach dem Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 14. d. M. bei dem Collegio obwaltenden Differenzien, rückſichtlich des Begriffes von dem, den Erben eines mit Tode abgegangenen Beamten gebührenden Sterbe-Quartal und von dem, ſeinen Hinterbliebenen bewilligten Gnaden-Quartal, wird dem Collegio Folgendes eröffnet:

Die Zweifel, welche die Allerhöchſte C. O. vom 27. April 1816 in Anſehung der Bedeutung des Ausdrucks: Hinterbliebenen gelaſſen hat, und die Unbeſtimmtheit der Rechte der verſchiedenen Erben auf das durch die erwähnte C. O. bewilligte Gnaden-Quartal hat das Staats-Miniſterium veranlaßt, von des Königs Majeſtät nähere Beſtimmungen darüber zu erbitten.

Es iſt von demſelben vorgeſchlagen, den Grundſatz feſtzuhalten, daß jeder Beamte ein Anrecht auf das Sterbe-Quartal habe, dies alſo ſeinen Erben unbedingt verbleibe, und daß, bei veränderter Beſtimmung des Etats-Jahres, der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October den Anfang der Sterbe-Quartale bedingen. Ferner, daß das nach der gedachten C. O. zu berechnende Gnaden-Quartal durch dasjenige Gehalts-Quantum gebildet werde, was auſſer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und dies bei Beamten, denen ein dreimonatliches Gnadengehalt zuſteht, reſp. eine

Digitized by Google

ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monate des Quartals gestorben; denn nach jener C. O. ist überhaupt nur ein viermonatliches Gehalt für die Zeit des Sterbemonats und des Gnaden-Quartals ausgesetzt. Dieses erhalten die Hinterbliebenen nach jener Bestimmung gleichfalls. Wenn der Beamte im ersten Monate des Quartals mit Tode abgeht, so ist ihm schon das Gehalt des Sterbemonats und ein Gehalt für zwei Monate, welche noch zum Sterbe-Quartal gehören, gezahlt. Seine Erben können daher nur ein monatliches Gehalt des künftigen Quartals als Gnadengehalt bekommen.

Dasjenige Gehalts-Quantum, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, constituirt daher eigentlich nur das Gnadengehalt, und dies ist es, worüber die Allerhöchste C. O. vom 15. Novbr. 1819 festgesetzt hat, daß es kein Object zur Befriedigung der Gläubiger werden soll.

Bei Beamten, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, kann hiernach der Gnadenmonat, welchen die erwähnte C. O. vom 27. April 1816 ihnen bewilligt, nur dann eintreten, wenn sie im letzten Monate eines Quartals versterben.

v. K. J. B. 16. S. 9.

h) Rescript v. 1. April 1823, daß nur den Hinterbliebenen der Mitglieder und Subalternen formirter Kollegien ein dreimonatliches Gnadengehalt zusteht.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 21. v. M.,

wegen des den Erben des verstorbenen Secretarii N. zu N. zu bewilligenden Sterbe-Quartals,

eröffnet, daß nur den Wittwen der Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem formirten Collegium gehört haben, nach der C. O. vom 27. April 1816 ein dreimonatliches Gnadengehalt zusteht, in sofern kein Sterbe-Quartal mehr zahlbar ist. Das Land- und Stadtgericht zu N. ist aber kein Collegium formatum gewesen, und die Wittwe N. hat, da ihr Mann im August pr. gestorben ist, und das Sterbe-Quartal bis ult. September zur Masse gehört, kein Gnaden-Quartal zu fordern.

v. K. J. B. 21. S. 282.

i) Rescript v. 24. Decbr. 1824, daß bereits versorgte Kinder der Beamten auf einen Gnadenmonat oder Gnadenquartal keinen Anspruch haben (v. K. J. B. 24. S. 313.); aufgehoben durch:

k) Rescripte v. 20. Mai und 14. Novbr. 1831, daß das Gnadenquartal allen Kindern eines verstorbenen Beamten gebühre.

Auf die Anfrage vom 6. d. M.,

ob den Kindern des zu Elbing verstorbenen Stadtgerichts-Botenmeisters A., welcher eine Wittwe nicht hinterlassen habe, das Gnadenquartal zu bewilligen sei?

wird dem Königl. O. L. Ger. unter Remission der Anlage eröffnet, daß das Gnadenquartal allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen wird, und modificirt sich hiernach dasjenige, was im Resr. vom 24. Decbr. 1824. (v. K. J. B. 24. S. 313.) gesagt ist. Berlin, den 20. Mai 1831.

v. K. J. B. 37. S. 373.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 6. d. M. eröffnet, daß es als Regel angenommen werden muß, daß die Wittwe mit allen Kindern eines verstorbenen Beamten, ein Recht auf das Gnadenquartal habe. Die Ausschließung versorgter Kinder kann nur unter Genehmigung der Ministerien geschehen, denen nach einer frühern Festsetzung des Fürsten Staatskanzlers vom 15. März 1817. die Bestimmung über die Verwendung des Gnadenquartals überlassen ist. Diese Festsetzung ist auch auf einen von dem Königl. Staatsministerio erstatteten Bericht vom 3. Novbr. 1819. durch die Allerhöchste C. O. vom 15. Novbr. ej. a. bestätigt worden, indem es darin heißt:

daß die Ministerien jedenfalls befugt sein sollten, die Vertheilung des Gnadengehalts zu reguliren, und dessen Verwendung zu bestimmen.

Berlin, den 14. Novbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 385.

l) Rescript v. 18. Juni 1825, betr. das Gnadenquartal für die Hinterbliebenen der Wartegelderempfänger.

Auf das geehrte Votum eines Königl. Hochlöblichen Justiz-Ministeriums vom 16. v. M. ist die General-Controlle ganz damit einverstanden, daß das dem Criminalrichter N. unterm 27. Febr. v. J. vorläufig auf 1 Jahr, vom 1. Octbr. 1823 bis dahin 1824 ausgesetzte Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, bei dem vor Eintritt sei-

Digitized by Google

ner Pensionirung erfolgten Ableben desselben, seinen Erben auch noch ferner, und zwar sowohl für den Sterbemonat, als für das Gnadenquartal zu gewähren ist, da Wartegelder-Empfänger grundsätzlich nicht als Pensionairs, sondern als zur Zeit nicht voll beschäftigte Beamten anzusehen sind, und ihnen in dieser Beziehung der Genuß des Gnadenquartals zusteht, außerdem aber der ꝛc. N. bis zu seiner anderweiten Anstellung oder Pensionirung das Wartegeld unbedenklich fort bezogen hätte.

Das Königl. Finanz-Ministerium ist daher heute ersucht worden, den Erben des ꝛc. N. das Wartegeld von 400 Rthlr. jährlich, mit Einschluß des Gnadenquartals, bis ult. Februar d. J. zahlen zu lassen, und beehrt sich die General-Controlle, Ein Hochlöbliches Justiz-Ministerium hiervon, bei Rückgabe des Schreibens des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3. d. M. nebst Anlage zur weitern gefälligen Veranlassung, ganz ergebenst zu benachrichtigen. v. K. J. B. 25. S. 241.

m) Rescript v. 20. Januar 1826, wegen des Gnadenquartals oder Gnadenmonats von Gehaltsentschädigungen der Beamten.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 2. Decbr. v. J.,
wegen des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats von den Gehalts-Entschädigungen, welche mehreren Beamten durch die Allerhöchste C. O. vom 1. August 1817 bewilliget sind,
im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister eröffnet, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten von den in Rede stehenden Gehalts-Entschädigungen, resp, ein Gnaden-Quartal oder nur ein Gnaden-Monat zu bewilligen ist, je nachdem ihr Erblasser zu denjenigen Beamten gehört hat, welche ihre Gehälter in Quartal- oder in monatlichen Raten empfangen und daß der diesfällige Entschädigungs-Zuschuß als Accessorium dem wirklichen Gehalte als Principali nachfolgt. v. K. J. B. 27. S. 94.

n) C. O. v. 22. Januar 1826, wegen des Gnaden- und Sterbequartals für die Hinterbliebenen der Kommunalbeamten.

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsministerii vom 14. vorigen Monats und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Hinterbliebenen der Kommunal-Beamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals streitig gemacht werden dürfte; so erkenne ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierunter eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten frühern Antrag des Staatsministers v. Schuckmann, und auf den §. 69. Tit. 10. Th. II. des A. L. R., daß der in Meiner Order vom 7. Februar 1814 in Betreff der Gnadengenüsse städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine Order vom 27. April 1816 nicht aufgehoben worden, vielmehr die Hinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Deklaration derselben vom 15. November 1819 behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen sein sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. G. S. S. 13.

o) Instruction v. 26. Novbr. 1832, zur Auslegung und Anwendung der Allerhöchsten Bestimmungen wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnadengehälter.

Zur Beseitigung mehrerer Zweifel und zur Einführung eines gleichförmigen Verfahrens, hat sich der Justizminister veranlaßt gefunden, die wegen Bewilligung der Sterbe- und Gnadengehälter an die Hinterbliebenen verstorbener Justizbeamten früher erlassenen Bestimmungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und deren Resultat den Königl. Gerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

I.

Durch die Allerhöchste C. O. vom 27. April 1816. (G. S. für das Jahr 1816. S. 134.) wurde genehmigt, daß:

1) den Hinterbliebenen der Königl. Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat, jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;
2) den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat, noch die Besoldung für den nächsten Monat bezahlt werden könne, sogar auch ein zwei- oder dreimonatliches Gna-

Digitized by Google

dengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen könne.

Da sich jedoch bei der Anwendung dieser Vorschriften verschiedene Ansichten über deren Auslegung, namentlich hinsichts der Deutung des Ausdrucks: Hinterbliebene, hinsichts des Umfangs der Rechte der Erben und Gläubiger eines verstorbenen Beamten auf das Gnadengehalt, und hinsichts der Termine, welche zum Gnadenquartal zu rechnen seien, bei den Behörden zeigten; so trug das Staats-Ministerium bei des Königs Majestät darauf an, die C. O. vom 27. April 1816. hinsichts dieser Bedenken zu declariren.

In dem deshalb am 3. Novbr. 1819. erstatteten Berichte wurde besonders in Erwägung gezogen:

welche monatliche Gehaltszahlungen zu dem Sterbe-, und welche zum Gnadenquartal gezählt werden dürfen,

und dabei auseinandergesetzt, daß nach der bestehenden Verfassung ein jeder Beamte am Anfange jedes Quartals sein Gehalt, insofern es die Kasse zu leisten im Stande sei, vorschußweise auf das ganze Quartal erhalte, daß dies vierteljährige zu dem Deservit des Beamten gehöre, solches seinen Erben auch zur Zeit, als die Besoldungen in Folge C. O. vom 21. Octbr. 1807. nur monatlich bewilligt wurden, nicht versagt worden sei, und daß es daher auch nach Aufhebung dieser Bestimmungen bei dem Grundsatz verbleiben dürfe:

daß das bei dem Tode des Beamten fällige Gehalt in das Eigenthum des Beamten übergegangen sei; daß die empfangene oder fällige Besoldung zur Erbschaftsmasse gehöre, daß die Erben, so wie die Gläubiger des Verstorbenen, mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden könnten, und daß dagegen dasjenige, was außer dieser Grenze liege, die Gnadenbewilligung sei, welche die C. O. vom 27. April 1816. begründet habe.

Auf diesen Bericht erging die C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1819. S. 45.) und bestätigte die Ansichten des Staats-Ministerii dahin:

daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der C. O. vom 27. April 1816. gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — und daß solche, der Regel nach, nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht ꝛc.

Mit Rücksicht hierauf wurde vom Justiz-Minister v. Kircheisen die in den v. K. J. B. 16. S. 9. abgedruckte Verfügung vom 28. Juli 1820. erlassen, und darin hauptsächlich bestimmt:

1) daß jeder Beamte und resp. dessen Erben und Gläubiger ein Anrecht auf das Sterbequartal haben, und dies mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Octbr. seinen Anfang nehme;
2) daß nur dasjenige Gnadenquartal, oder Monat sei, was außer dem Sterbequartal auf den Grund der C. O. vom 27. April 1816. gezahlt werde;
3) daß dies Gnadengehalt bei collegialischen Beamten eine ein-, zwei- oder dreimonatliche Besoldung betrage, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat eines Quartals verstorben, und daß
4) bei Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, der Gnadenmonat nur dann eintreten könne, wenn sie im letzten Monat eines Quartals verstorben.

Die Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch durch die den O. L. Ger.-Präsidien unterm 3. Juli 1828. bekannt gemachte C. O. vom 10. Mai 1828. (v. K. J. B. 32. S. 96.) beschränkt worden; diese Verordnung beabsichtigte eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen der Beamten bei den verschiedenen Verwaltungen, und bestimmte daher:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sei als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, diejenigen aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich voraus zu bezahlen sind;
2) daß den Verwaltungs-Chefs freistehe, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamten oder Klassen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen, und
3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt ge-

Digitized by

wesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Klasse anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt worden.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. haben Einfluß auf die Berechnung des den Hinterbliebenen und Erben verstorbener Beamten zu bewilligenden Gehalts für das Sterbe- und Gnadenquartal und resp. den Gnadenmonat, daher hinsichts der einzeln stehenden Beamten nach dem besondern Antrage des Staats-Ministerii in seinem Berichte vom 21. April 1828. die Beschränkung unter 3. beigefügt worden ist.

Diese Beschränkung findet bei den damals angestellten einzeln stehenden Justizbeamten Anwendung, da diese früher nach der bei der Justizverwaltung stattgefundenen Verfassung berechtigt gewesen sind, ihre Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben.

Bei den seit Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. angestellten Beamten aber ist bei Berechnung des Sterbe- und Gnadengehalts lediglich auf die Bestimmung der C. O. unter 1. und 2. und der C. O. vom 27. April 1816. Rücksicht zu nehmen.

II.

Bei Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Justizbeamte lassen sich folgende Fälle unterscheiden:

A. Der Beamte ist bei dem Gericht, bei welchem er gestorben, vor der Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. angestellt gewesen.

In diesem Falle kommen die in dem Reskr. vom 28. Juli 1820. aufgestellten Grundsätze vollständig zur Anwendung, so daß

1) das Gehalt des Sterbequartals jedesmal zum Nachlaß des verstorbenen Beamten gehört, ohne Rücksicht darauf, ob er bei einem collegialisch-formirten Gericht angestellt gewesen ist, oder nicht in collegialischen Verhältnissen gelebt hat; ferner ohne Rücksicht darauf, ob er früher, bisher oder bis zu seinem Tode das Einkommen auf ein Vierteljahr oder nur auf einen Monat im Voraus erhalten hat.

Dagegen kann außer diesem Sterbequartals-Gehalt:

2) ein Gnadengehalt der Hinterbliebenen
   a) eines in collegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten auf 1, 2 oder 3 Monate über das Sterbequartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im ersten, zweiten oder dritten Monat des Quartals verstorben ist, indem nach der C. O. vom 27. April 1816. das Gehalt außer dem Sterbe-Monat und überhaupt auf drei Monate bewilligt werden soll, und nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819. nur dasjenige Gnadengehalt ist, was außer dem Sterbequartal gezahlt wird;
   b) die Hinterbliebenen eines Beamten, der nicht in collegialischen Verhältnissen gelebt hat, haben auf ein einmonatliches Gnadengehalt (C. O. vom 27. April 1816.) nur dann Anspruch, wenn der Beamte im letzten Monat eines Quartals verstorben ist.

B. Ist der Beamte nach erfolgter Bekanntmachung der C. O. vom 10. Mai 1828. in seinem letzten Posten angestellt worden, und zwar
   1) bei einem collegialisch-formirten Gericht, und hat derselbe
      a) sein Gehalt vierteljährlich im Voraus bezahlt erhalten, oder ist er wenigstens nach seiner Anstellung berechtigt gewesen, solches zu verlangen, so kommen bei ihm die Grundsätze bei A. 1. und 2. a. zur Anwendung;
      b) hat er sein Gehalt nach der Bestimmung der C. O. vom 10. Mai 1828. unter No. 2. nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich bezogen, so wird eben so, als wenn er
   2) bei einem Gericht angestellt gewesen ist, welches kein Richter-Collegium hat,
      a) das Einkommen für den Sterbe-Monat zum Nachlaß,
      b) das Einkommen für den darauf folgenden Monat als Gnadengehalt den Hinterbliebenen berichtigt.

C. Tritt bei einem bisher collegialisch-formirten Gericht eine Verminderung des Richterpersonals ein, so daß nur noch 1 oder 2 Richter etatsmäßig fungiren, so bleiben den bisher bei demselben angestellten Beamten, so wie deren Erben und Hinterbliebenen, die bisher zugestandenen Rechte hinsichts der Gehaltszahlung und des Gnadengehalts.

Wird dagegen bei einem Gericht ein bisher nicht stattgefundenes Richter-Collegium eingerichtet, so kommen die daraus entspringenden Rechte den früher an-

Digitized by Google

gestellten Beamten und von der Zeit ab, zu, wo die Veränderung eingetreten ist.

III.

Bei Beantwortung der Frage:

welche von den vorstehenden Bestimmungen in einem speciellen Falle eintreten?

kommt es

1) nur auf die Zeit der Anstellung des Beamten bei demjenigen Gericht an, bei welchem er gestorben ist, keinesweges aber auf seine Anstellung im Justizamt überhaupt an. Jede Versetzung von einem Gericht zu dem andern giebt auch hierin andere Rechte und Verbindlichkeiten. Hat daher ein Justizbeamter, der bei einem collegialisch-formirten Gericht früher angestellt war, einen Posten bei einem Gericht angenommen, bei welchem kein Richter-Collegium Statt findet, und stirbt derselbe in diesem Amte, so werden die Rechte seiner Erben und Hinterbliebenen hinsichts des Einkommens von der Stelle, und nach dem letzten, nicht nach dem frühern Amte beurtheilt.

Hiernächst ist

2) die Frage:

welche Beamte nach den Bestimmungen der C. O. vom 27. April 1816. als Mitglieder und Subalternen zu einem Collegium gehören?

nach dem etatsmäßigen richterlichen Beamten-Personal desjenigen Gerichts zu entscheiden, bei welchem der verstorbene Beamte als Mitglied des Collegiums oder als Subaltern angestellt und beschäftigt gewesen ist.

Hat also dies Gericht ein Collegium von wenigstens drei Richtern, so sind alle bei diesem Gericht angestellte etatsmäßige Beamte, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Richter-Collegium selbst oder zu den Subalternen gehören, nach denselben Grundsätzen, wie die Richter selbst, welche ein Collegium bilden, zu beurtheilen. Dagegen kann es nicht auf das Richter-Personal desjenigen Gerichts ankommen, in dessen Etat das Gericht, bei welchem der betreffende Beamte angestellt war, aufgeführt war.

Hiernach gehören die Beamten

a) der Inquisitoriate und der Kreis-Justizcommissionen, welche in den Etats der Obergerichte aufgeführt werden;

b) der Friedensgerichte im Großherzogthum Posen und der Königl. Gerichtsämter in den Departements der O. L. Ger. zu Naumburg, Frankfurth und Glogau, wiewohl sie in den Etats der collegialisch-formirten Landgerichte vorkommen,

wenn das Inquisitoriat, die Kreis-Justizkommissionen, das Friedensgericht oder das Gerichtsamt nicht selbst ein Richter-Collegium von wenigstens drei Mitgliedern hat, dennoch zu denjenigen Beamten, deren Hinterbliebene nach der C. O. vom 27. April 1816. nur auf ein einmonatliches Gnadengehalt Anspruch haben, da sie auch nach der C. O. vom 10. Mai 1828. die Vorausbezahlung ihres Gehalts nicht vierteljährlich, sondern nur monatlich verlangen und erhalten können.

Wenn dagegen der verstorbene Beamte Mitglied oder Subaltern eines an sich formirten Untergerichts gewesen, jedoch bei seinem Ableben nicht am Sitze des Hauptgerichts, sondern bei einer Commission oder Deputation des letztern an einem andern Orte im Gerichtssprengel beschäftigt gewesen ist; so gehört er dennoch zu den Beamten, welche auf Vorauszahlung der Besoldung in vierteljährigen Raten Anspruch haben, und deren Hinterbliebenen ein dreimonatliches Gnadengehalt bewilligt werden kann.

Eben dahin sind die Beamten der Haupt-Untergerichts- und der Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen zu rechnen, da sie zu den Beamten der Obergerichte gehören.

Dagegen gehören die Beamten derjenigen Gerichte, welche im Verbande dieser Hauptkassen stehen und in deren Etat aufgenommen sind, insofern das Gericht nicht selbst drei richterliche Beamte hat, ferner die Beamten der mit besondern Etats versehenen Gefangenanstalten, zu den in nicht collegialischen Verhältnissen stehenden Beamten.

Richterliche Hülfsarbeiter, welche einem Untergerichte zugeordnet werden, können dem etatsmäßigen Richter-Personale nicht beigezählt werden, um dadurch den Beamten des Gerichts die Rechte der in collegialischen Verhältnissen stehenden Beamten zu verschaffen. Nur auf die etatsmäßigen Richterstellen kommt es an.

IV.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zustehenden Beneficien können

1) denselben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle

Digitized by

verwaltet und sein Einkommen dafür aus Staatskassen bezogen hat. Die Hinterbliebenen der Hülfsarbeiter, wenn diese auch auf längere oder unbestimme Zeit angenommen worden sind, haben darauf keinen Anspruch.

Dahin gehören namentlich die Verwalter von Kanzlistenstellen, welche nach den Bestimmungen der Normal-Etats einstweilen besetzt werden sollen und bis zur völligen Regulirung des Normal-Etats durch Hülfsarbeiter gegen eine bestimmte Remuneration oder einen Antheil an der Copialien-Einnahme verwaltet werden.

Dagegen macht es bei den Verwaltern etatsmäßiger Stellen keinen Unterschied, ob sie in denselben definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt sind. Ist ihnen aber die Verwaltung der etatsmäßigen Stelle nur vorübergehend für einen bestimmten Zeitraum, z. B. auf drei oder sechs Monate, oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung der Stelle übertragen worden; so treten sie nur in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinterbliebene auf die den Hinterbliebenen wirklicher etatsmäßiger Beamten zugesicherten Begünstigungen keinen Anspruch machen können.

2) Stirbt ein etatsmäßiger Beamter während der Zeit, als er vom Amte suspendirt, und bevor seine Amtsentsetzung durch ein Erkenntniß ausgesprochen worden ist; so sind seine Hinterbliebenen vom Genusse des Gnadengehalts, das ihnen sonst zustehen würde, nicht ausgeschlossen. Von diesem Gnadengehalt, so wie von dem Gehalt für das Sterbequartal oder den Sterbemonat sind jedoch die Vertretungskosten der Stelle eben so, wie es vor dem Ableben des Beamten der Fall gewesen, vorweg zu entnehmen.

3) Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegeld-Empfängern haben hinsichts der Wartegelder dieselben Ansprüche auf Sterbequartal, resp. Sterbemonat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verstorbene noch activer Beamter gewesen wäre.

4) Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten erhalten ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat: C. O. vom 27. Mai 1816. (G. S. S. 201.) und C. O. vom 15. Novbr. 1819. (G. S. für 1820. S. 45.) Stirbt aber ein Beamter, dessen Pensionirung bereits ausgesprochen ist, vor dem Zeitpunkt, wo die Pension eintritt, so wird den Hinterbliebenen desselben, welche auf ein Gnadengehalt Anspruch hätten, wenn die Pension nicht erfolgt wäre, dies Gnadengehalt auch bewilligt, jedoch mit Rücksicht auf die bereits ausgesprochene Pension. Sie erhalten nämlich:

a) für diejenigen Gnadenmonate, welche noch in die Amtszeit des Verstorbenen fallen, das Einkommen der Stelle; dagegen

b) für diejenigen Gnadenmonate, welche in die Pensionszeit fallen, das Gnadengehalt nur nach Höhe der bereits bewilligten Pension, und zwar das letztere nicht aus der Kasse des Gerichts, sondern aus dem Justiz-Pensions-Fonds, weshalb vor der Zahlung stets an den Justizminister zu berichten ist.

V.

Die Bewilligung des Gnadengehalts ist in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Tode der meisten Beamten eintritt, Allerhöchst ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhaltes bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren. Deshalb sind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu verstehen und die Nachlaß-Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf das Gnadengehalt ausgeschlossen worden.

(C. O. vom 15. Novbr. 1819.)

Die Bestimmung in dem Rescripte vom 24. Decbr. 1824. (v. K. J. B. 24. S. 313.):

daß auf das Gnadengehalt, als eine Unterstützung für die Wittwe und die im Hause zurückgebliebenen Kinder eines Beamten, die versorgten Söhne desselben keinen Anspruch haben sollen,

ist bereits durch das spätere Rescript vom 20. Mai 1831. (v. K. J. B. 37. S. 373.) aufgehoben und dabei bestimmt worden,

daß das Gnadengehalt allen Kindern eines verstorbenen Beamten in den gesetzlich zulässigen Fällen überlassen werden kann.

Es bedarf daher, wenn bloß von Zahlung des Gnadengehalts an die Wittwe, Kinder oder Enkel des Verstorbenen die Rede ist, keiner besondern Genehmigung hierzu von Seiten des Justizministers.

Digitized by Google

Dagegen ist eine besondere Berichtserstattung an denselben nothwendig, wenn das Gnadengehalt, im Fall der Verstorbene der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, diesen ausnahmsweise bewilligt werden soll, indem nur dem Justizminister nach der C. O. vom 15. Novbr. 1819. die Befugniß ertheilt worden ist, das Gnadengehalt solcher Personen ausnahmsweise zu bewilligen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen.

Um aber auch in den Fällen, wo die Landes-Justizkollegien die Zahlung des Gnadengehalts ohne Anfrage veranlassen können, jede Zahlung gehörig zu justificiren und Errinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden, haben die Landes-Justizcollegien folgende Bestimmungen zu befolgen:

1) Wenn eine Wittwe vorhanden, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein, die Zahlung der Gnadenbewilligung geleistet werden, indem derselben, da sie durch des Mannes Tod das Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Descendenten um so mehr gebührt, als sie in der C. O. vom 15. Novbr. 1819 zuerst genannt ist, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushaltes, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

   Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besondern Familienverhältnissen können Bedenken gegen dieses Verfahren hervorgehen, wegen welcher erforderlichen Falls an den Justizminister zu berichten ist.

2) Eben so kann, wenn blos majorenne, oder majorenne und minorenne Descendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter derselben Einschränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

3) Sind aber blos minorenne Descendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die competente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden.

4) Sterben die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

VI.

Bei Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten auf das Sterbequartal und resp. Sterbemonat, so wie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen bleibt, ist nicht bloß auf die fixirte Besoldung, sondern auch auf die Dienst-Emolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen; denn viele niedere Justizbeamte sind entweder ganz oder zum Theil mit ihrem Einkommen auf unbestimmte Emolumente, zum Theil ohne Eviction gewiesen, und es ist keineswegs beabsichtigt worden, dem Nachlaß und den Hinterbliebenen dieser Beamten die in den Allerhöchsten C. O. vom 27. April 1816 und 15. Novbr. 1819 hinsichts aller Königl. Beamten zugesicherten Begünstigungen zu entziehen.

Hinsichts der Dienstwohnung des Verstorbenen bleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. 3. der C. O. vom 27. April 1816. Sind blos Wohnungs-Miethgelder ausgesetzt, so wird mit diesen wie mit Besoldung verfahren. Dasselbe gilt von Natural-Deputaten. Hinsichts der übrigen Dienst-Emolumente aber sind folgende Grundsätze zu beachten:

1) Alle Dienst-Emolumente, welche nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in so weit, als diese Emolumente dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hatte, nach seiner Bestallung und der bestehenden Kassen-Verwaltung für die Zeit des Sterbequartals und resp. Monats, so wie für die Gnadengehaltszeit zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würden.

   Es sind daher z. B. zahlbar die für diese Zeiträume bei Verwaltung der Stellen aufgekommenen Emolumente an Sportel-Tantiemen bei Kassen-Verwaltungsposten, an Copialien bei Kanzlisten, an Meilen-, Insinuations-, Exekutions- und andern Diener-Gebühren bei Gerichtsboten, Exekutoren, Gefangenwärtern u. s. w.

   Dasselbe gilt von den Dienst-Emolumenten der Registratoren und anderer Subalternen-Beamten.

   Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, z. B. auf Schreibmaterialien und Büreau-Utensilien; ferner fixirte und bestimmte Diäten, Reise-

und Zehrungskosten der Beamten, die Kosten zur Unterhaltung eines Dienstpferdes u. s. w., nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden. Zum Gnadengehalt werden dergleichen Vergütigungen nicht gerechnet.

Eben so wenig haben die Erben und Hinterbliebenen auf dasjenige Anspruch, was dem Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen hinsichts seines Dienst-Einkommens, nach allgemeinen Bestimmungen für Besorgung einzelner Geschäfte, z. B. Auf- und Annahme von Testamenten ꝛc., an Commissionsgebühren würde bewilligt worden sein, wenn er die Geschäfte selbst besorgt hätte.

2) Die Verwaltung der Stelle während der Zeit des Sterbequartals und resp. Sterbemonats, so wie der Gnadengehaltszeit, kann den Erben und Hinterbliebenen nur in so weit zur Last gelegt und aus dem Einkommen der Stelle besorgt werden, als der Verstorbene selbst dazu verpflichtet gewesen sein würde. Es müssen daher aus dem Einkommen der Stelle:

a) die Kosten für Hülfsarbeiter, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen,

b) die Kosten für Anschaffung der Büreau-Utensilien und insbesondere der Schreibmaterialien, wenn solche aus dem Einkommen, wie bei Kanzlistenstellen oft bestimmt ist, bestritten werden müssen,

bestritten werden, und nur der Ueberschuß gebührt den Erben und resp. Hinterbliebenen des Beamten. Denn für die Vertretung des Postens selbst, so weit auch der Verstorbene demselben vorzustehen vermochte, haben die Landes-Justizcollegien zu sorgen, und kann diese Vertretung nicht durch andere Beamte derselben Kategorie, welche hierzu principaliter verpflichtet sind, oder durch den Nachfolger im Amte, ohne besondere Remuneration geschehen, (Verfügung vom 29. Septbr. 1826. bei Nr. 3. in den v. K. J. B. 28. S. 128.) — so muß solche durch außerordentliche aus dem Diätenfonds zu remunerirende Stellvertreter und Hülfsarbeiter bewirkt werden.

Es kann hiernach die Vertretung der Stellen nur ausnahmsweise dem Dispositionsfonds zur Last fallen, was in jedem speciellen Falle genau zu berücksichtigen ist.

Da jedoch die Dispositionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen nur zur Remuneration der Hülfsarbeiter bei Untergerichten und Inquisitoriaten verwendet werden können, so muß bei Vertretung der obergerichtlichen Stellen die ausnahmsweise erforderliche Remuneration des Stellvertreters auf die besondern zur Annahme von Hülfsarbeitern bestimmten etatsmäßigen Dispositionsfonds angewiesen, oder in Ermangelung derselben an den Justizminister berichtet werden.

Unbedenklich ist es aber, die etatsmäßigen Summen zur Annahme von Hülfsarbeitern einzelner Beamten auch nach deren Ableben nur zu diesem Zwecke zu verwenden, und nicht den Erben und Hinterbliebenen zu bewilligen.

Daß übrigens den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten das Einkommen der Stelle für das Sterbequartal und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensions-Beiträge zu berechnen und zu zahlen ist, und mithin die frühern entgegengesetzten Bestimmungen in dem Rescr. vom 6. Januar 1826 (v.K.J. B. 27. S. 92.) nicht mehr zur Anwendung kommen, ist bereits in der Verfügung vom 10. Decbr. 1827 unter Nr. 3. (v.K.J. B. 30. S. 364.) bekannt gemacht worden.

Dagegen ist dieses Einkommen nach der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1820 von den durch die Declaration vom 11. Decbr. 1809 angeordneten Prozent-Abzügen zu Gunsten der städtischen Commune ganz frei zu lassen (in v. K. Annalen für 1820. S. 554.). v. K. J. B. 40. S. 447.

11) **Rescript** v. 4. Juli 1823, daß Unterstützungen für Wittwen und Kinder der Gerichtsboten nicht auf die Staatskassen übernommen werden können.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. vom 30. v. M. dem Justizminister zu erkennen gegeben, daß das Princip:

die Pensionen für die Wittwen und die Unterstützungen für die Kinder der Gerichtsboten, — da solche zur handarbeitenden Klasse der Einwohner gehören, und, wenn sie ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, aus den gewöhnlichen Armen-Fonds unterstützt werden müssen, — auf die Staatskasse zu übernehmen,

eine zu weit führende Belästigung derselben sein würde. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, künftig keine dagegen laufende Anträge einzureichen. v. K. J. B. 22. S. 90.

Digitized by Google

12) **a) Rescripte** v. 15. März, 23. März und 3. Mai 1799, betr. die Einrichtung der Justizoffizianten-Wittwen-Pensionskasse.

In Gefolge der im Circularresc. vom 27. Septbr. 1792 vorbehaltenen Disposition, über die aus dem Debit des A. L. R. und der A. G. O. gelöseten, zu einem Wittwenpensionsfonds bestimmten Gelder, ist nunmehr beschlossen worden, solche in eine allgemeine Wittwenpensionskasse zusammen zu ziehen, woraus die hülfsbedürftigen Wittwen verdienter Justizofficianten unterstützt werden sollen. Diese Kasse wird hier in der Art administrirt werden, daß dem Kammergerichtsrath v. Schmettau die Curatel, und dem Kammergerichts-Depositalkassen-Rendanten, Hofrath Zier, das Amt eines Rendanten übertragen worden. Indem Wir Euch dieses hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich, den bei Euch befindlichen baaren Bestand Eures speciellen Pensionsfonds, sowohl als die Documente über den zinsbar belegten Theil des Bestandes, und zwar, in so weit es erforderlich, mit der nöthigen Cession, ungesäumt mittelst Designation an den ꝛc. Zier zur weitern Berechnung abzuliefern.

Eben so habt Ihr den zeither bei Euch administrirten allgemeinen Wittwenpensionsfonds an den Rendanten Zier auszuantworten, übrigens aber der jetzt fundirten Wittwenpensionskasse in Eurem Depositalgewölbe den erforderlichen Raum zur Bewahrung der vorräthigen Gelder und Documente anzuweisen.

Stengels Beitr. B. 10. S. 91.

Es wird Euch nicht unbekannt sein, daß mit besonderer Genehmigung Unserer Allerhöchsten Person der Druck des A. L. R. und der Prozeßordnung für Rechnung der Gesetzcommission besorgt worden, um von den nach Abzug der Kosten aus dem Debit dieser Werke eingehenden Geldern einen Fonds zu bilden, worauf den dürftigen Wittwen wohlverdienter Justizofficianten Pensionen angewiesen werden sollen. Diese Veranstaltung hat auch den guten Erfolg gehabt, daß, ungeachtet der bereits aus den Zinsen vertheilten ansehnlichen Unterstützungen, ein Kapital von 34295 Rthlr. 19 Gr. gesammelt und zinsbar belegt werden können. Wenn nun solchergestalt bereits mancher nothleidenden Wittwe geholfen worden, auch zu erwarten stehet, daß durch den noch fortdauernden Debit des A. L. R. und der A. G. O., so wie der hinzukommenden Provinzial-Landrechte eine Verstärkung des Fonds erfolgen werde, wird doch derselbe immer nicht zureichend sein, um sämmtlichen sich meldenden bedürftigen Wittwen der bei den Landesjustiz-Collegien angestellt gewesenen, in eingeschränkten Vermögensumständen verstorbenen, Officianten den Verlust derselben durch ausgesetzte Pensionen minder fühlbar zu machen. Unter diesen Umständen, und da der Staat bei den übrigen dringendern Ausgaben hiebei für jetzt nicht unmittelbar Hülfe verschaffen kann, ist es nothwendig, daß die wohlthätige Absicht, welche die Fundirung dieses Wittwenpensionsfonds veranlaßte, von Seiten sämmtlicher Landesjustizcollegien möglichst befördert werde. Bei den meisten derselben existirt bereits ein Fonds, welcher gewöhnlich mit dem Namen der Armenkasse bezeichnet wird, und dadurch entstehet, daß die bei Subhastationen oder anderen Gelegenheiten unter der Benennung ad pios usus gezahlten Gelder vereinnahmet, und bei dieser Kasse daraus, nach dem Befinden des Collegii oder dessen Präsidii, nothleidenden Personen Almosen gereicht werden. Wir sind nun zwar vollkommen überzeugt, daß die Bestände dieser Kasse zeither überall auf eine wohlthätige Art gewissenhaft verwendet worden; indessen ist es zweckmäßiger, solche mit zu dem etablirten Wittwenpensionsfonds zu ziehen und ausschließlich zum Besten der Wittwen derjenigen zu verwenden, welche sich durch Geschicklichkeit und Fleiß im Dienste der Justiz ausgezeichnet, und sich dadurch den gegründetsten Anspruch auf die Dankbarkeit des Collegii erworben haben, bei welchem sie angestellt gewesen. Hierdurch werden wir veranlaßt, Euch aufzufordern, den jetzigen Bestand dieser Armenkasse an den Hofrath Zier, als Rendanten der Justizofficiantenwittwenkasse, einzusenden, wie solches geschehen, mittelst Berichts dem Großkanzler anzuzeigen, zugleich zu bemerken, wie hoch wohl nach einer ungefähren Schätzung der jährliche Ertrag der bei Euch ad pios usus eingehenden Gelder zu rechnen sei, auch in der Folge mit einer gleichmäßigen Einsendung fortzufahren.

Da indessen die Zinsen des vorhandenen Fonds nebst den obgedachtermaßen vierteljährlich zur Wittwenkasse einzuziehenden und zu vertheilenden, ad pios usus gezahlten Geldern zu dem beabsichtigten Endzweck bei weitem nicht hinreichend sein werden, so ist es sehr wünschenswerth, daß das Beispiel des Magdeburgischen Regierungsraths v. Bünau, welcher dem dortigen speciellen Wittwenfonds ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. zugewendet, mehrere Justizbediente veranlasse, nicht allein, in so fern es ihre Verhältnisse erlauben, selbst auf ähnliche Art zum Besten der Wittwen ihrer

Digitized by Google

Collegen und Mitarbeiter zu disponiren, sondern auch sonst wohlhabende, keine nahe Anverwandte nachlassende Personen aufzumuntern, die zu milden Stiftungen bestimmten Gelder vorzüglich der allgemeinen Justizofficiantenwittwencasse zuzuwenden.

Uebrigens wird sämmtlichen Landesjustizcollegien am Schluß eines jeden Rechnungsjahres Nachricht mitgetheilt werden, wie hoch sich die Einnahme der Wittwenkasse belaufe, wie weit solche zu den erforderlichen Pensionen hinreichend gewesen, und wie viel noch erforderlich sein würde, wenn sämmtlichen qualificirten Wittwen die nöthigen Unterstützungen gereicht werden sollten ꝛc.

Berlin, am 23. März 1799. Stengels Beitr. B. 10. S. 93.

Zur Bezeigung Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit über den zunehmenden Diensteifer vieler Justizcollegien und den jetzt bei den Mehresten stattfindenden zweckmäßigern und schnellern Betrieb der Geschäfte haben Wir allergnädigst geruhet, der allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse eine Summe von 6694 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. zu schenken, welche in ältern Zeiten zu einer sogenannten katholischen Werbekasse bestimmt gewesen, und bis jetzt in dem Depositorio der Breslauischen Oberamtsregierung aufbewahret worden. Wir machen Euch dieses zu Eurer Nachricht um deßwillen bekannt, damit Ihr diesen Beweis Unserer Königlichen Gnade und der besondern Aufmerksamkeit, welche Wir höchstselbst der Justizverfassung widmen, als eine neue Aufforderung ansehet, Unseren höchsten landesväterlichen Absichten, wegen Administrirung einer unpartheiischen und prompten Justiz, überall ein vollständiges Genüge zu leisten, und jede Gelegenheit zu gegründeten Beschwerden sorgfältig zu vermeiden. Der Fonds der obgedachten Wittwenkasse ist durch dieses Königliche Geschenk nun schon zu einem Kapital von 41990 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. angewachsen, wovon bereits 23 Wittwen mit 928 Rthlr. 19 Gr. pensionirt werden. Es haften jedoch noch 2374 Rthlr. jährliche Wittwenpensionen auf verschiedene Salarienkassen, welche zuförderst von der Wittwenkasse übernommen werden müssen, bevor anderweite Pensionen darauf angewiesen werden können. Wenn diese Uebernehmung geschehen ist, soll es mit Bewilligung dieser Pensionen in der Art gehalten werden, daß die Prüfung der Qualification und des Bedarfs dem Collegium verbleibt, bei welchem der Officiant angestellt gewesen, dessen Wittwe oder hülflosen Kindern eine Unterstützung angedeihen soll. Hierbei gewärtigen Wir, daß jedes Collegium darauf gebührende Rücksicht nehmen werde, daß nur denjenigen, welche eine solche Beihülfe nicht entbehren können, und zwar nach mäßigen Sätzen, eine Pension bewilligt werden könne, so lange noch die Concurrenz der Hülfesuchenden in dem jetzigen Verhältnisse gegen die Einnahme der Kasse steht. — Ueber die Anträge der Collegien soll, wenn sie aus obigem Gesichtspunkt geprüft worden, hier ein genaues Register gehalten werden, worin jede Wittwe mit Bemerkung der für sie bestimmten Summe eingetragen werden soll, damit sodann nach dem Alter der Eintragung in dieses Register, das Einrücken in die erledigte Pension erfolgen könne, wodurch nur allein jeder sonst etwa besorglichen Begünstigung vorgebeugt werden wird. Schließlich hoffen und erwarten Wir, daß sämmtliche Collegien, wie sich viele derselben auf die bereits erfolgte Aufforderung erboten haben, möglichst sich bestreben werden, dieser Wittwenkasse bald zu einem solchen Ertrage zu verhelfen, daß sie sich im Stande befinde, den Erwartungen der hülflosen Wittwen und Waisen ein Genüge zu leisten ꝛc.

Berlin am 3. Mai 1799. Stengels Beitr. B. 10. S. 97.

b) Vergl. Anh. §. 391. zur A. G. O. I. 52. §. 171. in Betreff der Ablieferung der Depositalgelder, deren Eigenthümer unbekannt sind, zum Nießbrauch der Justizofficianten-Wittwen-Kasse.

13) **a) Rescript** v. 14. Septbr. 1835, betr. die Bildung eines Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Der Wunsch, eine allgemeine Theilnahme für die einer Unterstützung bedürftigen Kinder verstorbener Justiz-Officianten anzuregen, hat mich bestimmt, bei Seiner Majestät die Bildung von Unterstützungsfonds bei den Landes-Justiz-Collegien zur eigenen Verwaltung derselben, in Antrag zu bringen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. de dato Conradswaldau den 5. d. M. diesen Antrag in so weit zu genehmigen geruhet, daß die von den Gerichten bisher zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse eingesandten freiwilligen Beiträge der Parteien den Obergerichten zu diesem Zwecke überwiesen werden können, und mich autorisirt, die letzteren deshalb mit einer Instruction zu versehen.

Indem ich diese Allerhöchste Bewilligung zur Kenntniß der Landes-Justiz-Collegien bringe und ihnen die weitere Förderung der Sache vertrauensvoll überlasse, bestimme ich hierdurch was folgt:

Digitized by Google

§. 1. Es wird für jeden Bezirk eines Landes-Justiz-Collegiums ein Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten gebildet und die depositalmäßige Verwaltung desselben den Pupillen-Collegien übertragen.

§. 2. Zu diesem Fonds sind künftig

a) alle Arten freiwilliger Beiträge zu vereinnahmen, welche bisher an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse eingesandt werden mußten, und

b) alle freiwilligen Zuwendungen und Legate anzunehmen, welche demselben sonst werden gemacht werden.

Die im Laufe dieses Jahres für die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse bereits eingezahlten, noch nicht abgesandten Beiträge der ersteren Art sind von den Obergerichten zu jenem Fonds abzuliefern.

§. 3. Aus demselben sind nur nothdürftige Unterstützungen für die Kinder verstorbener Justiz-Officianten, den Söhnen bis zum zurückgelegten siebenzehnten und den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre, zu bewilligen. Werden bei der Zuwendung selbst andere Bestimmungen vorgeschrieben oder noch besondere Bedingungen aufgestellt, so sind dieselben genau zu befolgen.

§. 4. Die Bestimmung der Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen und die Auswahl unter den Bewerbern bleibt den Pupillen-Collegien überlassen, da die Kuranden, welche aus diesem Fonds Unterstützungen in Anspruch zu nehmen haben, unter der Aufsicht der Pupillen-Collegien stehen, und diese daher am besten die Vermögens-Verhältnisse der Einzelnen kennen zu lernen und die Bedürftigkeit der Concurrenten gegen einander abzuwägen im Stande sind.

§. 5. Zunächst sind die Kinder der nach dem 1. Januar 1836 mit Tode abgehenden Justiz-Beamten zu berücksichtigen, und haben dagegen die O. L. Ger. von diesem Zeitpunkte ab, keine weitere Anträge auf Anweisung von Erziehungsgeldern aus der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse einzureichen.

§. 6. Zur Verwaltung dieses Fonds bedarf es keines Etats, auch sind die Collegien, nach der Bestimmung Seiner Majestät von der Einsendung der Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer entbunden. Die Präsidien der O. L. Ger. haben jedoch jährlich mit dem Jahresbericht den Depositat-Extract über die Verwaltung des Depositalbestandes einzureichen und eine Uebersicht von den Personen, welche unterstützt sind, und der Summen, die sie erhalten haben, beizufügen.

Der Justizminister überläßt es dem Collegium, die zu seinem Bezirke gehörigen Untergerichte von dieser Einrichtung in Kenntniß zu setzen, und daraus Veranlassung zu nehmen, dieselben zur Beförderung des guten Zwecks dieser Einrichtung aufzufordern. v. K. J. B. 46. S. 142.

b) C. O. v. 30. April 1837, betr. die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12. d. M., daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen. G. S. de 1837. S. 75.

§. 98. Kein Vergesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

§. 99. Vielmehr muss er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmässig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100. Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschliesst, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101. Doch muss bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluss des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Digitized by Google

1) a) **C. O.** v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Lehrer, sowie auch anderer Beamten; s. zu II. 11. §. 532. u. folgde.

b) **C. O.** v. 2. Novbr. 1822, betr. die Degradation der untern Steuerbeamten durch die Ministerien.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachlässige und verdächtige Beamten in der indirecten Steuer-Partie unschädlich zu machen, ertheile ich dem Finanz-Ministerio hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuerräthe und Ober-Inspectoren — gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehaltsverluste, oder in eine andere Stufe zu degradiren, mit der Maaßgabe jedoch, daß bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818, §. 109. verfahren werde, und jedesmal eine summarische Untersuchung unter Zuziehung einer Gerichtsperson vorangehe. Steuerräthe oder Oberinspectoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, sollen dagegen nur nach vorgängigem Vortrage des Finanzministers im gesammten Staats-Ministerio und auf dessen Beschluß, mit Gehalts-Verlust versetzt werden können. v. K. J. B 21. S. 49.

c) **C. O.** v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Civilbeamten.

In der unterm 12. April v. J. an das Staatsministerium erlassenen Kabinets-Order habe Ich am Schlusse bereits festgesetzt, daß die auf administrativem Wege erfolgenden unfreiwilligen Dienstentlassungen der Civilbeamten nicht mehr ohne Unterschied durch den Staatsrath ausgesprochen werden sollen. In Verfolg dessen will Ich nunmehr über die Form, welche in Angelegenheiten dieser Art zu beobachten ist, folgende Anträge des Staatsministerii genehmigen:

1) Wenn auf die Dienstentlassung eines Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz, wovon Ich hier nur die richterlichen Beamten, rücksichtlich deren es bei den Vorschriften des A. L. R., und die Geistlichen und Schullehrer, rücksichtlich deren es bei der Kabinetsorder vom 12. April v. J. sein Bewenden behält, ausnehme, angetragen werden soll; so müssen die Thatsachen, worauf es ankommt, allemal zuvor zum Protokoll, wiewohl nicht nothwendig gerichtlich, untersucht und instruirt, es müssen die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und sein ganzes bisheriges Dienstleben ausgemittelt, über alles dies muß der Angeklagte umständlich gehört, und nach geschlossener Instruktion demselben nach seiner Wahl die endliche defensive Erklärung zum Protokoll, oder die Einreichung einer Vertheidigungsschrift, gestattet werden.

2) Gehört der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Patente Ich Selbst vollziehe, so sind die also instruirten Akten an das betreffende Ministerium einzusenden, und von diesem mittelst eines umständlichen gutachtlichen Votums dem gesammten Staatsministerium vorzulegen.

3) Gehört aber der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde oder doch zu denen, deren Patente nicht zu Meiner Vollziehung gelangen, so müssen die vorschriftsmäßig instruirten Akten zuvor bei der betreffenden Provinzialregierung und zwar allemal in der Plenarsitzung, oder bei der etwa sonst dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Provinzialbehörde zum Vortrag gebracht, und nach dem Beschlusse ein Gutachten abgefaßt werden, welches nothwendig einen vollständigen Vortrag über die Thatsachen enthalten muß, und hiemit begleitet, sind die Akten dem betreffenden Ministerium einzureichen, welches sie dann, in sofern es nämlich auch seiner Seits den Antrag auf Dienstentlassung begründet achtet, dem gesammten Staatsministerium vorzulegen hat.

4) Eben so ist bei denjenigen Beamten der zweiten unter 3. gedachten Kathegorien zu verfahren, welche nicht einer Provinzial- sondern Zentralbehörde angehören, nur mit dem Unterschiede, daß alsdann das Gutachten in dem betreffenden Ministerialdepartement, welches dem Angeklagten unmittelbar vorgesetzt ist, abgefaßt werden muß.

Digitized by Google

5) Im Staatsministerio wird eine jede Dienst-Entlassungssache zweien Staatsministern, wovon der eine allemal der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Departements-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im versammelten Staatsministerium verlesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt.

6) Der Beschluß des Staatsministeriums wird dem betreffenden Ministerium mitgetheilt und durch dasselbe ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, sobald der Beamte nicht zu der unter 2 gedachten Kathegorie gehört. Ist aber letzteres der Fall, so theilt das Staatsministerium seinen Beschluß, Falls nämlich solcher auf die Dienstentlassung ausgefallen, nebst den Verhandlungen zuvörderst dem Staatsrath mit, welcher Mir darüber sein Gutachten zu erstatten hat, worauf Ich dann in der Sache Selbst entscheiden werde.

7) Wird die Dienstentlassung nicht auf bloße Dienstvergehungen, sondern auf solche Thatsachen begründet, die auch als gemeine Verbrechen anzusehen, und folglich der gerichtlichen Untersuchung unterworfen sind; so hängt es zunächst von der dem Angeklagten zunächst vorgesetzten Behörde ab, ob dieselbe lediglich der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung den Lauf lassen, oder die Dienstentlassung desselben, soweit es blos auf diese ankommt, schon vorher auf dem vorbezeichneten administrativen Wege in Antrag bringen wolle. Wird letzteres gewählt, so steht es dann auch anderweitig bei dem gesammten Staatsministerium, nach den Umständen über die Sache definitiv zu beschließen, oder doch noch die Entscheidung lediglich von dem Urtel des Richters abhängig zu machen: es muß aber der letztere jeden Falls von dem Beschluß des Staatsministeriums benachrichtigt werden.

8) Was Ich vorstehend von der unfreiwilligen Dienst-Entlassung angeordnet habe, gilt auch von der Degradation, wofür Ich jedoch bloße Versetzung oder Aenderung in der Bestimmung und Dienstleistung des Beamten, sofern damit keine Herabsetzung in Rang oder Besoldung verbunden, nicht geachtet wissen will.

G. S. S. 25.

d) C. O. v. 24. Septbr. 1826, betr. das Verfahren bei unfreiwilligen Dienstentlassungen der bei der Militairverwaltung angestellten Beamten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. und nach dessen Anträgen setze Ich hierdurch fest: daß Meine über die unfreiwillige Dienstentlassung der Civilbeamten auf administrativem Wege, mittelst Befehls vom 21. Februar 1823. erlassenen Bestimmungen, auch auf die bei der Militairverwaltung angestellten Beamten unter nachfolgenden Maaßgaben in Anwendung kommen sollen:

1) Die Einleitung des Verfahrens gegen den zu entlassenden Beamten erfolgt

a) für die der Militairökonomie angehörenden, den Intendanturen unterworfenen Beamten, durch die vorgesetzte Intendantur;

b) für die dem Kriegesministerium unmittelbar untergebenen Beamten, z. B. die Mitglieder der Intendanturen, die Fortifications- und Zeughausbeamten ꝛc., durch das Kriegesministerium;

c) für die Medizinalbeamten, durch den General-Divisionsarzt des betreffenden Armeekorps, der durch die vorgesetzte Militairbehörde die gesetzlich erforderliche Untersuchung zu veranlassen und die Verhandlungen demnächst dem General-Staabsarzt der Armee einzureichen hat, durch welchen sie, von seinem Gutachten begleitet, dem Kriegesminister zur weiteren vorschriftsmäßigen Verfügung vorzulegen sind. Die Einleitung der Dienstentlassung eines General-Divisionsarztes muß unmittelbar von dem General-Staabsarzte der Armee ausgehen.

Ich setze hierdurch zugleich die Order vom 18. August 1797, nach welcher die Kompagnie- und Escadron-Chirurgen von dem General-Staabsarzte der Armee entlassen werden konnten, außer Kraft.

2) Für die Zeit des Krieges wird dem kommandirenden General, dem Chef der Feldadministration und dem Chef des Medizinalwesens der Armee die Befugniß beigelegt, jeden, ihnen untergeordneten Beamten, der nach ihrer pflichtmäßigen

Digitized by Google

Ueberzeugung seine Bestimmung nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen. Die Untersuchung selbst muß auf dem vorschriftsmäßigen Wege zur gesetzlichen Entscheidung über die Dienstentlassung eingeleitet werden, doch kann die Entlassung solcher Beamten, die nur für die Dauer des Krieges, unter dem Vorbehalte des Ausscheidens nach dessen Beendigung, bei der Feldadministration angestellt sind, von dem kommandirenden General oder dem Kriegesminister, unter Beobachtung der für die etatsmäßigen Beamten vorgeschriebenen Grundsätze und Formen, verfügt werden.

3) die Bestimmungen der Order vom 21. Februar 1823 treten nicht in Anwendung

a) bei den Militair-Predigern, welche nach den Vorschriften Meiner Order vom 12. April 1822 zu behandeln sind;

b) bei den Auditeuren, für welche das Verfahren gegen richterliche Beamte Statt findet;

c) bei allen auf die Kriegesartikel vereideten, also zum Soldatenstande zu rechnenden Militairpersonen, namentlich den Wallmeistern, Zeugschreibern ꝛc.

d) bei den auf Kündigung angestellten, oder auf den Grund besonders geschlossener Verträge bei den Truppentheilen oder den Militairanstalten beschäftigten Personen. G. S. S. 85.

e) Die in den nachfolgenden Verordnungen in Bezug genommenen **C. O.** v. 16. August 1826 u. 4. Septbr. 1827, betr. das Verfahren Behufs der unfreiwilligen Pensionirung der Beamten, sind nicht öffentlich bekannt gemacht und haben daher hier nicht abgedruckt werden können.

f) Rescript v. 8. Juni 1837, daß durch unfreiwillige Pensionirung auch richterliche Beamte ihres Amtes entlassen werden können.

Das Königl. O. L. Ger. hat angefragt:

ob auch richterliche Beamte durch unfreiwillige Pensionirung ihres Amtes entlassen werden können, oder ob es hierzu jedesmal und unter allen Umständen oder nur bei der Entlassung wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen eine gerichtliche Untersuchung und richterliches Urtheil erforderlich ist, oder dieses bei der unfreiwilligen Pensionirung und Entlassung wegen physischer oder geistiger Unfähigkeit entbehrlich und durch ein einzuleitendes Disciplinar-Verfahren erledigt werden darf?

Die Beantwortung dieser Anfrage ergiebt sich aus dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825. Dasselbe bestimmt das Verfahren in Betreff der Pensionirung aller Civil-Staatsdiener, und verordnet im §. 18. ganz allgemein:

„Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig und die Bewilligung einer Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung motivirt, so sind von derselben die, ihren Antrag bedingenden Gründe ausführlich auseinander zu setzen und der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde einzuberichten."

Der §. 20. schließt jeden Rekurs an die Gerichtsbehörden wegen der erfolgenden Pensionirung aus.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, sobald ein richterlicher Beamter durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden ist, die Pensionirung desselben auch wider seinen Willen nach den Vorschriften des Pensionsreglements erfolgen kann.

Hierin ist durch die Allerhöchste C. O. vom 16. August 1826. nichts geändert worden. Sie bezieht sich nur auf das Verfahren gegen Beamte, die, ohne wegen physischer Gründe zur Pensionirung geeignet zu sein, wegen mangelhafter Dienstführung und moralischer Gebrechen mit Pension entlassen werden sollen, weil die Kassation nicht eintreten kann.

Das Kollegium hat daher, wenn der, bei dem Land- und Stadtgericht zu X. angestellte Assessor N.N. durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit gänzlich dienstunfähig ist, die Pensionirung desselben nach Anleitung des §. 18. des Pensions-Reglements vorzubereiten und demnächst Bericht zu erstatten.

Juriſt. Monatschr. S. 536—537.

Digitized by Google

g) C. O. v. 5. Decbr. 1834, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der Steuerbeamten, und bei der unfreiwilligen Pensionirung der Beamten.

Aus den im Berichte vom 15. v. M. angeführten Gründen will Ich dem Antrage des Staatsministeriums gemäß bestimmen, daß in den Disciplinar-Untersuchungen wegen unfreiwilliger Dienstentlassung solcher Beamten, welche den Provinzial-Steuerdirektoraten untergeordnet sind, der in Meiner Order vom 21. Febr. 1823. Nr. 3. vorgeschriebene Kollegialbeschluß und das danach zu erstattende Gutachten, in den Provinzen, worin Provinzial-Steuerdirektorate errichtet sind, fortan nicht mehr, wie in der Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825 festgesetzt worden, von den Regierungen, sondern von den Steuerdirektoraten abgefaßt werden, zu welchem Ende den bei diesen Behörden angestellten Räthen ein volles Votum in den betreffenden Disciplinar-Untersuchungen beigelegt wird. Zugleich setze Ich auf den Antrag des Staatsministeriums fest: daß allgemein in dem gegen unfreiwillig zu pensionirende Beamte nach den Vorschriften Meiner Erlasse vom 16. August 1826, und Nr. 3. vom 4. September 1827 eingeleiteten Verfahren die Abfassung des in der Order vom 21. Febr. 1823 vorgeschriebenen Kollegialbeschlusses und Gutachtens der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde künftig wegfalle. Die Provinzialbehörden sind von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen. v. K. J. B. 44. S. 382.

h) C. O. v. 31. Octbr. 1835, betr. das Verfahren bei Entlassung untauglicher, noch nicht 15 Jahre dienender Beamten im Disciplinarwege.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift Meiner Order vom 16. August 1826 in Ansehung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten, dahin näher bestimmen: daß Beamte, welche in dem nach gedachter Ordre angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, in dem Falle, wenn sie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes zu entlassen sind. Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so werde Ich ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen Meine Ordre vom 4. Septbr. 1827 wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen besonderen Bericht, erwarten. v. K. J. B. 46. S. 535.

i) Vergl. C. O. v. 21. Novbr. 1835, betr. die Bestrafung der verletzten Amtsverschwiegenheit der Beamten, wonach die Departementschefs die Beamten, welche die Amtsverschwiegenheit verletzt haben, Sr. Majestät anzeigen sollen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden; s. zu II. 20, §. 357. seqq.

k) Rescript v. 11. April 1836, betr. die Ansprüche eines degradirten Beamten hinsichtlich seiner fernern Anstellung und Diensteinkünfte.

In Folge der Reklamation eines zur Degradation verurtheilten, demnächst aber pensionirten Justizbeamten ist bei dem Königl. Staatsministerium im Allgemeinen die Frage zur Erwägung gekommen:

welche Ansprüche ein rechtskräftig zur Degradation verurtheilter Beamter hinsichtlich seiner fernern Anstellung und Dienst-Einkünfte habe?

Das Königliche Staatsministerium hat sich hierüber unterm 12. März c. dahin ausgesprochen:

1) daß dem Beamten auf Grund eines solchen Urtheils ein Amt ertheilt werden müsse, welches denselben in eine Beamten-Kategorie bringt, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der Degradation befunden;
2) daß der Beamte nur auf das geringste normalmäßige Dienst-Einkommen der Klasse, in welche er versetzt worden, einen Anspruch habe; es jedoch der vorgesetzten Dienstbehörde frei stehe, ihm ein erledigtes höheres etatsmäßiges bis zu dem Betrage seines bisherigen Gehalts anzuweisen. Daß er übrigens demnächst gleich jedem andern Beamten derselben Klasse in die höhern Gehälter derselben wieder vorrücken könne;
3) daß, wenn bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der zu 1. angegebenen Art

Digitized by Google

mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht eröffnet sein sollte, bei Sr. Majestät dem Könige auf Bewilligung eines nach der Allerhöchsten C. O. vom 25. Mai 1820. und nach dem bisherigen Gehalte des Beamten abzumessenden Wartegeldes für denselben anzutragen sei. v. K. J. B. 47. S. 607.

2) In Betreff der Fälle der Amtsentsetzung der Beamten im Wege der gerichtlichen Untersuchung s. A. L. R. II. 20. §. 333 u. folgde.

3) a) In Betreff der Modalitäten bei Einleitung von Untersuchungen gegen Beamte, namentlich in Ansehung der Amtssuspension, s. Cr. O. §. 218-222.; vergl. auch A. G. O. I. 35. §. 84. Anh. §. 252. u. 253.

b) **Rescript** v. 15. Novbr. 1832, betr. das Verfahren bei Untersuchungen gegen Justizbeamte, namentlich die Suspension und das Diensteinkommen während der Untersuchung.

Der Justizminister findet sich im Interesse der ihm obliegenden Oberaufsicht über sämmtliche Justizbeamte, und um bei den Landes-Justizcollegien hinsichts der Suspension der zur Untersuchung gezogenen Justizbeamten ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt.

I. Von jeder Einleitung einer Criminal- oder fiskalischen Untersuchung wegen Amts- oder gemeiner Vergehen eines Justizbeamten ist sofort mit kurzer Angabe der Veranlassung dem Justizminister Bericht zu erstatten, wenn

1) der Beamte im Königl. Dienste steht, oder doch sein Einkommen aus Staatsfonds bezieht und zugleich zu denjenigen Beamten gehört, deren Anstellung verfassungsmäßig von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst unmittelbar oder durch den Justizminister erfolgt;
2) wenn der Beamte ein richterliches Amt bei einer Privat-Jurisdiction verwaltet, oder
3) als Justiz-Commissar oder Notar angestellt ist.

Doch bedarf es auch bei diesen Beamten (1. 2. 3.) keines Berichtes, wenn gegen sie:

a) im abgekürzten Untersuchungsverfahren Strafen festgesetzt, oder
b) die Untersuchung wegen bloßer Injurien eingeleitet worden ist.

II. Bei der Frage: ob der zur Untersuchung zu ziehende Beamte von seinem Amte zu suspendiren sei, ist zu erwägen:

1) ob die Anschuldigungen von der Art sind, daß sie die Cassation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und
2) ob der Beamte zugleich die Würde seines Amtes compromittirt, d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publikum und seinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Besorgniß obwaltet, daß er die Fortsetzung seines Dienstes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der angeschuldigten mißbrauchen werde.

Nur wenn der Fall zu 1. und einer der beiden Umstände zu 2. vorhanden ist, muß die Suspension verfügt werden. Ist die Suspension unterblieben, in erster Instanz aber auf Cassation erkannt worden, so muß die Suspension allemal sofort nach Publikation des Erkenntnisses angeordnet werden.

Findet sich im Laufe der Untersuchung gegründete Veranlassung zur Suspension, so muß sie auch während derselben veranlaßt werden.

III. Die Suspension kann

1) in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, sowohl von den Landes-Justizcollegien, als auch von den Dirigenten der Untergerichte gegen jeden ihnen untergeordneten Justizbeamten verfügt werden;
2) außerdem aber steht die unmittelbare Verfügung derselben den Königl. Untergerichts-Dirigenten niemals, den Landes-Justizcollegien aber nur dann zu, wenn der Beamte
   a) zu denjenigen gehört, deren Anstellung verfassungsmäßig den Landes-Justizcollegien übertragen worden, oder wenn
   b) die Suspension in Gemäßheit eines Urtels auf Cassation erfolgt (II);
3) dagegen bleibt außer dem Falle zu I. die Suspension
   a) der Beamten, deren Anstellung von des Königs Majestät erfolgt ist, oder von dem Justizminister ausgeht
   b) der Richter bei Privat-Jurisdictionen,
   c) der Justiz-Commissarien und Notarien,

   dem Justizminister vorbehalten.

Digitized by Google

Die Landes-Justizcollegien haben in den Fällen zu I., wenn die Suspension sonst dem Justizminister zustehen würde, sofort anzuzeigen,

daß und warum die Suspension verfügt, was hinsichts der Stellvertretung angeordnet, und wie viel von dem Gehalt und den Emolumenten des Beamten zu seinem Unterhalt und seiner Vertretung bestimmt worden ist.

In den Fällen unter Nr. 3. aber sind hierüber gutachtliche Anträge zu machen.

IV. Bei der Suspension sind sofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung der suspendirten Beamten und wegen Verwendung dessen Diensteinkommens zu erlassen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) In der Regel ist dem suspendirten Beamten die Hälfte seines Einkommens zu belassen. Ist jedoch durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde, so wird ihm nur der nothdürftigste Unterhalt gewährt (§. 222. der Crim. Ordn.). Bei dieser Bestimmung bleibt es bis zur Publication des ersten Erkenntnisses, nach welchem anderweit festgesetzt wird, was dem suspendirten Beamten aus seinem Einkommen zum Unterhalt zu belassen sei, wonach bis zur Publikation des zweiten Erkenntnisses verfahren wird.

2) Nicht nur das Gehalt, sondern auch die gesammten Diensteinolumente des Beamten sind bei Bestimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entschädigungen für Dienstausgaben, z. B. zu Dienstreisen, Anschaffung von Schreibmaterialien u. s. w. hat der suspendirte Beamte keinen Anspruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigsten Unterhalte bestimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, sondern dem suspendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Interesse des Dienstes nothwendig wird, dem interimistischen Verwalter des Postens, wie dies bei Gefangenwärterstellen in der Regel der Fall sein wird, die mit der Stelle verbundene Dienstwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen;

3) Von dem reinen Diensteinkommen vorweg sind zu berichtigen:

a) die laufenden Pensions- und Wittwen-Kassenbeiträge,

b) die von dem Beamten in dieser Eigenschaft zu entrichtenden Königlichen und Communalabgaben (Klassensteuer, Communalbeiträge);

von dem sodann verbleibenden Reste erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte seines Einkommens belassen worden ist.

4) Zum nothdürftigen Unterhalt sind in der Regel, ohne Rücksicht, ob der Beamte Familie und sonstiges Vermögen hat,

a) bei richterlichen Beamten monatlich 20 Rthlr.,

b) bei Subalternenbeamten einschließlich der Kanzlisten monatlich 10 Rthlr.

c) bei Unterbeamten (Exekutoren, Gerichtsdienern, Boten ꝛc.) monatlich 5 Rthlr.

zu bestimmen.

Diese Summen sind jedoch dem Beamten nur dann zu gewähren, wenn solche die Hälfte des Diensteinkommens nicht übersteigen.

5) Der dem Beamten vorenthaltene Theil seines Einkommens ist zur Remuneration seines Stellvertreters, eventualiter zur Bestreitung der Untersuchungskosten, zu verwenden (§. 222. der Crim. Ordn.).

Ob und in wie fern dem Beamten nach beendigter Untersuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen sei, ist nach den C. O. vom 8. Decbr. 1824. (G. S. für 1825. S. 5.) und vom 20. April 1831 (v. K. J. B. 38. S. 443.) zu beurtheilen.

V. Die Untersuchungen gegen Justizbeamte sind vorzugsweise zu beschleunigen, und daher von dem Präsidenten sowohl bei dem Inquirenten, als bei dem Referenten, hinsichts der Beschleunigung genau zu controlliren, damit pflichtvergessene Beamte möglichst bald aus dem Justizdienste entfernt oder sonst bestraft, und die Vertretung suspendirter Beamten beseitigt werde.

Kommen im Laufe der Untersuchungen neue Vergehen zur Sprache, deren Untersuchung beträchtlichen Zeitaufwand kosten würde, und läßt sich die Cassation des Beamten schon nach den bisherigen Ermittelungen mit Wahrscheinlichkeit erwarten, so kann die Ausdehnung der Untersuchung auf die neuen Vergehen ausgesetzt bleiben, damit zuförderst in der früher begonnenen Untersuchung erkannt werde (§. 416. der Cr. O.).

Digitized by Google

In der mit dem Jahresberichte einzureichenden Liste der gegen Beamte schwebenden Untersuchungen ist bei den noch nicht beendigten Untersuchungen der Tag der Einleitung und die Ursache anzugeben, warum die Untersuchung noch nicht beendigt worden sei.

VI. Von den abgefaßten Erkenntnissen sind dem Justizminister vollständige Abschriften einzureichen:

1) von dem ersten Erkenntnisse, und zwar sofort bei Verfügung der Publication desselben:
   a) in allen Fällen, wenn die Suspension eines Beamten erfolgt oder auf den Grund des Urtels zu verfügen ist, und
   b) in fiskalischen Untersuchungen, bei welchen der fiskalischen Behörde gegen das abgefaßte Erkenntniß, nach §. 98. Tit. 35. Thl. I. der A. G. O. binnen 4 Wochen nach dessen Publication, ein Rechtsmittel zusteht, und bei welchen der Justizminister zu bestimmen hat, ob das zulässige Rechtsmittel einzuwenden sei.

   Fiskalische Untersuchungen wegen Injurien gehören mit Rücksicht auf §. 223. des Anhangs zur A. G. O. nicht hierher.

Außerdem

2) von jedem rechtskräftigen Erkenntnisse der ersten und von jedem Erkenntnisse der zweiten Instanz gegen Beamte, welche
   a) bei Königl. oder aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten,
   b) als Justiz-Commissarien und Notarien,
   c) als Richter bei einer Privat-Jurisdiction,

   angestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung des Beamten verfassungsmäßig durch den Justizminister oder die Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien erfolgt, oder ob auf Bestrafung oder Freisprechung des Beamten erkannt worden ist.

Nur bei Untersuchungen wegen Injurien tritt die Ausnahme ein, daß von der letzten Entscheidung nur dann Abschrift einzureichen ist, wenn die Untersuchung gegen einen Richter, Justiz-Commissar oder Notar eingeleitet und auf eine Strafe erkannt worden ist. Ist das Erkenntniß erster Instanz zu 1. bereits eingereicht worden und wird rechtskräftig, so bedarf es nicht einer nochmaligen Einreichung desselben, sondern es genügt die Anzeige, daß es in die Rechtskraft übergegangen sei.

In so weit werden die früheren Verordnungen wegen Einsendung der Erkenntnisse:

vom 26. Juli 1809, in Rabe's Samml. B. 10. S. 121.
" 22. Decbr. 1820, in den v. K. J. B. 16. S. 245.
" 2. März 1827, " " " " 29. " 114.
" 28. Febr. 1831, " " " " 37. " 125.

hierdurch abgeändert. v. K. J. B. 40. S. 504.

c) Rescript v. 30. Juli 1832, betr. die zur Suspension eines Justizcommissarius erforderliche Genehmigung des Justizministers.

Der Justizminister kann die, von dem Königl. O. L. Ger., nach dem Berichte vom 10. d. M. ausgesprochene Suspension des Justiz-Commissarius N. in N. von seinen Aemtern zur Zeit noch nicht genehmigen, indem der eingereichten Abschrift des gegen denselben abgefaßten Erkenntnisses, durch welches er seiner Aemter entsetzt werden soll, keine Gründe beigefügt sind, mithin das der Entscheidung zum Grunde liegende Sach- und Rechts-Verhältniß nicht übersehen werden kann.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher schleunigst eine Abschrift des vollständigen Erkenntnisses einzureichen, inzwischen aber die Suspension des N. bis auf weitere Verfügung zu sistiren.

Die Amtssuspension steht mit der Befugniß, zur Anstellung der Beamten an sich, in einer nothwendigen Verbindung; die A. G. O. stellt im Tit. 7. Thl. III. die Justiz-Commissarien unter die specielle Aufsicht des Justizministers und die Circular-Verfügung vom 29. Decbr. 1824 (v. K. J. B. 24. S. 301—305.), welche den Landes-Justizcollegien die Anordnung der Suspension vom Amte nachgelassen hat, hat jene Vorschrift nicht aufgehoben.

Es ist aber an sich eine sehr bedenkliche Sache, einen Justiz-Commissarius im Laufe des Untersuchungs-Processes zu suspendiren, da sein ganzes Wohl von dieser Maaßregel abhängt, und der Schade, der ihm dadurch zugefügt wird, unwiederbringlich ist.

Digitized by Google

Der Justizminister muß sich daher die nähere Beurtheilung der Frage: ob die Suspension eines Justiz-Commissarius eintreten soll, lediglich selbst vorbehalten.

Hiernach ist auch bei Gelegenheit eines speciellen Falls bereits früher an das Königl. Kammergericht verfügt worden.

Bei einem jeden in Gehalt stehenden Beamten muß die Suspension in Folge des ersten, die Amtsentsetzung aussprechenden Erkenntnisses Statt finden, weil der Königl. Dienst dabei unmittelbar betheiliget ist; bei einem Amte, welches nur die Erlaubniß ertheilt, dem Publicum zu dienen, frägt es sich blos: ob von der Fortsetzung dieser Erlaubniß ein Nachtheil für das Publicum zu besorgen ist; ist dieses nicht der Fall, und das Verbrechen nicht von der Art, daß es eine moralische Unwürdigkeit in sich schließt, so wird die Suspension eines Justiz-Commissarius im Laufe der Untersuchung auch nicht ausgesprochen werden können. v. K. J. B. 40. S. 252.

d) C. O. v. 8. Decbr. 1824, betr. die Auszahlung derjenigen Gehaltsraten, welche den in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden.

Es sind seit kurzem einige Fälle zu Meiner Kenntniß gekommen, in welchen öffentliche Beamte, die zur Untersuchung gezogen und während derselben vom Amte ausspendirt, hiernächst aber freigesprochen, oder wenigstens nicht mit der Dienstentsetzung bestraft worden, die Nachzahlung des im Laufe der Untersuchung ihnen theilweise entzogenen Gehalts in Anspruch genommen haben. Um die über die Zulässigkeit eines solchen Anspruchs entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Wird gegen einen zur Untersuchung gezogenen und suspendirt gewesenen Beamten entweder auf vorläufige Freisprechung, oder auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetzung erkannt; so erhält derselbe denjenigen Theil seiner einbehaltenen Besoldung, imgleichen der Emolumente nachträglich ausgezahlt, welcher zur Bestreitung der durch die Untersuchung und durch die Suspension veranlaßten Kosten nicht erforderlich gewesen ist; über die geschehene Verwendung besondere Rechenschaft zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu.

2) Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens, hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamte keinen Anspruch.

3) Ob und in wiefern ein durch Urtel und Recht gänzlich freigesprochener Beamte die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll von dem Staatsministerium nach den Umständen, welche die Untersuchung und Suspension veranlaßt haben, beurtheilt und darüber zu Meiner Entscheidung in den einzelnen Fällen berichtet werden. G. S. de 1825. S. 5.

e) C. O. v. 20. April 1831, betr. die Disposition über die Diensteinkünfte eines zur Untersuchung gezogenen und demnächst entsetzten Beamten.

Mit dem in dem Berichte des Staats-Ministeriums von 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen, oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Kasse anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. v. K. J. B. 38. S. 443.

§. 102. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)

Digitized by Google

Rescripte v. 10. und 21. Juli 1810, die Anstellung solcher Personen bei den Behörden, deren Functionen in bloßen mechanischen und Handarbeiten bestehen.

Wir geben Euch aus der abschriftlichen Anlage zur Nachricht, und um Euch gleichmäßig darnach zu achten, mit Mehrerem zu ersehen, was von dem Ministerium des Innern wegen der künftigen Anstellung solcher Personen bei den Finanz und Polizeibehörden, ohne Beilegung der Eigenschaft öffentlicher Officianten, deren Dienstleistungen und Gehalte sie den gewöhnlichen Taglöhnern gleichstellen, an sämmtliche Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium entlassen worden ist.

Berlin, den 21. Juli 1810.

Die in Ansehung der Dienstentlassung der öffentlichen Staatsbeamten gegebenen Vorschriften sind bisher gewöhnlich auch auf solche Stellen angewendet worden, mit denen bloß mechanische, gewöhnliche Tagelöhner und handwerksmäßige Dienste verbunden sind, z. B. Nachtwachter, Bothenläufer, Aufwärter, Actenhefter, Stubenheizer u. s. w. Dies erniedrigt nicht allein das Ansehn der wirklichen Staatsbeamten, sondern hat auch den Nachtheil, daß die Entfernung untauglicher Subjecte mit vielen Schwierigkeiten verbunden war.

In Rücksicht der schon angestellten Subjecte dieser Art muß es nun zwar dabei sein Bewenden behalten; für die Zukunft habt Ihr indessen dergleichen Stellen bloß auf gewisse angemessene Perioden, oder auf Kündigung zu besetzen, auch den Subjecten, bei Antritt ihres Dienstes ausdrücklich bekannt zu machen, daß sie bei erwiesener Nachlässigkeit oder Pflichtwidrigkeit sofort ohne förmliche Untersuchung würden entlassen werden.

Ihr habt diese Maaßregel zur Kenntniß der Euch untergeordneten Behörden zu bringen, und sie zur strengen Befolgung derselben anzuweisen.

Berlin, den 10. Julius 1810. Mathis B. 9. S. 313. 1r Abschnitt.

§. 103. Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten Statt finde, ist im Siebenzehnten Titel, und in der Prozessordnung bestimmt.

1) a) **C. O.** v. 21. Febr. 1823, betr. das Verfahren bei den auf administrativem Wege erfolgenden Dienstentlassungen der Beamten der Civilverwaltung oder der Justiz — jedoch mit Ausnahme der richterlichen Beamten;

b) **C. O.** v. 16. August 1826, 4. Septbr. 1827 und 5. Decbr. 1834, betr. die unfreiwillige Pensionirung der Beamten, und **C. O.** v. 31. Octbr. 1835, betr. die Entlassung der noch nicht 15 Jahre dienenden Beamten im Disciplinarwege;

c) Vergl. **C. O.** v. 21. Novbr. 1835, betr. das Verfahren gegen diejenigen Beamten, welche sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig gemacht, u. **Verordnung** v. 28. Febr. 1806, betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche ihre Gläubiger durch unerlaubte Mittel zum Ereditgeben verleitet haben;

d) **Rescript** v. 11. April 1836, betr. die Ansprüche eines degradirten Beamten hinsichtlich seiner fernern Anstellung und Einkünfte;

s. zu §. 101. dieses Titels unter Nr. 1.

2) In Ansehung der Dienstentsetzung der richterlichen Beamten s. A. L. R. II. 17. §. 99, II. 20. §. 366. u. folgde und A. G. O. III. 1. §. 20 u. folgde.

3) Wegen der Modalitäten bei Einleitung von Untersuchungen gegen Justizbeamte, namentlich in Ansehung der Amtssuspension s. die Zusätze zu §. 101. dies. Tit. unter No. 3.

Rechte der Civilbodienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 104. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats, beurtheilt.

I. In Ansehung der besondern Rechte der Beamten bei den wegen Schulden gegen sie verhängten Executionen, namentlich wegen der zulässigen Gehaltsabzüge und der Befreiung der Beamten vom Personalarrest s. **Verordnung** v. 28. Febr. 1806, zu II. 20. §. 363. und A. G. O. Thl. I. Tit. 24. Anh. §§. 156., 157., 160-164., 168-170. und 174.

II. **Verordnungen** in Betreff des Beitritts der Beamten zur Allgemeinen Wittwenkasse und der davon abhängigen Nachsuchung und Ertheilung des Heirathsconsenses:

1) a) **Reglement** für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt, v. 28. Decbr. 1775.

Demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autori-

Digitized by Google

tät, eine allgemeine freiwillige Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet zu sehen, wobei ein jeder Ehemann nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte, bei seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Kasse zu leistende Beiträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: so haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Kasse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und verordnen hierdurch folgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der sich bei diesem Instituto interessiren will, völlig versichert sein möge, daß die Gelder, welche er bei seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; so haben Unsere Haupt-Bangue zu Berlin, und Unsere getreue Churmärksche Landschaft, mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämmtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiderruflich gewahret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet sein, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über Sechszig Jahre;

b) Seefahrer von Metier;

c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem andern bei der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein wirklicher Krieg entstehet aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Bestimmung zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter aber und anderer, so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sei freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Kasse sich der Gefahr, so viele

Digitized by Google

Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

b) Männer von Fünf und Vierzig bis Funfzig Jahren exclusive. wenn sie über Neun und Zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.

c) Männer von Funfzig bis Fünf und Funfzig Jahren exclusive, wenn sie über Vier und Zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf und Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn sie über Neunzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn sie über Vierzehn Jahre älter sind, als ihre Frauen.

§. 5. Bei diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber, und drüber, für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und resp. Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Person von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorstehenden §§. 3 und 4. nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder, der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirten Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7. Es hat also zuförderst ein jeder, der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Tauf-Schein beizubringen, welcher mit einem Certifikat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgestellet habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich sein, einen Tauf-Schein zu erhalten, and diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so geraume Zeit, bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andre, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in wirklichen Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derselbe

auf seine Pflicht und an Eides Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die Vier Zeugen das Attest eigenhändig unter-

Digitized by Google

schrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sei;

indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenigen Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt sei, und sie bei entstehendem Kriege, auf das Pensions-Recht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen wirklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowohl diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereien Gelegenheit gegeben werden möge; so setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuförderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obrigketten ꝛc. ꝛc., wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es sein Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich sein möchte, die Kasse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweismittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt wollen Wir bei allen obigen Attesten, vom Gebrauch des Stempel-Papieres in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundert Rthlr., und so mit Fünf und Zwanzig Rthlr. steigend, bis Ein Tausend Reichsthaler, versichern lassen.

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von Zwölf Rthlr. Zwölf Groschen angenommen werden.

So stehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über Ein Tausend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung, der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche praestanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension richten, und

Digitized by Google

er auch alle nach §. 7 — 11. erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Kasse als Antritts-Geld, eine Summe, welche sich nach der Pension, so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, soll eines Theils der Kasse zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeschriebenen Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern Theils und hauptsächlich aber werden die Zinsen davon sorgfältig gesammelt, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die Praestanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub ⊙ auszustellenden Receptions-Schein, außer der Summe dieses Antritts-Geldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Name desjenigen, der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Rezeptions-Schein verlohren gehen und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellet werden.

§. 20. Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es sei derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst verstehet, daß, wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Kasse das Antritts-Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Anspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antritts-Geld der Kasse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter, solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheiniget werden kann, alsdann, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitaets-Principio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antrittsgeld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antritts-

Digitized by Google

Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Kasse heim, und soll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des Schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter, das Antritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Kasse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlassen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlt; ist er aber Zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er außer dem Antritts-Gelde, auch die Zinsen davon á Drei pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf solche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten hat, solches fast in allen Fällen, als sein wirkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptionsschein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden Paragraphis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. e., nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Banko-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zur Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Kasse, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden soll, wogegen aber auch, da diese Beiträge zur Unterhaltung sämmtlicher Wittwen, die zur Societät gehören, bestimmt sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlt werden können.

§. 23. Die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechzig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebei gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführet findet. Die praestanda für größere Wittwen-Pensionen, sind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thaler steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summen der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist. So zahlt ein Mann, der seiner Wittwe eine Pension von Ein Hundert Thaler versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Pension von Ein Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, Siebenmal; für eine Pension von Fünf Hundert Thaler, Zwanzigmal; und für eine Pension von Ein Tausend Thaler, Vierzigmal. Das Antritts-Geld und

Digitized by Google

der jährliche Beitrag zu einer Pension von Zwölf Thaler Zwölf Groschen hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24. Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beiträge, werden in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen Pistolen, deren Fünf und Dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet sind, das Stück à 5 Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Pensiones gleichmäßig ausgezahlet werden sollen.

Für diejenigen Portionen, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groschen pro Stück Louisd'or gegen Preußisch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beitritt diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt geheirathet haben, und nicht in den ersten beiden Rezeptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem bestimmten Antritts-Gelde, noch die Zinsen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32. vom Ersten April 1776. an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach diesem Termino heirathen, wenn sie den Beitritt über Zwölf Monate nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation an zu leisten, schuldig sein, weß Endes für letztere die §. 11. erwähnte Copulations-Scheine erforderlich sind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antritts-Geld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlt hat, so soll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechzigsten Tag, oder im Schaltjahre den Drei Hundert Sieben und Sechzigsten Tag, nach dem Ersten April oder Ersten Octbr., wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andere Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumet, so sind hiebei folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet. Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Kasse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdann mit ihr, wenn sie sich vor, oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Absicht der Wittwen-Pension nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Kasse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Kasse verfallen ist, ein anderes Antritts-Geld herbei schaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beiträge so lange kontinuiret werden, bis der Mann stirbt, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der Societät angenommenen principiis für todt geachtet werden muß,

Digitized by Google

da sie denn ihr Pensions-Recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beiträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Kasse durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls, und wenn die §. 36. bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antritts-Geld und ihr Pensions-Recht verloren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennt wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch steht es ihr auch frei, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber Drei Monate nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Gesundheits-Schein beibringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter Dreißig Jahre alt ist, eine Sechs-jährige Pension, wenn sie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt ist, eine Vier-jährige Pension, und wenn sie über Vierzig Jahre alt ist, eine Drei-jährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à Vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden. Diese Vergleichs-Summe ist sodann, auch wenn sie solche Terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbt, ihren Erben bezahlt. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurückgelegtem Zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das Ein und Zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accreßiret, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Mutter noch leben muß, indem nach ihrem Tode alles aufhört.

§. 28. Es ist schon oben §. 19. berührt worden, und versteht sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbt, der für sie eingesetzt hat, und nicht eher; so lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben ist, genießt sie nur Drei Viertheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießt sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdann wieder heirathet, wird sie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen, und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauenspersonen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einem Vater verstattet sein, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine

Digitized by

Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Mannsperson für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauensperson eine Pension versichern zu lassen; ja es kann dieses auch die Frauensperson selbst thun, und sich eine Mannsperson erwählen, auf deren Todesfall die Versicherung gestellt werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Mannsperson geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste herbei schaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwo Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet; nach dem Tode der Mannsperson genießet die Frauensperson die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hiebei ein für allemal fest, daß keine Mannsperson auf ihren eignen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir autorisiren auch die Curatores unmündiger Frauenspersonen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen, bei diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sei, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender ꝛc. in Ansehung deren Frauen und Töchter, verstattet sein.

§. 31. Da nach §. 1. Unsre Haupt-Banque und Unsre Churmärksche Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der Geheime Legations-Rath, Landschaftliche Deputirte und Dohm-Probst von Voß, der Geheime Krieges-Rath und Landschaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, Landschaftliche Deputirte und Burgemeister der Residenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter der Ober-Aufsicht

Unsers wirklichen Geheimen Etats-, Krieges- und dirigirenden Ministers, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Ministers, sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptions-Scheine unterschrieben, und soll, so oft sich bei der Direction durch Todesfälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum soll den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Sociis, den Ersten April, Ein Tausend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig, oder nachher verstirbt, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmte jährliche Beiträge in halbjährigen Ratis, jedoch praenumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis praenumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu sein, es gerathener finden, ein Kapital niederzulegen, von dessen Zinsen die Kasse sich wegen der halbjährigen Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so steht es demselben frei, eine Summe in die Kasse zu legen, wovon die Zinsen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Kapital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, und wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antritts-Geld der Kasse verfällt, dieses Kapital nicht mit verfallen sein. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Kapital nicht gleich Zinsen trägt.

Digitized by Google

§. 34. Sowohl zur Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Gesundheits-Scheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antrittsgelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwei beständige Termine auf den Ersten April und Ersten Oktober angesetzt, so daß die ganzen Monate, März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom Ersten März bis Ersten April, und vom Ersten September bis Ersten Oktober jeden Jahres, ohnfehlbar beendigt werden müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch steht jedermann frei, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine ꝛc. zur Beurtheilung einzusenden, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monaten angenommen werden können, und bei der Präsentation nicht über Sechs Wochen alt sein dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten, März und September, können an den Krieges-Rath und Geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Dokumente

an die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Kasse selbst adressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35. Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den Ersten April recipiret sein will, hat sich deshalb forderſamſt bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfalls seinen, und seiner Frauen Taufschein sogleich beizubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem ersten März, und längstens vor dem Ersten April, die übrigen nach §. 8 et 9. erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antrittsgelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beitrag eine besondere Quittung in der Form sub ♂ ausgestellet und von dem Rendanten und Controlleur der Kasse, deren Namen sowohl jetzt als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36. Würde sich jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drei halbjährige Beiträge. Fände er sich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antrittsgeld derelinquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. c. der Kasse heimfällt, und nach §. 26. lit. c. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbt, so hat letzterer sofort den Todtenschein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlt wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todten-Schein, demnächst aber, wenn sie außer Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheirathet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-

Digitized by

Scheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennt und das Antrittsgeld zurückgezahlet sei, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungstermin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal, wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf- Copulations- und Todten-Schein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39. Es soll zwar einem jeden Interessenten frei stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in Ansehung der Nachrichten und Atteste, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich addressiren, und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Pensiones können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sei denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Pensions-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlt wird, befriedigt werden soll.

§. 41. Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Fisci bei Rechts-Händeln, eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Post-Freiheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc. welchen hiernach die Porto-Freiheit competiret, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe an die General-Direction, welche sich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtliche Post-Aemter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen, die ihr Officium betreffen, soll der General-Direction überlassen sein.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unsre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bei der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beiderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demohngeachtet die verfallene Pensiones getreulich verwahrt, und, sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendigt ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müssen, solche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensiones bezahlt erhalten, niemals eines Abschoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münz-Sorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen-Kammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Tabellen

der Antrittsgelder und jährlichen Beiträge für eine Wittwenpension von 25 Thalern.

(Mit Berücksichtigung der Publicanda v. 1. Juli 1782 und 25. Mai 1796.)

Das Antrittsgeld beträgt für je 25 Thaler Pensionssumme:

1) wenn der Beitritt 5 Jahre und darüber verschoben wird . . . 50 Rthlr.
2) von je 25 Thl. Pensionssumme, welche über 300 Thl. versichert wird 50 „
3) außerdem nach dem Alter des Mannes:
   a) bei einem Alter von 20 Jahren bis incl. 50 Jahren . . . 40
   b) „ „ „ „ 51 „ . . . . . 41 „
   c) „ „ „ „ 52 „ . . . . . 42 „
   d) „ „ „ „ 53 „ . . . . . 43 „
   e) „ „ „ „ 54 „ . . . . . 44 „
   f) „ „ „ „ 55 „ . . . . . 45 „
   g) „ „ „ „ 56 „ . . . . . 46 „
   h) „ „ „ „ 57 „ . . . . . 47 „
   i) „ „ „ „ 58 „ . . . . . 48 „
   k) „ „ „ „ 59 „ . . . . . 49 „
   l) „ „ „ „ 60 „ . . . . . 50 „

Digitized by

Tabelle
der jährlichen Beiträge für je 25 Rthlr. Pensionssumme.

Alter des Mannes 20 Jahr.			Alter des Mannes 21 Jahr.			Alter des Mannes 22 Jahr.			Alter des Mannes 23 Jahr.			Alter des Mannes 24 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	1	12	15 J.	1	14	15 J.	1	16	15 J.	1	18	15 J.	1	21
16 —	1	12	16 —	1	12	16 —	1	14	16 —	1	16	16 —	1	18
17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	12	17 —	1	14	17 —	1	16
18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	12	18 —	1	14
19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12	19 —	1	12
20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12	20 —	1	12
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	12
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Digitized by Google

Alter des Mannes 25 Jahr.			Alter des Mannes 26 Jahr.			Alter des Mannes 27 Jahr.			Alter des Mannes 28 Jahr.			Alter des Mannes 29 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	—	15 J.	2	2	15 J.	2	4	15 J.	2	6	15 J.	2	9
16 —	1	21	16 —	1	23	16 —	2	1	16 —	2	3	16 —	2	6
17 —	1	18	17 —	1	20	17 —	1	22	17 —	2	—	17 —	2	3
18 —	1	16	18 —	1	18	18 —	1	20	18 —	1	22	18 —	2	—
19 —	1	14	19 —	1	16	19 —	1	18	19 —	1	20	19 —	1	22
20 —	1	12	20 —	1	14	20 —	1	16	20 —	1	18	20 —	1	20
21 —	1	12	21 —	1	12	21 —	1	14	21 —	1	16	21 —	1	18
22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	12	22 —	1	14	22 —	1	16
23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	12	23 —	1	14
24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12	24 —	1	12
25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12	25 —	1	12
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	12
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Alter des Mannes 30 Jahr.			Alter des Mannes 31 Jahr.			Alter des Mannes 32 Jahr.			Alter des Mannes 33 Jahr.			Alter des Mannes 34 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	2	12	15 J.	2	15	15 J.	2	18	15 J	2	22	15 J.	3	2
16 —	2	9	16 —	2	12	16 —	2	15	16 —	2	19	16 —	2	23
17 —	2	6	17 —	2	9	17 —	2	12	17 —	2	16	17 —	2	20
18 —	2	3	18 —	2	6	18 —	2	9	18 —	2	13	18 —	2	17
19 —	2	—	19 —	2	3	19 —	2	6	19 —	2	10	19 —	2	14
20 —	1	22	20 —	2	—	20 —	2	3	20 —	2	7	20 —	2	11
21 —	1	20	21 —	1	22	21 —	2	—	21 —	2	4	21 —	2	8
22 —	1	18	22 —	1	20	22 —	1	22	22 —	2	1	22 —	2	5
23 —	1	16	23 —	1	18	23 —	1	20	23 —	1	22	23 —	2	2
24 —	1	14	24 —	1	16	24 —	1	18	24 —	1	20	24 —	2	—
25 —	1	12	25 —	1	14	25 —	1	16	25 —	1	18	25 —	1	21
26 —	1	12	26 —	1	12	26 —	1	14	26 —	1	16	26 —	1	18
27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	12	27 —	1	14	27 —	1	16
28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	12	28 —	1	14
29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12	29 —	1	12
30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12	30 —	1	12
31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12	31 —	1	12
32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12	32 —	1	12
33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12	33 —	1	12
34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12	34 —	1	12
35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12	35 —	1	12
36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12	36 —	1	12
37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12	37 —	1	12
38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12	38 —	1	12
39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12	39 —	1	12
40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12	40 —	1	12
41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12	41 —	1	12
42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12	42 —	1	12
43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12	43 —	1	12
44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12	44 —	1	12
45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12	45 —	1	12
46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12	46 —	1	12
47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12	47 —	1	12
48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12	48 —	1	12
49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12	49 —	1	12
50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12	50 —	1	12
51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12	51 —	1	12
52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12	52 —	1	12
53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12	53 —	1	12
54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12	54 —	1	12
55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12	55 —	1	12
56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12	56 —	1	12
57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12	57 —	1	12
58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12	58 —	1	12
59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12	59 —	1	12

Digitized by Google

Alter des Mannes 35 Jahr.			Alter des Mannes 36 Jahr.			Alter des Mannes 37 Jahr.			Alter des Mannes 38 Jahr.			Alter des Mannes 39 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
15 J.	3	6	15 J.	3	10	15 J.	3	14	15 J.	3	18	15 J.	4	—
16 —	3	3	16 —	3	7	16 —	3	11	16 —	3	15	16 —	3	21
17 —	3	—	17 —	3	4	17 —	3	8	17 —	3	12	17 —	3	18
18 —	2	21	18 —	3	1	18 —	3	5	18 —	3	10	18 —	3	16
19 —	2	18	19 —	2	23	19 —	3	3	19 —	3	8	19 —	3	14
20 —	2	15	20 —	2	20	20 —	3	1	20 —	3	6	20 —	3	12
21 —	2	12	21 —	2	17	21 —	2	22	21 —	3	3	21 —	3	9
22 —	2	9	22 —	2	14	22 —	2	19	22 —	3	—	22 —	3	6
23 —	2	6	23 —	2	11	23 —	2	16	23 —	2	21	23 —	3	3
24 —	2	3	24 —	2	8	24 —	2	13	24 —	2	18	24 —	3	—
25 —	2	—	25 —	2	5	25 —	2	10	25 —	2	16	25 —	2	22
26 —	1	21	26 —	2	2	26 —	2	7	26 —	2	13	26 —	2	19
27 —	1	18	27 —	1	23	27 —	2	4	27 —	2	10	27 —	2	16
28 —	1	16	28 —	1	21	28 —	2	2	28 —	2	7	28 —	2	13
29 —	1	14	29 —	1	19	29 —	2	—	29 —	2	5	29 —	2	11
30 —	1	12	30 —	1	17	30 —	1	22	30 —	2	3	30 —	2	9
31 —	1	12	31 —	1	14	31 —	1	19	31 —	2	—	31 —	2	6
32 —	1	12	32 —	1	14	32 —	1	16	32 —	1	21	32 —	2	3
33 —	1	12	33 —	1	14	33 —	1	16	33 —	1	18	33 —	2	—
34 —	1	12	34 —	1	14	34 —	1	16	34 —	1	18	34 —	1	21
35 —	1	12	35 —	1	14	35 —	1	16	35 —	1	18	35 —	1	21
36 —	1	12	36 —	1	14	36 —	1	16	36 —	1	18	36 —	1	21
37 —	1	12	37 —	1	14	37 —	1	16	37 —	1	18	37 —	1	21
38 —	1	12	38 —	1	14	38 —	1	16	38 —	1	18	38 —	1	21
39 —	1	12	39 —	1	14	39 —	1	16	39 —	1	18	39 —	1	21
40 —	1	12	40 —	1	14	40 —	1	16	40 —	1	18	40 —	1	21
41 —	1	12	41 —	1	14	41 —	1	16	41 —	1	18	41 —	1	21
42 —	1	12	42 —	1	14	42 —	1	16	42 —	1	18	42 —	1	21
43 —	1	12	43 —	1	14	43 —	1	16	43 —	1	18	43 —	1	21
44 —	1	12	44 —	1	14	44 —	1	16	44 —	1	18	44 —	1	21
45 —	1	12	45 —	1	14	45 —	1	16	45 —	1	18	45 —	1	21
46 —	1	12	46 —	1	14	46 —	1	16	46 —	1	18	46 —	1	21
47 —	1	12	47 —	1	14	47 —	1	16	47 —	1	18	47 —	1	21
48 —	1	12	48 —	1	14	48 —	1	16	48 —	1	18	48 —	1	21
49 —	1	12	49 —	1	14	49 —	1	16	49 —	1	18	49 —	1	21
50 —	1	12	50 —	1	14	50 —	1	16	50 —	1	18	50 —	1	21
51 —	1	12	51 —	1	14	51 —	1	16	51 —	1	18	51 —	1	21
52 —	1	12	52 —	1	14	52 —	1	16	52 —	1	18	52 —	1	21
53 —	1	12	53 —	1	14	53 —	1	16	53 —	1	18	53 —	1	21
54 —	1	12	54 —	1	14	54 —	1	16	54 —	1	18	54 —	1	21
55 —	1	12	55 —	1	14	55 —	1	16	55 —	1	18	55 —	1	21
56 —	1	12	56 —	1	14	56 —	1	16	56 —	1	18	56 —	1	21
57 —	1	12	57 —	1	14	57 —	1	16	57 —	1	18	57 —	1	21
58 —	1	12	58 —	1	14	58 —	1	16	58 —	1	18	58 —	1	21
59 —	1	12	59 —	1	14	59 —	1	16	59 —	1	18	59 —	1	21

Digitized by Google

Alter des Mannes 40 Jahr.		Alter des Mannes 41 Jahr.		Alter des Mannes 42 Jahr.		Alter des Mannes 43 Jahr.		Alter des Mannes 44 Jahr.	
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.
15 J.	4 6	15 J.	4 16	15 J.	5 3	15 J.	5 14	15 J.	6 1
16 —	4 3	16 —	4 14	16 —	5 1	16 —	5 12	16 —	5 22
17 —	4 1	17 —	4 12	17 —	4 21	17 —	5 9	17 —	5 19
18 —	3 22	18 —	4 9	18 —	4 18	18 —	5 6	18 —	5 16
19 —	3 20	19 —	4 6	19 —	4 16	19 —	5 3	19 —	5 13
20 —	3 18	20 —	4 3	20 —	4 14	20 —	5 —	20 —	5 10
21 —	3 15	21 —	4 —	21 —	4 10	21 —	4 20	21 —	5 6
22 —	3 12	22 —	3 21	22 —	4 6	22 —	4 16	22 —	5 2
23 —	3 9	23 —	3 18	23 —	4 3	23 —	4 12	23 —	4 22
24 —	3 6	24 —	3 15	24 —	4 —	24 —	4 9	24 —	4 18
25 —	3 4	25 —	3 12	25 —	3 21	25 —	4 6	25 —	4 15
26 —	3 1	26 —	3 9	26 —	3 17	26 —	4 2	26 —	4 11
27 —	2 22	27 —	3 6	27 —	3 14	27 —	3 22	27 —	4 7
28 —	2 19	28 —	3 3	28 —	3 11	28 —	3 18	28 —	4 3
29 —	2 17	29 —	3 —	29 —	3 8	29 —	3 15	29 —	3 23
30 —	2 15	30 —	2 22	30 —	3 5	30 —	3 12	30 —	3 20
31 —	2 12	31 —	2 19	31 —	3 1	31 —	3 8	31 —	3 15
32 —	2 9	32 —	2 16	32 —	2 21	32 —	3 4	32 —	3 11
33 —	2 6	33 —	2 13	33 —	2 18	33 —	3 —	33 —	3 7
34 —	2 3	34 —	2 10	34 —	2 15	34 —	2 20	34 —	3 3
35 —	2 —	35 —	2 7	35 —	2 12	35 —	2 17	35 —	2 23
36 —	2 —	36 —	2 3	36 —	2 8	36 —	2 13	36 —	2 19
37 —	2 —	37 —	2 3	37 —	2 4	37 —	2 9	37 —	2 15
38 —	2 —	38 —	2 3	38 —	2 4	38 —	2 5	38 —	2 11
39 —	2 —	39 —	2 3	39 —	2 4	39 —	2 5	39 —	2 7
40 —	2 —	40 —	2 3	40 —	2 4	40 —	2 5	40 —	2 7
41 —	2 —	41 —	2 3	41 —	2 4	41 —	2 5	41 —	2 7
42 —	2 —	42 —	2 3	42 —	2 4	42 —	2 5	42 —	2 7
43 —	2 —	43 —	2 3	43 —	2 4	43 —	2 5	43 —	2 7
44 —	2 —	44 —	2 3	44 —	2 4	44 —	2 5	44 —	2 7
45 —	2 —	45 —	2 3	45 —	2 4	45 —	2 5	45 —	2 7
46 —	2 —	46 —	2 3	46 —	2 4	46 —	2 5	46 —	2 7
47 —	2 —	47 —	2 3	47 —	2 4	47 —	2 5	47 —	2 7
48 —	2 —	48 —	2 3	48 —	2 4	48 —	2 5	48 —	2 7
49 —	2 —	49 —	2 3	49 —	2 4	49 —	2 5	49 —	2 7
50 —	2 —	50 —	2 3	50 —	2 4	50 —	2 5	50 —	2 7
51 —	2 —	51 —	2 3	51 —	2 4	51 —	2 5	51 —	2 7
52 —	2 —	52 —	2 3	52 —	2 4	52 —	2 5	52 —	2 7
53 —	2 —	53 —	2 3	53 —	2 4	53 —	2 5	53 —	2 7
54 —	2 —	54 —	2 3	54 —	2 4	54 —	2 5	54 —	2 7
55 —	2 —	55 —	2 3	55 —	2 4	55 —	2 5	55 —	2 7
56 —	2 —	56 —	2 3	56 —	2 4	56 —	2 5	56 —	2 7
57 —	2 —	57 —	2 3	57 —	2 4	57 —	2 5	57 —	2 7
58 —	2 —	58 —	2 3	58 —	2 4	58 —	2 5	58 —	2 7
59 —	2 —	59 —	2 3	59 —	2 4	59 —	2 5	59 —	2 7

Alter des Mannes 45 Jahr.			Alter des Mannes 46 Jahr.			Alter des Mannes 47 Jahr.			Alter des Mannes 48 Jahr.			Alter des Mannes 49 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag Rtl.	Gr.
16 J.	6	9	17 J.	7	—	18 J.	7	11	19 J.	7	22	20 J.	8	9
17 —	6	6	18 —	6	20	19 —	7	7	20 —	7	18	21 —	8	5
18 —	6	2	19 —	6	16	20 —	7	3	21 —	7	15	22 —	8	1
19 —	5	23	20 —	6	12	21 —	7	—	22 —	7	11	23 —	7	22
20 —	5	20	21 —	6	8	22 —	6	20	23 —	7	7	24 —	7	18
21 —	5	16	22 —	6	4	23 —	6	16	24 —	7	3	25 —	7	14
22 —	5	12	23 —	6	—	24 —	6	12	25 —	6	23	26 —	7	10
23 —	5	8	24 —	5	20	25 —	6	8	26 —	6	19	27 —	7	6
24 —	5	4	25 —	5	16	26 —	6	4	27 —	6	15	28 —	7	2
25 —	5	—	26 —	5	12	27 —	6	—	28 —	6	10	29 —	6	22
26 —	4	20	27 —	5	8	28 —	5	19	29 —	6	6	30 —	6	18
27 —	4	16	28 —	5	4	29 —	5	14	30 —	6	2	31 —	6	12
28 —	4	12	29 —	5	—	30 —	5	10	31 —	5	20	32 —	6	6
29 —	4	8	30 —	4	19	31 —	5	5	32 —	5	15	33 —	6	1
30 —	4	4	31 —	4	14	32 —	5	—	33 —	5	10	34 —	5	20
31 —	4	—	32 —	4	9	33 —	4	19	34 —	5	5	35 —	5	14
32 —	3	19	33 —	4	4	34 —	4	14	35 —	4	23	36 —	5	9
33 —	3	14	34 —	4	—	35 —	4	9	36 —	4	18	37 —	5	4
34 —	3	9	35 —	3	19	36 —	4	5	37 —	4	13	38 —	4	22
35 —	3	5	36 —	3	14	37 —	4	—	38 —	4	8	39 —	4	16
36 —	3	—	37 —	3	9	38 —	3	19	39 —	4	3	40 —	4	11
37 —	2	20	38 —	3	4	39 —	3	14	40 —	3	22	41 —	4	6
38 —	2	16	39 —	3	—	40 —	3	9	41 —	3	18	42 —	4	1
39 —	2	12	40 —	2	20	41 —	3	4	42 —	3	13	43 —	3	20
40 —	2	8	41 —	2	16	42 —	3	—	43 —	3	8	44 —	3	16
41 —	2	8	42 —	2	16	43 —	3	—	44 —	3	8	45 —	3	16
42 —	2	8	43 —	2	16	44 —	3	—	45 —	3	8	46 —	3	16
43 —	2	8	44 —	2	16	45 —	3	—	46 —	3	8	47 —	3	16
44 —	2	8	45 —	2	16	46 —	3	—	47 —	3	8	48 —	3	16
45 —	2	8	46 —	2	16	47 —	3	—	48 —	3	8	49 —	3	16
46 —	2	8	47 —	2	16	48 —	3	—	49 —	3	8	50 —	3	16
47 —	2	8	48 —	2	16	49 —	3	—	50 —	3	8	51 —	3	16
48 —	2	8	49 —	2	16	50 —	3	—	51 —	3	8	52 —	3	16
49 —	2	8	50 —	2	16	51 —	3	—	52 —	3	8	53 —	3	16
50 —	2	8	51 —	2	16	52 —	3	—	53 —	3	8	54 —	3	16
51 —	2	8	52 —	2	16	53 —	3	—	54 —	3	8	55 —	3	16
52 —	2	8	53 —	2	16	54 —	3	—	55 —	3	8	56 —	3	16
53 —	2	8	54 —	2	16	55 —	3	—	56 —	3	8	57 —	3	16
54 —	2	8	55 —	2	16	56 —	3	—	57 —	3	8	58 —	3	16
55 —	2	8	56 —	2	16	57 —	3	—	58 —	3	8	59 —	3	16
56 —	2	8	57 —	2	16	58 —	3	—	59 —	3	8	60 —	3	16
57 —	2	8	58 —	2	16	59 —	3	—	60 —	3	8	61 —	3	16
58 —	2	8	59 —	2	16	60 —	3	—	61 —	3	8	62 —	3	16
59 —	2	8	60 —	2	16	61 —	3	—	62 —	3	8	63 —	3	16
60 —	2	8	61 —	2	16	62 —	3	—	63 —	3	8	64 —	3	16

Digitized by Google

Alter des Mannes 50 Jahr.		Alter des Mannes 51 Jahr.		Alter des Mannes 52 Jahr.		Alter des Mannes 53 Jahr.		Alter des Mannes 54 Jahr.	
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.
26 J.	8 2	27 J.	8 9	28 J.	8 16	29 J.	9 —	30 J.	9 6
27 —	7 22	28 —	8 5	29 —	8 11	30 —	8 19	31 —	9 —
28 —	7 18	29 —	8 1	30 —	8 6	31 —	8 12	32 —	8 18
29 —	7 14	30 —	7 21	31 —	8 1	32 —	8 6	33 —	8 11
30 —	7 10	31 —	7 15	32 —	7 19	33 —	8 —	34 —	8 5
31 —	7 4	32 —	7 9	33 —	7 13	34 —	7 18	35 —	7 22
32 —	6 22	33 —	7 3	34 —	7 7	35 —	7 11	36 —	7 14
33 —	6 16	34 —	6 21	35 —	7 1	36 —	7 4	37 —	7 6
34 —	6 11	35 —	6 15	36 —	6 18	37 —	6 21	38 —	6 23
35 —	6 5	36 —	6 8	37 —	6 11	38 —	6 14	39 —	6 15
36 —	6 —	37 —	6 2	38 —	6 4	39 —	6 7	40 —	6 8
37 —	5 18	38 —	5 20	39 —	5 22	40 —	6 —	41 —	6 2
38 —	5 12	39 —	5 14	40 —	5 16	41 —	5 18	42 —	5 20
39 —	5 6	40 —	5 8	41 —	5 10	42 —	5 12	43 —	5 14
40 —	5 —	41 —	5 3	42 —	5 5	43 —	5 7	44 —	5 9
41 —	4 19	42 —	4 22	43 —	5 —	44 —	5 2	45 —	5 4
42 —	4 14	43 —	4 17	44 —	4 19	45 —	4 21	46 —	4 22
43 —	4 10	44 —	4 12	45 —	4 14	46 —	4 15	47 —	4 16
44 —	4 5	45 —	4 7	46 —	4 8	47 —	4 10	48 —	4 11
45 —	4 —	46 —	4 2	47 —	4 2	48 —	4 5	49 —	4 6
46 —	4 —	47 —	4 2	48 —	4 2	49 —	4 5	50 —	4 6
47 —	4 —	48 —	4 2	49 —	4 2	50 —	4 5	51 —	4 6
48 —	4 —	49 —	4 2	50 —	4 2	51 —	4 5	52 —	4 6
49 —	4 —	50 —	4 2	51 —	4 2	52 —	4 5	53 —	4 6
50 —	4 —	51 —	4 2	52 —	4 2	53 —	4 5	54 —	4 6
51 —	4 —	52 —	4 2	53 —	4 2	54 —	4 5	55 —	4 6
52 —	4 —	53 —	4 2	54 —	4 2	55 —	4 5	56 —	4 6
53 —	4 —	54 —	4 2	55 —	4 2	56 —	4 5	57 —	4 6
54 —	4 —	55 —	4 2	56 —	4 2	57 —	4 5	58 —	4 6
55 —	4 —	56 —	4 2	57 —	4 2	58 —	4 5	59 —	4 6
56 —	4 —	57 —	4 2	58 —	4 2	59 —	4 5	60 —	4 6
57 —	4 —	58 —	4 2	59 —	4 2	60 —	4 5	61 —	4 6
58 —	4 —	59 —	4 2	60 —	4 2	61 —	4 5	62 —	4 6
59 —	4 —	60 —	4 2	61 —	4 2	62 —	4 5	63 —	4 6
60 —	4 —	61 —	4 2	62 —	4 2	63 —	4 5	64 —	4 6
61 —	4 —	62 —	4 2	63 —	4 2	64 —	4 5	65 —	4 6
62 —	4 —	63 —	4 2	64 —	4 2	65 —	4 5	66 —	4 6
63 —	4 —	64 —	4 2	65 —	4 2	66 —	4 5	67 —	4 6
64 —	4 —	65 —	4 2	66 —	4 2	67 —	4 5	68 —	4 6
65 —	4 —	66 —	4 2	67 —	4 2	68 —	4 5	69 —	4 6
66 —	4 —	67 —	4 2	68 —	4 2	69 —	4 5	70 —	4 6
67 —	4 —	68 —	4 2	69 —	4 2	70 —	4 5	71 —	4 6
68 —	4 —	69 —	4 2	70 —	4 2	71 —	4 5	72 —	4 6
69 —	4 —	70 —	4 2	71 —	4 2	72 —	4 5	73 —	4 6
70 —	4 —	71 —	4 2	72 —	4 2	73 —	4 5	74 —	4 6

Digitized by Google

Alter des Mannes 55 Jahr.		Alter des Mannes 56 Jahr.		Alter des Mannes 57 Jahr.		Alter des Mannes 58 Jahr.		Alter des Mannes 59 Jahr.	
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl. Gr.
36 J.	8 —	37 J.	8 17	38 J.	9 10	39 J.	10 4	40 J.	10 22
37 —	7 17	38 —	8 10	39 —	9 3	40 —	9 21	41 —	10 14
38 —	7 9	39 —	8 3	40 —	8 20	41 —	9 13	42 —	10 6
39 —	7 1	40 —	7 20	41 —	8 13	42 —	9 5	43 —	9 22
40 —	6 18	41 —	7 13	42 —	8 6	43 —	8 21	44 —	9 14
41 —	6 12	42 —	7 7	43 —	7 23	44 —	8 13	45 —	9 5
42 —	6 6	43 —	7 —	44 —	7 16	45 —	8 6	46 —	8 23
43 —	6 —	44 —	6 17	45 —	7 9	46 —	8 —	47 —	8 17
44 —	5 18	45 —	6 10	46 —	7 2	47 —	7 18	48 —	8 12
45 —	5 12	46 —	6 5	47 —	6 20	48 —	7 13	49 —	8 6
46 —	5 6	47 —	6 —	48 —	6 14	49 —	7 8	50 —	8 —
47 —	5 —	48 —	5 18	49 —	6 8	50 —	7 3	51 —	7 16
48 —	4 18	49 —	5 12	50 —	6 2	51 —	6 18	52 —	7 7
49 —	4 13	50 —	5 6	51 —	5 20	52 —	6 10	53 —	6 22
50 —	4 8	51 —	5 —	52 —	5 13	53 —	6 2	54 —	6 13
51 —	4 8	52 —	5 —	53 —	5 13	54 —	6 2	55 —	6 13
52 —	4 8	53 —	5 —	54 —	5 13	55 —	6 2	56 —	6 13
53 —	4 8	54 —	5 —	55 —	5 13	56 —	6 2	57 —	6 13
54 —	4 8	55 —	5 —	56 —	5 13	57 —	6 2	57 —	6 13
55 —	4 8	56 —	5 —	57 —	5 13	58 —	6 2	59 —	6 13
56 —	4 8	57 —	5 —	58 —	5 13	59 —	6 2	60 —	6 13
57 —	4 8	58 —	5 —	59 —	5 13	60 —	6 2	61 —	6 13
58 —	4 8	59 —	5 —	60 —	5 13	61 —	6 2	62 —	6 13
59 —	4 8	60 —	5 —	61 —	5 13	62 —	6 2	63 —	6 13
60 —	4 8	61 —	5 —	62 —	5 13	63 —	6 2	64 —	6 13
61 —	4 8	62 —	5 —	63 —	5 13	64 —	6 2	65 —	6 13
62 —	4 8	63 —	5 —	64 —	5 13	65 —	6 2	66 —	6 13
63 —	4 8	64 —	5 —	65 —	5 13	66 —	6 2	67 —	6 13
64 —	4 8	65 —	5 —	66 —	5 13	67 —	6 2	68 —	6 13
65 —	4 8	66 —	5 —	67 —	5 13	68 —	6 2	69 —	6 13
66 —	4 8	67 —	5 —	68 —	5 13	69 —	6 2	70 —	6 13
67 —	4 8	68 —	5 —	69 —	5 13	70 —	6 2	71 —	6 13
68 —	4 8	69 —	5 —	70 —	5 13	71 —	6 2	72 —	6 13
69 —	4 8	70 —	5 —	71 —	5 13	72 —	6 2	73 —	6 13
70 —	4 8	71 —	5 —	72 —	5 13	73 —	6 2	74 —	6 13
71 —	4 8	72 —	5 —	73 —	5 13	74 —	6 2	75 —	6 13
72 —	4 8	73 —	5 —	74 —	5 13	75 —	6 2	76 —	6 13
73 —	4 8	74 —	5 —	75 —	5 13	76 —	6 2	77 —	6 13
74 —	4 8	75 —	5 —	76 —	5 13	77 —	6 2	78 —	6 13
75 —	4 8	76 —	5 —	77 —	5 13	78 —	6 2	79 —	6 13
76 —	4 8	77 —	5 —	78 —	5 13	79 —	6 2	80 —	6 13
77 —	4 8	78 —	5 —	79 —	5 13	80 —	6 2	81 —	6 13
78 —	4 8	79 —	5 —	80 —	5 13	81 —	6 2	82 —	6 13
79 —	4 8	80 —	5 —	81 —	5 13	82 —	6 2	83 —	6 13
80 —	4 8	81 —	5 —	82 —	5 13	83 —	6 2	84 —	6 13

Digitized by Google

Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.			Alter des Mannes 60 Jahr.		
Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.	Alter der Frau.	Jährl. Beitrag. Rtl.	Gr.
46 J.	9	22	55 J.	6	22	64 J.	6	22	73 J.	6	22	82 J.	6	22
47 —	9	16	56 —	6	22	65 —	6	22	74 —	6	22	83 —	6	22
48 —	9	11	57 —	6	22	66 —	6	22	75 —	6	22	84 —	6	22
49 —	9	6	58 —	6	22	67 —	6	22	76 —	6	22	85 —	6	22
50 —	9	—	59 —	6	22	68 —	6	22	77 —	6	22	86 —	6	22
51 —	8	14	60 —	6	22	69 —	6	22	78 —	6	22	87 —	6	22
52 —	8	4	61 —	6	22	70 —	6	22	79 —	6	22	88 —	6	22
53 —	7	18	62 —	6	22	71 —	6	22	80 —	6	22	89 —	6	22
54 —	7	8	63 —	6	22	72 —	6	22	81 —	6	22	90 —	6	22

N. C. C. Tom. V. c. S. 381. No. 63 de 1775.

b) Publicandum v. 25. Mai 1796, (extractweise) betr. einige Abänderungen des Wittwenkassenreglements.

Durch diese Betrachtung findet sich die General-Direction, nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umstände, veranlaßt, für die Zukunft Folgendes festzusetzen:

1) Alle neuen Interessenten, die vom 1. Octbr. d. J. an receipiret werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
   a) Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28. Decbr. 1775. §. 14. festgesetzt ist, gar keine Pension.
   b) Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe ein Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe zwei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   d) Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, so empfängt die Wittwe drei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   e) Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, so bekommt die Wittwe vier Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   f) Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Das Antrittsgeld, so bei der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bei Versicherung einer Pension von 25 Rthlr. als dem Simplo, auf 40 Rthlr. festgesetzt, und bleibt solches für alle Altersklassen der Männer, bis zum 50sten Jahre incl., unverändert gleich, dergestalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antrittsgeld, bis zur Versicherung einer Pension von 300 Rthlr. incl., so oft mit 40 Rthlr. erlegt werden muß, als 25 Rthlr. in dem zu versichernden jährlichen Pensions-Quanto stecken. In Absicht der Männer von 51 Jahren und darüber bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antrittsgeldes, bis zu einer Pension von 300 Rthlr., bei der Bestimmung der dem Reglement ursprünglich beigefügten Tabellen. Wenn da-

Digitized by Google

gegen jemand seiner Wittwe eine höhere Pension als 300 Rthlr. versichern lassen will; so werden von einem jeden Simplo, welches über 300 Rthlr. versichert werden soll, mithin von jedem 25 Rthlr., so über 300 Rthlr. überschießen, 50 Rthlr. Antrittsgeld, ohne Unterschied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3) Das solchergestalt festgesetzte Antrittsgeld wird, nach den Bestimmungen des §. 20. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt, oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächsten Termins, in welchem sie zur Hebung der ersten halbjährigen Wittwen-Pension gelangt sein würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergestalt, daß sie gar keine Pension bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antrittsgelde, wenn der Mann stirbt und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade so viel der Kasse anheim, als ihre einjährige Pension, nach den sub No. 1. b. c. d. e. f. dieses Publicandi festgesetzten Bestimmungen, beträgt, und wird der Ueberrest des Antrittsgeldes zurückgegeben.

Sollte jedoch eine solche pensionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungs-Termin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Pension genossen haben, so wird von dem Antrittsgelde soviel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwen-Pension beträgt*).

*) Durch diese Bestimmungen ad 3. soll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, wegen Disposition über das Antrittsgeld festgesetzt worden, kein Eintrag geschehen; vielmehr wird nach wie vor, nach dem Tode des Mannes, das volle Antrittsgeld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfand-Inhaber des Receptionsscheins zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. ersten und zweiten Pensionshebung der der Kasse anheimfallende Theil berichtigt.

4) Die Retardat-Zinsen bleiben zwar, nach dem §. 25. des Reglements vom 28. Decbr. 1775, unverändert von denjenigen, welche solche zu entrichten verbunden sind, mit vier pC. zu erlegen; jedoch wird hierdurch bestimmt:

a) Daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger, nach vollzogener Ehe verschieben, das Antrittsgeld von einem jeden Simplo mit 50 Rthlr., ohne Unterschied des Betrags der Pension, zu erlegen ist, und werden hiernach die Retardat-Zinsen gleichfalls berechnet.

b) Daß jedoch diese Bestimmung nur diejenigen Interessenten treffen soll, welche, vom 44sten Receptions-Termine an gerechnet, mithin erst zum 1. Octbr. 1797, aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42sten und 43sten Termin beitreten, ein höheres Antrittsgeld, als sub No. 2. bestimmt ist, keinesweges gefordert werden soll.

c) Daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, das Spiel auswärtiger Speculanten zu verfolgen), im Fall sie nicht in den nächsten 42sten und 43sten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzusehen sind, sobald sie, nach vollzogener Copulation, mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber sich verspätet haben.

Die General-Direction macht hierdurch diese näheren Bestimmungen des Reglements vom 28. Decbr. 1775. und der Publicatorum vom 1. Juli 1782 und 1783, deren Vorschriften im übrigen ganz unverändert bleiben, bei Annäherung des 42sten Receptions-Termins, dem Publico bekannt, mit der wiederholten Versicherung, daß die in diesem Publicando enthaltenen Abänderungen nur die vom 42sten Termine an zu recipirenden Mitglieder treffen, und daß den vorher bereits aufgenommenen Interessenten, wie billig überall Contract gehalten werden soll.

Stengels Beitr. B. 10. S. 144.

c) C. O. v. 18. Octbr. 1824, betr. die Berechtigung der im Civildienst angestellten Landwehroffiziere, nach ihrer Wahl der Offizier-Wittwenkasse (vergl. das Reglement derselben v. 3. März 1792, zu §. 41. dieses Titels) oder der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten; s. weiter unten No. 2. f)

d) C. O. v. 27. Febr. 1831, betr. die Bestimmung, daß keine andern Interessenten, als die dazu verpflichteten Beamten in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

Da nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine genaue

Digitized by Google

Revision erfordern, bei welcher es sich insbesondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiefern diese zum überwiegend größern Theil nur durch die associirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten und das Statut demgemäß zu ändern sei: so will Ich schon jetzt, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Societätsgenossen, vorläufig und bis zur weitern Beschlußnahme über die Bildung einer neuen Wittwensocietät, bestimmen:

daß vom nächsten Receptionstermine, den 1. April d. J. ab, und diesen mit eingeschlossen, die Aufnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civil-Beamten, denen nach Meinen Orders vom 17. Juli 1816, 22. August 1817 und 3. Septbr. 1817. der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet sein soll.

Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben werden. Auch soll einem jeden der bis jetzt recipirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staats-Pensionaire — gestattet sein, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Rthlr. Gold, herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem andern der Consens der versicherten Ehefrau beigebracht wird. G. S. S. 3.

e) Vergl. die **C. O.** v. 17. Juli 1816 u. 3. Septbr. 1817; s. weiter unten No. 2. b) u. d). (Die in der C. O. v. 27. Febr. 1831 in Bezug genommene C. O. v. 22. Aug. 1817 ist nicht publicirt worden.)

f) Rescript v. 25. Juni 1832, betr. die Beschränkung des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse auf unmittelbare Staatsdiener mit mehr als 250 Thlr. fixirten Gehalts.

Es ist die Frage:

ob alle Beamte, welche entweder gar kein, oder nicht über 250 Rthlr. fixirtes Diensteinkommen beziehen, von dem Beitritte zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt auszuschließen, oder nur die Beamten niederer Klassen in Ermangelung eines Gehalts von mehr als 250 Rthlr. nicht receptionsfähig sind?

zur Allerhöchsten Entscheidung gestellt, und diese jetzt dahin ergangen:

daß nur den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staaskassen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu gestatten sei.

Sämmtliche Königl. Gerichte werden zur Beseitigung der hierunter verschiedentlich erhobenen Zweifel von diesem Allerhöchsten Orts genehmigten, bis zur anderweiten Regulirung des Wittwen-Pensionswesens zur Anwendung kommenden Grundsätze hierdurch in Kenntniß gesetzt. v. K. J. B. 39. S. 418.

g) Rescript v. 19. März 1832, betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht qualificirten Beamten, der Wittwenkasse dann beizutreten, wenn sie zu einem Einkommen von über 250 Thl. gelangen; s. weiter unten No. 2. l).

h) Rescript v. 30. Octbr. 1832, betr. die Berechtigung der standesherrlichen Beamten, und der aus Staatskassen besoldeten Beamten bei den Stadtgerichten in den Mediatstädten Schlesiens, zum Beitritt bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Zur nähern Erklärung der in v. K. J. B. 39. S. 418. bereits abgedruckten Bekanntmachung an sämmtliche Gerichte vom 25. Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht:

daß die in der eben gedachten Verfügung publicirte Allerhöchste Entscheidung, nach welcher nur den im unmittelbaren Staatsdienst stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Rthlr. aus Staatskassen beziehenden Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu gestatten ist, eben so wenig denjenigen standesherrlichen Justizbeamten, welchen der §. 57. der Instruction vom 30. Mai 1820. die Rechte der unmittelbaren Staatsdiener, und namentlich die Befugniß zum Beitritt zur Allgemeinen Wittwenkasse, zu-

Digitized by Google

gesichert hat, noch auch den Beamten derjenigen Stadtgerichte in den Mediatstädten Schlesiens, deren Beamte zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 28. August 1820. von den Standesherren ernannt werden, deren Salarienkassen aber für Königl. Rechnung verwaltet werden, und deren Beamten daher ihr Einkommen aus Staatskassen gewährt wird, — nachtheilig ist, vielmehr diesen Beamten der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt eben so wie den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern zu gestatten ist, womit sich das Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe und das Königl. Finanz-Ministerium einverstanden erklärt, und demgemäß die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt mit Instruction versehen haben.

v. K. J. B. 40. S. 461.

i) C. O. v. 14. Decbr. 1833, betr. die Befugniß der Beamten zur Herabsetzung der bei der allgemeinen Wittwenkasse versicherten Wittwenpension.

Auf Ihren Antrag vom 9. v. M. bestimme Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 27. Febr. 1831, daß, gleichwie es daselbst bereits den übrigen Interessenten der Allgemeinen-Wittwen-Verpflegungsanstalt verstattet ist, auch den beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und den Civil-Staatspensionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, für die Folge freigestellt sein soll, die versicherte Pension mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensions-Raten zu 25 Rthlr. Gold, unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzusetzen, und beauftrage Ich Sie, diese nähere Anordnung durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. de 1834. S. 2.

k) Rescripte v. 20. März 1832 und v. 5. April 1832, betr. die Annahme der Wittwenkassenbeiträge statt in Friedr.d'or in Silbergeld zu 13⅓ Procent.

Auf den Antrag der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt habe ich genehmigt, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'or bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staatskassen allgemein auf 13⅓ Procent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von 13⅓ Procent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Goldantheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1. Juli d. J. an bei der General-Wittwenkasse zur Anwendung gebracht werde.

Ew. Excellenzen ermangele ich nicht, hiervon mit dem Ersuchen ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, hiernach die Ober- und Untergerichte gefälligst mit Instruction zu versehen. Berlin, den 20. März 1832.

Die vorstehende Benachrichtigung ist durch die v. K. J. zur Kenntniß der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 5. April 1832.

v. K. J. B. 39. S. 448.

2) a) C. O. v. 18. Octbr. 1800, betr. die Erlaubniß zur Verheirathung der Civilbeamten und die Verpflichtung zur Versicherung ihrer Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwenkasse.

Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des General-Directorii vom 14. d. M., dessen Beilage hier zurück erfolgt, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civil-Offizianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht receptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag, daß alle zur Aufnahme qualificirte Königl. Diener ernstlich durch die Landes-Collegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, Falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwenkasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidenden Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seine unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwenkasse associiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurück bleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll, genehmigen, dabei aber zur Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer

Digitized by Google

von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können: so wollen Allerhöchst Dieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmeren Subalternen-Bedienten, denen es unmöglich sein möchte, neben den laufenden Beiträgen auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Seine Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt sein wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen. G. S. de 1816. S. 214.

b) **C. O.** v. 17. Juli 1816, daß jeder Civilofficiant die Summe der seiner zukünftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension, Behufs Erlangung des Heirathsconsenses bestimmt angeben soll.

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18. v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner C. O. vom 18. Oktbr. 1800, wegen des Beitritts der Civil-Officianten zur allgemeinen Wittwenkasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkasse assoziiren. G. S. S. 214.

c) **C. O.** v. 10. Decbr. 1816 und **Rescript** v. 22. August 1817 und **C. O.** vom 17. April 1820, wonach die vorstehende Verordnung auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbeamten und der Lehrer bei den Elementarschulen angewendet werden soll; s. zu II. 11. §. 101.

d) **Declaration** v. 3. Septbr. 1817, betr. die Ertheilung des Heirathsconsenses für die unteren und über 60 Jahre alten Beamten.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathsconsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichernde Wittwen-Pension, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civilofficianten, namentlich den Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährlicher Diensteinnahme haben, der Konsens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungsgesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will; ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist. G. S. S. 301.

Digitized by Google

e) Rescripte v. 12. März 1821 und 25. Juni 1821, betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnungen in der Rheinprovinz und im Herzogthum Westphalen.

Da die Organisation der Gerichte im Großherzogthum Niederrhein theils beendigt, theils in kurzer Zeit ganz beendigt sein wird, so sind die Hindernisse gehoben, welche mich auf den Bericht der Immediat-Justiz-Commission vom 28. Novbr. 1816. bestimmt haben, unter dem 7. Decbr. desselben Jahres es zu genehmigen, daß die Heirathsconsense für die Justizbeamten in den Rhein-Provinzen nicht vom Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt abhängig gemacht würden. Es müssen daher jetzt die Bestimmungen, welche hierüber durch die Allerhöchsten Cabinets-Befehle vom 18. Octbr. 1800, vom 17. Juli 1816 und 3. Septbr. 1817 getroffen worden sind, auch dort zur Ausübung kommen, und kein Justizbeamter, jedoch mit Ausschluß der Advokaten, Notarien und Huissiers, getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten der gedachten C. O. genügt.

In dieser Hinsicht beauftrage ich Sie, Herr General-Advokat, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlassen, und es zu bewirken, daß die Personenstands-Beamten und im ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Departements die Pfarrer die Anweisung erhalten, keinen der gedachten Justizbeamten ehelich zu verbinden und zu trauen, in sofern nicht der Consens der competenten Behörde beigebracht worden ist. In Ansehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieses Consenses competent sein sollen, wird bestimmt, daß der Consens der Friedensrichter, der Unterrichter im ostrheinischen Theile des Coblenzer Bezirks und der Unterbeamten in allen Gerichten von der Genehmigung des General-Procurators beim Rheinischen Revisionshofe oder seines Stellvertreters abhängig sein soll, dagegen ist der Consens für die übrigen Beamten höheren Ranges, so wie für die Procuratoren, bei mir einzuholen.

Die den Consens ertheilenden Behörden müssen dahin sehen, daß diejenigen, welche denselben unter dem Versprechen des Beitritts erhalten, auch diese Verpflichtung erfüllen, und eventualiter durch Strafbefehle oder Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung dazu angehalten werden.

Zugleich erhalten Sie Abschrift der am 9. August 1819. an das O. L. Ger. zu Glogau erlassenen Verfügung wegen der Bezahlung der Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, und des Schreibens vom 9. August 1819 an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskasse, um daraus zu ersehen, welche Bestimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge zu treffen. Berlin, den 12. März 1821.

Die Bestimmungen, welche durch die Allerhöchsten abschriftlich beiliegenden Cabinets-Befehle vom 18. Octbr. 1800, 17. Juli 1816 und 3. Septbr. 1817, wegen des Einkaufs der Frauen der Staatsbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, getroffen worden sind, müssen auch dort zur Anwendung kommen, und kein Justizbeamter, jedoch mit Ausschluß der Advokaten und Notarien, getraut werden, wenn er nicht den Obliegenheiten jener C. O. genügt. In dieser Hinsicht wird das Königl. Hofgericht angewiesen, die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu veranlassen, und es zu bewirken, daß die Pfarrer die Weisung erhalten, keinen der gedachten Justizofficianten zu trauen, in sofern nicht der Consens der competenten Behörde beigebracht worden ist.

In Ansehung der Behörden, welche zur Ertheilung dieses Consenses competent sind, wird bestimmt, daß der Consens in Ansehung der Unterrichter und Unterbeamten bei allen Gerichten von der Genehmigung des Königl. Hofgerichts abhängig sein soll, dagegen der Consens für die übrigen Beamten höhern Ranges, nämlich die Räthe und Assessoren des Collegii, bei dem Chef der Justiz einzuholen ist.

Die den Consens ertheilenden Behörden müssen dahin sehen, daß derjenige, welcher denselben unter dem Versprechen des Beitritts erhält, auch diese Verpflichtung erfülle, und eventualiter durch Strafbefehle oder durch Gehaltsabzüge zur Genügung der Verpflichtung angehalten werde.

Zugleich erhält das Königl. Hofgericht Abschrift der am 9. August 1819 an das O. L. Ger. zu Glogau erlassenen Verfügung wegen der Bezahlung der Beiträge zur Wittwenkasse, und des Schreibens vom 9. August 1819 an die allgemeine Wittwen-Verpflegungskasse, um zu ersehen, welche Bestimmungen wegen der Berichtigung der Beiträge getroffen worden sind. Berlin, den 12. März 1821.

v. K. J. B. 17. S. 86.

Es ist meine Absicht, daß Sie, Herr General-Advokat, die Heirathsconsense für die Friedensrichter, die Unterrichter im ostrheinischen Theile des Coblenzer Bezirks und die Unterbeamten in allen Gerichten, womit der General-Procurator bei dem hiesigen

Digitized by Google

Rheinischen Revisions- und Cassationshofe nach der Verfügung vom 12. März d. J. beauftragt war, künftighin in Ihrer Qualität als Stellvertreter des General-Procurators bei dem Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe ertheilen. Sie haben daher die Rheinischen Beamten mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, indem Sie ihnen bekannt machen, daß die Verfügung vom 12. Mai dahin erklärt worden ist. Berlin, den 25. Juni 1821. v. K. J. B. 17. S. 301.

f) C. O. v. 18. Octbr. 1824, betr. den Beitritt der im Civildienst stehenden Landwehroffiziere zur allgemeinen Wittwenkasse.

Die Berechtigung, welche den Landwehr-Offizieren durch die C. O. vom 7. August 1813. ertheilt ist, bei der Verheirathung, der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, kann zwar die, nachher ausgesprochene Verpflichtung der Civilbeamten zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwenkasse, in Ansehung der, im Civildienst angestellten Landwehr-Offiziere nicht aufheben, oder dahin beschränken, daß die Letzteren sich dadurch von aller Verpflichtung zum Beitritt bei einer der beiden Wittwenkassen für entbunden erachten dürfen; um indeß die, den Landwehroffizieren in der C. O. vom 7. August 1813. ertheilte Begünstigung aufrecht zu erhalten, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Mai c. nachgeben, daß den, im Civildienst angestellten Landwehr-Officieren freigestellt sein soll, welcher von beiden Wittwenkassen sie beitreten wollen. Ich überlasse Ihnen, danach das Erforderliche anzuordnen. Was den, von Ihnen, dem Minister des Innern hierbei gemachten Antrag betrifft, die Civil-Wittwenkasse durch Anerkennung des Pensionsrechts der, durch den Krieg entstehenden Wittwen von Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, an den Staat vor möglichen Nachtheilen aus deren Aufnahme, sicher zu stellen; so ist dieser Gegenstand bei dem neuen Pensionsreglement näher zu erörtern und zu Meiner Entscheidung zu bringen. S. S. S. 214.

g) C. O. v. 27. Febr. 1831, betr. die Bestimmung, daß keine andere Interessenten, als die nach den Verordnungen v. 7. Juli 1816, 22. August u. 3. Septbr. 1817 dazu verpflichteten Beamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt aufgenommen werden dürfen; s. oben No. 1. d).

h) Rescripte v. 9. April 1824 und 26. März 1827, betr. die Verpflichtung unbesoldeter Staatsdiener, namentlich der Referendarien, der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten (v. K. J. B. 23. S. 186; B. 29. S. 91.); aufgehoben nach den nachfolgenden Verordnungen.

i) Rescript v. 25. Juni 1832, betr. die Beschränkung des Beitritts zur Wittwenkasse auf unmittelbare Staatsdiener, welche ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Thlr. aus Staatskassen beziehen; s. oben No. 1. f).

k) Rescript v. 17. Novbr. 1833, betr. die Nichtberechtigung und Nichtverpflichtung unbesoldeter Beamten zum Beitritt zur Wittwenverpflegungsanstalt.

Der Herr Staatsminister v. Schuckmann hat es gerügt, daß von dem Präsidium des Königl. O. L. Ger. dem Referendarius v. D. in dem ihm unterm 9. April d. J. ertheilten Heirathsconsens die Verpflichtung auferlegt worden ist, seiner Ehegattin eine Pension von 200 Rthlr. bei der General-Wittwenkasse zu versichern. Das Präsidium wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zum Beitritt nicht verpflichteten und daher zur Aufnahme nicht fähigen Beamten in den zu ertheilenden Heirathsconsensen ähnliche Bedingungen nicht ferner aufzuerlegen sind. v. K. J. B. 42. S. 323.

l) Rescript v. 19. März 1832, betr. die Verpflichtung der zur Aufnahme nicht qualificirten Beamten, der Wittwenkasse dann beizutreten, wenn sie zu einem Einkommen von über 250 Thlr. gelangen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. vom 20. Februar 1830 zu genehmigen geruhet:

daß die niedern Beamten, denen der Heirathsconsens in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 3. Septbr. 1817 gegen Ausstellung eines Reverses ertheilt ist, sobald sie in ein höheres Amtsverhältniß und zu einem größern Einkommen als 250 Rthlr. gelangen, anzuhalten sind, der Wittwen-Versorgungsanstalt beizutreten.

Es ist daher bei Ascensionen solcher Beamten und Ertheilungen von Gehaltszulagen dahin zu sehen, daß obigen Bestimmungen Folge geleistet werde.

v. K. J. B. 39. S. 177.

Digitized by Google

m) Rescript v. 30. Octbr. 1832, betr. die Theilnahme standesherrlicher Beamten und der bei den Stadtgerichten in den Mediatstädten Schlesiens angestellten Beamten an der Wittwenverpflegungsanstalt; s. oben No. 1. b).

n) Rescript v. 4. Juli 1831, betr. den Heirathsconsens und Wittwenkassenbeitritt der Patrimonialrichter.

Dem Präsidium des Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 17. v. M. wegen des dem Justitiarius N. N. zu ertheilenden Heirathsconsenses eröffnet, daß sich dieselbe durch das im 36. Bande der Jahrbücher S. 156. abgedruckte Rese. vom 7. Septbr. pr. erledigt. Ueberhaupt ist der Nachweis des Einkaufs der Ehefrauen nicht Königlicher Justizbeamten in die allgemeine Wittwenkasse bei deren Verheirathung in allen Fällen nicht erforderlich, wo dergleichen Beamten keine Ansprüche auf Pension aus Königl. Kassen zustehen. v. K. J. B. 38. S. 95.

3) **a) Bekanntmachung** des Staatsministerii, betr. die Höhe der von den Beamten zu versichernden Wittwenpensionen v. 12. Novbr. 1824.

Des Königs Majestät haben, durch eine unterm 31. August d. J. an das Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste C. O., die in der früheren Allerhöchsten C. O. vom 17. Juli 1816. (G. S. No. 376.) ausgesprochene allgemeine Verpflichtung der Civilbeamten, für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin näher zu bestimmen geruhet, daß für die Zukunft diese Versicherung mindestens nach $\frac{1}{5}$ des Besoldungsbetrages geschehe, also bei 500 Rthlr. Einkommen mit 100 Rthlr., bei 2500 Rthlr. und darüber mit 500 Rthlr. G. S. S. 216.

b) C. O. v. 14. Decbr. 1833, betr. die Befugniß der Beamten zur Herabsetzung der versicherten Wittwenpension bis auf das in vorstehender Verordnung bestimmte Minimum; s. oben No. 1. i).

4) **a) Rescripte** v. 9. Octbr. 1816 u. 7. Septbr. 1830. betr. den Nachweis des wirklich geschehenen Beitritts der Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse und die Berichtigung der Einkaufsgelder und der Beiträge durch Gehaltsabzüge.

Des Königs Majestät haben durch eine an das Staats-Ministerium unterm 17. Juli d. J. erlassene C. O. zu bestimmen geruhet:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heirathsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathsconsens verweigert werden soll.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach bei Nachsuchung der Heirathsconsense, und nach Verschiedenheit der Fälle bei der eigenen Ertheilung derselben, auf das genaueste zu achten, und mit Ablauf des ersten Receptions-Termins zur Wittwenkasse nach vollzogener ehelichen Verbindung eines Officianten sich von demselben nachweisen zu lassen, daß der Einkauf der Ehefrau in die Wittwenkasse wirklich geschehen sei; wenn aber dieser Nachweis nicht geführt wird, von dem Gehalte so viel in Beschlag zu nehmen, als zu dem Einkauf erforderlich ist.

Damit auch die Vortheile des Einkaufs in die Wittwenkasse durch unterbleibende Zahlung der halbjährigen Beiträge nicht wieder verloren werden, sollen jedem Justizbeamten, welcher in einem Zahlungstermine mit dem Beitrage im Rückstande bleibt, die folgenden halbjährigen Beiträge von seinem Gehalte abgezogen, und unmittelbar aus der Kasse an die Hauptkasse der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt abgeführt werden.

Die General-Direction der Anstalt ist von dem Justiz-Minister ersucht worden, zu dem Ende demselben davon Mittheilung zu machen, wenn Justiz-Officianten mit den Beiträgen im Rückstande bleiben. Berlin, den 9. Octbr. 1816.

v. K. J. B. 8. S. 269.

Nach einem Berichte des O. L. Ger. zu Breslau vom 20. April a. c. hat dasselbe in Ansehung mehrerer Beamten, die der gesetzlichen Verpflichtung, ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse einzukaufen, nicht nachgekommen sind, verfügt:

daß die abzugsfähige Summe ihrer Gehalte so lange zurückzuhalten, bis dieser Abzug das schuldige Antrittsgeld und die Retardat-Zinsen erreicht, dann aber eben so viel, als zur Zahlung der laufenden Beiträge nothwendig ist, und daß dies so lange dauern werde, bis die wirklich erfolgte Reception nachgewiesen wird.

Digitized by

Das genannte O. L. Ger. wird heute beschieden:

daß die Beschlagnahme eines angemessenen Theils des Dienst-Einkommens zum Behuf der Bewirkung des Einkaufs der Ehefrau eines Beamten in die Wittwenkasse, ohne Rücksicht auf den Betrag des Diensteinkommens des betreffenden Beamten Anwendung finde.

Die gesetzliche Verpflichtung, den Einkauf zu bewirken, stehe mit den Amtsverhältnissen in so genauer Verbindung, daß die für andere Fälle vorhandene gesetzliche Bestimmung, einem Beamten 400 Rthlr. frei zu lassen, bei dieser Beschlagnahme nicht berücksichtigt werden könne. Es sei jedoch in keinem Falle erforderlich, so viel von dem Gehalte des Beamten, der, ungeachtet er gesetzlich dazu verpflichtet sei, dieses zu thun sich weigere, in einem Quartale in Beschlag zu nehmen, als die Antrittsgelder, Retardat-Zinsen und die laufenden Beiträge betragen. Die Bestimmung der in Beschlag zu nehmenden Summe bleibe vielmehr dem Ermessen des Gerichts überlassen; und es konne daher auch in Ansehung der bereits verfügten Beschlagnahme bewenden, wenn das gedachte O. L. Ger. der Meinung sei, daß dieselbe die betreffenden Beamten schon dadurch bewegen werde, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Wenn das Königl. O. L. Ger.-Präsidium zu Ratibor zu wissen wünscht, welchen Erfolg diese Bescheidung bei dem O. L. Ger. zu Breslau hat, so wird das Präsidium durch Rücksprache mit dem letztern Nachricht davon erhalten. Da nach dieser Bescheidung, die das O. L. Ger. erhält, es wenigstens zunächst nicht darauf ankommt, den Einkauf der Ehefrau eines Justizbeamten von Amtswegen zu bewirken, so erledigen sich die einzelnen Anfragen des Präsidii im Berichte vom 11. Juni c. von selbst. Es ist auch nicht zu erwarten, daß eine angemessene Beschlagnahme ohne Erfolg sein sollte.

Da Patrimonialrichter weder Staatsbeamte noch Communalbeamte sind, und daher deren Wittwen einen Anspruch auf Pension überall nicht haben; so sind die wegen Einkaufs der Ehefrauen der Staats- und Communalbeamten in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt ergangenen Bestimmungen auf sie überall nicht anzuwenden, und können sie daher auch zum Einkauf ihrer Frauen nicht für verpflichtet erachtet werden. Berlin, den 7. Septbr. 1830. v. K. J. B. 36. S. 155.

b) C. O. v. 29. Mai 1834, betr. die Berichtigung der Wittwenkassenbeiträge bei einem wegen anderer Schulden stattfindenden Gehalts- oder Pensions-Abzugsverfahren.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines activen oder pensionirten Officiers, so wie aller Militair- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden. G. S. S. 70.

5) a) **Rescripte v. 1. März 1817, 7. März 1823, 5. März 1824 und 7. August 1834, betr. die Bestimmungen, von wem der Heirathsconsens für die Beamten der Justizbehörden zu ertheilen ist.**

Dem Präsidio des Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M. eröffnet: daß die Heirathsconsense aller Justiz-Officianten, die nicht Mitglieder der O. L. Ger. sind, von den Präsidiis der O. L. Ger. zu ertheilen sind.

Berlin, den 1. März 1817. v. K. J. B. 9. S. 193.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann hat von der ihm durch den Herrn Geheimen Justiz-Rath und Stadtgerichts-Direktor Beltz unter dem 2. d. M. gewordenen Mittheilung,

über die bisherige Verfassung bei dem Königl. Stadtgerichte, wegen Ertheilung der Heirathsconsense an Auscultatoren,

Veranlassung genommen, hierüber die Festsetzung des Chefs der Justiz einzuholen.

Die von dem Herrn Präsidenten gerügte Ertheilung des Heirathsconsenses an den Stadtgerichts-Auscultator N. ist wohl begründet. Die Auscultatoren sind solche Beamte, die beim Stadtgerichte nur ad tempus arbeiten. Der Justizminister überläßt dem Königl. Stadtgerichts-Direktor die Ertheilung der Heirathsconsense an die Subalternen. Für die Auscultatoren ist sie dem Kammergericht überlassen; für die Mitglieder des Königl. Stadtgerichts aber muß die Ertheilung dergleichen Consense — wie bisher — von Seiten des Direktorii bei dem Justizminister nachgesucht werden.

Berlin, den 7. März 1823. v. K. J. B. 21. S. 280.

Digitized by Google

Dem Herrn O. L. Ger.-Präsidenten Freiherrn v. Falkenhausen wird auf die Anfrage im Berichte vom 18. d. M. eröffnet, daß die, in dem Reskript an den Geheimen Justiz-Rath und Stadtgerichts-Direktor Belitz, vom 7. März 1823. enthaltene Bestimmung, wonach dem Directorio des hiesigen Stadtgerichts die Befugniß zur Ertheilung der Heirathsconsense an die Subalternen zustehen soll, nur auf die individuellen Verhältnisse dieses Gerichts, welches unter einer mehr unmittelbaren Aufsicht steht, Beziehung hat. Bei allen andern Gerichten hat in der solcherhalb bestehenden Verfassung nichts geändert werden sollen.

Berlin, den 5. März 1824. v. K. J. B. 23. S. 69.

Ew. Hochwohlgeboren benachrichtige ich auf Ihren Bericht vom 2. d. M., daß ich das eingereichte Gesuch des Kammergerichts-Assessors H. dem O. L. Ger.-Chef-Präsidenten Böttticher zu Stettin zur weitern Verfügung mit der Bestimmung zugefertigt habe, daß im vorliegenden und ähnlichen Fällen nicht Ew. Hochwohlgeboren, sondern der Chef-Präsident desjenigen Obergerichts, in dessen Departement die Kammergerichts-Assessoren kommissarisch beschäftigt sind, den gewünschten Heirathskonsens zu ertheilen hat. Berlin, den 7. August 1834. v. K. J. B. 44. S. 110.

b) In Ansehung der Justizbeamten in der Rheinprovinz s. die **Rescripte** vom 12. März und 25. Juni 1821, oben unter No. 2. c).

c) **Rescript** v. 8. Juli 1822, daß Justizcommissarien und Notarien keines Heirathsconsenses bedürfen.

Dem Herrn O. L. Ger.-Präsidenten Freiherrn v. Falkenhausen wird auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet, daß die Justiz-Kommissarien und Notarien keinen Heirathsconsens nachzusuchen haben, da sie keine besoldete Staatsdiener sind.

v. K. J. B. 19. S. 323.

§. 105. Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. 17.)

Vergl. **A. G. O.** Th. I. Tit. 2. §. 53.

§. 106. Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Orts unterworfen sind.

§. 107. Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (delegirt) worden.

§. 108. Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern andrer demselben untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnorts beurtheilt.

In Ansehung der Patrimonialrichter s. Anh. §. 21. zur A. G. O.

§. 109. In so fern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, geniessen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen Statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111. Ausnahmen von den §. 109. 110. festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

1) **Gesetz** v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, und die spätern diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen; s. zu II. 8. §. 1-178., B. IV. S. 55-60.

Digitized by Google

2) **Rescript** v. 9. Mai 1823, betr. die Berechnung der Communalabgaben-Prozente von dem Diensteinkommen der Beamten.

Die Beschwerde, welche der sub voto remiss. nebst Anlagen urschriftlich beikommende Bericht des Magistrats zu N. vom 18. v. M. über das Kammergericht,

in Betreff der von den Land- und Stadtgerichts-Officianten daselbst zu entrichtenden Communal-Procent-Abgabe,

enthält, erscheint mir ganz unbegründet, und die Auslegung, welche der Magistrat von dem Gesetz vom 11. Juli pr. macht, unrichtig. Denn die Disposition des §. 2. lautet ganz allgemein,

daß das Diensteinkommen der Beamten immer nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden soll,

und der §. 3. disponirt ferner, daß diese Quote nach gewissen Procenten des Diensteinkommens berechnet werden soll. In diesen abgemessenen Procenten und in der Bestimmung, daß solche nur von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, hat das Gesetz die Beamten gegen Prägravation in der Besteuerung schützen wollen, und die Motive dazu hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen hat das Gesetz in fine des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Procente von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen; dessen ungeachtet ist es wohl klar, daß hier das gebrauchte Beiwort „gesammten" nicht die Disposition des §. 2. wieder aufheben und nicht so viel sagen sollen, als des ganzen Einkommens, sondern nur, daß bei der Berechnung des Diensteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeschlagen und nichts zum Vortheil des Officianten ausgelassen werden soll.

Nach dieser Ansicht würde ich die Supplicanten beschieden haben, wenn ich nicht dafür gehalten, daß die Sache eigentlich zu Ew. Excellenz Ressort gehörte. Ich ersuche Dieselben daher ergebenst, die Vorbescheidung des Magistrats zu N. zu übernehmen, jedoch mir vom Ausfall derselben gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

v. K. J. B 21. S. 279.

§. 113. Andere Civilbediente können sich eine solche Exemtion nicht anmassen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

Von Collegiis der Beamten.

Die **Verordnungen** wegen Einrichtung des Staatsraths, der obersten Staats- und der Provinzialbehörden, s. zu §. 85. dieses Titels.

§. 114. Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind: so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im Sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Corporationen verordnet ist.

§. 115. Doch können dergleichen Collegia die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116. Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117. Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schliessen.

§. 118. Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 119. Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muss in Sachen: die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen.

§. 120. Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, uud den Schluss nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 121. Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegen-

stand der Berathschlagungen gleich sind: so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

1) Wegen Abfassung der Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichte vergl. A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 31. Tit. 14. §. 67. Tit. 15. §. 7. und Cr. O. §. 506.

2) Wegen Abfassung der Beschlüsse bei den Regierungen vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 28. und 39, **Verordnung** v. 31. Decbr. 1825, D. VII.; f. zu §. 85. dieses Titels.

§. 122. Aeussere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab.

§. 123. Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124. Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125. Die §. 120. 121. bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Erstern desselben Stelle vertritt.

§. 126. Dagegen darf dergleichen bloss einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bei dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

Vertretungsverbindlichkeit.

§. 127. Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden.

§. 128. In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th 1. Tit. 6. §. 29. sqq.)

Vergl. **Regierungsinstruction** vom 23. Octbr. 1817, §. 34-36.; f. zu §. 85. dieses Titels.

§. 129. Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem andern dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden: so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

§. 130. Der Einwand, dass ein Versehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes; oder durch die von demselben geschehene Abfassung einer dem Schlusse des Collegii nicht gemässen Verfügung; oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten desselben entstanden sei, befreit das Collegium nicht von der Einlassung auf die Klage.

§. 131. Findet sich aber bei der Untersuchung, dass dieser Einwand seine Richtigkeit habe: so muss der Kläger an dasjenige Mitglied, welches solchergestalt das Versehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich sich halten.

§. 132. Nächst diesem haftet der Vorgesetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge seines Amts obliegenden Aufmerksamkeit (§. 90.) das vorgefallene Versehen hätte verhüten oder abwenden können.

§. 133. Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur in so fern, als besondere Gesetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerksamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bei Geschäften dieser Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134. Hat der Vorgesetzte das Geschäft ohne Zuziehung des Col-

Digitized by

legii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: so ist derselbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern, verantwortlich.

§. 135. Die nicht zugezogenen Mitglieder sind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächst das Geschäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Versehen noch abgeholfen werden konnte, von selbigem genehmigt worden.

§. 136. Hat das Collegium die Besorgung der verschiedenen Arten seiner Geschäfte unter seine Mitglieder eigenmächtig vertheilt: so ändert dieses nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partei.

§. 137. Doch bleibt den übrigen der Regress gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Besorgung des Geschäfts ausschliessend übernommen, und dabei das Versehen begangen haben.

§. 138. Sind aber durch Gesetze, Amtsinstructionen, oder höhere Anweisungen, gewisse Arten von Geschäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausschliessenden Besorgung angewiesen: so müssen diese für ein dabei begangenes Versehen, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, nach Vorschrift §. 127. 128. 129. haften.

§. 139. Ist dem einen die eigentliche Besorgung des Geschäfts, den übrigen aber eine besondere Aufsicht über ihn solchergestalt angewiesen: so werden letztere nur für die Vernachlässigung dieser Aufsicht verantwortlich.

§. 140. Sind dergleichen zu einem gewissen Geschäfte besonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadensersatze nicht vermögend, so haften der Vorgesetzte und die übrigen Mitglieder nur in so fern, als bei der Auswahl oder Bestellung des Subjects ein grobes oder mässiges Versehen begangen, oder die über das Geschäft zu führende allgemeine Aufsicht vernachlässigt worden.

§. 141. In keinem Falle sind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geschäfte, worin das Versehen vorgefallen ist, kein Votum zukam;

§. 142. Auch alsdann nicht, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren;

§. 143. Ferner alsdann nicht, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Collegii beizuwohnen verhindert worden;

§. 144. Endlich alsdann nicht, wenn sie überstimmt worden, und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.

Rescript v. 16. August 1834, inwiefern Separatvota der Mitglieder der Gerichtshöfe zu den Akten zu nehmen sind.

Es ist aus einzelnen Akten ersehen, daß einzelne Gerichtsmitglieder bei Abfassung der Erkenntnisse in den nach Preußischen Rechten geführten Untersuchungen ein von dem Beschlusse des Collegiums abweichendes Seperatvotum zu den Akten geben. Die Vota der einzelnen Mitglieder sind Geheimnisse und dürfen nicht aus den Acten, die in mannigfache Hände gerathen, erhellen; will ein einzelnes Mitglied, das sich mit dem Konklusum nicht einverstanden erklären kann, seine abweichende Meinung schriftlich ausführen, so ist ihm dies zwar unverhindert, sein Votum ist aber nicht zu den Akten zu nehmen, sondern gleich den Relationen bei diesen, abgesondert von den Acten zu asserviren. Auch in den alten Provinzen ist es nicht üblich, bei Abfassung der Erkenntnisse, sei es in Civil- oder in Criminalsachen, Separatvota zu den Acten zu geben. Dergleichen Separatvota kommen vielmehr nur in Vormundschafts-, Hypotheken-, Depositat- oder andern Sachen vor, wo das Collegium für die erlassene

Digitized by Google

Verfügung regreßpflichtig ist, und wo ein einzelnes dissentirendes Mitglied durch ein schriftlich zu den Acten gegebenes Separatvotum nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 144. sich vor dem Regresse sichert. Bei Abfassung der Urtel ist aber das Collegium durchaus von aller Regreßpflichtigkeit frei.

Euer Hochwohlgeboren haben darauf zu sehen, daß diese Grundsätze künftig befolgt, und danach sowohl die Königl. Landgerichte, als auch die Königl. Ober-Procuratoren mit Anweisung versehen werden. v. K. J. B. 44. S. 179.

§. 145. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, eben so, wie für andere Schulden desselben.

Wegen der Verhaftung der Erben eines Richters in Vormundschaftssachen vergl. A. L. R. II. 18. §. 304.

Eilfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muss eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fliessen.

Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

1) **C. O.** v. 9. März 1834, betr. das Verbot der außerkirchlichen Zusammenkünfte zu Religionsübungen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche aus den §§. 7 und 10. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. über die Grenze erlaubter außerkirchlicher Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen und die Ahndung ihrer Uebertretung hergeleitet worden sind, erkläre Ich, daß zu dem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausva-

Digitized by

ters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen aber, welche ohne obrigkeitliche bei dem Konsistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, verboten ist, und von den Regierungen in Gemäßheit der ihnen durch den §. 11. der Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. beigelegten Befugniß, wo sie es nach vorgängiger Berathung mit dem Konsistorio der Provinz für erforderlich halten, sowohl die Strafe der Theilnahme an solchen unerlaubten Zusammenkünften, als auch der Uebertretung der bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Konsistorio der Provinz vorgeschriebenen Bedingungen, festgesetzt und bekannt gemacht werden sollen. Diese Meine Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

v. K. Ann. B. 18. S. 76.

2) **Rescript** v. 18. August 1835, betr. das Verfahren gegen die Theilnehmer an außerkirchlichen Zusammenkünften.

Der Königl. Regierung gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 12. v. M. wegen des gegen die Theilnehmer an unerlaubten außerkirchlichen Zusammenkünften einzuleitenden Verfahrens, hierdurch zum Bescheide, daß das Ministerium es ebenfalls nicht für zweckmäßig erachten kann, den Lokal-Polizeibehörden die Entscheidung in den eben bezeichneten Angelegenheiten zu überweisen. Da es sich hier um eine Landes-Polizeisache handelt, so gebührt in erster Instanz den Kreis-Landräthen die Entscheidung, gegen welche der Rekurs an die Königl. Regierung zu richten ist. Eine solche Uebertragung der ersten Entscheidung an das landräthliche Amt findet auch in den anderen Provinzen Statt, ohne daß dabei die Bedenken eintreten, welche die Anfrage der Königl. Regierung veranlaßt haben, während außerdem dem Landrathe die genauere Kenntniß der Personen und Verhältnisse, welche oft von erheblichem Einflusse auf die zu ergreifenden Maaßregeln sein wird, beiwohnt, und so erwartet werden kann, daß die Ausführung des Gesetzes stets mit der milden Berücksichtigung der Umstände erfolgt, welche religiöse Angelegenheiten, wenn gleich Verirrungen, dennoch erfordern.

v. K. Ann. B. 19. S. 695.

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlichgute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflössen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Digitized by Google

Oeffentlich aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

Dies sind die drei Hauptconfessionen der Christlichen Religion; s. nach §. 26. dies. Titels.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

Rescript v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Besitztitels der Grundstücke einer Kirchengesellschaft; s. zu §. 193. dieses Titels.

§. 19. Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

Wegen der Berechtigung und Verpflichtung der Geistlichen bei ihrer Verheirathung der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten; s. nach §. 101. dieses Titels.

Geduldete.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, geniesst nur die Befugniss geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muss sich bei dem Staate gebührend melden, und nachweisen, dass die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemässen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloss geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht erwerben.

Rescript v. 15. Juli 1825, betr. die zur Errichtung von Juden-Synagogen erforderliche Allerhöchste Genehmigung.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 21. v. M. eröffnet, daß, da Sie einmal der Judenschaft zu N.N. die Erlaubniß zur Acquisition eines Bauplatzes Behufs der Errichtung eines jüdischen Bethauses auf demselben ertheilt hat, es nun sein Bewenden dabei behalten kann, vorausgesetzt, daß die genannte Judenschaft, was ihr allerdings noch nachträglich zur Pflicht gemacht werden muß, ein nach billigem Verhältnisse zu regulirendes Contingent an Recrutengeld übernimmt.

Zur Berichtigung der von der Königl. Regierung entwickelten Ansicht, von der Sache, wird übrigens noch Folgendes bemerkt.

Es ist der bei Gelegenheit von Sr. Königl. Majestät ausdrücklich erklärte Wille, daß neue Juden-Synagogen da, wo dergleichen seither noch nicht bestanden, nur mit Allerhöchster Genehmigung errichtet werden sollen. Da die Verstattung von Synagogen zu den Bestimmungen wegen der Toleranz gehört, so bringt auch schon die Verordnung vom 27. Octbr. 1810. über die Verfassung aller obersten Staats-Behörden es mit sich, daß in Fällen der betreffenden Art Allerhöchste Genehmigung eingeholt werde.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung in Zukunft zu achten, und ihre Anträge jedesmal gemeinschaftlich an die Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu richten. v. K. Ann. B. 9. S. 656.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten ausserhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen geniessen, als solche, keine besondern persönlichen Rechte.

Digitized by Google

1) **Edict** v. 9. Juli 1788, betr. die Religionsverfassung in den Preußischen Staaten.

Extrakt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

§. 1. befehlen, wollen und verordnen Wir demnach, daß alle drei Haupt-Confessionen der Christlichen Religion, nemlich die Reformirte, Lutherische und Römisch-Catholische, in ihrer bisherigen Verfassung, nach den von Unsern gottseligen Vorfahren vielfältig erlassenen Edicten und Verordnungen, in Unsern sämmtlichen Landen verbleiben, aufrecht erhalten, und geschützt werden sollen. Daneben aber

§. 2. soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Secten und Religions-Partheien, ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn, da jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muß er hierin ganz frei handeln können, und nach Unserm Dafürhalten, hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muß seinem eigenen Gewissen völlig frei anheim gestellet bleiben.

Die in Unsern Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Mennoniſten und die Böhmische Brüdergemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten, und diese dem Staate unschädliche Freiheit ferner ungestört behalten sollen. In der Folge aber soll Unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere, der christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Namen, gottesdienstlicher Versammlungen, gehalten werden, durch welches Mittel, allerlei der Ruhe gefährliche Menschen und neue Lehrer, sich Anhänger und Proselyten zu machen im Sinne haben möchten, wodurch aber die Toleranz sehr gemißbraucht werden würde. N. C. C. T. VIII. S. 2175. v. R. B. 7. S. 726.

2) Wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Mennoniten im Preuß. Staate, namentlich in Ansehung der Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken und der Militairpflicht, vergl. **Edict** v. 30. Juli 1789, **Declaration** v. 17. Decbr. 1801, **C. O.** v. 24. Novbr. 1803 und **C. O.** v. 16. Mai 1830. s. zu I. 8. §. 6-8., B. I. S. 241 folgde.

3) In Betreff der Juden vergl.:

a) **Edict** v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, §. 39., wonach die Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes der Juden vorbehalten worden; s. zur Einleit. §. 22., B. I. S. 86.

b) Vorläufige **Verordnung** wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, vom 1. Juni 1833. (extractweise.)

§. 1. Die Judenschaft jedes Ortes bildet, wie bisher, eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher aber in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Korporation beigelegt werden. Wenn bisher die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt waren, so soll diese Vereinigung auch Hinsichts der Korporations-Angelegenheiten fortdauern.

§. 2. Der Korporationsverband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinen (§. 20. Tit. 11. und §. 13. ff. Tit. 6. Thl. II. des A. L. R.) und auf diejenigen Gegenstände, welche diese Verordnung als Korporations-Angelegenheiten ausdrücklich bezeichnet. ꝛc.

(S. die Verordnung vollständig zur Einleitung §. 22., B. I. S. 92.)

c) **Rescript** v. 14. Januar 1837, (extractweise) betr. das rechtliche Verhältniß der Judengemeinden.

Die früher in Anregung gebrachte Constituirung der Judenschaften zu Corporationen, oder die Ausdehnung der desfallsigen Bestimmungen der Verordnung für das

Digitized by Google

Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833, auf alle andere Provinzen, im legislativen Wege, ist zur Zeit nicht weiter verfolgt worden.

Im Allgemeinen aber kann die Richtigkeit der Ansicht des ꝛc., daß Judengemeinen keine Corporationen bilden, nach der bestehenden Gesetzgebung keinem Zweifel unterliegen. Act. des Justizm. Gen. H. Nr. 22. Vol. II. Fol. 118. v.

Verhältniss der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloss geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

C. O. v. 29. März 1836, betr. die Anwendung des vorstehenden §. rücksichtlich der Erfordernisse bei Trauungen jüdischer Religionsverwandten; s. zu II. 1. §. 137.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muss dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muss aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniss einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer ausserordentlichen Festtage hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

1) **Rescript v. 10. März 1818. l. Publicandum v. 31. Mai 1818 und Rescript v. 19. Mai 1825, betr. die Feier der Sonn- und Festtage.**

Auf mehrfach eingegangene Klagen beider Religions-Theile über Entweihung der Sonn- und Festtage, hat, in Folge eines von dem Königl. Consistorio erstatteten Berichts, das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in einer an das Ober-Präsidium der Provinz erlassenen Verfügung vom 10. März d. J. Folgendes festgesetzt:

1) Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen ist nicht zu gestatten, sondern sie sind auf den nächsten Montag, wie früher bereits verfügt, zu verlegen.
2) Die Abhaltung der Wochenmärkte an Sonn- und Festtagen ist nur in jenen Gegenden zu dulden, wo der Abschaffung jenes Gebrauchs wichtige polizeiliche Gründe entgegen stehen. In keinem Falle aber ist zu gestatten, daß während des feierlichen Gottesdienstes (des hohen Amts und der Predigt) Markt gehalten wird.
3) Wenn auf den Dominial-Wirthschaftsämtern während des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes Geschäfte getrieben werden, wodurch die Guts-Unterfassen von dem Besuche der Kirche abgehalten werden; so ist dieser Mißbrauch eben so den Gesetzen als den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs zuwider.
4) Eben so kann dem Gesinde die Bestellung des sogenannten Gesinde-Ackers während des Gottesdienstes nicht gestattet werden.
5) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen, ohne ausdrückliche Erlaubniß, gar nicht, und andere Jagden nicht während des öffentlichen Gottesdienstes gehalten werden.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, dabei aber ad Nr. 1. bemerkt: „die Behörden und das Publikum haben sich lediglich an die durch den Kalender publicirten Markt-Termine zu halten, indem bei ihrer Regulirung durchaus das Interesse, die Sonn- und Festtage nicht zu stören, jederzeit im Auge behalten worden. Wenige Ausnahmen aber sind nicht zu vermeiden gewesen, ohne das Marktverkehr einzelner Städte, wegen des gleichzeitigen Zusammentreffens mit Jahrmärkten benachbarter Städte, völlig zu stören.

Im übrigen ist nach dieser Bestimmung sich auf das Genaueste zu achten, und haben sämmtliche Behörden auf die Befolgung derselben aufmerksam zu machen.

Liegnitz, den 31. Mai 1818. v. K. Ann. B. 2. S. 249.

Da des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster C. O. vom 26. März c., zu befehlen geruhet hat, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet, und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird dieß der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, ihrerseits ernstlich dahin zu wirken, und durch die ihr untergeordneten Beamten dahin wirken zu lassen, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebt werde.

Berlin, den 19. Mai 1825. v. K. Ann. B. 9. S. 377.

2) **C. O. v. 14. Febr. 1818. l. Bekanntmachung v. 16. April 1818, Rescripte v. 7. Mai 1818, v. 4. März 1826 und v. 7. April 1826, betr. die Unzulässigkeit von Bällen und Lustbarkeiten in der stillen Woche, an hohen Festtagen und an den Vorabenden derselben.**

Da es dem sittlichen und religiösen Gefühle nicht anders als anstößig sein kann, wenn an den Vorabenden heiliger Tage Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden; so haben des Königs Majestät näher unterm 14. v. M. verordnet, daß die Entheiligung der Vorabende solcher großen Kirchenfeste nicht statt finden soll. Darunter sollen begriffen sein: die drei großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der Charfreitag, der evangelische allgemeine Bettag und die, dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten, evangelischen und katholischen Jahrestage, welche sämmtlich an den Vorabenden, überall wo solches nicht schon statt findet, eingeläutet werden sollen.

Münster, den 16. April 1818. v. K. Ann. B. 2. S. 348.

Der Königl. Regierung zu Stralsund wird, auf die Anfrage vom 11. März d. J., ob in der stillen Woche zu Schauspielen, Concerten, Bällen, Maskeraden und andern Lustbarkeiten dieser Art Dispensation ertheilt werden darf, folgendes hiemit eröffnet: Als geschlossene Zeiten, in Bezug auf Aufgebote und Trauungen, sind neuerlich die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Ostern, mit der Bestimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche selbst nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Gestattung eines Hochzeitmahles ertheilt werden darf. Hiernach kann auch in Neu-Pommern künftig verfahren werden. In Ansehung der Nichtgestattung der Schauspiele und anderer rauschender Lustbarkeiten an den heiligen Abenden und den ersten Feiertagen der hohen Feste ist es allerdings wünschenswerth, daß es bei der in dortiger Provinz bisher bestandenen Ordnung und Sitte ferner belassen werde. Die Königl. Regierung zu Stralsund hat daher auf Erhaltung derselben zu wachen.

Berlin, den 7. Mai 1818. v. K. Ann. B. 2 S. 349.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster C. O. vom 26. v. M. zu bestimmen geruhet, daß es bei Allerhöchstdero Befehlen vom 13. Decbr. 1817 und vom 14. März 1818, welche Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nur an den Vorabenden der großen Kirchenfeste ausschließen, verbleiben soll, jedoch mit der Ausdehnung für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag, daß nemlich auch an den Abenden dieser beiden Feiertage keine Bälle und sonstige Lustbarkeiten ähnlicher Art gestattet werden sollen.

Der Königl. Regierung wird diese in Folge der vorgedachten C. O. ergangene nähere Allerhöchste Festsetzung zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 4. März 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 86.

In Verfolg des Reser. vom 4. v. M., die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen der hohen Kirchenfeste betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß des Königs Maje-

Digitized by Google

stät die Allerhöchste C. O. vom 26. Febr. d. J. unterm 20. v. M. mittelst anderweitiger C. O. dahin zu modificiren geruhet hat,

daß an den Orten, wo es bisher üblich und hergebracht gewesen, an den ersten Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Schauspiel-Vorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht Statt finden zu lassen, es ferner bei dieser Ordnung und Gewohnheit bleiben, und die in der C. O. vom 26. Febr. für den Charfreitag und den allgemeinen Buß- und Bettag enthaltene Bestimmung dahin ausgedehnt werden soll, daß auch an dem Tage des Festes zum Andenken an die Verstorbenen keine der erwähnten oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden dürfen.

Berlin, den 7. April 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 87.

3) C. O. v. 7. Febr. 1837, betr. die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienst-Instruction vom 23. Octbr. 1817. vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. G. S. S. 19.

gegen andere Kirchengesellschaften,

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartei, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

C. O. v. 3. April 1821, daß statt der Benennung: »Protestanten, protestantische Religion« die Benennung: »Evangelische, evangelische Religion« gebraucht werden soll.

Die Benennung: Protestanten, protestantische Religion, für die Bekenner und das Bekenntniß der evangelischen Lehre, ist Mir stets anstößig gewesen; sie gehört der Zeit an, in welcher sie aufkam. Das evangelische Glaubensbekenntniß gründet sich lediglich auf die heilige Schrift, der Name muß also davon ausgehen. Im gemeinen Leben läßt sich eine alt gewordene Benennung schwer vertilgen, im Geschäftsstyl aber, bei der Censur von Druckschriften und der öffentlichen Blätter soll darauf gehalten werden, die Benennung:

evangelisch, statt protestantisch — Evangelische, statt Protestanten,

zu gebrauchen, weil eben dadurch der alte unpassende Name nach und nach verschwinden wird.

Das Staatsministerium hat demgemäß, jeder Departementsminister in seinem Ressort, diese Anweisung zu befolgen und befolgen zu lassen, hauptsächlich aber die Censoren der Druckschriften und der öffentlichen Blätter danach zu instruiren.

v. K. Ann. B. 5. S. 341.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2. §. 74. sqq.)

Digitized by Google

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartei zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

§. 43. Keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaassen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äussern Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsatze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloss zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muss die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Geistliche Mitglieder.

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum

Digitized by Google

Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. 2. §. 109. sqq. Tit. 18. Abschn. 6.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll Niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

Vergl. **Instruction** für die Consistorien über die theologischen Prüfungen v. 12. Februar 1799. (v. N. B. XIII. S. 364.)

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteien, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniss zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen ohne besondere Erlaubniss, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen, oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Cannonischen Rechts: der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

Visitations- und Konsistorialordnung für die Mark Brandenburg vom Jahre 1573. N. C. C. T. I. Abschn. I. S. 273. v. N. B. I. 3. S. 591.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich, bei Verlust ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstössigen Lebenswandels vorzüglich befleissigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstosse für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstosse der Gemeine nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

Digitized by Google

§. 75. Auch ausser der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quellen ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muss er, bei Verlust seines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muss der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muss jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschliessen.

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen: so muss er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung: so muss der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstössiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoss und grobes Aergerniss der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewiesene (§. 87. 89.) muss die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äussern Zwang anhalten.

Digitized by Google

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§. 94. Wenn ihnen der Genuss gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden: so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Ausserdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

1) **Rescript** v. 28. Febr. 1817, betr. die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von Kommunallasten und von der Klassensteuer.

Nachdem des Königs Majestät über die Ausführung der C. O. vom 13. Septbr. 1815 und 11. März 1816, durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten befohlen worden, die nähere Bestimmung mittelst einer unterm 30. v. M. an des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht Allergnädigst erlassenen C. O. zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruht haben: so wird der Königl. Regierung von den desfallsigen Allerhöchsten Festsetzungen vorerst Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Kommunal-Lasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen befreit sein.
2) Dieses soll, namentlich auch auf die Vorspannleistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienstgrundstücke gehalten wird in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806 Anwendung finden.
3) die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeschrieben werden dürften.
4) In denjenigen Provinzen, in denen die Grundsätze des Edicts vom 28. Octbr. 1810 wegen der Consumtionssteuer ausgeführt werden, sollen:
   a) die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde von der Personensteuer frei sein; dagegen soll
   b) die Consumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtionssteuer vollständig vergütet werden.
5) In den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen, in welchen seit der Trennung durch die vormalige Regierung eine Besteuerung der Grundstücke der Geistlichkeit eingeführt worden, soll solche, so weit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich aufhören, auch den Geistlichen, die nach dem 10. März 1816 die Steuer zu bezahlen noch verpflichtet worden sind, solche erstattet werden.
6) Ueberall, wo Personen- und Consumtionssteuern in den wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen bis jetzt statt gefunden haben, soll die Bestimmung unter Nr. 4. gleichfalls eintreten.
7) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu Statten kommen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die vorstehenden von des Königs Majestät definitiv ausgesprochenen Bestimmungen unverzüglich zum Vollzug zu bringen, danach die nöthigen Verfügungen vorläufig sofort zu erlassen, und über die stricte Ausführung dieser Allergnadigsten Verordnung zu wachen. v. K. Annalen B. 1. S. 138.

2) Vergl. **Gesetz** v. 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Klassensteuer, §. 1., wonach die seit dem Jahre 1815 durch Specialbestimmungen ertheilten Befreiungen von den gewöhnlichen Personalsteuern verblieben sind.

Digitized by Google

3) Vergl. **Gesetz** v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den städtischen Gemeindelasten, §. 10., wonach die Besoldung und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreiet sind. (G. S. S. 184.)

§. 97. Sie geniessen einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthum.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.

1) **C. O.** v. 10. Decbr. 1816, **Rescript** v. 22. August 1817 und **C. O.** v. 17. April 1820, betr. die Verpflichtung der Geistlichen und Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Casse beizutreten.

Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in meiner C. O. vom 17. Juli d. J.,

> Inhalts welcher künftig jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und die von denselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

auch auf die Geistlichen und Schul-Beamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge solchen Beamten in einem oder dem anderen Falle wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwen-Anstalt zu versichernder Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staats-Kassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besonderen Anträgen deshalb entgegen. Berlin, den 10. Decbr. 1816.

(Das denselben Gegenstand betreffende **Rescript** v. 22. August 1817 s. v. K. Ann. B. I. Hft. 3. S. 78.

Die Anwendung der C. O. vom 10. Decbr. 1816, in welcher Ich den künftig sich verheirathenden Geistlichen und Schullehrern, die noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, im Falle der Dürftigkeit, die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staatskassen auf so lange zugesichert habe, bis ihre Einnahme auf diesen Betrag sich erhöhet, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. d. M. dahin:

> daß diese Zusicherung sich nicht auf Königliche Patronatsstellen ausschließlich beschränken, sondern auch den Privat-Patronatsstellen gleichmäßig zu statten kommen soll, daß aber in beiden Fällen die Beiträge unter den in der C. O. festgesetzten Einschränkungen nur den im eigentlichen Seelsorger-Amte angestellten Geistlichen und den an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern zu Theil werden können, indem nur diese Individuen verpflichtet sein sollen, der Wittwen-Kasse beizutreten; wogegen

Digitized by Google

die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jener höheren Unterrichtsanstalt verbundenen Elementarschule ersetzen, zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht verpflichtet, aber auch von obiger Vergünstigung ausgeschlossen sind.

Ich autorisire Sie, den Minister der geistlichen Angelegenheiten, hiernach, ohne weitere specielle Anträge, jedoch nach vorheriger jedesmaligen Einigung mit der General-Controlle die Beiträge auf das für die Verwaltung Ihres Departements jährlich ausgesetzte Dispositions-Quantum anzuweisen. Berlin, den 17. April 1820.

Act. des Justizm. Gen. G. Nr. 35. Vol. I. Fol. 171 und 225.

2) **C. O.** v. 3. Septbr. 1817, wonach den unteren Beamten, welche nicht über 250 Thl. jährliche Diensteinnahme haben, sowie den über 60 Jahre alten Beamten der Heirathsconsens gegen einen Revers, daß die künftige Wittwe auf eine Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen wolle, ertheilt werden kann; und

3) **C. O.** v. 27. Febr. 1831, betr. die Bestimmung, daß nur die nach den ergangenen Verordnungen dazu verpflichteten Staatsdiener in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt aufgenommen werden dürfen;

s. zu II. 10. §. 104., woselbst auch das Wittwenkassenreglement abgedruckt ist.

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsezsung eines Geistlichen.

Wegen Amtsentsetzung der Geistlichen siehe die **Verordnungen** zu §§. 532-538. dieses Titels.

§. 104. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äussere Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amtsverrichtungen mehr anmassen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmasst, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. 10. §. 76-82.)

Rescript v. 5. Juli 1821, betr. die Nichtbefugniß der Geistlichen, welche ihr Amt niedergelegt haben, ohne Erlaubniß des Consistorii zu predigen.

Das Ministerium hat schon wiederholt zu der Bemerkung Gelegenheit gefunden, daß den nicht mehr im Amte befindlichen Geistlichen die Kanzel zu besteigen mit zu großer Leichtigkeit gestattet wird. Das Königl. Consistorium hat daher zu veranlassen, daß solchen Geistlichen, von denen demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich bekannt ist, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet wird, als nach dazu besonders erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher zu ertheilen sein wird, als bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, eventualiter über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel. v. K. Annalen B. 5. S. 625.

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsezzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

Digitized by Google

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äussern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewissheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

1) **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden. (G. S. de 1810. S. 3.)

Extract.

Das Ministerium des Innern.

Dahin gehören ꝛc.

C. Die Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religionsübung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

1) Alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra) wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;

2) nach Maaßgabe der, den verschiedenen Religionspartheien zugestandenen Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L. R.;

3) der Vortrag im Staatsrathe wegen Tolerirung einzelner Sekten, und die Ausübung der dieserhalb bestimmten Grundsätze;

4) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;

5) der Religionsunterricht bei der Erziehung;

6) alle höhere wissenschaftliche und Kunstvereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, in soweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Constitutionen festsetzt, in jedem Fall aber ihre Fonds und deren Verwaltung;

7) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunst-Schulen, ohne Unterschied der Religion;

8) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben.

Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht Bemerkungen in Absicht auf die Theater zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler, oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schul-Zwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;

2) zur Besetzung der Inspectoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirectorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischöflichen Stellen, ressortirt vom Staatskanzler.

3) Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;

4) Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

1) Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen- und Schuldeputationen;

2) die wissenschaftliche Deputationen für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, eben so die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;

3) die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bauakademie;

4) die Universitäten;

5) die Gymnasien in Berlin.

Der Abtheilung für den Cultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Specielle ein Director vorgesetzt.

2) **C. O.** v. 3. Novbr. 1817, betr. die veränderte Geschäftsführung bei den Oberbehörden. (G. S. S. 289.)

Extract.

III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht und damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

(Die Verordnungen sind vollständig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

§. 114. Ausserdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartei unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

1) In Ansehung der geistlichen Obern der evangelischen Kirchengesellschaften s. zu §. 143. u. 144. dieses Titels.

2) In Betreff der Verfassung der katholischen Kirchengesellschaften im Preußischen Staate:

a) die päpstliche **Bulle** de salute animarum v. 16. Juli 1821 nebst der Königlichen **Sanction** v. 23. August 1821; s. nach §. 142. dies. Tit.

b) **Dienstinstruction** für die Provinzialconsistorien v. 23. Octbr. 1817, §. 3. 4. und 9., und **Dienstinstruction** für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825, §. 1. und 2. No. 6., sowie **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817, §. 1. No. 6., §. 12. und §. 18., und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die veränderte Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden;

s. zu §. 144. dieses Titels.

Von Bischöfen.

§. 115. Bei den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

Digitized by Google

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden.

Verhältniss derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniss des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welchen nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

C. O. v. 26. August 1818, betr. die Verwaltung der milden Stiftungen, welche früher den Kollegiat-Stiftern oblag, durch die bischöflichen Behörden.

Ich will auf Ihren Bericht vom 3. d. M., die Verwaltung der milden Stiftungen, welche vor der Säculariſation den Collegiatſtiftern oblag, in gleicher Art, wie es mit den früher von den Domſtiftern verwalteten milden Stiftungen gehalten worden iſt, mit Vorbehalt der Oberaufſicht des Staats, unter die biſchöfliche Behörde ſtellen, und dieſer überlaſſen, ſolche unter ihrer Aufſicht den Erzprieſtern oder Stadtpfarrern zu übertragen.

v. K. Annalen B. 2. S. 718. Act. des Juſtizm. Gen. F. Nr. 18. Vol. III. S. 116.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözes, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Busstübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe, zum Gehorsame, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniss (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniss anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniss in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes, vermöge ihres Amts zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalficarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andrer geistliche Oberer, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmassen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direction, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden: so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muss nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, dass diese Gränzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muss er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniss des Staats nicht Folge leisten.

1) **C. O. v. 23. August 1821, betr. die Sanction der päpstlichen Bulle de salute animarum d. d. Rom den 16. Juli 1821, nebst deutscher Uebersetzung dieser Bulle.**

Da die Mir von Ihnen vorgelegte päbstliche Bulle, welche mit den Worten: de salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. (XVII. Cal. Aug.) datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalte mit jener Verabredung zusammenstimmt, die unter dem 25. März d. J. in Betreff der Einrichtung, Ausstattung, und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen,

Digitized by Google

auch von Mir bereits unter dem 9. Juni d. J. genehmigt worden ist; so will Ich, auf Ihren Antrag, auch dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf vorerwähnte Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind.

Diese Meine Königliche Bewilligung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet.

Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die G. S. aufzunehmen, und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen. Berlin, den 23. August 1821.

Pius Bischof, Knecht der Knechte Gottes zu ewigem Gedächtniß.

Indem Wir das Heil der Seelen und die Wohlfahrt der katholischen Religion, wie Unser apostolischer Beruf es fordert, eifrig zu Herzen nehmen, trachten Wir beständig, Alles zu bereiten, was irgend zur geistlichen Führung der Christen tauglich und nützlich ist. In solcher Gesinnung hatten Wir längst Unsere Gedanken auf jene Gegenden gerichtet, die der Durchlauchtigste Fürst Friedrich Wilhelm König von Preußen dermalen beherrschet; Wir wünschten, mit Hülfe Seiner Macht und Freigebigkeit die Angelegenheiten der Religion daselbst auf die bestmöglichste Weise zu ordnen.

Denn jener Gegenden jetziger Zustand schwebte Uns vor Augen; und Wir hatten nicht aufgehört die Unfälle zu beweinen, die aus der allgemeinen Zerrüttung hervorgegangen, jene einst so blühenden, so reichen Kirchen von Deutschland, ihres alten Glanzes und Besitzthums beraubt, und sie in das tiefste Elend herabgestürzt hatten; woraus für den katholischen Glauben und seine Bekenner großes Unheil entstanden ist.

Da nun die Umstände nicht vergönneten, diese Kirchen der ruhmvollen deutschen Nation in vorigen Glanz hergestellt zu sehen, so haben Wir alle Mühe und Fleiß angewandt, Uns wenigstens jene Mittel zu verschaffen, die Wir als nöthig oder dienlich erachteten, um in jenen Gegenden den katholischen Glauben zu erhalten und das Seelen-Heil der Christen zu befördern.

Diesem Unseren Verlangen hat der vorbelobte König von Preußen sich überaus günstig erwiesen, dessen geneigten Willen gegen die zahlreichen, seinem Zepter unterworfenen Katholiken, besonders in den Ihm zugetheilten Provinzen am Rhein, Wir mit dankbarem Herzen erkennen. So vermögen Wir denn nun endlich Alles zu einem guten und heilsamen Ausgang zu leiten, nach Lage der Orte und Bequemlichkeit der Inwohnenden einen neuen Zustand der Kirchen des preußischen Reichs, mit neuer Begränzung der Sprengel, einzurichten, und den einzelnen Stühlen, da, wo es daran mangelt, würdige und tüchtige Hirten zu verleihen.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier eingeschaltet ansehen alles dasjenige, was die Aufhebung, Umwandelung oder Einrichtung der unten nahmhaft zu machenden Kirchen und Kapitel, wie auch deren besonderer früheren Rechte und Vorrechte, imgleichen die Theilung und Zusammensetzung der Sprengel und die Vernichtung jedes früheren Metropolitanrechts betrifft — indem Wir ferner durchaus ergänzen die Zustimmung aller derer, die irgend zur Sache betheiligt sind — aus sicherer Unserer Erkenntniß, nach reifer Ueberlegung, aus Fülle apostolischer Gewalt, und in Vorgang gänzlicher Aufhebung, Erlöschung und Vernichtung, schon jetzt der bischöflichen Kirche von Aachen (deren Domkapitel in ein Collegiatstift verwandelt werden soll), wie auch der bischöflichen Kirche und des Domkapitels zu Corvei, und der Abtei Neuzell, dereinst aber (nämlich nach dem Abgange des jetzigen Abts,

Digitized by Google

Unsers ehrwürdigen Bruders, Joseph von Hohenzollern, Bischofs von Ermland), auch der Abtei Oliva — willfahrend dem allgemeinen Wunsche von Deutschland, welcher Uns durch die Empfehlung des Königs doppelt werth geworden ist — dem allmächtigen Gott zur Verherrlichung, und zur Ehre des Haupts der Apostel, des heiligen Petrus, setzen Wir hierdurch wieder ein in den Rang einer Metropole, die, jenem Haupt der Apostel geweihte, Kirche zu Cöln, die an Glanz und alterthümlicher Würde keinem andern Stuhle von Deutschland nachgiebt, und verfügen, daß sie zu ewigen Zeiten solcher Ehre genießen, und ihr die bischöflichen Kirchen von Trier, Münster und Paderborn als Suffragane untergeben sein sollen.

Die bischöfliche Kirche zu Posen, auf den Namen der seligen Apostel Petrus und Paulus geweiht, erheben Wir gleichfalls zum Range einer Metropole. Wir vereinigen sie für beständig mit jener andern, dem Namen des seligen Adalbert geweihten, gleichfalls erzbischöflichen, Kirche zu Gnesen, die durch freiwillige, zu Unseren Händen geschehene und von Uns genehmigte Entsagung Unsers ehrwürdigen Bruders Ignatz Raczynski, ihres letzten Erzbischoffs dermalen erledigt ist. Die Obhut, Weide und Verwaltung dieser Kirche zu Gnesen übertragen Wir gänzlich Unserm ehrwürdigen Bruder Timotheus Gorzenski, Bischofe zu Posen, welchen Wir hierdurch zum Erzbischofe von Gnesen und Posen bestellen. Wir wollen, daß er für immer Namen und Würde eines Erzbischofs von Gnesen und Posen annehme und führe. Seinem Metropolitanrecht unterordnen Wir die bischöfliche Kirche von Culm.

Anlangend die bischöflichen Kirchen von Breslau und Ermland, so sind und bleiben dieselben Unserm heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen.

Diesen Erzbischöfen und Bischöfen allen verleihen und bestätigen Wir den vollen Inhalt jener Gerechtsame, Ehren, Vorzüge und Freiheiten, deren sich andere Erzbischöfe und Bischöfe jener Gegenden rechtmäßig erfreuen.

Was anlangt das Capitel der Metropolitan-Kirche zu Cölln, so errichten Wir in demselben zwo Würden, nämlich die Probstei, welche den Rang hat nächst dem Erzbischofe, und zur zweiten Würde die Dechantei, sodann zehn wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen wird künftig nur aus einer Würde bestehen, nämlich der probsteilichen und aus Kanonikaten sechs an der Zahl; dahingegen bilden das Capitel der anderen erzbischöflichen Kirche zu Posen zwo Würden, Probstei und Dechantei, acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Die Capitel der beiden bischöflichen Kirchen von Trier und Paderborn werden ein jedes bestehen aus zwo Würden, nämlich Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, und sechs Vikarien oder Pfründen.

In der bischöflichen Kirche zu Münster werden das Capitel ausmachen zwo Würden, nämlich als Erste die Probstei, und als Andere die Dechantei, sodann acht wirkliche und vier Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Culm wird bestehen aus zwo Würden, Probstei und Dechantei, aus acht wirklichen und vier Ehren-Kanonikaten, auch aus sechs Vikarien oder Pfründen.

Das Capitel der bischöflichen Kirche zu Breslau werden bilden zwo Würden, nämlich die Probstei und Dechantei, dann zehn wirkliche Kanonikate, deren Erstes die Schulpräbende mit sich führt, und sechs Ehren-Kanonikate, auch acht Vikarien oder Pfründen.

Was endlich angeht das Capitel der bischöflichen Kirche von Ermland, so bleibet solches für jetzt in seiner bisherigen Verfassung, jedoch so, daß Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vorbehalten sei, dasselbige in Zukunft nach der Weise anderer Capitel des preußischen Reichs umzugestalten.

Ferner soll in allen den vorgenannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen die Seelsorge über die Pfarrgemeinen zwar ein Recht des Capitels sein;

Digitized by Google

sie soll jedoch einem, eigens dazu bestellten, von dem Erzbischofe oder Bischofe in Vorgang gehöriger Prüfung, nach Vorschrift der kanonischen Satzung bestätigtem Mitgliede anvertraut und von demselben mit Hülfe der Vikarien ausgeübt werden. Auch sollen in jedem der gedachten Capitel von dem Erzbischofe oder Bischofe zwei Chorherren für immer angewiesen werden, deren der Eine des Beichtvater-Amtes, der Andere hingegen des Amtes eines Gottesgelehrten, welcher an bestimmten Tagen dem Volke die heilige Schrift erkläret, treulich zu warten hat.

Die Ehren-Kanonici vorgedachter Capitel sollen zur persönlichen Residenz und Abwartung der Chorstunden durchaus nicht verpflichtet, aber dennoch berechtigt sein an diesen Stunden und allen gottesdienstlichen Verrichtungen, gleich den wirklichen Kanonicis, Theil zu nehmen. Und zu Zier und größerem Glanze jener Kirchen bestätigen und, nach Unterschied verleihen Wir allen Würden und Kanonicis sich solcher Auszeichnungen zu gebrauchen, als bisher üblich gewesen sind.

Zugleich ermächtigen Wir die vorgenannten Domcapitel, so itzt als künftig, daß sie zu neuer und angemessener Ordnung des Dienstes ihrer Kirchen und des täglichen Stundengebets darin, auch zu heilsamer Leitung, Führung und Verwaltung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten, zu Einziehung und Vertheilung der täglichen und übrigen Hebungen und Nutzungen, zu Anordnung der Strafen wider solche, so im Gottesdienste säumig sind, zu Aufzeichnung der Anwesenden und Abwesenden, zu Haltung der Zeremonien und Gebräuche, und was sonst zu allem diesem irgend nützlich und nöthig ist — Satzungen, Ordnungen, Capitel und Beschlüsse, ehrbaren und erlaubten Inhalts, so den heiligen Kanons, den apostolischen Verordnungen und den Beschlüssen der Versammlung von Trient nicht widersprechen, unter Vorsitz und mit Gutheißung ihrer Ordinarien, aufrichten, erklären, auslegen, in bessere Fassung bringen, abändern, auch deren ganz neue, so von allen die es jetzo angeht und dereinst angehen wird, zu beobachten sind, abfassen und ausgehen lassen mögen.

Und nachdem Wir eines jeden Metropolitan- und Domstifts Würden, Kanonikate, Vikarien oder Pfründen der Zahl nach, wie vorstehet, festgestellt, als setzen Wir zu deren jetziger und zukünftiger Einrichtung hierdurch fest, daß, wer immer zu vorgedachten Würden und Kanonikaten gelangen will, mit nachstehenden Erfordernissen begabt sein soll; nämlich: daß er die höheren heiligen Weihen empfangen, zum mindesten fünf Jahre lang in dem Haupt- oder Hülfsseelsorgeramte, oder in dem Lehramte der Gottesgelahrtheit und des kanonischen Rechtes, oder in eines preußischen Bischofes Verwaltung gestanden und der Kirche mit Nutzen gedient, oder die höchste gelehrte Würde in der Gottesgelahrtheit oder in dem kanonischen Rechte gehörig erworben haben müsse. Dieses letzteren Erfordernisses bindende Kraft wird jedoch aus erheblichen Gründen für den Verlauf der nächsten zehn Jahre von diesem Tage ab noch ausgesetzt. Uebrigens sollen Stand und Geburt der Geistlichen in Erlangung der Würden und Kanonikate von nun an keinen Unterschied des Rechts weiter begründen. Zugleich verfügen Wir hierdurch, daß in dem Cathedral-Capitel zu Münster, wie auch zu Breslau, Ein Kanonikat auserlesen werde, um von demjenigen, dem es nach der Monate Wechsel gebühret, je allezeit einem öffentlichen Lehrer an den hohen Schulen gedachter Städte, der jedoch mit den kanonischen Erfordernissen begabt sei, verliehen zu werden. Gleichermaaßen verordnen Wir, daß der jeweilige Probst an der Pfarrkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, wie auch der jeweilige Landdechant der Grafschaft Glatz, den Ehren-Kanonicis der Domkirche zu Breslau sollen zugezählt werden, also daß sie durchaus mit den übrigen gleiche Rechte genießen, und ihre Stelle und Ordnung einnehmen nach dem Alter ihrer Ernennung. Ein Jeglicher aber der Ehren-Kanonici vorgedachter Kirchen insgemein soll aus der Zahl der Erzpriester genommen sein — derer, die sich in der Seelsorge mit Ehren versucht haben.

Digitized by Google

Was aber für jetzo die neue Zusammensetzung vorgedachter Capitel betrifft, welche allerbaldest zu bewirken ist, so ertheilen Wir Unserm, unten zu benennenden Vollzieher die Gewalt, in einer jeden der vorgenannten Kirchen, solche Würden, Kanonikate und Vikarien, als wirklich erledigt sind, und bis zur Erfüllung vorgedachter Zahl, an würdige und geschickte Geistliche, aus besonderer ihm übertragenen apostolischer Macht und im Namen dieses heiligen Stuhls, zu verleihen; dergestalt indeß, daß jene, welche durch ihn zu Würden und Kanonikaten befördert werden, gehalten sein sollen, innerhalb den nächsten sechs Monaten nach ihrer Beförderung bei Unserer apostolischen Datarie neue Verleihungs- und Bestätigungs-Briefe einzuholen und ausfertigen zu lassen. Und da sich zutrüge, daß in einem oder andern Metropolitan- oder Kathedral-Capitel des Preußischen Reichs, von den Würden, Kanonicis und Vikarien oder Pfründnern, rechtmäßig und kanonisch eingesetzt, noch mehr am Leben wären, als Unsere oben erwähnte Anzahl feststellet; so soll vorgedachter apostolischer Vollzieher nach vorgängiger Ladung und Anhörung der Betheiligten, durch freiwillige Verzicht Aller oder Einiger von ihnen, die Sache abthun, vorsorgend, daß durch angemessenes lebenslängliches Jahrgeld, wie der durchlauchtigste König versprochen hat, derselben Unterhalt gesichert werde. — Wo aber solche Verzichtungen, entweder gar nicht oder nicht in genügender Anzahl, zu erhalten wären, sollen alsdann die überzähligen Würden, Kanonici und Vikarien oder Pfründner, welche später zum Besitze gelangt sind, falls sie bei ihren Kirchen wohnen, und fortfahren wollen, Kapitularen und Vikarien zu sein, in dem Genusse der Rechte und Vorzüge, die ihnen dermalen zukommen, nicht gestört werden, und sollen ihre Einkünfte nach dem Maaßstabe, wie jetzt, fortfahren zu beziehen. Wenn aber ihre Pfründen, die sie jetzt besitzen, dermaleinst, gleichviel auf welche Weise, zur Erledigung gelangen: so können solche keineswegs wieder besetzt, sondern sollen nun alsdann für aufgehoben und erloschen angesehen und in den unterschiedlichen Capiteln die oben festgesetzte Zahl genau gehalten werden. Wo aber in irgend einem Capitel die Kanonici bisher geringere Einkünfte bezogen hätten, als diese Verordnung ihren Nachfolgern bestimmt, sollen sie keinen Anspruch auf diesen Zuwachs haben, es wäre denn, daß der apostolische Vollzieher ihnen einzeln und ausdrücklich solche größere Einkünfte beigelegt hätte.

Zukünftig aber, bei sich ereignenden Erledigungen in den gedachten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen, auch in der Kirche zu Aachen (die, wie schon erwähnt, in ein Collegiatstift verwandelt werden soll) werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, nicht nur die Probstei, welches die erste Würde nächst der bischöflichen ist, sondern auch die in den Monaten Januar, März, Mai, Julius, September und November zur Erledigung gelangenden Kanonikate verleihen und zwar in derselbigen Art und Weise, wie bisher zu Breslau geschehen ist. Was aber die Dechanteien an gedachten Metropolitan- und Kathedral-Kirchen anbelangt, desgleichen die Kanonikate, so daselbst und in dem künftigen Collegiatstifte zu Aachen, in den übrigen Monaten des Jahrs erledigt werden: so fallen solche der Vergebung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe anheim. Die Vikareien aber oder Pfründen, in was für einem Monat sie ledig werden mögen, überlassen Wir gänzlich zur Verleihung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe.

Endlich glauben Wir der deutschen Nation etwas Angenehmes und dem vorbelobten Könige von Preußen etwas Wohlgefälliges zu erweisen, wenn Wir das Recht der Wahlen, welches in den überrheinischen Kirchen erhalten und bestätigt, in den diesseits Rheins belegenen aber, durch apostolische Verfügung vom Jahre 1801 außer Gang gebracht worden ist, in jenen diesseits Rheins belegenen Sprengeln, die dem Zepter des genannten Königs im Zeitlichen unterworfen sind, wieder herstellen. Daher verordnen und verfügen Wir, in Ansehung der zu Deutschland gehörigen Kirchen von Cölln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster: daß mit Aufhebung jeder andern bisher bestandenen Weise und Gewohnheit, auch jedes Unterschiedes

von Wahl und Postulation, und des Erfordernisses adlicher Geburt, besagte Capitel (sobald sie auf vorerwähnte Weise eingerichtet und zusammen gesetzt sein werden) sich solchen Rechts sollen zu erfreuen haben. Es sollen nämlich bei jeder Erledigung jener Stühle, es sei durch Todesfall extra curiam, oder durch Abdankung und Entsagung (mit Ausnahme jedoch der jetzigen Erledigungen von Cölln und Trier) innerhalb der gewöhnlichen Frist von drei Monaten, die Würden und Kanonici capitularisch versammelt und mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, aus der gesammten Geistlichkeit des Preußischen Reichs sich einen würdigen, und mit den kanonischen Erfordernissen begabten Mann zu ihrem Vorgesetzten kanonisch zu erwählen, ermächtiget sein. Bei dergleichen Wahlen aber sollen nicht blos die wirklichen, sondern auch die Ehren-Kanonici eine Stimme führen, selbst jene, die über die, in dieser Verordnung festgesetzte Anzahl, auf ihre Lebzeit in den Capiteln beibehalten werden, sollen nicht davon ausgeschlossen sein.

In Ansehung der Capitel der bischöflichen Kirchen von Ermland und Culm, und der erzbischöflichen von Gnesen und Posen (die beständig vereinigt sind), enthalten Wir Uns etwas Neues zu verfügen, außer, daß die Capitularen von Gnesen und Posen bei der Wahl ihres Erzbischofes gemeinschaftlich verfahren sollen. Was aber die erledigte bischöfliche Kirche von Breslau betrifft, so ertheilen Wir den dermalen in ihr bestehenden fünf Würden, nämlich dem Probste, Dechant, Archidiakon, Scholaster und Custos, wie auch den acht residirenden und den sechs Ehren-Kanonicis, die gegenwärtig das Capitel jener Kirche vorstellen, die besondere Befugniß, daß sie zur kanonischen Wahl ihres neuen Bischofes, in der Art und Weise, wie vorgemeldet ist, auch für dieses erstemal vorschreiten können.

Es soll jedoch über jede solche Wahl eine in beglaubigter Form abgefaßte Urkunde an Unsern heiligen Stuhl eingesendet werden. Wenn dieser dann die Wahl für kanonisch vollzogen anerkennet, und Kraft der Untersuchung die der römische Pabst jederzeit einem preußischen Erzbischofe oder Bischofe auftragen, und dieser nach Vorschrift der Dienstanweisung Unseres Vorfahrs Urban's VIII. seeliger Gedächtniß mit allem Fleiße führen wird, sich von des Erwählten Tüchtigkeit überzeugt: so werden Wir und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, jede solche Wahl, bestehendem Gebrauche gemäß, durch apostolische Briefe bestätigen.

Es soll überdem in jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt ein geistliches Seminar erhalten oder neu gegründet werden, damit darin eine solche Anzahl angehender Kleriker unterhalten und nach Vorschrift der Beschlüsse von Trient unterrichtet und gebildet werden möge, als es der Umfang und Bedarf der Sprengel fordern, und der Vollzieher dieses gegenwärtigen Briefes genau anordnen wird. Dem Erzbischofe von Gnesen und Posen überlassen Wir: ob er in beiden Städten ein besonderes oder in der Stadt Posen, wo die Gebäude besser sind, für beide Sprengel, ein gemeinsames Seminar zu haben vorziehe, nach dem, was zum größeren Wohl der Kirche gereichet, zu bestimmen.

Indem Wir nun, nach vorgängiger Theilung, Trennung und Veränderung einiger Oerter und Pfarreien, die der Jurisdiction ihrer bisherigen Ordinariate entzogen, und den unten namhaft zu machenden Sprengeln neu hinzugefügt und einverleibet werden sollen; — gemäß Unserer besten Erkenntniß in dem Herrn, auch nach angehörtem Rath Unserer ehrwürdigen Brüder jener Kardinäle der heiligen Kirche zu Rom, die der Versammlung von der Verbreitung des Glaubens vorstehen, zu neuer Umschreibung der Diözesen übergehen: so ordnen, setzen und verfügen Wir, damit bei genauer Grenzbestimmung allen Irrungen in Betreff der Ausübung der geistlichen Jurisdiction vorgebeuget werde, wegen deren Vertheilung in nachfolgender Weise:

Der Sprengel der Metropolitan-Kirche von Cölln soll gebildet werden aus sechshundert und achtzig Pfarreien, welche theils am rechten, theils am linken Ufer des Rheins belegen sind. Und zwar am linken Ufer begreift er alle Pfarreien der aufgelösten Diözes Aachen unter sich, die zu den Regierungsbezirken Cölln, Aachen und Düsseldorf gehören; nämlich neben den Pfarreien der Städte Cölln und Aachen auch die sogenannten Cantonpfarreien Bergheimersdorf, Bonn, Brühl, Kerzen,

Digitized by Google

Lechenich, Lessenich, Löwenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zülpich, Krefeld, Dahlen, Dormägen, Elsen, Padbach, Neuß, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Düren, Erkelen, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Linnich, Montjoie und Niedeggen sammt ihren innerhalb des Preußischen Reichs und gedachter Regierungsbezirke belegenen Hülfspfarreien und Nebenkirchen; dergestalt: daß die außerhalb des Reichs belegenen Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen getrennt, umgekehrt die innerhalb desselben belegenen, welche zu ausländischen Cantonal-Kirchen bisher gehörten, mit inländischen Kirchen dieser Art vereinigt werden sollen. Außerdem wird dieser Sprengel in sich fassen jene Cantonpfarreien des Bisthums Lüttich, deren Verwaltung dem Capitular-Vikariat zu Aachen vom apostolischen Stuhle übertragen war, namentlich: Kronenburg, Eugen, Malmedy, Nieder-Krüchten, Schleiden und St. Veith mit ihren eignen Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen auf Preußischem Gebiete; wie auch mit den Hülfs- und Neben-Kirchen, Namens Afden, Alsdorf, Merkstein, Roldau, Ubach und Welz, so dermalen zu der, in dem Königreiche der Niederlande belegenen Kantonkirche, Namens Herkerad gehören: Ferner die in dem Regierungs-Bezirke Aachen belegenen, zum Bisthum Trier gehörigen Pfarreien, Namens: Allendorf, Blankenheim, Dollendorf, Hollerath, Lommersdorf, Mardenfeld, Marmagen, Müllheim, Nettersheim, Reifferscheidt, Rescheid, Rigsdorf, Rohr, Schmittheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorf, Wellhofen und Wilnenburg mit ihren angehörigen Kirchen. An dem rechten Ufer des Rheins hingegen, innerhalb der Regierungsbezirke Cölln, Düsseldorf und Koblenz: alle Pfarreien der Regionen Deutz, Düsseldorf, Essen und Siegburg mit allen angehörigen Kirchen, jedoch mit Ausnahme der Pfarrei Römershagen, die zu dem Bisthum Paderborn geschlagen werden soll, und der Pfarreien Hachenberg und Marienstädt, die in dem Herzogthume Nassau liegen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Trier, die Wir allem Metropolitan-Einflusse des Erzbischofs von Mecheln entziehen und der Metropolitan-Kirche zu Cölln überweisen, wird innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs aus sechshundert und vier und dreißig Pfarreien bestehen. Nämlich, auf dem linken Ufer des Rheins aus den in dem Regierungsbezirke Trier belegenen, welche jetzt ihren Sprengel bilden; dann aber von dem aufgehobenen Bisthum Aachen, innerhalb des Koblenzer Regierungsbezirks folgende: als die Stadt Koblenz und die Cantonalkirchen Ahdenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellauen, Kreuznach, Kaiserseich, Kirchberg, Kirn, Lützerath, Mayen, Münstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Punderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiß, Ulmen, Wanderath und Zell mit ihren Hülfs-Pfarreien und Neben-Kirchen. Weiter aber aus Hundert und zwei und dreißig, theils Cantonal- theils Hülfs-Kirchen, die nach der Umschreibung vom Jahre 1801 zum Bisthume Metz gehörig, auf Verfügung des apostolischen Stuhls dem Capitular-Vikariat zu Trier einstweilen waren anvertrauet worden. Ferner am rechten Rheinufer alle Kirchen des Preußischen Gebiets, die vordem zum Trierschen Sprengel gehörig, durch Umschreibung vom Jahre 1801 davon getrennt worden, und dermalen dem apostolischen Vikar zu Ehrenbreitstein untergeben sind. Endlich aus allen den bereits jetzt zum Sprengel gehörigen Pfarreien in den angrenzenden Gebieten der Fürsten von Koburg, Homburg und Oldenburg belegen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche zu Münster, die der Metropole von Cölln angehört, bilden ihre innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs belegenen zwei hundert sieben und achtzig Pfarreien sammt mehreren, außerhalb dieser Gränzen belegenen, und zu ihrer Diözes gehörigen, über die Wir Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, die Macht vorbehalten in Zukunft, wie es Uns in dem Herrn wohlgefallen wird, zu verfügen. Außerdem vereinigen Wir mit ihr die Regionen Rechlinghausen, Sterkerath und Rees, sonst zur Cöllner Diözes gehörig, jedoch mit Ausschluß der Pfarrei Oeffelt auf Belgischem Staatsgebiet; sodann von der gegenwärtig aufgehobenen Aachener Diözese die Canton-Pfarreien Calcar, Cleve, Cranenburg, Dalken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rheinsberg, Wankum, Wesel, Xanten mit ihren Hülfs-Pfarreien und Nebenkirchen, je-

Digitized by

doch mit Ausnahme der auf dem Gebiete des Königs der Niederlande belegenen. Wir fügen ferner hinzu die Pfarreien Elten und Emmerich mit ihrer Tochterkirche, so bisher unter der holländischen Mission gestanden, desgleichen die Pfarrei Damme, die Wir von der Diözes Osnabrück trennen, und die Gemeine zu Oldenburg, die Wir von der Nordischen Mission ausscheiden lassen, und welche zum Gebiete des Herzoges von Oldenburg gehören. Endlich übergeben Wir dem jetzigen und künftigen Bischofe von Münster zu beständiger Leitung und Verwaltung die fünf Pfarreien Namens Brechterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke und Halverde, die der Verwaltung des Weihbischofs von Osnabrück wiederruflich anvertrauet waren.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole ebenfalls die Kirche von Cölln ist, behält seinen bisherigen Umfang. Mit ihm vereinigen Wir den ganzen Sprengel des gegenwärtig aufgehobenen Bisthums Corvey, außerdem aber noch von dem überrheinischen Gebiet der vormaligen Erz-Diözes Cölln: die Dekanate Meschede, Attendorn, Brilon, Wormbach, Medebach und Wattenscheid, mit ihren Pfarr- und Töchterkirchen, ferner das Commissariat Haaren und die Dekanate Rietberg und Wiedenbrück mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, welche von der Diözes Osnabrück abgelöst werden; sodann, mit Ablösung von der Diözes Maynz, nachher Regensburg: die Pfarreien Siegen und Obernepfften, sammt der Stadt Heiligenstadt mit ihrem Dekanate und den Dekanaten Beuren, Bischofbrode, Kirchworben, Kühlstädt, Langenfelde, Neuendorf, Nordhausen, Rüstenfelde, Wiesenfelde mit ihren Pfarreien und Töchterkirchen, und der Stadt Erfurt mit den drei vorstädtischen Pfarreien, wie auch die Pfarreien des Großherzogthums Weimar; nicht minder die Pfarrei Eppe im Fürstenthume Waldeck, sonst zum cöllnischen Sprengel gehörig. Endlich übergeben Wir, mit Ablösung vom apostolischen Vikariat der nordischen Missionen, dem jetzigen und künftigen Bischöfen von Paderborn zu beständiger Verwaltung die Pfarreien Minden in Westphalen, und Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hatmersleben, St. Andreas und St. Katharina zu Halberstadt, Hammersleben, Hadersleben, Huisburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Mayenhof, Stendal, Halle und Burg. In Erwägung aber des hohen Alters Unsers ehrwürdigen Bruders, des trefflichen Bischofs von Paderborn und Hildesheim und apostolischen Vikars in Norden, Franz Egon von Fürstenberg, wie auch seines ausgezeichneten Verdienstes um die Kirche und katholische Religion, und um ihn mit neuer Bürde der Verwaltung zu verschonen, verfügen und verordnen Wir, daß aus Rücksicht dieses höchstwürdigen Hirten einstweilen keine Veränderung vorgenommen, vielmehr alles in dem Stande, worin es dermalen sich befindet, belassen, und die vorgedachte Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des vorbelobten Bischofs Franz Egon auf den erledigten Stuhl zu Paderborn ein neuer Bischof durch Autorität des apostolischen Stuhls eingesetzt sein wird. Indeß sollen alle von den Diözesen Cölln und Osnabrück, wie vor besagt, getrennten Orte und Pfarreien einem, von Uns zu bestellenden, apostolischen Vikar überwiesen werden, um selbige bis zur Erledigung des Stuhls von Paderborn und des neuen Bischofs Einsetzung einstweilen zu verwalten. In gleicher Art sollen auch die, von der Diözes Maynz, später Regensburg, abgelöseten Orte und Pfarreien, die von dem vormaligen Bischofe von Corvey, jetzt Bischofe von Münster, verwaltet werden, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars anvertraut werden.

Den Sprengel der beiden erzbischöflichen und für immer zu gleichen Rechten vereinigten Kirchen von Gnesen und Posen werden jene Orte ausmachen, die dazu jetzo, seit der letzten Diözesanumschreibung des Königreichs Polen, gehören, jedoch mit Ausnahme der Dekanate Schlochau, Tuchel und Kamin, die, wie unten angeführt werden soll, zur Diözese Kulm abgetreten werden. — Dazu kommen die Dekanate Kruswitz, Gniewkowo und Inowraclaw, bisher zur Diözes von Wrazlawek gehörig und einstweilen unter die Verwaltung des apostolischen Vikariats zu Danzig gestellt; sodann: die Dekanate Ostrzeszow und Kempen, die van der Diözes Breslau abgelöset werden. Was aber die Vertheilung dieses Sprengels an die beiden vereinig-

Digitized by Google

ten Metropolitankirchen anlangt; so überlassen Wir dem unten zu benennenden Vollzieher dieses Briefs darüber die näheren Verfügungen zu treffen.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Culm, die Suffragan ist des Erzbischofs von Gnesen und Posen, wird bestehen, aus zweihundert und funfzehn Pfarreien, nämlich aus den Dekanaten: Lessen, Rheden, Neumark, Löbau, Lautenburg, Straßburg, Gollub, Thorn, Culm, Culmsee und Gurzno mit ihren Hülfs-Pfarreien und Tochter-Kirchen, sammt der Pfarrei Bialluten (die, wie Gurzno vormals zur Diözes Plock gehörig, dermalen vom Weihbischof zu Culm verwaltet werden) — sodann aus den Dekanaten: Danzig, Putzig, Mirchau, Dirschau, Stargard, Möwe, Neuenburg, Schwetz, Lauenburg, Schlochau, Tuchel, Kamin und Fordon, die vormals zur Diözes Wraclaweck gehörig, jetzt von dem vorerwähnten apostolischen Vikar zu Danzig beaufsichtigt werden — endlich aus dem Gebiete der Abtei Oliva, jedoch erst nach dem Abgange ihres gegenwärtigen Besitzers. Und da Uns vorgetragen ist, daß es zu Culm an Gebäuden zur angemessenen Wohnung des Bischofs und des Capitels fehle: so geben Wir dem Vollzieher dieses apostolischen Schreibens hierdurch die besondere Macht: nach vorgängiger Anhörung der Betheiligten und reifer Erwägung, jedoch unter Beibehaltung des Titels und Namens des Bisthums Culm, und mit Ueberweisung von Kirche und Gebäuden, wenn es ihm in dem Herrn also gut zu sein bedünken wird, den Bischof und das Domcapitel von Culm nach Pelplin zu versetzen, dergestalt jedoch, daß für die Erhaltung der Kirche zu Culm auf angemessene Weise Sorge getragen werde.

Der Sprengel der bischöflichen Kirche zu Breslau, welche dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet deren dermaliges Gebiet, mit Ausschluß der Dekanate Ostrzeszow und Kempen, welche mit der Diözes Posen vereinigt sind. Ferner die Dekanate Beuthen und Pleß, die von dem Bisthume Krakau abgesondert werden. Sodann nachstehende, in der Lausitz belegene Pfarreien, als: Neuzell (gegenwärtig aufgehobenes vormals exemtes Kloster), Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ullersdorf, die bisher von dem Dechant des Collegiatstifts von St. Peter zu Bautzen in der Oberlausitz verwaltet worden. Ueberhaupt sechshundert ein und zwanzig Pfarrezen innerhalb der Gränzen des Preußischen Reichs. Außerdem behält dieser Sprengel seine auf Oesterreichischem Gebiet belegenen Pfarreien. Endlich unterordnen Wir den Bischöfen zu Breslau für jetzt und künftig die von dem apostolischen Vikariat der nordischen Missionen zu trennenden Pfarreien der Städte: Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt an der Oder, Stettin und Stralsund, welche von dem vorerwähnten Probste zu St. Hedwig in Berlin, als Delegaten des Bischofs von Breslau, verwaltet werden sollen.

Den Sprengel der bischöflichen Kirche von Ermland, welche ebenfalls dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, bildet ihr dermaliges Gebiet, nebst den von dem Bisthume Kulm getrennten Dekanaten: Fürstenwerder, Neuteich, Marienburg, Stuhm und Christburg mit ihren Hülfspfarreien und Tochterkirchen, so daß der ganze Sprengel Einhundert und neunzehn Pfarreien in sich fasset.

Vorgedachte Städte nun und Kirchen, erzbischöfliche und bischöfliche, sammt Pfarreien und Orten, ihnen zum Sprengel beigelegt, auch Einwohnern beiderlei Geschlechts, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten als Stadt, Sprengel, Diöces, Geistlichkeit und Gemeine, und unterwerfen sie ihnen im Geistlichen dergestalt und also: daß, nachdem vorerwähnter Bischof Joseph von Ermland diesen Brief gehörig wird vollzogen haben, und einiger, in der Form: dann als nun, getroffene besondere Verfügungen Zeit gekommen sein wird, sie selbst oder durch andere in ihren Namen, wahren, wesenhaften und wirklichen Besitz der geistlichen Leitung und Verwaltung, und jegliches Diözesan- und Ordinariatrechts, in gedachten Städten und deren Kirchensprengeln, wie auch Gütern und Einkünften, zu ihrer Ausstattung, wie unten folgt, ausgesetzt, Kraft, kanonisch-apostolischer Einsetzungsbriefe, frei ergreifen, auch in dem ergriffenen Besitze sich erhalten mögen. Daher denn auch, von dem Augenblicke, da sie nach dieser Unserer Verordnung von den einzelnen ihnen beigelegten Sprengeln werden Besitz ergriffen und deren Leitung mit der That angetre-

Digitized by Google

ten haben, alle Jurisdiction der vorigen Vorgesetzten, gleichviel ob Ordinarien oder Vikarien, aufhört, und alle denselbigen ertheilte Fakultäten, in den ihrer Jurisdiction entzogenen Districten und Orten sofort ihre Kraft und Gültigkeit verlieren.

Auch wollen Wir zum Nutzen der unterschiedlichen Sprengels-Einsassen hiedurch vorschreiben und verfügen: daß alle, auf die abgetrennten und anderweitig einverleibten Kirchen-Sprengel, Pfarreien und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Kanzleien ausgezogen, und an die derjenigen Bisthümer, dahin die Einverleibung geschehen ist, zu beständiger Aufbewahrung abgeliefert werden sollen.

Inzwischen werden Unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe von Prag und Ollmütz, wie auch die Bischöfe von Königingrätz und Leutmeritz ihre Jurisdiction, so sie bisher im Preußischen Gebiet ausgeübt, auch ferner behalten.

Hingegen werden die in dieser Unserer Verordnung nicht mit einbegriffenen und außerhalb des Preußischen Reichs belegenen Tochterkirchen, Pfarreien und Brüche von Pfarreien, von ihren Mutter- und Pfarrkirchen, so innerhalb desselben Reichs belegen sind, hierdurch abgeschieden; und es sollen die nächsten Ordinariate dafür Sorge tragen, daß dieselben mit andern Mutterkirchen und Pfarreien von einerlei Staatsgebiet vereinigt werden; gleichwie Wir es umgekehrt mit den innerhalb des Preußischen Reichs belegenen, zu ausländischen Müttern gehörigen Pfarreien, Tochterkirchen und Pfarrbrüchen eben so gehalten wissen wollen. Und behalten Wir Uns und diesem apostolischen Stuhle vor, was die geistliche Führung anderer Bezirke und Orte angeht, wenn es nöthig ist, besondere Fürsorge zu thun.

In Erwägung aber des großen Umfangs der Kirchssprengeln des Preußischen Reichs, und der großen Anzahl der Eingewidmeten, wie auch: daß es hiernach den Erzbischöfen und Bischöfen überaus schwer fallen dürfte, allen Gläubigen das Sacrament der Firmung auszuspenden, und ohne Beistand eines fremden Bischofs alle gottesdienstlichen Handlungen des bischöflichen Standes zu verrichten, wollen Wir die weihbischöfliche Würde in denjenigen Sprengeln des Preußischen Reichs, in denen sie bereits besteht, nicht allein hierdurch bestätigen, sondern auch in den Sprengeln von Trier und Köln herstellen und von neuem errichten; demzufolge dann jeder Erzbischof und Bischof an Uns und Unsere Nachfolger, die Päbste zu Rom, die Bitte zu bringen hat, daß ein mit den gehörigen Erfordernissen versehener Mann, geistlichen Standes, zu der weihbischöflichen Würde bestimmt, und in Vorgang des kanonischen Prozesses, auch mit Beachtung hergebrachter Formen, und nach Anweisung eines anständigen Auskommens zu einem Titular-Bisthum in Landen der Ungläubigen erhoben werden möge.

Und weil Wir die Herstellung des berühmten, uralten erzbischöflichen Stuhls zu Kölln, der Erhaltung des vor zwanzig Jahren, gleichsam an seiner Statt, errichteten Bisthums Aachen vorgezogen haben, aber auch, in Uebereinstimmung mit des Durchlauchtigsten Königs von Preußen Wunsch und geneigtem Willen, der Stadt Aachen etwas Angenehmes erweisen wollen: so beschließen und verfügen Wir, daß die bisherige Kathedrale zur heiligen Jungfrau Maria daselbst in ein Collegiatstift umgewandelt werden soll, bestehend aus der einzigen Würde eines Probstes und aus sechs Kanonikaten, deren Verleihung, was die Probstei betrifft, dem heiligen Stuhle ausschließlich, was hingegen die Kanonikate angeht, ihm in Abwechselung mit dem Erzbischofe zu Kölln, gebühren wird. Diesen Capitularen verleihen Wir aus besonderer Gnade die Erlaubniß, violettseidene Großtalare zu tragen, mit seidenen Schnüren aufgeschürzt, und im Winter Hermelin-Fell, im Sommer Mozetten über die Chorhemden. Ferner: die Befugniß, eigne Satzungen aufzurichten, in derselbigen Form und Weise, wie oben von den Kathedral-Capiteln gesagt worden ist.

Zum Vollzieher dieses Unseres Briefes ernennen, wählen, setzen und verordnen Wir Unsern ehrwürdigen Bruder, Joseph Bischof von Ermland, auf dessen Einsicht, Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit Wir in dem Herrn ein großes Zutrauen setzen. Ihm überlassen Wir, alles und jedes Vorbesagte und von Uns Verfügte zum vorgesetzten Ziel zu leiten, und (damit die erledigten Stühle, so wie es die Noth erfordert, des baldigsten mit tüchtigen Hirten versehen und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen) die Kirchen mit ange-

Digitized by Google

messener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der vorgepriesene Durchlauchtigste König von Preußen, seiner Huld nach, freigebig bewilligen, als welcher Fürst Uns Gesinnungen der höchsten Großmuth und Güte gegen die seinem Zepter unterworfenen Katholiken, zu erkennen gegeben und zu unverzüglicher Herstellung aller Diözesen seines Reichs folgende Art und Weise der Ausstattung dargeboten hat:

Es sollen auf die, namentlich dazu angewiesenen Staats-Waldungen so viel Grundzinsen errichtet werden, als auszustattende Sprengel da sind; und zwar zu solchem Betrag: daß die davon jährlich zu erhebenden reinen, von jeglicher Belästigung freien Einkünfte ausreichen, entweder zu gänzlicher Ausstattung der Sprengel, wenn es durchaus daran gebricht, oder zur Ergänzung der Ausstattung, wenn Sprengel einen Theil ihrer Güter noch besitzen, so daß jede Diözes zukünftig ein solches Jahr-Einkommen haben möge, welches die für die erzbischöfliche oder bischöfliche Tafel, für das Domkapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, unten aufzuführenden Einkünfte vollkommen decke; und daß das Eigenthum solcher Grundzinsen durch Urkunden in bündiger den Gesetzen jenes Reichs entsprechender Form abgefaßt und von dem vorgepriesenen Könige selbst vollzogen, einer jeden Kirche übertragen werde. Und weil vorgedachte Waldungen, wie die Staatsgüter überhaupt, aus Anlaß der, im Kriege gemachten Schulden mit Hypothek belastet sind, denselben daher kein Grundzins auferlegt, auch ihr Einkommen nicht bezogen werden kann, bevor durch Zahlungen, welche die Regierung den Hypothekar-Gläubigern geleistet, der Betrag der Staatsschuld vermindert, und ein zureichender Theil der Staats-Waldungen von der Hypothek frei geworden ist; ferner, da nach dem Gesetze, wodurch der Durchlauchtigste König den Staats-Gläubigern diese Sicherheit gewährt hat, im Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig durch die Behörden sich entscheiden wird, was für Grundstücke von der Hypothek erledigt oder noch damit beschwert bleiben werden: so beschließen Wir, daß die Eintragung gedachter Grundzinsen in dem erwähnten Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig, oder auch theilweise früher, wenn nämlich ein Theil der Waldungen von jener Hypothek befreiet würde, Statt finden soll. Es werden demnach, wenigstens vom Jahre Tausend, achthundert, dreiunddreißig ab, jene Grundzinsen von den einzelnen Diözesen unmittelbar erhoben; von nun an aber bis zu gedachten Jahre hin, oder bis dahin, da die Errichtung des Grundzinses früher zu Stande käme, soll eine, dem Ertrag der Grundzinsen gleich kommende Baarschaft aus den Regierungshauptkassen der Provinz einer jeglichen Diözes ausbezahlt werden. Und um jede Besorgniß zu heben, daß diese Art der Zahlung auch über das Jahr Tausend, achthundert dreiunddreißig hinausreichen könne, wenn vielleicht die Behörde der Errichtung gedachter Grundzinsen widerspäche, weil die Staatsschuld noch nicht genugsam vermindert worden sei; so hat der belobte König sich erboten und fest zugesagt und verheißen: wenn wider alle Erwartung sich solches zutragen möchte; daß dann mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zu eigenthümlichem Besitze übergeben werden sollen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Da nun der Durchlauchtigste König verheißen hat, über dieses Alles bündige in seinem Reich zu Recht bestehende, von Ihm selbst zu vollziehende Urkunden zu desto sicherer Vollführung ausstellen zu lassen: so soll gedachter Bischof Joseph verpflichtet sein, jeder Kirche eine dergleichen Urkunde zur Aufbewahrung in ihrem Archiv zu überliefern.

Es haben aber die Einkünfte dieser Art, der Königlichen Verheißung gemäß, frei von allen Lasten folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen, als: Für den Erzbischof von Kölln, auch für den Erzbischof von Gnesen und Posen Zwölf Tausend Preußische Thaler. Für die Bischöfe von Trier, Münster, Paderborn und Kulm Acht Tausend Thaler selbiger Währung. Für den Bischof von Breslau Zwölf Tausend Thaler selbiger Währung, außer seinem Gute Würden im Preußischen und außer seinen Einkünften aus demjenigen Theil der Diözes, welcher dem Zepter Unseres geliebtesten Sohnes in Christo, des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Hungarn und Böhmen, Franz, unterworfen ist. Anlan-

gend die Ausstattung des bischöflichen Tisches von Ermland, so erklären Wir, daß, da dieser Stuhl Güter und festes Einkommen besitzet, vor der Hand keine Veränderung Statt finden soll. Es wird jedoch zu seiner Zeit eine ähnliche Einrichtung, wie in Ansehung der übrigen Stühle, durch apostolische Autorität getroffen werden.

Gleichermaßen wird das Metropolitankapitel zu Kölln ausgestattet werden zum jährlichen Betrage: für den Probst von Zwei Tausend Preußischen Thalern; für den Dechant ebenfalls Zwei Tausend Thaler; für die beiden ersten wirklichen Kanonici mit Eintausend Zweihundert Thalern; für jeden der sechs folgenden wirklichen Kanonici mit Eintausend Thalern; für die beiden jüngsten wirklichen Kanonici mit Achthundert Thalern; für jeden der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; für jeden der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Bei der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen werden der Probst und die sechs Capitularen, welche in Zukunft deren Kapitel ausmachen, fortfahren dasselbe Einkommen zu beziehen, welches der Probst und die sechs ältesten Capitularen gegenwärtig genießen. Als Einkommen der erzbischöflichen Kirche zu Posen werden in der vorerwähnten Weise angewiesen werden; dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Tausend achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier folgenden: Eintausend Thaler; jedem der beiden Jüngsten: Achthundert Thaler; jedem Ehren-Kanonico Einhundert Thaler; jedem Vikar oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In den Domkapiteln Trier und Paderborn dem Probste Eintausend vierhundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend vierhundert Thaler; den beiden ältesten Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den beiden folgenden jedem Neunhundert Thaler; den übrigen jedem Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründner zweihundert Thaler.

In dem Domkapitel zu Münster dem Probste Eintausend achthundert Thaler; dem Dechant Eintausend Achthundert Thaler; jedem der beiden ältesten Kanonici Eintausend zweihundert Thaler; jedem der vier nachfolgenden Eintausend Thaler; jedem der beiden jüngsten Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren-Kanonici Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründnern Zweihundert Thaler.

In der Kathedral-Kirche zu Kulm dem Probste Eintausend zweihundert Thaler; dem Dechant ebenfalls Eintausend zweihundert Thaler; dem ältesten Kanonico Eintausend Thaler; dem zweiten Neunhundert Thaler; jedem der übrigen sechs Achthundert Thaler; jedem der vier Ehren Kanonici Einhundert Thaler; jedem der sechs Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

In der Domkirche zu Breslau dem Probste Zweitausend Thaler; dem Dechant ebenfalls Zweitausend Thaler; dem ersten Kanonico, der die Scholasterpfründe hat, Eintausend Fünfhundert Thaler; jedem der beiden nächstfolgenden Kanonici Eintausend Einhundert Thaler; den übrigen sieben Kanonicis jedem Eintausend Thaler; den sechs Ehren-Kanonicis jedem Einhundert Thaler; jedem der acht Vikarien oder Pfründner Zweihundert Thaler.

Anlangend das Domkapitel des Bisthums Ermland, erklären Wir, daß für jetzt eine Veränderung seiner Ausstattung nicht eintreten soll, behalten aber Uns und Unsern Nachfolgern, den Päbsten zu Rom, vor, ihm in Zukunft eine ähnliche Einrichtung, als den übrigen Domkapiteln, angedeihen zu lassen.

Das Kollegiatstift zu Aachen, aus einem Probste und sechs Kapitularen bestehend, wird jenen Betrag des Einkommens behalten, den das bisherige Domcapitel daselbst bezog.

Ferner soll gedachter Bischof Joseph von Ermland, zu angemessener sicherer Ausstattung der Seminarien jeder Diözes, diesen Anstalten, mit Beibehaltung der Güter, die sie etwa schon haben, jene ganz neue oder ergänzende Ausstattung überweisen, zu welcher der Durchlauchtigste König in seiner Freigebigkeit sich erboten hat.

Desgleichen tragen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, hierdurch auf: daß er den Erzbischöfen und Bischöfen zu ihrer anständigen Wohnung entweder die alten bischöflichen Residenzen, wenn dieses füglich geschehen kann, oder andere Häuser in

Digitized by Google

den Städten, auch, wo die Umstände es begünstigen, einen Sommeraufenthalt, Alles, wie die Gnade des Königs es verleihen wird, fest bestimme und anweise. Ein Gleiches gilt in Betreff der Wohnungen und des Gelasses für die Würden, Chorherren, Vikarien oder Pfründner, wie auch für die bischöfliche Kanzlei, das Domkapitel und Archiv.

Zu baulicher Unterhaltung der Metropolitan- und Kathedral-Kirchen (mit Einschluß der als Kathedrale suppримirten, übrigens aber beibehaltenen Kirchen zu Corvei und Aachen) wie auch Behufs des Aufwandes für den Gottesdienst und für die Kirchenbedienten, sollen alle jene Güter und Einkünfte auch künftig gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, und deren sorgfältigste Erhaltung der Durchlauchtigste König Uns verheißen hat. Im Fall außerordentlicher Noth vertrauen Wir, daß für dieses Bedürfniß aus dem Vermögen des Königlichen Schatzes mit Freigebigkeit werde gesorgt werden.

Dem vorgedachten Bischofe Joseph legen Wir überdies auf, daß er bei jedem Erzbisthum und Bisthum für herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde sorge; auch den Erzbischöfen und Bischöfen die erforderlichen Einnahmen zur Besoldung des General-Vikars und zum Unterhalte der Behörde, nach der höchst freigebigen und fürsorglichen Verfügung des Königs überweise.

Und da der Durchlauchtigste König von Preußen verheißen hat, daß jene Häuser, die zur Versorgung ausgedienter, alter und kranker Priester, wie auch zur Zähmung ungerathener Geistlichen, bereitet sind, nicht eingehen; vielmehr da, wo es noch daran gebricht, deren neue errichtet werden sollen; so überlassen Wir Ihm, dem Bischofe Joseph, in vorgängiger Erkenntniß dessen, was der vorbelobte König dieserwegen verfügt hat, auch nach eingezogenem Gutachten der betreffenden Ortsordinarien, unter deren Aufsicht dergleichen Häuser bleiben müssen, alles, was zu deren Ausstattung gehört, anzuordnen.

Da sich aber in den Domkirchen zu Aachen und Corvei heiliges Geräthe befindet, dessen dieselbigen zur Ausübung der Pontifikal-Handlungen in Zukunft ferner nicht bedürfen, so ertheilen Wir dem erwähnten Bischofe Joseph die Macht, solches zum Gebrauche und Nutzen der Metropolitankirche zu Kölln, wenn solches nöthig ist, sonst aber zum Nutzen anderer Kirchen des Preußischen Reichs zu verwenden.

Ferner, mit Rücksicht auf den Betrag des Einkommens, welches den erzbischöflichen und bischöflichen Sitzen des Preußischen Reichs dermalen beigelegt worden ist, wollen Wir, daß sie in den Büchern der apostolischen Kammer in Zukunft geschätzt sein sollen, wie folget: die Kirche zu Kölln mit Tausend Goldgulden des Kammersatzes; die vereinte Kirche von Gnesen und Posen ebenfalls mit Tausend Gulden; die Kirche zu Breslau mit Tausend Einhundert und Zweidrittel Gulden; die Kirchen von Trier, Münster, Paderborn, Kulm und Ermland, jede zu Sechshundert sechs und sechszig und Zweidrittel Gulden.

Auf daß aber Alles, was hier verordnet worden, gehörig, gut und bald ins Werk gerichtet werde, ertheilen Wir dem mehrgedachten Bischofe Joseph von Ermland, als angeordneten Vollzieher dieses Briefes, alle und jede Vollmachten, so zu diesem Geschäfte nöthig oder dienlich sind, auf daß er, nach vorgängiger Ausstattung mittelst der, in rechtsgültiger Form abzufassenden Urkunden, zur Errichtung oder neuer Gestaltung einer jeden Kirche, wie auch ihres Kapitels, desgleichen zur Umschreibung ihres Sprengels vorschreiten, auch alles Uebrige, wie vor beschrieben ist, ausrichten und ordnen möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen leihen. Ferner legen Wir ihm, dem Bischofe Joseph, die Befugniß bei: zu desto vollkommener Vollziehung dieser Sachen, zumal an Orten, die von seinem Aufenthalte weit entlegen sind, Eine oder auch mehrere Personen, die in gleicher oder anderer kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und sowohl er selbst als jene Person oder Personen, so er mit Vollmacht versehen haben wird, sollen ermächtigt sein, über jeden Einwand, der vielleicht bei Gelegenheit der Vollziehung dieses Briefes gemacht werden dürfte, mit Beobachtung jedoch der Formen des Rechts, schließlich und ohne Verstattung einiger Berufung zu erkennen.

Digitized by

Wir machen aber auch dem besagten Bischofe Joseph zur Pflicht und gebieten ihm, daß er Abschriften aller Verhandlungen, so sich auf die Vollziehung gegenwärtigen Briefes beziehen, sowohl seiner eignen als derer, die er statt seiner bevollmächtigt haben wird, innerhalb vier Monate nach vollbrachter Vollziehung, in beglaubigter Gestalt, an diesen apostolischen Stuhl überschicke, damit solche in dem Archiv der Versammlung, die über die Konsistorial-Angelegenheiten gesetzt ist, altem Gebrauche gemäß, aufbewahrt werden mögen.

Es soll aber dieser Brief, und alles was darin enthalten und beschlossen ist, weder darum: daß die, oder die, so an dem Vorbesagten, ganz oder theilweise, berechtigt oder betheiligt sind, oder auch erst künftig zu sein behaupten (sie mögen sein wes Standes oder Ranges sie wollen, selbst ausdrücklicher und namentlicher Meldung würdig) nicht darein gewilligt; oder daß Einige aus ihnen nicht dazu gerufen, oder gar nicht, oder nicht genugsam angehört; noch selbst um Verletzung Willen, oder aus einem anderen in den Rechten noch so sehr begünstigtem Grunde, Anschein, Vorwand, oder Verfügung, selbst des geschlossenen kanonischen Gesetzbuchs, weder als erschlichen, oder nichtig, oder Unserer wahren Willensmeinung und der Beistimmung der Betheiligten ermangelnd, oder mit einem andern, noch so großen und wesenhaften Gebrechen, wie es immer ausgedacht werden möge, behaftet; noch auch darum: daß die Feierlichkeiten und Formen nicht gehörig beobachtet und vollbracht; oder daß die Ursachen, um derentwillen Vorgedachtes ergangen ist, nicht genugsam angeführet, nachgewiesen und gerechtfertigt worden, jemals können in Anspruch genommen, angefeindet, entkräftet, ausgesetzt, beschränkt, beschnitten, in Zweifel gezogen, noch dagegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Erlaubniß zu reden, oder irgend ein anderes Rechtsmittel der Form oder des Thatbestandes zugestanden werden. Auch soll dieser Brief unter die Verfügung der ihm etwa widerwärtigen Verordnungen, Widerrufe, Suspensionen, Beschränkungen, Aufhebungen, Veränderungen, Verfügungen und Erklärungen, allgemeinen und besonderen, keineswegs begriffen, vielmehr gänzlich davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns, aus päbstlicher Fürsorge, gewisser Erkenntniß und Fülle apostolischer Gewalt erlassen, sich durchaus vollkommner Kraft und Gültigkeit erfreuen, mithin zu seiner vollen Wirksamkeit gelangen, und zukünftig von Allen, die es angeht und angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden; auch den Bischöfen und Kapiteln vorgedachter Kirchen und anderen darin mit Gunst bedachten Personen zu ewigen Zeiten in alle Wege zum Nutzen gereichen. Sie sollen daher, in Betreff des Vorgedachten und aus dessen Anlaß von Niemanden, er sei welches Ansehens er wolle, belästiget, gestöret, beunruhigt oder gehindert werden; auch nicht zum Beweise oder zur Bekräftigung dessen, was in diesem Briefe geschichtlich angeführt ist, verpflichtet sein, und dazu weder im Gerichte noch außergerichtlich jemals können angehalten werden. Und falls es sich zutrüge, daß Jemand, welches Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich hiergegen handelte; soll solches als null und nichtig angesehen werden.

Auch soll nicht dawider sein: „daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben," ferner: „daß bei Suppressionen die Betheiligten zu hören" und was dergleichen Unserer und der apostolischen Kanzlei Regeln mehr sind. So auch nicht der gedachten Kirchen mit päbstlicher oder sonstiger Bestätigung versehene Statuten, uralte Gewohnheiten, auch Privilegien, Indulte und Verleihungen von noch so besonderem Inhalt, selbst ausdrücklicher Meldung Würdige. Auch nicht die von den Päbsten und in den Provinzial- oder General-Synoden ausgegangene Verordnungen und Beschlüsse aller Art, die Wir vielmehr sammt und sonders, ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, und (dafern deren besondere ausdrückliche und eigentliche Erwähnung nöthig oder dazu eine andere besondere Weise erforderlich wäre) gleich als ob ihr Inhalt von Wort zu Wort nichts ausgelassen, hier eingetragen, und jene Form genau beobachtet worden wäre, aus apostolischer Gewalt, soweit es dessen zur Vollziehung und Ausführung alles Vorgedachten bedarf, hierdurch gänzlich entkräften; wie auch in gleicher Weise alles Uebrige was Obigem entgegensteht.

Auch wollen Wir, das den Abschriften dieses Briefes, selbst Abdrücken die durch

Digitized by Google

Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer Person, die in kirchlicher Würde steht, versehen sind, überall, wo sie dargereicht und vorgezeigt werden, gleicher Glaube, wie der Urschrift zu Statten kommen soll.

Niemand also, wer er auch sein möge, soll diesen Unsern Brief der Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Herstellung, Errichtung, Vereinigung, Theilung, Trennung, Absonderung, Beifügung, Zuwendung, Umschreibung, Verleihung, Verstattung, Gewährung, Ueberweisung, Ergänzung, Unterwerfung, Beilegung, Satzung, Erklärung, Ueberlassung, Abordnung und Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung, auf irgend eine Weise brechen oder freventlich dagegen handeln. Wer aber solches zu thun wagt, soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lenke.

Gegeben Rom an der Kirche der heiligen Maria, der Aelteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten Tag des Monats Julius. Unseres Oberhirten Amtes im zwei und zwanzigsten Jahre. G. S. S. 113.

2) **Publicandum** v. 18. Septbr. 1818, betr. den Recurs der katholischen Glaubensgenossen in geistlichen Angelegenheiten an den päpstlichen Stuhl.

Vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mittelst Verfügung vom 31. v. M. folgende Bestimmungen in Ansehung des von den katholischen Glaubensgenossen in geistlichen Angelegenheiten an den päbstlichen Stuhl zu nehmenden Recurses erlassen worden:

1) Alle dem päbstlichen Stuhle verfassungsmäßig vorzutragende Gesuche geistlichen Inhalts, die nicht von den bischöflichen Behörden selbst ausgehen, sind zuerst dem Herrn Bischofe oder Herrn General-Vicar vorzulegen, damit deren Zulässigkeit in geistlicher Hinsicht vorläufig geprüft und über die Wahrheit der angeführten Beweggründe ein bündiges Zeugniß in kanonischer Form ausgefertigt werde.
2) Die Herren Bischöfe oder Herren General-Vicarien übersenden alsdann die dergestalt beglaubigten Gesuche dem Ober-Präsidio zur weitern Beförderung. Nur in dringenden Ehedispens-Angelegenheiten ist ihnen verstattet, sich unmittelbar an das oben erwähnte Königl. Ministerium zu wenden.
3) Gesuche, deren Gegenstand Gewissens-Angelegenheiten sind, und welche an die Poenitentiaria Romana gerichtet werden, dürfen in hergebrachter kanonischer Form unmittelbar dieser päbstlichen Behörde zugefertigt werden, und die von dort ergehenden Resolutionen werden der Staats-Behörde nicht vorgelegt; hingegen müssen
4) in Ansehung aller andern, den äußerlichen Gottesdienst, die geistlichen Aemter, oder sonstigen geistlichen Angelegenheiten betreffenden päbstlichen Verfügungen, sie mögen in Form eines Breve oder einer Bulle, oder eines Decrets, gleichviel, von welcher päbstlichen Behörde ausgegangen sein, vor ihrer Vollziehung dem Ober-Präsidio der Provinz vorgelegt werden, es wäre denn, daß sie bereits mit der Genehmigung des erwähnten Königl. Ministerii versehen, den geistlichen Behörden zugefertigt worden wären.

In Gemäßheit der Eingangs erwähnten Ministerial-Verfügung werden diese Bestimmungen für die katholischen Glaubens-Genossen in der Provinz hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Septbr. 1818. v. K. Annalen B. 2. S. 717.

3) Vergl. übrigens die **Instructionen** für die Konsistorien und für die Oberpräsidenten, nach §. 144. dieses Titels.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

C. O. v. 3. April 1821, wonach statt der Benennung: „Protestanten, protestantische Religion," die Benennung: „Evangelische, evangelische Religion," gebraucht werden soll; s. zu §. 39. dieses Titels.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

Digitized by Google

1) **Verordnung** v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden.

Extract.

§. 15. Für die Kirchen- und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die Landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Partheien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Commissarius dieses Ministeriums Curator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direction dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Directoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruction enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.). G. S. S. 85.

(Die Verordnung ist vollständig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

2) **a) Dienstinstruction** für die Provinzialconsistorien v. 23. Octbr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konsistorien mit nachstehender Instruction zu versehen:

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Cultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruction ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruction verwaltet.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten,
A. der evangelischen Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für die Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

Digitized by Google

2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;

4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;

5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und reinkirchlichen Anordnungen verstoßen;

9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörden verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volksschriften.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Ober-Präsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertiget, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Digitized by

Nähere Bestimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu communiziren ist;

2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufsichtigung der Prüfung, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

C. der übrigen Religionspartheien.

§. 5. Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener specieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disciplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

Digitized by Google

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnungen von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregeln;

9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei demselben, imgleichen wegen der Directoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruction wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen, und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zur Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofes zusammen statt findet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen mögte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

Digitized by

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6 und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen, im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruction mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruction, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruction nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modificationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Digitized by Google

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruction eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommissionen der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Consistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon directe geschickt sind, zur Kenntnißnahme und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere C. O. vom 19. Decbr. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruction beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7 und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruction für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das angeordnete Ministerium entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach §. 3 und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Digitized by

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulkommission, bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinair-Vorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei den Konsistorien angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruction vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruction gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden. G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden.

Extract.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruction vom 23. Octbr. 1817 mit folgenden Abänderungen maaßgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruction überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Oberpräsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualification, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruction) auch deren Ordination hiermit übertragen.
3) Die Vorschrift des §. 2. Abschnitt 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.
4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vorgesetzten Minister, so wie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentaxen an das vorgesetzte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Parochien, so wie die Umpfarrung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.

Digitized by Google

7) Die Bestimmungen der §§. 3 und 4. der Dienstinstruction über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.

8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Rektoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschnitt 10. der Dienstinstruction) die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen Hinsichts der neuen Anstellung, der Beförderung oder Versetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzen vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.

9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruction, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, so wie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königlichen Kollaturrechts. Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, so wie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, Hinsichts der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Dem Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sachverständigen Rath der betreffenden Regierung zuzuziehen. G. S. de 1826. S. 5.

c) **Dienstinstruction** für die Oberpräsidenten v. 31. Decbr. 1825.

Extract.

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

1. die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken ꝛc.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad 1. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzialbehörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere: ꝛc.

b) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum nach Anleitung des §. 4. der Dienstinstruction für die Konsistorien vom 23. Octbr. 1817.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

G. S. de 1826. S. 1.

3) a) **Geschäftsinstruction** für die Regierungen v. 23. Octbr. 1817.

Extract.

§. 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Päßen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen, ferner die Censursachen, die Publication der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen, Gefängnisse, Straf- und Correctionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und po-

Digitized by Google

lizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen, und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder besonderen Behörden beigelegt sind;

5) das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18 und 31. näher bestimmt ist;

7) das Mennoniſten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben. ꝛc.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruction vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruction ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direction und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung

Digitized by Google

und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruction ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie

l) Parochien zusammenzuziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruction einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruction bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruction zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

G. S. S. 237.

b) C. O. v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Extrakt.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest: ꝛc.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelle-

Digitized by

ren Förderung der Geschäfte, diese mehr abgesondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruction von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften, liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten Gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruction von 1817. §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Diese hat die §. 2. Nr. 6. und §. 18. der Instruction von 1817 bezeichneten kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schul-Kollegio durch die Dienst-Instruction vom 23. Octbr. 1817 und Unsere gegenwärtige Order vorbehalten sind.

G. S. de 1826. S. 5.

(Die vorgedachten Verordnungen sind vollständig zu II. 10. §. 85. abgedruckt.)

4) In Betreff der kirchlichen Verhältnisse der Militairgemeinden s. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, nach §. 549. dieses Titels.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Die **Verordnungen** wegen der Verfassung und des Ressorts des Ministerii für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten s. zu §. 113. dieses Titels.

Mediat-Consistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Vergl. **Instruction** vom 30. Mai 1820, betr. die Verhältnisse der Standesherren, §§. 52-54., wonach den Standesherren im Umfange ihres Standesherrlichen Gebiets die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen zusteht, welche von ihnen durch besondere geistliche und Schulinspectoren — oder auch durch ein zu bildendes Konsistorium — ausgeübt wird; diese Behörden sind jedoch auf die Befugnisse beschränkt, welche nicht zum Ressort der Provinzialconsistorien und in Ansehung der Katholiken zum Ressort der Oberpräsidenten gehören, sondern nach §. 18. der Instruction v. 23. Octbr. 1817 den Regierungen überwiesen sind; auch stehen dieselben unter der Aufsicht der Regierungen, namentlich rücksichtlich der Besetzung der geistlichen und Schullehrerstellen.

(s. zu II. 9. §. 33., B. IV. S. 365.)

Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise.

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben unter Genehmigung des Staats ausgewählt und bestellt.

Digitized by Google

1) **Rescript** v. 28. August 1806, betr. die Beilegung des Prädicats: „Superintendent" an alle geistlichen Inspectoren.

Auf den Antrag Unsers Geistlichen Departements ist durch Immediat-Ordre vom 4. d. M. festgesetzt worden, daß sämmtliche lutherische Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen führen, und bisher geistliche Inspectoren, Decanen, Erzpriester oder Präpositen genannt worden sind, das gleichförmige Pradicat: „Superintendent" da, wo sie selbiges nicht schon gehabt haben, führen sollen. N. C. C. T. XII. S. 739. Nr. 117. de 1806.

2) Die Ernennung der evangelischen Superintendenten erfolgt auf den Vorschlag der Provinzial-Konsistorien durch das geistliche Ministerium unter einzuholender Allerhöchster Bestätigung; s. **Verordnung** v. 27. Octbr. 1810. zu §. 113. dies. Tit. u. **Instruction** für die Konsistorien v. 23. Octbr. 1817, zu §. 144. dies. Tit.

3) **C. O.** v. 30. Septbr. 1812, betr. die Besetzung der katholischen Erzpriestereien und Pfarren in Schlesien; s. zu §. 324. dies. Tit.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen- und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

1) **Rescript** v. 2. Januar 1817, betr. die Einrichtung der Kreis- und Provinzialsynoden, und den Rang der Generalsuperintendenten, geistlichen Räthe, Superintendenten und Pfarrer, ꝛc.

Des Königs Majestät haben auf die Vorschläge der Allerhöchst angeordneten geistlichen Kommission, und auf den darauf erstatteten Bericht des Staats-Ministerii in Betreff der Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens, unterm 27. Mai und 27. Novbr. v. J. Allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruhet, wovon für jetzt dem Königl. Konsistorium Umstehendes vorzüglich die Kirchen-Verfassung betreffende bekannt gemacht wird.

1) Die Exemtionen der Civilpersonen von den Parochien sollen aufgehoben werden. Dagegen darf den Eingepfarrten, wenn sie sich beim Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden, und die Stolgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie vertrauen haben, verrichten zu lassen. In Ansehung der Militairpersonen behält es dieserhalb bei dem Militair-Kirchen-Reglement sein Bewenden. Eine Verordnung, worin die Vorschriften des A.L.R. hiernach modificirt werden, wird in kurzem erscheinen. Das kirchliche Band soll durch Aufhebung der Exemtion fester geknüpft werden.
2) Da, wo solches noch nicht statt findet, soll in jedem Kirchspiel ein Presbiterium oder Kirchen-Kollegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeinde-Gliedern bestellt werden, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben.
3) Die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises soll unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilden. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird dies Sr. Majestät dem Könige zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keinesweges hiezu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synode ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Kandidaten des Predigtamts durch Ermahnung, Zurechtweisung, und, wo dies nicht genügt, An-

Digitized by Google

zeige an die geistliche Behörde zustehen soll; ferner Berathung der innern Angelegenheit der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Kandidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nothig erachten, müssen durch die Superintendenten,

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sammtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden, und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahr versammeln, und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorium vorgelegt, von diesem geprüft, und mit dessen gutachtlichen Berichte, dem Ministerio des Innern zur weitern Verfügung eingesandt werden. Eine vorläufige Synodal-Ordnung soll in Kurzem dem Königl. Consistorio zugefertigt werden. In den Provinzen, wo die Verfassung der Presbiterien und Synoden, durch die vorigen Regierungen willkührlich verändert worden, wird die Allerhöchste Festsetzung, nach weiterer Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessendsten ist, vorbehalten.

In Absicht der äußern Lage der Geistlichen ist ferner Allerhöchst bestimmt worden:

5) daß, nach Vorschrift der C. O. vom 13. Septbr. 1815, wenigstens der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zustehenden Immunitäten wieder hergestellt, und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen.

Auch haben des Königs Majestät genehmigt, daß, da, wo es unbeschadet der Seelsorger bestehen kann, kleine nahe bei einander gelegene Pfarreien zu Verbesserung der Pfarrer vereinigt, und diesen, wo es nöthig ist, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige eingezogen, und daraus die Bleibenden verbessert werden;

6) daß das Beichtgeld, als ein anstößiges Accidenz, allgemein abgeschafft, und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrag, aus den Kirchen- oder Gemeindekassen, wo diese ohne neue Auflagen und die Gemeinden es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus der Staatskasse entschädigt werden soll, worüber heute die nöthige Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen erlassen wird. Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet, das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so wollen doch Sr. Majestät ferner, wie bisher in einzelnen dringenden Fällen auf die Allerhöchstdemselben darüber von dem Minister des Innern zu erstattenden Berichte, so weit als möglich und nöthig ist, Unterstützung zu gewähren.

7) Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden.

Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte haben Sr. Majestät indessen zu bestimmen geruhet, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Functionen sind, den Vortritt haben sollen.

Um aber diese Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziel zu führen; wollen des Königs Majestät

8) daß nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden zu Verbesserung des Kirchenwesens eine General-Synode hier in der Residenz zusammenberufen, und deren Beschlüsse Sr. Majestät Allerhöchst selbst vorgelegt werden sollen.

Das Königl. Consistorium hat hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die behufigen Verfügungen an die evangelische Geistlichkeit ihres Konsistorial-Bezirks, auch die sonst nothigen Bekanntmachungen zu erlassen.

Das Ministerium des Innern freut sich um so mehr, mit dem Eintritt des dritten Jubeljahres der Reformation eine solche Aussicht wirksamer Hülfe für die Kirche der evangelischen Geistlichkeit eröffnen zu konnen, da es zu dieser das feste Vertrauen hegt, sie werde überzeugt sein, daß die beste Hülfe aus ihrer eigenen Mitte hervorgehen müsse, und da es zuversichtlich hofft, mit dem

Digitized by Google

bis zu einer General-Synode bestimmten Zeitraum werde die Stimme der frömmsten und weisesten unter ihr sich geltend machen, und es werde sich offenbaren, daß der Geist, welcher die Reformatoren trieb und beseelte, noch auf der evangelischen Kirche ruht und bei diesem großen Anlaß neues und höheres Leben bewirken wird. v. K. Annalen B. 1. S. 126.

2) **Instruction** für die General-Superintendenten v. 14. Mai 1829

Die segensreiche Thätigkeit, welche von den General-Superintendenten, nach der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ihnen ertheilten Bestimmung erwartet wird, und ihr heilsamer Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche hängt zwar hauptsächlich davon ab, daß sie über die äußerliche Seite ihrer Stellung sich erhebend, ihren Beruf mit Geist aufzufassen und zu behandeln wissen, und ergriffen von dem Anerkenntnisse seiner hohen Bedeutung und von dem dankbarsten Gefühle des Allergnädigsten Vertrauens, dessen sie von Sr. Majestät dem Könige gewürdigt worden, die wichtigen Aufgaben ihres Amtes mit frommer Gewissenhaftigkeit zu lösen bereit sind. Damit jedoch durch eine nähere Bezeichnung und Abgrenzung ihrer amtlichen Befugnisse und Verpflichtungen jeder Unsicherheit ihres Wirkens möglichst begegnet werde, und um ihnen eine übersichtliche Kenntniß der Berufsaufgaben, für deren pünktliche, zweckmäßige und ungesäumte Erledigung sie verantwortlich sind, zu geben, erhalten sie auf Befehl Sr. Majestät des Königs folgende nähere Geschäfts-Anweisung zu ihrer Nachachtung.

1. Die General-Superintendenten sind Geistliche, welche als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Provinzial-Consistorien und den Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen, die Angelegenheiten der evangelischen Kirchen ihres Bezirks persönlich zu beaufsichtigen, und auf sie einzuwirken befugt und verpflichtet sind.

2. Ihre Bestimmung im Allgemeinen ist, sich eine genaue, auf eigene Anschauung gegründete, und aus Erfahrungen an Ort und Stelle gesammelte Kenntniß von der Beschaffenheit des evangelischen Kirchenwesens in ihrem Bezirke zu verschaffen, vornämlich auf dem Wege des persönlichen Verkehrs, wenn auch gleich der Schriftwechsel zur Vervollständigung und Erleichterung dieses persönlichen Einwirkens nicht ganz ausgeschlossen werden soll, die wahrgenommenen Gebrechen möglichst schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickelung des Beifalls würdigen, zu befördern, nach Befinden jene wie dieses zur Kenntniß der geistlichen Behörden zu bringen, und so die denselben übertragene Aufsichtsführung zu erleichtern und wirksamer zu machen.

3. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen, wie diese, in ihrer Qualität als General-Superintendenten unmittelbar unter dem Ministerio der Geistlichen-Angelegenheiten.

4. Sie sind Mitglieder der Consistorien, heißen Direktoren, und nehmen in denselben nach den Ober-Präsidenten die erste Stelle ein. Auch haben sie, so weit es sich mit ihrer eigenthümlichen, von öftern Reisen abhängigen Wirksamkeit verträgt, den Directorial-Geschäften und der Stellvertretung des Ober-Präsidenten in dem Consistorio sich zu unterziehen.

5. Sie haben sich mithin als Organe der geistlichen Obern zu betrachten, und sollen als väterliche Pfleger aller Kräfte, welche in den ihnen untergebenen Aufsichtskreisen für die ehrwürdigen Zwecke der evangelischen Kirche in Thätigkeit gesetzt werden können, bald anregend, bald nachhelfend, bald vermittelnd auftreten, und durch ihre Belehrung, ihren Rath und ihre Fürsprache beitragen, daß die hier und da wahrgenommenen Bedürfnisse auf die kürzeste und den Lokal- und Personal-Verhältnissen angemessendste Art ihre Befriedigung finden.

6. Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk vorzüglich zu richten haben, sind

a. die Lehrart der Geistlichen;

b. die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei sie insbesondere darüber zu wachen haben, daß in den Kirchen, wo die erneuerte Agende bereits angenommen ist, derselben auch genau Folge geleistet werde, und dahin zu wirken, daß die Hindernisse und Einwendungen beseitigt werden, die sich noch im Einzelnen der Einführung derselben entgegenstellen;

c. die Beschaffenheit, der Gebrauch und die Verwaltung der für die kirchlichen Zwecke bei den einzelnen Gemeinden vorhandenen äußerlichen Mittel;

d. der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist, die in ihnen etwa vorkommenden besondern Richtungen, vorzüglich in so weit solche auf

Digitized by Google

das kirchliche Verhältniß fördernd oder störend einwirken, und sich von einer Gefahr drohenden Seite zeigen;

c. der Wandel der Kirchen-Beamten, ihr häusliches Leben und das Fortschreiten der Geistlichen in ihrer wissenschaftlichen Bildung; imgleichen die Führung der in ihrem Sprengel sich aufhaltenden Kandidaten und ihre Vorbereitung zum Predigtamte;

f. die Beschaffenheit der Elementar- und niedern Bürgerschulen als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche; und

g. die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen.

7. Zunächst liegt ihnen das Geschäft der Kirchen-Visitationen an denjenigen Orten ob, wo Geistliche angestellt sind, denen die Verwaltung einer Spezial-Superintendentur übertragen ist.

8. Bis dahin, wo ihnen über den Gang, den die Verhandlungen dabei zu nehmen haben, eine besondere Anweisung zugegangen sein wird, soll ihnen überlassen bleiben, sich nach der in der betreffenden Provinz eingeführten Kirchen-Visitations-Ordnung zu richten. Eine Revision der Registratur und des Archiv's der Superintendentur ist jedoch jedesmal damit zu verbinden.

9. Dafern die Umstände nicht die Aufnahme besonderer förmlicher Protokolle und schleunige Anzeige nöthig machen, kann es hinreichen, daß sie ihre dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen nur in das Reise-Journal eintragen, um den Behörden daraus zu seiner Zeit das Erforderliche mündlich, oder vermittelst einzelner Extracte mitzutheilen.

10. In welcher Reihefolge sie diese Visitationen, zu welchen sie keinesweges erst den besondern Auftrag des vorgesetzten Ministeriums oder des Provinzial-Consistoriums zu erwarten haben, vornehmen wollen, ist ihnen ebenfalls freigestellt, doch haben sie sich so einzurichten, daß der Cyclus derselben in ihrem Bezirke nach Beschaffenheit des Umfangs künftig längstens in einem Zeitraume von 4—6 Jahren vollendet sei. Für den Anfang muß aber, weil es so wichtig ist, daß sie bald die erforderliche Personal-Kenntniß erlangen, diese Frist so viel als möglich abgekürzt werden.

11. Nächstdem, daß sie über die Qualification der Spezial-Superintendenten, über die Art und Weise, wie sie ihren Pflichten nachkommen, und über ihre äußere Lage sich die nöthigen Aufschlüsse verschaffen werden, haben sie auch auf die wichtigen Fragen einzugehen: in welchem Vernehmen dieselben mit den Kirchenpatronen und den Unterbehörden ihres Sprengels stehen; ob sie von diesen in ihrer amtlichen Wirksamkeit die nöthige Unterstützung erhalten, und ob bei eingetretenen Störungen die persönliche Vermittelung des General-Superintendenten von Nutzen sein könne.

12. Bei diesem regelmäßig wiederkehrenden Visitationsgeschäfte wird sich ihnen von selbst die Gelegenheit darbieten, der Diözesan-Geistlichkeit näher zu treten, und nicht nur über das, was in dem Aufsichtskreise des Special-Superintendenten nach §. 6. ein Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sein soll, zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch wohlthätig darauf einzuwirken, und sie haben dieselbe dazu mit Umsicht und Eifer zu benutzen.

13. Sie sind zur Erreichung dieses Zwecks aber auch berechtigt und verpflichtet, einzelne Kirchen- und Schul-Visitationen, die der Special-Superintendent in den Parochien seiner Diözes zu halten pflegt, beizuwohnen, und dergleichen auch selbst vorzunehmen.

14. Ueberdies haben sie neben diesen gewöhnlichen und vorher anzukündigenden Visitationen auch zuweilen außerordentliche und unvermuthete Untersuchungen an Ort und Stelle sowohl auf Anweisung des vorgesetzten Ministeriums und Requisition der geistlichen Provinzial-Behörden, als auch nach eigenem Ermessen zu veranstalten; doch haben sie davon, so wie überhaupt von allen, in ihrem Bezirke vorzunehmenden Dienstreisen, den Ober-Präsidenten vorher in Kenntniß zu setzen.

15. Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört ferner die persönliche Einweisung der neu ernannten Superintendenten in ihre Ephoral-Aemter, wozu sie die jedesmalige Veranlassung von dem Provinzial-Consistorio erhalten. Wenn sie von den Königl. Regierungen requirirt werden, diese Superintendenten zugleich als Pfarrer bei ihren Gemeinden einzuführen, so haben sie sich auch diesem Geschäfte zu unterziehen.

16. Bei diesen Feierlichkeiten werden sie, neben Beobachtung dessen, was das Herkommen und die Wichtigkeit des Gegenstandes sonst mit sich führt, nicht nur die angehenden Superintendenten zu einer pünktlichen und pflichtgetreuen Führung ihres kirchlichen Aufseher-Amtes in Gegenwart der versammelten Geistlichen und Schullehr-

Digitized by Goog

rer des Ephoral-Sprengels auffordern, diese aber zu einem folgsamen und ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anweisen, sondern sich derselben auch als Veranlassung bedienen, die Bande der brüderlichen Gemeinschaft unter der Diözesan-Geistlichkeit durch Einführung eines neuen Vermittlers fester zu schlingen, und die nützlichen Einrichtungen, die in ihr entweder noch gar keine Stelle gefunden haben, oder mit Lauigkeit behandelt worden sind, ins Leben zu rufen, und eine eifrigere Theilnahme an ihnen anzuregen.

17. Da es in manchen Superintendentur-Kreisen gewöhnlich ist, jährliche Wittwen-Kassen-Convente, oder andere Versammlungen Behufs wissenschaftlicher Zwecke, zu halten, so wird es angemessen sein, wenn sie diesen Zusammenkünften von Zeit zu Zeit beiwohnen, sowohl um mit den vereinigten Mitgliedern in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, und auf dem kürzesten Wege ihre Wünsche und Anträge zu vernehmen, als auch dasjenige zur Sprache zu bringen, was den geistigen Verkehr unter ihnen beleben, und als wechselseitiges Förderungsmittel einer würdigen Amtsführung wirken kann, und um überhaupt diese Versammlungen durch ihre Gegenwart bedeutsamer zu machen.

18. Wo solche Versammlungen der Geistlichkeit einzelner Ephoral-Sprengel in der Regel nicht statt finden, da können sie dieselben, um ihnen beizuwohnen und zu dem im vorstehenden §. angegebenen Zwecke, durch den vorgesetzten Special-Superintendenten veranstalten lassen. Die Leitung der Verhandlungen wird jedoch dem Letztern zu überlassen, und das Nöthige vorher mit ihm zu verabreden sein.

19. Sie führen bei den Berathungen, zu welchen die ganze Geistlichkeit ihres Bezirks sich versammelt hat, den Vorsitz, und regeln den Geschäftsgang. Zu Veranstaltung solcher Zusammenkünfte haben sie aber, wenn nicht durch die Provinzial-Kirchen-Verfassung ausdrücklich etwas anders festgesetzt ist, jedesmal die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten einzuholen.

20. Sie werden als Mitglieder der Konsistorien durch ihre Theilnahme an den Prüfungen der Candidaten in den Stand gesetzt werden, sich von der Tiefe und dem Umfange ihrer wissenschaftlichen Bildung und von dem Character ihrer theologischen Richtung eine genaue Kenntniß zu verschaffen, und einen wohlthätigen Einfluß darauf zu äußern. Es bleibt aber auch außerdem für sie eine wichtige Pflicht, sich mit dem Bildungsgrade derer, die sich dem evangelischen Predigtamte gewidmet haben, sorgfältig bekannt zu machen, und auf ihr zweckmäßiges und unablässiges Weiterstreben auf jede andere Weise hinzuwirken.

21. Auch bei den bereits angestellten Geistlichen müssen sie darauf bedacht sein, den Eifer für gründliche Fortbildung anzuregen, zu nähren und zu unterstützen.

22. Zu ihren Amtsbefugnissen gehört ferner das Ordinations-Geschäft.

23. Es ist ihre Pflicht, die jährlichen Conduitenlisten über die Geistlichen und Schullehrer ihres Bezirks, welche die Special-Superintendenten durch sie an die Provinzial-Behörden einzureichen haben, genau zu prüfen und erforderlichenfalls mit berichtigenden und ergänzenden Anmerkungen zu versehen. Die dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von den Konsistorien vorzulegenden Conduiten-Anzeigen über die Superintendenten ihrer Sprengel müssen aber von ihnen nicht nur in der Reinschrift vollzogen, sondern auch im Concepte gezeichnet werden, wobei es ihnen frei steht, dasjenige, was sie nach ihrer Personal-Kenntniß für nöthig halten, beizufügen.

24. Sie sind gehalten, sich der Regulirung streitig gewordener Verhältnisse und der Beseitigung entstandener Unordnungen und Mißhelligkeiten, wenn sich von ihrem persönlichen Einflusse ein günstiger und schneller Erfolg erwarten läßt, auf Requisition der Konsistorien und Regierungs-Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen zu unterziehen, und haben in Folge gleicher Veranlassung ihr schriftliches Gutachten an diese Behörden in den Fällen abzugeben, in welchen die Feststellung der Wahrheit und die darauf zu gründende Entscheidung hauptsächlich von einer genauen Local- und Personal-Kenntniß abhängig ist. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses nur ausnahmsweise geschehen darf, und daß in der Regel die nöthigen Ermittelungen durch die Special-Superintendenten geschehen müssen.

25. Sie haben das Recht, den Sitzungen der Regierungs-Abtheilungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besonders auch, wenn die von ihnen, in der Eigenschaft als General-Superintendenten zur Sprache gebrachten Gegenstände zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen, und werden sie den Präsidenten von ihrem diesfälligen Wunsche in Kenntniß setzen. Auch hat dieser sie in wichtigen Angelegenheiten, hauptsächlich wenn allgemeine und organische Maaßregeln erwogen und beschlossen werden sollen, zu den Berathungen einzuladen. Jedenfalls sind sie zu denselben zuzuziehen, wenn über die gegen Geistliche zu ver-

Digitized by

hängende Disziplinar-Untersuchung, oder über deren Remotion und unfreiwillige Versetzung und Emeritirung entschieden wird.

26. Da es den Behörden, welchen das Recht des Vorschlags, oder der Ernennung zu geistlichen Stellen, Konigl. Patronates, zusteht, wichtig sein muß, und auch zur Pflicht gemacht wird, über diejenigen Bewerber, welche sie auf die engere Wahl gebracht haben, das Gutachten der General-Superintendenten zu vernehmen, und dieses auch bei Auszeichnungen und Unterstützungen der Geistlichen möglichst berucksichtigt werden soll; so werden sie, in Erwägung, daß das Gewicht ihrer Ansicht in dem Grade sich verstärken muß, in welchem ihre Personal-Kenntniß an Genauigkeit und Umfang gewinnt, sich dabei der gewissenhaftesten Sorgfalt und Unpartheilichkeit befleißigen, und der Menschenfrucht und Menschengefalligkeit nicht den geringsten Einfluß auf ihr Urtheil gestatten.

In allen Fällen, wo sie ihre Stimme als General-Superintendenten in den Consistorien und Regierungen nach Vorstehendem abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sondern es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht und ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höhern Entscheidung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt. Es wird von ihnen erwartet, daß sie in solchen Fallen ihre Ansicht und Meinung einer besonders strengen eigenen Prüfung unterwerfen, und nichts unversucht lassen, sich, so viel es nach Pflicht geschehen kann, zu einem gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen.

27. Je umsichtiger und pflichtmäßiger sie bei diesem Theile ihrer Berufsthätigkeit verfahren, desto gewisser wird er sich in ein Beforderungsmittel ihres Ansehens und Einflusses verwandeln, daher sich auch die Art ihrer Einwirkung auf personliche Rücksprache und Verhandlung, mündliche oder schriftliche Belehrung, Ermahnung und Zurechtweisung beschränken kann. Was ihnen auf diesem Wege nicht gelingt, daß werden sie zur Einleitung eines formlichen Verfahrens zur Kenntniß der betreffenden geistlichen Provinzial-Behörden bringen.

28. Sie haben in einem jährlichen ausführlichen Verwaltungs-Berichte der spätestens am Schlusse des Monats Januar an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einzureichen, und dem auch eine Abschrift des von ihnen geführten Reise-Journals beizufügen ist, sowohl ihre wichtigsten Erfahrungen und die vorzüglichsten Resultate ihrer persönlichen Vermittelung, als auch insbesondere dasjenige, was sie der Entscheidung der Behörden haben überlassen müssen, und ob dieselbe erfolgt ist, anzuführen. Dieser Jahresbericht ist zuvörderst dem Ober-Präsidenten mitzutheilen, und von diesem forderſamst und urschriftlich an das Ministerium abzusenden.

29. Da sie für den Aufwand den ihnen das Reisen und die Geschäftsführung verursacht, eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten werden, so haben sie den Kirchen- und Gemeinde-Kassen keine sogenannte Kosten- und Gebühren-Zahlung zuzumuthen. v. K. Annalen B. 13. S. 279.

3) **Kirchen- und Schul-Visitationsordnung** für die Superintendenten v. 16. März 1830.

Wenn auch von den Superintendenten mit Recht erwartet werden kann, daß sie bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitationen sich der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit befleißigen, und dieses an sich so wichtige Geschäft durch eine geistvolle Behandlung desselben bedeutsamer zu machen wissen werden, so wird ihnen doch, nächst der Hinweisung auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und auf die deshalb erlassenen besonderen Verordnungen, Behufs eines gleichmäßigen und sicheren Verfahrens, nachstehende Anleitung dazu als Vorschrift mitgetheilt, und die pünktliche Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

§. 1. Jeder Superintendent ist verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diözes in drei Jahren einmal zu visitiren, und sich hierbei so einzurichten, daß jährlich der dritte Theil derselben an die Reihe komme. Zum 1. März des folgenden Jahres ist nach dem anliegenden Schema (Anl. b.) durch den betreffenden General-Superintendenten der Konigl. Regierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Jahre gehaltenen Visitationen einzureichen.

§. 2. So viel als möglich und so weit es ohne zu große Versäumniſſe in den eigenen Predigtamts-Geschäften der Superintendenten geschehen kann, müssen die Visitationen an einem Sonntage gehalten, jederzeit aber die Patrone durch den Prediger dazu eingeladen, und durch diesen auch die Gemeinden durch Abkündigung von der Kanzel davon benachrichtigt werden. Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent dem Prediger den Text, über welchen derselbe am Visitationstage predigen soll.

Digitized by Google

Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wo möglich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

§. 3. Gehören zu einer Pfarrei Schwester- oder Tochter-Kirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hinzubegeben. Geschieht die Visitation an einem Werkeltage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Ueberhaupt muß bei den gewöhnlichen Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§. 4. Es bleibt dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers bei ihm eingegangen sind, oder sonst eingetretene Umstände im Kirchen- und Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentliche Visitation vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

§. 5. Die bei einer gewöhnlichen Kirchen- und Schulvisitation vorzunehmende Gegenstände sind folgende:

a) Es wird nach der Bestimmung des §. 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Unterredung mit der Schuljugend anstellen läßt, sodann die in den letzten drei Jahren Konfirmirten selbst prüft, und endlich von dem Altare herab ein kurze Anrede an die Gemeine hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen giebt, worauf er die Versammlung mit dem Segen entläßt. Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt, ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben, auch auf den Kirchengesang, so wie das Orgelspiel, achten.

b) Der Superintendent untersucht, ob bei sämmtlichen sowohl Schwester- und Tochter- als Mutterkirchen, der Bestimmung des §. 624. Tit IV. Thl. II. des A. L. R. gemäß, mindestens zwei Kirchenvorsteher bestellt sind, und veranlaßt, daß die etwa fehlenden nach §. 552. l. cit. angestellt werden.

c) Der Superintendent veranstaltet eine Schulprüfung, und verfährt dabei nach den bestehenden Vorschriften. Hierbei ist besonders die Beschaffenheit der Kenntnisse und der Methode des Lehrers und ob derselbe sich in dieser Beziehung vernachläßigt oder vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der Kinder zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorstand über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob und wie sich der Pfarrer der Schule und des Schullehrers annehme, ob er auch die Schulen in den filialen und in den eingepfarrten Dörfern besuche, welche Schulbücher gebraucht werden, ob eine Schulbibliothek und Schulkasse vorhanden sei, und wie es mit dem Religionsunterrichte der Kinder und deren Vorbereitung zur Konfirmation, namentlich auch bei den Schwester- und Tochter-Gemeinden, gehalten werde. Sollten in dem Geschäftskreise der Superintendenten besondere Schul-Inspectoren angesetzt sein, so haben die Superintendenten sich zwar aller Rüge der etwa vorgefundenen Mängel, so wie aller Abänderungen oder Anordnungen an Ort und Stelle zu enthalten, dagegen aber ihre Bemerkungen und Anträge auf Verbesserungen in den Begleitungsberichten unumwunden vorzutragen.

d) Der Superintendent fordert die anwesende Versammlung auf, sich zu erklären, ob Jemand in derselben Anträge und Wünsche in Beziehung auf die Beförderung der Seelsorge im Interesse der Kirchengesellschaft, oder zum Besten der Kirche, Pfarrei und Schule vorzutragen habe, welche sodann protokollarisch aufgenommen werden. An welchem Orte diese Verhandlung vorzunehmen sei, müssen die Umstände an die Hand geben, doch darf sie, wie sich aus ihrem Charakter von selbst ergiebt, nie in den Gang des Gottesdienstes verlegt werden.

e) Die Kirchenbücher werden, mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 481. sqq. und 501. sqq. untersucht, namentlich auch das Duplicat derselben. Auch ist zu bemerken, wo letzteres aufbewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, bis zu welcher Zeit sie zurückgehen, ob sie ord-

Digitized by Google

nungsmäßig und nach den vorgeschriebenen Formularen geführt werden, und ob die Handschrift dessen, der sie führt, leserlich und deutlich ist.

f) Desgleichen werden die Pfarr- und Kirchen-Registraturen durchgesehen, wobei zu beobachten ist, in welcher Ordnung sich dieselben befinden, und ob insbesondere die Verfügungen an die Pfarrer- und Kirchen-Gemeinden, auch die Regierungs-Amtsblätter vorhanden, vollständig gesammlet und geheftet sind.

g) Auch die Kirchen- und Schulrechnungen werden durchgegangen, um zu ersehen, wann dieselben zuletzt abgenommen worden, wieviel Bestand oder Vorschuß verblieben, ob der Bestand baar vorgezeigt, oder wie er sonst nachgewiesen ist. Befinden sich die Rechnungen nicht im Orte, so sind sie vorher einzufordern, und es dürfen sich die Kirchenvorsteher, Patrone oder Magistrate auf keine Weise weigern, die Rechnungen dem Superintendenten, als landesherrlichen Kommissarius, vorzulegen, und ihm darüber alle erforderliche Auskunft zu geben. Insbesondere sind die Documente der Kirchenkasse nachzusehen, und es ist dabei wahrzunehmen, ob und wie dieselben nebst dem baaren Gelde in dem Kirchenkasten sicher verwahrt werden.

Rücksichtlich der Rechnungen für Kirchen Königl. Patronats genügt die Bemerkung, wann die letzte derselben zur Revision an die Königl. Regierung eingesendet worden sei. In Betreff der Privat-Patronats-Kirchen dürfen dagegen folgende Angaben in dem Visitations-Protokolle niemals fehlen:

aa) worin das Vermögen der Kirche besteht, und wie die Grundstücke derselben benutzt werden;

bb) was in der letzten Jahresrechnung an baarem Bestande verblieben;

cc) ob die zum Vermögen der Kirche gehörenden Gelder stets unter der vorschriftsmäßigen Genehmigung der betreffenden Behörden ausgeliehen worden sind.

h) Die Beschaffenheit der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß untersucht werden. Der Superintendent ist verpflichtet, sich davon, ob der Nießbraucher die Gebäude und namentlich die Wohnung überall gut und reinlich halten lasse, letztere auch zu keinem andern als dem bestimmungsmäßigen Zwecke gebrauche, und seine Unterhaltungsverbindlichkeit nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die denselben nicht kompromittirt, in Kenntniß zu setzen. Bemerkt der Superintendent Vernachläßigungen des Nießbrauchers, oder werden solche von den Kirchenvorstehern gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfliche Weise, im Wiederholungsfalle aber mit verschärftem Nachdrucke, Behufs der schleunigen Abstellung, vorzuhalten.

i) Ferner muß der Superintendent darüber Erkundigung einziehen:

aa) ob die äußeren Rechte der Parochie gehörig feststehen, oder ob etwas darin streitig geworden ist, und besser begründet werden muß;

bb) ob das den Kirchen- und Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt von ihnen bezogen wird und werden kann. Es sind auf den Fall vorgekommener Unordnungen von ihm sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen.

k) Außerdem müssen die Visitatoren ihr besonderes Augenmerk dahin richten, ob die Begräbnißplatze für die Kirchengesellschaften ausreichen, ob das Reihebegraben eingeführt ist, und ob die Platze gehörig sicher und anständig verwahrt sind. Auf das Reihebegraben und die Verschonerung werden die Superintendenten nur durch freundliche Ermahnung einzuwirken suchen.

l) Die Aufmerksamkeit des Visitators muß vorzüglich auch auf die Merkmale des religiösen Sinnes der Gemeinde, auf ihren Fleiß in Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes, auf ihre Theilnahme an dem heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Ehrerbietung bei den gottesdienstlichen Handlungen und auf ähnliche Punkte gerichtet werden.

m) In einer besonderen Conferenz mit dem Geistlichen ist:

aa) dasjenige, was bei der Verwaltung des öffentlichen Gottesdienstes Vorzügliches, Mangelhaftes oder Mißbräuchliches wahrgenommen worden, zur Sprache zu bringen, und

bb) über die Thätigkeit des Geistlichen, seine wissenschaftliche Beschäftigung, sein tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift, seine fortgesetzte Bekanntschaft mit der theologischen Litteratur, seine Behandlung der Kranken, der Verächter des Gottesdienstes, eine nähere Erörterung anzustellen und zu untersuchen, welche Lehrtexte den sonntäglichen Vorträgen und den Wochenpredigten und Fastenbetrachtungen zum Grunde gelegt werden,

Digitized by Google

wobei der Geistliche verpflichtet ist, seine Predigt-Konzepte oder Entwürfe auf Erfordern dem Visitator vorzulegen.

§. 6. Wegen der über die Kirchen- und Schulvisitationen aufzunehmenden Verhandlungen, sind die von der betreffenden Königl. Regierung gegebenen Anweisungen zu befolgen. In der Regel muß die Aufnahme von vier Protokollen über jeden visitirten Kirchen-Ort bewirkt werden, und zwar:

a) über die inneren Angelegenheiten der Kirche, die persönlichen und amtlichen Verhältnisse der Kirchendiener, zunächst aber den Verlauf und die Beschaffenheit des Kirchen-Visitations-Gottesdienstes;
b) über die Interna und Externa des Schulwesens;
c) Ueber die Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Gebäude;
d) über das Kirchenvermögen.

Eine Ausnahme davon muß in dem Begleitungsberichte jedesmal motivirt werden.

§. 7. Diese Protokolle müssen, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes anrathen, von den zugezogenen Interessenten, besonders aber dann, wenn Thatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistlichen Behörden nöthig machen, oder gegebene Zusagen und getroffene Ausgleichungen von Differenzien u. s. w. darin aufgenommen worden, unterschrieben werden. Der Visitator hat von ihnen Abschrift zu seinen Ephoralakten zu nehmen, und sie innerhalb eines Zeitraums von längstens vier Wochen, mittelst eines Begleitungsberichts, in welchem er seine besonderen Wünsche und Anträge zur Sprache bringen kann, dem betreffenden General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Diesem Bericht ist das leserlich geschriebene und mit einer Beurtheilung des Superintendenten begleitende Concept der von dem Orts-Geistlichen gehaltenen Visitations-Predigt beizufügen.

b.

Schema.

In der Superintendentur *N. N.* sind vorhanden Kirchen und visitirt.

No.	Namen der Kirchen.	Davon sind visitirt im Jahre			Bemerkungen und Gründe, weshalb die Kirchen nicht visitirt worden.
		1828.	1829.	1830.	

v. K. Annalen B. 14. S. 79.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äussern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§. 159. In ausserordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

1) **C. O.** v. 9. Mai 1829, betr. die Konvokation der Kirchengemeinden in den Städten, welche über 10000 Einwohner und mehrere Parochien haben.

Auf Ihren Antrag vom 5. Mai d. J. setze Ich hierdurch fest: daß in Städten, welche über Zehn Tausend Einwohner und mehrere Parochien haben, die Einla-

Digitized by Google

dung der Mitglieder der Kirchen-Gemeinen zu einer Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch, wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war, entweder durch eine in die Orts-Intelligenzblätter und in deren Ermangelung in sonstige, am Orte erscheinende öffentliche Blätter zu insertirende, an die gesammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ablesung von der Kanzel an zweien, oder dreien auf einanderfolgenden Sonntagen, geschehen kann und diese öffentlichen Bekanntmachungen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeine-Mitglieder und deren §. 57. Tit. 6. Thl. 2. des A. L. R. angeordnete Insinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten soll. G. S. de 1829. S. 40.

2) **Schreiben** des Justizministers v. 6. Decbr. 1833, betr. die von Kirchengemeinden und von dem Kirchenvorstande auszustellenden Vollmachten; s. zu I. 13. §. 115. Anh. §. 45.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äussern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.

C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weise erworbene Rechte; s. zu §. 236. dies. Tit.

Verhältniss desselben gegen den Staat;

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, dass die Einkünfte der Kirchen zweckmässig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, dass nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bei einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muss die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen geniessen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beizutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei: so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

gegen die geistlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

Wegen der Verfassung und des Ressorts der geistlichen Oberbehörden s. die **Verordnungen** zu §. 113-149. dies. Tit.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmässige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft zu sorgen.

Digitized by Google

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich irgend eine Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumassen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschliessend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

Rescript v. 17. April 1806, daß die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen zu gestatten sei.

Da Wir durch eine C. O. vom 18. v. M. die Aufführung religiöser Musiken in den Kirchen unter der Einschränkung zu verstatten geruhet haben, daß dabei nichts vorgehet, was dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen ist, so lassen Wir Euch solches zu Eurer Achtung, und zur Nachricht für die Prediger Eurer Inspection hierdurch bekannt machen.

N. C. C. T. XII. S. 131. Nr. 45. de 1806.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frei, und geniessen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen, und ins Gefängniss bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniss nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensistems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefässe, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchengebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwend.gkeit, unter Genehmigung des Staats und der geistlichen Obern, veräussert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräusserung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens, zulassen.

Digitized by Google

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabei die Vorschriften des Sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnissplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

Rescript des geistlichen Ministerii v. 22. Novbr. 1832, betr. die Beisetzung der Leichen in den Kirchengewölben.

Der von dem Königl. Polizei-Präsidium in dem über die Abstellung des Gebrauchs der Beisetzung von Leichen in den Gewölben der Kirchen hieselbst unterm 24. Juli d. J. erstatteten Berichte in Bezug genommene §. 184. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. besagt dasjenige nicht völlig, was das Königl. Polizei-Präsidium daraus entnommen hat, indem er seinem wörtlichen Ausdrucke nach, nur die Beerdigung von Leichen in den Kirchen untersagt, nämlich diejenige, in älteren Zeiten mitunter gebräuchlich gewesene Art der Leichenbestattung, bei welcher Gräber unter dem Fußboden der Kirche selbst gemacht wurden, aus denen sich alsdann die Verwesungsdünste unmittelbar in die Kirche verbreiten konnten. Davon ist die Beisetzung der Leichen in besonderen mit dem Kirchenraum in keiner Verbindung stehenden Gewölben noch wesentlich verschieden, und erklärt sich hieraus, wie die letztere Art der Bestattung von Leichen, unbeschadet obiger Gesetzstelle, sich in einem, bekanntlich noch sehr häufigen Gebrauche hat erhalten können. Die Abstellung desselben ist aus mehrfachen Rücksichten allerdings ebenfalls zu wünschen, jedoch, bei vorausgesetzter Anwendung einer zweckmäßigen, hauptsächlich nach der jedesmaligen Lokalität sich bestimmenden sanitätspolizeilichen Vorsicht, kein so wesentliches Bedürfniß, daß sich dieserhalb füglich mit einem unbedingten Verbote einschreiten läßt. Es wird daher bei der Verfügung vom 21. Juni d. J. um so mehr sein Bewenden behalten können, als, wie in derselben auch bereits erwähnt, der bedeutende Kostenaufwand einer Leichenbeisetzung im Gewölbe unter Beobachtung der gegebenen Vorschrift schon von selbst die Folge hat, daß dergleichen Fälle in hiesiger Königl. Residenz nur sehr selten noch überhaupt vorkommen werden. v. K. Annalen B. 16. S. 927.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnissplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

C. O. v. 17. Octbr. 1822, betr. die Benutzung der Erbbegräbnisse auf geschlossenen Kirchhöfen.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum die Schließung des dortigen Kirchhofs nothig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg, ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend sein, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten. v. K. Annalen B. 7. S. 85.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchenkasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniss des Staats soll Niemanden das ehrliche Begräbniss auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

Digitized by Google

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniss nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniss daselbst Anspruch machen.

Geläute.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebriges Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. 6. §. 70. 71. 72. 81. sqq.)

Rescript v. 20. Juli 1829, betr. die Eintragung des Besitztitels der Grundstücke einer Kirchengesellschaft oder Schul-Societät.

Nachdem der Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 23. Septbr. pr. betreffend die Regulirung des Hypothekenwesens der Kirchen-, Schulen- und Stiftungsgrundstücke,

den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mitgetheilt worden, haben sich nunmehr die gedachten Ministerien mit dem Justizminister über folgende Punkte geeinigt:

1) in jedem einzelnen Falle muß nach der Ansicht des Königl. O. L. Ger. geprüft werden, wer als Eigenthümer eines im Besitze einer Kirchengesellschaft, einer Schul-Societät. oder einer Armen-Anstalt befindlichen Grundstücks in das Hypothekenbuch einzutragen sei.
2) hat es kein Bedenken, daß rücksichtlich der Kirchen und Schulen der Besitztitel für dieselben als moralische Personen, ohne Erwähnung der sie bildenden physischen Personen, berichtiget werde; wobei gegen die Bezeichnung
   „Schulsocietät zu N. N."
   und
   „die zu der Kirche zu N. N. gewiesene Kirchengesellschaft"
   nichts zu erinnern ist, in sofern nur in Fällen, wo mehrere Kirchengesellschaften zu einem Kirchengebäude gewiesen sind (§. 244. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R.) das alsdann obwaltende besondere Rechtsverhältniß beachtet, und demgemäß der Vermerk modificirt wird.
3) Die Eintragung des Patronats, als eines nur die innern Verhältnisse der Kirchengesellschaften treffenden Rechts, welches in Bezug auf die Kirchengrundstücke keinesweges dinglicher Natur ist, findet nicht statt.

Hiernach ist die Königl. Regierung unter abschriftlicher Zufertigung des Berichts des Königl. O. L. Ger. mit der nöthigen Anweisung versehen worden.

Act. des Justizm. Gen. H. Nr 22. Vol. I. Fol. 99.

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats, liegende Gründe an sich bringen.

1) **Rescript** v. 1. Septbr. 1806, betr. den erforderlichen Consens der vorgesetzten geistlichen Behörde zur Erwerbung von Geschenken und Vermächtnissen, welche in Grundstücken bestehen, wenn an sich zur Gültigkeit des Geschenks oder Legats die höhere Bestätigung nicht erforderlich sein würde.

Ob eine fromme Anstalt zur Annahme eines Vermächtnisses, Schenkung u. s. w. die Bestätigung oder den Consens der vorgesetzten geistlichen Behörde einholen müsse, oder ob sie ein Immobile, es sei per legatum oder quovis alio modo, acquiriren

Digitized by

könne, sind zwei ganz verschiedene Fragen, wovon die letztere nach den gesetzlichen Vorschriften wegen der Vermächtnisse ad pias causas gar nicht entschieden werden kann. Dabei müssen vielmehr die Gesetze, wegen Alienation der Grundstücke ad manus mortuas zum Grunde gelegt werden. Daher ist auch zufolge der beigelegten Acten der Armen-Fonds zu Emmerich in drei Instanzen ganz rechtlich zur Abtretung des ohne Consens acquirirten immobilis condemnirt, wobei Wir nur beiläufig bemerken, daß der Verkauf vor Publication des A. L. R. geschehen, also nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden mußte. Jetzt nach Publikation des A. L. R. kommt es zwar auf die vorherigen Verbots-Gesetze nicht an, es ist aber darunter im A. L. R. nichts abgeändert, sondern die Verbots-Gesetze, daß ohne Consens kein Grundstück ad manus mortuas alienirt werden könne, bestehen noch:

Es sollen nämlich nach §. 83 und 84. Thl. II. Tit. 6. des A. L. R.:

Corporationen und Gemeinen bei Strafe der Nullität ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde unbewegliche Sachen weder an sich bringen noch veräußern oder verpfänden.

und nach §. 193. Tit. 11. Thl. II. sind die vom Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften bei Erwerbung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

Nach allem diesem hat es daher kein Bedenken, daß die allegirten Stellen des A. L. R. dahin zu declariren, daß wenn die Vermächtnisse, Schenkung ꝛc. Grundstücke betreffen, die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 6. §. 81 — 84. beobachtet werden muß. N. C. C. T. XII. S. 745. Nr. 121. de 1806.

2) **Rescript** v. 15. März 1832, betr. die Genehmigungsertheilung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Kirchen und Schulen.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche sowohl von Verwaltungs-, als Gerichtsbehörden, aus den Bestimmungen des §. 194. 219 — 220. 648. Tit. IX. Thl. II. des A. L. R. über die Staatsbehorde entstanden sind, welche die hier vorbehaltene Genehmigung der Erwerbung und Veräußerung von Realitäten der kirchlichen- und Schul-Anstalten zu ertheilen hat, wird hierdurch festgesetzt, daß diese Genehmigung:

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,
2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern,

bei dem unterzeichneten Ministerium nachgesucht werden soll, und

3) in allen übrigen Fällen von den Königl. Regierungen zu ertheilen ist,

welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßige Rechte auch hierbei, nach §. 18. der Dienst-Instruktion vom 23. Octbr. 1817. zu beobachten haben.

v. K. Annalen B. 16. S. 100.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniss des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Die Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

Gesetz v. 13. Mai 1833, §. 11; s. nach §. 216. dies. Tit.

Geschenke und Vermächtnisse.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen.

Anh. §. 125. *Wenn einer Kirche oder andern frommen Anstalt, ein Geschenk oder Vermächtniss zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur Fünfhundert Thaler oder weniger: so muss die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; ausser diesen Fällen aber muss darüber an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniss, ohne vorgängige Immediatanfrage, abgewiesen werden.*

Digitized by Google

1) **Rescript** v. 1. August 1796, betr. die Bestätigung der Geschenke und Legate an milde Stiftungen (v. R. B. III. S. 458.); aufgenommen in §. 125. des Anhangs.

2) **Rescript** v. 17. Juli 1806, daß der §. 125. des Anhangs sich nicht blos auf kirchliche Anstalten beziehe, sondern auf alle pia corpora überhaupt anzuwenden sei (v. R. B. VIII. S. 631.).

3) Wegen Abänderung und näherer Bestimmung der vorstehenden und der nachfolgenden §§. s. die **Verordnungen** nach §. 216. dies. Tit.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt-gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Bestehet diese Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutbefinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muss, bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschliessung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mit begriffen sein, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniss die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniss zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder anderer Beamten, gewidmet ist: so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniss zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sei.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächt-

Digitized by

nisse nur in so fern Statt, als der Staat nach §. 176. sqq. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effecten, aus eigenem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. 1. Tit. 11. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiscalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniss der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniss an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniss nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlass zurück.

1) **Gesetz** v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für erforderlich erachtet, die gesetzlichen Bestimmungen über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geistliche Gesellschaften, imgleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armenanstalten und Hospitäler, einer Revision zu unterwerfen und auf sämmtliche vom Staate genehmigte Anstalten und solche Gesellschaften auszudehnen, welche Korporationsrechte haben.

Wir verordnen demnach für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen, sollen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

§. 2. Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach, Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3. Zuwendungen, welche in fortgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 4. Erst mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, so wie zur Uebergabe der Erbschaft, ihren Anfang. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

§. 5. Unsere landesherrliche Genehmigung ist ohne Unterschied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Anstalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

§. 6. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt, oder einer Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind unter den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begriffen. Dahin

Digitized by Google

gehört auch dasjenige, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

§. 7. Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an sich in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

§. 8. Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Corporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben nach den Gesetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

§. 9. Was vorstehend (§. 8.) von Vermächtnissen vorgeschrieben ist, gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils, oder geschmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.

§. 10. Vorsteher und Verwalter der §. 1. gedachten Anstalten und Corporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen (§. 2.) haben fiskalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

§. 11. An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf. G. S. S. 49.

2) **C. O.** v. 22. Mai 1836, betr. die Genehmigung der Geschenke und letztwilligen Zuwendungen zu Messen.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimme Ich hierdurch, daß in allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1833 der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese von jetzt an durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilt werden soll. Das Staatsministerium hat diese, das Gesetz vom 13. Mai 1833 abändernde Anordnung, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 195.

3) **C. O.** v. 10. April 1836, betr. die Erklärung des Gesetzes v. 13. Mai 1833.

In Beziehung auf die Zweifel, welche gegen die im §. 2. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften enthaltenen Bestimmungen angeregt sind, trete Ich den hierüber geäußerten Ansichten des Staatsministeriums dahin bei, daß, wenn in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Corporationen gemacht werden, die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erforderlich ist, welche einzeln genommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigen, daß ferner, wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Urkunden, oder durch verschiedene Handlungen einer und derselben Anstalt oder Corporation Zuwendungen macht, der landesherrlichen Genehmigung es nur in sofern bedarf, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thaler beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieselbe Anstalt oder Corporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Korporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Personen in Einer und derselben Urkunde, z. B. Miterben Einer und derselben Anstalt oder Corporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrern Personen 1000 Tha-

Digitized by

ler übersteigen, nur der Betrag der Zuwendungen und nicht die Person entscheidet, von welcher solche herkommt. Ich überlasse den betreffenden Ministern, die Provinzialbehörden hiernach über den Sinn der Verordnung zu belehren, da es einer besondern Deklaration nicht bedarf. v. K. J. B. 47. S. 504.

4) Vergl. **Rescript** v. 1. Septbr. 1806, betr. den erforderlichen Konsens der vorgesetzten Behörde zur Erwerbung von Geschenken und Vermächtnissen, welche in Grundstücken bestehen; s. zu §. 194. dies. Tit.

5) **Rescript** v. 9. März 1834, l. Publicandum v. 5. April ejd., daß von jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an Kirchen ꝛc. der Regierung Anzeige zu erstatten ist.

Auf einer bei dem Königl. geistlichen Ministerii eingegangenen Anfrage:

ob das Gesetz vom 13. Mai v. J. (G. S. S. 49.) die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder sonstige geistliche Stelle, oder dergleichen Institut bei der betreffenden Königl. Regierung aufgehoben habe?

ist am 9. v. M. entschieden, daß dieses Gesetz über das Ressortverhältniß in Betreff der externa in Kirchensachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen, nach wie vor, der Regierung zu erstatten seien. In Betreff der Memorien-Stiftungen sei übrigens zu unterscheiden, ob eine selbstständige Stiftung neu kreirt, oder einer schon bestehenden geistlichen Stelle oder Kirche das Stiftungs-Kapital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienstlichen Verrichtungen, welche in denen vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde. Im erstern Falle sei die landesherrliche Bestätigung nach dem §. 5. des gedachten Gesetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht.

Dies zur Nachricht und Nachachtung. v. K. Annalen B. 18. S. 997.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. 6. §. 147. sqq.)

Vergl. die näheren Bestimmungen wegen Verwaltung des Kirchenvermögens im neunten Abschnitt dieses Titels, §§. 618. u. folgde.

Veräusserung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräussert werden.

1) **Verordnung** v. 31. Mai 1816, betr. die Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken der geistlichen und milden Stiftungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben im §. 2. Unsers Edicts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. Septbr. 1811. verordnet: daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Procent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Convenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmungen schränken Wir dahin ein:

daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden soll. G. S. S. 181.

2) Wegen Ablösung von Zehnten und andern Natural- und Geldprästationen s. nach §. 938. dies. Tit.

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder blossen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden wenn die Veräusserung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

Digitized by Google

1) Vergl. §. 647. u. folgde dieses Titels, namentlich wegen des erforderlichen Consenses des Patrons und der Gemeinde.

2) **Schreiben** des Justizministers v. 10. Mai 1819, betr. die zwischen den §§. 220. u. 648. dieses Titels stattfindende Antinomie.

Die Antonomie, welche nach Euer Excellenz sehr geehrtem Schreiben vom 18. v. M. und dessen Anlage, in Bezug auf den bei Veräußerung von Kirchengütern erforderlichen Consens, zwischen dem §. 220. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und dem §. 648. l. c. statt findet, ist zufolge der von mir eingesehenen Materialien des A. L. R. höchst wahrscheinlich durch ein Versehen bei der Redaction entstanden. In dem Entwurfe des Gesetzbuches fehlt nämlich der §. 220. l. c. des A. L. R.; solcher ist erst nachher hinzugefügt worden, um dadurch näher zu bezeichnen, was unter dem in den vorhergehenden Paragraphen gebrauchten Ausdrucke: „Staat" verstanden worden. Der §. 483. des Entwurfs, welchem der §. 648. l. c. des A. L. R. correspondiret, ist nichts weiter als eine Wiederholung der früheren Disposition, auf welche durch das beigefügte Allegat ausdrücklich Bezug genommen worden. Auch in Absicht dieses Paragraphen hat bei der endlichen Redaction eine Veränderung statt gefunden, indem statt der im §. 483. des Entwurfs enthaltenen Worte: „ohne Erlaubniß des Staats" gesetzt worden: „ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerio" gewiß in der Absicht um auch hier eine bestimmtere Bezeichnung an die Stelle der Bezeichnung „Staat" zu setzen. Nun ist aber hierbei übersehen worden, daß in dem §. 220. l. c. des A. L. R. die Erlaubniß des geistlichen Departements nicht bei allen Veräußerungen von Kirchengütern zur Bedingung gemacht worden, und es hätte also im §. 648. statt die Abänderung vorzunehmen, nach der Anweisung des Entwurfs nur auf die §§. 219. seq. zurückgewiesen werden sollen. Daß es die Absicht gewesen sei, in dem §. 648. etwas von dem §. 220. Abweichendes festzusetzen, davon finde ich in den Materialien keine Spur, und ich trete daher Ew. Excellenz Meinung dahin völlig bei, daß nach dem Inhalte dieser letzteren Gesetzstelle verfahren werden müsse.
Gen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. I. Fol. 295. v. K. Annalen B. 3. S. 414.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. §. 126. *Bei Veräusserung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeitverpachtungen (letztere über Sechs Jahre), soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlasst werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlichen Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspectoren und Prediger, die Subhastation noch erforderlich sei, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.*

Rescript v. 23. Octbr. 1797, betr. die scheinbare Antinomie zwischen den §§. 222., 672., 673. dieses Titels, rücksichtlich der Veräußerung und Vererbpachtung der Kirchengrundstücke.

Auf die von Euch unterm 13. huj. nachgesuchte Declaration des A. L. R. wegen Veräußerung der den Kirchen zustehenden Grundstücke ertheilen Wir Euch zur gnädigsten Resolution: daß die scheinbare Antinomie der beiden angeführten Gesetzstellen allerdings dahin zu vereinigen sei, daß die Förmlichkeiten einer subhastationis necessariae in solchen Fällen niemals erforderlich sind; daß in der Regel zwar eine subhastatio voluntaria, deren bekanntermaßen keine an bestimmte Fristen und andere Solennia gebunden ist, hinzukommen müsse; daß es aber keine Nullität des Geschäftes enthalte, wenn auch diese freiwillige Subhastation in einem Falle aus Gründen, die den Beifall der geistlichen Obern erhalten hätten, unterblieben wäre.
N. C. C. T. X. S. 1465. No. 87. de 1797.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräusserung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, dass sie unnöthig oder nicht nützlich gewesen sei, nicht angefochten werden.

Digitized by Google

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräusserung Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehn, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräusserung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen, des Consistorii nothwendig.

1) Vergl. **Regierungsinstruction** vom 23. Octbr. 1817, §. 18.; f. zu §. 144, dieses Titels.

2) f. auch §. 645. und 646. dieses Titels.

Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften geniessen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Praestationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der Zweiten Klasse.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beiderlei Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Praestationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contracte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung, nur ein Vorrecht der Fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contracte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden.

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

Digitized by Google

C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die reformirte oder lutherische Kirche geknüpften Schenkungen, Stiftungen, oder auf andere Weise erworbenen Rechte.

Aus Ihrem Berichte vom 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genusse an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. G. S. S. 64.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff.

§. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Wegen der Parochialbezirke der Militairgeistlichen s. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832 nach §. 549. dies. Titels.

Errichtung und Gränzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern, errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden.

1) **Rescript** v. 5. Febr. 1824, betr. die Errichtung neuer Parochien.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 11. v. M. ausgesprochene Ansicht ist ganz richtig, daß neue Parochien nur mit Genehmigung des Ministerii errichtet werden können, weshalb denn auch das Einpfarrungs-Decret, welches die künftige Matrikel oder das Statut für die neue Gemeinde bildet und mit Zuziehung der geistlichen Obern entworfen werden muß, dem Ministerio zur Bestätigung einzureichen ist. Daß bei den voraufgehenden Verhandlungen auch die Eingepfarrten gehört werden müssen, ist allerdings schon deshalb nothwendig, weil dadurch Einrichtungen, welche den Lokalverhältnissen und dem Bedürfniß nicht völlig entsprechen, am leichtesten zu vermeiden sind. Dagegen haben die Einzupfarrenden kein Recht, zu verlangen, daß die Einrichtung lediglich nach ihren Wünschen und Vorschlägen geschehe, ohne daß hieraus eine Verpflichtung des Staats folgt, für die Dotirung des neuen Kirchen-Systems aus Staats-Kassen zu sorgen, vielmehr bleibt dem Staate die Bestimmung, wie dasselbe auf Beiträge der Eingepfarrten zu fundiren, und auf diese Weise seine Fortdauer zu sichern sei. Veränderungen in schon bestehenden Parochien können allerdings, in sofern alle Interessenten und auch die geistlichen Obern damit einverstanden sind, von der Königl. Regierung ohne Weiteres genehmigt werden. Wo ein solches Einverständniß nicht zu erreichen ist, kann die Veränderung nur mit Genehmigung des Ministerii erfolgen. Das rechtliche Verfahren, welches im §. 240. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. für solche Fälle nachgelassen worden, betrifft nur die Entschädigungs-Ansprüche und kann also die Veränderung selbst, wenn solche durch die Lage der Sache als nothwendig gerechtfertigt wird, nicht verhindern. Dagegen folgt aus demselben Paragraphen, daß Streitigkeiten über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien nicht blos wegen des Entschädigungs-Anspruchs, sondern auch wegen der Grenzen selbst von den ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen, sobald nicht etwa der Fall vorhanden ist, daß der Staat ohne Rücksicht auf diesen Streit doch die Gränzen der Parochien zu ändern, aus überwiegenden Gründen für nothwendig erachtet.

Wenn endlich in dem §. 293. seq. cit. Tit. bei den Bestimmungen über die Zuschlagung vagirender Distrikte und Einwohner zu schon bestehenden Kirchen der Konkurrenz des Staats nicht besonders erwähnt ist, so folgt daraus keinesweges, daß solche lediglich den geistlichen Obern überlassen ist. Es kommt vielmehr auch hierbei die allgemeine Bestimmung des §. 111. cit. Tit. zur Anwendung.

Digitized by Google

„Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinden seiner eigenen Religions-Partei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll,"

und kann daher jedesmal, wo die Zuschlagung einer Gastgemeinde, auch nur als solcher, die Entrichtung von Beiträgen an die schon bestehende Kirche und Pfarre zur Folge haben soll, welcher Fall wohl überall eintreten wird, solche nur mit Genehmigung des Staats erfolgen, die, je nachdem sämmtliche Interessenten einverstanden sind, oder nicht, von der Königl. Regierung ertheilt oder bei dem Ministerio nachgesucht werden muß. v. K. Annalen B. 8. S. 152.

2) **Rescript** v. 29. Juni 1829, wegen den bei Trennung einer Parochie erforderlichen Consens der Gemeinen und Patronen.

Dem Königl. Consistorium wird auf den Bericht vom 30. April d. J., worin dasselbe Vorschläge macht, wie dem in der Provinz Litthauen noch herrschenden schädlichen und gefährlichen Volksaberglauben am zweckmäßigsten durch größere Verbreitung eines religiösen Unterrichts, mittelst Anlegung neuer Kirchen und Anstellung eigener Prediger oder Kapelläne an denselben, entgegen gewirkt werden könne, hierdurch Nachstehendes eröffnet.

Wenn das Königl. Consistorium in diesem Berichte zuvörderst die Meinung aufstellt,

daß nach unserer dermaligen Gesetzgebung die einstimmige Billigung der kirchlichen Theilnehmer zu der Trennung einer Parochie erforderlich sei,

so beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Deutung der gesetzlichen Vorschriften. In dem A. L. R., Thl. II. Tit. 11. §§. 238. 239. und 240. ist von einem Widerspruchsrechte der Interessenten gegen eine Parochial-Veränderung an und für sich, wodurch das verordnete Dispositionsrecht des Staates wieder zerfallen würde, und mithin von der Nothwendigkeit einstimmiger Billigung nicht die Rede, sondern es kommt dabei nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungs-Ansprüche an, wonächst dann dem Staate die alleinige, und mit nichts weiter beschränkte Disposition zusteht.

Die zu den diesfälligen Verhandlungen competente Behörde ist aber nicht das Consistorium, sondern die Regierung, und auch diese zur definitiven Festsetzung der Parochial-Veränderung nicht in allen Fällen berechtigt. Nach den allgemeinen Bestimmungen im §. 17. Nr. 7—9. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817, gehört nämlich eine solche Anordnung zu denjenigen Gegenständen, über welche die Entscheidung des Ministerii eingeholt werden soll, und die Regierung ist zur eigenen Festsetzung der Parochial-Veränderung, nach der ausnahmsweisen Vorschrift des §. 18. lit. l. loco cit., nur dann berechtigt,

wenn die Gemeinen und Patrone darin willigen.

Wahrscheinlich ist dies diejenige Gesetzstelle, welche das Königl. Consistorium, weil es die Verbindung derselben mit den vorhergehenden Verordnungen übersehen haben wird, zu seiner Ansicht geführt hat.

Die Erörterung und resp. Abfindung der Entschädigungs-Ansprüche bei der praktischen Ausführung einer Parochial-Veränderung ist in den meisten Fällen nicht so schwierig, als man sie öftes hält, indem nicht alle bei solchen Veranlassungen gewöhnlich vorkommenden Entschädigungsforderungen rechtlich begründet sind. Dies gilt besonders von denjenigen Ansprüchen, welche, wie gerade am häufigsten der Fall, aus derjenigen allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens hergeleitet werden, welche namentlich bei der Trennung einer bisher bestandenen, in mehrere neue Parochien als die natürliche nächste Folge einzutreten pflegt. Steht es nämlich an und für sich fest, daß ein ordnungsmäßiger Zustand des Kirchenwesens einer Parochie bei ihrem dermaligen Umfange nicht mehr zu erhalten ist, und daher eine Theilung derselben nothwendig erfolgen muß, als worüber allein das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde entscheidet: so folgt die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der hieraus erwachsenden Kosten ebenso, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen, und sie erhalten eben in der kirchlichen Verbesserung selbst das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallasten, so daß es nur darauf ankommt, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonstige angemessene Bestimmungen nach den Umständen die Last und die damit bezweckten Vortheile auf allen Seiten in ihr gehöriges Verhältniß zu stellen. Eben so können auch die bloß zufälligen auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden, und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren

Digitized by Google

gehen, keinen Entschädigungs-Anspruch begründen, wenn auch oft dieserhalb Widersprüche erhoben werden. Zu wirklichen Entschädigungs-Ansprüchen sind vielmehr nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile qualificirt, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte, dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Vortheile, sondern dem kirchlichen Gesammt-Interesse aufopfern müsse. Für solche Fälle verordnet der §. 239. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. ganz folgerecht die gehörige Beachtung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, §§. 74. und 75. der Einleitung zum A. L. R.

daß jeder Unterthan des Staats in Kollisionsfällen, jedoch nur gegen Entschädigung, seine besondern Rechte und Vortheile dem allgemeinen Interesse aufopfern muß.

Es gehören hieher hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluste bei der Parochial-Trennung. Andere wirklich begründete Ansprüche werden nicht sogar häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, nicht eben schwer festzustellen sein. Der zur Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren kirchlichen Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besondern Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört lediglich mit zu den übrigen Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Behält die Behörde diesen eigentlichen Stand des Rechtsverhältnisses gehörig im Auge, und werden hiernach die Verhandlungen zweckmäßig geführt: so ist eine gütliche Regulirung der Sache in den meisten Fällen zu erreichen. Bleibt sie aber wegen Unbedeutsamkeit der mit ungegründeten oder übertriebenen Entschädigungs-Forderungen aufgetretenen Interessenten aus: so kann noch der schon oft mit gutem Erfolge eingeschlagene Weg versucht werden,

daß man die übrigen Betheiligten, nachdem man ihr Einverständniß mit der beabsichtigten Parochial-Umlegung gewonnen hat, sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten läßt, was die Entschädigungs-Prätendenten auf ihre Forderungen rechtlich erstreiten werden,

worauf sodann ebenfalls mit der Umlegung ohne Weiteres vorgegangen werden kann. Ohne jene freiwillig verpflichtende Erklärung kann aber nur dann mit der Ausführung vorgeschritten werden, wenn das Bedürfniß der neuen Parochial-Einrichtung dringend ist, und die möglichen Entschädigungen mit Sicherheit nur auf eine solche Höhe zu rechnen sind, in welcher sie auf alle Fälle den Betheiligten, als eine unter allen Umständen nothwendige Verwendung für ihr Kirchenwesen zur Last fallen, und muß übrigens für solche Fälle, wie oben gezeigt, der Beschluß des Ministerii eingeholt werden.

Ist aber endlich der Weg vorhergehender prozessualischer Feststellung nicht zu vermeiden: so läßt sich doch auch diese meistens noch zeitig genug zum Ziele führen, wenn nur von Anfang an die Verhandlungen aus dem richtigen Standpunkte aufgenommen, und zur möglichst baldigen klaren Herausstellung der Ansprüche geführt werden. Nur bleibt dabei immer das Vorhandensein der Mittel zur Bestreitung der sämmtlichen Parochial-Einrichtungskosten eine Hauptbedingung. Fehlt es aber daran, dann erscheint allerdings eine solche beschränktere Aushülfe durch Errichtung von Filialkirchen, wie das Königl. Consistorium sie vorschlägt, angemessen und ausführbar, dergestalt nämlich:

daß ohne Veränderung im Parochial-Verhältnisse selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander gränzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Distrikte, an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt, und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werde,

welcher sich allerdings, besonders wenn ihm etwa die Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptpfarrstelle gegeben werden kann, mit einem geringen Diensteinkommen begnügen würde. Die Unterhaltung dieser Filialkirche wird alsdann nach Vorschrift und Analogie des §. 728. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. gemeinschaftliche Sache der Gesammt-Parochien sein, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst deren Zubehör, nach der richtigen Bemerkung des Königl. Consistoriums, bei der bisherigen Einrichtung, also namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochialbezirks sein Bewenden behalten würde.

Das Königl. Consistorium hat hiernach die Angelegenheit in nähere Erwägung zu ziehen, und dieserhalb mit den Königl. Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen, welche von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind, in Kommunikation zu treten. v. K. Annalen B. 17. S. 369.

Digitized by Google

§. 239. Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muss der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

In Betreff der Stimmfähigkeit der Mitglieder einer Kirchengemeinde s. §. 356. Anh. §. 129. dies. Tit.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen Zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht Statt. (Th. 1. Tit. 9. §. 660-663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muss die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten Zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 293. sqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche oder unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie, ausser der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniss der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden: so heissen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

Vergl. **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 12.; s. zu §. 144. dies. Tit.

§. 247. Von dergleichen zusammen geschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern, wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bei welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beigelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, dass die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, dass jene eine Tochterkirche von dieser sei, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülfen beitragen müssen, be-

Digitized by Google

ruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Verordnung v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen.

Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des, den Küstern in den Mutterdörfern mit obliegenden Schul-Unterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrerstellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versezzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. 5 Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privatperson oder mehrern zusteht, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. in Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

G. S. S. 193.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden,

Digitized by

das Verhältniss der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zulässigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frei, bei ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bei Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muss er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizei einschlagen, gebührende Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch soll Niemand bei einer Parochialkirche von einer andern, als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fliessen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

1) C. O. v. 30. Octbr. 1809, betr. die künftige Verfassung der französischen Colonie.

Extract.

Gern bewahren Se. Königl. Majestät der französischen Colonie ihre Urverfassung. — Wo also französische Colonisten besondere Kirchen haben, da bilden die Mitglieder der Colonie eine besondere Kirchengemeine; sie wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen- und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer, und verwalten ihr Kirchen- und Korporationsvermögen. Aber die polizeiliche Aufsicht über die Kirchen und Schulen und deren Vermögensverwaltung, die Disciplin über die Prediger und Schullehrer, und die Bestätigung derselben, kann nur den ordentlichen Staatsbehörden zustehen.

Das französische Gymnasium steht, gleich den übrigen Gymnasien in Berlin, unter der unmittelbaren Aufsicht der Section für den öffentlichen Unterricht. — Die Coloniegemeinen verwalten das Vermögen ihrer Armenanstalten; sie bestimmen Hülfsbedürftigkeit, Genußfähigkeit und Dauer der Unterstützung. Sie sollen nicht genöthigt werden, Personen, die nicht zur Colonie gehören, in ihre Armenanstalten aufzunehmen. Allein den Staatsbehörden steht die Befugniß zu, darauf zu sehen, daß die Verwaltung nur nach solchen Grundsätzen geschehe, die für das Allgemeine nicht nachtheilig sind, und sie entscheiden bei Streitigkeiten, die nicht gütlich zu beseitigen sind. — Dagegen werden wegen der kirchlichen und Schulverfassung auch Mitglieder der Colonie in die Section für den Cul-

Digitized by Google

tus und öffentlichen Unterricht und in die geistlichen und Schuldeputationen der Regierungen aufgenommen werden, womit auch bereits der Anfang gemacht ist.
Mathis B. 8. S. 533. Abschn. 1.

2) **a) Edict** v. 30. Juli 1789, betr. die Einrichtung des Mennonistenwesens; s. zu I. 8. §. 6-8., B. I. S. 241.

b) Rescript v. 11. März 1799 nebst **Gutachten** der Gesetzcommission, betr. die Verpflichtung der Mennonisten zu Parochiallasten beizutragen.

Ew. Königl. Majestät haben durch die Verfügung vom 12. Febr. v. J. über die Frage:

ob der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789. auch solchen Mennonisten, welche zur Zeit der Publication desselben in katholischen Kirchspielen wirklich ansäßig gewesen, zu statten komme?

unser Gutachten mittelst Zusammentretung beider Deputationen zu erfordern geruhet.

Das genannte Edikt hat nach dem §. 1. die Absicht:

daß die Mennonisten nicht leicht mehr im Stande sein sollen, die bequemsten und nahrhaftesten Besitzungen anderer dem Kriegsdienst unterworfener Unterthanen an sich zu bringen, wozu sie theils durch unvermeidliche hohe Kaufspreise, theils durch Entziehung derjenigen Lasten, die sie sonst gemeinschaftlich getragen, bisher mancherlei Gelegenheit genommen haben.

Deshalb sollen nach §. 2.

alle mit Grundstücken angesessene oder in Zukunft sich ansäßig machende Mennonisten, und besonders diejenigen, welche sich in den Marienburgischen Werdern niedergelassen haben, zur Unterhaltung der protestantischen Kirchen, Prediger und ihrer Gebäude, imgleichen der Schullehrer und Schulgebäude, nach dem Verhältniß ihrer Grundstücke, eben dasjenige beitragen, was ein protestantisches Mitglied von seinen Besitzungen zu leisten verbunden ist.

Ferner heißt es §. 3.:

Eben so sollen alle und jede in Ostpreußen und Litthauen wohnhaften Mennonisten, sie mögen Angesessene sein oder nicht, in allen Fällen, wo ein protestantischer Einwohner bei Geburten, Verheirathungen oder Sterbefällen Stolgebühren zu entrichten hat, eben diese Gebühren nach Verhältniß des Standes und Gewerbes, und nach den in den vorgeschriebenen Tarordnungen bestimmten Sätzen, der Kirche und Geistlichkeit desjenigen Orts oder Bezirks, an welchem ein jeder wohnhaft ist, zu entrichten schuldig sein. Auch soll in Ansehung der Calende, wo solche üblich, eine gleiche Verbindlichkeit zu deren Entrichtung, wie bei den protestantischen Einwohnern desselben Orts oder Bezirks, und von eben der Klasse, auch in Ansehung solcher Mennonisten statt finden.

Dann wird im §. 4. von denjenigen Mennonistengemeinden geredet, die sich bis dahin einer Befreiung von den gedachten Parochiallasten und Abgaben angemaßt haben, und darauf im §. 5. hinzugesetzt:

da die Mennonisten, so viel uns wissend ist, sich bisher nur in protestantischen Kirchspielen ansäßig gemacht haben, so haben wir diese Verordnung auf katholische Kirchspiele mitzurichten nicht nöthig gefunden. Weil es aber bei diesem Unsern Gesetze gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern lediglich darauf ankommt, daß das Cantonwesen in Unsern Staaten nicht geschwächt werde, so folgt auch, daß, wenn die Mennonisten sich künftig in katholischen Kirchspielen ansäßig machen, sie dort gleiche Verbindlichkeiten als in den protestantischen Kirchspielen übernehmen müssen.

Es ist ausgemittelt, daß die in diesem §. enthaltene Voraussetzung:

als ob die Mennonisten sich bisher nur in protestantischen Kirchspielen ansässig gemacht hätten,

nicht richtig ist, vielmehr wohnt eine große Zahl dieser Mennonisten in rein katholischen Kirchspielen. Die Katholiken besitzen überall noch die ursprünglichen Pfarrkirchen und deren dotes. Vor dem Jahre 1772. haben nur die größeren Städte und deren Territorien, die Marienburgischen Werder und wenige adlige Güter, Kirchen besessen, in welchen die evangelisch-lutherische und reformirte Lehre gepredigt worden ist, und seit der Zeit sind zwar für die evangelische Religionspartei viele neue Kirchen erbauet, und durch Verbindung umliegender Ortschaften mit denselben neue evangelische Kirchspiele unter Sanction des Staats entstanden, oder ältere unter gleicher Genehmigung vergrößert worden; allein in vielen Gegenden hat das wegen mangelnden Fonds zu Bestreitung der Kosten noch nicht geschehen können.

Digitized by Google

Die katholische Geistlichkeit verlangt nunmehr, daß diejenige Mennonisten, die sich vor dem Edikte vom 30. Juli 1789. in katholischen Kirchspielen ansässig gemacht haben, zur Entrichtung der Parochialabgaben angehalten werden sollen. Sie stützt sich auf den Grundsatz im §. 5. des Edikts, der nur durch eine irrige Voraussetzung auf sie nicht angewendet sei; sie glaubt, der Zweck des Gesetzes:

daß die übrigen, dem Kriegsdienst unterworfenen Unterthanen nicht zu sehr gedrückt, und ihre Besitzungen an Mennonisten zu veräußern genöthigt werden,

treffe hier vollkommen zu; sie beruft sich auf die ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, daß bei den Vorschriften des Edikts gar nicht auf den Unterschied der Religionen, sondern bloß auf das Cantonwesen Rücksicht genommen sei; sie giebt endlich zu verstehen, daß eine ungleiche, folglich intolerante Behandlung entstehen würde, wenn bei den Mennonisten, die sich vor dem Jahre 1789. ansässig gemacht haben, ein Unterschied zwischen protestantischen und katholischen Kirchspielen gemacht werden sollte.

Diese Gründe haben allerdings viel Scheinbares, und wenn man bloß auf das Edict, auf die Worte und den Sinn desselben Rücksicht nimmt, so dürfte die Entscheidung zum Vortheil der katholischen Geistlichen nicht zweifelhaft sein. Folgende Betrachtungen stellen jedoch, unsers Erachtens, die Sache in ein anderes Licht:

1) Wenn man voraus setzt, daß hier nicht von Zehent, Erbzins und andern Reallasten, sondern nur von eigentlichen Stolgebühren, und von den Beiträgen zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Schullehrer und Schulgebäuden die Rede sei: so ist es schon gemeinen Rechtens, daß dergleichen Onera parochialia bloß aus der Natur der Kirchengemeinschaft entspringen, und nur den Eingepfarrten obliegen; von denjenigen aber, die zu einer andern Religionspartei gehören, nicht gefordert werden konnen, weil sie keine Mitglieder der Kirche sind.

Boehmer principia juris canonici §. 209.
Idem de nexu porochorum et parochianorum Cap. 2. §. 13.

Eben so verordnet das A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 261.:

Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer andern als derjenigen Religionspartei, zu welcher er sich bekennet, zu Lasten oder Abgaben, die aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

Schon bei der Occupation von Westpreußen war durch die C. O. vom 4. Januar 1773. festgesetzt:

daß die katholische Geistlichkeit nur allein von ihren Glaubensgenossen die jura stolae zu erheben befugt sei;

und diesem gemäß schreibt die Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. Septbr. 1773. §. 3. Nr. 10. lit. c. folgendes vor:

Da es unbillig sein würde, wenn die protestantische Geistlichkeit von katholischen Einwohnern ihrer Parochien die sogenannten jura stolae wegen Taufen, Trauen, Begräbnissen, ohne eine geistliche Handlung dabei zu verrichten, fordern wollte; so haben Wir in dem Rescript vom 4. Januar 1773. allgemein bekannt gemacht, daß die katholische Geistlichkeit ebenfalls nur allein von ihren Glaubensgenossen die Gebühren für die dabei vorgenommenen Actus ministeriales oder jura stolae erheben solle. Es hat also auch die Regierung auf dessen Befolgung gehörig zu sehen. Und behalten Wir Uns vor, nachstens eine taxam stolae für beiderseits Glaubensverwandte anfertigen und publiciren zu lassen. Edict. Samml. von 1773. S. 2135.

Die Mennonisten gehören nach ihrem Ursprunge, zu den Protestanten in weiterem Sinne;

Robertsons Geschichte Carls V. 2r. Thl. S. 455. sie haben auch, nach der Ausführung am Schlusse des Berichts der Westpreußischen Kammer vom 29. August 1797, unter der vormaligen Polnischen Regierung mit den Protestanten gleiche Rechte gehabt, und besondere Privilegien erhalten; der katholischen Geistlichkeit hat nie eine gegründete Befugniß zugestanden, von den Mennonisten die Onera parochialia zu fordern, und ihr ist es seit der Occupation von Westpreußen sogar untersagt gewesen.

Hiernach ist offenbar nicht davon die Rede, der katholischen Geistlichkeit etwas zu entziehen, und so eine intolerante Ungleichheit zwischen ihr und den protestantischen Geistlichen aufzustellen; sondern die katholische Geistlichkeit geht vielmehr, ihrem bekannten Geiste gemäß, darauf aus, sich von den in ihren Kirchspielen wohnenden Mennonisten die Onera parochialia auszuwirken, und sich auf diese Art mit deren Schaden unrechtmäßig zu bereichern.

Digitized by Google

2) In dieser Voraussetzung erscheint das Fundament dieser Forderung in seiner ganzen Schwäche. Es beruhet bloß auf der Aeußerung im §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789:

> da die Mennoniſten, ſo viel Uns wiſſend iſt, ſich bisher nur in proteſtantiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, ſo haben Wir dieſe Verordnungen auf katholiſche Kirchſpiele mitzurichten nicht nöthig gefunden.

Freilich iſt der hier angegebene Bewegsgrund nicht richtig; aber was folgt daraus? Schon nach den Regeln der Hermenevtik dient der angeführte Beweggrund bloß zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht; iſt aber die Abſicht klar, ſo wird durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes die Willenserklärung ſelbſt noch nicht entkraftet.

A. L. R. Thl. I. Tit. 4. §. 146 und 147.

Im gegenwärtigen Falle iſt die Abſicht des Geſetzgebers, daß die Mennoniſten, die ſich bis dahin in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht haben, die Onera parochialia nicht entrichten ſollen, ganz klar, und es kommt alſo auf die Unrichtigkeit des angeführten Bewegsgrundes gar nicht an. Es iſt aber auch ſehr möglich, daß der Geſetzgeber, außer dem angeführten Bewegsgrunde, noch mehrere gehabt habe, und ſo bemerkt die Weſtpreußiſche Kammer in dem gedachten Berichte:

> die mehreſten Mennoniſten hätten ſich bis dahin in rein katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig gemacht; jede katholiſche Kirche habe ihren beſonderen dotem, und jeder Pfarrer ſeine beſtimmte Hubenzahl, von wenigſtens 4 Huben culmiſch, ganz frei von Contribution; die proteſtantiſchen Kirchen und deren Pfarrer hingegen wären gar nicht, oder nur ſchlecht dotirt, und darum habe man ſchon vor dem Edicte die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten angehalten, die Onera parochialia zu entrichten.

Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen und deren Pfarren klärt es noch mehr auf, aus welchem Grunde in dem Edict der ſtreitige Unterſchied gemacht worden. Die in proteſtantiſchen Kirchſpielen wohnende Mennoniſten hatten ſchon bis dahin nicht die Befreiung von den Parochialabgaben genoſſen; ſie gehören im Allgemeinen zu den Proteſtanten, und es war zur Erhaltung der ſchlecht dotirten Pfarren nothwendig, eine ſolche Befreiung nicht ſtatt finden zu laſſen. Ganz anders verhält es ſich mit den in katholiſchen Kirchſpielen wohnenden Mennoniſten; ſie befanden ſich in dem Beſitze der Befreiung von dieſen Abgaben, und die reich dotirten katholiſchen Kirchen und deren Pfarrer konnten ohne dieſe Abgaben gut beſtehen.

3) Daß in dem Edikt bei denjenigen Mennoniſten, die ſich künftig anſäßig machen werden, aller Unterſchied zwiſchen katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchſpielen aufgehoben, und dieſen Mennoniſten die Verbindlichkeit aufgelegt iſt, auch dem katholiſchen Geiſtlichen die Onera parochialia zu entrichten; dies beruhet auf dem ganz ſpeciellen Grunde:

> das Cantonweſen nicht zu ſchwächen.

Dieſer Grundſatz paßt nicht auf die ſchon anſäſſigen Mennoniſten-Familien; die Vorſchrift des Geſetzes enthält auch an ſich eine Ausnahme von der Regel, daß die Bewohner eines Kirchſpiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, von den Parochialabgaben befreit ſind. Dieſe Ausnahme von der Regel kann über den wörtlichen Inhalt des Geſetzes nicht ausgedehnt werden; am wenigſten auf die große Zahl der Mennoniſten, die zur Zeit des ergangenen Edicts ſchon in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind. Sie waren bis dahin durch das Geſetz von den Parochialabgaben befreiet geweſen, und hatten ſich auch nie zu deren Entrichtung verſtanden. Sie müſſen alſo bei ihrem wohlerworbenen Rechte geſchützt werden, und weit gefehlt, daß hierin eine intolerante Ungleichheit zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Kirchſpielen liegen ſollte, würde vielmehr, wenn das Gegentheil feſtgeſetzt würde, die katholiſche Geiſtlichkeit mit dem Schaden dieſer Mennoniſten unrechtmäßig bereichert werden.

Aus dieſen Gründen ſind wir der Meinung:

> daß der §. 5. des Edicts vom 30. Juli 1789. denjenigen Mennoniſten, die ſchon damals in katholiſchen Kirchſpielen anſäſſig geweſen ſind, allerdings zu ſtatten komme, und ſie bei der bis dahin genoſſenen Befreiung von den Parochialabgaben geſchützt werden müſſen.

Dem allerhöchſten Ermeſſen ſtellen wir jedoch die Entſcheidung allergehorſamſt anheim ꝛc. Berlin, am 26. Febr. 1799. Die Geſetzcommiſſion.

Digitized by

Rescript.

Wir communiciren Euch hierbei das von Unserer Gesetzkommission über den §. 5. des Edicts vom Jahre 1789. in Beziehung auf die in katholischen Kirchspielen ansässigen Mennonisten unterm 26. v. M. abgestattete Gutachten, mit dem Befehl: die katholische Geistlichkeit der Diözese Pommerellen aus den in diesem Gutachten angeführten Gründen auf die Eingabe d. d. Meve den 30. März 1796. abschläglich zu bescheiden. Berlin, am 11. März 1799. Stengels Beitr. B. 8. S. 147—158.

3) C. O. v. 3. Juni 1806, betr. die Befreiung der Evangelischen vom katholischen Pfarrzwange.

Unter Zufertigung der anliegenden Vorstellung des Bischofs von Kulm gebe Ich Euch zu eröffnen, daß es Mir genügt, daß die protestantischen Unterthanen überall vom katholischen Pfarrzwange und den damit verknüpften Lasten und Abgaben freigelassen werden, und daß daher die Erfüllung der Mir als Patron bei katholischen Pfarr- und Kirchenbauten obliegenden Verpflichtungen nicht weiter an die Gestattung eines Simultanei als Bedingung geknüpft werden soll.

N. C. C. T. XII. S. 657.

4) a) C. O. v. 4. Septbr. 1825, wegen Aufhebung des in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 29. v. M., den in der Ober-Lausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, beider Confessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebungen, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen. G. S. S. 226.

b) C. O. v. 15. Septbr. 1826, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Nieder-Lausitz.

Auf Ihre Anzeige vom 31. v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz am 4. Septbr. v. J. an Sie erlassene Ordre auch auf die Niederlausitz ausdehnen. G. S. S. 106.

5) C. O. v. 6. Febr. und 11. März 1812 und 16. Juni 1831, betr. die Entrichtung der Zehnten und anderer Parochialabgaben von Grundstücken, welche sich im Besitz von Personen eines andern Glaubensbekenntnisses befinden, in Schlesien; s. zu §. 873. dies. Tit.

6) C. O. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen- Pfarr- und Schulabgaben; s. zu §. 423. dies. Tit.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bei der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bei derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen.

§. 266. Bei Trauungen, Taufen und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beiden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat Jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartei sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses, in dem er wohnt, die Parochie, zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den blossen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarrung nicht begründet.

Digitized by Google

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerlei Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartei: so gehört sie, der Regel nach, in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartei, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen: so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frei.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehen, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartei sie gewählt haben.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beide Aeltern, so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, dass die Parochialeigenschaft der sämmtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartei, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartei an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

Anh. §. 127. *Auch beim unterthänigen Gesinde findet keine Ausnahme Statt.*

Die Unterthänigkeit ist durch das Edict v. 9. Octbr. 1807 allgemein aufgehoben.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemtionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 278. Sämmtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison, zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 34-37.; f. nach §. 549. dies. Titels.

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartei, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bei welchem er angesetzt ist, gehören.

§. 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militairgerichtsbarkeit stehende Personen, zu der Gemeine des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Kommandant die Geschäfte des Garnisonpredigers aufgetragen hat.

Digitized by Google

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 38-43.; f. zu §. 549. dieſ. Tit.

§. 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andere Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

Rescript des Miniſterii des Innern v. 2. Januar 1817, ad 1., wonach die Exemtionen der Civilperſonen von den Parochien aufgehoben werden ſollen; ſ. zu §. 155. dieſes Titels.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, dass sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 285. Dagegen wird durch blosse Uebertragung (Delegation) der Gerichtsbarkeit, von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreiung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In so fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit.

§. 287. Sind gewisse innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen: so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

Anh. §. 128. *Sie können daher die geistlichen Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten lassen.*

Rescript v. 4. Febr. 1799, betr. das Recht eines vom Pfarrzwange Eximirten, die Taufe ſeines Kindes von dem Geiſtlichen einer andern Religionspartei verrichten zu laſſen.

Auf Euern allerunterthänigſten Bericht vom 14. v. M., worin Ihr anfragt:
ob es einem vom Pfarrzwange ſeines Wohnorts eximirten Vater frei ſtehe, die Taufe ſeines Kindes von einem Geiſtlichen einer andern chriſtlichen Religionspartei verrichten zu laſſen?

ertheilen Wir Euch hiermit zur gnädigſten Reſolution,
daß allerdings der §. 288. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. auf den vorgetragenen Fall angewendet werden muß, da den vom Pfarrzwange Ausgenommenen jede Kirchenanſtalt offen gelaſſen worden, ohne die verſchiedenen chriſtlichen Religionsparteien zu unterſcheiden, und der §. 431. l. all. Eingepfarrte voraus ſetzt ꝛc.

Stengels Beitr. B. 8. S. 121.

§. 289. Doch müssen sie sich, bei jeder solchen Handlung, aller Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derselben muss das Aufgeboth nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bei einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewissen die Civilpersonen überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muss die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bei der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange aus-

Digitized by Google

drücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartei wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

Vergl. die **Zusätze** zu §. 239. dieses Titels.

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeine ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandtniss der Umstände, einen Theil der Gemeine zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 297. Bei der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und Beiträge derselben, so weit ihre Theilnehmung an einem der Gemeine bei Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muss die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung;

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagene Gemeine mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile eine Abtrennung dieser Gemeine nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtrennung kein Recht zum Widerspruch.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartei zur andern übergeht, verlässt seine bisherige Parochie.

1) **Rescript** v. 2. Mai 1826, betr. den Beitritt zur Union der evangelischen Glaubensgenossen.

Das unterzeichnete Ministerium hat in Erfahrung gebracht, daß man hin und wieder von der irrigen Ansicht ausgeht: der Beitritt zur Union sei als ein Confessionswechsel zu betrachten, aus welchem nach Festsetzung des §. 303. Tit 11. Thl. II. des A. L. R. der Austritt aus der bisherigen Parochialverbindung folge. Um den Mißverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, die sich aus dieser Meinung entwickeln, findet sich das Ministerium veranlaßt, hierdurch den Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß die Annahme der Union keinesweges als eine Confessionsveränderung anzusehen sei, und mithin der Beitritt zu ihr auch kein Ausscheiden aus dem bisherigen Parochialverbande begründe. Wo in Folge der eingeführten Union eine neue Parochial-Eintheilung beabsichtigt wird, da muß dies durch ein formliches Uebereinkommen der betreffenden Parochien und unter Leitung und Zustimmung der Behörden bewirkt werden.

Das Ministerium trägt der Königl. Regierung (dem Königl. Consistorium) auf, diese Erklärung auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

v. K. Annalen B. 10. S. 251.

Digitized by

2) C. O. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die an die lutherische oder reformirte Religion geknüpften Stiftungen; s. zu §. 236. dieses Titels.

3) C. O. v. 28. April 1834, das Wesen und den Zweck der Union und der neu eingeführten Agende betreffend.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, Behufs der Beseitigung separatistischer Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit auch denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sei, daß die Hauptgrundsätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zu der Union ist Sache des freien Entschlusses, und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirect durch sie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach dem Obigen aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerstreben, als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. v. K. Annalen B. 18. S. 74.

§. 304. Wer seinen Wohnsitz ausser den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frei.

§. 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amts, oder Titels, mit welchem die Befreiung von der ordinairen Parochie gesetzlich verbunden ist.

Digitized by Google

Aufhebung der Parochie.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehenden Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung, nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, dass aus Mangel an Eingepfarrten an einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt geblieben ist: so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractaten entgegen stehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

Gesetz v. 13. Mai 1833, über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben.

Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Parochie als erloschen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloschenen Parochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Declaration der §§. 177. 179. 189. 192. ff. Thl. II. Tit. 6. und §. 308. Thl. II. Tit 11. des A. L. R., für diejenigen Landestheile, worin das A. L. R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:
a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;
c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienste kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1. aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerhöchsten landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1. 2.) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3. tritt in Ansehung des vakant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung soll in allen oben bezeichneten Landestheilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen. G. S. S. 51.

Vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwei Gemeinen verschiedener Religionsparteien zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, dass eine jede dieser Gemeinen mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maassgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der bei-

Digitized by

derseitigen Obern, und wenn dies nicht Statt findet, durch unmittelbare Landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeine zu der Kirche wirklich berechtigt sei: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, dass beide Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, dass diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben nur bittweise, d.h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. 1. Tit. 9. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, ausser diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, dass auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeine ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. So lange eine Gemeine den Mitgebrauch nur bittweise hat, muss sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die besondere Erlaubniss der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und

§. 319. Ein Pfarrer muss die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

allgemeine Pflichten desselben.

§. 320. Er muss sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeine, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämmtlichen Mitglieder besonders angelegen sein lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt, oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniss der Gemeinen Veranlassung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

Digitized by Google

C. O. v. 30. Septbr. 1812, betr. das Recht zur Besetzung der katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen in Schlesien.

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster in Schlesien über das Recht zur Besetzung der dortigen katholischen Erzpriestereien, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen, Zweifel entstanden sind; so setze Ich, um diese gänzlich zu heben, in Ansehung des gedachten Gegenstandes auf Ihren Antrag, die nachstehenden Grundsätze zur künftigen Beobachtung fest:

1) Alle katholischen Erzpriestereien, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau oder von dem Domkapitel daselbst, oder von andern jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlesien, besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, erledigt werden.
2) In Ansehung der vorgedachten geistlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich gestatten, daß dieselben, mit dem Vorbehalte der kanonischen Form der Ernennung, und der Landesherrlichen Bestätigung, durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden;
3) Zu den Erzpriestereien, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben, und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernennt in den Landesherrlichen Monaten und bestätigt in den bischöflichen, das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist;
4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen.

G. S. de 1812. S. 185.

§. 325. Niemals soll ein Subject, welches mit der Gemeine in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeine erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden.

§. 326. In allen Fällen muss daher das Subject, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit bei Patronatkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eigenen Patron; so gebührt diesem, der Regel nach, die Berufung eines neuen Pfarrers.

Wegen Erwerbung des Patronatrechts, der Ausübung und des Verlusts desselben siehe §. 568-617. dieses Titels und die Zusätze daselbst, namentlich auch die Verordnung vom 30. August 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden.

§. 328. Auch Patrone können, bei ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjecte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehen, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung, die Erlaubniss zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muss der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muss er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muss der Gemeine wenigstens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind Zwei oder mehrere Kirchen unter Einem Pfarrer zusammen geschlagen: so muss in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

Digitized by

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sei, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bei einem jeden Kirchensysteme überlassen.

§. 334. Die Gemeine muss, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subject vernommen werden.

§. 335. Ist der Kandidat aus einer andern Diöces oder Consistorial-Departement: so kann die Gemeine eine längere Frist, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, dass er sich durch Bestechungen, oder andere unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 338. Auf den blossen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten, Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigstens Zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, dass der Widerspruch durch blosse Verhetzungen und Aufwiegeleien veranlasst worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muss der Patron wenigstens Drei Subjecte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bei der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beifall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, dass der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muss die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreien erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337. 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besezzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen Obern den Patronen aufgeben, sich, binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subject zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniss: so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten,

Digitized by Google

welcher von keinem der uneinigen Patrone vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muss dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beitreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subject erhebliche Einwendung nach §. 336. 337. machen kann.

Rescript v. 12. April 1802 nebst **Bericht**, betr. die Kraft der Stimme eines Patrons der Tochterkirche bei der Wahl eines Pfarrers.

Es ist kürzlich der Fall bei uns vorgekommen, daß zwei Patronen von zwei vereinten Mutterkirchen, welche einen gemeinschaftlichen Pfarrer haben, in der Wahl des Letztern uneinig waren, und daß der Patron einer damit ebenfalls vereinten Tochterkirche der Wahl der einen Mutterkirche beigetreten war. Da nun im A. L. R. entschieden ist;

daß, wenn mehrere Patronen mit gleichen Rechten an Besetzung einer Pfarre Theil nehmen, die Mehrheit der Stimmen entscheide, im Fall sie sich nicht vereinigen können.

Thl. II. Tit. 11. §. 344.

und

daß, wenn eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron hat, dieser in der Regel dem Patron der Mutterkirche beitreten müsse, wenn er nicht gegen das von ihm gewählte Subject erhebliche Einwendungen nach den §§. 336. 37. zu machen habe;

a. a. O. §. 348.

so entstand die Frage:

ob der Beitritt der Tochterkirche zu der Wahl der einen Mutterkirche dieser ein Uebergewicht gebe, mithin eine Mehrheit der Stimmen begründe?

Von der Beantwortung dieser Frage hing die Entscheidung des Prozesses ab, indem der Patron der einen Mutterkirche darauf angetragen hatte, die Patronen der andern Mutterkirche und der Tochterkirche zu verurtheilen, seiner Wahl beizutreten, und es also darauf ankam, ob der Beitritt der Tochterkirche der getroffenen Wahl der einen Mutterkirche, der sie beigetreten, den Ausschlag gebe, oder die Sache vielmehr dahin zu stehen komme, daß nach der Vorschrift

a. a. O. §. 344. 45.

den geistlichen Obern bei nicht zu bewirkender Vereinigung die Besetzung der Stelle anheim fiele?

Das Collegium war in der hier anzunehmenden Meinung getheilt. Einige glaubten, daß, da doch den Tochterkirchen bei der Wahl der Pfarrer ein Stimmenrecht beigelegt sei, ihre Stimme auch mitgezählt werden müßte, sie mithin auch ein Uebergewicht für diejenige Mutterkirche, welcher sie beigetreten, constituirte. Die übrigen Mitglieder nehmen aber an, daß aus der Fassung des §. 348. folge, daß sie ein bloßes Widerspruchsrecht bei der Wahl habe, in so fern nämlich die in den §§. 336 und 37. bestimmten Einwendungen gegen das gewählte Subject Statt fänden, ein solches Widerspruchsrecht aber kein wirklich Stimmenrecht sein, mithin auch ihre Stimme gar nicht mitgezählt werden könne. Diese Meinung hatte auch die Pluralität für sich, und der vorliegende Fall wurde hiernach entschieden. Da nun aber allerdings die Frage:

ob eine Tochterkirche die Stimme derjenigen Mutterkirche, welcher sie beitritt, ein Uebergewicht durch ihren Beitritt giebt, wenn zwei Mutterkirchen in der Wahl des Pfarrers uneinig sind?

nicht deutlich genug im A. L. R. entschieden ist, indem die angeführten Gesetze eine doppelte Auslegung zulassen, und eben so leicht daraus zu deduciren ist:

daß derjenige, welchem doch ein Stimmrecht, sei es auch nur ein beschränktes, wie das einer Tochterkirche bei der Wahl des Pfarrers, beigelegt ist, eine Stimme habe; diese Stimme also auch, wo von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, mitgezählt werden müsse;

als:

daß derjenige, welcher in der Regel einem Dritten beitreten muß, wie dies bei den Tochterkirchen der Fall ist, keine eigene Stimme habe; seine Stimme also auch nur mit derjenigen, welcher er beizutreten verbunden, eine Stimme ausmache;

Digitized by Google

so sehen wir uns veranlaßt, unsere Bemerkungen Ew. Königl. Majestät zur Prüfung vorzulegen.

Wir bitten demnächst allerunterthänigst, uns für künftige Fälle zu belehren:

welche von den beiden Erklärungsarten des Gesetzes den Vorzug verdiene, und ob mithin die Stimme einer Tochterkirche dann, wenn von Mehrheit der Stimmen die Rede ist, so gut gezählt werden müsse, wie die der Mutterkirchen, oder sie und diejenige Mutterkirche, welcher sie in der Wahl beigetreten, nur eine Stimme ausmachen? Breslau, den 29. März 1802.

Rescript.

Auf Eure Anfrage vom 29. v. M.

welche Wirkung, bei der Wahl eines Pfarrers der Stimme des Patrons einer Tochterkirche in Concurrenz mit den Patronen mehrerer Mutterkirchen beizulegen?

lassen Wir Euch nunmehr bescheiden, daß die von dem zweiten Senat Eures Collegii in dem von dem Geheimen Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnisse in Sachen N. N. wider den N. N. dieserhalb angenommene Meinung die richtige ist.

Die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 348.

wonach der Patron der Tochterkirche schuldig ist, dem Patron der Mutterkirche bei der Wahl des Pfarrers beizutreten,

bringt es mit sich, daß dem Patron der Tochterkirche eigentlich keine eigene Wahlstimme zusteht, und er hat nach eben dieser Gesetzstelle nur das Recht zu widersprechen, wenn sich gegen den von dem Patron der Mutterkirche gewählten Kandidaten gesetzliche Einwendungen finden. Beide Stimmen können daher, sobald Patronen mehrerer vereinigten Mutterkirchen concurriren, nur für eine gezählt werden, und wenn alsdann die Wahl nicht durch eine überwiegende Stimmenmehrheit unter den Patronen der Mutterkirche bestimmt wird, so ist nach Vorschrift des §. 344—346. zu verfahren. Neues Archiv B. 2. S. 240.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeine von den mehrern Patronen drei Subjecte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patrone sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344-347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patrone ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als Drei Subjecte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeine drei andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwei Subjecte vereinigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniss getroffen werden kann, andere genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloss persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Grösse derselben, gezählt; in so fern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine.

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine Drei Subjecte vorschlagen.

§. 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjecte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie

Digitized by Google

Ursache haben, zu glauben, dass mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeine, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

Anh. §. 129. *Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen.*

Entnommen aus dem **Gutachten** der Gesetzcommission v. 5. Febr. 1802. (Neues Archiv B. 2. S. 326, v. N. B. VII. S. 59.)

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnlichen Falle ein Stimmrecht bei der Gemeine ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muss auch bei der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeine, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmassen, der zu einer andern als derjenigen Religionspartei gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung: wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniss Jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §. 357-363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeineglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschliessung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehrern Patronen das Berufsrecht streitig wird.

Rescript v. 23. Septbr. 1831, daß ein Rechtsverfahren über das Vocationsrecht mehrerer Patronen für den vorliegenden Fall auch dann unzulässig ist, wenn der Fiskus zu diesen Patronen gehört,

Nachdem das Justiz-Ministerium auf den in Sachen des Magistrats zu N. N. wider den Königl. Fiscus vom Königl. O. L. Ger. unterm 29. April d. J. erstatteten Bericht mit dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunication getreten ist, haben beide Ministerien sich darüber vereinigt, daß die von dem gedachten Magistrate angestellte Klage nicht Statt finden kann. Die Vorschrift des §. 364. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. ist nicht, wie das Kollegium annimmt, auf den Fall beschränkt, wenn die mehreren Patrone, unter denen das Berufungsrecht streitig ist, zu den Privatpersonen gehören. Der dem Gesetze zum Grunde liegende Zweck, nämlich die baldmöglichste Besetzung der Pfarrstelle unbeschadet des für künftige Fälle auszuführenden Rechts, spricht auch, ganz abgesehen von der Allgemeinheit der Bestimmung für die Anwendung derselben in dem hier eingetretenen Falle, wenn das Patronatsrecht zwischen dem Fiscus und einem

Digitized by Google

Privat-Manne streitig ist. Die Regierung handelt bei der Besetzung dieser Stelle nicht als Patron, sondern als Oberaufsichts-Behörde und gegen die von ihr in dieser Eigenschaft getroffene Verfügung findet nach der ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift keine gerichtliche Klage Statt.

Das (Tit.) hat daher den Magistrat mit der angestellten Possessorien-Klage per Decretum zurückzuweisen, und die wieder beifolgenden Acten zu reponiren.

Act. des Justizm. Gen. G. Vol. II. fol. 172.

§. 365. Uebrigens findet, bei der von einer Gemeine anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige Statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bei Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. 6. §. 167. 168.)

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigene Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich vielen Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloss zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bei der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der grössere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bei Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabei zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichtsobrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahldirection der Gerichtsbarkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmässig gewählt worden, muss eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, dass die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muss dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muss, ist willkührlich; und hängt von dem Gutbefinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen

Digitized by Google

nicht ein: so sind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt: so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeine zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bei Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze (Th. 1. Tit. 5. §. 78. sqq.).

§. 382. Ist die Vocation von mehrern ausgefertigt: so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabei keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeine gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. Sobald der Berufene die Vocation angenommen hat, muss er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departements, zur Bestätigung präsentirt werden.

§. 387. Die Präsentation muss von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muss eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beigelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeine statt gefunden hat, ist auch die Beilegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmässig befunden: so muss eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subject vorgeschlagen hat, selbst ein Geistlicher; so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

Rescripte v. 24. August 1829 u. v. 20. Juli 1830, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsverfahrens über das Bestätigungsrecht des Konsistorii bei Vokationen der von dem Patron gewählten Geistlichen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Justiz-Minister von der Klage in Kenntniß gesetzt, welche von den beiden Kirchen-Patronen zu N.-N. wider den Fiscus, wegen Bestätigung der dem Prediger N. N. als Prediger zu N. N. ertheilten Vocation, angestellt worden ist.

Digitized by Google

Diese Klage findet, wie sie nach Ausweis der br. m. erforderten, hierbei zurückerfolgenden Acten angebracht worden, nicht Statt, da die Ausübung des Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche und namentlich liturgische Angelegenheiten kein Gegenstand eines prozessualischen Verfahrens sein kann. Hiernach ist die ähnliche Klage des hiesigen Magistrats wider das Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg, wegen verweigerter Bestätigung der Prediger N.N. in Gemäßheit der allerhöchsten Ordre vom 11. Juni 1827. zurückgewiesen worden. Ein Gleiches muß mit der jetzt angestellten Klage geschehen und das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, deshalb das Erforderliche zu verfügen und die Acten zu reponiren.

Berlin, den 24. August 1829. Act. des Justizm. Gen. G. No. 35. Vol. II. Fol. 69.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 8. d. M. gegen das Kammergericht, wegen geschehener Zurückweisung der wider das Consistorium der Provinz Brandenburg angestellten Klage zur Resolution ertheilet, daß die Bestätigung der Vocationen der Prediger, man mag dieselbe als Ausfluß der Staatshoheit oder als Episcopal-Recht ansehen, nach den Grundsätzen sowohl der evangelischen Kirchenverfassung, als der Landesgesetze, überall nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein, und daß daher darüber, ob das Consistorium der Provinz Brandenburg das Recht hat, in einzelnen Fällen die Bestätigung ganz zu versagen, oder in der vorgelegten Form sie zu verwerfen und sie anders modificirt zu verlangen, der Weg Rechtens nicht zugelassen werden kann. Die Behauptung des Magistrats, daß das Consistorium seine Befugnisse überschritten habe, kann dem zufolge nur im Wege der Beschwerden bei den vorgesetzten Behörden erlediget werden, und ist dieser Weg bereits fruchtlos versucht worden, so steht den Beschwerdeführern der Weg zur Allerhöchsten Person Sr. Majestät des Königs offen. Mit Recht ist daher die Klage vom Kammergericht durch die Decrete vom 17. August v. und 29. März d. J. zurückgewiesen worden, und der Justiz-Minister kann mithin dem Antrage des Magistrats nicht willfahren.

Berlin, den 20. Juli 1830. v. K. J. B. 36. S. 141.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muss innerhalb Sechs Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vacanz muss der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bei Pfarrkirchen, wo nur ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bei Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vacanten Stelle Statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors die übrigen Geistlichen die Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monaten nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subject präsentirt worden; und darüber die gesetzmässige Frist verlaufen ist: so kommt, ausser dem Falle §. 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muss nach §. 343. die Gemeine dem Patron Subjecte zur Auswahl vorschlagen; oder muss, nach §. 340. 342., ein solcher Vorschlag der Gemeine von dem Patron geschehen: so fällt nur das Recht desje-

Digitized by Google

nigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, kann der Patron oder die Gemeine das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjects, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muss ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden.

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muss in sein Amt und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird, der Regel nach, durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

Publicandum v. 20. Mai 1815 und v. 24. April 1835, betr. den Diensteid der Geistlichen und Schullehrer.

Nach der unterm 24. April c. ergangenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern sollen künftig alle protestantische Geistlichen bei ihrer ersten Einführung in ein Predigtamt, und sämmtliche Lehrer an öffentlichen Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erstemal ein öffentliches Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, einen Amtseid leisten. Die hierzu vorgeschriebenen Formulare sind folgende:

Formular
zum Diensteide für die protestantische Geistlichkeit.

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott, dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum evangelischen Prediger bei der Gemeine N. berufen worden bin, in diesen und in jedem andern geistlichen Amte, zu welchem ich künftig berufen werden mögte, ich, so wie es einem Diener der christlichen Kirche und des Staats geziemt, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause treu und gehorsam sein, das Wohl des Landes in dem mir angewiesenen oder noch anzuweisenden Wirkungskreise, so viel in meinen Kräften steht, befördern, die mir wohlbekannten Pflichten des mir anvertrauten Amts mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und in meiner Gemeine als ein treuer Seelsorger mit allem Ernst und Eifer bemüht sein will, durch Lehre und Wandel das Reich Gottes und meines Herrn und Meisters Jesu Christi zu bauen.

Alles, so wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum!

Formular
zum Diensteide für die Schullehrer.

Ich N.N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß, nachdem ich zum Lehrer an der Schule (dem Gymnasio) N.N. berufen und bestellt bin, ich sowohl in diesem als auch in jedem andern Amte, zu welchem ich in's künftige berufen werden mögte, Sr. Königl. Majestät von Preußen (Name des Königs), meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und dem Königl. Hause, treu und gehorsam sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspflichten nach den bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzen und Anordnungen des Staats und der von ihm verordneten Obrigkeit gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jugend (nicht nur wissenschaftlich zu bilden, sondern auch) zu gottesfürchtigen, guten und verständigen Menschen zu erziehen, mit Ernst und Eifer bemüht sein, auch selbst ein christliches und erbauliches Leben führen will, wie es einem rechtschaffenen Lehrer geziemt; alles, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

Digitized by Google

Bei Vereidung katholischer Schullehrer:
alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Bei weiterer Beförderung der Prediger und Schullehrer ist ihnen, mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid, das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amtes abzunehmen.

Indem wir vorstehende Bestimmung bekannt machen, fordern wir sämmtliche Herrn Superintendenten und Schul-Inspektoren auf, hiernach auf's Pünktlichste zu verfahren.

Potsdam, den 20. Mai 1815. v. K. Annalen B. 19. S. 386.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat auf die vorgekommene Veranlassung sich dahin entschieden, daß die Allerhöchste C. O. vom 5. Novbr. 1833. (G. S. de 1833. S. 291.) in Betreff der für die Diensteide der Civilbeamten normirten Formel, auf Schullehrer so wenig, wie auf Geistliche, anzuwenden sei, und daß es daher bei der ältern, durch die Bestimmung vom 24. April 1815. für die Diensteide der Geistlichen und Schullehrer vorgeschriebenen Formel (Amtsblatt de 1815. Stück 23. S. 151.) verbleibt. (Anl. a.)

Es wird dies hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 24. April 1835. v. K. Annalen B. 19. S. 386.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeine bestritten werden.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muss der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muss der Regel nach, der neue Pfarrer sich auf seine eigene Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, dass die Reisekosten aus der Kämmerei- oder Gemeinecasse gegeben, oder dass die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeine unentgeldlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeine zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwei Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeine den Prediger zu holen schuldig ist, muss sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath, und Büchern mitbringt, herbeiführen.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur: und dieser steht dabei gegen die geistlichen Obern des Militairstandes in eben dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 (§. 1-33 u. 49. folgde.); s. nach §. 549. dieses Titels.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bei ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertrauete Gemeine, selbst bei einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniss des Inspectors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muss die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr, als Einen Sonntag, in sich begreift.

Digitized by Google

Die Ertheilung des Urlaubs gehört zur Competenz der Regierung; **Regierungs-Instruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 18., s. zu §. 144. h. t.

§. 416. In allen Fällen muss der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, dass die Gemeine bei seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bei seiner Amtsführung muss der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, dass sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

In Betreff des Umfangs der Parochien und der Exemtionen von derselben vergl. §§. 260-305. und die Zusätze zu denselben.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniss der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniss soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, dass die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muss ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.

C. O. v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch darüber, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medizinalpersonen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsministeriums, auf Ihren Bericht vom 2. d. M.:

1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumigkeit der Debenten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.
2) Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.
3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79. u. f. Tit. 14 Thl. II. des A. L. R. der Verordnung vom 26. Decbr. 1808, §. 41 und 42., einem Jeden verstattet, der aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils, über die Gebühr belastet zu sein, behauptet.

Digitized by Google

4) In Betreff der, aus besondern Contracten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeßordnung) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen, vorausgehen.

5) Wegen aller andern Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der Verordnung vom 1. Juni 1833, statt.

6) Die Forderungen ordnungsmäßig conzessionirter Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem durch ihren Einrichtungs-Plan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.

7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Recepten und einem Festsetzungsdecrete belegt sein. G. S. S. 198.

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drei- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiscalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muss schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bei einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniss des Staats erforderlich.

1) **Rescript** v. 4. Febr. 1799, betr. das Recht eines vom Pfarrzwange Eximirten, sein Kind von dem Geistlichen einer andern Religionspartei taufen zu lassen; s. zu §. 288. Anh. §. 128. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 28. Febr. 1828, betr. die Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem Katholiken, oder umgekehrt, vorgenommen werden soll.

Mehrere, theils bei des Königs Majestät, theils bei dem unterzeichneten Ministerio eingereichte Gesuche wegen der nach §. 431. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nöthigen Staats-Erlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt, vorgenommen werden soll,

Digitized by Google

machen es nothwendig, das Publikum davon besonders in Kenntniß zu setzen, daß diese Erlaubniß für die evangelischen Geistlichen nach §. 2. Nr. 10. der Consistorial-Dienst-Instruktion vom 23. Octbr. 1817. von dem Provinzial-Consistorio; den katholischen Geistlichen aber nach §. 1. Nr. 6. der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Decbr. 1825. von den letzteren zu ertheilen ist. Ew. ꝛc. ersucht das Ministerium deshalb, dies durch die Amtsblätter bekannt machen zu lassen.

v. K. Annalen B. 12. S. 94.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartei vornehmen: so muss dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiscalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.

Rescript v. 23. Septbr. 1819, daß wenn Personen weiblichen Geschlechts kurz vor der Verheirathung ihren bisherigen Wohnort oder Aufenthalt verlassen, und einen andern in der Parochie ihrer Eltern oder ihres Verlobten wählen, dem Pfarrer dieses neuen Wohnorts die Trauung gebührt.

Bei mehreren Königl. Regierungen sind Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. entstanden, besonders hinsichts der Trauungen der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben.

Es wird daher, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, der Königl. Regierung eröffnet, daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut, und deshalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sei, auf den §. 260. loc. cit. und §. 9. bis 11. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O. zurückgegangen werden muß, zugleich aber in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435. schon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihm zum Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dies in der Regel der Fall ist, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, Falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört, und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die Braut, wenn sie schon vor der Hochzeit sich an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenen Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt, und dort die Hochzeit statt findet, der dasige Pfarrer, als der zur Trauung Berechtigte, anzusehen. Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die Geistlichen ihres Departements durch die Amtsblätter mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

v. K. Annalen B. 3. S. 923.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch-reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militairgerichtsbarkeit: so muss die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und

Digitized by Google

zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekenne.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 61. u. folgde.; s. zu §. 549. dies. Titels.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muss die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind. (Tit. 1. Abschn. 1. 2.)

In Betreff der Vollziehung der Ehen durch die priesterliche Trauungen, namentlich wegen der Nothwendigkeit des Aufgebots, der Beachtung des hierbei geschehenden Einspruchs, der Dispensation vom Aufgebot, der Unzulässigkeit desselben und der Trauungen in der Advents- und Fastenzeit und der zu Haustrauungen erforderlichen Concession s. den 3. Abschnitt des 1. Titels des 2. Theils und die Zusätze zu demselben.

§. 441. Wenn mit Erlaubniss des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Ehehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, dass sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

§. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anh. §. 130. *Es macht keinen Unterschied, ob nur einer oder ob beide Theile der katholischen Religion zugethan sind.*

1) **S. A. L. R.** II. 1. §. 11. u. 12. und §. 734. u. 735, sowie die **Zusätze** daselbst, rücksichtlich der bürgerlichen Gültigkeit der ohne Dispensation geschlossenen Ehen der Katholiken.

2) **Rescript** v. 27. Novbr. 1813, betr. das Aufgebot und die Trauung katholischer Glaubensgenossen durch Geistliche andrer Konfessionen.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 18. d. M., wird das Königl. O. L. Ger. hierdurch angewiesen, die Verfügung in den Fällen, wo nach dem A.L.R. Thl. II. Tit. 11. §. 443. Aufgebote und Trauungen katholischer Glaubensgenossen einem Geistlichen einer andern Confession zu übertragen sind, der geistlichen und Schul-Deputation der Regierung zu überlassen, wie solches in Absicht der Bestätigung der katholischen Ehedispensationen bereits durch die Verfügung vom 5. Octbr. 1811. verordnet ist. v. K. J. B. 2. S. 17.

§. 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer bei fiscalischer Ahndung verbunden, die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden

Digitized by Google

Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landes-Justizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniss des geistlichen Departements, fremde Officiere, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

Wegen des erforderlichen Heirathsconsenses der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer s. II. 1. §. 34. u. folgde.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

Anh. §. 131. *Kinder christlicher Aeltern sollen längstens Sechs Wochen nach der Geburt getauft werden.*

Rescript v. 23. Febr. 1802, daß Kinder christlicher Eltern binnen 6 Wochen nach der Geburt getauft werden sollen.

Wir haben Höchstselbst mündlich gegen den unterzeichneten Chef des geistlichen Departements und auch demnächst in der unterm heutigen Dato an denselben erlassenen C. O. Unser gerechtes Mißfallen über einige Beispiele von Verabsäumung der Kindertaufe zu erkennen gegeben, und in gedachter Order befohlen, die Consistorien auf die Vernachläßigung dieses religiösen Gebrauches und auf den Verfall der Religiösität überhaupt aufmerksam zu machen. Wir eröffnen Euch daher hiermit das Nähere Unserer allerhöchsten Willensmeinung, über diesen wichtigen Punkt mit den eigenen Worten gedachter C. O. folgendermaßen:

„Es ist der uralte religiöse Gebrauch der christlichen Kirche, die Kinder zu taufen, mit der bürgerlichen Verfassung schon so innig verwebt daß die Ausübung bürgerlicher Rechte und mehrere wichtige Verhältnisse im Staate, wenigstens in Ansehung der Beglaubigung, davon abhangen*).

Für diese, wenn gleich jetzt nur noch seltene Neuerung, läßt sich auch nicht einmal ein scheinbarer Grund anführen, vielmehr gebieten die wichtigsten Rücksichten, jetzt fester, als jemals, auf die Beibehaltung der alten löblichen Einrichtungen zu bestehen. Ich will daher diese unüberlegte Neuerung hiermit gänzlich aufheben und festsetzen:

daß die Kinder christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind.

Es kann hierbei überall von keinem religiösen Zwange die Rede sein, den Ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geist er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrthum verleitet, diese heilige Handlung nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Andern als Aufgeklärte auszeichnen wollen, und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheil durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiderbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben: so würden dergleichen Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen, und bloß geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen der unterlassenen Kindertaufe, hiernach verfahren lassen sollet. Außerdem aber befehle Ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religiöse Gebräuche, die für die Religiösität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein. Religions-Edicte und landes-

*) Hier scheint etwas ausgelassen zu sein. Der Abdruck in der Edictensammlung lautet aber so, wie der obige.

Digitized by Google

herrliche Befehle, welche gradehin auf Verfolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer bloß Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen. Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam sein, so wie im Gegentheil der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen sein muß."

In Verfolg der vorstehenden wörtlichen Anweisung obengedachter C. O., befehlen Wir Euch hiemit, so gnädig als ernstlich, dieses den sämmtlichen Geistlichen durch die Inspektoren mit der Anweisung bekannt zu machen, daß sie in jedem Falle einer über sechs Wochen verzögerten Kindertaufe, die Eltern oder Vormünder durch Ermahnung und Auseinandersetzung der für die Erfüllung ihrer, dem Kinde schuldigen Pflichten streitenden Bewegungsgründe, so wie auch der Unterlassungs-Folgen, zurechtweisen; falls aber dies ohne Wirkung bleiben sollte, den Fall Euch anzeigen, damit Ihr, mit Bezug auf das Circulare, welches zu diesem Behuf Unserm Großkanzler von Seiten des Geistlichen Departements mitgetheilt worden ist, die Ober-Vormundschaftliche Behörde davon benachrichtigen könnet. Euch selbst aber machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, sowohl in Ansehung der Kindertaufe, als in Rücksicht der Aufmerksamkeit auf wahre Religiosität und auf die damit zusammenhängenden religiösen Ritus, Euch, so weit es immer nur ohne Glaubenszwang geschehen kann, in Eurer Amtsverwaltung und Aufsicht auf die Geistlichen thätig zu beweisen, daß Euch und den Geistlichen das Sinken der Achtung und Werthschätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sei; sondern als doppelte Amts- und Gewissenspflicht es Euch am Herzen liege, durch alle erlaubte und zweckmäßige Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern.

N. C. C. T. XI. S. 769. Nr. 15. de 1802. und Stengels Beitr. B. 15. S. 272.

§. 447. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartei: so gebührt die Taufe, bei Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

1) **Declaration** v. 21. Novbr. 1803 und **C. O.** v. 17. August 1825, wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses zu ertheilenden Religionsunterrichts. (s. zu II. 2. §. 76.)

2) **Rescript** v. 12. Octbr. 1804, betr. die Frage in welcher Kirche die Kinder verschiedener Glaubensgenossen getauft werden müssen.

Auf Eure Anfrage vom 19. Septbr. c., in welcher Kirche Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses getauft werden müssen? bescheiden Wir Euch, daß, da nach dem §. 447. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. dem Pfarrer des Vaters in der Regel die Taufe bei Söhnen, so wie bei Töchtern dem Pfarrer der Mutter gebühren soll, diese Disposition aber aus einer natürlichen Folge des §. 76. Tit. 2. Thl. 2. des A. L. R. entspringt, dabei kein Zweifel obwalten kann, daß, nachdem der §. 76. durch die Declaration vom 21. Novbr. v. J. abgeändert worden, danach auch die im §. 447. vorgeschriebene Regel eine Abänderung erleidet.

Neues Archiv B. 3. S. 312.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

Vergl. **A. L. R.** II. 2. §. 642-643.

§. 449. Steht in beiden Fällen der Vater unter Militairgerichtsbarkeit: so muss die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartei des Vaters, verrichtet werden.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Februar 1832, §. 59. folgde. s. zu §. 549. dieses Titels.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muss dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst

Digitized by Google

nach Verschiedenheit der Religionsparteien, bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

1) **Rescript** v. 16. März 1802, betr. das Verbot der öffentlichen Ausstellung der Leichen.

Wir finden nöthig, die unterm 18. Septbr. 1787. erlassene und unter dem 15. Septbr. 1800. mehr extendirte Verordnung, nach welcher das öffentliche Ausstellen contagiöser Leichen, und insbesondere das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, verboten worden, noch weiter dahin auszudehnen, daß von nun an das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten sein soll. So wie nun bereits die Cammern von Seiten des Finanz-Departements dieserhalb angewiesen worden; so machen Wir Euch solches hierdurch gleichfalls mit dem Befehl bekannt: sämmtliche Inspektoren, Ober-Prediger, Erzpriester u. s. w. darnach zu instruiren und auf die Befolgung dieser Vorschrift bei allen von Euch ressortirenden Confessionen genau zu achten.

Stengels Beitr. B. 15. S. 371.

2) **C. O.** v. 28. Septbr. 1810, betr. die Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge.

Ich will zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8. April 1794, und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, finde Mich jedoch durch Euren Bericht vom 8. d. M. veranlaßt, insbesondere zum Besten der Unbemittelten, hierin allen Zwang aufzuheben, und es soll deshalb auch die, nach dem Inhalte jener Verordnung, auf Verwendung anderer Zeuge zu diesem Zwecke festgesetzte Strafe künftig nicht mehr eingezogen werden.

Mathis B. 9. S. 426. 1r Abschnitt.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muss der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt jemand ausser seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, dass die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniss auch ausserhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewissheit bekannt ist.

§. 458. Ausser den Fällen des §. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf blosses Verlangen der Hinterlassenen, ausser der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, ausser den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feierlichkeiten, welche sie bei der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmässig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniss ausserhalb des Kirch-

Digitized by Google

spiels hat, kann verlangen, dass sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniss eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muss bei dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpass gesucht werden.

C. O. v. 9. Juni 1833, betr. die Ausstellung der Leichenpässe.

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf den Grund des §. 463. Tit 11. Thl. II. A. L. R. von dem Obergerichte der Provinz ertheilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung, ausgefertiget werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungs-Departements davon zu benachrichtigen. G. S. S. 73.

§. 464. Kann ein solcher Pass nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre das Recht, zu verlangen, dass der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bei Gelegenheit der Durchfuhre, gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben, so dass durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muss die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muss dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muss die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers nicht ausserhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muss sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angeb-

Digitized by Google

liche Leiche wirklich todt sei, muss das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeiverordnungen vorbehalten.

1) Vergl. **Instruction** über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begrabens lebender Menschen v. 31. Octbr. 1794. (v. R. B. XIII. S. 270.)

2) **Rescript** v. 2. März 1827, die polizeilichen Maaßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M. erwähnten, und demselben abschriftlich beigefügten Publikanden derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen vom 16. November 1822 und 14. November 1824 sind in dem Umfange, wie sie gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmern Bewohner, welche nur Ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, so wie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrnen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Kollegium Sanitatis vom 31. Octbr. 1794 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln die Verhältnisse untersucht, und die frühere Beerdigung gestattet hat.

v. K. Annalen B. 11. S. 168.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muss der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen und, vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniss, noch die Abfuhre gestatten.

Vergl. **Cr. O.** §. 149. u. 150., wonach der Körper eines Menschen, dessen Tod nicht unter den Augen seiner Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen, natürlicher Weise, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursache erfolgt ist, niemals eigenmächtig beerdigt werden darf, ein solcher Vorfall vielmehr allemal der Gerichtsobrigkeit angezeigt werden muß; dasselbe muß geschehen, wenn uneheliche Kinder todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Geburt weder eine Hebamme noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, dass der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muss er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Die Anzeige muss der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder ausserhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Behufs der Controllirung des Erbschaftsstempels sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, verpflichtet, in den ersten 8 Tagen eines jeden Tertials (Januar, Mai und September), nach dem vorgeschrie-

Digitized by Google

denen Formular eine Liste der in dem verflossenen Tertial verstorbenen Personen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr., bei den Gerichten einzureichen. **Instruction** v. 5. Septbr. 1811, §. 28. und **Reskript** v. 10. Januar 1815.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muss sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muss mit Buchstaben ausgedrückt werden.

1) **Reskript** v. 21. April 1803, wegen Führung der Kirchenbücher in Berlin.

Auf Euren Bericht vom 18. Novbr. pr.
die Führung der Kirchenbücher in hiesiger Residenz betreffend,
communiciren Wir Euch die unterm 12. huj. an den Großkanzler und an den Chef des geistlichen Departements in dieser Sache erlassene allerhöchste C. O. in Abschrift, reminiren Euch zugleich das Euerem Bericht beigefügte Convolut Beilagen und wollen Euch nunmehro hiermit folgende Anweisung ertheilen:

1) Die Kirchenbücher sind hier in Berlin ferner wie bisher von den besonders hierzu vereideten Küstern zu führen, jedoch dergestalt, daß diese die vorkommenden Trauungen, Taufen und Todesfälle zuvörderst gleich bei der Anmeldung, nach gehörigen Vernehmung der Anmeldenden, besonders über die Geburtsstunde der Täuflinge, in ein Journal eintragen. In diesem Journale muß sodann der Actus von dem Prediger, welcher solchen vollzieht, mittelst eigenhändigen Unterschrift und vorherigen Berichtigung der etwa bemerkten Mängel, beglaubigt werden. Demnächst müssen aus demselben von dem Küster die Vermerke in das eigentliche Kirchenbuch eingetragen, und endlich die Uebereinstimmung derselben mit dem Journal monatlich von dem Pfarrer der Kirche nach vorgängiger Vergleichung attestiret werden.
2) Dieses Journal kann aber die Stelle des im A. L. R. vorgeschriebenen Duplicats vertreten, und fällt dieses für die Zukunft weg, auch hat es
3) dabei, daß alle Woche Extracte aus dem Journal an den hiesigen Magistrat abgeliefert werden, sein Bewenden.
4) Sind die Inspectoren anzuweisen, alle Vierteljahre die Kirchenbücher ihrer Inspection zu revidiren.
5) Steht es dem hiesigen Magistrat als Patron frei, alle Jahre die Kirchenbücher durch eine zu ernennende Commission zu revidiren.
6) Sind die Kirchenbücher alle Jahre ultimo Decembris abzuschließen, und ist mit dieser neuen Einrichtung den 1. Juli c. der Anfang zu machen.
7) Was die auszustellenden Kirchen-Atteste betrifft, so können solche zwar noch ferner von den Küstern ausgefertigt werden. Es muß aber dem Pfarrer, welcher das Attest unterschreibt, jedesmal das Kirchenbuch selbst vorgelegt werden, damit derselbe die Richtigkeit der Atteste nach demselben prüfen und solches mit gehöriger Zuverlässigkeit beglaubigen könne.
8) In Ansehung der tabellarischen Form der Kirchenbücher wird Euch anbei ein Schema zugefertigt, welches das geistliche Departement für die neuen Entschädigungs-Provinzen entwerfen lassen und bereits dorten von dem Grafen von der Schulenburg als Organisations-Commissario eingeführt worden, welches daher auch hier einzuführen. Ihr habt zu veranstalten, daß dieses Schema sofort gedruckt werde und ist der Abdruck der Correctur eines Sachverständigen zu unterwerfen. Die zur Anschaffung dieser Schemate erforderlichen geringen Kosten müssen aus der Kasse einer jeden Kirche bestritten werden. In wie fern solche auch in Euerem übrigen Departement einzuführen, darüber erwarten Wir Euren gutachtlichen Bericht.
9) Endlich ist es nöthig, daß eine neue Amts-Instruction für sämmtliche Küster hiesiger Residenz entworfen werde, wonach nicht nur die im Amte sich schon befindenden, sondern auch die neu angesetzten beim Antritt in ihr Amt zu vereiden sind. Es ist daher förderlichst eine solche Instruction von Euch zu entwerfen und zur Approbation einzureichen.

N. C. C. T. XI. S. 1841. No. 33. de 1803.

Digitized by Google

2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 76. folgde. (s. zu §. 549. dieses Titels.)

Was zu beobachten bei Eintragung der Trauungen;

§. 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern: so muss der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

der Taufen;

§. 485. Bei Geburten und Taufen muss der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muss er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muss es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen; ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei ein Bedenken: so muss er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muss der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniss an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muss aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

1) S. Anh. §. 94. zu II. 2. §. 592., wonach alle außer der Ehe geborne Kinder nie auf den Namen des Vaters, sondern auf den der Mutter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel ist, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden müssen.

2) **C. O.** v. 14. April 1816, betr. die Bemerkung des Namens des außerehelichen Vaters im Kirchenbuche.

Um die verschiedene Deutung der Circular-Verordnung vom 1. September 1798 und der C. O. vom 4. September 1798 zu heben, belasse Ich es zwar auf Ihren Bericht vom 27. December v. J. dabei, daß unehelich erzeugte Kinder auf den Namen der Mutter (der Bestimmung der Circular-Verordnung gemäß) getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen im Kirchenbuche eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater sich selbst als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten sein, das Kind nach dem Vater zu nennen. v. K. Annalen B. 3. S. 95.

3) Wegen der Taufzeugnisse für uneheliche und legitimirte Kinder s. zu §. 505. dies. Tit.

der Todesfälle;

§. 492. Bei Todesfällen muss der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige

Digitized by Google

Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muss er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, dass derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muss in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muss der Pfarrer, wenn sonst Niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloss angezeigt wird, muss er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 48., betr. die Eintragung der von dem nicht competenten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen in das Kirchenbuch; s. nach §. 549. dieses Titels.

§. 497. Von solchen blossen Anzeigen aber muss er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloss geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muss dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 501. Der Küster muss ein Duplicat des Kirchenbuches halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muss der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muss dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

Verordnung v. 18. Septbr. 1799, wegen Einsendung der jährlichen Populationslisten.

Extract.

§. 3. Die jährlich von den Predigern an den Inspector oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Populations-Listen werden vom 1. Januar bis zum letzten Decbr. jedes Jahres angefertigt und müssen spätestens den 8. Januar bei dem Inspector eingehen. Dieser aber muß sich so einrichten, daß sämmtliche Listen seines Bezirks bei dem vorgesetzten Provinzialkollegio den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen.

§. 30. Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einsendet, erlegt die Kosten der allenfalls durch Estafetten einzufordernden Rückstände. N. C. C. T. X. S. 2619. v. R. B. V. S. 557.

Digitized by Google

Kirchenzeugnisse.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloss mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

1) **a) C. O.** v. 7. April 1799, betr. die pflichtmäßige und genaue Ausstellung der Taufscheine adlicher Personen.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben nöthig erachtet, den Regiments- und Bataillons-Chefs der Armee, wie auch den Directoren sämmtlicher Cadetten-Institute aufgeben zu lassen, keine jungen Leute als Junker oder Cadetten anzunehmen, ohne sich zuvor von der Aechtheit ihres Adels überzeugt und den Taufschein derselben eingesehen zu haben. Damit dieser Taufschein aber dem beabsichteten Zwecke entspreche, befehlen Allerhöchstdieselben hiermit dero geistlichem Departement, alle Prediger im Lande gemessenst dahin anzuweisen, daß sie jederzeit bei Ausstellung der Taufscheine junger Edelleute nach Pflicht und Gewissen zu Werke gehen, auch in selbigen stets anführen: ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget worden, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolget sei? Auch muß ein solcher Taufschein die Herkunft und die Namen der Mutter enthalten. Das Departement hat den Predigern dabei zu erkennen zu geben, daß jede etwa sich auf solchen Taufschein ergebende Unwahrheit ohne Gnade mit Entsetzung vom Amte bestraft werden würde. N. C. C. T. X. S. 2297. Nr. 18. de 1799.

b) Rescripte v. 23. August 1819 und v. 30. Septbr. u. 17. Octbr. 1831, betr. das Verfahren bei Ausstellung der Taufscheine für uneheliche und durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder.

Bei dem unterzeichneten Ministerio ist darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern freistehe, in den Taufzeugnissen für außerehelich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren sei.

Das Ministerium hat darauf, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio, festgesetzt, daß

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß, nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Copulation, den Taufschein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann; daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen.

Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden können.

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geistlichen durch das Amtsblatt anzuweisen. Berlin, den 23. August 1819.

Digitized by Google

Formular
zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am gebohrne Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und seiner Ehefrau (Muttersnamen) ist nach Aussage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt. (Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift.)

v. K. Annalen B. 3. S. 725.

Es ist auf Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Sprache gebracht worden, daß die Ausstellung eines Taufzeugnisses in Fällen, wenn Kinder außer der Ehe geboren, durch nachher erfolgende Verheirathung ihrer Eltern aber legitimirt werden, nach demjenigen Formular, welches das unterzeichnete Ministerium der Königl. Regierung unterm 23. August 1819. mitgetheilt hat, zu einer für Privatrechtsverhältnisse, namentlich bei Stiftungen, Erbschaften ꝛc., bedenklichen Verdunkelung des obwaltenden Sachverhältnisses führen könne, wobei man geltend gemacht hat, daß das Taufzeugniß nichts anderes sein soll, als beglaubigte Abschrift der Vermerke über die verschiedenen Acte, welche im Kirchenbuche zu verzeichnen sind.

In Betracht dieser Gründe findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, die Verfügung vom 23. August 1819. hiermit dahin zu modificiren, daß in den darin sub 1 und 2. gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf den Grund des Copulationsscheins oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein, den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht und demnächst in das auszustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmung den Pfarrgeistlichen in ihrem Departement zur Nachachtung bekannt zu machen. Berlin, den 30. Septbr. 1831.

Die von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 30. Septbr. d. J. an die Regierungen erlassene Verfügung wird den Königl. Gerichtsbehörden zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 17. Octbr. 1831. v. K. J. B. 38. S. 291.

2) **a) Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 79. u. folgde. s. nach §. 549. dieses Titels.

b) C. O. v. 11. Juli 1832, betr. die Glaubwürdigkeit der von Lazarethadministrationen ausgestellten Todtenscheine.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich,

daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Attesten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Thl. I. Tit. 10. der A. G. O. erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch durch den §. 79. der Militair-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Vorsteher der in den Rheinprovinzen befindlichen Militairlazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militairpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militairpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feld-Kriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme: daß solchen in der Feld-Kriegskasse deponirten militairischen Testa-

Digitized by Google

menten, mit den in dem Feldnachlasse der Militairpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Thl. I. Tit. 12. des A. L. R. gleiche Gültigkeit beizulegen ist.
G. S. S. 289.

3) **C. O.** v. 5. August 1833, betr. die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armen-Vormundschaften.

Nach Ihrem Antrage vom 15. v. M. setze Ich, zur Erledigung der darüber entstandenen Zweifel fest, daß die Geistlichen verpflichtet sind, die bei der vormundschaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenscheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundschaftlichen Behörden, gebührenfrei auszustellen, wenn die betheiligten Pflegebefohlenen entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundschaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14. der Einleitung zur Allgemeinen Gebührentaxe keine Gerichtskosten angesetzt werden dürfen. G. S. S. 87.

4) **Rescript** v. 15. Juli 1827 nebst **Anlage**, betr. die unentgeldliche Ausstellung der Taufscheine Behufs Berichtigung der Stammrollen.

Der Königl. Regierung wird in Folge einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs hierdurch aufgegeben, sämmtliche Geistliche ihres Bezirks anzuweisen, daß die den Militair-Ersatzpflichtigen und Wehrmännern Behufs des Ersatz-Geschäftes, auszustellenden Taufatteste künftig ganz unentgeldlich verabreicht werden sollen. Sowohl um der nöthigen Gleichförmigkeit willen, als auch den Geistlichen dabei eine wünschenswerthe Erleichterung zu verschaffen, und zu verhüten, daß dergleichen Atteste nicht zu andern Zwecken mißbräuchlich genutzt werden, hat die Königl. Regierung an jeden Geistlichen eine angemessene Anzahl von Schematen nach dem (sub lit. a.) beiliegenden, zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen, zu vertheilen, und diese Anordnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In den Landestheilen, in welchen die Taufzeugnisse verfassungsmäßig von den Civilstands-Beamten auszufertigen sind, findet die Bestimmung wegen der unentgeldlichen Ertheilung der gedachten Atteste ebenfalls Anwendung, jedoch mit der sich von selbst ergebenden Modification des Schemas zu den Taufzeugnissen, da letztere dort nicht von den Pfarrern, sondern von den Civilstands-Beamten auszufüllen und zu beglaubigen sind.

(a.)

Behufs der Berichtigung der Stammrollen wird auf den Grund der Tauf-Register und Kirchenbücher pflichtmäßig bescheinigt, daß die
verehelichte geborne in (außer)
der Ehe mit dem zu im
Kreise am ten des ten Jahres nach Chr. G.
einen Knaben gebohren hat, der in der heiligen Taufe am ten
die Namen erhalten hat.

Dieses unentgeldlich ausgefertigte Attest darf allein zu dem oben bezeichneten Zweck gebraucht werden, und hat in allen übrigen bürgerlichen Verhältnissen keine Gültigkeit.

Ausgefertigt zu den ten

Pfarrer des Orts.
v. K. Annalen B. 11. S. 666.

5) **Rescript** v. 19. Febr. 1835, betr. die unentgeldliche Ausstellung der Taufscheine Behufs der Befreiung von der Klassensteuer.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf deren Anfrage in dem Bericht vom 8. d. M., daß es keinem Bedenken unterliegt, die Geburtsscheine für über sechszig Jahr alte Personen, behufs deren Befreiung von der Klassensteuer, von dem betreffenden Geistlichen unentgeldlich ausstellen, und in jedem dieser Scheine bemerken zu lassen, daß derselbe nur für den genannten Zweck ausgefertigt worden sei. Es wird aber hinreichen, die Geistlichen durch Circular-Verfügung mit dieser Bestimmung bekannt zu machen. v. K. Annalen B. 19. S. 104.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

Digitized by Google

§. 507. Soll die Vertretung länger als Drei Tage dauern: so muss dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als Vierzehn Tage erforderlich: so muss der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maassregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muss: so ist er schuldig, seinen eignen Namen, mit der Angabe seines Amts, und der Ursache der Vertretung zu unterzeichnen.

Capellane.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muss aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre und Wandel der Patron so wenig, als die Gemeine, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bei dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bei andern Amtshandlungen, annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten; und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muss er dieses demjenigen, welchem bei einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muss, bei der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bei der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muss dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (*pars quota*) bestehen; sondern er muss auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

Vergl. wegen des Betrags des Aussatzes §. 529. dieses Titels.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniss der geistlichen Obern, wenn auch

Digitized by Google

unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine angenommener Substitut, kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bei einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergiebt, dass der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sei.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muss er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabei nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchencasse, und der Gemeine, alle bei seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muss der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muss, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben, muss das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemässigten Anschlage festgesetzt und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §. 125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

Rescript v. 10. Novbr. 1809, daß von den Gerichten nicht auf Translokation eines Geistlichen erkannt werden kann.

In mehreren zu Unserer Kenntniß gekommenen Fällen ist in Untersuchungssachen wider Geistliche und Schulbediente auf deren Versetzung von einem Amte zum andern erkannt worden. Diese Art von Bestrafung ist jedoch, insofern sie zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht wird, nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben, indem der §. 531. Tit. 11. Thl. 2. des A. L. R. die Versetzung eines Pfarrers, in dem daselbst bezeichneten Falle, nur den geistlichen Obern zur Pflicht gemacht. Es kann auch nur von der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten beurtheilt werden, ob und in wie fern eine solche Versetzung zulässig sei, und die Gerichtshöfe, welche die Translocation erkennen, und dadurch dem Inculpaten ein Recht ertheilen, greifen in die Befugnisse jener Behörde ein. Wir verordnen daher, in Gemäßheit einer schon vorlängst ergangenen allerhöchsten Immediatbestimmung, daß künftig in Untersuchungs-

Digitized by Google

sachen wider Geistliche und Schulbediente nicht mehr auf Translocation erkannt werden soll. Mathis B. 8. S. 497. 1. Abschnitt.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

Vergl. A. L. R. II. 20. §. 499-504. wegen Bestrafung der Vergehungen der Kirchen- und Schulbedienten.

§. 533. Will sich der Pfarrer dabei nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muss sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bei katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniss dem geistlichen Gerichte; bei protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.

1) C. O. v. 17. Decbr. 1805, betr. die Dienstentlassung der Geistlichen bei eingetretener Unfähigkeit zu ihrem Amte.

Nach Meinen wiederholten Aeußerungen über die Entlassung solcher Geistlichen, von denen man die moralische Ueberzeugung hat, daß sie ihrem wichtigen Berufe kein Genüge leisten können, hätte es der Anfrage in Eurem Berichte vom 13. d. M. über die Entlassung des Predigers T. nicht bedurft. Es hat nicht das geringste Bedenken, daß, des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, diese Frage vom Ober-Konsistorio unter Eurem Vorsitz, blos nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und es ist nicht einmal nöthig, die Sache vor den versammelten Staatsrath zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Theils des Dienstes erfordert, am Besten beurtheilen kann. Wie Ich überhaupt über die Dienstentlassung in solchen Fällen denke, wo die Unfähigkeit, einem Amte vorzustehen, zur Sprache kommt, ist in der Halleschen Allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 302. besonders S. 343 und 344. sehr gut entwickelt ꝛc. N. C. C. T. XII. S. 859. Nr. 9. des Nachtrags de 1806.

2) C. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentsetzungen der Geistlichen und Lehrer, und anderer Staatsbeamten.

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsministerium in dem Berichte vom 22. Decbr. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigern Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsministeriums, eine bestimmtere Einwirkung auf die Amts-Entsetzung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft, ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disciplinelle Entscheidung, gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre vom 17. December 1805 vorschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläuftigkeiten unwürdige Subjecte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

vereitelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

1) Gegen die, nach §. 532. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angedeutete Entsetzung eines Pfarrers wegen begangener Excesse in seinem Amte, soll der im §. 533. l. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr

Digitized by Google

Statt finden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weitern Entscheidung einzusenden.

3) Ein gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentsetzung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entsetzung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Dienstdisciplin für nothwendig erachtet.

4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maaße zu, wie solche in meinen frühern Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühle anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räthe in der betreffenden Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle Ihre Meinung viritim zu den Akten zu geben haben, beachten wollen.

Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Rekurs an den Staatskanzler und an Mich frei.

5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß, vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsministerium ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsministerium in Meiner Ordre vom 11. Januar 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittelungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogischen Umtriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da Ich denselben vorzubeugen und abzuhelfen den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Berufe nicht entsprechende, Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn von Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgesetzten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuförderst gegen diejenigen, ge-

Digitized by

gen welche wegen vermutheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Umtrieben, von Seiten des Staats, Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendigt sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen, und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister von Schuckmann auf, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betreffenden Beamten zu der oben ad 5. bezeichneten Kathegorie nicht gehören. Die Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsministerium und zwar dergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betreffende Director in Ihrem, des Staatsministers Freiherrn von Altenstein Ministerium der Referent, und der Director der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jedesmalige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein und dem Staatsminister von Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kathegorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischenkunft des Staatsministeriums unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einzuholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein, die nähern Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld, Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage Ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aeußerung des Ministers des Innern und der Polizei über das betreffende Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Communication unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen ist in dem Berichte Mir anzuzeigen.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn von Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister von Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr von Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatze ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betreffenden Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit will Ich noch, rücksichtlich der Entlassung der Beamten der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Commission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath concurrirte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der frühern Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsministerium von ihren Aemtern entsetzt werden können. G. S. S. 105.

3) **C. O.** v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer.

Auf Ihren Bericht vom 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822 geführten Disciplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafversetzung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters, oder wegen sonst verminderter Dienstfähigkeit des zu Versetzenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafversetzung, deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte, oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. G. S. S. 81.

4) **C. O.** v. 29. März 1837, betr. die Uebertragung der Entscheidung im Recursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (G. S. S. 105.) und vom 27. April 1830. (G. S. S. 81.) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen, an dem Beschlusse in der ersten Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt. G. S. S. 70.

5) **Rescript** v. 21. März 1831, das Disciplinar-Strafverfahren gegen Geistliche und Schullehrer.

Die Königl. Regierung hat nach ihrem, die Disciplinar-Untersuchung wider den Küster und Schullehrer N. N. zu N. betreffenden Bericht vom 23. Januar c. aus der Allerhöchsten C. O. vom 27. April v. J. richtig entnommen, daß die Festsetzung der in derselben gegen Geistliche und Schulbeamte gestatteten Straf-Emeritirung nicht von der Provinzialbehörde erfolgen kann, sondern bei dem unterzeichneten Ministerio nachgesucht werden muß. Es kann aber ferner die Straf-Emeritirung auch nur im Wege ihrer Substitution für eine eigentlich zu vollziehen gewesene Straf-Versetzung, und nur unter Beobachtung des ordnungsmäßigen Instanz-Verfahrens rücksichtlich der etwa gegen die disciplinarische Straf-Entscheidung überhaupt erfolgenden Recurs-Einlegung, eintreten. Hiernach stellt sich also in denjenigen Fällen, wo nicht schon die erste Disciplinar-Entscheidung vor das Ministerium, wegen der verfassungsmäßig von demselben ausgegangenen Anstellung des Angeklagten, gehört, das Verfahren der Provinzial-Behörde dahin fest, daß dieselbe auch in den nach ihrer Ansicht zur Straf-Emiritirung geeigneten Fällen ihren Disciplinar-Beschluß zunächst auf Straf-Versetzung des Angeklagten, nach Befinden des Falles mit Aus-

Digitized by

schließung eines Anspruches desselben auf Erhaltung in seinem bisherigen Diensteinkommen, oder resp. mit bestimmter Festsetzung seiner Translocation in eine geringere Stelle, zu richten, und dieser Entscheidung nur den Vorbehalt des beabsichtigten eventuellen Antrages der Substitution einer Straf-Emeritirung beizufügen hat. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denunziaten mit der vorschriftsmäßigen Belehrung über die binnen vierwöchentlicher Frist ihm frei stehende Rekurs-Einlegung publicirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsendung der Akten der gutachtliche Antrag auf Straf-Emeritirung, unter gehöriger Anzeige über das Einkommen der Stelle und die sonst zur Sache einschlagenden Verhältnisse, mit in den Bericht aufgenommen; und eben so in dem Falle, wo die Rekurs-Einlegung unterbleibt, die Sache nach eingetretener Rechtskraft des Resoluts dem Ministerio zur Festsetzung der Emeritirung vorgelegt.

Das in der vorliegenden Untersuchungssache gefaßte, hierbei zurückerfolgende Resolut hat die Königl. Regierung diesem gemäß mittelst anderweitiger Beschlußnahme zu berichtigen. v. K. Annalen B. 15. S. 47.

6) **C. O. v. 20. April 1831, die Disposition über die Diensteinkünfte eines zur Untersuchung gezogenen Beamten.**

Mit dem in dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverstanden, genehmige Ich, daß die Diensteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Untersuchung gezogenen und mit Entsetzung oder Entlassung bestraften Beamten, welche während seiner Amts-Suspension gesammelt und nicht zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung, so wie zum Ersatz des etwa verursachten Schadens, verwendet worden sind, zur Verfügung der vorgesetzten obern Dienstbehörde gestellt werden, um sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Besten und für das dringende Bedürfniß des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparte Diensteinkünfte nur dann der Kasse anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet.

v. K. Annalen B. 15. S. 706.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihn den Prozess machen.

§. 538. Doch muss sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen könne.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bei grössern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie, so wie ihr Verhältniss gegen den Pfarrer und die Gemeine, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bei einer Capelle oder bei einem Altar bestellt sind, dürfen sich keine Parochialverrichtungen anmaassen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bei einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Collegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

Digitized by Google

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bei einer Gemeine oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diözes aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischofe; und dieser muss dafür sorgen, dass sie weder Unordnung oder Aergerniss anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bei einer Gemeine oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind; haben sie auf die äussern Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549. Beide haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

1) **Militair-Kirchenreglement** v. 28. März 1811, aufgehoben durch:
2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832.

Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811 in der Verfassung des Heeres Statt gefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine, ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachstehende Militair-Kirchen-Ordnung treten.

I. Von der Militairgeistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden, evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militairgeistlichen folgende:

a) ein Feldprobst für die ganze Armee;

b) bei jedem Armeekorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei denjenigen Armeekorps, wo die katholische Konfession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Korps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt;

c) eine Anzahl von Garnisonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsstädte (Berlin, Königsberg und Breslau), so wie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b) bezeichneten Klassen sich befindet, und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militair-Strafanstalten die Anstellung eines eigenen Festungs- oder Garnisonpredigers erfordert; endlich

d) die Prediger einzelner Militair-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militair-Waisenhauses.

§. 2. Die Bestimmung des Feldprobstes ist nicht blos für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, sondern auch während des Friedens:

a) die eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militairgeistlichkeit;

b) eines Vertreters der militairkirchlichen Interessen;

c) eines Organs der, dem Militair-Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. Soweit diese zum Ressort des erstgedachten Ministeriums gehören, nimmt der Feldprobst in Friedenszeiten, als Referent oder Korreferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge seines amtlichen Berufs, auf

Digitized by Google

Ausführung und Befolgung der, die militairkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorschriften, auf die Tüchtigkeit der anzustellenden Militairgeistlichen, auf deren Amtsführung, so wie auf ihr sittliches Verhalten, seine sorgfältige Aufmerksamkeit richten, und, so wie einerseits sämmtliche Militairgeistliche seinen Aufforderungen zu genügen haben, so können sie auch andrerseits in einzelnen Amtssachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umständen, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geistlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch diesem auch im ersten Falle von dem Inhalte seiner amtlichen Erlasse Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der im Felde stehenden Truppen, alle sonst den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten auf den Feldprobst über. Der jedesmalige Feldprobst versieht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Gardekorps. In wiefern außerdem die Hof- und Garnison-Predigerstelle zu Potsdam ihm mit übertragen sein soll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen Königlichen Bestimmung vorbehalten. Der Feldprobst ist, als solcher, nur den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militair-Oberprediger eines Armeekorps ist dem Generalkommando desselben zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeekorps, soweit das Generalkommando in militairischer Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch demselben, auf dessen Aufforderung, in den bei dem Generalkommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geschäften, mündlich, oder den Umständen nach schriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Divisionspredigern des Armeekorps, so wie zu den in dessen Bezirk sich befindenden Garnison- und sonstigen Militairpredigern, steht er in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. In dem Konsistorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben, Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältnisse des Armeekorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeistlichen unter die Superintendenten und die Aufsicht der letzteren über erstere aufhört.

Von Seiten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Verhältnisse eine besondere Instruktion ertheilt werden.

Beim Ausmarsche des Armeekorps ins Feld bleibt der Militair-Oberprediger am Sitze des Generalkommandos zurück, um sämmtliche Militair-, Kirchen- und Schulangelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppentheile des Armeekorps und deren Geistliche, werden, während dieser Zeit, einem der Divisionsprediger desselben, welcher zu diesem Behufe sich stets im Hauptquartiere des Armeekorps befindet, vom Feldprobste übertragen.

§. 4. Eben so wie die Militair-Oberprediger den Generalkommandos, sind die Divisionsprediger den Divisionskommandos zugeordnet, und dieselben, im Kriege sowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garnisonprediger bleibend, und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

§. 5. In denjenigen Garnisonstädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militairgeistlichen angestellt, aber eine evangelische Civilgemeinde vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militairgeistlichen, beziehungsweise obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird, in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen der Besatzung übertragen.

Wie es in Hinsicht der Seelsorge für die evangelischen und katholischen Militairpersonen gehalten werden soll, wenn an ihrem Garnisonorte kein Geistlicher ihrer Konfession vorhanden ist, wird im §. 58. bestimmt.

Digitized by Google

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Divisionsprediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlassen aber besondere Umstände zu Gunsten eines Garnisonpredigers einen Antrag dieser Art, so muß das betreffende Konsistorium dazu die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobstes, imgleichen zu der, des Garnisonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausschließlich der Königlichen Bestimmung vorbehalten.

§. 8. Eben so erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberprediger-Stellen durch Königliche Genehmigung, auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienteren Divisions- und Garnisonprediger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeekorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Divisionspredigers vereinigt sein soll, ist der zu jener Funktion gewählte Militairprediger, Falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalkommandos garnisonirenden Division steht, zugleich zu derselben zu versetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht besondere Rücksichten eine Ausnahme nothwendig machen, der Oberprediger eines Armeekorps während des Friedensverhältnisses sich mit dem Generalkommando desselben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod, oder auf andere Weise erfolgten Erledigung einer Militair-Oberpredigerstelle, hat das Konsistorium der Provinz dem erstgedachten Ministerio sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Besetzung der übrigen evangelischen Militair-Predigerstellen erfolgt dagegen in der Art, daß das Konsistorium der Provinz ein, nach den §§. 13 und 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten des Predigeramts auswählt und dasselbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächst erfolgter Zustimmung des betreffenden Militairbefehlshabers (beziehungsweise des Divisionskommandeurs, des Gouverneurs, des Kommandanten ꝛc. ꝛc.), unter Einsendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorschlägt.

Wird eine solche Militair-Predigerstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so hat der Militairbefehlshaber davon sofort dem Oberprediger des Armeekorps und dieser dem Konsistorio, zur Veranlassung der Wiederbesetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modifizirt sich das im vorstehenden §. bestimmte Verfahren in Hinsicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Divisions-Predigerstellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeekorps im Felde vertretenden Divisionspredigers, nicht dem Konsistorio, sondern allein dem Feldprobste gemacht wird, der dann bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die schleunige Wiederbesetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anstellung der evangelischen und katholischen Militairgeistlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzustellenden Geistlichen gehören, imgleichen ihre Abberufung oder Versetzung nicht anders, als durch den Feldprobst bewirkt werden.

Diesem ist es auch gestattet, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach vorheriger Genehmigung des kommandirenden Generals der mobilen Armee, die einstweilige Versetzung oder Detaschirung eines Militairgeistlichen zu einer andern Division, zu einem andern Armeekorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee ist daher der Feldprobst sowohl von der Etablirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als

Digitized by Google

auch von den in der Zusammensetzung der Korps vorgehenden Veränderungen, soweit diese auf die kirchlichen Verhältnisse der Truppentheile von Einfluß sein können, immer in Kenntniß zu setzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Division, in Folge der stattfindenden Märsche und Operationen, von einander getrennt werden, so ist es der Bestimmung des Divisionskommandeurs überlassen, ob einer der evangelischen Divisionsprediger, und wenn ein katholischer Militairgeistlicher bei der Division vorhanden ist, dieser den detaschirten Theil der Division begleiten soll. Im letztern Falle hat jedoch der Divisionskommandeur, wenn diese Detaschirung von einiger Dauer ist, den als Oberprediger des Armeekorps fungirenden Divisionsprediger, und dieser den Feldprobst davon zu benachrichtigen. Die Anstellung der Geistlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausschließlich von dem Feldprobste bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu diesem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geistlicher mit Tode oder auf andere Weise abgeht, von Seiten der Lazarethdirektion dem Feldprobste davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeschriebene Probepredigt findet bei den im Felde stehenden Truppen nur dann statt, wenn die Umstände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militairgeistlichen im Kriege oder im Frieden, muß der betreffende Militairbefehlshaber die in dessen Verwahrsam gewesenen amtlichen Papiere und Geräthe an sich nehmen und bis zur geschehenen Wiederbesetzung aufbewahren lassen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeistlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung, seine Stelle bei der Armee, vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobstes verlassen. Im Frieden ist es Pflicht des betreffenden Konsistoriums, bei Versetzung eines Militairpredigers gleichzeitig auch die Ernennung seines Nachfolgers zu veranlassen, indem der wirkliche Abgang des Versetzten nicht eher erfolgen darf, als bis dessen Nachfolger in das Amt eingeführt worden ist.

§. 13. Bei Auswahl der als Militairgeistliche anzustellenden Individuen ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorschriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade, sondern auch die außerdem, zur wirksamen Führung des Amts als Militairprediger unentbehrlichen persönlichen Eigenschaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, besitzen und, in sofern sie zur Klasse der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeistlichen gehören, die zur Ertragung der Beschwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Kommission als Prediger zu überstehenden Prüfung, müssen die zu Divisionspredigern bestimmten Geistlichen, in Rücksicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Divisionsschulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Examinations-Kommission, nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften, sich unterwerfen, indem Niemand als Divisionsprediger angestellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung bestanden und in Folge derselben, von der Prüfungs-Kommission das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenstände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Konsistorio, durch welches die Anstellung erfolgt, dem betreffenden Militairbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Besetzung der Divisions-Predigerstellen ist daher vorzugsweise die Wahl auf solche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache schon als Lehrer an einem Gymnasio bewährt haben, vorausgesetzt, daß sie auch die zum geistlichen Amte in einer Militairgemeinde, erforderlichen Eigenschaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorstehenden §. erwähnte wissenschaftliche Prüfung muß auch dann Statt finden, wenn ein Civilprediger als Divisionsprediger angestellt wird.

§. 16. In Hinsicht der Vozirung und Ordinirung der evangelischen

Digitized by Google

Militairprediger, kommen die für die evangelischen Civilprediger vorhandenen Vorschriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geschieht durch einen Deputirten des Konsistorii, die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Konsistorii, durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den nach §. 3. dessen Funktion versehenden Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldprobstes.

Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Registratur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der letztere besonders sorgfältig zu instruiren ist, imgleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amts-Effekten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der sie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, so wie über die geschehene Einführung, dem Konsistorio, während des Krieges aber dem Feldprobste, Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umstände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit sein sollte, der Prediger nach geschehener Ordinirung auf Requisition des Feldprobstes, von der Lazarethdirektion bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden, römisch-katholischen Militairgeistlichen kommen, in Hinsicht ihrer Qualifikation und Vozirung, im Allgemeinen die, in Hinsicht der Besetzung der katholischen Civilpfarren, geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, durch die betreffenden Konsistorien bei den bischöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angestellte, imgleichen jeder in ein anderes militair-geistliches Amt versetzte Militairprediger muß vor Antritt desselben sich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieses Amtes, unmittelbar ungeordnet wird (siehe §. 21.), persönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5. mit der Seelsorge für die evangelischen oder katholischen Militairpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Civilgeistlichen, werden von dem Konsistorio der Provinz (in Hinsicht der katholischen Geistlichen unter Konkurrenz der betreffenden bischöflichen Behörde), sorgfältig ausgewählt, und wenn sie diese Seelsorge zu übernehmen sich bereit erklärt haben, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besondern Vozirung und Introduzirung in das Amt eines stellvertretenden Militairgeistlichen bedarf es jedoch eben so wenig, wie der im §. 15. bemerkten besondern Prüfung. Die Konsistorien haben daher in allen einzelnen Garnisonorten ihrer Provinz das in dieser Beziehung nach den Lokal-Umständen, für die evangelischen und katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, so wie beziehungsweise mit der bischöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen.

III. Von den Dienstverhältnissen der Militairgeistlichen.

§. 21. Die Militairprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Obliegenheiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.) in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgesetzten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisionsprediger dem Divisionskommandeur, und der Garnisonprediger dem Kommandanten, so wie, wenn am

Digitized by Google

Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, mittelbar aber dem Vorgesetzten dieser Befehlshaber untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche zugleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinationsverhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militairgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinationsverhältnisse.

§. 22. Der Militairvorgesetzte eines Militairgeistlichen ist nicht befugt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den bestehenden äußern kirchlichen Einrichtungen. Den von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militairgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Eben so hat er den von seinem Militairvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig erachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung ꝛc. betreffenden Anordnungen, so weit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militair-Befehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militairgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie, und überhaupt in ihren militairischen Verhältnissen, stets mit den ihrem Amte schuldigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24. In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betreffenden, stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit diesen, sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste, in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insbesondere stehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armee-Korps zu bewirken. Zu den Provinzial-Regierungen befinden sich die Militair-Geistlichen von jetzt an in keiner dienstlichen Beziehung, indem die militairkirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bisher zum Ressort der erstern gehörten, ganz zu dem der Konsistorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen, wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöcese, ist bereits im §. 3. bestimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels, vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militairprediger, dem Konsistorio vorzulegen, welches dieselbe mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einsendet, wodurch sie zugleich zur Kenntniß des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger sich befinden, in Rücksicht auf die, den erstern, nach §. 107. obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besondern Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Oberprediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wissenschaftliche Abhandlung seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde, zu erstattenden ähnlichen

Digitized by Google

Berichte, dem Konsistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Im Kriege müssen von den im Felde stehenden Militairgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. So wie beim Ausbruche eines Krieges die Anzahl der, während desselben bei der Armee anzustellenden, katholischen Militairgeistlichen bestimmt werden wird, so werden dann auch jedesmal die nähern Bestimmungen über deren geistliche Amtsverhältnisse, für die Dauer dieser Anstellung, erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangelischen Civilgeistlichen haben die in den §§. 25 und 26. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, daß auch sie, den, in Bezug auf diese ihnen übertragene Seelsorge durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

Der ihnen übrigens vorgesetzte Superintendent hat seine Visitationen mit auf die Ausübung dieser Seelsorge zu erstrecken, und seine etwanigen Bemerkungen darüber dem Konsistorio vorzutragen.

Eben diese Pflicht liegt bei den mit der Seelsorge für den katholischen Theil des Militairs beauftragten katholischen Geistlichen ihrem Amtsvorgesetzten ob. Die auf diese Seelsorge sich beziehenden Vorschriften erhalten sie, auf Veranlassung des betreffenden Konsistorii, durch die bischöfliche Behörde.

§. 29. In Hinsicht der Amts-Entsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militairgeistlichen die, in der Verordnung vom 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wegen eigentlicher Amtsvergehen, vom betreffenden Konsistorio, wegen gemeiner, so wie wegen etwaniger auf ihre militairischen Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einigen, oder beschwert der Militairgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militairgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Konsistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was im §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist.

Die Suspension eines solchen Militairgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militairpredigers mit Pension erfolgt in vorkommenden Fällen durch das Kriegsministerium und wird der diesfällige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Konsistorii der Provinz, bei diesem Ministerio gemacht. Das Konsistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31. Ihren Gerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen haben die Militairprediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

§. 32. Wenn der Militairgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militairbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militairvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Konsistorii, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, ertheilt. Macht die Abwesenheit eines Militairpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Konsistorio durch den Oberprediger

Digitized by Google

nachzusuchen, und dieser hat dem Militairvorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesetzten Konsistorio nachzusuchen.

IV. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

1) sämmtliche im aktiven Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;

2) die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten;

3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;

4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militair-Oekonomie-Beamten;

5) die Zeughaus-Beamten, sowohl in Festungen, als in offenen Städten;

6) die Militair-Lazareth-Beamten;

7) die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;

8) die Frauen sämmtlicher unter 1 bis 7. genannten Personen, und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6 und 8. erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civil-Geistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Offiziere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militairpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit, zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt worden, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegsreserve Entlassenen, so wie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben, aus der Militairgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einweilen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres, gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militairgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeistlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören, außer dem Personale des Divisionsstabes, sämmtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairischen und Beamten-Personale des Generalkommando's, alle nicht im Divisionsverbande sich befindende Truppentheile des Armeekorps, also das Reserveregiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, imgleichen die im Bezirke des Armeekorps stationirte Land-Gendarmerie.

Die Konfession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division, die Gemeinde derselben und die dabei vorkommenden geistlichen Amts-Geschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem Generalkommando und dem Konsistorio gemeinschaftlich, nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse, bestimmt. Bei

Digitized by Google

denjenigen Divisionen, wo einer der Divisionsprediger zugleich als Oberprediger des Armeekorps fungirt, ist dabei auf die ihm in letzterer Eigenschaft zustehende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Diese normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militair-Ober- und Divisionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnison-Orte des betreffenden Militairpredigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo weder ein Garnisonprediger, noch ein, nach §. 5., mit der Seelsorge für sie beauftragter Civilgeistlicher sich befindet, in welchem Falle sie, vorausgesetzt, daß sie ganz oder theilweise aus evangelischen Individuen bestehen, von dem betreffenden Ober- oder Divisionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, zu bereisen sind.

Garnisoniren die beziehungsweise vom Stabe des General- oder Divisions-Kommando's entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair beauftragter Civil-Geistlicher vorhanden ist, so werden sie, so lange dieses Dislokationsverhältniß dauert, zu dessen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annexus mit ihrem Militair-Ober- oder Divisionsprediger beschränkt, während dieser Zeit, sich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41 und 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorstehendem schon ergiebt sich, daß zu der Gemeinde der Garnisonprediger, sowohl in den Gouvernementsstädten, als in den Festungen, diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militairpersonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§. 38.), kompetenter Militairprediger nicht mit am Orte sich befindet. Eben so gehören dazu auch sämmtliche am Orte wohnenden, nach §. 34. den Militairgemeinden angehörenden Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personale eines General- oder Divisionskommando's gehören, keinen eigenen Militair-Prediger haben, so wie in den Festungen das gesammte Festungspersonale, imgleichen sämmtliche Festungsgefangene. In den Garnisonorten, wo kein Garnisonprediger vorhanden ist, aber ein Generalkommando sich befindet, hat der Oberprediger des Armeekorps, in den detaschirten Divisionsquartieren der ältere der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen aber, der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte evangelische Civilgeistliche die eben erwähnte Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

Die nach einem Orte kommandirten Militairpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommando's auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem frühern Parochialverhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer, die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civilmitglieder seiner Gemeinde.

Bei den in diesem militairischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militair-Kirchenordnung, in Hinsicht dieser kirchlichen Akte gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten, sondern auch, wenn am Orte ein evangelischer Militair-Geistlicher sich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengesetztenfalls aber am Schlusse des Jahres, dem Militairgeistlichen, zu dessen Parochie die betreffenden Individuen, nach den im §. 38 enthaltenen Bestimmungen, gehören, durch abschriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für diese ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, denen auch eine Abschrift des Sterberegisters beizufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militairkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben diese jährliche Mittheilung hat auch der für die detaschirten Garnisonen mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civilgeistliche, imgleichen jeder

Digitized by Google

Garnisonprediger dem betreffenden Militair-Ober- oder Divisionsprediger in Hinsicht der zu dessen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Divisionsprediger beim Ausmarsche ihrer Division, diese ins Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden während ihrer Abwesenheit, alle in der Garnison zurückbleibende Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnison-Orte des nach §. 3. zurückbleibenden Militair-Ober-Predigers zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnisonprediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einstweilige Seelsorge für sie nach §. 5. einem der Ortsgeistlichen, von dem Konsistorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers. Da eine solche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betreffende Individuum angehört, eingetragen werden muß, so ist der sie verrichtende Geistliche, er mag vom Militair oder Civil sein, verpflichtet, zu diesem Behufe dem kompetenten Geistlichen, nach ihrer Vollziehung, davon sofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde in Ansehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garnison- oder Wohnortes vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung von ihrem kompetenten Geistlichen dimittirt, so kann der Militairgeistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf daselbst, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seiten des letztern erforderlich ist, auch von einem Civilgeistlichen vollzogen werden. Der kompetente Militairgeistliche hat daher in solchen Fällen sein Dimissoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betreffenden Handlung berechtigten Geistlichen seiner Konfession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die sie betreffenden actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militairprediger, zu dessen Gemeinde sie, ihrem Dienstverhältnisse nach, gehören.

Ist jedoch die Seelsorge für sie, nach §. 5., einem katholischen Civilgeistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem andern katholischen Civilgeistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erstern erfolgten Dimissoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römischkatholischen Mitgliedern der Militairgemeinden zustehende Befugniß, alle sie betreffende geistliche Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, schließt indessen die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militairpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§. 38 bis 40. gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlung, vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus derselben, zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Eben so wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt ist, geistliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair- oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen vorzunehmen, eben so wenig darf dies von einem Civilgeistlichen bei Mitgliedern einer Militairgemeinde geschehen. Eines förmlichen Dimissoriale dazu bedarf es jedoch, sowohl für die Militair- wie für die Civilgeistlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichts der übrigen geistlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, imgleichen der Einsegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge besondern persönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rücksichten, den sie betreffenden Personen wünschenswerth sein kann, sie von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören, verrichten zu lassen, ist, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt sein sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darein zu willigen, das Konsistorium, auf den desfallsigen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militair- oder Civilperson, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt.

Digitized by Google

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimissoriale, oder einer Dispensation von Seiten des Konsistorii, die Fälle ausgenommen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Sterbenden, versteht sich von selbst.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorstehendem, kompetenten Geistlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern seiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er besondere Listen zu führen, aber auch dem Militair- oder Civilgeistlichen, zu dessen Kompetenz sie eigentlich gehören, sofort nach der Vollziehung, die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anstalten.

A. Geistliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienst.

§. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militair-Prediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienstes, nach der für die Armee vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militairprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militair-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maaßgabe der besondern Ortsverhältnisse in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommando's und des Konsistorii der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militair-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von dem Konsistorio, im Einverständnisse mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgesonderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militair-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde abzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen sonntäglichen Militair-Gottesdienstes, ein für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde, von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militairischen Feierlichkeiten, so wie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, ist der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militair-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen, doch hat er darüber, so weit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, so wie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militair einem Civilprediger übertragen ist, nimmt dasselbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besondern Militair-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallsige Anordnung geschieht in Folge des §. 20. von Seiten des Konsistorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando.

Digitized by Google

Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militair im §. 51. enthaltenen Bestimmungen, kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, in sofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Konfessionen Gottesdienst gehalten. Die Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52. Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militairgeistlichen beider Konfessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenden, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeistlicher darf im Kriege, wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen, und seine Gemeinde, ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militairbefehlshabers, verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland, bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzuhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militairgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit sind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militairprediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Konfession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, so weit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten, und dabei sowohl die Beförderung eines ächtchristlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer besonders obliegenden Pflichten zu seinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in seiner Garnison, nach den Umständen viertel- oder halbjährlich, nach vorhergegangener Beicht-Andacht, den Vorschriften der Liturgie gemäß, feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die kommuniziren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig, bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brod und Wein zur Kommunion sind von dem Prediger, nach den darüber vorhandenen besondern Vorschriften, bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidiren.

§. 58. Die in dem vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das Militair einem evangelischen Civilgeistlichen übertragen ist, für diesen in Anwendung.

Diejenigen Garnison-Orte dagegen, wo eine solche Uebertragung, in Ermangelung eines evangelischen Ortsgeistlichen, nicht Statt finden kann, müssen, wenn deren Besatzung ganz oder zum Theile evangelischer Konfession ist, zweimal im Jahre von dem Militair-, Ober- oder Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde die Besatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion bereiset werden, und eben solche Bereisungen, wenn die Besatzung theilweise aus katholischen Individuen besteht und kein katholischer Geistlicher sich am Orte befindet, dem die Seelsorge für sie, nach §. 5., übertragen werden kann, von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden geschehen. Das Konsistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche, mit der bischöflichen Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und dem-

Digitized by Google

nächst dem Generalkommando davon Mittheilung zu machen, welches seiner Seits dem Kriegsministerio zum Behuf der Anweisung der Kosten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erstatten wird.

Der Zeitpunkt solcher Bereisungen durch den Militairprediger oder einem katholischen Geistlichen, muß dem Befehlshaber der betreffenden Garnison, durch die ihm vorgesetzte Militairbehörde, bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeschriebene Bekanntmachung und Anfertigung der Kommunikanten-Listen zur rechten Zeit geschehen könne.

2. Taufen.

§. 59. Dem evangelischen Militairprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Konfession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, also Tochter einer Militairperson ist, und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterschaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59 und 60. gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Personen, ohne Unterschied des Geschlechts und der Konfession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detaschirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, imgleichen bei den römischkatholischen Individuen der Militairgemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde sie, nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhaltnissen gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proklamirung der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37. und am Schlusse des §. 40., enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilte. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, indem letztere nirgends anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene, oder künftig erfolgende allgemeine Verordnungen, kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger

Digitized by Google

sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelsorge beim Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der Königliche Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militair-Beamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militairbehörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation, in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelosen Standes;

vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militairpersonen, imgleichen für die, mit ihnen in gleichem Range stehenden, niedern Militairbeamten, erfolgt diese Dispensation unentgeldlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, so wie im Felde, und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften, unthunlich machen, ist der Militairvorgesetzte des betreffenden Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit Beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte kommandirten und daher nach den §§. 37 bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommando's verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militairpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des im §. 64. erwähnten Proklamationsscheines der Braut, an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen, ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem kopulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathskonsenses von Seiten des Landwehrbataillons-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairischer Heirathskonsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militairischen Heirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem

Digitized by Google

Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer frühern Ehe, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w. beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesetzmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, so wie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesetzkenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung, an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder durch denselben an das Konsistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

4. Andere geistliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Konfession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden worden, in der zum militairischen Gottesdienste bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß sämmtliche, ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde, diesen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingesegnet werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beistande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religionsunterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühne-Versuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten unentgeldlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eidesschärfung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Fahnenweihen und andern militairischen Feierlichkeiten, hat der Militairprediger, auf die von Seiten seines Militairvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnisse, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine, der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militairgeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militairprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen, zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorstehenden §§. 69—71., imgleichen 73 und 74. enthaltenen Bestimmungen, kommen auch für die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

Diese Kirchenbücher bestehen:

1) in einem Taufregister;
2) einem Trauungsregister;

zed by Google

3) einem Todtenregister;
4) einem Konfirmandenregister;

von welchem die unter 1 bis 3 erwähnten, von den Militairpredigern, so wie von den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für sich bestehenden Truppentheil, besonders geführt werden müssen. Von diesen beiden Exemplaren bleibt das eine stets in den Händen des Predigers, oder seines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garnisonwechsels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Division oder des Armeekorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus seiner Gemeinde scheidet, von ihm dem Prediger übergeben; zu dessen Gemeinde der Truppentheil durch diese Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolge, haben, wenn sie geschehen ist, dem vorgesetzten Konsistorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarsche in das Feld ist von den Divisionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregister mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebst den während des Krieges entbehrlichsten Papieren ihrer Kirchen-Registratur, zu denen auch das Konfirmandenregister gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu übersenden, um bei demselben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeekorps oder der Division zurückbleiben, und deren Seelsorge, nach §. 43., einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird, diesem zur weitern Fortführung in seinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältnisses erhalten die Divisionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplikate ihrer Kirchenregister, soweit nicht etwa inzwischen in der Formation des Armeekorps oder der Division Veränderungen eingetreten sind, wieder zurück, um beide Exemplare aus einander zu kompletiren.

§. 78. Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher übrigens diese Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militairprediger auf die hierüber erlassenen, oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwiesen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregister muß dem Militairprediger, oder dem, mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, von jedem in seiner Gemeinde Gestorbenen, durch dessen nächsten Vorgesetzten, also für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten, durch deren Kompagnie- oder Eskadrons-Chef, eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages übersandt werden.

Für die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Mittheilungen, sowohl im Frieden als während des Krieges, sind die Militairbefehlshaber auf das Strengste verantwortlich, indem auch hauptsächlich im Kriege die Todtenregister mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt werden müssen, und daher die Befehlshaber verpflichtet sind, besonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über sie dem betreffenden Militairprediger die obenerwähnte Mittheilung baldmöglichst zugehen zu lassen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazareth-Direktion, am Schlusse jedes Monats, den Befehlshabern unter deren Kommando die Verstorbenen gehörten, anzuzeigen, damit diese dann dem betreffenden Divisionsprediger, zur Vervollständigung seiner Todtenregister, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazarethe, und zwar wenn dasselbe einen besondern Prediger hat, durch diesen ein allgemeines Todtenregister, nach dem was im Vorstehenden über deren Führung überhaupt bestimmt worden ist, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben, so wie der eben erwähnten Mittheilungen, sind die Lazarethdirektionen, gemeinschaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden sind, verantwortlich.

6. Ausstellung von Attesten.

§. 80. Aus den, nach Vorstehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, sind die Militairprediger und die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen berechtigt, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die

Digitized by Google

Art ihrer Anfertigung erlassenen Vorschriften unter Beidrückung des Kirchensiegels, auszustellen, welches letztere von der Art sein muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, bedienen sich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchensiegels, doch müssen sie bei ihrer Namensunterschrift bemerken, daß das Attest in Folge dieser ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt, und aus ihren militairischen Kirchenbüchern extrahirt sei.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Atteſten nur dann benutzt werden, wenn sie entweder nach §. 76. bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarsche ins Feld, dem Oberprediger überliefert sind. Die Ausfertigung der Atteste aus ihnen erfolgt sodann von dem Geistlichen, in dessen Händen das Duplikat, in Folge der oben erwähnten Bestimmungen, sich befindet.

Lebensatteste können, wenn selbige z. B. zum Behufe von Geld-Erhebungen gewünscht werden, gleichfalls von den Militairpredigern an Personen ihrer Gemeinde ertheilt werden, wenn diese ihnen hinlänglich bekannt sind, widrigenfalls sie dieselben an die Militair- oder die Orts-Polizeibehörde zu verweisen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Atteſten muß der Militairprediger die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Stempelpflichtigkeit beobachten, in sofern sie nicht Personen betreffen, denen gesetzlich die Kostenfreiheit in ihren Rechts-Angelegenheiten zusteht.

Ist der Militairprediger in einem besondern Falle über die Stempelpflichtigkeit eines von ihm auszustellenden Atteſtes zweifelhaft, so hat er sich nach §. 68. an den Auditeur zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militairprediger in Bezug auf die Militair-Unterrichtsanstalten.

1. Bei den Divisionsschulen.

§. 83. Die Militair-Ober- und Divisionsprediger sind verpflichtet, bei den Divisionsschulen in den Lehrgegenständen, welche nicht zu den rein-militairischen gehören, namentlich in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, so wie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen, ohne dafür auf eine besondere Vergütung Anspruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies schon bisher geschehen, auch für den innerhalb dieser Stundenzahl von ihnen ertheilten Unterricht, wenn sie sich demselben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit, auf den jedesmaligen Vorschlag des Divisionskommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratifikation aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf diesen Unterricht befinden die Militairprediger sich zu dem Divisionskommandeur und zu der Schuldirektion in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Divisionsschule, sie haben daher die für diese, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, sondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorschriften gleichfalls zu befolgen. Bei Bestimmung der Unterrichtsstunden, sowohl in Hinsicht des Gegenstandes, als der Zeit, sind jedoch die individuellen Wünsche der Prediger möglichst zu berücksichtigen, und daher von der Direktion diese Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer diesem Unterrichte sind die Militair-Ober- und Divisionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Divisionsschule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militairpredigers aus diesen beiden Funktionen, des Lehrers und Mitdirektors der Divisionsschule, kann nicht anders als durch gemeinschaftliche Verfügung des Generalkommando's und des Konsistorii geschehen, und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Divisions-Kommandeurs, für das dienstliche Interesse Gefahr beim Verzuge sein sollte, darf er den Prediger einstweilen von diesen Funktionen entbinden, muß aber sofort dem Generalkommando, zur weitern Veranlassung, Anzeige davon machen.

Digitized by Google

2. Pflichten der Militairprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der daselbst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niedern Militairbeamten in der Art gesorgt werden, daß wo nicht besondere Garnisonschulen existiren, oder selbige nicht ausreichen, eine, oder den Umständen nach, mehrere Civil-Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder, gegen Bezahlung eines Schulgeldes, bestimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind der Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militairprediger oder Civilgeistliche verantwortlich.

In denjenigen Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber darüber an das Generalkommando zu berichten, damit dieses bei der betreffenden Regierung die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse.

Außer dem Schulgelde darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen oder ihrer Lehrer, für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militair-Fonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militairkinder, eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig sein sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militairkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militair- oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatskassen, oder ihre Eltern, die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militairprediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahre von den Kommandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen seiner Gemeinde, eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der betreffenden Schule überweiset. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diese Schule regelmäßig besuchen und in derselben zweckmäßig beschäftigt werden; diejenigen Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigeren Besuche anhalte.

§. 89. Wo eigene Garnisonschulen sich befinden, stehen diese, insofern nicht für sie besondere Kuratorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktion eines solchen ausübenden Geistlichen, und unter Oberaufsicht des am Orte kommandirenden Militairbefehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung speziell verantwortlich und verpflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derselben, nicht allein durch Anweisungen, sondern auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu sein, so wie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementarkenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu wachen.

In Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, also respektive dem Oberprediger und dem Konsistorio, besonders zu kontrolliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonschulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand derselben und den Unterricht, durch das Konsistorium bei dem betreffenden Generalkommando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umstände jene Bemer-

Digitized by Google

kungen sogleich selbst erledigt, oder darüber an das Kriegsministerium berichtet. Zu den Provinzialregierungen stehen dagegen diese Garnisonschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerio, auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garnison, die ihren desfallsigen Antrag an das Generalkommando der Provinz einzureichen haben, welches denselben nach vorheriger Kommunikation mit dem Konsistorio, wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsministerio zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächst dem Garnisonprediger zustehende, Wahl hat derselbe auf solche Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen Lehrkursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind.

Findet der Garnisonbefehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide für sich beziehungsweise an das Generalkommando und durch den Oberprediger an das Konsistorium darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militairprediger auf die für den Unterricht der Militairkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Ober-Prediger dem Konsistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitern Veranlassung mitzutheilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die Militairkinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den Befehlshabern derselben an das Generalkommando, andererseits von den Militair-Predigern und den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen, durch den Oberprediger des Armeekorps dem Konsistorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das Generalkommando und das Konsistorium der Provinz, haben, sobald diese Angelegenheit in sämmtlichen Garnisonorten derselben regulirt worden ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungsweise an das Kriegsministerium und an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Eben so müssen die nach §. 26. von den Militairpredigern jährlich einzusendenden Berichte über ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnisonorten, in Folge besonderer Stiftungen, fundirten Militair-Elementarschulen, finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung, in sofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienst-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militairgeistlichen.

A. Diensteinkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militairgeistliche erhalten, sowohl während des Friedens, als im Kriege, ein festes Gehalt, dessen Betrag:

a) für den Feldprobst, bei künftiger Erledigung dieser Stelle, der Königlichen Bestimmung nach den jedesmaligen Umständen vorbehalten bleibt; derselbe hat die Verpflichtung, die Ober-Predigerstelle des Gardekorps und die Stelle des Hof- und Garnison-Predigers zu Potsdam dafür mit zu versehen;

b) die Militair-Oberprediger, beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind sie zugleich Divisionsprediger, so erhalten sie für die Verwaltung des Oberprediger-Amts, zu ihrem Gehalte als Divisionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

Digitized by

c) die schon während des Friedens angestellten Divisionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;

d) die Garnisonprediger, mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen sämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, jährlich 400 Thaler;

e) der Garnisonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler;

Diese Gehalte werden sämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuschuß:

der Feldprobst den eines Regimentskommandeurs der Infanterie;

ein Militair-Oberprediger, imgleichen diejenigen Divisionsprediger, welchen das Amt desselben mit übertragen ist, den der Korps-Auditeure;

die übrigen Divisions- und Garnisonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuschuß erhält), den der Divisions-Auditeure, mit der für diese zum Behufe eines Geschäftlokals ausgesetzten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Diese Serviszahlungen erhalten die Militairprediger nach den für ihren Garnisonort regulirten Sätzen, mit Rücksicht auf die Sommer- und Winterperiode, und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Amtswohnung vorhanden ist, geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Divisionsprediger bekommen:

a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen zu zahlenden Mobilmachungsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für sich, eines für den Küster) nebst zweien Trainsoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;

b) während der Dauer des Feld-Etats, als Feldzuschuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Traktament für zwei Trainsoldaten, vier Brod- und Viktualienportionen (eine für sich, eine für ihren Küster und zwei für die Trainsoldaten) nebst drei leichten Rationen.

Will der Prediger sich auf seine eigene Kosten einen Wagen anschaffen, so ist es ihm gestattet, sich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer seinen Effekten, auch den Küster auf diesen Wagen fortzuschaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainsoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müssen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzustellenden katholischen Militairgeistlichen, kommen diese Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldprobst dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebst Geschirren, oder das Geld zu deren Anschaffung, fünf Pferde (nämlich vier für sich und eins für den Küster), zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Traktament für dieselben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 Sgr. Feldzulage, wofür er seine Büreaukosten mit zu bestreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Civilgeistlichen haben, da sie nach §. 103. für die bei diesem militairischen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen, die im §. 100 und folg. bestimmten Stolgebühren ohne Einschränkung beziehen, auf ein festes Honorar für diese Seelsorge nur da Anspruch, wo den Umständen nach, jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entschädigung für die Bemühungen derselben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen sind, wo nach §. 53. für das Militair besonderer Gottesdienst gehalten werden muß. Ob in Rücksicht auf solche Umstände und Verhältnisse, dem betreffenden Civilgeistlichen ein Honorar zu bewilligen ist, und in welchem Betrage, bleibt für jeden speciellen Fall der Einigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geistlichen Oberbehörde und dem Generalkommando der betreffenden Provinz zu erstattenden gutachtlichen Berichte vorbehalten.

Digitized by Google

§. 98. Den Civilgeistlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieser Seelsorge erfüllen, soll derselbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Divisionsprediger, imgleichen die katholischen Geistlichen, welche nach §. 58. die Garnisonen, in denen es an einem Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession fehlt, bereisen, erhalten, da sie ihren Küster mitnehmen müssen, für diese Reisen eine dreispännige Extrapostfuhre vergütigt; die katholischen Civilgeistlichen aber, da jene Reisen nicht, wie bei den Militair-Predigern, zu ihren Parochialverpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den sie auf der Reise zubringen müssen, an Diäten 1 Thaler 15 Sgr. für sich, und 20 Sgr. für den sie begleitenden Altardiener; in jeder von ihnen zu bereisenden Garnison aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thalern aus dem Militairfonds, welche Kosten von ihnen, nach jeder vorschriftsmäßigen Bereisung, bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu liquidiren sind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit demselben in gleichem Range stehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich 7½ Sgr. für den Prediger und 2½ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden obern Militairbeamten aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proklamation 7½ Sgr., für die Kopulation aber einen Thaler 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thaler und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militairbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thaler, für die Kopulation aber 3 Thaler an den Prediger und 1 Thaler an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillige Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren demjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militairprediger sein oder zu den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommt, welcher nach den im Abschnitt IV. dieser Militair-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissoriale dazu ertheilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem in Folge des Dimissoriale die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, imgleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairpersonen, Falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimissoriale dem dimitirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der im §. 101. bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, so wie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration Statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Billigkeit und den Vermögens-Umständen der Eltern überlassen.

Digitized by

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82. erforderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militairbeamte und deren Angehörigen 10 Sgr., für Offiziere, obere Militairbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, imgleichen für alle im Felde gebliebene und gestorbene Militairpersonen, die Todtenscheine gebührenfrei ertheilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militair-Institute, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbescholtenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Eben so können die Militair-Oberprediger, wenn sie als solche zehn Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilpfarren, auf die gedachten Militairprediger, und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Konsistorien, besondere Rücksicht zu nehmen, worauf das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militairgeistlichen in ein Civilamt, hat die Regierung das betreffende Konsistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Etats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu, und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelassen werden muß, in sofern sie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältnisse der Militairküster.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militairküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbinvalide Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militairprediger, bei dem die Anstellung Statt finden soll; den von ihm Gewählten hat er seinem Militairbefehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welche dieser nicht ohne besondere militairische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch diesen dem Konsistorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministerii angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militairküster erhält, außer den in dem §. 100 u. folg. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Rthlr. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Rthlr.

Digitized by Google

jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brotportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Rthlr.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militairprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen, neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichtsanstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amts hängen die Militairküster zunächst von dem ihnen vorgesetzten Militairprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Konsistorio der Provinz, welches auch bei vorfallenden Dienstvernachläßigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amtsentsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften veranlassen kann. Daß die Militairküster, als Kirchendiener, sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, so wie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garnisonkirchen sind Eigenthum des Staats, und stehen ausschließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung ist daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staats zu bewirken. In soweit die desfallsigen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt sind, erfolgen selbige aus dem, besonders dafür gebildeten Titel des Militair-Etats, der nach dem wirklichen Bedürfnisse zu dotiren ist.

Das Kriegsministerium, welches innerhalb der Vorschriften des A. L. R. die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrevenüen führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demselben diese Last nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garnisonkirchen nicht zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreichen.

§. 114. Zum Behuf dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist, und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchenkollegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Konfession ist, in welchem Falle er unter den höhern Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;

b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welches stets der Garnison-Prediger, oder der nach §. 39. die Funktion eines solchen ausübende Militair-Prediger sein muß.

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Befinden der Umstände ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegii gehen durch den Kommandanten an das Generalkommando, welches dem Kriegsministerio darüber Bericht erstattet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Aerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen be-

Digitized by Google

sonderen Schlüssel hat, und die daher nur im Beiseyn Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; eben so kontrolliren sie die Buchführung, beseitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, so wie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchengeräthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, so wie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener, und der von ihm zu sammelnden Belege. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet, und daher unentgeldlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623. Thl. II. Tit. 2. des A. L. R., zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirche und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation bestritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsministerii einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften, nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselben vorbereitet, und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnächst von der Intendantur kontrasignirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Gesagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garnisonkirche zu Berlin und der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und sonstiger Verhältnisse, soll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren, und darin nichts geändert werden, so wie überhaupt die Bestimmungen dieser Militair-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garnisonkirche nur in soweit Anwendung finden, als sie mit den für dieselbe und die dortigen Militair-Kirchen- und Schul-Anstalten bestehenden, oder künftig erfolgenden, besondern landesherrlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchen-Vermögen nur in sofern die Rede sein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde Statt findenden Abkommens, die während des Militair-Gottesdienstes angestellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Aerario zufließen, oder observanzmäßig eine andere Bestimmung haben, sondern ausschließlich zum Besten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letztern Falle über deren Verwaltung und Verrechnung, nach Maaßgabe der Umstände, vom Kriegsministerio zu bestimmen ist. Zu den persönlichen Parochiallasten und Beiträgen, von welcher Art sie auch sein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterschied, ob sie an dem Civil-Gottesdienste Theil nehmen, oder für sie besonderer Militair-Gottesdienst in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr sind sie bei allen solchen, nach den allgemeinen Landesgesetzen von den Mitgliedern der Gemeinden persönlich zu leistenden Beiträgen, vom Militairfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugnissen zur gottesdienstlichen Benutzung eingeräumten oder sogenannten Simultankirchen ist, wenn

Digitized by Google

in Folge dieses Simultaneums ein gemeinschaftliches Kirchenvermögen vorhanden ist, auch die Verwaltung desselben einem gemischten Kirchenkollegio zu übertragen und nach Maaßgabe der Umstände, wo solches noch nicht feststeht, von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu bestimmen, ob die Revision und Dechargirung der Rechnungen der Militair-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen, und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebst einer beglaubigten Abschrift des Abnahme-Protokolls, an die Intendantur des Armeekorps eingesandt werden soll.

Die Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Krieges, sind beauftragt, die vorstehende Militair-Kirchen-Ordnung, statt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenreglements vom 28. März 1811, in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen. G. S. S. 69.

3) **C. O.** v. 11. Juli 1833, betr. die Glaubwürdigkeit der nach §. 79. der vorstehenden Militairkirchenordnung von den Lazarethadministrationen ausgestellten Todtenscheine; s. zu §. 505. dieses Titels.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

Kirchenvorsteher.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeine, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehangen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bei dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeine können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Th. 2. §. 161. 162. Tit. 6.)

Küster.

1) **Verordnung** v. 2. Mai 1811, wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an der Mutterkirche; s. zu §. 252. dieses Titels.

2) **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 109-112., in Betreff der Militairküster, s. nach §. 549. dieses Titels.

§. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muss zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subjekt hören; er ist aber an dessen Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subjekt aufgedrängt werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

Digitized by

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muss er eine Probe vor der versammelten Gemeine ablegen.

§. 560. Die Gemeine hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bei Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeine zukommt.

§. 563. In allen Fällen muss der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede; so muss derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzialkirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530-538.)

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche bauet, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann Jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

Digitized by Google

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen, (§. 569-572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Ausserdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bei Regalien statt findenden Verjährung vorhanden sein.

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sei; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, dass das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartei, wozu er sich bekennt, über.

C. O. v. 9. Januar 1812, betr. die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung des Patronatrechts bei dem Verkaufe der Domainen.

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchen-Zucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher statt gefundenen Mitveräußerung der Patronat-Rechte bei dem Verkauf Meiner Domainen, und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will Ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Instruction vom 25. Octbr. 1810 in diesem Stücke aufheben, und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domainen und eingezogenen geistlichen Güter, die Patronat-Rechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronat-Lasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitte veranschlaget, als Canon auf die Güter gelegt, und von den Erwerbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen. G. S. S. 3.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteien gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frei, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beiträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fliessen, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

1) **Verordnung v. 30. August 1816, wegen Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden.**

Nachdem durch Unsere Verordnung vom 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates, mit dem Staats-Bürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher

Digitized by Google

auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des A. L. R. nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des Gesetzes vom 11. März 1812 den Juden bereits die unbeschränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 581 — 583. dahin, daß

1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher

2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinen von der Provinzial-Behörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.

3) Eben so soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.

4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

5) Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansäßige Dorfs- oder Stadt-Gemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger Gefahr laufen, einzugehen.

G. S. S. 207.

2) **Rescript** v. 25. Januar 1821, betr. die Ausübung des Patronatrechts in den Städten.

Der Königl. Regierung wird hierdurch Rücksichts der mittelst Berichts vom 17. v. M. und J. nachgesuchten Declaration der Städte-Ordnung eröffnet, daß

1) die Ausübung des Patronats- und insbesondere des Wahl- und Besetzungs-Rechtes der Prediger-Stellen, mit gesetzmäßiger Concurrenz der Staats-Behörden, dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtigt ist, mit deren Zuziehung zustehet.

Die unterzeichneten Ministerien müssen aber

2) auch rücksichtlich der Berufung der Schullehrer das nämliche Princip für begründet halten. Insbesondere können sie keine Opposition der Schul-Deputation in dem Verhältnisse zum Magistrate finden. Der Magistrat und die Schul-Deputation desselben sind eins und keineswegs verschiedene Corpora, und letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln, und eben so wenig als die ökonomische oder Forst-Deputation des Magistrats gegen die Conclusa des letztern verfahren. So viel den unterzeichneten Ministerien bekannt geworden ist, hat daher weder hier in Berlin, noch sonst wo, ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist schon in der unter dem 26. Juni 1811. an die Geistlichen und Schul-Deputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die reinstädtischen Patronats sind, bei den Magistraten bleiben, und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation eingezogen werden müsse.

3) Bei den Stipendien wird es zuvörderst auf die Dispositionen der Stifter ankommen. Demnächst (wenn diese schweigen) scheint zwar die Schul-Deputation mehr dazu geeignet, die Würdigkeit der zu beneficirenden Subjecte zu prüfen; allein sie muß sich, aus dem bei voriger Nummer Angeführten, auch hierbei nach dem Concluso des Magistrats verhalten, und kann sie auch in dieser Beziehung nicht als eine für sich unabhängig dastehende Behörde gedacht werden. Der

Digitized by Google

Stadtverordneten-Versammlung kann die Collation nicht überlassen werden; auch ist diese Angelegenheit nicht als Armensache anzusehen.

4) Rücksichtlich der Verwaltung der dortigen vereinigten Gymnasial- und Raths-Bibliothek ist endlich das Sentiment der Königl. Regierung überall begründet. v. K. Annalen B. 5. S. 79.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eigenen Mitteln beizutragen, in sich.

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. sqq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patronen und ihrer Familien muss im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnissgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht Statt finden: so kann der Patron die unentgeldliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnissplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute Statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn ausser ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (*Dominium civile*) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

Digitized by Google

§. 600. Ein blosses Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtsrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniss zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besitzes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

Rescript des geistlichen Ministerii v. 18. Januar 1813, betr. die Ausübung des Patronats, auf solchen Gütern, deren Besitzer in Konkurs verfallen ist.

Das unterzeichnete Departement eröffnet der geistlichen und Schuldeputation der Königl. Pommerschen Regierung auf die in dem Berichte vom 21. Decbr. v. J. wegen Wiederbesetzung der Schullehrerstelle zu Clashagen enthaltene Anfrage: wie es mit der Ausübung des Patronatrechts solcher Güter zu halten, deren Besitzer in Concurs verfallen sind? hiermit, daß wenn über den Besitzer eines Guts wirklich Concurs ausgebrochen, das unterzeichnete Departement dafür hält, daß nach §. 599. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. das corpus creditorum die jura patronatus auszuüben hat, indem dasselbe den ganzen Inbegriff der Rechte des Gemeinschuldners überkommt, dieser aber selbst keinen Theil mehr daran hat, endlich das Gesetz nirgend vorgeschrieben, daß in einem solchen Falle das Besetzungsrecht auf die geistlichen Obern devolvirt werden soll.

(In einem frühern Reser. des Justizministerii v. 28. Juli 1807 war zufolge §. 602. dieses Titels die entgegenstehende Ansicht ausgesprochen.)

Gräwell Commentar zu den Creditgesetzen B. 2. Beilage S. 55.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

Digitized by Google

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den blossen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, dass einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung oder andrer unerlaubten Privatvortheile willen Jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vacanzen.

Gesetz v. 8. Mai 1837, betr. die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, wonach der Verlust dieser Fähigkeit eintreten soll bei Personen, welche wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Standschaft ausgeschlossen oder durch rechtskräftiges Kriminalerkenntniß zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig oder des Adels, des Bürgerrechts oder des Rechts zur Tragung der Nationalcocarde für verlustig erklärt, zu einer Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden, oder endlich durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren haben.

(Das Gesetz ist vollständig zu II. 9. §. 46. abgedruckt.)

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vacanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398. sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune kann das Kirchenpatronat zukommen.

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben Jemanden aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen.

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im Vierten Abschnitt verordnet ist.

Wegen Verwaltung des Vermögens der Militairkirchen s. **Militair-Kirchenordnung** v. 12. Febr. 1832, §. 113-120., nach §. 549. dies. Tit.

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles das Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. sqq. ingleichen §. 552. sqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bei Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

Digitized by Google

§. 622. Ein Gleiches gilt bei städtischen und andern grössern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch ausser den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii.

Rescripte v. 15. Decbr. 1823 und 19. Juli 1827, betr. die Concurrenz der Stadtverordneten bei der Verwaltung des Kirchenvermögens in den Städten.

Die von den Stadtverordneten zu Frankfurt bei dem mitunterzeichneten Ministerio des Innern und der Polizei eingereichte Vorstellung vom 28. März v. J. über die von Ihnen in Anspruch genommene Concurrenz bei Verwaltung des städtischen Kirchenvermögens geht, so wie die dieser Vorstellung beigelegten beiden Gutachten, von einer unrichtigen Ansicht über den Geschäftskreis aus, welcher der nach §. 179. a. der Städteordnung für die kirchlichen Angelegenheiten zu ernennenden städtischen Deputation zustehet. Nachdem in der durch die G. S. publicirten Allerhöchsten Declaration vom 7. Novbr. 1811. ausdrücklich erklärt worden ist, daß die Vorschrift §. 179. Litt. a. der Städteordnung allein von denjenigen Kirchen gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in der allegirten Stelle der Städteordnung näher bezeichnete städtische Deputation für das Kirchenwesen nur zur Ausübung des städtischen Patronatsrechts und zwar in soweit bestimmt ist, als der den städtischen Deputationen durch §. 175. der Städteordnung überhaupt angewiesene Geschäftskreis durch die in dem Kirchen-Patronat liegende Befugniß berührt wird, mithin zur Besorgung aller derjenigen Patronatsgeschäfte, womit Administration verbunden ist, oder die anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfe.

Wenn gleich die Mitglieder dieser Deputation in dem §. 179. Litt. a. der Städteordnung „Obervorsteher" und „Kirchenvorsteher" genannt werden, so ist es doch ein Irrthum, wenn die Stadtverordneten in Ihrer Vorstellung vom 28. März v. J. und dem derselben beigelegten Gutachten, diese städtische Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten für gleich bedeutend und identisch mit denjenigen Repräsentanten der Kirchengemeine halten, welcher unter dem Namen „Kirchenvorstand," „Kirchenvorsteher," „Presbiterium," oder welchen Namen sie sonst nach jedes Orts Verfassung führen, die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Patrons zusteht. Es wird vielmehr dieser, nach den Vorschriften des A. L. R. zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand nach wie vor den Vorschriften der §§. 552. und 553. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gemäß ernannt, welche durch die Städteordnung keineswegs abgeändert sind, noch abgeändert werden konnten, da, wie die Stadtverordneten durch die Einsicht der allegirten §§. Sich überzeugen werden, das Gesetz selbst schon des Falles erwähnt, wo die Ernennung der Kirchenvorsteher weder dem Kirchenpatron noch der Kirchengemeine, sondern anderen Personen und Behörden zusteht. Ueberhaupt aber ist in der Verfassung der Kirchen durch die Städteordnung nichts geändert worden; denn auch an solchen Orten, wo dieselben Individuen, aus denen die Kirchengemeinde besteht, auch die bürgerliche Gemeine bilden, bleiben doch die Kommune und die Kirche so völlig verschiedene moralische Personen, daß sogar der Fall eines zwischen beiden zur Feststellung ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach §. 659. und 661. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zu führenden Prozesses sehr wohl möglich bleibt.

Was nun aber die zur Besorgung der aus dem Patronatsrecht entspringenden Verwaltungsgeschäfte, nach Litt. a. des §. 179. der Städteordnung zu ernennende städtische Deputation betrifft, so werden die beiden aus der Gemeine, worunter hier die Kirchengemeine verstanden wird, zu ernennenden Mitglieder allerdings dem §. 175. der Städteordnung gemäß von der Stadtverordneten-Versammlung erwählt werden müssen, wie denn überhaupt auch diese Deputation für die kirchliche Angelegenheiten zu dem Magistrat und den Stadtverordneten in denselben Beziehungen steht, in welchen nach der Städteordnung alle städtische Deputationen und Kommissionen stehen.

Daraus aber, daß der städtischen Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten nur die Besorgung der, in dem städtischen Patronat liegenden Administrations-Angelegenheiten obliegt, folgt ferner, daß sie mit einer unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens nichts zu thun hat, und daß die Differenz zwischen dem dortigen Magistrat und den Stadtverordneten über die Controlle dieser Verwaltung sich von selbst auflöset. Indem nämlich die gedachte Deputation nur die in den §§. 621. 626. 630. 632. 637. 645. 647. 651. 652. 654. 658. 668. 670. 671. 680. 687. 689. 700. u. s. w. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. näher bezeichnete Einwirkung des Patrons

Digitized by Google

auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ausübt, wird die Kirchenrechnung keineswegs von ihr abgelegt, sondern von ihr, als Repräsentanten des Patrons, dem Kirchenvorstande abgenommen. Es existiren daher gar keine Rechnungen der städtischen Deputation für die Kirchen-Angelegenheiten, über deren Durchlegung und Revision zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat eine Differenz entstehen könnte. Wohl aber liegt es völlig in den Bestimmungen der Litt. l. des §. 183. und des §. 185. der Städteordnung, daß sowohl die Stadtverordneten als der Magistrat die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten Hinsichts ihrer Geschäftsführung zu controlliren berechtigt sind, und daß beiden die Einsicht der Verhandlungen der Deputation, sowie der Kirchenetats und Kirchenrechnungen selbst, soweit solche für die gedachte Kontrolle erforderlich ist, nicht verweigert werden kann. Die etwanigen Beschwerden der Stadtverordneten über die Geschäftsführung der Deputation entscheidet der Magistrat, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung. Auf diese Weise werden daher die Stadtverordneten sich in dem Stande befinden, das allerdings bedeutende Interesse gehörig wahrzunehmen, daß die dortige Commune bei der gehörigen Verwaltung des Vermögens der dortigen Kirchen, vermöge des besondern Umstandes hat, daß die Bauten und Reparaturen wenigstens bei den lutherischen Kirchen von dem Patron allein aus dem Kämmereivermögen besorgt werden müssen.

Berlin, den 15. Decbr. 1823. v. K. Annalen B. 17. S. 374.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 27. Mai d. J., in Betreff der Beschwerde der dortigen Stadtverordneten, wegen der ihnen bestrittenen Konkurrenz bei Veräußerung eines der dortigen Kirche gehörigen Grundstücks, hierdurch eröffnet, daß die von dem Magistrate in seinem an die Königl. Regierung hierüber erstatteten Berichte vom 24. März d. J. aufgestellten Ansichten nicht überall den gesetzlichen Bestimmungen conform sind.

Daß die Kirche seit langer Zeit ihre eigenen Vorsteher hatte, welche die Externa derselben, und besonders die Vermögens-Verwaltung, unmittelbar und zunächst besorgten, war in den allgemeinen Gesetzen begründet, und dabei hat es auch nach Emanirung der Städteordnung vom 19. November 1808 verbleiben sollen.

Eben so ist das dem Magistrate in Ausübung des Patronates zustehende Aufsichts-Recht, rücksichtlich dessen es, bei der dieserhalb allgemein bestehenden gesetzlichen Vorschrift, der Beruf auf den hierbei zurückerfolgenden Vertrag von 1612 nicht erst bedurft hätte, an und für sich stehen geblieben. Die Städte-Ordnung enthält aber die neue Bestimmung, daß der in dieser nächsten Aufsicht und Kontrolle bestehende Theil des Patronat-Rechts künftig zunächst durch eine besondere Behörde, die nach der Vorschrift §. 175 bis 179. der Städte-Ordnung zu wählende städtische Kirchen-Deputation, ausgeübt werden soll. Der Magistrat kann von der Befolgung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschrift nicht entbunden werden, namentlich nicht aus dem von ihm ganz irrig aufgestellten Grunde, daß ihm das Patronat der Kirche als ein selbstständiges, nicht von der Commune herzuleitendes und keiner Modifikation durch die Gesetze über das Communal-Wesen unterworfenes Ehrenrecht zustehe, da vielmehr der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Commune, und der Magistrat nur, als deren vorstehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen, aus Veränderungen in der Communal-Verfassung folgenden Modifikationen dieses seines Geschäfts-Auftrages, sich zu unterwerfen allerdings verbunden ist.

Der Magistrat war ferner, wie aus dem Obigen folgt, im Irrthume, wenn er dem §. 179. der Städte-Ordnung die Deutung unterlegte, daß die hierin angeordnete Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten an die Stelle der bisherigen unmittelbaren Verwaltungs-Behörde (Vorsteher oder Provisoren) treten sollte. Denn nicht eine solche, genauer betrachtet, bloße Namens-Veränderung der unmittelbaren kirchlichen Verwaltungs-Behörde ist gemeint, sondern es sollte dieser unverändert fortbestehenden Behörde nur eine besondere nächste Aufsichts-Behörde vorgesetzt werden.

Wenn nun in Folge dieser unrichtigen Auslegung des allegirten §. 179. die früheren Kirchen-Vorsteher entlassen worden sind: so folgt daraus, daß sie jetzt wieder eingesetzt werden müssen, und es muß ihnen die bisher von der städtischen Deputation unrichtig geführte unmittelbare Verwaltung wieder übertragen, und dagegen die städtische Deputation in die richtige, durch die Städte-Ordnung vorgeschriebene Stellung gebracht werden.

Wenn endlich der Magistrat in seinem Berichte die Behauptung aufstellt, dem Kirchen-Vorsteher-Amte sei zunächst und allein der Patron (Magistrat) vorgesetzt, und diesem in den betreffenden Angelegenheiten die geistliche Provinzial-Behörde; so muß dies dahin berichtigt werden, daß die städtische Kirchen-Deputation jeder Kirche

Digitized by Google

unter der ferneren Kontrolle des Magistrats, nicht minder aber auch unter derjenigen der Stadtverordneten-Versammlung, in Gemäßheit des §. 183. Lit. F. der Städte-Ordnung dergestalt stehe, daß die Stadtverordneten-Versammlung bei vorkommender Veranlassung von der Geschäftsführung der Deputation Kenntniß zu fordern, und wegen Abstellung etwaniger Ordnungswidrigkeiten bei dem Magistrate, eventualiter bei der Regierung ihre Anträge zu machen berechtigt sei. In dieser Art und Weise steht ihr frei, auch die Beschlüsse und Berichte der Kirchen-Deputation über die Veräußerung von Kirchen-Grundstücken zu kontrolliren, und die Stadtverordneten sind in casu concreto nur darin zu weit gegangen, daß sie ihre jedesmalige unmittelbare Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergleichen Angelegenheiten verlangt haben.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, und selbst darauf mit zu sehen, daß überall danach verfahren werde.

Berlin, den 19. Juli 1827. v. K. Annalen B. 11. S. 679.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens Zwei Vorsteher bestellt werden.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, dass keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muss dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

C. O. v. 4. August 1834, betr. die Aufbewahrung des Vermögens der Kirchen Privatpatronats; s. zu §. 706. dieses Titels.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereien, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen.

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden ist, da müssen Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch ausser ihnen dabei zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muss sich der Zahler richten; und nur

Digitized by Google

eine derselben gemäss ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

Rescript v. 27. Septbr. 1833, betr. die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchencapitalien.

Die abschriftlich mitfolgende Beschwerde des dortigen Magistrats vom 26. Juli d. J. betreffend die Form der Quittungen über zurückgezahlte Kirchen-Kapitalien, muß der Justizminister für gegründet erachten.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern (A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 619.). Von der Aufkündigung und Einzahlung der ausstehenden Kirchenkapitalien insbesondere handeln die §§. 629 — 633. a. a. O.

I. Die Aufkündigung erfolgt, falls, wie im vorliegenden, die St. Wenzels- und die Marien-Magdalenen-Kirche daselbst betreffenden Falle ein Patron vorhanden ist,

durch die Vorsteher mit Genehmigung des Patrons.

Der Zuziehung des Inspektors, oder Erzpriesters, — welcher allerdings theils als unmittelbarer geistlicher Oberer, theils als Organ der Königl. Regierung concurrirt, bedarf es nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 631. a. a. O. lediglich in solchen Fällen, da weder ein Patron noch ein Kirchencollegium vorhanden ist. Ist der eine oder das andere vorhanden, so fällt die Nothwendigkeit der Concurrenz des Inspektors weg.

II. Ueber die Einzahlung der ausstehenden Kirchenkapitalien ertheilen die §§. 632. 633. a. a. O. nur die Vorschrift:

daß der Patron, das Kirchencollegium oder der Inspektor den Zahler anweisen müssen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabei zugezogen werden solle;

ferner:

daß nach dieser Anweisung sich der Zahler richten müsse; und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung gegen die Kirche die Zahlung beweisen könne.

Diese §§. stehen mit den vorhergehenden in unmittelbarem Zusammenhange, und es ist unzweifelhaft, daß es der Concurrenz des Inspectors bei der Zahlungs-Anweisung nur da bedarf, wo dieselbe bei der Aufkündigung nothwendig gewesen wäre, also niemals, wenn ein Patron da ist, und dieser die Anweisung zur Zahlung ertheilt oder die letztere genehmigt hat.

Hiernach reicht es im vorliegenden Falle vollkommen hin, wenn der Vorsteher nebst dem Rendanten die Quittung und den Löschungs-Consens ausgestellt, und der Magistrat als Patron das vidi mit dem Beifügen unter der Quittung bemerkt hat, daß er in die Löschung willige.

Die Vorschriften des A. L. R. sind durch die Regierungs-Instruction vom 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 248. u. f.) §. 18. g. nicht abgeändert worden.

Schon der Eingang dieses §. ergiebt, daß hier nicht die Rechte der Gemeinden und Patrone haben beschränkt, sondern nur für die Fälle, da nach den bisherigen Gesetzen die Staatsbehörden koncurriren, der Geschäftskreis der Kirchen- und Schulkommission im Verhältniß zu den übrigen Abtheilungen der Regierung und zu dem Provinzial-Consistorium hat bestimmt werden sollen.

Die im §. 18. g. enthaltene Bestimmung lautet aber auch wörtlich dahin:

„die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Falle selbige nicht verfassungsmäßig anderen Behörden oder Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutenrechnungen zu.

Es ist daher unzweifelhaft,

daß die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens der Kirchen- und Schulcommission in solchen Fällen nicht zusteht, wo sie nach den bisherigen Gesetzen den Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt,

daß mithin in diesen Fällen, nach wie vor, die Quittung und der Löschungsconsens der Vorsteher und des Patrons genügen, ohne daß es noch der Genehmigung des Inspectors oder der Regierung bedarf.

Nach diesen Grundsätzen hat das Königl. O. L. Ger. in Uebereinstimmung mit der Regierung zu Erfurt, unter dem 1. Juli 1825. die Landgerichts-Deputation zu Schleu-

Digitized by Google

singen als obervormundschaftliche Behörde der minorennen Erben des Einwohners J. P. S. zu S.-N., bei der Zahlung des, von diesen Erben der Kirchenkasse zu Schleusingen schuldigen Hypotheken-Kapitals von 82 Fl. Fränk. angewiesen, und auch das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, mit welchem der Justizminister Graf von Dankelmann in Gefolge des Recurses der Landgerichts-Deputation und eines Berichts des O. L. Ger. zu Halberstadt deshalb in Communication getreten war, hat in dem abschriftlich beigefügten Schreiben vom 23. März 1826. sich mit jenen Grundsätzen vollkommen einverstanden erklärt.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher das dortige Landgericht anzuweisen, hiernach sowohl in vorliegenden als in anderen Fällen zu verfahren und die Regierung zu Merseburg hiervon in Kenntniß zu setzen.

Act. des Justizm. Gen. K. No. 13. Vol. II. fol. 23.

§. 634. So bald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Funfzig Thaler oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmässiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bei der Königlichen Bank belegt werden.

Circulare v. 28. Juli 1795, betr. die Form der auszustellenden Quittungen über die bei der Bank belegten Kirchen- und milden Stiftungs-Gelder.

In dem Circulare vom 25. April d. J. haben Wir Euch aufgegeben, wegen der aus Kirchen und milden Stiftungen bei der Banco belegten oder noch belegt werdenden Gelder, eine ähnliche Einrichtung zu treffen, als wegen der Depositat- und Pupillengelder in dem Euch zugleich mitgetheilten an die Justiz-Collegien unterm 2. März erlassenen Rescript ad No. I. und II. verordnet ist.

Da nun das Haupt-Banco-Direktorium, wegen der bisher beobachteten Mannigfaltigkeit der Verfahrungsart bei Einziehung der Kirchengelder, auf eine sichere und einformige Einrichtung dringet, als wollen Wir, jedoch mit Ausnahme der geistlichen Kassen und Stiftungen, welche unmittelbar unter einem Landes- oder eignem formirten Collegium stehet, als weshalb es bei der bisherigen Form und Einrichtungen der Quittungen ꝛc. bleibet, aller andern halber hiermit allgemein verordnen:

1) Daß, bei einer Patronat-Kirche oder Stiftung, die Quittung, Cession ꝛc. jedesmal von dem Prediger und Patron (oder in dessen Abwesenheit, dem Gerichtshalter) unter Beifügung des Kirchensiegels, oder wenn ein solches nicht vorhanden, des Gerichtssiegels ausgestellt werde.

2) Daß, bei den Kirchen und Kassen, welche unter dem Patronat oder aufgetragener Verwaltung eines Magistrats stehen, die von dem Rendanten oder demjenigen, welcher zur Einziehung authorisirt ist, auszustellenden Quittungen, Cessionen ꝛc. von dem Magistrat, der Unterschrift halber, unter dem Gerichtssiegel beglaubiget werden.

3) Daß, bei Königlichen Kirchen und Stiftungen, die Quittung, Cession ꝛc. von dem Prediger und Kirchenvorstehern unterzeichnet und das Kirchensiegel beigedruckt, auch solche aller Orten, wo die Aemter die Aufsicht der Verwaltung haben, von dem Justizbeamten mit unterschrieben werden, von diesem aber, da, wo kein Kirchensiegel vorhanden, das Gerichtssiegel beigedruckt werde.

4) Daß bei den Prediger-Wittwen- und Legaten-Kassen, welche unter alleiniger Verwaltung der Inspektoren und Prediger stehen, die Quittung, Cession ꝛc. vom Inspektor und einem Stadt- oder nächsten Landprediger, unter Beidrückung des Kirchensiegels, und wenn ein solches nicht vorhanden, mit dem Attest der Gerichte des Orts ausgestellet werde.

Uebrigens allgemein

5) jeder der Unterschriebenen seinen Charakter beisetzen müsse, und

6) die Justitiarien und Justizbeamten oder sonstige Gerichte ihre Namensunterschrift und Siegel, oder erforderliche Beglaubigungsatteste ganz unentgeldlich und ohne Stempel ausstellen, damit bei Beobachtung der den Kassen sowohl als der Banco zu gute kommenden Vorsicht, die Zins-Einnahme nicht verkürzt werde.

Wir befehlen Euch demnach gnädigst, hiernach das Nöthige zu verfügen, und kann die Beobachtung dieser Vorschriften um so weniger Schwierigkeit finden oder lästig geachtet werden, da es die gute Ordnung und Landesgesetze ohnehin schon mit sich

Digitized by Google

bringen, daß dergleichen Dokumente, als die Banco-Obligationen sind, gleich allen andern, unter gemeinschaftlichem Mitbeschluß der Patronen, Prediger und Vorsteher verwahrt werden müssen, und keiner ohne den andern darüber disponiren könne und dürfe; wie denn das, was No. III. des oballegirten Circulars an die Justiz-Collegien, wegen Asservation der Banco-Obligationen und der öffentlichen Siegel gesagt worden ist, hier auch zur Achtung der Kirchen- und Stiftungs-Verwalter sowohl als deren Aufseher, besonders wiederholet werden muß.

N. C. C. T. IX. S. 2601. No. 42. de 1795.

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

1) **Rescript** v. 26. Novbr. 1799, betr. die Sicherheit der auf Grundstücke auszuleihenden Kapitalien der piorum corporum.

Wir haben Euren sehr gründlich gefaßten Bericht vom 10ten d. M., worin Ihr nachsucht:

daß den geistlichen Behörden nachgelassen werde, die ihnen zuständigen Kapitalien auf Landgüter innerhalb der zwei Drittheile des Werths derselben belegen zu dürfen,

erhalten, und lassen Euch hierdurch zur Resolution ertheilen, daß außer dem Fall, da dem Patrone oder einem Vorsteher, oder einem Mitgliede eines Kirchen-Kollegii, oder dem Pfarrer, Anleihen von Kirchen- oder andern milden Stiftungen gegeben worden (als in welchem Falle die in der Dep. O. bei Darlehnen aus dem General-Deposito vorgeschriebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen), Kapitalien der piorum corporum auf eingetragene Hypothek bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, und bei Landgütern innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werths ausgeliehen werden können. Stengels Beitr. B. 10. S. 211.

2) **C. O.** v. 3. Mai 1821, betr. die Verwendung der Kapitalien der Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. zum Ankauf von Staatsschuldscheinen.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Jan. 1820. G. S. Nr. 577. für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staats-Schuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideikommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Creditmassen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden resp. Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet werden können. G. S. S. 46.

3) Auch die Pfandbriefe gewähren depositalmäßige Sicherheit; **Depositalordnung** Tit. I. §. 41.

§. 637. Die Ausleihung muss mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muss die beabsichtigte Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr als Funfzig Thaler: so muss er bei den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muss geschehen, wenn der Inspector, auch bei einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer und die Vorsteher, bei eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehnen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

Rescript v. 27. August 1829, betr. die hypothekarische Eintragung eines von einer Kirche ausgeliehenen Kapitals ohne vorherige Beibringung des Konsenses der geistlichen Behörde.

Die in dem Berichte Einer K. H. Regierung vom 31. v. M. betr. das Verfahren bei Eintragungen von Kirchen-Kapitalien in die Hypothekenbücher angeführten Gründe können den Justiz-Minister nicht bestimmen die an das O. L. Ger. zu Breslau erlassene Verfügung vom 22. Juni d. J. zurückzunehmen. Die Eintragung eines, von einer Kirche ausgeliehenen Kapitals auf dem Grundstücke des Schuldners erscheint durch die dadurch dem Kapital verschaffte größere Sicherheit immer nur als ein Vortheil, der gänzlich vereitelt werden könnte, wenn diese Eintragung bis zur Beibringung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ausgesetzt bleiben sollte. Ganz offenbar ist dieser Vortheil, wenn das Darlehn schon gezahlt worden, wie doch nach dem Dokument in der Regel angenommen werden muß. Geschieht die Zahlung erst nach Eintragung des Schuld-Dokuments, so entspringt der für die Kirche zu besorgende Schade nicht aus der Eintragung, sondern aus dem Facto der Zahlung. Die gesetzliche Vorschrift, wegen Einholung der Genehmigung zur Ausleihung von Kirchen-Kapitalien, scheint daher zur Sicherstellung der Aerarien und Kirchenkassen völlig hinreichend zu sein, ohne daß es dabei der in den Gesetzen nicht vorgeschriebenen Verweigerung der, dem Gläubiger jedenfalls nur vortheilhaften Eintragung eines nicht genehmigten Darlehns bedarf.

Act. des Justizm. Gen. K. No. 13. Vol. I. Fol. 169.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bei Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

Vergl. **Depositalordnung** Tit. 1. §. 45-47., wonach dergleichen Darlehne nur gegen Realsicherheit mit Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte ihres Werths stattfinden können.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bei eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beitritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beider Ermangelung, der Gemeine oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einlässt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

In Betreff des erforderlichen Consenses zur Erwerbung von Grundstücken, sowie wegen der Annahme von Geschenken und Vermächtnissen s. §§. 194-216. dies. Tit. und die **Zusätze** daselbst.

§. 647. In die Veräusserung eines Kirchenguts muss, ausser dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellenden Repräsentanten einwilligen.

§. 648. Keine Veräusserung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniss des geistlichen Departements im Staatsministerio, gültig geschehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend.

1) Vergl. §§. 219. u. folgde. dieses Titels.

2) **Rescript** v. 10. Mai 1819, betr. die zwischen den §§. 220. und 648. stattfindende Antinomie; s. zu §. 221. dies. Tit.

3) **Rescript** v. 2. Juni 1823, betr. die Einwilligung der Gemeinden in die Vererbpachtung von Kirchengrundstücken.

In dem von dem Königl. O. L. Ger. über die Form der Erbverpachtungen der Kirchen- und Pfarrgrundstücke erstatteten Bericht vom 15. Novbr. 1821 ist angenommen, daß die Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 647., wonach es bei Veräußerungen der Kirchen- und Pfarrgrundstücke der Einwilligung der Gemeinden bedarf, auch auf die Erbverpachtungen solcher Grundstücke anzuwenden sei. Da jedoch in eben diesem Berichte angeführt ist, daß mit Zugrundelegung der zur Zeit noch als Provinzialgesetz geltenden Kirchenordnung vom Jahre 1535 die Erbverpachtungs-Verträge von jeher nur von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorstehern, oder von dem Prediger und den Kirchenvorstehern, oder auch von dem Prediger allein unter Approbation der geistlichen Oberen geschlossen, und darauf der Besitz des Erbpächters berichtigt worden: so muß es bei dieser Provinzial-Verfassung auch noch ferner dahin verbleiben, daß die Erbverpachtungs-Verträge von dem Patron, dem Prediger und den Kirchenvorstehern unter Genehmigung der Regierung gültig abgeschlossen werden können, und dazu die Einwilligung der ganzen Gemeinde durch zu bestellende Repräsentanten nicht erforderlich sei.

Hiernach hat sich das Königl. O. L. Ger. bei der auf den Grund solcher Verträge vorzunehmenden Berichtigung des Besitztitels zu achten.

Act. des Justizm. Gen. K. No. 13. Vol. I. Fol. 115.

4) **Rescript** v. 22. August 1833, betr. die Erbverpachtungen von Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücken und die Austhuung derselben in Erbzins.

Das Ministerium erwidert der Königl. Regierung auf den Bericht v. 26. v. M., daß nach der Ansicht des Ministeriums den landrechtlichen Bestimmungen zufolge rücksichtlich der Pfarr-, Küsterei- und Schulgrundstücke die Zuziehung von Gemeine-Repräsentanten bei den Erbverpachtungen nicht erforderlich ist, wohl aber bei der Austhuung in Erbzins, weil letztere, nicht aber die erstere, eine Veräußerung, d. h. eine Eigenthumsübertragung in sich schließt. Es ist nämlich im §. 649. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. nur festgesetzt, daß zu Erbverpachtungen und Austhuung gegen Erbzins die Konkurrenz der geistlichen Oberen hinreiche, und bei dem geistlichen Departement kein Konsens einzuholen sei, mithin bleibt die Bestimmung des §. 647 l. c., daß bei Veräußerungen die Gemeine zu konkurriren habe, bestehen, wodurch indirekt ausgesprochen ist, daß zu den nach landrechtlichem Begriffe nicht in die Kathegorie der Veräußerungen fallenden Erbverpachtungen die Konkurrenz der Gemeine nicht nöthig sei.

v. K. Annalen. B. 17. S. 643.

Prozesse.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

Rescript v. 23. August 1822, betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter bei Prozessen; s. zu §. 778. dies. Tit.

§. 651. Der Patron muss die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozess auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen.

§. 655. Das Approbationsdecret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig;

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Decret nicht nachbringen: so geht der Prozess auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muss, ausser den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandenen mehreren Kosten muss der Weigernde aus eignen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muss der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.

Rescripte vom 29. Januar 1827, betr. die Gerichtskosten in Prozessen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen.

Da in Ansehung der Gerichtskosten, in Processen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, nicht überall auf gleiche Weise verfahren wird, so findet sich das Ministerium veranlaßt, nachstehende Grundsätze zur allgemeinen Befolgung für alle Provinzen, in denen das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, vorzuschreiben. Was

1) die Kirchen betrifft, so sind

a. alle Kirchen, sie mögen fiscalischen oder Privat-Patronats sein, in sofern sie vermögend sind, sportelpflichtig;

b. welche Kirche für vermögend zu erachten ist, muß nach §. 713. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. beurtheilt werden;

c. Kirchen, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß für die Kirche von dem Patron und den Kirchenvorstehern, oder von einem fiscalischen Bedienten geführt wird, wie denn auch unvermögenden Kirchen von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen ist;

d. ob eine Kirche nach dem Grundsatze des §. 713. cit. unvermögend sei, Processkosten zu zahlen, muß von den geistlichen Obern in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe, jederzeit ausgesprochen werden;

e. wird von den Kirchenvorstehern die Autorisation der geistlichen Obern zur Klage nicht bei deren Anstellung, und das Approbations-Decret zur Einlassung auf eine Klage nicht während des Processes den Gerichten eingereicht, so geht der Proceß nach §. 652—656. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf Gefahr und Kosten der Kirchenvorsteher.

2) Die Pfarren und Küstereien sind,

a. in sofern sie vermögend sind, ebenfalls sportelpflichtig;

b. eine Pfarre oder Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wenn die Einnahme die etatsmäßige Ausgabe, incl. der Besoldung der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber von den geistlichen Obern ein Attest auszustellen ist;

Digitized by Google

c. wenn das Kirchenvermögen, wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfnisse der Pfarre oder Küsterei, subsidiarisch haftet; so muß zur Begründung der Sportelfreiheit außer dem sub b. vorerwähnten Attest auch das Unvermögen der Kirche auf die sub 1. d. gedachte Art, nachgewiesen werden;

d. Pfarren und Küstereien, welche hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstigungen, welche die A. G. O. den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Proceß von dem Pfarrer oder Küster, oder von einem fiskalischen Bedienten geführt wird, auch ist den unvermögenden Pfarren und Küstereien von den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio zuzuordnen;

e. hat ein Pfarrer einen Prozeß nur wegen seines eigenen, zeitigen Interesses geführt, so fallen ihm auch die Proceßkosten zur Last, in sofern er nicht sein persönliches Unvermögen, Proceßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschrift der Gesetze nachweiset;

f. hat ein Proceß theils das zeitige Interesse des Pfarrers, theils die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheilung der Kosten nach Verhältniß des beiderseitigen Interesses eintreten, und rücksichtlich eines jeden Litis-Consorten nach den vorstehenden Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei, Proceßkosten zu zahlen oder nicht.

3) Bei den Schulen treten überall die sub 2. aufgeführten Grundsätze ein, in sofern sie von der Kirche abhängig und nicht etwa Communal-Anstalten sind, und deshalb die Proceßkosten von der Commune getragen werden müssen.

Berlin, den 29. Januar 1827.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehender Circular-Verfügung, mit der sich der Justiz-Minister einverstanden erklärt hat, ebenfalls zu achten. Berlin, den 29. Januar 1827. v. K. J. B. 29. S. 96.

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräusserung solcher Güter und Rechte: so müssen noch ausserdem die §. 648. vorgeschriebenen Erforderpisse einer gültigen Veräusserung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

C. O. v. 7. Juni 1828 nebst Instruction v. 30. Juni ejd., betr. die Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse in den zum Geschäftskreise der Generalcommissionen gehörigen Angelegenheiten.

Ich genehmige die mit Ihrem Berichte vom 21. v. M. Mir vorgelegte Instruction (Anl. A.), durch welche die Differenzien beseitigt werden, die wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen bei den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen unter diesen Behörden entstanden sind. Ich ermächtige Sie angetragenermaßen, die betreffenden Behörden, nach Inhalt der Instruction, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 7. Juni 1828.

Die in der Allerhöchsten C. O. vom 31. Decbr. 1825, wegen der Organisation und Amtsbefugnisse der Provinzial-Behörden sub Nr. 11. ertheilten Vorschriften, werden mit Allerhöchster Genehmigung, wie folgt, näher bestimmt und modificirt.

§. 1. Die Befugniß der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse in den zum Geschäftskreise der General-Commissionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Auseinandersetzung nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen ist; dagegen gebührt

b. den General-Commissionen, wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, die Bestätigung aller Recesse und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieselben im Wege des Vergleichs zwischen dem Fiscus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, sei es unter ihnen selbst, oder mit denen Hintersassen zu Stande gebracht sind.

§. 2. Das hiernach (§. 1. Lit. A.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Bestätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;

b. dieselben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronate gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

§. 3. Bei den von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen, haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien den Fiscus und die von ihnen ressortirenden Anstalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiscalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instructionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instructionen der General-Commissionen von Privat-Personen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Dagegen behält es rücksichtlich der von den General-Commissionen geleiteten Auseinandersetzungen,

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiscalischen und landespolizeilichen Interessen der Verwaltungs-Ressorts, insbesondere wegen der Ober-Aufsicht über das Vermögen der Corporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. s. w.,

bei der den General-Commissionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden sein Bewenden.

Diese Stellvertretung soll denselben auch in den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen zuständig sein.

b. wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter.

Berlin, den 30. Juni 1828. v. K. J. B. 32. S. 81.

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingebeutels, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu den Kircheneinkünften, und muss, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder Andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnissplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirchen können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermiethen oder verpachten, und die Miethen oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht muss allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Funfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drei Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

Digitized by Google

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte, oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Funfzig Thaler: so muss, ausser der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehen.

§. 673. Dabei müssen die gesetzlichen Vorschriften von freiwilligen Subhastationen beobachtet, und es muss vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

S. Anhang §. 126. zu §. 222. dieses Titels.

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermiethet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Anderes hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestellungs- und Erndtekosten, zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchenstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die Erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermiethen der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bei neu errichteten Kirchen muss die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beistimmung des Patrons oder Kirchencollegii und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Classen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andre vermiethen, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen, an Andere übertragen.

Rescript v. 25. Octbr. 1817, betr. den Verkauf der Kirchenstellen.

Dem Herrn Justizkommissarius Schlegtendal wird auf die in seiner Eigenschaft als Curator des N.N.schen Concurses, wegen des Verkaufs einiger, dem Concursifer zugehörigen Kirchstellen unterm 15. d. M. eingereichte Vorstellung zur Resolution ertheilt, daß, da der §. 682. Thl. II. Tit. 11. des A. L. R. eine generelle, sich nicht bloß auf neu errichtete Kirchen beziehende Disposition enthält, es keinem Zweifel unterliegt, daß der beabsichtigte Verkauf der gedachten Kirchstellen nur in sofern ausführbar ist, als er durch etwanige besondere Localverfassung begünstigt, und durch keinen Widerspruch der Kirchenvorsteher difficultirt wird.

Dahingegen leidet es kein Bedenken, daß jene Kirchstellen nach Zulassung des A. L. R. §. 681. l. a., zum Besten der Conkursmasse an Andere vermiethet werden können. v. K. J. B. 10. S. 238.

Digitized by Google

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verlässt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

Rescripte v. 20. Juni und 7. Juli 1800, betr. die Einziehung der erblichen Kirchen- und Begräbnißstellen, wenn deren Eigenthümer die Parochie verlassen.

Resolution der Regierung zu Emmerich.

Dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm wird auf seine Anfrage vom 12. dieses zur Resolution eröffnet, daß, in so weit die ehemaligen Glieder der Schwelmschen Parochie, welche jetzt eigne Parochien haben, annoch zur Schwelmschen Kirche jura stolae entrichten, oder die Kirchenbedienten dafür entschädigen, sie nicht für solche angenommen werden können, welche die Parochie gänzlich verlassen haben, und deshalb ihre erblichen Stellen der Kirche nach dem A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 683. überlassen müssen, daß sie aber

1) solche auf keinen Fall nach §. 682. eigenthümlich weder unter Lebendigen noch von Todes wegen an andere übertragen;
2) wohl aber nach §. 681. auf ihre Nachkommen vererben, auch während dieses Rechts andern in ihren Erbbegräbnissen begraben zu werden, verstatten können. Wobei sich
3) von selbst versteht, daß in den Kirchen selbst, nach Vorschrift des A. L. R. §. 184. a. a. O., keine Leiche beerdigt, sondern nach dem §. 185. ihnen für die in den Kirchen selbst besessenen Familienbegräbnissen, andere schickliche Plätze in dem von der Regierung und Cammer genehmigten Begräbnißorte angewiesen werden müssen. Emmerich, im Regierungsrath den 20. Juni 1800.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen vollkommen die von Euch dem Prediger Spitzbarth zu Schwelm auf seine Anfrage, wegen Einziehung der denen von der Haupt-Parochie abgesonderten Gemeinden zustehenden erblichen Begräbnißstellen zur Hauptkirche ertheilte und von Euch unterm 20. v. M. einberichtete Vorbescheidung, und sind ꝛc. Berlin, den 7. Juli 1800.

Neues Archiv B. 1. S. 206.

§. 684. Kirchstühle, die Jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andere auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartei zugethan ist, über.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bei der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Ansehung der ausserordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bei jeder Kirche gewisse Summen nach Bewandniss der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern überschreiten dürfen.

Rechnungslegung.

§. 688. Bei jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 689. Bei Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muss auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten und Bevollmächtigte beizuwohnen berechtigt.

Digitized by Google

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabei die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muss die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputirten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bei der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, dass die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bei Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muss der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extract, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bei den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muss er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitern Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen, worüber Magisträten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechenkammer eingesendet werden.

Regierungsinstruction v. 23. Octbr. 1817, §. 18., wonach die Abnahme der Kirchen- Schul- und Institutsrechnungen, ohne Unterschied des Betrags der jährlichen Einnahme, zum Ressort der Regierung gehört; s. zu §. 144. dieses Titels.

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bei vorfallenden Bauen und Reparaturen muss dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloss mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muss dem Inspektor oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Funfzig Thalern betragen, und er bei angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Funfzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muss der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beilegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung

Digitized by

der Kirchengebäude die Rede: so muss, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Rescript v. 6. Septbr. 1834 nebst **C. O.** v. 4. August ejd., betr. die Concurrenz der geistlichen Obern bei Kirchenbauten Privatpatronats in Ostpreußen, desgl. die Aufbewahrung des Kirchenvermögens.

Des Königs Majestät haben auf den über die Beschwerde des Landhofmeisters Grafen von Dönhoff, der Grafen zu Dohna und des General-Majors von Hülsen, wegen vermeintlicher Beschränkung ihrer Patronatsrechte durch die Königl. Regierung, gemeinschaftlich erstatteten Immediatbericht mittelst Allerhöchster C. O. vom 4. v. M. diejenige Bescheidung zu erlassen geruhet, von welcher der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 13. Decbr. v. J. in der Anlage (a. b.) Abschrift zur Nachricht hierdurch mitgetheilt wird. Allerhöchstdieselben haben zugleich zu befehlen geruhet, daß das als bisherige Praxis von der Königl. Regierung angezeigte Verfahren ferner beobachtet werde, da weder die Verfügung der Königl. Regierung in der Hirschfeldschen Thurmbausache vom 21. Septbr. 1832, noch das Cirkular an die Superintendenten vom 6. ejd. mens. mit dieser anerkannten Praxis genau übereinstimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverständniß zu veranlassen geeignet seien. Demzufolge weiset das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Königl. Regierung zur Beobachtung des von Ihr als bisherige Praxis angezeigten Verfahrens in künftigen Fällen nach der Allerhöchsten Willensmeinung hierdurch an. Berlin, d. 6. Septbr. 1834.

a.

Ich habe auf Ihren Bericht vom 16. v. M. den Landhofmeister Grafen von Dönhoff und die Theilnehmer an dessen Reklamation wegen der Patronatrechte der ostpreußischen Gutsbesitzer nach der abschriftlichen Anlage (b.) beschieden, demzufolge Sie, der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Regierung in Königsberg zur Beobachtung des als bisherige Praxis angewendeten Verfahrens anzuweisen haben, da weder die Verfügung in der Hirschfeldschen Thurmbausache vom 21. Septbr. 1832, noch das Circular an die Superintendenten vom 6. Septbr. 1832 mit dieser anerkannten Praxis genau übereinstimmend abgefaßt, vielmehr ein Mißverständniß zu veranlassen geeignet sind. Berlin, den 4. August 1834.

b.

Aus dem Berichte, den die Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz über die von Ihnen in Gemeinschaft mit den Grafen zu Dohna-Schlodien und Schlobitten, so wie dem General-Major a. D. von Hülsen, wegen Beeinträchtigung des Kirchenpatronats geführte Beschwerde, Mir erstattet haben, ersehe Ich, daß Sie und die Theilnehmer an Ihrer Reklamation zur Begründung derselben sich auf die Thatsachen beschränken, welche in der Beilage zu Ihrer Eingabe vom 20. Jan. v. J. angeführt sind. Was dieserhalb das Verfahren bei Kirchenbauten betrifft, so sind die Vorschriften der Gesetze, nämlich des A. L. R. und der Zusätze des ostpreußischen Provinzialrechts, hierüber deutlich, und Ihre Beschwerde enthält keinen Fall, in welchem die Behörden dem Gesetz entgegen gehandelt hätten. Allein Sie behaupten mit Bezug auf die Bestimmung im §. 3. des Publ. Pat. vom 4. August 1801, daß die Praxis in Ostpreußen für die Kirchen-Angelegenheiten abweichende Vorschriften enthalte, und die Provinzial-Behörden haben unter Zustimmung sämmtlicher Superintendenten diese noch jetzt bestehende Praxis dahin eingeräumt, daß die Kirchenkollegien der ersten Untersuchung und Feststellung des Baubedürfnisses sich unterziehen, hiernächst den Konsens des Patrons erwirken, und wenn dieser ertheilt ist, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, mithin in allen Fällen ohne Autorisation der geistlichen Obern, den Bau vollführen, es wäre denn, daß die Interessenten in der Kirchengemeine, von welcher Geldbeiträge und Dienste gefordert werden, nicht einig sind, in welchem Falle dasjenige Verfahren eintritt, was durch die Vorschriften des A. L. R. §§. 708 u. folg. Tit. 11. Thl. II. und Meiner Ordre vom 18. Febr. 1805 angeordnet ist. Auch bei dem Bau des Kirchthurms zu Hirschfeld, der zunächst zu der allgemeinen Beschwerde Anlaß gegeben zu haben scheint, würde die Regierung keine Kenntniß erhalten und keine Kognition geltend gemacht haben, wenn nicht die Weigerung mehrerer Gemeineglieder, die auf sie vertheilten Beiträge zu den Bau-

Digitized by Google

kosten zu leisten, die vorschriftsmäßige Einwirkung der Regierung nöthig gemacht hätte. Die Beschwerde des General-Majors von Hülsen wegen des Hirschfeldschen Baues beruht daher nur auf einem Mißverständnisse, so wie die wegen der Orgeln erlassene Circular-Verfügung vom 6. Septbr. 1832 nur die Kirchen des landesherrlichen Patronats zum Gegenstande hat, da den Superintendenten die abweichenden Verhältnisse der Kirchen des Privat-Patronats bekannt sind. Was Ihre eigene Beschwerde über die Aufbewahrung der Kirchen-Kapitalien betrifft, so beruht die Verfügung der Regierung nicht auf dem §. 641., sondern auf den §§. 625. 626. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R., nach welchen die Gelder und Urkunden der Kirche an einem zwischen dem Patron, den Vorstehern und dem Pfarrer zu verabredenden, allenfalls durch den Superintendenten zu bestimmenden Orte, unter gemeinschaftlichem Verschlusse der Vorsteher zu halten sind. Diese gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle ist nicht aus einem persönlichen Mißtrauen auch bei den Kirchen Ihres Patronats in Anwendung gebracht, da die Behörden vielmehr anerkennen, daß das Aerarium der Kirchen ohne irgend eine Besorgniß der Gefährdung des kirchlichen Interesses unter Ihrem Verschlusse aufbewahrt worden, wohl aber zur allgemeinen Befolgung des Gesetzes um so mehr verpflichtet sind, als einzeln gestattete Ausnahmen eine Verletzung aller Andern mit sich führen, wenn auch von der amtlichen Verantwortlichkeit, deren sich die Behörden gegen die Kirchen schuldig machen würden, der mehrfach vorgefallenen Mißbräuche einzelner Patrone unerachtet, ganz abgesehen wird. Sie und die Theilnehmer an Ihre Reklamation dürfen daher an der gesetzlich gebotenen Vorsorge für die Kirchen keinen persönlichen Anstoß nehmen, und können sich bei der anerkannten Integrität Ihrer Gesinnungen über die Absichten der Regierung vollkommen beruhigen. Berlin, den 4. August 1834. v. K. J. B. 44. S. 155.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erfordernisse des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen sein lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht Statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

1) a) Vergl. §§. 757-760. dieses Titels.

b) C. O. v. 18. Febr. 1805, betr. die Feststellung und Einziehung der Beiträge der Eingepfarrten und Patronen zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Es hat Meine Approbation, daß nach Eurem Bericht vom 12. d. M. über das hier wieder zurückgehende Gesuch des Predigers Neubauer zu Binde der churmärkschen Kammer aufgegeben worden ist, die Ausführung des Baues des Prediger-Hauses auf das Aeußerste beschleunigen zu lassen, so daß damit im bevorstehenden Frühjahre der Anfang gemacht werden kann, und habe Ich auch hiernach den Supplikanten zu seiner Beruhigung beschieden; da jedoch die Verzögerung dieses Baues durch die angezeigtermaßen nöthig gewesene Ausmittelung der behaupteten abweichenden Observanz, in Ansehung der zu leistenden Beiträge, und durch Einziehung dieser letztern selbst veranlaßt worden ist, so muß künftig wegen der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen der Kirchen- und Pfarr- auch Schulbau nicht aufgehalten, sondern vom Ober-Konsistorio, wenn Streit darüber entsteht, ein provisorischer Vertheilungsplan bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequiret, denen aber, die damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens dagegen nachgelassen werden, als wonach Ihr daher, vorkommenden Falls, zu verfahren habt.

N. C. C. T. XI. S. 2933.

(Den Behörden zur Nachachtung zugefertigt mittelst Reser. v. 28. Febr. 1805.)

Digitized by Google

c) Rescript v. 21. Januar 1817, betr. das Ressort zur Regulirung des Interimistikums bei Bauten katholischer Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es sind darüber Zweifel erregt worden, welche Behörde bei Bauten und Reparaturen der katholischen Kirchen, Pfarren und Schulen das Interimisticum nach Vorschrift des A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §§. 708—710. und 759. zu reguliren habe. Dies Bedenken wird daher, im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio des Innern, dahin entschieden, daß gedachte Angelegenheit zum Ressort der dasigen Regierungen gehöret, wonach das Königl. O. L. Ger. sich in vorkommenden Fällen zu achten hat.

v. K. J. B. 9. S. 8.

d) Schreiben des Justizministers v. 22. Decbr. 1820, betr. die Einwirkung der geistlichen Obern und resp. der Gerichte bei Kirchen- und Pfarrbauten.

Aus Euer Excellenz geehrtestem Schreiben von 25. Oktober c.,
betr. das den Regierungen vorzuschreibende Verfahren bei Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrbauten
habe ich die Zweifel ersehen, welche bei Dero Ministerio über die richtige Auslegung der §§. 707-709. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und über die dadurch den geistlichen Oberen — jetzt den Kirchen- und Schul-Kommissionen der Regierungen — eingeräumten Befugnisse, entstanden sind, worauf ich mich nachstehend in ganz ergebenster Antwort zu äußern, nicht ermangele.

I. Die Materialien zum A. L. R. ergeben über die Entstehung der §§. 707-709. l. c. folgendes:

Im ersten schriftlichen, den Mitgliedern der Gesetzkommission ad monendum kommunizirten Entwurf entsprach diesen drei §§. bloß ein §. Es war dies §. 488. Er lautete:

„die geistlichen Oberen müssen die Nothwendigkeit des Baues so wie den Kostenanschlag prüfen, auch nöthigen Falls an Ort und Stelle untersuchen lassen."

Suarez bemerkte am Rande folgendes Konklusum:

„die Nothwendigkeit und Art des Baues müssen die geistlichen Oberen bestimmen."

Bei der Umarbeitung dieses ersten Entwurfs traten drei §§. an die Stelle jenes einen §. Es waren die folgenden:

§. 532. a. Das Konsistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§. 532. b. Wenn auch außerdem über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 533. Findet die Güte nicht Statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen, zugleich aber festsetzen, wie es einstweilen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werden solle.

Den Worten im §. 532. b.

„Wenn auch außerdem"

wurden in der Folge substituirt:

„In allen Fällen wo"

u. s. w.;

und dem Worte:

„einstweilen"

im §. 533., in Folge einer vom Großkanzler von Carmer unmittelbar getroffenen Aenderung:

„inzwischen."

So sind diese drei §§. in den gedruckten Entwurf übergegangen, wo sie die §§. 524-526. des Thl. I. Abthl. 2. Tit. 6. bilden und lauten:

§. 524. Das Konsistorium muß die Nothwendigkeit des Baues prüfen und die Art desselben bestimmen.

§. 525. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beitrags unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Oberen die Sache gütlich zu reguliren sich angelegen sein lassen.

§. 526. Findet die Güte nicht Statt, so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen, wie es inzwischen mit dem Bau oder der Reparatur gehalten werde solle.

Digitized by Google

Hiergegen wurden zwei Monita gemacht:

1. Die Konsistoria haben aber hierin mehr routino, sie können auch den Streit dadurch beilegen, daß sie dazu eine Kollekte sammeln lassen, oder den Ueberschuß aus einem anderen pio corpore bewilligen.
2. Besser ist es, daß der Bau bis zum Erkenntniß ausgesetzt bleibt. Damit aber nicht durch dergleichen Aufschub durante lite die Gebäude noch mehr verfallen, so ist festzusetzen:

   Bei jeder vorfallenden Reparatur muß ein Kostenanschlag an die Behörde, von welcher der Konsens eingeholt wird, eingesandt und angezeigt werden, woher der Fond dazu genommen werden kann. Das hiernach erfolgende Approbatorium ist durch den Gerichtsverwalter des Orts denjenigen, die dazu kontribuiren müssen, mit der Auflage zuzufertigen, die Beiträge in der erforderlichen Zeit zu besorgen, oder binnen einer auf 14 Tage bis 8 Wochen zu setzenden Frist dem Justitiario ihre Einwendungen einzureichen, mit der Verwarnung, daß im ausbleibenden Falle sie durch rechtliche Hülfe zur Leistung angehalten werden sollen.

   Letzteres ist bei nicht vorkommenden Einwendungen dergestalt zu realisiren, daß die sich ex post meldenden Contradicentes nur auf gerichtlich Gehör pro futuro und allenfalls auf Entscheidung wegen des etwa für jetzt indebite geleisteten Beitrags provoziren können, dagegen aber muß, wenn die Einwendungen binnen gesetzlicher Frist einkommen, davon an das Konsistorium zur Eröffnung des gerichtlichen Protokolls berichtet, und bis zur rechtskräftigen Entscheidung mit dem Bau Anstand genommen werden. Ueberhaupt aber würden diese Prozesse vermieden, wenn jedem Patron oder den Inspektoren zur Pflicht gemacht würde, bei jeder Kirche neue revidirte Matrikeln zu entwerfen, und darin auch diesen Punkt zu reguliren.

Gegen diese Monita bemerkte der Geheime Justizrath, jetzige Geheime Ober-Tribunals-Präsident von Grolmann und zwar:

zum Ersten:

„Alles dieses ist den Konsistoriis im §. 25. schon freigelassen. Eigentliche Entscheidungen der Streitigkeiten gehören nicht für sie."

Zum Zweiten:

„Ist unerheblich. Wenn es zum wirklichen Prozeß kommt, so würde die Kirche und die übrigen Interessenten bei der Aussetzung des Baues zu viel leiden. Die interimistische Festsetzung des Konsistorii hat die Vermuthung der Richtigkeit für sich."

Suarez hat auf jene Monita so wenig Gewicht gelegt, oder doch so wenig Bedenken gehabt, dem Sentiment des Herrn ꝛc. von Grolmann beizutreten, daß er solche gar nicht besonders in seiner schriftlichen Revision der Monitorum erwähnt hat. Da nun auch in den Konferenzen nichts vorgebracht worden, was die Abänderung jener §§. des Entwurfs motiviren konnte, so sind sie fast ganz unverändert in das A. L. R. übergegangen.

Die wenigen Abänderungen im Ausdruck sind in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand unbedeutend.

II. Was nun die Einwirkung der geistlichen Oberen und resp. der Gerichte nach den bestehenden Gesetzen anlangt: so bin ich mit Euer Excellenz ganz darin einverstanden, daß den ersten in der That eine selbstständige, von der Beurtheilung der Gerichte unabhängige Einwirkung und Bestimmung zustehe, in sofern es auf Anordnungen bei dem Kirchenbau ankommt, welche das Interesse der Kirche entweder gebietet oder ausschließt. Eine solche Befugniß das Erforderliche innerhalb der hierdurch gegebenen Schranken zu bestimmen, hat der §. 707. ausdrücklich festgesetzt.

Die §§. 708 und 709. sprechen allein von dem Falle:

wenn ein Streit unter den Interessenten entsteht.

Dergleichen Streitigkeiten sind allerdings durch diese gesetzlichen Bestimmungen an den Richter gewiesen, es versteht sich jedoch von selbst, daß nur von solchen Streitigkeiten die Rede sein kann, die innerhalb der Grenzen stattfinden, welche der kirchliche Zweck gebietet und die geistlichen Obern bestimmt haben.

Bei einer solchen Interpretation scheint der von Euer Excellenz im Eingange Dero geehrten Schreibens aufgestellte Widerspruch zwischen dem §. 707. und den §§. 708 und 709. gehoben zu werden.

Gen. Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. I. Fol. 509.

Digitized by Google

c) Rescript v. 25. April 1836, betr. die Zulässigkeit des Rechtswegs über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Der Königliche Landrath v. S. zu C. hat bei dem Justizminister sich darüber beschwert, daß die von den Anspännern und Kossäthen zu B. gegen die Häusler und Miether daselbst angestellte Klage auf Wiedererstattung der für die letzteren vorgeschossenen Schulbaukosten-Beiträge von dem Land- und Stadtgericht zu Calbe und von dem Kollegium zurückgewiesen worden sei. Der Justizminister findet die Beschwerde begründet, und das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt. Das Reskript des General-Direktoriums vom 28. Febr. 1805 (Edikten-Sammlung von 1805. S. 2897) überläßt der Verwaltungsbehörde die Exekution des von ihr regulirten Interimistikums nur zu dem Zweck, um die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken. Im vorliegenden Falle kommt es nicht mehr auf die Ausführung des Baues an, da derselbe bereits vollendet ist, sondern auf die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses, worüber, wie in jeder andern Privatsache, der Rechtsweg offen steht. Es bedarf auch keiner Authorisation der Kläger als Korporation, da sie nicht als solche auftreten, nichts für die Korporation fordern, vielmehr als einzelne Berechtigte erstattet verlangen, was sie vorschußweise gezahlt haben. Die Klage ist daher zuzulassen und hiernach das Land- und Stadtgericht zu Calbe anzuweisen.
v. K. J. B. 47. S. 534.

2) Vergl. in Betreff des Verfahrens der Verwaltungsbehörden bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, namentlich in Ansehung der Feststellung der Beiträge der Patronen und Gemeinden

a) für Westpreußen das **Publicandum** der Regierung zu Marienwerder v. 15. Januar 1818. (Marienwerdersches Amtsblatt de 1818. No. 7.)

b) für Pommern die **Publicanda** der Regierung zu Stettin v. 4. Juli 1821, 16. Febr. 1823 und v. 19. Decbr. 1823. (Stettiner Amtsblatt de 1821. S. 29. v. K. Annalen B. 5. S. 360., B. 7. S. 75. u. 832.), auf welches letztere alle Regierungen durch das Reser. des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten v. 18. März 1824. (v. K. Annalen B. 8. S. 154.) aufmerksam gemacht worden.

Woher die Kosten zu nehmen.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

Rescript v. 18. Febr. 1825, betr. die Anwendung der Bestimmungen des A. L. R. über die Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten in den neu erworbenen Provinzen, namentlich in Sachsen.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das bei dem Königl. O. L. Ger. ergangene Erkenntniß, in Sachen der Besitzer des Ritterguts N. wider den Fiscus, als Patron der Kirche zu N., de publ. den 28. Oktbr. 1823. zur Kenntniß des Justizministers gebracht. In diesem Erkenntniß ist angenommen worden, daß die Frage, auf welche Art und von wem die Kosten des Baues der Kirchen- und Pfarrgebäude aufzubringen seien? zu den Verfassungs- und Verwaltungs-Gegenständen gehöre, und daß, da nach dem Einverständniß der betreffenden Königl. Ministerien die Vorschriften des A. L. R. in Absicht solcher Gegenstände noch nicht als eingeführt in das Herzogthum Sachsen zu betrachten, die zeitherige Verfassungs- und Verwaltungs-Ordnung noch aufrecht erhalten werden solle, die Entscheidung des Prozesses aus den noch in Kraft gebliebenen sächsischen Gesetzen entnommen werden müsse.

Hierbei ist nun Folgendes zu erinnern:

1. Die in dem Erkenntniß in Bezug genommene Regierungs-Verfügung kann nicht als eine mit Gesetzeskraft versehene Anordnung angesehen werden.
2. Ist die Absicht dieser Regierungs-Verfügung, so wie die Absicht der ihr zum Grunde liegenden Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1817, womit die Verfügung des Justizministeriums an das Königl. O. L. Ger., ingleichen an die O. L. Ger. zu Glogau und Frankfurt

Digitized by Google

vom 22. März 1817. übereinstimmt, eigentlich nur dahin gegangen, mehrere seit dem Jahre 1806. in den nach dem Tilsiter Frieden dem Preußischen Staate verbliebenen Provinzen publicirte, auf die Verfassung und Verwaltung Bezug habende Gesetze, z. B. die Städteordnung, das Edict wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden u. s. w., von der Anwendung im Herzogthum Sachsen auszuschließen. Von den Vorschriften des A. L. R. ist in dieser Verfügung nicht die Rede, und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß da, wo das A. L. R. eingeführt worden, auch die in demselben enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Verfassung oder Verwaltung beziehen, als miteingeführt zu erachten sind, und zur Anwendung gebracht werden müssen, in sofern keine Provinzialgesetze entgegenstehen, und in sofern die factischen und rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen vorhanden sind, welche den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde liegen.

3. Die Vorschriften des A. L. R. über die Verpflichtung der Patrone, zu den Kosten der Kirchen- und Pfarr-Bauten beizutragen, haben mehr die Natur privatrechtlicher Bestimmungen, als solcher Gesetze, die sich auf die Verfassung oder Verwaltung beziehen.

4. Bei deren Anwendung im Herzogthum Sachsen kommt es hiernach nur darauf an, ob in den zur Sprache gebrachten Fällen ein Provinzial-Gesetz, eine Observanz, oder ein qualificirter Besitz den Streit entscheidet.

5. Das Königl. Geheime Ober-Tribunal ist in zweien, bei ihm zur Entscheidung vorgekommenen Fällen von diesen Grundsätzen ausgegangen.

Der Justiz-Minister zweifelt nicht daran, daß das Königl. O. L. Ger. vorstehende Ansichten zu den seinigen machen und in judicando aussprechen werde, welches um so nothwendiger ist, als die Königl. Regierungen denselben gemäß verfahren, und eine Verschiedenheit der Grundsätze der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden nur zu gehässigen Streitigkeiten Veranlassung geben würde. v. K. J. B. 25. S. 93.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen, bei Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muss nach eben dem Verhältnisse geschehen, wie bei Gemeindediensten. (Tit. 7. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindediensten frei sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bei Kirchenbauen und Reparaturen beitragen.

§. 717. Ihr Verhältniss dabei wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeldlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmässige Kenntniss erfordern, ist auch bei Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bei Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

§. 720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten, ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muss der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

Digitized by Google

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beiden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartei befreit sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beitragen.

Vergl. §. 261. dieses Titels und die **Zusätze** daselbst.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294. sqq.) müssen dazu Beitrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden, so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bei sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereiniget: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beitragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bei der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronatrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bei vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beitrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethhauses, in einer entlegeneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muss dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letzterer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmässige Preis derselben auf seinen Geldbeitrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeitrag wird, bei Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, dass der Patron Zwei Drittel, die Eingepfarrten aber Ein Drittel entrichten.

1) **Rescript** v. 18. Januar 1822, betr. die Nichtverpflichtung des Fiscus, wo derselbe nicht als Patron zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten beizutragen hat, als Grundeigenthümer dergleichen Beiträge zu leisten.

Der Antrag der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 18. Febr. 1821. hat dem unterzeichneten Ministerio Veranlassung gegeben, das rechtliche Verhältniß des Fiskus in Rücksicht derjenigen geistlichen Bauten einer nähern Prüfung zu unterwerfen, wo der Fiskus nicht als Patron concurrirt. Es hat sich dabei ergeben, daß der Fiscus, wo er nicht, vermöge des Patronatrechts, zu dergleichen Bauten beizutragen verpflichtet ist, zu solchen Beiträgen überhaupt keine Verbindlichkeit hat. Die Verpflichtung zu den geistlichen Bauten beizutragen, ist nämlich keine reine Reallast und geht, wie sich die Königl. Regierung aus dem §. 745 und 746. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. überzeugen wird, nicht auf jeden Besitzer über; sie ist vielmehr eine Parochiallast, die nur zum Theil nach dem Grundbesitz unter denen, die an und für sich dieselbe übernehmen müssen, vertheilt wird. Der Fiskus steht aber in gar keiner Parochial-Verbindung und kann niemals als Eingepfarrter angesehen werden, da er

Digitized by Google

nach dem, in dem §. 1. Tit. 14. Theil II. des A. L. R. von ihm aufgestellten gesetzlichen Begriff, unbedenklich nicht Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft sein kann. Dies ergiebt sich aus dem §. 10 und §. 11. Tit. 11. Theil II. des A. L. R. aufgestellten Begriff der Kirchen-Gesellschaft ganz klar, so wie denn auch ferner der in dem §. 237. Tit. 11. cit. gegebene Begriff einer Parochie deutlich zeigt, daß Fiskus nicht zu irgend einer Parochie gehören kann, sondern nur die Verwalter und Pächter der fiskalischen Grundstücke, aber auch diese und ihr Gesinde nur für ihre Personen und ohne eine Verbindlichkeit des Fiskus sie zu vertreten. Selbst die Vorschrift des §. 732. cit. tit. findet daher auf den Fiskus gar keine Anwendung, weil sie voraussetzt, daß der Patron überhaupt als Eingepfarrter angesehen werden kann, was aber bey dem Fiskus, seinem Begriffe nach nicht möglich ist. Die Königl. Regierung hat daher alle Ansprüche, die an den Fiskus als Eingepfarrten gemacht werden konnten, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel nachgewiesen werden kann, wo denn aber dieser, und nicht die Eigenschaft des Fiskus als Eingepfarrter, die Quelle seiner Verbindlichkeit ist, zurückzuweisen.

v. K. Annalen, B. VI. S. 114.

2) **Rescript** v. 19. Decbr. 1823, betr. die Nichtverpflichtung des Patrons, zu den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Orgeln beizutragen.

In den Bestimmungen des A. L. R. ist etwas Näheres über die bei der Anschaffung neuer Orgeln in den Kirchen in Erwägung kommenden Verpflichtungen des Patrons und der Kirchengemeinde nicht enthalten. Vielmehr sind die Verbindlichkeiten des Patrons in Beziehung auf die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude überall genau festgestellt, und es ist hieraus also zu folgern, daß dem Patron eine Beitrags-Verpflichtung zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftigen Unterhaltung in der Regel nicht obliegt, und daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag nach den für Corporationen überhaupt vorgeschriebenen allgemeinen Grundsätzen aufzubringen. So angemessen es nun auch ist, Seitens des Staats die Erhöhung der Feier des Gottesdienstes durch die Begleitung des Gesanges mit der Orgel zu befördern, so erscheint es doch bei der Beschränktheit des Patronat-Bau-Fonds sehr bedenklich, von der vorentwickelten Ansicht abzugehen, und eine Beitrags-Verpflichtung des Staats als Patron anzunehmen. Vielmehr wird nur ausnahmsweise und in ganz besondern Fällen unter jedesmal speciell einzuholender Genehmigung des Ministerii auf dergleichen Anträge einzugehen sein.

In dem von der Königl. Regierung unterm 19. v. M. einberichteten Falle, will das Ministerium indessen in Rücksicht der schon früher zur Genüge erörterten großen Armuth der Gemeinde N.-N., und in Betracht ihrer lobenswerthen Absicht, selbst mit sehr großer und ihr schwerfallender Anstrengung eine Orgel anzuschaffen, hierdurch genehmigen, daß die Anschaffungskosten derselben zwischen dem Fiscus als Patron und der Kirchengemeinde nach denselben Grundsätzen vertheilt werden, welche bei der Unterhaltung des dasigen Kirchengebäudes zur Anwendung kommen.

Es wird sich jedoch der von der Königl. Regierung zu 5—600 Rthlr. angegebene desfalsige Aufwand füglich beschränken lassen, da auch eine kleinere Orgel dem Bedürfnisse abhelfen wird; überdies dürfte hierbei eine Ersparniß dadurch erreicht werden können, wenn die Röhren von Zink, anstatt von Zinn angefertigt werden.

v. K. Annalen B. 7. S. 842.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter mit bei.

C. O. v. 14. Juli 1836, wegen Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungsländern zu den Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. erklären, zur Erledigung erhobener Bedenken, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für sämmtliche Landestheile der Monarchie, in welchen das Edict vom 14. Septbr. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzkraft hat:

daß, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, nach richtiger Auslegung des vorangeführten Edicts, die Gutsherren nicht verpflichtet sind, von den ihnen bei der Regulirung zu ihrer Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstükken zu den Bau und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küster-

Digitized by Google

gebäude, so wie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten. G. S. S. 208.

§. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beitrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwei Drittel unter sich, nach Verhältniss ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beitrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfusse vertheilt.

§. 735. Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospital-Aecker werden zu keinem Beitrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beitrag dennoch nach Verhältniss des Maasses und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach dem im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdiget, und solchergestalt das Verhältniss des zu leistenden Beitrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeineglieder, die keine Grundstücke besizzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beitragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinelasten mit den angesessenen Mitgliedern Beitrag leisten müssen.

§. 739. Wer in zwei Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniss der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bei.

§. 740. Bei Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, dass Ersterer ein Drittel, Letztere aber Zwei Drittel beitragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andere gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerlei Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeine zum Beitrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder blosser Gastgemeinen entrichten jeder den vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bei der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beitragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartei gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beitragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Ausser diesem Falle sind sie zwar zu Beiträgen in der Regel nicht verpflichtet;

Vergl. die **Zusätze** zu §. 261. dieses Titels, namentlich wegen der Mennoniten, und **C. O.** v. 30. August 1816, wegen der Lasten des Patronats auf solchen Gütern, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden; s. zu §. 538. dieses Titels.

Digitized by Google

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beiträge der übrigen wider deren Willen, nicht erhöht werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andere Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bei der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beitrag solcher nicht eingepfarrten Gemeineglieder entstehen, muss vornehmlich der von der Kirche, nach Maassgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuss gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collecte bei dem Staate nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andere Mittel den Ausfall zu decken, vorhanden: so muss derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, dass die noch übrigen den ihnen obliegenden Beitrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr aufbringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bei welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muss in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung, der geistlichen Obern deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln des Gesetzes über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patrone und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muss jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beitragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beiträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beitreibung der letztern, die richterliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beitrages entstandenen Prozesses, muss letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

1) S. §. 709. dieses Titels und die **Zusätze** zu demselben.

2) C. O. v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren bei Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben; s. zu §. 423. dieses Titels.

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtel und Recht von diesem Beitrage ganz oder zum Theil freigesprochen wird: so

muss demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnissplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. sqq.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muss der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie der Kirchhof selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beizutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnissplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeivorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und den Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurms, beitragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Ortes ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeldlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beitrag fordern.

§. 769. Eben das findet Statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchenkasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeldlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere beitragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchenkasse genommen; also, dass die eigentlichen Eingepfarrten nichts beitragen dürfen: so muss dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beitrag leisten.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letztern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Digitized by Google

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äussern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtkämmerei, so wie von den gemeinen Lasten frei.

1) **Rescript** v. 28. Febr. 1817, betr. die Befreiung der Geistlichen von Kommunallasten und von der Vorspannleistung, sowie von den Grundsteuern, wo solche während der Fremdherrschaft eingeführt worden; s. zu §. 96. dieses Titels.

2) **Rescript** v. 14. April 1819, betr. die Besteuerung der Grundstücke der Geistlichen.

Das Finanz-Ministerium ist mit der Ansicht der Königl. Regierung im Bericht vom 8. v. M. dahin einverstanden, daß auf diejenigen Grundstücke, welche erst nach dem Jahre 1806. im vormaligen Königreiche Westphalen, den Geistlichen und Schullehrern überwiesen, oder von Kirchen, Schulanstalten, milden Stiftungen u. s. w. erworben worden, auch wenn sie im Jahre 1806. unbesteuert gewesen sind, die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden kann, indem die Grundstücke zu der Zeit, als sie überwiesen worden, allgemein der Grundsteuer unterlegen haben, und daher ihr Erwerb nur unter der Voraussetzung als zulässig erscheint, daß die verfassungsmäßig darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, durch dessen Stand an und für sich eine Exemtion nicht begründet wird. Es müssen daher besteuerte Grundstücke, welche nach dem Jahre 1806. von Geistlichen, Schullehrern, Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen erworben sind, nach wie vor, von den Erwerbern so versteuert werden, wie sie zur Zeit der Erwerbung mit Grundsteuer veranlagt waren.

Auf diese erstreckt sich also auch nicht die in Absicht der Grundstücke der Kirchen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten bewilligte Stundung der Grundsteuer.

v. K. Annalen B. 3. S. 324.

3) **C. O.** v. 21. April 1827, betr. die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. März d. J. will Ich in Verfolg Meiner früheren Befehle vom 30. Januar 1817 und 5. Juli 1823 über die Steuer-Immunitäten der Geistlichen und Schullehrer Folgendes bestimmen:

1. Die Freiheit der den Geistlichen und Schullehrern zugehörigen Dienstgrundstücke von den seit dem Jahre 1806 neu eingeführten oder erhöheten Grundsteuern, soll den Betheiligten überall auf die Weise gewährt werden, daß die auf jene Grundstücke treffende Steuer aus den zahlbaren Colonnen der Steuer-Rollen und Etats ganz abgesetzt und nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt wird. In denjenigen Landestheilen, wo die Geistlichen und Schullehrer die Steuer bisher noch zu entrichten hatten, und ihnen dieselbe aus hierzu bestimmten Fonds restituirt wurde, sollen diese Fonds von den Ausgabe-Etats abgesetzt werden.
2. Die den Dienstgrundstücken der Geistlichen und Schullehrer verwilligten Immunitäten, sollen auf die Grundstücke der geistlichen und kirchlichen Korporationen, milden Stiftungen, Universitäten und Schul-Anstalten nicht ausgedehnt werden.

   In denjenigen Theilen des ehemaligen Königreichs Westphalen aber, wo schon vor Erlaß Meiner Ordre vom 30. Januar 1817 auf den Grund einer, vom damaligen provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügung, für die Grundstücke der milden Stiftungen, Schulen und Universitäten, ingleichen den unvermögenden Kirchen die Steuer auf den bis zum Jahre 1806 entrichteten Betrag ermäßigt worden ist, soll es hierbei zwar bis zur eintretenden allgemeinen Revision der Grundsteuern sein Bewenden behalten, dagegen die im Regierungsbezirk Magdeburg hiernächst noch stattgefundene weitere Ausdehnung eben dieses Erlasses auf die Grundstücke sämmtlicher Kirchen nach Vorstehendem wiederum beschränkt, und der Erlaß auch in jenem Regierungs-Bezirk nur solchen Kirchen zu Theil werden, deren Einnahme nicht hinreicht, um ohne Rückgriff auf die Substanz ihres Vermögens die neu auferlegte oder erhöhete Steuer neben den andern Ausgaben zu bestreiten.

zed by Google

3. Den Wittwen der Geistlichen und Schullehrer sollen die dem Lehrstande nur in Bezug auf dessen persönliches Verhältniß bewilligten Steuer-Immunitäten nicht zu statten kommen, wobei Sie, der Finanz-Minister, aber darauf zu halten haben, daß diese Wittwen bei ihrer Veranlagung zu den persönlichen Steuern mit möglichster Schonung behandelt werden. Auch die Grundsteuerfreiheit findet auf die Witthümer für Prediger- und Schullehrer-Wittwen nur insoferne Anwendung, als die Witthums-Grundstücke zu der eigentlichen Pfarrer- oder Lehrer-Dotation gehören, und der Nießbrauch jener Grundstücke, wenn keine Wittwe vorhanden ist, dem Pfarrer oder Schullehrer zusteht.
4. Die den Geistlichen zuständigen Steuer-Immunitäten beschränken sich ohne Unterschied der Confession nur auf die direkten Steuern derjenigen Geistlichen, denen die Leitung und die Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel obliegt. Es sind solche, was insonderheit den katholischen Klerus betrifft, nur auf die Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichkeit, welche die Seelsorge leiten und ausüben, in Anwendung zu setzen. Grundstücke, welche künftig in den Besitz der zur Steuerfreiheit berechtigten Geistlichkeit und Schullehrer übergehen und bereits steuerpflichtig sind, bleiben steuerpflichtig. v. K. Annalen B. 11. S. 405.

4) **C. O.** v. 8. Juni 1834, betr. die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communallasten, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht; s. zu II. 8. §. 178., B. IV. S. 61.

5) **a) C. O.** v. 10. Januar 1837, betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen in Folge der seit dem Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen sein würden, für diesen Verlust vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen:

1) Ein Anspruch auf Entschädigung findet überall nur dann statt:
   a) wenn das prästationspflichtige Grundstück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war oder später, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden ist;
   b) wenn ein solches Grundstück im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei oder doch nur mit gewissen Steuergattungen oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und
   c) wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtiger Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder einen Theil der Prästationen zurückzubehalten befugt sind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerwesen seit dem Jahre 1806 nicht Statt finden würde.

Digitized by Google

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel gar nicht oder erst seit dem 21. April 1827 beauftragt sind, ferner geistliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und Schulanstalten, endlich Fundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entschädigung wegen der Besteuerung der Grundstücke, aus welchen sie Einkünfte beziehen, niemals einen Anspruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche Prediger- oder Schullehrerwittwen aus fremden Grundstücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwen vorhanden sind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulstelle zufließen, wird in Ansehung einer etwa zu gewährenden Entschädigung eben so verfahren, als wenn diese Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulstelle gehörten.

2) Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen zu 1. begründet ist, so wird der Betrag derselben nach den von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Instruction ausgemittelt, festgesetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatskassen angewiesen.

3) Diese Entschädigung (Nr. 2.) wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in so weit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Bei der Ablösungs-Berechnung wird auf diese fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulstelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung eines Grundstücks abgefunden und dasselbe von der darauf haftenden Grundsteuer entbunden, so hört gleichzeitig die mit Rücksicht auf die bisherige Besteuerung dem Kirchenamte oder der Schulstelle etwa bewilligte Entschädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Westphalen, hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

G. S. S. 3.

b) C. O. v. 10. Januar 1837, betr. die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806. genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer Gesetze verlustig gegangen sind.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücke, welche der im Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die Westphälischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann Statt:

a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden ist, und

b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der

Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817 von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806 mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806 keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurückzubehalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806 in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der

Digitized by Google

verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt. G. S. S. 5.

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beitragen.

§. 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Niessbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Niessbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

Rescript v. 23. August 1822, betr. die Vertretung der Pfarr- und Kirchengüter in Prozessen.

Ihre gegen das O. L. Ger. zu Magdeburg unterm 11. d. M. darüber erhobene Beschwerde, daß dieses Gericht nur die Pfarre zu N., nicht aber den Fiscus, zu der gegen den Major v. N. angestellten Klage zulassen wolle, kann für begründet nicht erachtet werden.

Nach dem Thl. II. Tit. 11. §. 778. des A. L. R. gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; dieses Verhältniß aber bringt es mit sich, daß derselbe, unter Zuziehung des Proprietärs, auch solche Prozesse führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtsame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenn gleich abgesonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, so verstehet es sich hiernach von selbst, daß nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtsame des Proprietärs wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Eintritt des Fiscus für selbige auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers bei einem solchen Prozesse von keinem Einfluß sein kann.

Es muß daher bei der Verfügung des O. L. Ger. vom 2. d. M. um so mehr verbleiben, als von einer Weigerung des Pfarrers, die Klage anzustellen, nichts constirt. v. K. J. B. 20. S. 35.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, dass der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen: dass ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muss bei dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermiethen; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bei Aufnehmung der Fremden ist der Pfarrer den Polizeigesetzen, gleich jedem andern Einwohner unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzelnen genommen, für den Pfarrer nicht über Drei, und für den Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Niessbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben unterhalten werden.

§. 787. Auch zu grössern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muss der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bei der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeldlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bei dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beiträge finden eben die Grundsätze wie bei Kirchengebäuden statt.

S. die §§. 707-760. dieses Titels und die **Zusätze** zu denselben.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bei der gemeinschaftlichen Kirche frei, wenn sie eigene dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeine von dem Beitrage zur Unterhaltung des Küstergebäudes bei der gemeinschaftlichen Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eignen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchenkasse, noch der Patron, oder die Gemeine, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fonds genommen, und bei dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittwe, gegen den ihr zu gute kommenden Genuss der freien Wohnung, getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeine selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zur Pfarre geschlagen worden, so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von der Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

Digitized by Google

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, dass der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen den Schaden nicht grösser werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen, bei Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrösserung desselben Anlass gegeben: so muss die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muss der Pfarrer als Niessbraucher sorgen.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muss der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§. 802. Trifft die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muss der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muss, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarr- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeine, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muss vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Niessbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

Digitized by Google

§. 811. Ausser diesem Falle findet bei Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das Statt, was §. 807-809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenshhlage der Pfarre Holz gewachsen: so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, dass dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchenkasse, weggeschafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirthschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

Vergl. die **Gesetze** wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen, (s. zu II. 7. §. 494.) sowie auch die **Zusätze** zu §. 938. dieses Titels.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andere gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, dass dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofes gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofes sowohl an Gras, als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frei; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu geniessen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschossfreiheit, das Recht zum Haustrunke, und andere dergleichen besondere persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

S. §. 96. dieses Titels und die **Zusätze** daselbst.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bei der Einweisung eines neuen Pfarrers muss demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie

Digitized by Google

mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Niessbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. 21. §. 111. sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Niessbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bei einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchenkollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

Rescript v. 16. Decbr. 1833, betr. das Rechtsverhältniß in Ansehung der von einem Pfarrer auf Pfarrgrundstücken errichteten Gebäude.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den Bericht vom 23. v. M. betreffend die Aufnahme eines Schenkungsvertrages zwischen dem Pfarrer O. zu B. und den Vorstehern der dortigen Kirchengemeinde, unter Rücksendung der mit eingereichten Akten hierdurch Folgendes eroffnet:

Es handelt sich in dem vorliegenden Falle von einer Scheune, welche der Pfarrer G. auf dem der Kirche zu B. gehörigen Grund und Boden erbaut hat. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben und der Kirche in Ansehung der Substanz geschieht dem §. 823. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zufolge nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. Auch ist insbesondere in Absicht der Verbesserungen, welche dem Nießbraucher vergütet werden müssen, im §. 824. auf jene Gesetze verwiesen.

Nach den §§. 124. seq. 130. und 131. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. hat nun der Nießbraucher, Falls der Eigenthümer schriftlich in die Verbesserung eingewilligt hat, das Recht, Vergütigung dafür zu verlangen; fehlt aber der schriftliche Consens, so hat er nur die Befugniß, die Verbesserung zurückzunehmen, soweit die Sache in denjenigen Stand wieder hergestellt werden kann, in welchem sie sich vor der Verbesserung befunden hat.

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß der Pfarrer G. durch den Bau der Scheune nicht der Eigenthümer derselben, als einer unbeweglichen Sache geworden ist, sondern daß er nur das Recht erworben hat, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder Vergütigung zu fordern, oder die Materialien als solche zurückzunehmen.

Die Erben des verstorbenen Pfarrers G. haben daher auch nur dieses Recht allein dem Pfarrer O. gegen Zahlung der 120 Rthlr. veräußern können; und der Schenkungsvertrag, welchen der letztere beabsichtigt, konnte somit wiederum nur die ihm nach Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 124—131. und Thl. II. Tit. 11. §§. 823. und 824. zustehenden Rechte auf Vergütigung oder auf Zurücknahme der Materialien zum Gegenstande haben.

Daß nun die Kirchenvorsteher als solche, vermöge der ihnen nach §§. 157. 217. und 619. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. zustehenden Verwaltung des Kirchenvermögens, jedenfalls berechtigt sind, ein solches Geschenk anzunehmen: darüber kann kein Bedenken obwalten.

Wenn der §. 109. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R. vorschreibt, daß zu Schenkungen aller Art im Namen des Machtgebers eine Special-Vollmacht nothwendig sei, so ist hier von der Veräußerung durch Schenkung, nicht aber von der Annahme einer solchen die Rede. Nach §. 1060. Tit. 11. kann sogar, wenn der Beschenkte aus den dort angeführten Ursachen, die Absicht das Geschenk annehmen zu wollen, nicht äußern kann, ein jeder Dritte zu seinem Besten acceptiren. Um somehr ist es befremdend, daß das Königl. Land- und Stadtgericht die Befugniß der Vorsteher, das Geschenk zu acceptiren, bezweifeln kann.

Da die Zuwendung offenbar weniger als 1000 Rthlr. beträgt, indem der Geschenkgeber die Rechte, welche er auf die Kirche übertragen will, für 120 Rthlr. erworben hat, so bedarf es, nach dem Gesetze vom 13. Mai d. J. §. 1. und 2. zur Gültigkeit der Schenkung auch nicht des Consenses des Landesherren oder der vorgesetzten Behörde, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vorsteher der letzteren die dort vorgeschriebene Anzeige machen.

Von dem Ankauf eines Grundstücks, zu welchem es nach §. 106. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R. einer Spezial-Vollmacht bedarf, kann nach dem Vorbemerkten hier überall nicht die Rede sein.

Der von dem Königl. Land- und Stadtgericht angeführte Umstand:
daß die Kirchengemeinde durch die Erwerbung der Scheune zu neuen Beiträgen zur Unterhaltung derselben verpflichtet werden würde,
ist theils aus den von dem O. L. Ger. zu Insterburg in den Verfügungen vom 10. Juli und 21. August v. J. enthaltenen Gründen, theils um deshalb unpassend, weil die Scheune bereits der Kirche gehört, und hier nur davon die Rede ist, daß der zeitige Pfarrer, als Cessionar der Erben seines Vorgängers, sich zum Besten der Kirche unentgeldlich des Rechts begeben will, Vergütigung zu fordern oder die Materialien wegzunehmen. Gen. Akt. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. V. fol. 31.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bei seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bei nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserungen, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben dadurch der Pfarre nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniss zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die bei dem Niessbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. 1. Tit. 21. §. 143. sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittwe und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnisskosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers können auch seine Wittwe und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuss durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten anderer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem

Digitized by Google

ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bei den protestantischen Pfarrern, und nur an Orten Statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloss angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen, und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so geniessen seine Wittwe und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittwe und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmässig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muss aber dagegen für den Unterhalt der Kinder unentgeldlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittwe während des Gnadenjahrs, so wird der Genuss von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Geniessen nur Kinder das Gnadenjahr, und stirbt während des Genusses eines derselben: so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andere, als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr Statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, dass auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des Letztern befindliche

Wittwe und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabei vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte geniessen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniss der Zeit getheilt werden.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehente ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörenden Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehente zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben und besessen werden.

§. 859. Bei Zehenten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehenten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluss.

§. 860. Daraus, dass eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, dass die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind.

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehenten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Umfang desselben.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, dass dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehenten besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, dass alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 866. Zehentsteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht; sondern nur, dass derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei.

Digitized by Google

§. 867. Wer zehentfreie Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden, und Holzungen in Saatland verwandeln und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muss dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale absondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn, und er muss, bei entstehendem Streite, die Gränzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen.

Erlöschung des Zehentrechts.

§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit Zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet: so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniss, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen Vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. 9. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frei ist: so ruht inzwischen das Zehentrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

1) **a) C. O. v. 6. Febr. 1812, wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben.**

Um in Meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen, und um bei der Entwerfung der Etats für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil seines Diensteinkommens angerechnet wird, diese Etats, ohne eine Beläſtigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverläſſig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag, die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrichs des Zweiten Majestät am 3. März 1758 zu Breslau erlassene C. O., und die darauf sich gründenden spätern Verfügungen in dem Maaße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarrern pflichtigen Grundstücke, zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstücksbesitzers, ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlasse es Ihnen, in Gemäßheit dessen das Erforderliche zu verfügen und diesen Meinen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

G. S. de 1813. S. 42.

b) C. O. v. 11. März 1812, betr. die Declaration der vorstehenden C. O.

Da darüber ein Zweifel entstanden ist, ob Meine C. O. vom 6. Februar d. J., wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabga-

Digitized by

ben, von Grundstücken, welche von Personen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion sich bekennen, veräußert sind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Edikts vom 28. October 1810 säkularisirten und eingezogenen geistlichen Güter, mitgerichtet sei; so erkläre Ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner C. O. vom 6. Februar d J. enthaltenen Bestimmungen auf alle, durch das Edikt vom 28. October 1810 säkularisirten, vormals geistlichen Besitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese, den dazu vor dem 28. October 1810 berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-, Kirchen- und Schulanstalten nach wie vor verbleiben sollen.

Die, auf den eingezogenen katholisch-geistlichen Gütern in Schlesien haftende Zehnten und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit. Ich überlasse es Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen. G. S. S. 28.

2) **C. O. v. 16. Juni 1831, wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehentverfassung.**

In Meiner Order vom 6. Februar 1812 (Nr. 167. G. S.) habe Ich mit Abänderung der Order vom 3. März 1758 bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Konfession der zehntberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehntabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollen, wenn auch weiterhin die zehntpflichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Konfessionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachtheile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modifikation der gegenwärtigen Einrichtung bevorwortenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staatsministerium im Berichte vom 21. April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehentverfassung ganz so, wie sie nach der Order vom 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner Order vom 6. Febr. 1812 bereits in den Besitz solcher Zehentabgaben gelangt sind, die ein zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amts dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehenten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen. G. S. S. 169.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem Zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

Von Grosszehenten.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Grosszehente verstanden.

§. 876. Dieser muss von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeug-

Digitized by Google

nissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muss er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden: so muss der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Grösse in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, dass dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muss er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sei, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muss, wenn kein gütliches Abkommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabei auf das Verhältniss des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Lässt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muss er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch entstehenden Verlustes, auf andere Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maassstabe dieser Entschädigung muss der Durchschnitt des Zehentertrages von den letzten Sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muss dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine blosse Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehenten können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehentdistrikte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehenten

Digitized by Google

von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet, und bestellt.

Art der Entrichtung des Grosszehenten.

§. 894. Der Zehente muss von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muss denselben auf dem Felde, aus den ausgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von Einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, dass die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken aus einander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muss, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig sein kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. Sobald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehentner, gemeldet worden, dass die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehenten selbst ausstossen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehentner, nur Sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstossung des Zehenten eingeführt worden: so muss derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätz-

Digitized by Google

lich, oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muss er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine; bei einem obwaltenden nur mässigen Versehen aber, auf Zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muss der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

Von Kleinzehenten.

§. 910. Wo der Kleinzehente ausdrücklich eingeführt ist, muss derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder am Gross-, noch Kleinzehenten, kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlass fordern.

§. 912. Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeine, so wie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniss, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- oder Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muss das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehenten.

§. 921. Ein Personalzehent von dem, was durch blossen menschlichen Fleiss erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

Von Sackzehenten.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maasse von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heisst derselbe ein Sackzehente.

§. 923. Wenn erhellet, dass der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht, diesen Zehenten in Natur

Digitized by

zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehenten in gedroschenem Getreide angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug- in einen Sackzehenten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muss gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muss in der Regel nach gestrichenem Maasse geschehen.

§. 928. Die Abfuhre in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muss der Zehentpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen: so finden die Vorschriften des Siebenten Titels §. 479. 480. Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Misswachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehenten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Saamen, Brodt, Speisung des Gesindes, und Futterung dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Misswachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet: so muss der Zehentpflichtige den in der missrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehenten entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniss eben dieser Preise, abliefern.

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muss wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Misswachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. 1. Tit. 21. §. 480-483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen Statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sachzehenten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehenten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehenten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehenten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlass fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt. (Th. 1. Tit. 18. §. 758. sqq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben, und andere dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlass gefordert werden.

Digitized by Google

In Betreff der Zulässigkeit der Verwandlung in Rente und der Ablösung der Zehnten und anderer Natural- und Geldprästationen, vergl.

1) **Ordnung** v. 7. Juni 1821, wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken. (§. 5. 26-32.)

2) **Gesetze** v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und die Realberechtigungen in den ehemals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen (resp. §. 62. u. 115.; 39. folgde. u. 92.; 41. u. 89.) und **Ordnung** v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten in den vorgenannten Landestheilen. (§. 3. 58-66.)

(s. zu II. 7. §. 494.)

3) Vergl. auch **C. O.** v. 31. Mai 1816, wonach der Erbpachtzins, welcher an Religions-Unterrichts- Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten zu entrichten, nur mit Einwilligung der Obern und Vorsteher dieser Anstalten abgelöset werden kann; s. zu §. 219. dies. Tit.

4) **Rescript** v. 8. Januar 1822, betr. die Ablösung der den Kirchen und Pfarren zustehenden Prästationen.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. Octbr. v. J., daß in der Bestimmung des §. 7. der Declaration vom 29. Mai 1816, Inhalts welcher das Edict vom 14. Septbr. 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablösungsordnung vom 7. Juni v. J. nichts geändert ist, Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden.

Auch hinsichtlich dieser ist die Declaration vom 31. Mai 1816. zu §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811. wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablösungsordnung, werden nämlich die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Declaration vom 31. Mai 1816. einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachtsverhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Declaration verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Bestimmungen jener Declaration beschränken sich aber bloß auf die Ablösung und stehen also der im §. 26. ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen u. s. w. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

v. K. Annalen B. 9. S. 99.

Zwölfter Abschnitt.

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt.

Begriff und Grundsätze.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden verstanden.

Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung der geistlichen Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleyen und Kommenden; s. nach §. 954. dieses Titels.

§. 940. Diese haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. 6.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besondern Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

Geistliche Verrichtungen.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diöces unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu sein behaupten, eine besondere vom Staate genehmigte Exemtion nachweisen.

Digitized by Google

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihren Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelne zur Seelsorge gehörige Handlungen, ohne besondere Erlaubniss des Bischofs, nicht anmassen.

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen Distrikt verliehen sind, da muss dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjecte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Bussübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniss dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

*Aeussere Rechte, in Beziehung auf den Staat,

§. 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften und deren Vermögen sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Tractaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie geniessen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens.

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen, muss zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabei eben den Einschränkungen unterworfen, und geniessen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabei vorfallenden Einnahmen und Ausgaben, Unterbediente zu bestellen berechtigt ist.

1) **a) Edict** v. 30. Octbr. 1810, über die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter in der Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Erwägung daß

a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b. daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;

c. daß die pünktliche Abzahlung der Contribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d. das Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privat-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

Digitized by Google

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staats-Güter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an, dürfen

a. keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b. ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c. keine Capitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d. keine neue Pacht-Contracte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte. G. S. S. 32.

b) In Betreff der Veräußerung, Vererbpachtung und Verschuldung der nach dem vorstehenden Edict säkularisirten geistlichen Güter s. die **Verordnungen** zu II. 14. §. 16. u. folgde.

2) a) Das evangelische Domcapitel zu Brandenburg ist noch nicht eingezogen, und gehört in provinzialständischer Hinsicht zu dem ersten Stande der Mark Brandenburg; s. **Gesetz** v. 1. Juli 1823, wegen Anordnung der Provinzialstände, §. 2. (G. S. S. 131.)

b) In Betreff der beibehaltenen und resp. neu eingerichteten katholischen Domstifter s. §. 1022. dieses Titels.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muss aber, bei Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefasst werden.

§. 958. Die ordinairen Zusammenkünfte oder Capiteltage sind nach der besondern Einrichtung einer jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine ausserordentliche Zusammenberufung des Capitels, die Einwilligung des Bischofs der Diözes, und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet Statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet oder veräussert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats, weder Capitalien ausserhalb Landes verleihen, noch

Digitized by Google

weniger auswärtigen geistlichen Obern oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bei einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in ausserordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kann nur in solchen ausserordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels oder Convents müssen zu dergleichen ausserordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergehung wegen (*ob contemtum*) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefassten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesenden Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muss sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bei welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne Rückfrage an das Capitel zu beschliessen und vorzunehmen berechtigt sei.

§. 972. Uebernimmt er ausserdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muss nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitals bei vacantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen Andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben oder an andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vacanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vacanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muss dieselbe innerhalb Dreier Monate nach dem Abgange des vorigen, bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muss alle zu solchem Amte, nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts, erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben mangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatoren eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind: so müssen die sämmtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hinter einander finden, in das Wahlprotokoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmässig gewählt zu achten, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt: so kann die Postulation des ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als zwei Drittel sämmtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können: so muss die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden: so ist der ganze Wahlactus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiss auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geschehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines solchen Compromisses muss unter Direction der Landesherrlichen Commissarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiss ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmässige allgemeine Einwilligung kann das Compromiss, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt: so ist derjenige für gewählt oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 998. Haben die Compromissarien einen ganz Unwürdigen gewählt: so fällt das Wahlrecht an das Capitel oder den Convent zurück.

Capitulation.

§. 999. Das Capitel oder der Convent kann mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entschiedene Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muss dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muss, bei Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb Dreier Monate die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 1003. Die einmal geschehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als sie dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmässig Gewälten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 1005. Auch die Postulation muss er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses denselben des zugedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenenPflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulassung einer Postulation hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmässig, oder die Postulation unzulässig befunden: so verliert das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht.

Consecration.

§. 1008. Der Bestätigte oder Zugelassene gelangt durch die Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amts.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht Statt finden; noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramts, oder zum Besitze und Genusse der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelassen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äussern und innern Ruhe des Staats, das präsentirte Subject verwirft: so muss eine neue Wahl veranlasst werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder der Convent wegen seiner schuldbaren Saumseligkeit, oder wegen der bei der Wahl oder Postulation vorgefallenen Unregelmässigkeiten, seines Wahlrechts verlustig wird, fällt die Besetzung der Stelle für diesesmal nach Verschiedenheit

Digitized by Google

der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geistlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müssen, bei ihrer Ernennung, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Tüchtigkeit des zu bestellenden Subjekts beobachten, und dasselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht ist, dass dem Landesherrn mehrere Subjekte zur Ernennung vorgeschlagen werden müssen, da ist das Capitel oder der Convent, bei der Auswahl dieser Subjekte, die §. 979. sqq. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen an gehöriger Verwaltung seines Amts verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wider seinen Willen keine Amtsverrichtungen anmaassen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bei blosser Abwesenheit oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amts zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bei gänzlichem Abgang des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

Dreizehnter Abschnitt.

Von katholischen Domstiften und Capiteln.

Bestimmung der Domkapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feierlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diöces bestimmt, und dem Bischofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, zur Seite gesetzt sind.

1) **Edict** v. 30. Octbr. 1810, betr. die Einziehung der sämmtlichen geistlichen Güter in der Monarchie; s. zu §. 954. dieses Titels.

2) **Päpstliche Bulle** v. 16. Juli 1821 und **C. O.** v. 23. August 1821, betr. die Beibehaltung und resp. Einrichtung und Dotirung der katholischen Domstifter zu Köln, Trier, Paderborn, Münster, Breslau, Posen, Gnesen, Kulm und Ermeland und des Kollegiatstifts zu Aachen; s. zu §. 142. dieses Titels.

Rechte derselben als für sich bestehender Corporation.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bei dem Stifte eine Pfründe oder ein Canonicat besitzen.

Digitized by

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bei dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluss des Bischofs, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt.

C. O. v. 28. Mai 1836, betr. das Rang- und Ascensionsverhältniß der wirklichen Kapitularen der katholischen Domstifter.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 25. v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholisches Domstift neu eintretende Kapitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm konferirten Kononikats lautet, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird. G. S. S. 201.

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum und andere Unterbediente zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofs zu bestellen berechtigt.

Verhältniss gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischofe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bei dem Capitel vorzunehmen, und die dabei vorgefundenen Missbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche in der Diöces verpfändet oder veräussert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammengeschlagen und aufgehoben werden sollen.

§. 1033. In welchen Fällen es ausserdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischofe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diöces bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn und Erbzinsgütern, die sich an das Bisthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die Zweite Stimme.

Digitized by Google

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Cannonicus ist, muss seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces, ohne den Bischof oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluss, nichts entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bisthums.

§. 1041. Wenn der Bischöfliche Stuhl entweder gänzlich oder auf eine Zeitlang erledigt, oder dessen Wiederbesetzung ohne die Schuld des Capitels verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Domcapitel zu.

§. 1042. Dieses muss dabei alles beobachten, was §. 974. sqq. bei der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischofe schon bestellt worden: so muss das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muss ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muss deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert: so kann letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bisthums kann das Domcapitel, während einer Vacanz, Verträge schliessen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs.

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 1052. Dieses muss dabei alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet Statt, wenn dem Bischofe ein Coadjutor bestellt werden soll.

Digitized by Google

Vierzehnter Abschnitt.

Von Collegiatstiften.

S. die **Zusätze** zu §. 1022. dieses Titels.

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bei einer andern, als der Hauptkirche der Diöces, zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifte genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiften nur darin, dass ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bisthums und der Diöces keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmeten weltgeistlichen Stifte haben mit den Collegiatstiften gleiche Rechte.

Funfzehnter Abschnitt.

Von Klostergesellschaften.

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Edict v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung der Klöster; s. zu §. 954. dieses Titels.

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigene Obern, unter dem Namen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane oder Rectoren vorgesetzt.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerlei Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diöces in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie ausserhalb Landes wohnen: so gilt von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muss über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bei inländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniss des Staats nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sei, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber blosse Laienbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sich durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

Digitized by Google

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats dürfen sie keine Mitglieder ausserhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch ausserdem verhältnissmässig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von geistlichen Ritterorden.

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniterorden geniessen bei ihren, innerhalb den Königlichen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten die Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 1071. Die innern Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bei den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostergesellschaften gleich zu achten.

1) **Edict** v. 30. Octbr. 1810, wegen Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter. (s. zu §. 954. dieses Titels.)

2) **Urkunde** wegen Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniter-Ordens, vom 23. Mai 1812, wodurch die gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des geistlichen Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, sowie die Einziehung der sämmtlichen Güter dieser Balley als Staatsgüter in Gemäßheit des Edicts v. 30. Octbr. 1810. bestätigt worden; s. zu II. 13. §. 7.

Siebzehnter Abschnitt.

Von weltgeistlichen Canonicis.

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifte führen beide den Namen Canonici.

Wegen Einziehung der Dom- und Kollegiatstifter, und wegen Fortbestehens des evangelischen Domcapitels zu Brandenburg, sowie wegen Einrichtung der noch bestehenden katholischen Dom- und Kollegiatstifter, s. zu §. 954. und §. 1022. dieses Titels.

Classen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bei jedem Stifte nach der Fundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme im Capitel, und werden bei Cathedralstiften Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stifts über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heissen mindere Canonici, oder bei Domstiften, Domicellaren.

Digitized by Google

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici.

§. 1077. Wer bei einem Stifte Canonicus werden will, muss derjenigen Religionspartei, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan sein.

§. 1078. Bei vermischten Stiften muss, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624. beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn Jemand befugt sein soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muss hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Eben so kann in der Regel Niemand, welcher das Zwei und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bisthume von Dreissig Jahren erfordert.

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muss wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und Drei Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundenen geistlichen Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muss dieselbe gehörig nachgewiesen, (Tit. 9. §. 17 - 20.) und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung der Canonicate.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monaten abwechselt, wird der Ablauf des Monats auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschicht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluss des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, dass gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monate abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monats sofort an den Folgenden über.

Digitized by Google

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über Sechs Monate zögern: so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bei Stiften, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Precisten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 1097. Der Precist, ist bei Verlust seines Rechts, schuldig, sich spätestens innerhalb Vier Wochen, nach entstandener Vacanz, bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorschlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm dasselbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

Resignation.

§. 1099. Durch Resignation kann Jemanden eine Präbende übertragen werden.

§. 1100. Doch muss der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderliche Eigenschaften besitzen.

§. 1101. Ausserdem findet bei der Resignation alles Statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muss in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit; und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme Statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, dass die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muss, hat es noch ferner dabei sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen Ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden: so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bei Resignationen nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bei Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehreren Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bei Stiften, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

Digitized by

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht ist, da muss die Art und Weise dieses Einrükkens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt: so erhält derselbe dadurch nur das Recht, die Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie sich dieselbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wie fern Eine Person mehrere Canonicate besitzen könne.

§. 1115. Niemand soll zwei oder mehrere geistliche Pfründen bei einem und eben demselben Stifte besitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geistliche Würde bei eben demselben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bei verschiedenen Stiften kann Eine Person mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bei sich führen.

§. 1118. Wenn also die verschiedenen Stifte an Einem Orte, oder zwar an verschiedenen Orten, jedoch so gelegen, oder beschaffen sind, dass die Residenzzeit in jedem derselben gehörig abgewartet werden kann; so ist der Besitz solcher mehreren Pfründen in Einer Person erlaubt.

§. 1119. Wer von der Residenz bei dem Stifte, wo er dieselbe nicht abwarten kann, befreiet ist, (§. 1131.) auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bei einem Stifte die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmässige Geldstrafe, oder die Einbusse gewisser Arten von Einkünften, mit deren Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muss sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch geniesst er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörige Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feierliche Aufnahme, bei welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muss jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

Pflichten.

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit diesel-

Digitized by Google

ben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmässig abzuwarten.

Residenz.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachlässigung aber, mit einer verhältnissmässigen Geldbusse; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des Vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte geahndet.

§. 1130. Die Art und die Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präsentiengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus blosser Gnade von der Residenz dispensirt ist, muss sich mit den Nutzungen einer Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung sie verhindert sind, durch Vikarien vertreten lassen.

§. 1135. Solche Vikarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 1137. Dieser muss sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen.

§. 1138. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Aeussere Rechte und Pflichten der Canonicorum.

§. 1139. Canonici geniessen, in Ansehung ihrer Person und eigenen Vermögens, alle äussere Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabei eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. sqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und sind der Succession in Lehne und Fideicommisse fähig.

§. 1141. Kotholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgrade hergebracht ist, da sind sie dergleichen

Digitized by

von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

besonders in Ansehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Niessbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bei vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muss.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Terminszahlungen muss auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muss daraus dem Präpendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorschrift der Prozessordnung, gelassen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen, ohne dass es eines päbstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt sein, sich ein Spolienrecht auf inländische Präbenden anzumassen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahres (annus deservitus), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capiteljahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifte bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundstück zur Präbende: so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w., nach den im Titel vom Niessbrauche ertheilten Vorschriften. (Thl. 1. Tit. 21. §. 111. sqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber, während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präpendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bei Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bei Stiften, wo sie eingeführt sind, muss alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Digitized by Google

Von weltgeistlichen Frauenstiften.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifte gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; ausser wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

Wegen Säcularisation der Klöster s. **Edict** v. 30. Octbr. 1810 zu §. 954. dieses Tit.

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniss des Staats in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostergelübdes zugelassen werden.

Rescript v. 11. Januar 1796, betr. das zur Ablegung eines Klostergelübdes erforderliche Alter.

Auf Eure Anfrage vom 31. Decbr. v. J. ertheilen Wir Euch hierdurch zur gnädigsten Resolution: daß, da das Gesetz die Jahre benennt, wenn die Ablegung des Klostergelübdes zulässig sein soll, und dabei die Geschlechter unterscheidet, es klar ist, daß dabei auf den Terminum majorennitatis, der bei beiden Geschlechtern derselbe ist, keine Rücksicht genommen worden, und es daher allerdings bei den ausdrücklich benannten Jahren sein Bewenden haben muß.

N. C. C. T. X. S. 18. No. 2. de 1796. und Stengels Beitr. B. II. S. 254.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde, ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlnen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostergelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, ebenfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnissmässige Gefängnissstrafe verwirkt.

§. 1166. Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter, oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

Digitized by Google

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muss das Probejahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwande abgekürzt werden kann.

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feierliche Ablegung des Klostergelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostergelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischofe der Diözes zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äussern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

Rescript v. 13. Januar 1834, betr. das Verfahren über die Nichtigkeitserklärung eines Klostergelübdes.

Dem Königl. O. L. Ger. werden die mittelst Berichts vom 6. Novbr. 1832. eingereichten Akten des O. L. Ger. zu Ratibor in Sachen F. wider S., sowie die des Kollegiums in Sachen des Apothekers S. zu B. wider den Justizcommissionsrath C. als Vertreter der geistlichen Oberen wegen Nichtigkeitserklärung des abgelegten Klostergelübdes hierbei mit dem Eröffnen zurückgesandt, daß der Justizminister mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten darüber einverstanden ist, daß das im A. L. R. Thl. II. Tit. 11. §. 1175. vorgeschriebene Verfahren nur in der Art eingeleitet werden kann, daß Fiscus ganz nach Analogie der Klage auf Aufhebung einer nichtigen Ehe gegen die nichtige Verbindung zwischen dem Kloster und dem ꝛc. S. klagend auftritt.

Der Instructions-Senat des Königl. O. L. Ger. wird hierdurch angewiesen, die Sache in Erwägung zu nehmen, und darüber votiren zu lassen

ob es ein Bedenken dabei hat, die Sache in der vorgeschlagenen Art einzuleiten.

Ist dies nicht der Fall, so ist ein Justizkommissarius, der nicht der katholischen Confession angehört, als fiscalischer Anwalt zu bestellen, durch denselben eine Klage gegen den ꝛc. S. und resp. die Oberen des Klosters auf Nichtigkeitserklärung des Gelübdes anzustellen, und der Prozeß schleunig einzuleiten, damit der ꝛc. S. endlich zu seinem Rechte kommt. Verlangt der letztere nebenbei, daß der bereits schwebende Prozeß wieder aufgenommen werde, so ist ihm dies freilich nicht zu versagen; es darf indessen dadurch die Einleitung des Prozesses von Seiten des Fiscus auf Nichtigkeitserklärung nicht aufgehalten werden. Gen. Act. des Justizm. G. No. 55. fol. 121.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber Jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend Jemandem einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freie Wahl der Religionspartei, zu welcher

Digitized by Google

er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahres.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen.

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniss der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz, wegen Ablegung des Klostergelübdes, ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1185. Wo bei dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

§. 1186. Es muss aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangene Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung der Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächtnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bei diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effecten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eigenen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandenen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zulässig sind, oder einen höheren Brautschatz oder ein mehreres zur Aus-

Digitized by

stattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muss noch ausserdem den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermässigen Brautschatz oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen oder verheimlicht: so müssen sie die dreifache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beigetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Aeussere Rechte, nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bei Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern;

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmässig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmässig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeussere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn gekommenen Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muss vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vor-

Digitized by Google

handen, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

C. O. v. 10. April 1806, wegen der Befugniß der aus säkularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen, über ihr Vermögen frei zu disponiren.

Ich trage kein Bedenken auf Euern Bericht vom 27. v. M. und bei den daraus ersehenen Gründen, in Absicht der aus den säkularisirten Klöstern entlassenen Ordensgeistlichen, angetragenermaßen hierdurch festzusetzen, daß selbigen und zwar beiderlei Geschlechts, so wie jedem andern Bürger des Staats, die Befugniß, über ihr bereits erworbenes oder noch zu erwerbendes Vermögen, unter Lebendigen, so wie von Todeswegen, zu disponiren, zustehen, und dem Fiscus kein Recht gebühren soll, auf den Grund ihres vorigen klösterlichen Verhältnisses und der von ihnen vormals abgelegten Gelübde, diese ihre Dispositionen jemals anzufechten.

N. C. C. T. XII. S. 127. No. 40. de 1806.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden.

Wegen Aufhebung der geistlichen Ritterorden s. Edict v. 30. Octbr. 1810 und Urkunde v. 23. Mai 1812, zu §. 1072. dieses Titels.

§. 1210. Die Deutschen und Maltheserordens - Ritter werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äussern persönlichen Rechte und ihres Vermögens gilt von ihnen alles, was im Siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Wegen Einziehung der geistlichen Stifter und Aufhebung der geistlichen Ritterorden s. Edict v. 30. Octbr. 1810. zu §. 954. dieses Titels.

Rechte als geistliche Gesellschaften;

§. 1218. Die protestantischen Stifte und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Fundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen; demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifte gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifte, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifte haben, dennoch einige Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmassen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bei den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifte, Klöster und Ritterorden, werden die äussern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andere auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischer Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bei einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bei katholischen Stiften von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bei den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegen stehen.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehreren Anwartern gebührt, der Regel nach, die erste zur Verleihung des Collators derselben vacante Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vacanz, der Anwarter sich melden muss: so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwarter noch nicht immatriculirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwarter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bei Lehnsanwartschaften verordnet ist. (Thl. 1. Tit. 18. §. 458. sqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabei die Stelle der Eventualbelehnung.

Digitized by Google

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

Begriff.

§. 1. Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben.

§. 2. Dergleichen Anstalten sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staats errichtet werden.

Von Privaterziehungsanstalten.

§. 3. Wer eine Privaterziehungs- oder sogenannte Pensionsanstalt errichten will, muss bei derjenigen Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Orts aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen, und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch solche Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten sind der Aufsicht dieser Behörde unterworfen, welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die physische und moralische Erziehung derselben besorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniss einzuziehen befugt und verpflichtet ist.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Missbräuche, welche sie dabei bemerkt, muss sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde zur nähern Prüfung und Abstellung anzeigen.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinern Städten, wo öffentliche Schulanstalten sind, sollen keine Neben- und sogenannte Winkelschulen, ohne besondere Erlaubniss, geduldet werden.

1) **Ministerialverordnung** v. 11. August 1818, betr. die Errichtung von Privatschulen und Pensionsanstalten.

§. 1. Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigne Rechnung, und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien, als gemeinschaftlicher Lehrer ihrer Kinder angenommen werden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

§. 2. Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei dem Bürgermeister des Orts und dem Schulinspektor des Kreises, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese können alsdann die Gesuche mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kirchen- und Schulkommission einsenden, welcher es demnächst freisteht, die Kandidaten nach Beschaffenheit der Umstände selbst zu prüfen, oder durch den Schulinspektor prüfen zu lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halten. Der Schulinspektor hat dann nur die Zeugnisse und etwanigen Protokolle mit dem Bestätigungsgesuch an die Kirchen- und Schulkommission einzureichen.

§. 3. Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

§. 4. Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, die Concession nicht wohl wird versagt werden können.

Digitized by Google

§. 5. Findet die Kirchen- und Schulkommission kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet sein soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an den Schul-Inspektor oder den Bürgermeister des Orts gelangen.

§. 6. Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch den Schul-Inspektor oder Bürgermeister erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sei, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 7. Wer im Besitz eines von den wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts oder des Provinzialconsistorii oder der Kirchen- und Schulkommission der Königl. Regierung ausgefertigten Zeugnisses seiner Tüchtigkeit ist, und eine Privatschule anlegen will; hat sich unter Einreichung desselben an die Kirchen- und Schulkommission zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an den Schulinspektor oder Bürgermeister des Orts zu erlassen ist. Diese hat überhaupt auf jedes Gesuch um Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule dann Rücksicht zu nehmen, wenn demselben ein, sei es von einer wissenschaftlichen Deputation oder von dem Provinzialkonsistorio oder von der Kirchen- und Schulkommission ausgestelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt ist, mögen sie auch dasselbe anfänglich nicht Behufs der Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten haben.

§. 8. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt; sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei dem Schulinspektor oder Bürgermeister anzubringen, welcher dann bei Einreichung des Gesuchs an die Kirchen- und Schulkommission der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Konzessionsertheilung steht wie gewöhnlich der Kirchen- und Schulkommission zu.

§. 9. Sobald eine Privatschule förmlich konzessionirt worden, liegt dem Schulinspektor die specielle Aufsicht über dieselbe ob.

§. 10. Diese Aufsicht braucht sich aber nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten; wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher u. s. w. den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange sie nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Specialaufseher durch ihren Rath wirken können.

§. 11. Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehranstalten in größeren Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden, sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung dem Bürgermeister unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

§. 12. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschule zu einer Mittelschule, so wie diese zu einer höhern Bürgerschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweiten Prüfung an die Kirchen- und Schulkommission zu wenden.

§. 13. Eine dem Vorsteher oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Konzession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer, hört in der Regel die Schule auf.

§. 14. Eine solche Konzession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle Statt finden.

§. 15. Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privatlehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung des Bürgermeisters und Schulinspektors.

§. 16. In Ansehung des von den konzessionirten Privatschulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes, soll weder von der Kirchen- und Schulkommis-

Digitized by Google

sion noch von der städtischen Behörde etwas festgesetzt werden, sondern das Maas desselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlassen, gedachten Personen völlig freistehen. Sie sind aber verpflichtet, der Ortsbehörde jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben.

§. 17. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müssen erstere indessen so viel es thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatstundenlehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen.

§. 18. Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder bloß in Gegenwart der Eltern zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab, auch können die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert Statt finden. Der Specialaufseher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten.

§. 19. Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Deklamirübungen der Schülerinnen müssen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch sonst von Privatschulen veranstaltet werden sollen.

§. 20. Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich einer von dem Schulinspektor zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst, und nach dem Ausfalle der — wenn die Umstände es räthlich machen — annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht.

§. 21. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei dem Bürgermeister und Schulinspektor melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Ortspolizeibehörde ohne Weiteres aufgelöset werden.

§. 22. Die Schulinspektoren haben innerhalb der gedachten Frist, ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die Kirchen- und Schulkommission, mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung bei der Kirchen- und Schulkommission vorzuladen sein möchten, welchen dagegen in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

§. 23. Diejenigen, welche nach Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen.

§. 24. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hierzu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andere Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei dem Bürgermeister und Schulinspektor nachsuchen.

§. 25. Diese untersuchen theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionären eignet, und ertheilen ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Kirchen- und Schulkommission es übrigens nicht bedarf.

§. 26. Sollen Pensionsanstalten mit Privatlehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Konceſſion auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.

§. 27. Auch die Pensionsanstalten stehen unter der Aufsicht der Schulinspektoren, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt ihr Augenmerk richten müssen.

§. 28. Näh- Strick- und Stickschulen und andere ähnliche Anstalten, gehören nicht zu denjenigen Privatinstituten, von welchen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeither den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt,

Digitized by Google

nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es muß sich von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen ꝛc. aufhalten, von welchen nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 29. Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht besonders konceſſionirt werden.

§. 30. Es soll gestattet sein, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt dem Bürgermeister und Schulinspektor nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens doch in einigem Grade Tuchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst unter die Inspektion des Ortspfarrers zu stellenden Warteschulen, bedarf es bloß der Genehmigung des Bürgermeisters und des Schulinspektors. v. K. Annalen B. 3. S. 150.

2) **C. O. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigen.**

Nach den Vorschriften des A. L. R. haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. Septbr. 1811. §§. 83—86. sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bewogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-Polizeigesetzes, insoweit sie die Vorschriften des A. L R. abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikation für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3 und 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrekken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Polizei, gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen. G. S. S. 135.

Von der häuslichen Erziehung.

§. 7. Aeltern steht zwar frei, nach den im zweiten Titel enthaltenen Bestimmungen, den Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder auch in ihren Häusern zu besorgen.

§. 8. Diejenigen aber, welche ein Gewerbe daraus machen, dass sie Lehrstunden in den Häusern geben, müssen sich, wegen ihrer Tüchtig-

Digitized by Google

keit dazu, bei der §. 3. bezeichneten Behörde ausweisen, und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen.

G. C. O. v. 10. Juni 1834 zu §. 6. dieses Titels.

Von öffentlichen Schulen.

§. 9. Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.

§. 10. Niemanden soll, wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden.

§. 11. Kinder, die in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, nach den Gesetzen des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.

Vergl. wegen des den Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichts, A. L. R. II. 2. §. 75-85. und daselbst C. O. v. 21. Novbr. 1803 und 17. August 1825, wegen des Religionsunterrichts der Kinder aus Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses.

I. Von gemeinen Schulen. Aufsicht und Direction derselben.

§. 12. Gemeine Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muss.

§. 13. Die Kirchenvorsteher einer jeden Gemeine, auf dem Lande und in kleinen Städten, so wie in Ermangelung derselben, Schulzen und Gerichte, ingleichen die Polizeimagisträte, sind schuldig, unter Direction der Obrigkeit und der Geistlichen, die Aufsicht über die äussere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabei eingeführten Ordnung zu übernehmen.

§. 14. Alle dabei bemerkte Mängel, Versäumnisse und Unordnungen müssen sie der Obrigkeit und dem Geistlichen, zur nähern Untersuchung und Abstellung, anzeigen.

§. 15. Die Obrigkeit und der Geistliche müssen sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen achten; und nichts, was denselben zuwider ist, eigenmächtig vornehmen und einführen.

§. 16. Finden sie bei der Anwendung der ergangenen allgemeinen Vorschriften auf die ihrer Aufsicht anvertraucte Schule Zweifel oder Bedenklichkeiten: so muss der geistliche Vorsteher der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen.

§. 17. Eben dieser Behörde gebührt die Entscheidung, wenn die Obrigkeit sich mit dem geistlichen Schulvorsteher über eine oder die andere bei der Schule zu treffende Anstalt oder Einrichtung nicht vereinigen kann.

1) In Betreff des Ressorts der Regierungen und des Konsistoriums (Provinzial-Schulcollegiums) in Ansehung der Aufsicht über die Schulen s. die Verordnungen zu II. 11. §. 144., sowie wegen Anordnung des Ministerii für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten die Verordnungen zu II. 11. §. 113.

2) Rescript des Ministerii der geistlichen und Unterrichts ꝛc.-Angelegenheiten vom 22. April 1823, betr. die von den Superintendenten und Schulinspectoren über die Schulen zu führende Aufsicht.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspection von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten

Digitized by Google

Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in andern jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzterwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft stattfinden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schulinspection belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig sein, wenn Alter oder Kränklichkeit der Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Fall aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß ins künftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schulinspection dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schulinspectoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet sein sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert sein, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keineswegs ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schulinspectoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig sein.

v. K. Annalen B. 7. S. 292.

Aeussere Rechte der Schulanstalten.

§. 18. Schulgebäude geniessen eben die Vorrechte, wie die Kirchengebäude. (Tit. 11. §. 170. sqq.)

§. 19. Auch von den Grundstücken und übrigem Vermögen der Schulen gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenvermögen verordnet ist. (Ebend. §. 193. sqq. Abschn. 9.)

§. 20. Doch sind Vermögen und Grundstücke, die zu einer gemeinen Schule gehören, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit sicht ausgenommen.

§. 21. Auch sind inländische Schulen, bei Schenkungen und Vermächtnissen, den Einschränkungen der Kirchen und geistlichen Gesellschaften nicht unterworfen. (Th. 1. Tit. 11. §. 1075.)

Gesetz v. 13. Mai 1833, wegen der Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften, wonach auch die Schulanstalten rücksichtlich der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen denselben Beschränkungen, wie die Kirchen unterworfen sind; s. zu II. 11. §§. 197-216.

Bestellung der Schullehrer.

§. 22. Die Bestellung der Schullehrer kommt in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu.

Vergl. II. 11. §§. 568-617. und die **Zusätze** zu denselben, namentlich **C. O.** v. 30. August 1816, wegen Besetzung der Schullehrerstellen auf solchen Gütern, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden.

Digitized by Google

§. 23. Durch wen diese Befugniss in Ansehung der auf Domainen- oder andern Königlichen Gütern zu bestellenden Schulmeister, ausgeübt werde, ist nach den Verfassungen einer jeden Provinz bestimmt.

1) **Regierungsinstruction** v. 23. Octbr. 1817, §. 18.; s. zu II. 11. §. 144.

2) **Edict** v. 12. Juli 1810, betr. die Prüfung der Schulamts-Candidaten und die zu Schulämtern vorzuschlagenden Subjecte; s. zu §. 60. dieses Titels.

§. 24. Ueberall aber soll kein Schulmeister bestellt und angenommen werden, der nicht zuvor, nach angestellter Prüfung, ein Zeugniss der Tüchtigkeit zu einem solchen Amte erhalten hat.

§. 25. Es muss aber jeder neu anzunehmende Schullehrer dem Kreisinspektor oder Erzpriester angezeigt, und wenn er noch mit keinem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit versehen ist, demselben zur Prüfung vorgestellt werden.

Rechte und Pflichten derselben.

1) In Betreff der Befreiung der Schullehrer von Kommunallasten und von der Klassensteuer s. zu II. 11. §. 97.

2) In Betreff der Berechtigung und Verpflichtung der Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt beizutreten und einen Heirathsconsens nachzusuchen, s. zu II. 11. §. 101.

3) **Rescript** v. 4. März 1834, daß Schullehrer als öffentliche Beamte anzusehen sind.

Nachdem kürzlich in einem Erkenntnisse der Grundsatz ausgesprochen war, daß obrigkeitlich angestellte Schullehrer und insonderheit Elementarschullehrer nicht als öffentliche Beamte anzusehen, und daher wegen Amtsvergehen in Gemäßheit der Allerhöchsten C. O. vom 6. März 1821 nicht nach altpreußischen Gesetzen zu beurtheilen; so eröffne ich Euer ꝛc., in Gefolge der darüber mit dem Königl. Ministerium des öffentlichen Unterrichts statt gehabten Communication, daß gedachter Grundsatz überall nicht zu rechtfertigen ist, sondern vielmehr öffentlich angestellte Schullehrer und insonderheit auch die Elementarlehrer, auch in obberegter Beziehung allerdings Verwaltungsbeamte sind. Unter den letztern werden nach bekanntem öffentlichen Sprachgebrauche alle diejenigen verstanden, welche nicht zu den in richterlicher Qualität fungirenden Beamten gehören. Dieser Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diejenigen beschränkt wird, welche einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, und würden überdem selbst in dieser Beschränkung die öffentlichen Schullehrer Verwaltungsbeamte sein, da sie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehörenden Theil des öffentlichen Schulwesens, nach den von der Regierung darüber getroffenen Anordnungen, verwalten. Es sind daher die Schullehrer ohne allen Anstand und Zweifel stets zur Kathegorie der Verwaltungsbeamten gerechnet, und von des Königs Majestät Allerhöchstselbst darunter begriffen.

In eben dem Erkenntnisse ist auch der Grundsatz angenommen, daß der von einem öffentlichen Schullehrer begangene Züchtigungs-Excess kein den Vorschriften der Allerhöchsten C. O. vom 6. März 1821. unterliegendes Dienst-Vergehen sei. Auch dieser Grundsatz ist, in sofern nicht von einer Handlung die Rede, welche auch außer den Dienstverhältnissen begangen werden kann, nicht zu rechtfertigen, da unter dem Begriff von Dienstvergehen, außer den Fällen einer in That oder Unterlassung begangenen Untreue an den nach Amtspflicht wahrzunehmenden Interessen des Dienstes selbst, auch jede in sonstiger Beziehung unter ein Strafgesetz fallende Handlung eines Beamten zu subsumiren ist, welche von ihm, wenn zwar mit Ueberschreitung seiner wirklichen amtlichen Befugnisse, durch die Handlung selbst, oder durch die Art und Weise ihrer Ausübung, doch in der Qualität eines an und für sich dienstlichen Aktes oder als Theil eines solchen ausgeübt worden.

Ew. ꝛc. eröffne ich diese, in den hier zur Anwendung vorgeschriebenen altländischen Gesetzen enthaltenen Grundsätze, damit dadurch Conflicte und Reibungen zwischen den gerichtlichen und administrativen Behörden vermieden werden.

v. K. J. B. 43. S. 117.

§. 26. Gemeine Schullehrer haben keinen privilegirten Gerichtsstand, sondern sind der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des Orts unterworfen.

Alle Schullehrer, welche studirt haben und nach vorhergegangener Prüfung der oberen Behörden zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestellt worden, haben den eximirten

Digitized by Google

Gerichtsstand, jedoch bleibt den Obergerichten überlassen, die Gerichtsbarkeit über solche Schulbediente in einzelnen Fällen den Untergerichten zu übertragen. Anh. zur A. G. O. §. 11.

§. 27. Dieser gebührt, mit Zuziehung des geistlichen Schulvorstehers, auch die Aufsicht über ihre Amtsführung; und sie hat, wegen Ahndung der solchen gemeinen Schullehrern in ihrem Amte zur Last fallenden Vergehungen, eben die Rechte, welche in Ansehung der Kirchenbedienten den geistlichen Obern beigelegt sind.

§. 28. Dagegen finden auch in Ansehung der Schullehrer, wenn dieselben ihres Amts entsetzt werden sollen, die Vorschriften des vorhergehenden Titels Anwendung.

1) In Betreff der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Emeritirung, Pensionirung oder Versetzung der Schullehrer s. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-538.

2) **Rescript** v. 19. August 1819, betr. die Verbindlichkeit der Communen bei Pensionirung der Schullehrer.

Auf das Gesuch vom 17. Mai d. J. wegen Erlassung allgemeiner Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer an den städtischen Communalschulen, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß der §. 159. der Städteordnung die Verpflichtung der Communen zur Pensionirung dieser Lehrer nicht begründen kann, indem derselbe nur von solchen Beamten spricht, denen, weil sie nur auf unbestimmte Jahre berufen worden, ihre künftige Subsistenz durch die Festsetzung einer Verbindlichkeit der Commune zur Pensionszahlung gesichert werden mußte. Da jedoch §. 28. Tit. 12. Th. 2. des A. L. R. wegen Entsetzung der Schullehrer von ihrem Amte überhaupt auf die Vorschriften des 11. Titels des 2. Theils verweist, so muß auch auf die Schullehrer Anwendung finden, was §. 516 bis 522. Tit. 11. und besonders in dem §. 522. von der Emeritirung der Geistlichen, bei einer durch Krankheit, Schwachheit oder Alter nothwendig gewordenen Amtsentsetzung, angeordnet ist. Aus diesem Gesichtspunkte läßt sich also ein Zwang der Communen, ihre Schulbeamten im Alter zu pensioniren, gesetzlich vollkommen rechtfertigen. Nach §. 529. l. c. muß indessen die Pensionirung aus den Revenüen des Amts und zwar dergestalt erfolgen, daß der Emeritus $\frac{1}{3}$, der Nachfolger aber $\frac{2}{3}$ dieser Revenüen erhält, ein Grundsatz, welcher auch bisher bei der Pensionirung der Schullehrer immer in Anwendung gekommen ist.

Daß die Communen angehalten werden können, wider ihren Willen noch außer dem einmal für ein Schulamt regulirten Fonds besondere Beiträge zur Pensionirung der Lehrer herzugeben, kann dagegen nicht behauptet werden, da kein Gesetz sie dazu verpflichtet, überhaupt aber dermalen, streng genommen, im Allgemeinen die Pensionszahlung an die Staatsdiener nur auf eine unvollkommene Pflicht gegründet ist, und es der Begriff einer obligationis imperfectae mit sich bringt, daß deshalb kein Zwang stattfinden kann. v. K. Annalen B. 3. S. 745.

Unterhalt.

§. 29. Wo keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

C. O. v. 5. Novbr. 1812, betr. das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Landschullehrer.

Nach Meiner Bestimmung vom 28. Septbr. 1810 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgschen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaaßen von der Willkühr der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungsordnung Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde. G. S. S. 194.

Digitized by Google

§. 30. Sind jedoch für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an Einem Orte mehrere gemeine Schulen errichtet: so ist jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartei beizutragen verbunden.

§. 31. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde oder Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältniss ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt, und von der Gerichtsobrigkeit ausgeschrieben werden.

C. O. v. 19. Juni 1836, betr. das Verfahren Behufs Einziehung der Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen und deren Beamte; s. zu II. 11. §. 423.

§. 32. Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder der Contribuenten von Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei.

§. 33. Gutsherrschaften auf dem Lande sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.

Die Guts-Unterthänigkeit ist durch das Edict v. 9. Octbr. 1807 aufgehoben.

Schulgebäude.

§. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muss, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

1) Wegen Feststellung und Einziehung der Beiträge zu Schulbauten s. II. 11. §. 707. u. folgde und die Zusätze daselbst.

2) Rescript v. 8. Januar 1836, daß über die Zutheilung eines Guts zu einer bestimmten Schulsocietät der Weg Rechtens nicht stattfindet.

Auf die Vorstellung vom 19. Octbr. v. J. wird Ihnen, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hierdurch eröffnet, daß Ihrem Gesuche,

das dortige Königl. O. L. Ger. zur Einleitung der von Ihnen wider den Fiskus in Vertretung der Königl. Regierung angestellten Klage anzuweisen,

nicht Statt gegeben werden kann, da dem Antrage,

daß Fiskus verurtheilt werde, das Ihnen zugehörige Gut A. bei der Schulsocietät Sch., wozu es seit undenklichen Zeiten gehört, zu belassen,

der §. 18. litt. k. der Instruction zur Geschäftsführung der Königl. Regierungen vom 23. Octbr. 1817 (G. S. S. 260.) entgegen ist, wonach den Regierungen ohne höhere Genehmigung freisteht, Schulsocietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen oder Lokalumstände es nöthig machen.

Es bleibt daher, wie Ihnen in der Verfügung des dortigen Königl. O. L. Ger. vom 5. Juni v. J. bereits zu erkennen gegeben worden, nur der Weg der Beschwerde bei dem der Königl. Regierung vorgesetzten Ministerium offen, so wie es sich von selbst versteht, daß Ihnen unbenommen ist, Ihre Rechte auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten des in Klein-S. zu errichtenden Schulgebäudes, in Gemäßheit des Reser. des General-Directoriums vom 28. Febr. 1805 (Edicten-Samml. Thl. 11. S. 2897.) und der §§. 240. 708. 709. 759. und 760. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. gegen die übrigen bei dem fraglichen Schulbau betheiligten Interessenten geltend zu machen, wenn Sie sich damit durchzukommen getrauen. v. K. J. B. 47. S. 306.

§. 35. Doch trägt das Mitglied einer fremden zugeschlagenen Gemeine zur Unterhaltung der Gebäude nur halb so viel bei, als ein Einwohner von gleicher Classe an dem Orte, wo die Schule befindlich ist.

§. 36. Bei Bauen und Reparaturen der Schulgebäude müssen die Magistrate in den Städten, und die Gutsherrschaften auf dem Lande, die auf dem Gute oder Kämmereieigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Materialien, so weit selbige hinreichend vorhanden, und zum Baue nothwendig sind, unentgeldlich verabfolgen.

Digitized by Google

§. 37. Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muss in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben diese Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 38. Doch kann kein Mitglied der Gemeine, wegen Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses, dem Beitrage zur Unterhaltung solcher Gebäude sich entziehen.

C. O. v. 14. Juli 1836, betr. die Nichtverpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entschädigungen zu den Unterhaltungskosten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen. G. S. S. 208., f. zu II. 11. §. 732.

Pflicht der Schulgemeine zur Herbeiholung neuer Schulmeister.

§. 39. Die Gemeinen sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulmeister herbeizuholen.

§. 40. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die zur Familie des Schulmeisters gehörenden Personen, und was derselbe an Kleidung, Wäsche, Hausrath und Büchern mitbringt.

§. 41. Doch findet dabei, in Ansehung der Entfernung, eben die Einschränkung auf Zwei Tagereisen, wie bei Abholung der Pfarrer durch die Kirchengemeine, Statt.

§. 42. Auch findet die Vorschrift des Eilften Titels §. 525. auf Schulmeister ebenfalls Anwendung.

Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten.

§. 43. Jeder Einwohner, welcher den nöthigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem Fünften Jahre zur Schule zu schicken.

§. 44. Nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, für einige Zeit ausgesetzt werden.

§. 45. Zum Besten derjenigen Kinder, welche wegen häuslicher Geschäfte die ordinairen Schulstunden, zu gewissen nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten, nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sonntage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, und zu andern schicklichen Zeiten, besonderer Unterricht gegeben werden.

§. 46. Der Schulunterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefasst hat.

Pflichten der Schulaufseher.

§. 47. Die Schulaufseher müssen darauf Acht haben, dass der Schulmeister sein Amt mit Treue und Fleiss abwarte.

§. 48. Ihnen liegt es ob, unter Beistand der Obrigkeit, darauf zu sehen, dass alle schulfähige Kinder, nach obigen Bestimmungen (§. 43. sqq.) erforderlichen Falls durch Zwangsmittel, und Bestrafung der nachlässigen Aeltern, zur Besuchung der Lehrstunden angehalten werden.

Pflichten des Predigers.

§. 49. Der Prediger des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eigenen Unterricht des Schulmeisters sowohl als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken.

In Betreff der Militairschulen vergl. Militair-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832, §. 83-93., f. zu II. 11. §. 549.

Digitized by Google

Schulzucht.

§. 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Misshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§. 51. Glaubt der Schullehrer, dass durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes, oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne: so muss er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen.

§. 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Aeltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen, und zweckmässige Besserungsmittel verfügen.

§. 53. Aber auch dabei dürfen die der älterlichen Zucht vorgeschriebenen Gränzen nicht überschritten werden.

II. Von gelehrten Schulen und Gymnasien.

§. 54. Schulen und Gymnasia, in welchen die Jugend zu höhern Wissenschaften, oder auch zu Künsten und bürgerlichen Gewerben, durch Beibringung der dabei nöthigen oder nützlichen wissenschaftlichen Kenntnisse vorbereitet werden soll, haben die äussern Rechte der Corporationen.

§. 55. Diese Rechte werden durch die Schulcollegia, nach der eingeführten Schulordnung jedes Orts, ausgeübt.

§. 56. Dergleichen Schulen stehen unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesetzten Behörde; welche besonders darauf sehen muss, dass der Unterricht zweckmässig eingerichtet, und die Schule unter beständiger Aufsicht gehalten werde.

Instruction für die Provinzialconsistorien v. 23. Octbr. 1817, §. 5., und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderungen in der Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden; s. zu II. 11. §. 144.

§. 57. Von den Gebäuden, Grundstücken, und Vermögen solcher Anstalten gilt alles, was in Ansehung der Kirchen und deren Vermögen im vorigen Titel verordnet ist.

§. 58. Doch sind Gymnasia und Realschulen, in Ansehung der Schenkungen und Vermächtnisse, den Einschränkungen der Kirchengesellschaften eben so wenig, wie die gemeinen Schulen unterworfen.

Gesetz v. 13. Mai 1833, wegen der Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen, Anstalten und Gesellschaften, wonach auch Schulanstalten rücksichtlich der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen denselben Beschränkungen, wie die Kirchen, unterworfen sind; s. zu II. 11. §. 197-216.

§. 59. Wo die Bestellung der Lehrer und Schulaufseher nicht etwa gewissen Personen oder Corporationen, vermöge der Stiftung oder eines besondern Privilegii, zukommt, da gebührt dieselbe dem Staate.

§. 60. Auch da, wo die unmittelbare Aufsicht über dergleichen Schulen oder die Bestellung der Lehrer, gewissen Privatpersonen oder Corporationen überlassen ist, können dennoch, ohne Vorwissen und Genehmigung der dem Schulwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, weder neue Lehrer bestellt, noch wesentliche Veränderungen in der Einrichtung des Schulwesens und der Art des Unterrichts vorgenommen werden.

Digitized by Google

1) a) **Edict** v. 12. Juli 1810, betr. die Prüfung der Schulamts-Candidaten und die zu Schulämtern vorzuschlagenden Subjecte.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staates vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigtamts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruktion schon dazu verpflichtet, und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung, und einer Probelection. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt sein, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen sich mit Gewißheit schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche man vorzüglich diese Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt sein, auch in anderen Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen, sind gehalten, und werden hierdurch angewiesen:

1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen, Königlichen und Patronatsschulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Patronatsschulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der obengedachten Schulen vorbereiten; welche Schulen zu diesen beiden Classen gehören, soll in jedem Regierungsdepartement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
2) alle, die bloß in Familien- und Privatinstituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die, gleich §. 10. näher anzugebenden, Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation, und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer einländischen Universität, die Doctor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probelection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;

Digitized by Google

2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die, bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Directoren derselben mit ihnen gehaltene, Prüfung die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an die im §. 5. erwähnten, Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pedagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem vollständig, oder auch nur theilweise geprüften, wird ein von dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen mochte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Candidaten Unseres Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen, gelehrten und höheren Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten, als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf; daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre, beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung, von ihrem Director beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen zurückgewiesenen, können stets zu demselben wieder zugelassen werden, so bald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden, Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjectes zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen- und Schuldeputationen der ihnen vorgesetzten respectiven Provinzialregierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjekte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden sein kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1. Januar 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bei der competenten Behörde für die besondere

Digitized by Google

Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, oder das Tüchtigkeitszeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen- und Schuldeputationen vom 15. Septbr. v. J. angeordneten, Ascensionsexamen künftig befreit bleibt.

Nach diesen unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungsanstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten. Mathis B. 9. S. 235. 1. Abschnitt.

b) Verordnung v. 4. Decbr. 1822, wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern nicht zugelassen werden sollen, (G. S. S. 224.) s. zur Einleitung §. 22. B. I. S. 91.

2) Vergl. **Instruction** für die Provinzialconsistorien v. 23. Octbr. 1817, §. 5. und **C. O.** v. 31. Decbr. 1825, betr. die Abänderung der ersteren; s. zu II. 11. §. 144.

§. 61. Zu Aufsehern müssen Leute von hinlänglichen Kenntnissen, guten Sitten, und richtiger Beurtheilungskraft gewählt werden.

§. 62. Diese müssen junge Leute, welche sich einer Lebensart, die gelehrte Kenntnisse erfordert, widmen, und zu dem Ende die Universität beziehen wollen, gleichwohl aber sich durch Geistesfähigkeiten und Anlagen zu einer gründlichen Gelehrsamkeit nicht auszeichnen, vom Studiren ernstlich abmahnen, und deren Aeltern oder Vormünder dahin zu vermögen suchen, dass sie dergleichen mittelmässige Subjecte zu andern nützlichen Gewerben in Zeiten anhalten.

§. 63. Dagegen sollen junge Leute, welche vorzügliche Fähigkeiten und Anlagen zeigen, zur Fortsetzung ihrer Studien aufgemuntert und unterstützt werden.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufsehern unterschriebenes Zeugniss über die Beschaffenheit der erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens, von der Schule entlassen werden.

C. O. v. 25. Juni 1834 nebst **Reglement** v. 4. ejd., betr. die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M., und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1. Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

Zweck der Prüfung.

§. 2. Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

Ort derselben.

§. 3. Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen

Digitized by Google

Prüfungs-Kommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

Zeit der Prüfung.

§. 4. Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

Prüfungs-Behörde.

§. 5. Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Kommission, welche besteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;

b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;

c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist;

d) einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Litt. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

Anmeldung der Prüfung.

§. 6. Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Bedingung zur Zulassung.

§. 7. Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indessen anheimgestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

§. 8. Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

Einleitung der Prüfung.

§. 9. Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

Gegenstände der Prüfung.

§. 10. Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft.

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

Digitized by

3. In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

§. 11. Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits blos zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterrichte in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

Formen der Prüfung.

§. 12. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

Schriftliche Prüfung.

§. 13. Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

§. 14. Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§. 15. Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

§. 16. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegen-

Digitized by Google

standes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker in's Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache in's Französische;

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines, auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms in's Lateinische, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr, als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Litt. B und C erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

§. 17. Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz	5	Stunden
2) den lateinischen	5	"
3) das lateinische Extemporale	2	"
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen	3	"
5) die französische Arbeit	3	"
6) die mathematische Arbeit	4	"

verwandt werden.

Für jede der im §. 16., Anmerkung 1 und 2., gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

§. 18. Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Re-

Digitized by Google

gel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

Zensur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

§. 19. Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Kommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

§. 20. Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in zwei, resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

§. 21. Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

§. 22. Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 23. Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und

Digitized by Google

Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Litteratur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinnes und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalküls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4. vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr, als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

§. 24. Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

§. 25. Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§. 18.), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

§. 26. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission mit Einschluß des Königlichen Kommissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und ent-

Digitized by Google

weder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Kommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Zensur.

§. 27. Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulzensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

§. 28. Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine prographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders

Digitized by Google

sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten daß Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Litt. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königl. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Litt. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Litt. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Litt. A. Nr. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Litt. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

§. 29. Nachdem von der Prüfungs-Kommission den in §§. 11., 27 und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme durch das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königl. Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen,

Digitized by Google

Falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

Abfassung des Zeugnisses.

§. 30. Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Zensurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt; und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königl. Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift, gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission beigefügt wird.

Form des Zeugnisses.

§. 31. Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife

für den Zögling des Gymnasiums zu .....

N. N. (Vor- und Zunamen) ..... aus ..... (Geburtsort), .. Jahr alt, ... (Konfession), Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des ..... (Namen des Vormundes) zu ..... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulzensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,

Digitized by Google

c) Geschichte und Geographie,
d) Physik und Naturbeschreibung,
e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
a) Zeichnen, } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.
b) Gesang, }

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28. Litt. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Litt. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen).

....., den ..ten ..... 18 ..

Königl. Prüfungs-Kommission.
N. N., Königl. Kommissarius.
(gez.) N. N., Direktor.
N. N., Oberlehrer ꝛc.

(Siegel des Königl. Kommissarius.)
(Siegel der Schule.)

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom ..ten .... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

§. 32. Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schul-Prüfung, oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die Abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und

Digitized by Google

für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen.

§. 33. Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameral-Wissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen, und als solche bei den betreffenden Fakultäten inscribirt;

2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät;

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

§. 34. Auch sollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königl. Provinzial-Schulkollegien und die Königl. Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königl. oder anderweitige öffentliche Stipendien und Benefizien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königl. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

Bedingung zur Verstattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

§. 35. Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultäts-Studium zugelassen worden.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

§. 36. Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

Digitized by Google

Vorschriften in Betreff der Immatrikulation.

§. 37. Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preuß. Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden, oder einer besonderen Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

§. 38. Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besonderen Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

§. 39. Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

§. 40. Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Dekanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Kommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

§. 41. Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Kommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Aeltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem

Digitized by Google

Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

§. 42. Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

Anweisung für Ausländer.

§. 43. Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. Nr. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 44. Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;

2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;

3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45. Den Königl. Provinzial-Schulkollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vorzulegen.

Beurtheilung derselben durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

§. 46. Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial-Schulkollegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert, oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königl. Prüfungs-Kommissarius an die betreffende Prüfungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47. Damit sich das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte

Digitized by Google

des April und Oktober an die Königl. Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und Januar an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommission gelangen.

Jahresbericht der Königl. Provinzial-Schulkollegien über die Abiturienten-Prüfungen.

§. 48. Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besonderen Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

§. 49. Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

Einsetzung dieses Reglements.

§. 50. Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien und den Königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

§. 65. Die Lehrer bei den Gymnasiis und andern höhern Schulen werden als Beamte des Staats angesehen, und geniessen der Regel nach einen privilegirten Gerichtsstand.

1) In Betreff der Befreiung der Schullehrer von Kommunallasten und von der Classensteuer s. zu I. 11. §. 97.

2) In Betreff der Berechtigung und Verpflichtung der Schullehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwenkasse beizutreten, und einen Heirathsconsens nachzusuchen, s. zu II. 11. §. 101.

3) In Betreff der Amtsentsetzung, unfreiwilligen Emeritirung oder Pensionirung oder Versetzung der Schullehrer s. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-538.

Digitized by Google

§. 66. Rückständig gebliebenes Schulgeld, so wie bei gemeine Schulen, der zum Unterhalte des Schullehrers zu leistende Beitrag, geniessen, bei einem über das Vermögen der Aeltern entstandenen Concurse, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.

III. Von Universitäten.

§. 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Innere Verfassung.

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

Gerichtsbarkeit.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Akademien ist dem akademischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere als die vorbenannten Personen derselben unterworfen sein: so muss dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus andern Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

1) **a) Reglement** v. 28. Decbr. 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit auf den Universitäten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, der akademischen Gerichts-Verfassung eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmende frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiemit außer Kraft.

§. 2. Die Rectoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staats-Beamten.

§. 3. Alle andere Universitäts-Verwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem O. L. Ger., zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasige Eximirte untergeordnet sind.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

Digitized by

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exclusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestrafen.

§. 9. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

a) Injuriensachen der Studenten unter sich;
b) Duelle mit Studenten, in sofern dabei weder Tödtung noch Verstümmelung noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;
c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publication bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rector schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruction und der richterliche Ausspruch

a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden belangt, oder
b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen auf Schadensersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die den Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des Innern wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten vermöge dieser Verordnung zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndicus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger sein muß; übrigens weder akademischer Lehrer noch Privat-Docent sein darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschiehet von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii.

§. 16. In den §. 13. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndicus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disciplin und Strafgewalt nimmt er mit dem Rector und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruction anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiemit aufgehoben und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs. G. S. S. 142.

b) Reglement v. 18. Novbr. 1819, betr. die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt auf den Universitäten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Rectoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disciplin und Polizei-

Digitized by Google

gewalt concentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disciplinar-Gewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten statt des bisherigen Syndicus einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende Bestimmungen Unsers Reglements vom 28. Decbr. 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes;

§. 1. Die durch das Edict vom 28. Decbr. 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disciplin und Polizei-Gewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rector oder dem Universitätsrichter oder dem akademischen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rector allein gebührt die Ausübung der Disciplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erstreckt, und härtere Maaßregeln als Ermahnungen und Verweise nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht statt, doch ist der Rector verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maaßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen, und die Facultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Registratur dem Universitätsrichter und dem Dekan der Facultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Beneficien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10. seqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rector allein erörtert; insofern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii und Unsers Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualification zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer O. L. Ger., nach näherer Anweisung der A. G. O., erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rectors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Secretair und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§ 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt und Form, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hieher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu bringen.

Digitized by Google

In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben.

In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten ist der Richter nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rector der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen, und Hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muß.

§. 7. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiktion auf den akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die durch die A. G. O. den Justitiarien vorgeschriebenen Pflichten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disciplin und Polizeigewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig:

a) bei allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist,

b) bei allen leichtern Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzerstrafe bis zu vier Tagen besteht.

Es werden daher alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende wegen Verletzung der Polizeiverordnungen und Strafgesetze bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rektor dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen sein sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letzteren Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläuftig sein sollte, registrirt er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatssitzung oder bei besonders wichtigen Fällen in einer von dem Rektor zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disciplinarmaaßregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a. und b. angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden.

Es steht ihm aber frei, den Rektor, Dekan der betreffenden Fakultät, oder jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besondern Umständen etwa für nützlich hält, um Beiwohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden.

Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu sein, und dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen.

§. 9. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so giebt er die Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters beitritt, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rektors von der des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so trägt der Rektor die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sitzung vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Inkarzeration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen den Rektor des nächstvorigen Jahres oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan,

Digitized by Google

oder, wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Fakultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen, welche das Edikt vom 28. December 1810 §. 9. enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen,
Realinjurien,
Störung der Ruhe an öffentlichen Orten,
Beleidigungen einer Obrigkeit,
Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen,
Aufwiegelei,
Rottenstiftung unter Studenten,
Verrufserklärung oder Ausführung einer Verrufserklärung,
Theilnahme an geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sei, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungsbevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Regierungsbevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den Dissentirenden befindet, schon dann statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitglied auf Ausschließung von der Universität, sei es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten, wie im Falle ad 12., zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefaßt und von dem Rektor und Richter unterschrieben.

Alle sonstige Ausfertigungen, und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrasignirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der Universität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28. December 1810 gegen Entscheidung des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senats-Sitzung von allen Sachen Nachricht zu geben; welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. seit der vorhergehenden Senats-Sitzung entschieden worden sind.

Digitized by Google

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der insofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sei. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studirenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuförderst Rücksprache nehmen, weichen beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet nach §. 6. der Regierungsbevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Interesse noch ein disciplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere als viertägige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pekuniaire Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Ort-Chefs derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ sein, durch welches der Rektor und Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse Statt findet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungsbevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungsbevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungsbevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungsbevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die studirenden Ausländer in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben. G. S. S. 238.

c) C. O. v. 15. März 1835, betr. die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Polizei und Disciplin auf der Universität Greifswald.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5. v. M. setze Ich hierdurch Folgendes fest:

1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 28. Decbr. 1810 erhält, mit Ausnahme der durch das

Digitized by Google

Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18. Novbr. 1819 und durch Meine Order vom 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14. 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28. Decbr. 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privat-Docenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rendanten, Secretair der Universität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greiswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadt-Gericht daselbst über. Die der Universität dagegen in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Decbr. 1810 und des Verwaltungs-Reglements vom 18. Novbr. 1819 verbleibende Disciplinar- und Polizeigewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21. Mai 1824 unter der durch die Instruktion vom 18. Novbr. 1819 bestimmten Einwirkung eines zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt.

2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18. Novbr. 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disciplinar- und Polizeigewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Concil gewählten Mitgliedern ein akademischer Senat gebildet werden und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll.

3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greiswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben.

4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendiensachen über.

5) Außer diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senats-Beisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektions-Kathalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt.

6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11. Mai 1775. und 20. Decbr. 1795. derogirt. G. S. S. 41.

d) Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der deutschen Universitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Art. 13., wonach die akademischen Gremien als solche der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden enthoben worden, ihrer Competenz jedoch die einfachen, die Studirenden ausschließlich betreffenden Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, sowie die Erkennung eigentlich akademischer Strafen verblieben sind; s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

2) Vergl. **Instruction** für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten v. 18. Novbr. 1819; s. zu §. 86. dieses Titels.

Digitized by Google

Rechte der Lehrer.

§. 73. Alle, sowohl ordentliche, als ausserordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten geniessen, ausser was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten. (Tit. 10. §. 104. seqq.)

1) In Betreff der Gerichtsbarkeit s. **Reglement** v. 28. Decbr. 1810 zu §. 72. dies. Tit.

2) Wegen der unfreiwilligen Dienstentlassung oder Pensionirung s. die **Verordnungen** zu II. 11. §. 530-538.; vergl. auch die zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. abgedruckten **Beschlüsse** der deutschen Bundesversammlung.

Aufnahme der Studirenden.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirenshalber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anh. §. 132. *Sobald Jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirenswegen eintrifft, ist er verpflichtet sich immatrikuliren zu lassen. Wer dies über Acht Tage verschiebt, muss die Gebühren doppelt entrichten.*

Vergl. Allerhöchste **Bekanntmachung** des Bundestagsbeschlusses v. 14. Novbr. 1834, die deutschen Universitäten betr., v. 5. Decbr. 1835, Art. 1., betr. die Verpflichtung der Studirenden, sich Behufs der Immatrikulation, sowie auch zu Anfange jedes Semesters bei der zur Immatrikulation niedergesetzten Kommission zu melden; s. nach §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den akademischen Gerichten geahndet werden.

Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten müssen als Personen, welche unter akademischem Gerichtszwange stehen, immatrikulirt werden.

Vergl. die **Verordnungen** wegen Beschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit, wonach derselben, soweit überhaupt, nur noch die Studirenden für ihre Person unterworfen sind; s. zu §. 72. dieses Titels.

Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

Vergl. Allerhöchste **Bekanntmachung** v. 5. Decbr. 1835, Artikel 4.; s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

§. 77. Der Einzuschreibende muss sein mitgebrachtes Schulzeugniss (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: so ist der Rector denselben, an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu weisen schuldig.

Anh. §. 133. *Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniss, in Rücksicht auf ihre Reife zu den akademischen Studien, von der von ihnen be-*

suchten öffentlichen Schule mitbringen, oder falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatrikulation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug, in Ansehung seiner Vorkenntnisse, befunden wird, muss entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

Anh. §. 134. *Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muss in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultätszeugnisse bemerkt werden. Doch steht es dem abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät, zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultätszeugnisse bemerkt wird.*

C. O. v. 25. Juni 1834 nebst **Reglement** v. 4. ejd., betr. die Prüfung und Qualification der zur Universität abgehenden Schüler, wonach die §§. 78. u. 79. Anh. §§. 133. u. 134. abgeändert worden; s. zu §. 64. dieses Titels.

§. 80. Der Rector muss einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizeigesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

1) Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, betr. die deutschen Universitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Artikel 1 - 5., betr. das Verfahren bei der Immatrikulation und die Bedingungen, unter welchen dieselbe nur stattfinden kann; s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

2) **a)** Allgemeine **Gesetze** für die Königl. Preußischen Universitäten vom 23. Febr. 1796 (v. N. B. III. S. 280.), welche den Studirenden bei der Immatrikulation besonders bekannt gemacht werden, sind wörtlich enthalten und resp. aufgenommen in §§. 74 - 129. dieses Titels und Anhang §§. 132 - 140, 142. und 143., sowie in A. L. R. II. 20. §§. 666 - 690. und §. 215. und 216., weshalb der Abdruck hier unterblieben, und nur die letztgedachten, §§. 136. und 137. des Anh. in Bezug genommenen §§. des 20. Titels den gedachten §§. des Anhangs beigefügt worden.

b) Vergl. die **Verordnungen** in Betreff des Verbots der geheimen Verbindungen zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.

§. 81. Nach geschehener Immatrikulation muss der Student seine Matrikel dem Decanus der Fakultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiss oder unordentliche Lebensart: so muss er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muss den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia geniessen, davon Nachricht geben.

Digitized by Google

Anh. §. 135. *Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.*

Von der akademischen Disciplin.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizeigesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die akademische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Rescript v. 9. Juni 1824, betr. das Verbot der Beherbergung reisender Studirenden bei Studenten.

Aus den Acten der seither auf verschiedenen Universitäten angestellten Untersuchungen über burschenschaftliche Verbindungen hat sich ergeben, daß die Ausbreitung derselben und die Communication unter ihren Verzweigungen hauptsächlich durch Reisen und wechselseitige Besuche ihrer Mitglieder befördert und unterhalten, und daß diese durch die in den burschenschaftlichen Verbindungen bestehenden Einrichtungen wegen Beherbergung reisender Bundesglieder erleichtert werden. Aus diesem Grunde und weil das Beherbergen fremder Studirenden überhaupt mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe sowohl als der Gäste mit sich führt, und die wechselseitigen Besuche der Studirenden verschiedener Universitäten, nicht selten Störungen der Ruhe und Ordnung zur Folge haben, findet das Ministerium, nach dem von auswärtigen Universitäts-Vorgesetzten schon gegebenen Beispiele, sich bewogen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl inländischer als auswärtiger Universitäten hierdurch ernstlich zu untersagen, dergestalt, daß denjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer andern Universität bei sich beherbergt, eine das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungsfalle zu verschärfende Carcerstrafe treffen soll. Sobald dem Rector (Prorector) eine Anzeige wegen Uebertretung des Verbots von dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten zugeht, ist der betreffende Studirende nicht nur zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, sondern auch über den Zweck der Reise des von ihm Beherbergten, imgleichen, ob derselbe auf ein von einem anderen Studirenden ausgestelltes Einquartierungsbillet von ihm aufgenommen sei, zu vernehmen. Findet sich das Letztere, oder ergiebt sich irgend ein anderer Verdacht, oder eine Spur des Zusammenhanges der Reise mit verbotenen Studenten-Verbindungen, so ist nicht nur dem Königl. außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten das Vernehmungs-Protokoll zu weiterer Veranlassung einzureichen, sondern es ist auch sofort der Aussteller eines solchen Einquartierungsbillets mit derselben Strafe, wie Derjenige, welcher ihm Folge geleistet, zu belegen. Von obigem Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stiefbruder, oder sonst ein naher Verwandter den andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes Einquartierungsbillet geschehen ist, und sich, bei der auch in diesem Falle nicht zu unterlassenden Vernehmung, kein unerlaubter, besonders das Verbindungswesen betreffender Zweck der Reise ergiebt, oder sonst entdeckt wird. Die ꝛc. werden beauftragt, den Studirenden hiernach das Erforderliche mit einer zweckdienlichen Vermahnung durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt zu machen. Die zur Handhabung obiger Bestimmungen erforderlichen polizeilichen Anordnungen sind durch das Königl. Polizei-Ministerium getroffen worden.

v. K. Annalen B. 8. S. 437.

Anh. §. 136. *So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familienverhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Grossjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlass, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Aka-*

Digitized by Google

demie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

Auch bei Criminalfällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen, und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Landrecht verwiesen; doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet sein, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Cur, zu seiner Kenntniss gekommenen Duell, Kenntniss zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis dass die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlasst.

Extract aus den allgemeinen Gesetzen für die Preußischen Universitäten v. 23. Febr. 1796, §. 11.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 666. f. f.)

(§. 666.) Niemand darf sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

(§. 667.) Insonderheit sollen Diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privat-Zweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

(§. 668.) Wer also einen Andern zum Zweikampfe fordert, hat, nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 669.) Wer die Ausforderung annimmt und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll, nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.

(§. 670.) Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Partheien des Rechts, Privat-Genugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweikampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

(§. 671.) Ist der Zweikampf vor sich gegangen, und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

(§. 672.) Ist niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig, und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

(§. 673.) Wer sich der Strafe des Privat-Duells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste verabfolgt, allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

(§. 674.) Wer bei einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre leiden.

(§. 675.) Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen andern zum Duelle nöthigen oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstörer mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

(§. 676.) Wer einen andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen, so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells als Secundant oder Carteliträger wissentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 677.) Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Partheien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt, und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

(§. 678.) Wenn Inländer sich zu einem außer Landes zu haltenden Zweikampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

(§. 679.) Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweikampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausfor-

Digitized by Google

derung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er, wegen der Ausforderung oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

(§. 680.) Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung (§. 679.), mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweikampf außerhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt, (wornach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten kömmt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.)

(§. 681.) Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

(§. 682.) Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweikampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweikampf verordneten Strafen.

(§. 683.) Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweikampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

(§. 684.) Haben sich Inländer bei einem solchen Zweikampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

(§. 685.) In allen Fällen, da, nach obigen Vorschriften, die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweikampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn jemand dabei verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Cartelträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft werden.

(§. 687.) Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweikampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehn der letztern zuerst erkannt, und, nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

(§. 688.) Dagegen finden die obigen über den Zweikampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

(§. 689.) Wenn Personen, die weder zum Adel noch Offizierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schußgewehr angreifen, oder ihren Gegner zum Zweikampfe fordern oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

(§. 690.) Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergernisse, oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten, nachdrücklich geahndet werden.

Anh. § 137. 1) *Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleissigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.*

Verordnung v. 23. Juli 1798, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe störenden Excesse der Studirenden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem neuerlich die Studirenden auf einigen Unserer Akademien sehr grobe, die öffentliche Ruhe störende Excesse begangen, Wir zur Vorbeugung ähnlichen Unfugs die ernstlichsten und kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen nöthig gefunden haben.

Digitized by Google

Die Nachsicht, mit welcher bis jetzt diejenigen Studirenden behandelt worden, welche sich Ungezogenheiten und Ausschweifungen erlaubt, und hauptsächlich die Gelindigkeit der bis jetzt in solchen Fällen erkannten Strafen, haben die ungebildeten Jünglinge veranlaßt, ihren Frevel so weit zu treiben, daß solcher der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden. Für diese zu sorgen, ist die Pflicht der Polizei jeden Orts, deren Anordnungen um deswillen auch diejenigen Folge leisten müssen, welche sonst wegen ihres Standes nur die Gerichtsbarkeit der Landes-Kollegien anerkennen dürfen. Nur allein auf Akademien erstreckte sich bis jetzt die Gewalt der Polizei nicht über die Studirenden, welchen der Vorzug gestattet war, blos den akademischen Gerichten untergeordnet zu sein. Allein eines solchen Vorzugs machen sich diejenigen völlig unwürdig, welche die öffentliche Sicherheit stören und an Tumulten Theil nehmen.

Wir setzen daher hierdurch vorläufig fest, daß, sobald auf einer Unserer Akademien dergleichen Excesse vorfallen, die Ausmittelung und Verhaftnehmung der Verbrecher nicht mehr den akademischen Gerichten, sondern dem Polizei-Direktor jeden Orts obliegen soll, welcher sich nöthigenfalls militairischen Beistand zu erbitten hierdurch authorisirt wird.

Eben derselbe soll mit Zuziehung des bei den Magistrat oder Stadtgerichten angestellten ersten Justiz-Bedienten und eines Stadtgerichts-Aktuarii die möglichst zu beschleunigende Untersuchung führen, und hiernächst die instruirten Akten an dasjenige Landes-Justiz-Kollegium einsenden, welchem das akademische Gericht, untergeordnet ist. Diesem gemäß haben wegen Frankfurth und Halle das Kammergericht, wegen Königsberg die Ostpreußische Regierung, wegen Duisburg die Clevesche Regierung, und wegen Erlangen die Bayreuthsche Regierung in Sachen dieser Art die Erkenntnisse zu entwerfen, und jederzeit vor der Publikation an Unser Justiz-Departement zur Prüfung einzusenden, welchem Letztern Wir die Befugniß ertheilen, dem Befinden nach die vorgeschlagenen Strafen zu schärfen, zu mildern oder sonst zweckmäßiger zu bestimmen. Die Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse wird dem Polizei-Direktor übertragen, welcher die Untersuchung geführt, und haben sich von nun an die akademischen Gerichte in allen Vorfällen, welche auf Tumulte oder der öffentlichen Sicherheit gefährliche Excesse Beziehung haben, aller Cognition und Einmischung gänzlich zu enthalten.

Außerdem behalten Wir uns vor, nächstens auch wegen Untersuchung und Bestrafung aller übrigen Arten von Excessen der Studirenden anderweit diensame Einrichtungen zu treffen, und näher zu bestimmen, wem in Fällen dieser Art die Untersuchung und Bestrafung künftig übertragen werden solle.

Damit aber auch durch zweckmäßigere Strafen, die Absicht, den Verbrecher zu bessern und warnende Beispiele aufzustellen, sicherer erreicht werde, finden Wir Uns bewogen, folgende Vorschriften zu ertheilen:

Bei groben die öffentliche Sicherheit störenden Excessen soll in keinem Fall auf Geldbuße oder Relegation, sondern jederzeit auf Gefängniß oder körperliche Züchtigung erkannt werden, wobei dem Erkenntnisse vorzubehalten ist, in wie fern nach erlittener Bestrafung der Verbrecher von der Akademie fortgeschafft werden müsse.

Wenn auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll jederzeit genau bestimmt werden, wie lange der Bestrafte im strengen, und wie lange derselbe im gelinden Arrest verbleiben soll.

Während des strengen Arrests wird der Bestrafte in ein dazu eingerichtetes einsames Gefängniß gebracht, worin derselbe von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, ganz allein seinem eigenen Nachdenken überlassen wird.

Die auf jeder Akademie hierzu einzurichtenden Gefängnisse sollen so angelegt werden, daß der Aufenthalt in denselben der Gesundheit nicht nachtheilig werden könne, mithin der Zugang frischer Luft nicht gestört, hinlänglicher Raum zur Bewegung vorhanden sei, auch im Winter für die nöthige Heitzung gesorgt, sonst aber so viel möglich vorgebeugt werde, daß der Gefangene sich weder Zerstreuung noch sonst etwas verschaffen könne, was zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet wird.

Digitized by Google

Unter keinerlei Vorwand wird jemand der Zugang zu dem Gefangenen gestattet, selbst der Gefangenwärter darf sich mit ihm in keine Unterredung einlassen, auch nicht einmal in das Gefängniß kommen, sondern muß mittelst einer Drehmaschine für die Nahrung und Reinlichkeit des Gefangenen sorgen. Nur allein, wenn der Gefangene medicinischer oder chirurgischer Hülfe bedarf, soll dem Gefangenwärter gestattet werden, deshalb Erkundigung einzuziehen, und der vorgesetzten Behörde augenblicklich zur weitern Verfügung Anzeige zu thun.

Das im Gefängnisse gestattete Geräthe soll außer dem, was zur Reinlichkeit erfordert wird, blos in einem Tische, einem Stuhl und Strohlager bestehen.

Durch öftere unvermuthete strenge Visitationen soll vorgebeugt werden, daß der Gefangene weder Bücher, Schreibmaterialien, musikalische Instrumente, noch sonst irgend etwas erhalte, was ihm zum Zeitvertreib gereichen könnte. Der Gebrauch von Rauch- und Schnupftaback wird unter keinerlei Vorwand gestattet. An Getränke wird nur Wasser gereicht, und durch die genaueste Aufsicht verhütet, daß der Gefangene weder Wein, Bier, Branntwein, Kaffee, Thee oder andere Arten von Getränke erhalte. Es wird ihm hinlängliche gesunde aber unveränderlich gleichförmige Nahrung gereicht, welche aus Fleisch, Gemüse und Brod, ohne irgend einige Abwechselung bestehen muß.

Der gelindere Arrest unterscheidet sich von dem strengen nur allein darin, daß dem Gefangenen gestattet wird, sich auf eine nützliche Art zu beschäftigen, und ihm daher der Gebrauch von Schreibmaterialien und das Lesen solcher Bücher erlaubt wird, welche diejenige Wissenschaft betreffen, deren Erlernung er sich gewidmet hat. Außerdem wird eben dasselbe Verfahren, wie im strengen Arrest beobachtet, und muß die vorgesetzte Polizeibehörde die nöthige Vorsicht anwenden, daß diese Vorschriften genau befolgt werden. Dieses zu erreichen, muß alles, was der Gefangene an Geld oder Geldeswerth besitzt, und etwa zur Bestechung des Gefangenwärters anwenden könnte, dem Gefangenen abgenommen, und bis nach überstandenem Arrest in sichere Verwahrung gebracht werden. Dem Gefangenwärter muß die strengste körperliche Züchtigung angedroht, und diese unverzüglich an ihm vollzogen werden, wenn er sich durch Versprechungen des Gefangenen, oder Geschenke seiner Freunde, zu der geringsten Abweichung von obigen Vorschriften verleiten läßt. Ueberhaupt muß jede Art von Vorsicht angewendet werden, die Erfindungen zu vereiteln, wodurch der Gefangene sich die verdiente Strafe erleichtern könnte.

Sollten so grobe Excesse vorfallen, daß eine vorstehendermaaßen zu schärfende Gefängnißstrafe nicht für hinlänglich zu achten wäre, so soll körperliche Züchtigung Platz greifen. Welche Art zu wählen sei, soll nach den individuellen Verhältnissen des zu Bestrafenden in jedem vorkommenden Falle in dem abzufassenden Urtel bestimmt werden. Eine jede solche Züchtigung muß als ein väterliches Besserungsmittel angesehen, sie muß im Gefängnisse in Gegenwart der Vorgesetzten vollstreckt, und von diesen mit den nöthigen Ermahnungen begleitet werden. Ueberhaupt ist dafür zu sorgen, daß vernünftiges Ehrgefühl des Bestraften dadurch nicht gekränkt, sondern derselbe so behandelt werde, als wenn er sich noch auf einer niedern Schule und in den Jahren befände, wo Züchtigungen, welche Eltern oder Lehrer veranlassen, in der Folge zu keinem Vorwurfe gereichen können.

Wenn körperliche Züchtigung nicht für eine dem Verbrechen angemessene Strafe zu achten wäre, sondern auf Todesstrafe erkannt werden müßte, so verbleibt es solchenfalls bei den im A. L. R. enthaltenen Vorschriften.

Wir hoffen und erwarten, daß die Androhung und erforderlichen Falls die Vollstreckung der jetzt bestimmten Strafen hinreichend sein werde, Ruhe und Ordnung auf Unsern Akademien zu erhalten, und Unsern landesväterlichen Gesinnungen gemäß durch gesittete Bildung, der akademischen Jugend selbst für die Nachwelt die heilsamsten Folgen zu bewirken. N. C. C. T. X. S. 1663. No. 46. de 1798.

2) *Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer Achttägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.*

Digitized by Google

3) *Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindrängt, hat Dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und sie durch Unfug stören.*

4) *Wer auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine Dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hiermit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.*

5) *Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.*

6) *Ausser dem Falle einer Reise, wohin blosse Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.*

7) *Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Haurappiere, sollen nicht gelitten, sondern, da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit Achttägiger Karzerstrafe belegt werden.*

Rescript v. 12. Juni 1805, betr. das Verbot des Winkelfechtens und die Bestrafung derjenigen, welche dazu ein Lokal hergeben.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß, obwohl in den academischen Gesetzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studirenden bei achttägigem Carcer untersagt worden, doch bisher wenig hierauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben daher durch die C. O. vom 7. April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten sein und die Contravenienten strenge bestraft werden sollen.

Da jedoch diese landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten nach wie vor erlaubt sein soll, den Studenten absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune oder andere Gelegenheit, es sei nun ohnentgeldlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Se. Königl. Majestät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückständigen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch überhaupt statt finden soll, sondern außerdem die gegen dieses Verbot contravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umstände mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle doppelt so hart bestraft, der Student hingegen mit der in den academischen Gesetzen festgesetzten Carcerstrafe belegt werden sollen.

Damit sich Niemand bei vorkommenden Contraventionen gegen diese Verordnung mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne, so soll dieselbe durch öffentlichen Aushang bei dem Rathhause und am schwarzen Bret jeder Universitätsstadt von den Magistraten, den academischen und Stadtgerichten publicirt, und mit dieser Publication jährlich einmal fortgefahren werden.

N. C. C. T. XI. Nr. 30. de 1805. und Mathis B. 1. S. 389.

8) *Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, wie auch die Polizeigesetze des Orts, bei Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten, besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten.*

Digitized by

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schiessens, der Feuerwerke, und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Strassen, es sei in Städten oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) *Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in grösserer Zahl nach Mitternacht auf der Strasse finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muss Niemand nach Zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.*

10) *Wer andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen lässt, wird, wofern nicht durch den Tumult eine noch härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumulte haben nach dem Verhältnisse, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das Consilium abeundi, oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.*

11) *Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuss, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniss der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung Dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniss hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthiger Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.*

12) *Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniss, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art Andre zum Eintritt, oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche Andre zu Collecten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königlichen Landen hiermit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, dass diejenigen, welche deswegen relegirt werden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.*

Digitized by Google

1) a) **Edict** v. 20. Octbr. 1798, betr. das Verbot und die Bestrafung geheimer Gesellschaften und Verbindungen (extractweise).

§. 5. Ein jeder Versuch, verbotene Verbindungen und Gesellschaften zu stiften, soll so wie die Theilnehmung an einer solchen bereits gestifteten Verbindung oder Gesellschaft, wie nicht minder deren Fortsetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung als Militair- oder Civilbeamte oder sonst in Unserm Dienste stehen, unausbleibliche Kassation bewirken. Außerdem sollen diejenigen, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder deren Fortdauer nach dem jetzigen Verbot veranlassen, Zehen Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe, die wirklichen Mitglieder und Theilnehmer aber Sechs Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe verwirkt haben.

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Gesellschaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majestätsverbrechen beabsichtet, so muß gegen die Stifter, Fortsetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im A. L. R. auf Verbrechen dieser Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einsperrung erkannt werden.

§. 6. Wer verbotene Gesellschaften in seinem Hause oder in seiner Wohnung wissentlich duldet, oder Aufträge von solchen Gesellschaften übernimmt, von welchen ihm bekannt ist, daß sie zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahre Festungsarrest oder Zuchthausstrafe belegt, und wenn derselbe obgedachtermaaßen in einem öffentlichen Amte stehet, seines Amtes entsetzt.

Selbst diejenigen, welche in den oben erwähnten Fällen Veranlassung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der Obrigkeit davon nicht schuldige Anzeige gethan, haben verhältnißmäßige Strafe zu gewärtigen.

§. 7. Mit den solchergestalt bestimmten Strafen sollen jedoch diejenigen verschont werden, welche der obersten Polizei-Behörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen, da diese Behörde von der Existenz derselben noch keine Kenntniß erlangt hatte, oder derselben zur Entdeckung der Mitschuldigen behülflich sind.

§. 8. Wenn jemand die Theilnehmung an einer verbotenen Verbindung oder Gesellschaft angetragen wird, oder wenn jemand von der Existenz einer solchen Verbindung oder Gesellschaft zuverlässige Kenntniß erhält, so soll derselbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch dem Befinden nach bei noch härterer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe verbunden sein, der obersten Polizei-Behörde des Orts, sonder Verzug, mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu thun.

(Das Edict ist vollständig zu II. 6. §. 3. abgedruckt.)

b) **Verordnung** v. 6. Januar 1816, wonach alle heimliche Gesellschaften und Verbindungen, mit Hinweisung auf die in dem Edict v. 20. Octbr. 1798 bestimmten Strafen, aufs Neue verboten worden; s. zu II. 6. §. 3.

2) a) **C. O.** v. 7. Juli 1821, betr. die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten.

Da seit einiger Zeit auf mehreren Universitäten Spuren von Verbindungen und andern Umtrieben unter den Studirenden sich abermals gezeigt haben, die Untersuchung derselben aber darüber die juristischen Beweise nicht immer zu ermitteln vermag; so will Ich, daß von nun an die bei Meinen Universitäten angestellten außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gehalten und befugt sein sollen, diejenigen Studenten, welche nach ihrer Ueberzeugung verdächtig sind, auf der Universität förmliche oder formlose Verbindungen zu stiften, einzuleiten oder zu befördern, oder welche in solchen Verbindungen auf andern Universitäten stehen, so wie diejenigen, welche Verbindungen zwischen den verschiedenen Universitäten unterhalten oder irgend einer Gattung von darauf gerichteten oder anderen Umtrieben sich schuldig machen, ohne weitere gerichtliche Untersuchung und ohne Mitwirkung des Universitäts-Richters oder des akademischen Senats, sofort von der Universität zu entfernen und nach ihrem Ermessen dies Meinen übrigen Regierungs-Bevollmächtigten bekannt zu machen, damit sie auch auf den, denselben untergeordneten Universitäten nicht angenommen werden. Es versteht sich hiebei von selbst, daß in den nach dem Urtheile des Regierungs-Be-

Digitized by Google

vollmächtigten dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung dennoch vor sich gehen muß, und mache Ich dabei allen Behörden, besonders den Universitäts-Richtern, zur unnachlässigen Pflicht, hiebei mit allem Ernste und mit gesetzlicher Strenge zu verfahren. G. S. S. 107.

b) C. O. v. 21. Mai 1824, betr. die Bestrafung aller geheimen, besonders burschenschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten.

Da den geheimen, besonders aber den burschenschaftlichen Verbindungen auf Universitäten politische Bestrebungen und verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, so bestimme Ich hiermit:

I. Alle geheime, insonderheit burschenschaftliche und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der Burschenschaft eingerichtete Verbindungen auf Meinen Universitäten, sollen künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kathegorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angesehen und behandelt und daher in Gemäßheit dieser Edikte, kriminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden.

II. Da die hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen, und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet; so gehört, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1810, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon abhängige Relegation vor die akademische Behörde.

III. Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung, nach deren Schluß das Polizeiministerium, nach Maaßgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben, oder weitere Maaßregeln und Bestimmungen erlassen wird. G. S. S. 122.

c) C. O. v. 12. Januar 1833, betr. die Bestrafung der unerlaubten Studentenverbindungen.

Aus dem, dem anliegenden Berichte des Ministers des Innern und der Polizei vom 17. v. M. beigefügten Erkenntnisse des Kriminalsenats des Ober-Landesgerichts zu Breslau wider dortige Studenten, als Theilnehmer an geheimen Verbindungen, habe Ich die irrthümliche Auslegung ersehen, die der Kriminalsenat Meinen gesetzlichen Bestimmungen vom 21. Mai 1824 giebt, indem er selbige auf die zu politischen Zwecken gestifteten geheimen Verbindungen beschränkt, da doch im Artikel I. mit bestimmten Worten verfügt ist, daß alle geheime Verbindungen auf den Universitäten künftig nicht als bloße Studenten-Verbindungen, sondern als in die Kathegorie der Edikte vom 30. Oktober 1798 und 6. Januar 1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen, angesehen werden sollen. Die Nichtanwendung Meiner Ordre vom 21. Mai 1824 auf die in Breslau ermittelten geheimen Verbindungen ist um so befremdender, als dem Kriminalsenat bekannt war, daß die Kriminal-Untersuchung auf den Grund des Artikel I. der gedachten Ordre nach Meinem unmittelbaren Befehl eingeleitet und geführt worden, bei demselben also über Meine Absicht, alle geheime Studenten-Verbindungen, ohne Unterschied, welchen Zweck sie haben, der wider verbotene geheime Verbindungen verfügten Kriminalstrafe zu unterwerfen, kein Zweifel obwalten konnte. Dergleichen, den klaren Sinn des Gesetzes umgehende Interpretationen des Richters sind um so nachtheiliger, als sie die Neigung der jungen Leute zu solchen Verbindungen befördern, durch welche sie jedenfalls auf ihrer künftigen Laufbahn, nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 20. September 1819 und Meiner Bekanntmachung vom 18. Oktober desselben Jahres, von der Verwaltung öffentlicher Aemter ausgeschlossen werden. Auch folgt aus dem Inhalt der vorgefundenen Statuten und Gesetze der Gesellschaft nicht, daß derselben keine politische und sonst verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, weil sie noch anderweitige Statuten besitzen kann, welche sie dem Richter zu verheimlichen Gelegenheit gefunden hat. Ich finde Mich daher um so mehr bewogen, auf die strengste Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1824 zu halten. v. K. J. B. 43. S. 636.

Digitized by Google

3) a) Königl. **Bekanntmachung** v. 18. Octbr. 1819, betr. die Bundestagsbeschlüsse v. 20. Septbr. 1819, Beschluß II., über die in Ansehung der Universitäten zu nehmenden Maaßregeln (G. S. S. 218.) und **Publicationspatent** v. 25. Septbr. 1832, betr. die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli ejd., zu 5., wonach der am 20. Septbr. 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses v. 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ferner zur Anwendung gebracht werden soll (G. S. S. 216.), s. zu II. 13. §. 18. unter No. 3. a) u. b)

b) Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834, wegen der deutschen Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten, v. 5. Decbr. 1835.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer am 14. Novbr. 1834 stattgehabten 39sten Sitzung zum Zwecke der Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands beschlossen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigne Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Digitized by Google

Art. 3. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Behörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Kollegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. 4. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

   Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

   Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

   Die Regierungskommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. 5. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

Digitized by Google

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. 6. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle andere Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen Geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. 7. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.
2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.
3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.
4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.
5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.
6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff ver

Digitized by Google

botener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Dasein von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. 8. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. 9. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. 10. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. 11. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. 12. Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Digitized by Google

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. 13. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. 14. Die Bestimmungen der Artikel 1. bis 12. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. 15. Die Artikel 1. bis 12. sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2. des Bundesbeschlusses vom 20. Septbr. 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntniß Unserer Behörden und Unterthanen; und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von Unseren sämmtlichen Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unsern zum Deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landestheilen Unserer Monarchie, so weit es sie angeht, pünktlich befolgt werden sollen. G. S. S. 287.

13) *Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muss ernstlich gewarnt; im Wiederholungsfalle aber mit Dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einlässt. Wer Bank macht, hat Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfalle ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten.*

Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiele fällt der Armenkasse zu. Auch aus unerlaubtem Spiele und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen: so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) *Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht, und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder Vier und zwanzigstündige bis Dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.*

Digitized by Google

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20.)

(§. 215.) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feier begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeit angreift, der soll auf drei bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

(§. 216.) Auch der, welcher sich gegen bloß geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

15) *Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militairischen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandniss der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich.*

16) *Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Gefängnissstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände noch härtere Strafe, dem peinlichen Rechte gemäss, zu erwarten. Wer in einem Collegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.*

17) *Wenn Studirende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen: so muss dies mit Bescheidenheit und nicht Haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnissmässige Karzerstrafe, und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.*

18) *Wer den ihm auferlegten weitern Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniss gebracht; und wer dies ohne Erlaubniss der akademischen Obrigkeit verlässt, hat eine Vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.*

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der akademische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

1) Königl. **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung v. 20. Septbr. 1819, wegen der in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, §. 1., betr. die Bestellung der außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten bei den Universitäten, s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

2) **Instruction** für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten v. 18. Novbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. wollen in Gemäßheit des Beschlusses Art. 2. §. 1. im Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J., dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsberg ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 18. Oktober d. J., über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für Unsere Universitäten ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

I. Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungsbevollmächtigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, so wird ihnen

1) die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten

Digitized by Google

Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht.

2) Um sie in Stand zu setzen dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgerichte gelangten Disciplinarereignisse ohne Ausnahme von diesen Behörden bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungsbevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie über Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden zu erstatten haben. Ueberdem müssen die Regierungsbevollmächtigten selbst alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig ist, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenschaft darüber zu geben.

3) Sie sind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademischen Behörden entgangenen oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern.

4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der akademischen Disciplin und Rechtspflege in Disciplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rektor oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet und das Reglement für die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweiset, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen die Universität betreffenden Fällen die akademische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen.

5) Sie erhalten das Recht sowohl sämmtlichen von den Universitätsbehörden vorzunehmenden Jurisdiktions- und Disciplinarverhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Vervollständigung des Verfahrens für nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, außerordentliche Senatsversammlungen durch die Rektoren zu veranstalten.

6) Die Entscheidungen der akademischen Gerichte in Disciplinarsachen, sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beischrift ihres Namens ihre Zustimmung zu demselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgeordneten Ministerio anzutragen.

7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Anmahnen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Kommissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beobachtung der akademischen Vorschriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müssen sie sogleich an das vorgeordnete Ministerium berichten und dieses muß die Universitätsbehörden zur Verantwortung ziehen.

8) Sie werden berechtigt erforderlichen Falls gemischte Untersuchungs-Kommissionen aus den akademischen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorsitz zu ernennen.

9) Alle Rekurse gegen Urtheile der akademischen Behörden geben durch sie und mit ihrem Gutachten begleitet an das vorgeordnete Ministerium.

10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen und müssen namentlich darauf sehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und sich in einem vier Meilen von derselben abstehenden Umkreise nicht aufhalten.

11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studirenden zu besorgen sind, und wovon sie im Voraus Nachricht erhalten, sind sie berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben und diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung.

12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Exzessen der Studirenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie einzugrei-

Digitized by Google

sen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen und nöthigenfalls das Militair zu requiriren.

13) Ueber Disciplinarfälle, welche die akademischen Lehrer selbst betreffen, müssen sie dem vorgeordneten Ministerio ungesäumt Anzeige und Anträge machen und von ihm Instruktion einholen.

II. Die Regierungsbevollmächtigten sind ferner, dem Beschlusse des Bundestages zufolge, bestimmt, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame auf die künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben. Um dieser Bestimmung nachzukommen, müssen sie sich

1) Von der Beschaffenheit der Vorträge der Dozenten und ihrem Geiste die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

2) Den Dozenten die nöthigen Bemerkungen sowohl schriftlich als mündlich mittheilen.

3) Die halbjährigen Lektionskataloge und die Verzeichnisse der halbjährig gehaltenen Vorlesungen mit ihrem Gutachten begleitet dem vorgeordneten Ministerio einreichen.

4) Ueber jede Zulassung eines Privatdozenten, so wie über jede Anstellung und Beförderung eines Professors, sollen sie ihr Gutachten abgeben.

5) Die akademischen Institute müssen sie beaufsichtigen und dafür sorgen, daß sie in einer der künftigen Bestimmung der Studirenden zusagenden Verfassung bleiben.

6) Um über dies alles mit den Fakultäten Rücksprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu können, sind sie befugt nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, sondern auch außerordentliche Versammlungen der Fakultäten durch deren Dekane zu veranlassen.

III. Weiter sollen sie Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen und müssen deswegen

1) den herrschenden Geist und den Ton der Studirenden fortwährend beobachten und selbst Einfluß darauf zu gewinnen suchen.

2) Solche Studirende, die sich durch unanständige Tracht und durch ein unanständiges oder anstößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, müssen sie durch die Rektoren erinnern lassen und nöthigenfalls sorgen, daß sie durch angemessene Disciplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden.

3) Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung selbst anzuordnen.

4) An der Verleihung der Freitische und übrigen akademischen Benefizien sollen sie den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdekrete ihnen vorgelegt werden, und sie durch Beisetzung ihres Namens ihre Zustimmung bezeugen. Sie haben darauf zu sehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen. Deswegen soll auch von dem vorgesetzten Ministerio keinem Studirenden eine Unterstützung bewilligt werden, dem nicht seine Würdigkeit dazu von dem Regierungsbevollmächtigten bezeugt ist.

5) Alle den Studirenden von den Rektoren und den Fakultäten zu ertheilenden Zeugnisse müssen sie mitzeichnen.

6) Sie sollen darauf sehen, daß völlig genaue Ab- und Zugangslisten der Studirenden gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müssen sie darauf Acht haben, daß keine von andern Universitäten Relegirte, auch keine von einer andern Universität kommenden und nicht mit einem von deren Regierungsbevollmächtigten mit unterschriebenen Zeugniß versehenen Studenten aufgenommen werden.

7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über die Disciplinar-Ereignisse, den herrschenden Geist und die Beschaffenheit der Sitten auf der Universität an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten, erhebliche Vorfälle aber demselben außerordentlich ohne Verzug anzuzeigen.

Digitized by Google

IV. Da es den Ober-Präsidenten in den Provinzen wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geschäfte und häufigen Abwesenheit nicht wohl möglich sein würde, den an die Regierungsbevollmächtigten zu machenden, sehr ins Einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entsprechen, so wollen Wir die Bestimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, wonach jeder Ober-Präsident Kurator in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität sein soll, und die bestehenden Kuratorien der Universitäten überhaupt, auf so lange, als die gegenwärtige Maaßregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach

1) Die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten, welche Kuratoren haben, so lange an die Stelle der letztern treten, und auf dieselben gehen daher auch alle den Kuratoren in den ihnen bereits ertheilten Instruktionen gegebenen Obliegenheiten und Befugnisse in den übrigen Universitätsangelegenheiten über.

2) Dieselben Obliegenheiten und Befugnisse werden hiermit auch dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle zugesprochen, welchen das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiernach noch mit weiterer Instruktion versehen wird.

3) Gedachtem Ministerio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeschäfte der hiesigen Universität wahrgenommen werden, diese auf den Regierungsbevollmächtigten so weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Universität einwirken und seine Bestimmung ganz erfüllen könne.

4) Die Universität in Greifswald bleibt bis zu ihrer beendigten neuen Organisation in ihrem bisherigen Verhältniß zu ihrem Kanzler, welcher jedoch die den Regierungsbevollmächtigten gegebene Bestimmung nach der ihm von Unserm Ministerio für den öffentlichen Unterricht zugehenden Instruktion im Allgemeinen wahrzunehmen hat.

Den Oberpräsidenten bleibt übrigens die Verpflichtung, so viel als nur immer möglich, zum Besten der Universitäten und zur Erreichung des Zweckes bei der Anstellung der Regierungs-Kommissarien mitzuwirken. Wir erwarten, daß sie allen Einfluß ihrer Stellung dazu aufbieten und die Regierungs-Kommissarien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln kräftigst unterstützen werden.

V. Die Regierungsbevollmächtigten stehen im Allgemeinen in denselben Verhältnissen wie die Kuratoren der Universitäten. Sie sind demnach

1) in Beziehung auf dieselben als die Stellvertreter des ihnen vorgesetzten Ministerii zu betrachten, und es muß ihnen deswegen von den akademischen Behörden und Personen willig Folge geleistet, auch müssen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, imgleichen die Berichte der Direktoren und Vorsteher der akademischen Institute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen frei steht, selbige unter bloßer Beischrift ihres Namens weiter zu befördern, oder auch mittelst besonderer Berichte zu überreichen.

2) Sie sind dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet, erstatten an dieses allein alle ihre Berichte, indem demselben überlassen bleibt, in vorkommenden Fällen mit andern dabei interessirten Ministerien zu verhandeln.

Eben so erhalten sie auch nur von dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen, und werden hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen.

3) Sie sollen in Stand gesetzt werden, das für ihre Geschäfte nöthige Dienstpersonal zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Universitäten zu Gebote stehen.

Nach diesen Festsetzungen haben sowohl die Regierungsbevollmächtigten selbst, die Universitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewiesenen polizeilichen, richterlichen und militairischen Behörden, sich streng zu achten. Letztere sind hierzu von den ihnen vorgesetzten Ministerien anzuhalten, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinsicht auf die Regierungsbevollmächtigten

Digitized by Google

und die Universitäten insonderheit darüber zu halten, daß obige Vorschriften genau befolgt werden. G. S. S. 233

3) Vergl. auch den **Beschluss** der deutschen Bundesversammlung v. 14. Novbr. 1834 in Betreff der Concurrenz der Regierungsbevollmächtigten bei der Immatrikulation der Studirenden; s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12.

§. 87. Gefängnissstrafe muss an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchen der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anh. §. 138. *Hierin findet eine Ausnahme dann Statt:*

1) *wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleissige Studenten trifft;*
2) *wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängnisse gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder ausser dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat;*
3) *wenn auf eine längere als Vierwöchentliche Karzerstrafe erkannt worden.*

§. 88. Sie muss mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden sein.

Rescript v. 9. Januar 1813, betr. die Vollstreckung einer wegen gemeiner Vergehen gegen Studirende erkannten Gefängnißstrafe im Karzer.

Auf Veranlassung einer Requisition des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht, wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Criminal-Untersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höhern Gefängnißstrafe verurtheilet wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdictions-Reglement vom 28. Decbr. 1810 erkennen darf, die Vollstreckung der Strafe dem Senat zu überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Carcer abbüßen kann. v. K. J. B. 2. S. 31.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegeleien, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muss den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber solange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

Anh. §. 139. *Bei jedem Consilio abeundi muss ein Gleiches geschehen; auch muss von jeder Relegation jeder andern Königlichen Preussischen Universität Nachricht gegeben werden.*

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muss dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen; auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des akademischen Senats aus ihrer Botmässigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation

Digitized by Google

qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniss-, niemals aber mit blosser Geldstrafe geahndet werden.

Anh. §. 140. *Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiss eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.*

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnisstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bei den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

Rechte der Studirenden in ihren Privatangelegenheiten.

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 98. So lange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schliessen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Besonders in Ansehung des Schuldenmachens.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn soll nicht über einen Monat: Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben; und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über Drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen Acht Tagen, bei Verlust derselben gerichtlich einklagen.

Verordnung v. 8. Januar 1802, betr. die Schulden der Studirenden.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 100. bis 102. wegen des Creditirens an Studirende auf Unsern Universitäten, und die im §. 103. l. a. bestimmte Frist zur Einklagung dergleichen Schulden, dem beabsichtigten Zweck nicht völlig entsprechen; so haben Wir für nöthig gefunden, darüber nachstehendes zur Richtschnur für die Zukunft festzusetzen. Zuvörderst bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts gültige Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen kann. Da indessen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne seine Schuld in die Nothwendigkeit versetzt wird, zu seiner Subsistenz Schulden zu machen; so müssen die deshalb zu treffenden Maaßregeln auch so beschaffen sein, daß sowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verstattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und diese sie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß ꝛc.

(Von den hier folgenden §§. sind wörtlich aufgenommen und resp. enthalten §§. 1 — 9. in §. 141. des Anh.; §. 10 — 29. in §§. 104. bis 123. incl. h. t. und §. 30. in §. 144. des Anh., weshalb der Abdruck zur Ersparung des Raumes hier unterblieben ist.) N. C. C. T. XI. S. 665. v. R. B. 7. S. 5.

Digitized by Google

Anh. §. 141. 1) *Die Honoraria für die Collegia müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten, Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, dass beim Abgange des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem akademischen Gerichte registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notirt wird.*

2) *Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in welchem sie gehört worden, mit dem Studirenden wiederholen, haben, in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte, wegen andrer Privatstunden aber, sind sie den Sprach- und Exercilienmeistern gleich zu achten.*

Reskripte v. 4. August 1810 und 15. Octbr. 1821, betr. die Sicherstellung der akademischen Lehrer wegen der gestundeten Honoraria.

Die Juristenfacultät der Universität zu Frankfurt a. d. O. hat zur Anzeige gebracht, daß diejenigen Studirenden, welchen wegen ihres Unvermögens die Honorarien für die Collegien gestundet werden, in der Folge die schuldige Zahlung, wenn sie auch zu öffentlichen Aemtern befördert oder sonst in bessere Vermögensumstände gesetzt worden, gänzlich zu versäumen, kein Bedenken tragen. Da nun der Anspruch auf dergleichen gestundete Honorarien den academischen Lehrern in dem §. 141. des ersten Anhangs zum A. L. R. ausdrücklich vordehalten und es auch an sich höchst billig ist, denselben den, zu ihrem eigenen Unterhalte nöthigen Lohn ihrer Bemühungen zu verschaffen, so befehlen Wir Euch hiermit, wenn künftig ein Referendarius oder anderer Justizbedienter zu einem öffentlichen Amte befördert wird, von ihm unmittelbar nach seiner Vereidigung, die Anzeige darüber:

ob und wie viel er seinen Lehrern auf Preußischen Universitäten für gehörte Collegia schuldig sei?

auf seinen Amtseid zu erfordern, und diese Anzeige, wenn er Schuldner ist, der Universität abschriftlich mitzutheilen, und dadurch die Professoren in den Stand zu setzen, sich mit ihm zu vereinigen oder die allenfalls nöthigen Anträge bei dem vorgesetzten Landesjustizcollegio zu machen. Berlin, den 4. August 1810.

Mathis B. 9. S. 247. 1. Abschnitt.

Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 4. August 1810,
wegen Benachrichtigung von der amtlichen Anstellung der ehemaligen Studirenden, welche Collegien-Honorare schuldig geblieben,

werden sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden wiederholt angewiesen, diejenigen ehemaligen, der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welchen von den Professoren der Universitäten oder den Docenten der Juristen-Facultäten, auf den Grund des §. 141. des ersten Anhangs zum A. L. R., bis zu bessern Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungs-Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern, und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Sollten dergleichen angestellte Candidaten hiernächst von einem Gericht zu einem andern versetzt werden, so sind die betreffenden Anstellungs-Acten, worin sich die akademischen Entlassungs-Zeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden. Berlin, den 15. Octbr. 1821. v. K. J. B. 18. S. 278.

Digitized by Google

3) *Der bisher gestattete Credit von Fünf und zwanzig Thalern bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Missbrauchs, dass diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, dass ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Missbrauche giebt, bis auf Fünf und zwanzig Thaler inclusive der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schumacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf Zehn Thaler, Buchbinder nur auf Drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.*

Rescript v. 17. Mai 1805, wonach Hutmacher und Beutler Studirenden einen Credit von 4 Rthlr. geben können.

Da Wir Höchstselbst auf den gemeinschaftlichen Antrag Unsers Großkanzlers und Unseres Ober-Curatorii der Universitäten durch die Cabinets-Resolution vom 10. d. M. nachzulassen geruhet haben, daß den Hutmachern und Beutlern auf den Universitäten ein Credit von 4 Thalern an die Studenten, unter denen in der Verordnung vom 8. Januar 1802. §. 3. 4. 5. 6. festgesetzten Einschränkungen, verstattet werden könne: so wird Euch solches zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

N. C. C. T. XI. S. 1845. Nr. 35. de 1803.

4) *Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzeneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.*

5) *Alle diese von* 1-4 *gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden.*

6) *Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gerichte nicht anhängig macht; so kann er damit nicht weiter gehört werden.*

7) *Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemässheit der von* 1-4 *contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr.* 5. *bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muss der Gläubiger dafür sorgen, dass selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden.*

8) *Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.*

9) *Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können; so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruction solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.*

Rescripte v. 10. März und 8. Octbr. 1806, betr. die Verjährungsfrist bei dem Creditgeben an Studirende.

Wir haben erhalten, was Ihr in Ansehung der zu bestimmenden Verjährungszeit des Credits der Studirenden unterm 26. v. M. anhero berichtet habt.

Digitized by

Die Vorschrift, Anhang zum A. L. R. §. 141. Nr. 1. und §. 145., giebt deutlich zu erkennen, daß bei dem Creditgeben und Nehmen der Studirenden lediglich auf die Zeitpunkte gesehen worden, wo selbige ihre Unterhaltungsgelder erhalten, und davon die Schulden bezahlen können. Hierauf gründet sich die Disposition des §. 141., wo sie beim Anfange der Collegien, Ostern und Michaelis, die Hälfte der Honorarien für die Collegia, und die andere Hälfte zu Johannis und Neujahr bezahlen sollen; ferner im §. 145. wo die Miethszeit wegen der Wohnungen und andern Gelasses lediglich auf die Quartale des Kalenders eingeschränkt sind. Wenn also Nr. 5. §. 141. bestimmt worden, daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden sollen: so ist daraus klar, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem ersten Ostertage, 24. Juni, 29. Septbr. und 25. Decbr. anfangen, und gegen welche die Studiosen ihre Unterhaltungsgelder quaest. jährlich empfangen, gemeinet sein können; daher eine Schuld, welche in dem Vierteljahre von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahre von Weihnachten bis Ostern eingeklagt werden muß. Daß hieraus für diejenigen Creditores, welche zu Anfang des Quartals, und diejenigen, welche zu Ende desselben creditiren, resp. längere und kürzere Credit-Termine entstehen, ist völlig unerheblich, da das Creditiren bei jedem Einwohner ein ganz freiwilliges Geschäft ist, wobei er sich gehörig prospiciren muß, und das keine weitere Begünstigung verdient. Was die andere, in Eurem Bericht angeführte Meinung betrifft: so weichet selbige in Ansehung des Erfolgs von der erstern im wesentlichen ab. Denn da nach der allegirten Vorschrift die längste Frist zur Einklagung mit dem letzten Tage des nach der Contrahirung unmittelbar folgenden Vierteljahrs abläuft: so muß derjenige Gläubiger, welcher vor dem 25. Decbr. Credit gegeben, doch vor dem ersten Ostertage klagen, wo die dreimonatliche Frist verlaufen ist. Wenn ihr aber diese Frist bis ultimo Mai nach Verlauf von 5 Monaten hinaussetzen wollet, wo der Student seinen Unterhalt schon vor 2 Monaten empfangen, und oft schon verzehrt und ausgegeben hat; so würde diesem der Sinn des Gesetzes entgegen sein. Zur Vermeidung der Schuldklagen würde ein solcher prolongirter Termin bei unordentlichen zur Verschwendung geneigten Studenten wenig beitragen, und das vorgeschlagene Registriren der Schulden kann auch nicht extendirt werden, da es nur den Credit befördert, und zu gleichem Zweck die Eltern zur Zahlung nicht verbindlich machen kann. Es würde auch wider die Vorschriften des Reglements für die Zahlungs-Commission vom 18. Juni 1802 sein, worin §. 7. bereits deutlich erklärt ist, daß nur ein vierteljähriger Credit zulässig, und nach §. 19. desselben, das vorgeschriebene Notificatorium an die Eltern wegen des Schuldenmachens der Söhne, ihnen nicht zugleich die Verpflichtung zur Zahlung auferlegt, sondern nur, wenn der Fall des A. L. R. Thl. II. Tit. 2. §. 129. eintritt, wo aber auch schon durch den §. 21. gedachten Reglements, und die daselbst allegirte gesetzliche Vorschrift für die Studirenden auf Universitäten gesorgt ist.

Berlin, den 10. März 1806.

N. C. C. T. XII. S. 71. Nr. 24. de 1806. und Mathis B. 9. S. 461. 2r. Abschnitt.

Die Gründe, welche Ihr in Eurem Berichte vom 2. d. M. anführet, können Uns zu einer Abänderung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Schuldenmachens der Studirenden nicht veranlassen. Das Registriren der Schulden ist in dem Reglement nur als eine Ausnahme von der Regel in den nicht zu vermeidenden Fällen nachgelassen, und in dem Reser. vom 10. März 1806 ist Euch bereits der Nachtheil bemerklich gemacht worden, der aus der Extension entstehen würde. Die kurze Verjährungsfrist bei den Studenten-Schulden soll den Credit vermindern, und es ist ganz natürlich, daß dadurch die Schuldklagen gegen die Studenten gehäuft werden. Dieses ist aber, um den Zweck zu erreichen, nicht zu vermeiden, und haben die Syndici sich der schleunigen Instruction dieser nur einfachen und leicht zu entscheidenden Processe ohne Aufenthalt zu unterziehen. Die Sache hat keinesweges so viele Schwierigkeiten auf sich, als Ihr Euch vorstellet, und es muß daher bei den, in dem Resc. vom 10. März 1806 weitläuftig auseinander gesetzten Gründen, wornach es bei der gesetzlichen Vorschrift verbleiben muß, sein Bewenden behalten. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der in Eurem Bericht sub Nr. 1. erwähnte Vergleich, wenn derselbe zum gerichtlichen Protocoll binnen der sub Nr. 5. §. 141. des Anhanges zum A. L. R. vorgeschriebenen Frist geschlossen und niedergeschrieben wird, die Stelle der daselbst vorgeschriebenen Klage vertritt, und es alsdann, so wie auch, wenn auf gleiche Weise das gerichtliche Anerkenntniß der klagbar gemachten Schuld von Seiten des Beklagten erfolgt, der Anstellung dieser Klage nicht weiter bedarf.

Berlin, den 8. Octbr. 1806. N. C. C. T. XII. S. 771. Nr. 134. de 1806.

Digitized by Google

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. *Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studirenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Scheine eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden sein. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewusst habe, dass sie einem Studirenden gehörten, niemals Statt finden.*

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst creditirt: so soll er, ausser dem Verluste der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fiskus ausser der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtigt.

Anh. §. 143. *Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, dass, wenn auch solche Schulden von den Studirenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.*

§. 110. Wenn aber ein Studirender, durch das Aussenbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muss er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muss die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniss des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muss darauf gesehen werden, dass die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniss des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muss

Digitized by Google

er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlasst, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muss dieses, und die Gründe davon in dem Consense ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Consense muss das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Consens selbst muss allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so-lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muss der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte, bei Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 119. Das Gericht muss alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten sein, dergleichen Requisitionen, wegen Beitreibung einer gesetzmässig consentirten Schuld, ohne Gestattung prozessualischer Weitläuftigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben: so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern: so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst, der gesetzmässigen Executionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen: so steht diesen frei, ihn überall, wo er sich betreffen lässt, mit Personalarrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. *Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach* 1-4. (§. 100-103.) *privilegirten, oder von dem akademischen Gerichte consentirten Gläubiger verlassen: so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt; falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personalarreste nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle, oder Versorgung zu besserm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand gesetzt worden.*

§. 125. Für die dem akademischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermässige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) *Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelass miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, dass der Miethvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.*

2) *Sollte der Miethvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine seinen Anfang nehmen: so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Ostertermine.*

3) *Die Aufkündigung der Wohnung muss spätestens in den Drei ersten Tagen des letzten Vierteljahres geschehen.*

4) *Die Wohnung muss beim Ablaufe der Miethzeit innerhalb Dreier Tage, nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.*

Von akademischen Zeugnissen.

§. 127. Jeder Studirende muss, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleisses und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

1) Das Zeugniß muß von dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität mit unterzeichnet werden; s. **Instruction** v. 18. Novbr. 1819, zu §. 86. dies. Tit.

2) **Rescript** v. 20. Febr. 1824, betr. die Ausstellung der Abgangszeugnisse.

Das Ministerium will auf den Grund der von Ew. Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 31. v. M. gemachten Vorschläge hierdurch anordnen, daß bei der dortigen Universität:

1) Für jedes Semester der allgemeine Schlußtermin der Vorlesungen in dem halbjährlich auszugebenden lateinischen und deutschen Lections-Verzeichnisse öffentlich bekannt gemacht,

2) dem abgehenden Studirenden die Fakultäts-Zeugnisse, die testimonia morum und die Reisepässe erst während der letzten Woche der halbjährigen Vorlesungen ausgefertigt werden sollen, wovon jedoch diejenigen Studirenden auszunehmen sind, welche schon über drei Jahre studirt haben;

3) daß kein Studirender ein solches Abgangszeugniß anders, als auf persönliches Ansuchen erhalten soll;

4) daß von allen Fakultäten der dortigen Universität den Abgangszeugnissen der Studirenden die von der juristischen Fakultät bisher beobachtete Form gegeben, und namentlich die einzelnen von dem betreffenden Studirenden gehörten Vorlesungen in dem Abgangszeugnisse aufgeführt werden sollen;

5) daß auch denjenigen Studirenden, welche noch nicht von der dortigen Universität abgehen, sondern bloß während der Ferien verreisen wollen, die Reisepässe nicht vor dem gesetzlichen Termine des Schlusses der Vorlesungen ausgestellt werden sollen; es sei denn, daß sie Scheine ihrer Eltern oder Vormünder beibringen, aus welchen hervorgeht, daß dieselben die Abreise ihrer Sohne oder Mündel vor dem Schlusse der Vorlesungen ausdrücklich wollen;

6) Sämmtlichen Fakultäten und namentlich den Ephoris stipendiorum und der Freitische, soll das Reisepaßregister der Studirenden halbjährlich mitgetheilt werden, damit sie in dem Zeugnisse des Fleißes bei dem Abgange der Studirenden das Nöthige berücksichtigen können.

Das Ministerium beauftragt Ew. Hochwohlgeboren obigen Anordnungen gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen, auch Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften, in soweit sie die Studirenden betreffen, denselben sowohl jetzt bekannt gemacht, als auch späterhin von Zeit zu Zeit auf eine angemessene Weise in Erinnerung gebracht werden. — Schließlich will das Ministerium noch festsetzen, daß Ausnahmen von

Digitized by Google

obigen Vorschriften nur in seltenen außerordentlichen Fällen, niemals aber [illegible] Hochwohlgeboren vorherige Zustimmung gemacht werden sollen.

v. K. Annalen B. 8. S. 217.

§. 128. Dieser muss die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken: ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sei.

§. 129. Jeder Landeseingeborne, welcher sich zur Uebernehmung eines Amts, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaften qualificiren will, muss dergleichen Zeugniss von einer inländischen Akademie vorlegen.

1) Vergl. Allerhöchste **Bekanntmachung** des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung wegen der deutschen Universitäten ꝛc. v. 5. Decbr. 1835, Art. 12., in Betreff der den Studirenden zu ertheilenden Abgangszeugnisse, sowie auch die **Verordnungen** wegen Verbots der geheimen Verbindungen; s. zu §. 85. Anh. §. 137. No. 12. dieses Titels.

2) **a) C. O.** v. 20. Mai 1833, betr. das Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten.

Die verbrecherischen Vorgänge zu Frankfurt am Main haben außer Zweifel gesetzt, daß eine ruhestörende Faction auf die Unerfahrenheit der studirenden Jugend verderblich einwirkt und sie als Werkzeuge strafbarer Plane zu mißbrauchen mit Erfolg bemüht ist. In Betracht der unverkennbaren Ursache dieser Erscheinung und da bei den wohlgeordneten Einrichtungen Meiner Landesuniversitäten ein Bedürfniß zur Benutzung fremder Lehranstalten nicht vorhanden ist, finde Ich Mich bewogen, Meine Verordnung vom 13. April 1810, durch welche Ich das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben habe, für sämmtliche Provinzen Meiner Monarchie so lange zu suspendiren, bis die Deutsche Bundesversammlung sich über eine Maaßregel vereinigt haben wird, das gemeinsame Vaterland vor den Gefahren eines Zustandes sicher zu stellen, der ein solches Attentat möglich gemacht und den Regierungen die besondere Verpflichtung auferlegt hat, die studirende Jugend, in ihrem und der Familien eigenem Interesse, vor aller, ihre ganze Zukunft gefährdenden Theilnahme an solchen Verbrechen, gewissenhaft sicher zu stellen. Welcher Inländer, Meinem Verbot entgegen, auf einer fremden Universität studirt, hat, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medizinische Praxis gezählt werden soll, für immer verwirkt. Denjenigen Landeskindern, welche bei der Bekanntmachung Meines Befehls auf einer fremden Universität bereits studiren, soll solches während des laufenden Semesters gestattet sein, nach dessen Vollendung sie jedoch, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, unverzüglich zurückkehren müssen. In Ansehung der Universitäten zu Erlangen, Heidelberg und Würzburg soll, da die Theilnahme einzelner Studenten derselben an dem frevelhaften Anschlage auf Frankfurt bereits ermittelt ist, das Verbot unbedingt in Kraft treten, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten aber besondere Erlaubniß zu ertheilen, dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten für jetzt und bis zu weiterer Bestimmung nachgelassen sein. G. S. S. 35.

b) C. O. v. 21. Novbr. 1836, betr. die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg.

Durch Meine an das Staatsministerium heut ergangene Ordre habe Ich Meinen Erlaß vom 20. Mai 1833, das Verbot des Besuchs fremder Universitäten enthaltend, modifizirt und das unbedingte Verbot des Studirens der Inländer auf den Universitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg außer Kraft gesetzt, indem Ich Sie autorisirt habe, auch zum Besuche dieser drei Universitäten Ihre Erlaubniß zu ertheilen. G. S. S. 312.

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei zu Berlin.

Digitized by Google

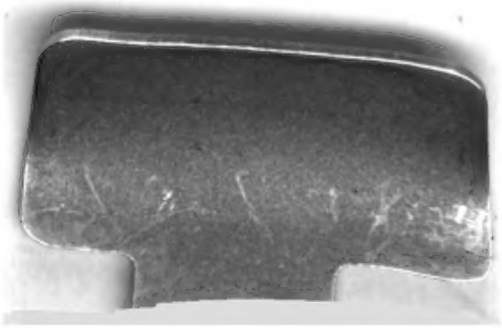

Digitized by Google

Digitized by Google

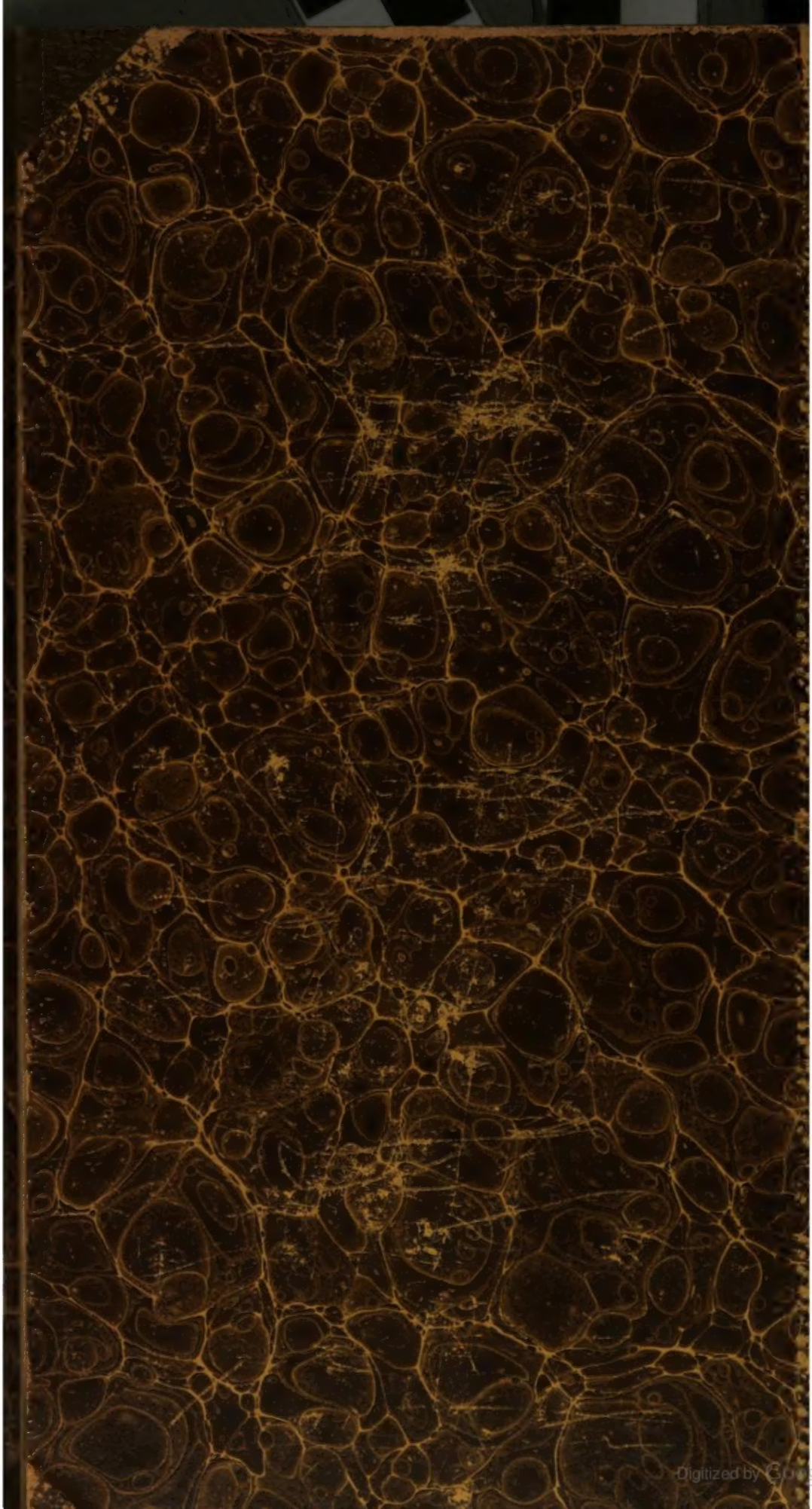
Digitized by Google